Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. Januar 1909.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 8. Februar 1909** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend Aufbesserung der Primarlehrerbesoldungen.
3. Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes.
4. Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.
5. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
2. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.
3. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Regierungsratswahl.
3. Resultat der Volksabstimmung.
4. Zuteilung einer Direktion an das neugewählte Regierungsratsmitglied.

Der Direktion des Innern:

Uhrenindustrie-Krisis; Hülfeleistung.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn; Strassenbenützung.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion der Landwirtschaft:

Subvention von Bodenverbesserungen und Alpwegen.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie das Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Jenny.

Erste Sitzung.

Montag den 8. Februar 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger, v. Grünigen, Hügli, Hutmacher, Kästli, v. Muralt, Reimann, Segesser, Trüssel, Wächli, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Crettez, Eckert, Grosjean, Herren, Kühni, Lanz (Rohrbach), Merguin, Minder, Möri, Mouche, Mühlemann, Rossé, Schönmann, Spychiger, Tännler, Vivian, Wälti, Wyder.

Präsident. Verehrte Herren! Vor wenigen Tagen hat die Abstimmung über drei kantonale Vorlagen und die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates stattgefunden. Das Bernervolk hat die Arbeit seiner gesetzgebenden Behörde gutgeheissen und im weitern durch die Wahl von Regierungsrat Lohner der vollziehenden Behörde eine neue tüchtige Kraft zugeführt. Das Gesetz über die technischen Schulen wird eine glückliche Ausgestaltung des gewerblichen Bildungswesens ermöglichen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gewerblichen und industriellen Erwerbszweige erhöht und die Volkswohlfahrt gefördert werden. Das Notariatsgesetz hat auf einem wichtigen Gebiete der Gesetzgebung einen unhaltbaren Zustand beseitigt und die langersehnte Neuordnung und Einheit hergestellt. Durch die Gerichtsorganisation haben wir freie Bahn geschaffen für die weitere Reform unserer Rechtspflege und namentlich für eine moderne Umgestaltung des veralteten und unsern Kanton beschämenden Prozessverfahrens. Trotz erhobener Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes, Einwendungen, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen war, erfolgte die Annahme in der Hauptsache unter dem Gesichtspunkt, dass die Gerichtsorganisation die unentbehrliche Grundlage zu einem glücklichen Ausbau unseres gesamten Justizwesens bilde und dass ein weiteres Hinausschieben mit Rücksicht auf das eidgenössische Zivilgesetz, das am 1. Januar 1912 in Kraft treten wird, sich nicht rechtfertigen lasse. Die Annahme der Gerichtsorganisation wird der gesetzgebenden Behörde die Pflicht auferlegen, an den weitern Ausbau unserer Rechtspflege

heranzutreten. Durch die Einführung des Handelsgerichtes, einer Institution, die spezielle Aufgaben zu erfüllen hat, ist der Ruf nach einem raschern und billigeren Prozessverfahren nicht verstummt und die Notwendigkeit der Zivilprozessreform im angedeuteten Sinne nicht aus der Welt geschaffen. Legen wir hier Hand an, so wird uns die Mitwirkung auch derjenigen Kreise gesichert sein, die bezüglich der Gerichtsorganisation abweichende Ansichten vertreten haben.

Verehrte Herren! An Arbeit wird es dem Grossen Rat in der nächsten Zukunft nicht fehlen. Neben einer durchgreifenden, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Reformierung des gesamten Justizwesens, wobei, wie bereits erwähnt, die Zivilprozessreform und nachfolgend die Strafprozessreform und im weitern das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetz und das Gesetz über das Verwaltungsrecht im Vordergrund stehen, wird uns auch die Lösung derjenigen Aufgaben vorbehalten bleiben, die sich aus der sozialen Ausgestaltung des modernen Kulturstaates ergeben. Der wirtschaftliche Umformungsprozess vollzieht sich nicht ohne Reibungen und teilweise Störungen des gesellschaftlichen Organismus, welche Erscheinungen in der Verschiebung der sozialen Struktur des Gesellschaftskörpers zum Ausdruck gelangen. Es wird Aufgabe der Staatsbehörden sein, diesen Entwicklungsgang zu verfolgen, die ausgleichende Hand darzubieten und wo soziale Missstände sich ergeben, in geeigneter Weise einzugreifen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete die massgebende und wegleitende Staatsaktion dem Bunde vorbehalten ist, so wird nichtsdestoweniger für den kantonalen Gesetzesapparat Arbeit genug abfallen. So wird zum Beispiel die Durchführung der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung, die unter glücklichen Auspizien angebahnt ist, die Kantone der Pflicht nicht entheben können, zur notwendigen Ergänzung anschliessend an dieses grosse soziale Reformwerk die Altersversicherung zu organisieren und in Funktion zu setzen. Bereits sind einige Kantone in dieser Richtung vorangegangen. Eine Institution, welche in Monarchien mit Erfolg durchgeführt wird und wohltätig wirkt, darf auch den wirtschaftlich Schwachen, den vom Alter Gebrochenen eines republikanischen Staatswesens nicht vorenthalten bleiben.

Der Betrieb der Bundesbahnen, deren Verstaatlichung ohne die Pionierarbeit des Kantons Bern wohl noch heute auf sich warten liesse, schliesst nicht aus, dass wir in bezug auf den weitern Ausbau des Eisenbahn- und Verkehrswesens überhaupt auf unsere eigene Kraft angewiesen sind, wobei wir erwarten dürfen, dass uns vom Bund in unsern Bestrebungen nicht entgegengearbeitet werde. Auf dem Gebiete der allgemeinen Volksbildung und der speziellen Berufsbildung werden wir den Zeitanforderungen entsprechend fortschreiten müssen. Auch hier wird die Hauptleistung den Kantonen zufallen. Unser Volksschulgesetz bedarf dringend der Revision. Die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft liegt nicht bloss im Interesse dieser Kreise selbst, sondern ebensosehr im Interesse der Schule und der Allgemeinheit und die grossen Opfer, die von der Volksgemeinschaft für das Schulwesen aufgebracht werden müssen, werden in Werte umgesetzt wieder in dieselbe zurückfliessen.

Es ist einleuchtend, dass die mannigfachen Aufgaben, von denen hier einige wenige erwähnt sind, an unser Staatswesen grosse und immer zunehmende finanzielle Anforderungen stellen und dass alle diese segensreichen Bestrebungen des Staates nur dann einer ungetrübten Fortentwicklung sich werden erfreuen können, wenn unser Staatshaushalt auf gesunden Grundlagen beruht. Das neue Steuergesetz, das in dieser Session zur Behandlung gelangen wird, gehört zu denjenigen Mitteln, welche berufen sind, zur Sanierung der Staatsfinanzen beizutragen. Es soll jedoch hiebei bemerkt werden, dass dasselbe nicht bloss einen fiskalischen Zweck zu erfüllen hat, sondern dass das neue Steuergesetz als Sozialgesetz zu wirken bestimmt ist. In dem Bestreben, gerechte Grundlagen in der Besteuerung zu schaffen, den wirtschaftlich Schwachen zu entlasten, den ökonomisch Starken zu vermehrter Beitragsleistung an die Volksgemeinschaft heranzuziehen, wird der Solidaritätsgedanke seine Rechnung finden. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass die Bereitwilligkeit, mit der jeweilen neue Ausgaben beschlossen werden und die Zustimmung des Volkes erlangen, sich auch dann einstellen wird, wenn zur Bewältigung der vermehrten Staatsaufgaben neue Einnahmequellen erschlossen werden müssen und zu diesem Zweck der Appel an die Opferfreudigkeit der bernischen Bürger erlassen wird.

In dieser Hoffnung und mit diesem Wunsch erkläre ich die ausserordentliche Session des Grossen Rates eröffnet.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 13. Dezember 1908 im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde, Lehrer Ernst Mühlethaler in Bern zum Mitgliede des Grossen Rates gewählt wurde.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt und es wird dieselbe gemäss Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat stillschweigend validiert.

Der neugewählte Grossrat Herr Mühlethaler leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit und wünscht, dass die Vorlage in der gegenwärtigen Session zur Behandlung komme.

Auf Montag der zweiten Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Aufbesserung der Primarlehrerbesoldungen.

Lohner, Präsident der Kommission. Ich bin von der Kommission beauftragt, dem Rat über den Stand des Geschäftes einige Mitteilungen zu machen. Die Kommission hat sich letzten Donnerstag besammelt und die ganze Vorlage durchberaten. Insofern wäre also das Geschäft spruchreif. Es muss jedoch konstatiert werden, dass zwischen dem Entwurf der Regierung und demjenigen der Kommission etwelche Differenzen von grundlegender Bedeutung bestehen und sowohl die Kommission als die anwesenden Vertreter des Regierungsrates haben es als wünschbar erachtet, dass man sich im Schosse der Regierung über die bestehenden Differenzen noch einmal aussprechen möchte. Wir haben das Gefühl, es werde möglich sein, eine Einigung zu erzielen. Das bedingt aber eine Verschiebung des Gesetzes auf eine nächste Session. Die Kommission beantragt daher dem Rate, in erster Linie zur Behandlung dieser Vorlage die Abhaltung einer ausserordentlichen Session Ende März oder anfangs April zu beschliessen. Wir sind dabei der Meinung, dass das Geschäft unter allen Umständen so gefördert werden soll, dass im Laufe dieses Jahres die Volksabstimmung stattfinden kann und wir sind im weitern der Ansicht, dass das Gesetz in dem Sinne rückwirkende Kraft haben soll, dass die in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen auf 1. Januar 1909 zurückdatiert werden. Für die Verschiebung der Angelegenheit spricht auch der Umstand, dass ein neuer Kommissionspräsident zu wählen ist und diesem Zeit gegeben werden muss, sich mit der Materie noch etwas zu befreunden. Ich füge bei, dass der Antrag auf Verschiebung im Sinne meiner Anbringen einstimmig und bei vollzählig versammelter Kommission gefasst worden ist.

Präsident. Wird das Wort zum Antrag der Kommission verlangt? Es ist dies nicht der Fall und Sie haben somit Verschiebung des Geschäftes auf eine ausserordentliche Session beschlossen. Ich nehme an, diese Session werde am 29. März beginnen.

Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, handelt es sich um eine Aenderung des Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Die Angelegenheit wurde schon vor einigen Monaten vor die Kommission gebracht. Die Vorlage des Regierungsrates stiess dort auf Widerstand und wurde an die Regierung zurückgewiesen. In den letzten Tagen wurde seitens des Regierungsrates ein neuer Antrag vorgelegt und derselbe ist heute morgen von der Kommission angenommen worden. Der Entwurf wird heute nachmittag oder morgen verteilt werden. Das Geschäft ist also spruchreif und es wird der Wunsch ausgesprochen, es in dieser Session, womöglich in der ersten Woche, zu behandeln, da die Angelegenheit dringlichen Charakter hat.

Fähndrich. Ich beantrage Ihnen Verschiebung dieser Beratung. Bei der Abstimmung vor 8 Tagen gingen bloss 22 % der Stimmberechtigten zur Urne und es wird mit einem gewissen Recht gesagt, man fabriziere zu viel Gesetze. Nun soll wieder ein Gesetz revidiert werden, das nicht einmal ganz vor einem Jahr angenommen worden ist. Die Kommission trat heute morgen um 10 Uhr zusammen, also am Eröffnungstage der Session, fünf Minuten später kam die Vorlage und nun soll einige Tage nachher die Entscheidung getroffen werden. Das ist zu viel verlangt, nicht nur vom Grossen Rat, sondern auch von andern Leuten. Ich möchte daher, auch mit Rücksicht auf die Krankheit des Kommissionspräsidenten beantragen, die Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben. Wir müssen darnach trachten, die Gesetze, und namentlich solche sozialer Natur, intensiver und sorgfältiger vorzubereiten. Es wird erklärt, das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen werde im Kanton Bern nicht gehalten. Darüber hat sich die Regierung zu verantworten und ich bin damit einverstanden, dass das ein unhaltbarer Zustand ist, der in nächster Zeit beseitigt werden muss. Aber deshalb wollen wir doch nicht von heute auf morgen auf die Sache eintreten, sondern den Fraktionen und Mitgliedern zuerst Gelegenheit geben, sich über die Tragweite des neuen Art. 15 zu orientieren. Darum ersuche ich Sie, die Beratung auf die nächste Session zu verschieben.

Albrecht. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf der Regierung erst letzten Samstag erschienen ist und heute morgen verteilt wurde. Die sozialdemokratische Fraktion hat also gar nicht Gelegenheit gehabt, darüber zu beraten. Wir hätten gerne den Kommissionspräsidenten, der in dieser Materie sehr beschlagen ist, schriftlich darüber angehört. Da nun sowieso Ende März eine ausserordentliche Session stattfindet, könnte man die Beratung ganz gut bis dorthin verschieben. Viel verspätet wird die Sache deshalb nicht, aber man hätte dann doch das gute Gewissen, dass sie richtig vorbereitet wäre.

Seiler. Ich bin mit Herrn Fähndrich insofern einverstanden, als er sagt, dem Volk werden gegenwärtig zu viele Gesetze vorgelegt. Dagegen kann ich mich mit der Verschiebung der vorliegenden Gesetzesrevision nicht einverstanden erklären, bei der es sich nur um einen oder zwei Artikel handelt. Diese Revision ist sehr dringend. Wenn wir die Sache erst Ende März in erster Lesung behandeln, so kann die zweite Beratung nicht vor der Maisession und die Volksabstimmung nicht vor Anfang Juli stattfinden. Es handelt sich hauptsächlich darum, auf den Fremdenplätzen einen unhaltbaren Zustand zu beseitigen. Es war letztes Jahr unmöglich, hier die Gesetzesbestimmungen durchzuführen. Für die kommende Saison muss eine Aenderung eintreten und wir müssen dafür sorgen, dass das Gesetz spätestens anfangs Mai dem Volk vorgelegt wird und nachher sofort in Kraft treten kann. Deshalb muss die erste Beratung unbedingt in dieser Session vorgenommen werden, wobei ich einverstanden bin, es erst nächste Woche auf die Tagesordnung zu setzen, damit die sozialdemokratische Fraktion Gelegenheit hat, die Vorlage noch näher anzusehen.

Demme. Ich möchte als Vizepräsident der Kommission ebenfalls energisch einer Verschiebung ent-

gegentreten. Man hat im Gesetz etwas zu sehr schablonisiert und alles über einen Leisten geschlagen, was sich bei der Durchführung des Gesetzes nicht bewährt hat. Art. 15 bedarf einer Erweiterung. Dabei handelt es sich darum, eine prinzipielle Frage zu entscheiden und dieser Entscheid kann ganz gut in der gegenwärtigen Session getroffen werden.

Näher. Wenn der Grosse Rat in dieser Session die Revision des Gesetzes beschliesst und dafür eine eigene Volksabstimmung inszeniert wird, was werden wohl die Wähler dazu sagen, die wahlmüde sind, wie es aus der Abstimmung vom 31. Januar hervorgeht, wo nur 22 % der Stimmberechtigten sich zur Urne bemühten und die Vorlagen nur mit einem schwachen Mehr angenommen wurden! Ich frage mich, ob die Befürworter dieser Schnellbleiche nicht schlecht beraten sind und ob das Volk sich ein solches Vorgehen gefallen lassen oder ob es nicht vielleicht seinen Unwillen durch Verwerfung der Revisionsvorlage zum Ausdruck bringen wird. Sie haben heute beschlossen, das Gesetz betreffend die Besoldungserhöhungen für die Primarlehrer zu verschieben und auf der andern Seite wollen Sie eine Frage, die nur einige hundert Bürger berührt, Knall und Fall erledigen! Der Grosse Rat des Kantons Bern sollte sich auf eine höhere Warte stellen und einem solchen Antrag seine Zustimmung nicht geben. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Fähndrich, die Beratung dieses Gesetzes ebenfalls auf die Märzsession zu verschieben.

Abstimmung.

Für Behandlung in dieser Session . . . Mehrheit.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die erste Beratung dieses Gesetzes kann stattfinden. Der Entwurf der Regierung ist den Mitgliedern des Grossen Rates bereits in der letzten Session zugestellt worden und heute gelangten auch die Abänderungsanträge der Kommission zur Verteilung. Dieselben werden morgen noch im Schosse des Regierungsrates besprochen werden. Die Kommission hat mich beauftragt, den Wunsch auszusprechen, es möchte dieses Geschäft auf die Tagesordnung von morgen gesetzt werden.

Präsident. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden erklären, immerhin in dem Sinne, dass, wenn die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Geschäfte in der jetzigen Sitzung nicht erledigt werden können, sie morgen noch vor dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu behandeln sind.

Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Bereit.

Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Dekretsentwurf durchberaten und angenommen. Auch die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen behandelt und letzten Samstag mit einigen Abänderungen angenommen. Die Regierung wird sich morgen noch über diese Abänderungsanträge auszusprechen haben und dann kann das Geschäft im Plenum des Rates zur Beratung kommen.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden, dass das Dekret in dieser Session behandelt werde. Nur muss vorher noch die gedruckte Vorlage mit den Abänderungsanträgen der Kommission zur Verteilung gelangen. Ich nehme an, das werde im Laufe dieser Woche geschehen können, so dass einer Beratung in der nächsten Woche nichts entgegensteht.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist zur Beratung bereit und sollte in dieser Session behandelt werden.

Auf nächste Woche angesetzt.

Die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen

sind zur Behandlung bereit, einzig das Geschäft der Unterrichtsdirektion: Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation muss auf eine spätere Session verschoben werden, da der Verwaltungsrat der Inselkorporation es noch nicht behandelt hat.

Als neues Geschäft wird auf Antrag der Polizeidirektion noch aufgenommen: Arbeiterheim Tannenhof, ausserordentlicher Staatsbeitrag.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Januar 1909.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Januar 1909, beurkundet:

1. Das Gesetz über das Notariat ist mit 20,113 gegen 10,481, also mit einem Mehr von 9632 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1068.

2. Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen ist mit 21,711 gegen 8801, also mit einem Mehr von 12,910 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1182.

3. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden ist mit 16,727 gegen 13,693, also mit einem Mehr von 3034 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1276.

Die Zahl der am 31. Januar 1909 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 139,138.

* * *

Nach der diesem Vortrage beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Gesetz über das Notariat			Gesetz über die kantonalen technischen Schulen			Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,850	637	136	17	618	143	29	588	178	24
Aarwangen	6,111	1,007	534	30	1,033	495	41	798	733	41
Bern	23,827	2,954	1,155	113	3,645	508	65	2,785	1,352	81
Biel	5,325	1,142	579	70	1,657	164	23	1,148	575	64
Büren	2,609	406	176	24	460	119	27	396	191	19
Burgdorf	6,928	1,030	589	43	1,144	470	49	910	697	58
Courtelary	5,821	736	337	34	720	343	43	641	416	48
Delsberg	3,829	693	374	21	695	359	30	294	773	18
Erlach	1,562	307	74	17	321	55	22	280	96	22
Fraubrunnen	3,099	547	215	21	553	203	25	499	270	15
Freibergen	2,388	339	166	12	348	159	20	104	410	12
Frutigen	3,053	314	194	31	314	191	34	269	226	44
Interlaken	7,025	1,072	551	85	1,062	540	103	1,011	594	95
Konolfingen	6,715	1,076	330	35	1,049	342	50	887	511	43
Laufen	1,777	191	250	27	279	160	29	164	272	35
Laupen	2,100	363	161	16	369	150	21	336	178	25
Münster	4,493	493	340	19	489	345	14	313	518	19
Neuenstadt	869	172	30	2	167	35	2	134	68	2
Nidau	3,830	719	378	33	938	181	21	705	384	41
Oberhasle	1,920	266	160	41	242	155	62	217	196	48
Pruntrut	5,679	1,095	738	52	1,028	784	67	547	1,267	70
Saanen	1,310	200	52	28	176	67	31	165	83	22
Schwarzenburg	2,382	179	150	3	161	165	6	122	208	2
Seftigen	4,423	594	303	23	565	327	27	458	437	28
Signau	5,743	564	241	16	543	257	22	494	304	22
Obersimmenthal	1,812	220	125	11	215	125	16	163	177	16
Niedersimmenthal	2,624	275	274	16	243	290	29	233	312	80
Thun	8,396	1,201	878	112	1,316	749	126	1,127	929	135
Trachselwald	5,705	635	527	34	641	511	48	466	694	41
Wangen	3,933	651	451	79	678	404	96	437	640	106
Militär	—	35	13	3	42	5	4	36	4	—
Zusammen	139,138	20,113	10,481	1,068	21,711	8,801	1,182	16,727	13,693	1,276

Saanen und Abländschen, Pfrunddomänen; Abtretung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Februar 1908 erhielt die Finanzdirektion einen anonymen Brief, in dem uns mitgeteilt wurde, der Pfarrer von Saanen bezahle für die dortigen Pfrunddomänen zu wenig Pacht, er mache damit ein Geschäft. Wir mussten uns sagen, die 550 Fr. Pachtzins stehen in keinem Verhältnis zum Werte des Landes, welches Gegenstand der Pacht bildet und beauftragten den Amtsschaffner mit der Untersuchung der Angelegenheit. Der Amtsschaffner machte nun den Vorschlag, es möchte das Land, soweit es nicht gesetzlich dem Pfarrer überlassen werden müsse, an eine Kaufsteigerung gebracht werden, indem gegenwärtig die Landpreise in Saanen sehr hoch seien. Durch Vermittlung der Kirchendirektion legten wir die Sache dem Synodalrat vor und dieser erklärte sich

unter gewissen Bedingungen mit dem Verkauf einverstanden. Daraufhin wurde die Finanzdirektion im April 1908 vom Regierungsrat beauftragt, die Pfrunddomänen an eine Kaufsteigerung zu bringen. Dieser Beschluss wurde dem Amtsschaffner eröffnet und darauf erklärte die Kirchgemeinde, dass sie selbst die Domänen kaufen wolle. Es fanden Unterhandlungen statt und diese führten zu einem Abtretungsvertrag, der Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird.

Neben dem Land, das dem Pfarrer von Gesetzes wegen zur Verfügung gestellt werden muss und das etwas höher bemessen wird, als man gesetzlich verpflichtet wäre, gehört zu den Pfrunddomänen noch die schöne Pfrundmatte in Saanen mit Streuland im Kalberhöhni und auf den Windspillen, sowie das Helfereigebäude, die vom Amtsschaffner auf zusammen 36,000 Fr. gewertet werden. Es wurde uns erklärt, dass für diese Summe Kaufliebhaber vorhanden wären. Seitdem der Staat die Besoldungen der Pfarrer übernommen hat, musste von der Kirchgemeinde Saanen jährlich ein Beitrag von 611 Fr. 05 an die Besoldung des Pfarrers von Abländschen und eine Holzentschädigung von 200 Fr. ausgerichtet werden. Saanen wünscht, anlässlich der Abtretung der Pfrunddomänen diese Leistungen abzulösen. Dieselben machen, zu 4 % kapitalisiert, einen Betrag von 15,276 Fr. und 5000 Fr. aus. Die Abfindungssumme würde demnach im ganzen 56,276 Fr. ausmachen. Dagegen hätte die Gemeinde für die Zukunft den Unterhalt der Pfrundgebäude in Saanen und Abländschen zu übernehmen. In den letzten 10 Jahren wurden hiefür durchschnittlich 880 Fr. 50 ausgegeben, was zu 4 % kapitalisiert einem Betrag von 22,212 Fr. 50 gleichkommt. Ferner ist zu bemerken, dass in Abländschen nicht genügend Pfrundland vorhanden ist und dass von daher der Staat dem dortigen Pfarrer eine jährliche Entschädigung von 25 Fr. auszurichten hat, was wieder zu 4 % kapitalisiert einen Betrag von 625 Fr. ergibt. Wenn wir diese Leistungen des Staates von der Abfindungssumme in Abrechnung bringen, so kommen wir auf einen von der Gemeinde zu leistenden Betrag von 33,438 Fr. 50.

Im Abtretungsvertrag ist die Abfindungssumme auf 24,000 Fr. angegeben und ich muss kurz begründen, wie wir zu diesem Betrag gekommen sind. Die Kirchgemeinde Saanen wies mit Recht darauf hin, dass die Beitragsleistung an die Besoldung des Pfarrers von Abländschen etwas ganz Aussergewöhnliches sei. Die Regierung hat wohl seinerzeit erklärt, sie errichte in Abländschen keine Pfarrei, wenn Saanen nicht einen Beitrag leiste. So verpflichtete sich Saanen zu einem Besoldungsbeitrag von 611 Fr. 05 und einer Holzentschädigung von 200 Fr. Es muss zugegeben werden, dass diese Leistung der Kirchgemeinde Saanen in der Tat etwas ganz Aussergewöhnliches ist und es rechtfertigt sich nach unserer Ansicht ohne weiteres, hier die Hälfte zu streichen. Wenn die Kirchgemeinde Saanen beim Erlass des neuen Kirchengesetzes sich gehörig ins Zeug gelegt hätte, wie es an andern Orten geschehen ist, wäre wohl diese Beitragspflicht vollständig aufgehoben worden. Zu Holzlieferungen für den Unterhalt der Pfrunddomänen waren früher beispielsweise auch niedersimmentalische Gemeinden verpflichtet. Diese erklärten uns einfach, sie liefern das Holz nicht mehr und der Staat stand vor der Alternative, mit den betreffenden Gemeinden zu prozedieren oder von der weitern Erfüllung dieser Verpflichtung seitens der Gemeinden abzusehen. Da es sich um einen unbedeutenden Betrag handelte, beschloss der Regierungsrat, darauf Verzicht zu leisten und in Zukunft den Unterhalt des Pfrundgebäudes Wimmis aus eigenen Kosten zu bestreiten. Wenn man anderwärts so verfahren ist, ist es billig, auch der Kirchgemeinde Saanen entgegenzukommen und wir haben deshalb von der Abfindungssumme einen Betrag von 7638 Fr. in Abzug gebracht, womit sich die Gemeinde einverstanden erklärte.

Im weitern wurde von der Gemeinde Saanen geltend gemacht, das Pfrundhaus befinde sich nicht in einem angemessenen Zustand, dasselbe sei nicht genügend unterhalten worden. Ich begab mich mit dem Baudirektor an Ort und Stelle und wir mussten zugeben, dass dieser Vorwurf nicht unbegründet ist. Der Herr Baudirektor hat hier bereits wiederholt erklärt, dass mit dem alten System gebrochen werden solle, wonach in den verschiedenen Pfarrhäusern alljährlich einige wenige Reparaturen vorgenommen, aber nirgends etwas Vollständiges geleistet wurde und dass fortan Jahr für Jahr eine Zahl von Pfrundgebäuden gründlich renoviert werden sollen, bis sämtliche Gebäude sich in einem des Staates würdigen Zustand befinden. Auch in Saanen wurden bisher die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen und es rechtfertigt sich von daher ebenfalls ein Abzug an der Abfindungssumme. Wir billigen hiefür einen Betrag von 2000 Fr. zu.

Wenn wir diese beiden Beträge von der Kaufrestanz in Abzug bringen, bleiben noch 24,800 Fr. 50. Wir haben diesen Betrag nach oben abgerundet und 25,000 Fr. verlangt. In Saanen war man der Ansicht, es sei zweckmässiger, die Abrundung nach unten vorzunehmen. Der Regierungsrat hat sich damit einverstanden erklärt und beantragt Ihnen, der Gemeinde die Pfrunddomänen gegen eine Abfindungssumme von 24,000 Fr. zu überlassen. Dabei muss zugegeben werden, dass der Staat sich auch beim gegenwärtigen kleinen Pachtzins jährlich um 312 Fr. ungünstiger stellt als bisher. Aber diese 312 Fr. machen ungefähr die Hälfte von der Beitragsleistung aus, welche Saanen bisher Abländschen gegenüber übernommen hatte. Wir halten es für billig, dass der Staat diesen Betrag übernehme und jeder Teil also ungefähr die Hälfte des bisherigen Beitrages an Abländschen leiste. Es darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass wir uns hier von einer Pfrunddomäne entlasten, die sehr weit entfernt ist und deren Reparaturen für die Beamten der Baudirektion einen wesentlichen Zeitverlust zur Folge haben.

Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates die Genehmigung des mit der Kirchgemeinde Saanen abgeschlossenen Pfrundabtretungsvertrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, unter Würdigung aller Faktoren und Verhältnisse, den vorliegenden Abtretungsvertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Saanen abgeschlossene Pfrundabtretungsvertrag um die

Pfrunddomänen von Saanen und Abländschen vom 20. November 1908 wird gemäss dem Antrag der Finanzdirektion genehmigt.

Beatenbergstrasse; Korrektion von der Kirche bis zur Schlosserei.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Beatenberg hat schon im Jahre 1903 das Gesuch eingereicht, es möchte eine Korrektion der Beatenbergstrasse vorgenommen werden. Die jetzige Strasse ist in den Jahren 1850—1865 mit einem Staatsbeitrag von 90 % erstellt worden. Infolge der Entwicklung, welche die Gemeinde Beatenberg als Fremdenkurort genommen hat, genügt sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Auf Wunsch der Gemeinde wurde ein Projekt ausgearbeitet, das in 5 Sektionen eingeteilt ist und einen Kostenaufwand von 195,000 Fr. vorsieht. Die Gemeinde erschrack über diesen grossen Betrag und erklärte, dass sie ohne grossen Staatsbeitrag die Korrektion nicht durchführen könne. Es wurde dann die Frage der Errichtung einer Eisenbahn von Interlaken nach dem Beatenberg ventiliert. Der betreffende Konzessionär hat der Gemeinde zugesichert, dass er den Betrag, den sie an die Strassenkorrektion zu leisten hätte, übernehmen würde und der Staat hätte noch rund 100,000 Fr. aufwenden müssen. Die Eisenbahn ist bis jetzt nicht zustande gekommen, die Gemeinde möchte aber einmal eine korrigierte Strasse haben. Der Verkehr gestaltet sich auf dem Beatenberg immer schwieriger und es ist den Fussgängern fast nicht möglich, auf der Strasse zu verkehren, wenn die Fuhrwerke der zahlreichen Hotels nach der Station der Drahtseilbahn und zurück fahren. Die Gemeinde macht mit Recht geltend, der Fremdenverkehr gehe zurück, wenn nicht eine Verbreiterung der Strasse vorgenommen werde. Die Durchführung der Korrektion ist aber mit so bedeutenden Kosten verbunden — zu den grossen Erstellungskosten kommen noch 50—60,000 Fr. Landentschädigungen, indem Gartenmauern und teilweise Gebäude zurückgesetzt oder abgebrochen werden müssen — dass zurzeit an eine Erstellung des ganzen Werkes nicht gedacht werden kann. Man hat sich nun verständigt, die Strasse vorläufig von der Kirche bis zur Schlosserei auf 6,30 m. zu verbreitern. Die Strasse würde etwas über 1 m. breiter als die gewöhnlichen Staatsstrassen von dieser Bedeutung, allein mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr empfiehlt es sich, etwas weiter zu gehen. Gegenwärtig ist die Strasse 3,80 bis 4,20 m. breit. Die Kosten des zu korrigierenden Teilstückes waren ursprünglich auf 37,000 Fr. devisiert; wir haben den Voranschlag jedoch auf 42,000 Fr. erhöhen müssen, weil inzwischen die Preise allgemein gestiegen sind. Der Beitrag des Staates wird auf 70 % festgesetzt. Es ist sonst üblich, dass der Staat bei Staatsstrassen den grössten Teil der Baukosten übernimmt und die betreffende Gemeinde die Landentschädigungen. Hier liegt der Fall aber etwas anders, indem die Strasse breiter angelegt werden muss, als der Staat eigentlich verpflichtet ist. Infolgedessen muss der Gemeinde, beziehungsweise den Anstössern etwas mehr zugemutet werden, was um so eher geschehen darf, als für den gewöhnlichen Verkehr die übliche Strassenbreite genügen würde und die Strasse mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie breiter angelegt werden muss. Wir halten die 70 % den Verhältnissen angemessen und empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Da es sich heute wieder um die Bewilligung verschiedener Strassenkredite handelt, erscheint es angezeigt, sich über den Stand des Vorschusskontos und den Betrag der für bereits beschlossene, aber noch nicht ausgeführte Strassenbauten bewilligten Kredite Rechenschaft zu geben. Die Vorschüsse für Strassenbauten betrugen auf Ende 1907 732,000 Fr. und für noch nicht ausgeführte Bauten sind ebenfalls über 700,000 Fr. bewilligt; beide Posten machen zusammen eine Summe von rund 1,400,000 Fr. aus. Angesichts dieser Tatsache wird sich jedermann bei der Bewilligung eines neuen Strassenbaukredites fragen müssen, ob es angezeigt sei, allfällig einen höhern Beitrag in Vorschlag zu bringen, als von den vorberatenden Behörden in Aussicht genommen ist.

Was das vorliegende Geschäft anbelangt, so muss nach meinem Dafürhalten ohne weiteres zugegeben werden, dass die vorgeschlagene Sektion der Beatenbergstrasse subventionsberechtigt ist und die Korrektion als notwendig bezeichnet werden muss, allein mit der heutigen Beitragsleistung soll für die übrigen Teilstücke kein Präjudiz geschaffen sein. Wenn man die ganze Korrektion in absehbarer Zeit durchführen wollte, würde unser Strassenbaukredit allzusehr in Anspruch genommen und es würde für die zahlreichen übrigen Projekte wenig oder nichts übrig bleiben. Es wird vorgeschlagen, an die Korrektion der dritten Sektion im Kostenvoranschlag von 42,000 Fr. einen Beitrag von 70 %, im Maximum 29,400 Fr. zu bewilligen. Die Korrektion dieses Stückes ist im Hinblick auf den Fremdenverkehr am dringendsten. Der Beatenberg wird nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter von Fremden besucht und wir haben bei unserm Augenschein vor 8 Tagen mit Befriedigung konstatiert, dass gegenwärtig über 100 Personen zum Kurgebrauch auf dem Beatenberg sich aufhalten. Die Fremden müssen natürlich ungehindert auf der Strasse spazieren können. Bei den gegenwärtigen Strassenverhältnissen ist das nicht möglich und die Strasse muss verbreitert werden, damit ein Trottoir erstellt werden kann und die Fremden vom Fuhrwerkverkehr nicht mehr so belästigt werden, wie es jetzt der Fall ist. Da die Erstellung von Trottoirs nicht Sache des Staates, sondern der betreffenden Gemeinde ist, konnten wir begreiflicherweise bei der Beitragsbemessung an diese Staatsstrasse nicht so hoch gehen, wie es sonst üblich ist und wir erachten 70 % den Verhältnissen angemessen. Wenn man bedenkt, dass die Gemeinde neben den 30 % für den Strassenbau noch für Landentschädigungen 50,000—60,000 Fr. aufbringen muss und sie zu diesen grossen Opfern bereit ist, so ist damit das Bedürfnis der geplanten Korrektion wohl zur Genüge nachgewiesen. Wir empfehlen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat die Annahme des vorliegenden Antrages.

Bewilligt.

Beschluss:

Für die Ausführung der 1484,4 m. langen, ohne Landentschädigungen auf 42,000 Fr. veranschlagten III. Sektion des Projektes für die Erweiterung der Staatsstrasse durch Beatenberg, von der Kirche bis zur Schlosserei, werden der Baudirektion 70 % der wirklichen Baukosten, höchstens 29,400 Fr. auf Budgetrubrik X F bewilligt, mit der Ermächtigung, das Projekt mit allfälligen gutfindenden Aenderungen selbst zur Ausführung zu bringen oder der Gemeinde hinzugeben. Die Auszahlung des Staatsbetreffnisses ist je nach den Kreditverhältnissen auf zwei oder drei Jahre zu verteilen.

Saignelégier-Tramelan-Strasse; Korrektion Saignelégier-Cerlatez.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft ist das älteste Strassenkorrektionsgeschäft, das sich zurzeit auf der Baudirektion befindet. Das Subventionsgesuch datiert aus dem Jahre 1880 und 1886/87 wurden die Pläne gemacht. Die Kosten waren damals auf 69,000 Fr. auf dem Territorium der Gemeinde Saignelégier und auf 20,000 Fr. in der Gemeinde Tramelan devisiert. Von der ganzen Korrektion wurde bloss das Stück auf dem Gebiete der Gemeinde Tramelan ausgeführt. Seither ging in der Angelegenheit nichts, die Gemeinden kümmerten sich nicht darum und selbstverständlich drang auch der Staat nicht auf deren Erledigung. Wie Sie wissen, war lange Zeit von einem Eisenbahnprojekt Tramelan-Breuleux-Saignelégier die Rede. Nachdem der Grosse Rat beschlossen hatte, die Bahn statt nach Saignelégier nach Noirmont zu führen, ist die Gemeinde Saignelégier erwacht und verlangte, dass wenigstens nun die Strasse korrigiert werde. Wir haben ein Projekt ausarbeiten lassen; die Baukosten sind auf 53,000 Fr. und die Landentschädigungen auf 6000 Fr. devisiert. Die Gemeinde ist schon vor dem Neujahr vorstellig geworden und hat um die Ermächtigung nachgesucht, mit der Korrektion zu beginnen, indem eine grosse Zahl zurzeit arbeitsloser Uhrenarbeiter, die sich daneben noch mit Landwirtschaft beschäftigen, bei den Korrektionsarbeiten verwendet werden könnten. Wir haben erklärt, dass wir das Geschäft sofort nach Neujahr dem Grossen Rat vorlegen und dieser jedenfalls darauf eintreten werde, indem das Bedürfnis nach einer Korrektion vorliegt. Zugleich teilten wir aber der Gemeinde mit, dass wir nicht den von ihr erwarteten Beitrag von 80—85 % bewilligen können, indem einerseits die Landentschädigungen nicht viel ausmachen und anderseits die Korrektion ihnen Gelegenheit biete, arbeitslose Gemeindebürger zu beschäftigen. Wir stellten einen Beitrag von 60—65 % in Aussicht und schlagen Ihnen vor, einen Beitrag von 35,400 Fr. (zirka 65 %) zu bewilligen. Wir nennen in diesem Falle eine bestimmte Summe, weil es sehr schwer wäre, die Kosten auszumitteln, da die Arbeiten teilweise in Regie und teilweise in Gemeindewerk ausgeführt werden. Die Gemeinde ist mit diesem Vorgehen einverstanden, wenigstens hat sie keine gegenteilige Ansicht geäussert. Die Strasse soll auf 5,20 m. verbreitert und die Steigung auf 4,85 % reduziert werden, so dass also eine gut fahrbare Strasse die Gemeinden Tramelan und Saignelégier verbinden wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet auch hier den Anträgen des Regierungsrates bei. Wie Sie gehört haben, wurde der Gemeinde die Bewilligung zum sofortigen Beginn der Arbeiten erteilt, damit die infolge der Krisis in der Uhrenmacherei arbeitslosen Leute bei dem Strassenbau beschäftigt werden können. Wie weit sich die Uhrenmacher an diesen Arbeiten beteiligen, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die 2786 m. lange, ohne Landentschädigungen auf 53,000 Fr. veranschlagte Korrektion Saignelégier-Cerlatez 35,400 Fr. auf Kredit X F bewilligt mit der Ermächtigung, die Arbeiten sofort zur Ausführung zu bringen, wenn die Gemeinde Saignelégier die ergehenden Kosten bis zur Rückzahlung des Staatsbetreffnisses vorschiessen will. Die Auszahlung des letztern hat sich nach den Kreditverhältnissen des Staates zu richten, voraussichtlich wird sie in den Jahren 1910—1912 erfolgen können.

Der Gemeinde fallen die Land- und Inkonvenienzentschädigungen, sowie alle über die vom Grossen Rat bewilligte Summe hinausgehenden Baukosten auf.

Die Arbeiten sind nach Projekt und den Vorschriften der Baudirektion mit allfälligen kleinern Abänderungen der letztern auszuführen.

Die obsolet werdenden Abschnitte der alten Strasse werden unter Vorbehalt von Drittmannsrechten der Gemeinde abgetreten.

Die Gemeinde hat innerhalb 6 Monaten nach Empfang dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Gsteig-Gsteigwiler-Strasse IV. Klasse; Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft liegt schon seit 1903 auf der Baudirektion. Die Gemeinden Gsteig und Gsteigwiler wurden damals vorstellig, man möchte zwischen den beiden Ortschaften eine bessere Verbindung schaffen. Es besteht allerdings bereits eine Strasse nach Zweilütschinen, aber diese berührt Gsteigwiler nicht, das infolgedessen von der Bahn und der linksufrigen Strasse vollständig abgeschnitten ist. Um zu bessern Verkehrsverhältnissen zu gelangen, hat die Gemeinde Gsteigwiler ein Projekt für eine Strasse von Gsteig nach Gsteigwiler und Zweilütschinen ausarbeiten lassen. Die Ausführung desselben ist aber mit ziemlich hohen Kosten verbunden und die Gemeinde hat erklärt, dass ihr dieselbe ohne grossen

Staatsbeitrag nicht möglich sei. Allein die gegenwärtige Zeit ist für grosse Staatsbeiträge nicht günstig, da das Strassenbudget sowieso schon stark belastet ist. Die Gemeinde Gsteigwiler erklärte uns daher, dass sie sich vorläufig damit begnügen würde, wenn die Strasse von Gsteig bis in ihr Dorf korrigiert würde. Die Staatswirtschaftskommission, welche einen Augenschein vorgenommen hat, hält die Korrektion für nötig, ist aber mit uns der Ansicht, dass dieselbe durch das ganze Dorf vorgenommen werden sollte. Allein die Gemeinde schreckt vor der Dorfkorrektion zurück, weil sie dort viel zu viel Entschädigungen zahlen müsste. Die Länge des zu korrigierenden Weges bis zum Dorfanfang beträgt 1,012 km., die Kosten sind auf 29,000 Fr. veranschlagt, die Strassenbreite würde 4,50 m. und die Maximalsteigung 8 % betragen. Gegenwärtig haben wir es mit einem blossen Karrweg zu tun, der gar nicht befahren werden kann und eine bessere Verbindung ist dringend nötig. Wir schlagen deshalb, trotzdem bisher an solche Strassenverbindungen letzter Ordnung keine grossen Subventionen verabfolgt werden konnten, doch einen Beitrag von 40 % vor. Ich begreife, dass die Gemeinde lieber 50 oder 60 % entgegennehmen würde, aber der Fall ist derart, dass wir nicht höher gehen dürfen, um nicht für später ein Präjudiz zu schaffen. Die zahlreichen Gesuche um Subventionierung von Strassenbauprojekten nötigen uns, mit unseren Krediten sorgsam hauszuhalten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei. Wenn die Inanspruchnahme der Kredite nicht so gross wäre und nicht so zahlreiche Strassenbauprojekte vorliegen würden, hätte man vielleicht einen etwas höhern Beitrag als 40 % in Aussicht nehmen dürfen, allein mit Rücksicht auf die grossen Vorschüsse und die vielen andern dringenden Begehren stimmen wir dem Vorschlag des Regierungsrates bei und empfehlen Ihnen ebenfalls, den Beitrag auf 40 % festzusetzen.

Bühler (Matten). Nicht etwa wegen meines Sessels im bernischen Olymp, wie bei anderer Gelegenheit Kollegen aus dem Oberland hier im Ratssaal schon vorgeworfen wurde, ergreife ich das Wort, sondern um den gefallenen Argumentationen entgegenzutreten und die wohlberechtigte Forderung der Gemeinde Gsteigwiler ins richtige Licht zu stellen.

Die Gemeinde Gsteigwiler hat schon im Jahre 1903 den zuständigen kantonalen Behörden ein zweites und verbessertes Strassenprojekt zur Subventionierung eingereicht. Dasselbe sieht eine absolut notwendige und durchaus bescheidene Verbindung dieser Berggemeinde mit den ordentlichen Landstrassen und den Eisenbahnstationen Wilderswil, Gsteig und Zweilütschinen vor. Sie nimmt ihren Anfang in Gsteig, führt dem rechten Lütschinenufer entlang über Gsteigwiler und Gündlischwand nach Zweilütschinen. Das Dorf Gsteigwiler ist sehr schön gelegen und würde wirtschaftlich gewiss auf einer höhern Stufe stehen, wenn seine Verkehrswege nur einigermassen günstiger und annehmbarer wären. Die Bevölkerung der Ortschaft beträgt 450 bis 500 Seelen. Die Steuerkraft ist aber durchaus ungenügend, was schon daraus hervorgeht, dass der Gemeindesteuerfuss 4 ‰ beträgt. Da wo die Steuerkraft eine ungenügende ist, tritt bekanntermassen die ungern gesehene Erhöhung des Steuerfusses als ausgleichender Faktor in den Riss, was hier in ausgeprägter Weise der Fall ist. Das Dörflein verwendet seine Mittel in erster Linie zur Hebung und Förderung der Dorfschule, weil es nach aussen eben ziemlich abgeschnitten und auf sich selbst angewiesen ist. Was es an Finanzen erübrigt, genügt in keiner Weise, um eingreifende Verkehrsverbesserungen vorzunehmen, sondern reicht kaum hin, um die laufenden Verwaltungskosten zu bestreiten. In der Hoffnung, durch den projektierten Strassenbau die Ortschaft und die Steuerkraft zu heben, möchte die Gemeinde in erster Linie den Strassenbau Gsteig-Gsteigwiler zur Ausführung bringen. Zur Bestreitung des ihr auffallenden Kostenbetreffnisses müsste die Gemeinde natürlich zu einem Anleihen Zuflucht nehmen, das vermittelst einer Extrasteuer zu verzinsen und zu amortisieren wäre. Zur spätern Vollendung der Strasse müsste abermals dieser Weg beschritten werden, so dass die Gemeinde auf unabsehbare Zeit neben der sowieso schon sehr hohen Gemeindesteuer noch mit dieser ausserordentlichen Strassentelle zu rechnen hätte. Sie sehen, dass diese Ortschaft unbedingt zu den belasteten Gemeinden gerechnet werden muss. Bei einer gerechten Verteilung der Subventionen an die Gemeinden muss der Steuerfuss massgebend sein, das ist schliesslich das, was die Gemeindebürger belastet, und es hat mir seinerzeit ein Mitglied der Regierung persönlich erklärt, dass sie bei Behandlung derartiger Subventionsgesuche jeweilen diejenigen Ortschaften als belastete Gemeinden betrachtet, die 3 und mehr ‰ Gemeindesteuer beziehen. Das trifft hier in ausgesprochenem Masse zu und wenn wir diesem Bergdörflein gegenüber an dem Maximum von 50 % sparen wollen, dann soll man einmal mit der sogenannten gleichlangen bernischen Elle aus dem Grossratssaal abfahren. Es muss doch einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn in einer Session Subventionen von viel hunderttausend Franken im Handumdrehen bewilligt werden und dann an kleinen Subventionen an arme Berggemeinden gespart werden soll. Auch bessere Gemeinden haben früher für solche Strassen 60 und sogar 65 % erhalten. Bei dem heutigen Maximum von 50 % darf man diesem, ich weiss nicht, ob man sagen soll patriarchalischen oder modernen Sparsamkeitsdusel, wohl den Staub abklopfen. Denn mit solcher Ungleichheit treibt man die Bevölkerung dem Unwillen und der Unzufriedenheit entgegen. Die kleinen Gemeinden sehen, dass viele grosse, wohlhabende Gemeinden des Kantons mit wenigen Opfern zu schönen Strassen gekommen sind; ich denke dabei auch an die Staats- und Militärstrassen. Diese Strassen werden zudem vom Staate unterhalten, während der Unterhalt aller übrigen den Gemeinden zur Last fällt und diese davon fast zu Boden gedrückt werden. Es rechtfertigt sich durchaus, dass den kleinen, vom grossen Verkehr abgeschnittenen Gemeinden die staatliche Subvention unverkürzt und in vollem Umfang zugehalten wird. Hier ist schliesslich der Ort, wo der Staat mit kräftiger Hand fördernd und ausgleichend — ich wiederhole das Wort, weil es so schön und human das bernische Armengesetz durchzieht — eingreifen soll. Man muss den Grenzpfahl zwischen der Sparsamkeit einerseits und an dieser wohlberechtgiten Forderung anderseits an dem richtigen Ort einschlagen, dann kommts schon gut. Ich habe mehr und mehr das Gefühl, dass wir im engern Oberland einstweilen den Wanderbecher des bernischen Defizites noch nicht bekommen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Gsteigwiler hat die Verhältnisse nicht so schwarz geschildert, wie es jetzt seitens des Herrn Bühler geschehen ist, sonst hätte man vielleicht einen höhern Beitrag bewilligt. Sie haben als Gegenstück zu unserer Staatsstrasse eine Strasse von Gsteig über Gsteigwiler nach Gündlischwand und Zweilütschinen im Kostenvoranschlag von 100,000 Fr. projektiert. Ein drei Meter breiter Weg würde da auch genügen. Wir sind durchaus einverstanden, dass Gsteigwiler eine bessere Verbindung erhalten soll und darum haben wir auch den Staatsbeitrag höher angesetzt, als bei einer Strasse IV. Klasse sonst üblich ist. Ich würde Gsteigwiler gern einen Beitrag von 50 % bewilligen, aber wenn wir hier so hoch gehen, beklagen sich alle andern, die nur 40 oder 30 % erhalten haben oder bekommen werden. Wenn der Grosse Rat hier 50 % erkennen und damit erreichen will, dass dann nachher jedesmal das gleiche Verlangen gestellt wird, so mag er es tun. Ich kann nicht Hand dazu bieten, dass man heute so verfährt und ein anderes Mal wieder anders und daher beharre ich auf dem Antrag der Regierung.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss ebenfalls am Antrag der vorberatenden Behörden festhalten und Sie ersuchen, im Interesse der Gleichheit (Bühler [Matten]: Schöne Gleichheit! Im Interesse der Ungleichheit!) demselben zuzustimmen. Wenn Herr Bühler sagt, Gsteigwiler werde ungleich und ungünstiger als andere behandelt, so will ich ihm verschiedene Fälle in Erinnerung rufen, in denen der Grosse Rat 40 und nicht 50 % bewilligt hat. (Bühler [Matten]: Ich möchte diejenigen angeführt wissen, die 50 % und mehr bekommen haben!) So wurden in den letzten Jahren zum Beispiel folgende Strassenbauten mit 40 % subventioniert: Herbligen-Brenzikofen, Goldiwil-Hofstetten, Lochbach-Busswil, Aarwangen-Bannwil und andere. Auch die Gemeinde Bümpliz, welche einen ebenso hohen Steuerfuss hat wie Gsteigwiler, erhielt kürzlich für die Verbindungsstrasse Eimatt-Freiburgstrasse bloss 40 % Staatsbeitrag. So wären noch eine Reihe anderer Strassen anzuführen, die sich mit dem gleichen prozentualen Beitrag begnügen mussten und nicht etwa 50 oder gar 60 % erhielten. Wenn wir hier eine höhere Subvention bewilligen, so würde das zur Folge haben, dass wir auch bei der Erstellung der weitern Sektionen der Strasse Gsteig-Gsteigwiler-Zweilütschinen und überhaupt bei andern Gesuchen ebenso hoch gehen müssten. Das dürfen wir aber angesichts des knappen Strassenbaukredites und des grossen Vorschusskontos, sowie der für noch nicht ausgeführte Strassen bewilligten hohen Summen nicht tun, wenn nicht andere, ebenfalls dringende Projekte auf ferne Zeiten verschoben werden sollen.

Michel (Interlaken). Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler unterstützen. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat uns aus der neuesten Zeit einige Fälle angeführt, in welchen der Staatsbeitrag allerdings auch nur 40 % betrug. Allein wenn er weiter zurückgegangen wäre, so würde er Beispiele gefunden haben, wo 50, 60, ja sogar 70 % bewilligt worden sind. So ist mir in Erinnerung, dass an die zirka 100,000 Fr. betragenden Kosten der Teuffental-Horrenbachstrasse IV. Klasse 70 % Staatsbeitrag geleistet wurden, weil es sich um eine arme Berggemeinde mit einem hohen Tellansatz handelte. Gsteigwiler verlangt nicht 70 %, glaubt aber mit Recht 50 % beanspruchen zu dürfen.

Eine ausnahmsweise Behandlung gegenüber der Praxis der letzten Jahre lässt sich im vorliegenden Fall auch damit begründen, dass die projektierte Strasse Gsteig-Gsteigwiler-Zweilütschinen die Staatsstrasse auf dem linken Lütschinenufer entlasten wird. Der Herr Baudirektor hat bemerkt, es handle sich eigentlich nur um ein Seitensträsschen in eine abgelegene Gegend, der Staat habe daran kein grosses Interesse, es bestehe bereits eine Staatsstrasse auf dem linken Lütschinenufer. Nun ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass die Staatsstrasse sich auf einem sehr exponierten Gebiete befindet; verschiedene Partien derselben sind Lawinenzügen und Steinschlägen ausgesetzt und werden oft mit Schutt überführt. Infolgedessen muss die Strasse häufig gesperrt werden. Wenn nun auf der andern Seite eine Strasse erstellt wird, so bietet diese einen sehr willkommenen Ersatz für die gesperrte Staatsstrasse und auch deshalb ist die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 50 % durchaus begründet.

Im übrigen darf namentlich nicht ausser acht gelassen werden, dass, wie Herr Bühler schon hervorgehoben hat, wir es hier mit einer sehr belasteten Gemeinde zu tun haben. Ein Gemeindesteuerfuss von 4 ‰ ist eine sehr grosse Belastung für den Bürger und es wäre der Gemeinde wohl zu gönnen, wenn ihr zu bessern Verkehrsverhältnissen geholfen würde. Gegenwärtig ist die Verbindung mit dem Bödeli, Interlaken und so weiter eine durchaus ungenügende. Deshalb müssen die Leute, die kein landwirtschaftliches Vermögen haben, ihren Verdienst auswärts suchen. Das würde anders werden, wenn die Gemeinde mit der Aussenwelt in richtiger Weise verbunden würde.

Es wird geltend gemacht, der gegenwärtige Strassenbaukredit gestatte nicht, bei Strassen IV. Klasse höher zu gehen als auf 40 %. Wenn der Kredit nicht genügt, soll man ihn doch einmal im Interesse der Ausgleichung erhöhen. Wenn man die Erstellung von Eisenbahnverbindungen im ganzen Land mit ungezählten Millionen subventioniert und sogar über den Zweck des Eisenbahnsubventionsgesetzes hinausgehend bestehenden Bahnen grosse Beiträge zuerkennt, um ihnen zu ermöglichen, Verbesserungen und andere Traktionen einzuführen, so sollte man doch auch den kleinen, vom Verkehr abgeschlossenen Berggemeinden so weit an die Hand gehen, dass sie eine Verbindung mit der Aussenwelt und den Eisenbahnen schaffen können; sonst kommt ihnen die Wohltat der Eisenbahnen nicht zugute. Ich möchte Sie deshalb bitten, 50 % zu bewilligen. Wenn wir das nicht tun, wenn wir die kleinen Gemeinden mit ihren erhöhten Subventionsbegehren, die ihren Steuerverhältnissen und der finanziellen Belastung entsprechen, immer abweisen, wird allmählich ein allgemeiner Unwille entstehen und die Bürger werden abstimmungsmüde und gleichgültig, wie wir es am 31. Januar gesehen haben, wo 22 % der Stimmberechtigten zur Urne gingen, obwohl es sich um drei wichtige Gesetze handelte.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (40 %)	67 Stimmen.
Für den Antrag Bühler (50 %) . . .	42 Stimmen.

Beschluss:

Dem Projekt der Gemeinde Gsteigwiler für die Korrektion der 1012 m. langen Anfangsstrecke der Strasse IV. Klasse Gsteig-Gsteigwiler-Zweilütschinen im erhöhten Kostenvoranschlag von 30,500 Fr. wird die Genehmigung erteilt und der Gemeinde für dessen Ausführung ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 12,200 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Landentschädigungs-, Kommissions- und Verwaltungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinden Gsteig und Gsteigwiler haben die Strasse nach ihrer Vollendung gemäss Gesetz richtig zu unterhalten, jede auf ihrem Gebiet.
4. Die Gemeinde Gsteigwiler hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Waldau, Irrenanstalt; elektrische Beleuchtung und Zentralheizung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die baulichen Einrichtungen der Irrenanstalt Waldau sind teilweise noch etwas rückständig. So erfolgt die Heizung noch durchwegs mit Oefen und die Beleuchtung mit Petrollampen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass solche Zustände in einer Irrenanstalt nicht weiter geduldet werden dürfen. Die jetzige Beleuchtungsart ist sehr gefährlich, leicht liegt eine Petrollampe am Boden und es haben denn auch schon verschiedene Brandausbrüche dort stattgefunden, die auf diesen Umstand zurückzuführen sind. Auch die Heizung, die teilweise noch in den Lokalen vorgenommen werden muss, sollte anders eingerichtet sein. Es war deshalb schon seit Jahren die Einführung der elektrischen Beleuchtung und der Zentralheizung projektiert, allein dieselbe konnte nicht verwirklicht werden, weil vorerst noch andere dringendere Bedürfnisse zu befriedigen waren. Die Kosten der Zentralheizungsanlage sind inklusive Durchbrüche auf 95,000 Fr. und diejenigen der Beleuchtungsanlage auf 80,000 Fr., total 175,000 Fr. devisiert. Wir empfehlen Ihnen, der Baudirektion diesen Kredit auf Irrenfonds zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Obgleich der Irrenfonds sich wesentlich reduziert hat und wir vor grossen Ausgaben stehen, empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission doch die Annahme des regierungsrätlichen Antrages. Bei der Behandlung dieses Geschäftes wurde in der Staatswirtschaftskommission auch die Frage der Erweiterung der Irrenpflege überhaupt erörtert und wir mussten uns sagen, dass die bestehenden Irrenanstalten nicht über genügend Platz verfügen, um allen Kranken Aufnahme zu gewähren, die dorthin verbracht werden sollten, und dass dringend nötig sei, wenigstens für 100 weitere Patienten Platz zu schaffen. Es ist eine bemühende Erscheinung, dass die Zahl der Irren ständig wächst trotz der Abstinenzbewegung, welche darauf ausgeht, durch Verbot des Alkohols, insbesondere gewisser besonders schädlicher Liköre, die Zahl der Irren zu vermindern. Die Zukunft wird zeigen, welchen Erfolg diese Bewegung aufweist und ob wirklich die Zahl der Irren zurückgeht. In diesem Fall könnte man von der Erstellung einer vierten Irrenanstalt Umgang nehmen und sich mit einem Anbau für etwa 100 Kranke in dieser oder jener Irrenanstalt begnügen.

Bewilligt.

Beschluss:

Für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Haupt- und Nebengebäuden und der Zentralheizung im Hauptgebäude der Irrenanstalt Waldau werden der Baudirektion auf Irrenfonds 175,000 Fr. bewilligt.

Waldau, Irrenanstalt; neue Schweinescheuer.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Irrenanstalt Waldau ist im weitern für eine ganze Anzahl von Bauten vorstellig geworden. Wir haben vorläufig nur die Erstellung desjenigen Baues in Aussicht genommen, welcher am wenigsten kostet. Es ist dies der Bau einer neuen Schweinescheuer. Die Aufsichtsbehörden verlangten auch die Erstellung einer neuen Scheuer überhaupt; wir haben dieses Gesuch jedoch abgewiesen, da die Domänen der Anstalt sich nicht vergrössert haben, sondern im Gegenteil Land, das sie von der Burgergemeinde Bern gepachtet hatte, nunmehr von den Bundesbahnen für die Verlegung der Linie Wiler-Ostermundigen in Anspruch genommen wird. Im weitern wurden uns Vorlagen für Erweiterungsbauten im Betrage von annähernd 800,000 Fr. eingereicht. Es wird nötig sein, demnächst Erweiterungen vorzunehmen, da der vorhandene Platz nicht genügt und der Bau einer neuen Irrenanstalt nicht von heute auf morgen vor sich gehen kann. Für eine neue Anstalt wurden bereits passende Plätze angesehen und von der Kommission empfohlen. Allein der Ankauf eines solchen Gutes kostet wenigstens eine halbe Million und der Bau der Anstalt wird weitere 3—4 Millionen verschlingen. Der gegenwärtige Moment ist für die Ausführung so grosser Projekte nicht günstig. Man wird sehen müssen, was zurzeit gemacht werden kann. Die Aufsichtskommission hat sich bereit erklärt, sich vorläufig mit weniger zu begnügen und schlägt vor, in der Waldau einen Neubau

zu erstellen, der den notwendigsten Bedürfnissen einstweilen Genüge leisten könnte. Wir werden Ihnen wahrscheinlich kommenden Frühling eine Vorlage für Erweiterung der Irrenanstalt Waldau unterbreiten, welche gestatten würde, 100 Kranke mehr unterzubringen. Es wird dann zu untersuchen sein, ob noch eine vierte neue Anstalt errichtet werden muss oder ob, wie Herr Freiburghaus angedeutet hat, die Zahl der Irren infolge der Abstinenzbewegung zurückgeht und von der Erstellung einer weitern Anstalt abgesehen werden kann. Aber jetzt muss jedenfalls etwas geschehen, denn es ist eine bekannte Tatsache, dass zurzeit viele Geisteskranke in einer Anstalt nicht untergebracht werden können.

Im vorliegenden Geschäft verlangen wir einen Kredit von 15,500 Fr. und es empfiehlt sich, eine neue Schweinescheuer zu bauen, damit die einer richtigen Verwendung der zahlreichen Abfälle in der Anstalt Waldau entsprechende Zahl von Schweinen untergebracht werden kann. Wir beantragen Ihnen, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung einer neuen Schweinescheuer im Möösli 15,500 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

Bern, Frauenspital.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Betreffend das Frauenspital werden wir in den nächsten Jahren wahrscheinlich mit einem grössern Projekt vor Sie treten müssen. Momentan müssen aber bessere Wasch- und Desinfektionseinrichtungen geschaffen werden. Die jetzigen Einrichtungen sind ziemlich primitiv und genügen nicht mehr für ein Frauenspital mit über 130 Kranken. Die projektierten Wascheinrichtungen können in dem gegenwärtigen Gebäude untergebracht werden, lediglich für einen neuen Desinfektionsapparat muss ein Anbau erstellt werden. Die gesamten Kosten sind auf 30,000 Fr. devisiert und wir beantragen Ihnen die Genehmigung dieses Kredites.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Beschluss:

Für die Neueinrichtung der Wäscherei- und Desinfektionsanlagen werden der Baudirektion 30,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Gampelen-Cudrefin-Strasse.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsstrasse von der Station Gampelen nach der Anstalt Witzwil, die sehr stark befahren wird, hat einen schlechten Untergrund, so dass der Unterhalt das Fünffache einer gewöhnlichen Strasse kostet. Ich habe mich vor Neujahr durch einen Augenschein von dem Zustand der Strasse überzeugt und habe mich, aufrichtig gestanden, als Strassendirektor desselben geschämt. Es waren Löcher von 50—60 cm. vorhanden und der Kies, mit dem dieselben ausgefüllt werden, verschwindet sofort in dem unterliegenden Torf. Es muss da unbedingt Remedur geschaffen werden und ich habe ein Projekt ausarbeiten lassen, das einen Kostenvoranschlag von 36,000 Fr. aufwies. Die Anstalt Witzwil beabsichtigte ursprünglich, eine Bahnverbindung herzustellen, aber kam dann wegen der zu grossen Kosten von dem Projekt zurück und die Strasse muss daher in einen bessern Zustand gebracht und zum Teil neu angelegt werden. Ich habe inzwischen ein einfacheres Projekt ausarbeiten lassen, das auf 22,000 Fr. zu stehen kommt. Der Kanton Freiburg hat uns auch schon lange um bessere Instandhaltung der Strasse ersucht, doch würde die blosse Rücksicht auf Freiburg uns nicht zur Vorlage des Projektes haben bestimmen können, wenn es nicht an und für sich dringend der Ausführung bedürftig würde, denn der Kanton Freiburg hat die Strasse, die wir seinerzeit nach Abländschen gebaut haben, auf seinem Gebiet auch noch nicht verlängert. Ich empfehle Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann nur bestätigen, dass die Staatsstrasse Gampelen-Cudrefin sich in einem geradezu abscheulichen Zustand befindet und absolut Abhülfe geschaffen werden muss. Es wurde seinerzeit unterlassen, ein gehöriges Steinbett zu erstellen und infolgedessen versinkt der aufgeführte Kies in den moosigen Boden und man kann sich vorstellen, wie die Strasse bei Regenwetter aussehen muss. Wir ersuchen Sie, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen, damit die Strasse einigermassen in einen richtigen Zustand gestellt werden kann.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Instandstellung der Staatsstrasse Gampelen-Cudrefin durch Extrabekiesung und Entwässerung von Gampelen bis zur Witzwil-Ins-Strasse 22,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

Bodenverbesserung.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession 1905 hat der Grosse Rat für das Wegprojekt Sorbach-Pfaffenmoos in der Gemeinde Eggiwil eine Subvention von

20 % aus dem Landwirtschaftskredit bewilligt. Dieses Strässchen hat ausschliesslich alpwirtschaftlichen Charakter. Die Gemeinde Eggiwil bewilligte ebenfalls 20 % und infolgedessen wurde vom Bund ein Beitrag von 40 % zugesichert. Bei der Ausführung der Strasse zeigte sich bald, dass der Devis von 76,000 Fr. nicht genügte, indem sich erhebliche Schwierigkeiten einstellten. So musste zum Beispiel statt gewöhnlicher Erdabtragung Nagelfluh gesprengt und es mussten verschiedene Schalen gebaut und Entwässerungen vorgenommen werden. Die Interessenten reichten rechtzeitig ein Nachsubventionsgesuch ein und es wurde gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse von den Bundesbehörden und vom Kanton grundsätzlich eine Nachsubvention zugesichert. Die Abrechnung liegt nun vor und verzeigt anstatt der veranschlagten 76,000 Fr. Ausgaben im Betrage von 98,665 Fr. Es hat somit eine Ueberschreitung von 22,665 Fr. 25 stattgefunden und der Grosse Rat hat demnach eine Nachsubvention von 4533 Fr. 05 aus dem Kredit für Bodenverbesserungen zu bewilligen. Der Bundesrat hat seinerzeit die 40 % Nachsubvention bereits bewilligt unter der Bedingung, dass der Kanton und die Gemeinde Eggiwil das Gleiche tun. Namens der Regierung beantrage ich Ihnen, den verlangten Beitrag zu beschliessen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den verlangten Nachkredit zu bewilligen. Wir können uns dabei damit trösten, dass der Staat für seine Ausgabe in dem aus der Erstellung dieses Alpweges resultierenden Mehrwerte und den infolgedessen erhöhten Grundsteuerschatzungen ein gewisses Equivalent finden wird.

Bewilligt.

Beschluss:

An die sich auf 22,665 Fr. 25 belaufenden Mehrkosten der Weganlage Sorbach-Pfaffenmoos, Gemeinde Eggiwil, wird ein Beitrag von 20 %, das heisst 4533 Fr. 05 bewilligt und zwar unter der Bedingung, dass die Gemeinde Eggiwil an diese Kosten gleichviel leiste.

Arbeiterheim Tannenhof, ausserordentlicher Staatsbeitrag.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verein Arbeiterheim Tannenhof stellt an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte an die Kosten der notwendig gewordenen Neueinrichtungen einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 20,000 Fr. erkennen. Der im Jahre 1888/89 gegründete Verein hat den sehr wohltätigen Zweck, arbeitslose entlassene Sträflinge, sowie auch andere stellenlose männliche Personen im Tannenhof unterzubringen, wo sie gegen Unterkunft, Verpflegung und Lohn Gelegenheit zu landwirtschaftlichen Arbeiten bekommen. Der Verein wurde seinerzeit durch gemeinnützige Männer gegründet. Sie gaben für 100,000 Fr. Anteilscheine aus und brachten so das nötige Kapital zusammen, um den in der Gemeinde Gampelen gelegenen Tannenhof zu erwerben. Die baulichen Einrichtungen erwiesen sich von vorneherein als unzulänglich, sie waren sehr primitiv, aber man suchte mit denselben auszukommen, weil man zuerst Erfahrungen machen und abwarten wollte, ob das Institut überhaupt lebensfähig sein werde. Diese Lebensfähigkeit ist nunmehr erwiesen, aber ebensosehr ist es Tatsache, dass die baulichen Einrichtungen den Bedürfnissen nicht mehr genügen, sondern neue Einrichtungen geschaffen werden müssen. Die daherigen Kosten sind auf 150,000 Fr. veranschlagt. Die eigentlichen Baukosten betragen bloss 105,000 Fr., aber dazu kommen noch die Anschaffung von Inventargegenständen im Betrage von 12,000 Fr., die Erstellung einer fahrbaren Strasse, die heute noch fehlt, im Kostenbetrag von 8000 Fr. und 25,000 Fr. für Wasserzuleitungen. Der Verein Arbeiterheim Tannenhof hat folgenden Finanzplan aufgestellt. Er rechnete auf einen Beitrag des Bundes von 40,000 Fr., einen Beitrag des Kantons von 20,000 Fr., den Ertrag einer freiwilligen Kollekte von 30,000 Fr. und im weitern sollte bei der Hypothekarkasse ein Anleihen im Betrage von 60,000 Fr. aufgenommen werden. Leider hat der Bundesrat nur einen Beitrag von 25,000 Fr. erkannt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass in einer spätern, günstigeren Zeit der Bund noch einmal die milde Hand auftun wird; er hat auch andere ähnliche Anstalten, wie diejenige in Herdern und diejenige in Dietisberg unterstützt. Es ist nun um so nötiger, dass der Kanton Bern dieses Institut, welches schliesslich auf seinem Gebiet liegt und hier wohltätig wirkt, möglichst unterstütze. Diese Unterstützung ist durchaus angezeigt, denn das Arbeiterheim arbeitet im Interesse des Staates, der Gemeinden und der Privaten. Es ist rationeller, entlassenen Sträflingen oder andern männlichen Personen, wenn sie arm und stellenlos sind, Gelegenheit zu geben, sich im Tannenhof zu beschäftigen, als sie in der Arbeitslosigkeit stecken zu lassen und sie damit vielleicht auf die Bahn des Lasters und des Verbrechens zu treiben, so dass sie sich unter Umständen an Leib und Leben und am Eigentum des Menschen vergreifen und so nicht nur den Staat und die Gemeinden, sondern auch Private schädigen.

Man musste sich fragen, woher die 20,000 Fr. genommen werden sollen. Bei der gegenwärtigen Finanzlage ist es nicht leicht, 20,000 Fr. aus dem Staatssäckel auszuwerfen, auch wenn es sich um Unterstützung eines gemeinnützigen Zweckes handelt. Wir haben da nun einen glücklichen Fund getan. Der Grosse Rat hat nämlich im Jahre 1888 anlässlich der Errichtung der Strafanstalten den «Hülfs- und Patronatsfonds» gegründet, um den Patronatskommissionen die Unterstützung der aus den Arbeitsanstalten entlassenen Sträflingen zu ermöglichen. Es hat sich aber im Laufe der Zeit erwiesen, dass der Fonds für diesen Zweck nicht genügt und es musste jeweilen der Alkoholzehntel in Anspruch genommen werden, um den Patronatskommissionen die nötigen Mittel zur Verfügung stellen zu können. Der Hülfs- und Patronatsfonds wurde daher nicht in Anspruch genommen und derselbe hat auf Ende letzten Jahres einen Bestand von 19,150 Fr. erreicht. Es fehlen also nur noch 850 Franken für die verlangten 20,000 Fr. Die Regierung ist nun der Ansicht, der Grosse Rat solle die 20,000 Fr. sprechen und hiefür den Hülfs- und Patronatsfonds in Anspruch nehmen; den fehlenden Betrag wird man vielleicht schon im nächsten Jahr

aus dem Alkoholzehntel ersetzen können. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates die Annahme dieses Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die projektierten Neueinrichtungen auf dem Tannenhof sind unbedingt nötig und wir halten es auch für angezeigt, dass der Staat sich an den daherigen Kosten mit einem Beitrag von 20,000 Fr. beteilige. Wir können Ihnen die Bewilligung dieses Kredites um so eher empfehlen, weil die Staatskasse dadurch nicht belastet wird, sondern die nötigen Mittel bis auf einen kleinen Rest, der aus der laufenden Verwaltung zu decken bleibt, durch den erwähnten «Hülfs- und Patronatsfonds» zur Verfügung gestellt wird.

Bewilligt.

Beschluss:

Dem Verein Arbeiterheim wird ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 20,000 Fr. zuerkannt als Beitrag an die Kosten der notwendig gewordenen Neueinrichtungen im Arbeiterheim auf dem Tannenhof, und es ist als Staatsbeitrag der als Spezialfonds verwaltete «Hülfs- und Patronatsfonds» zu verwenden.

Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'avocat Robert Leuenberger n'est pas un inconnu au Grand Conseil. Vous avez, en effet, rejeté, il y a quelque temps, un recours qu'il vous avait adressé.

Dans un procès lié entre lui et Demoiselle Rindlisbacher, il a porté plainte contre le IIIe président du tribunal de Berne à la Cour d'appel.

Dans son mémoire de plainte, il demande la récusation de tous les membres de cette Cour, attendu qu'ils seraient intéressés à l'affaire et auraient déjà prononcé.

Or, à teneur de l'article 10 du Code de procédure civile, les demandes de récusation de la Cour d'appel doivent être soumises à un tribunal extraordinaire nommé par le Grand Conseil parmi les présidents de tribunaux. C'est pourquoi, l'affaire actuelle vous est soumise.

Toutefois, le gouvernement vous propose, messieurs, de ne pas procéder à la nomination du tribunal extraordinaire prévu par la loi et de passer à l'ordre du jour.

L'article 8 du Code de procédure civile indique les motifs de récusation et l'article 9 exige de la partie qui veut demander la récusation qu'elle motive celle-ci et l'accompagne des pièces justificatives.

Sans doute, ce n'est pas le Grand Conseil qui est compétent pour apprécier le mérite, le bien-fondé matériel des demandes en récusation dirigées contre la Cour d'appel, ce serait le tribunal extraordinaire dont j'ai déjà parlé.

Toutefois, il nous semble que, néanmoins, vous avez le droit, messieurs, de ne pas tenir compte d'une demande de récusation qui, à première vue, ne paraît point fondée.

Agir autrement serait tout simplement favoriser l'abus du droit et occasionner en outre des frais assez importants à l'Etat par la mise en fonctions d'un tribunal extraordinaire composé de la manière déjà indiquée.

C'est un principe juridique général, qui a été consacré par l'article 2 du Code civil suisse, que l'abus manifeste d'un droit n'est pas protégé par la loi.

Au cas particulier, l'avocat Robert Leuenberger, dans sa requête originaire, s'est contenté, ainsi que je l'ai relevé tout à l'heure, de prétendre d'une manière générale que les membres de la Cour d'appel étaient intéressés à la cause liée entre lui et Demoiselle Rindlisbacher et qu'ils auraient déjà prononcé.

Or, cette double assertion nullement précisée ne saurait être envisagée comme une justification motivée de la demande de récusation, dont, pour cette raison, il n'y a pas lieu, suivant nous, de tenir compte.

Mais, dans un nouveau mémoire, daté du 10 novembre 1908, Robert Leuenberger, tout en renouvelant sa demande de récusation, a cherché à la mieux préciser.

C'est ainsi qu'il allègue que les membres de la Cour d'appel seraient invoqués comme témoins dans le procès en question. Mais il est de jurisprudence qu'un pareil fait ne saurait déjà justifier une demande en récusation.

Leuenberger donne, en outre, à entendre que les membres de la Cour d'appel se seraient déjà prononcés sur des questions agitées dans le litige prérappelé. Toutefois, ce fait serait inconcluant, car le motif légal de récusation visé par le recourant consiste dans la part prise au jugement de première instance (art. 8, no 4, Code de procédure civile), ce qui n'est le cas, en l'espèce, pour aucun des juges d'appel.

Enfin, l'avocat Leuenberger cherche à établir que les membres de la Cour d'appel auraient un intérêt direct ou indirect à l'issue de la prise à partie dirigée par lui contre le IIIe président du tribunal de Berne. Il rappelle à cet égard la mesure disciplinaire dont il a été l'objet de la part de la Cour suprême et les nombreux recours qu'il a formés pour en obtenir l'annulation.

Mais il nous paraît que de ces circonstances on ne doit pas sérieusement déduire le motif de récusation invoqué en dernier lieu par Leuenberger.

En résumé, la demande de récusation formée par Robert Leuenberger contre la Cour d'appel doit être envisagée dès l'abord comme injustifiée. C'est pourquoi, nous estimons qu'elle n'est pas à prendre en considération par le Grand Conseil, et ce d'autant moins que le recourant, ainsi qu'on l'a déjà relevé dans une autre affaire, est atteint de manie processive. Rappelons à ce sujet que dans un rapport médico-légal du 30 novembre 1906, le professeur de Speyer, directeur de la Waldau, a caractérisé Leuenberger comme «ein unglücklicher kranker Querulant».

Le Grand Conseil, pour satisfaire les lubies de Robert Leuenberger, n'a pas à nommer, au cas particulier, un tribunal extraordinaire, mesure qui aboutirait certainement au rejet de sa demande de récusation.

En conséquence, nous vous proposons, au nom du gouvernement, de passer à l'ordre du jour sur la requête de Robert Leuenberger.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es handelt sich um zwei Gesuche des Herrn Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern, der schon mehrfach beim Grossen Rat vorstellig gewor-

den ist und auch die obern Justizbehörden wiederholt mit Gesuchen behelligt hat.

Zunächst kommt die Beschwerde vom 5. Mai 1908 zum Entscheid. Dieselbe gelangt erst heute zur Behandlung, weil nachher eine zweite folgte, die bis heute nicht spruchreif geworden ist. Im Mai 1908 führte Herr Leuenberger gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern Beschwerde. Dieselbe musste naturgemäss an den Appellations- und Kassationshof gerichtet sein. Die Beschwerde betrifft einen Prozess, den Herr Leuenberger in eigenem Namen gegen eine Fräulein Rindlisbacher führt und macht geltend, der Gerichtspräsident III in Bern habe sich zu Unrecht mit diesem Gegenstand befasst und das Urteil sei daher zu kassieren. Mit der Beschwerde rekusiert aber Herr Leuenberger gleichzeitig und unseres Erachtens voreilig sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes, der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten III in Bern zu urteilen befugt wäre. Es befindet sich am Schlusse der Beschwerde der Passus — und damit haben wir es zu tun —: «Die sämtlichen Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes werden rekusiert, da sie in Sachen beteiligt sind und bereits geurteilt haben». Es fragt sich nun, wie weit wir gehen sollen. In derartigen Konfliktsfällen, wenn der ganze Appelhof rekusiert wird, müssen nach unserem Prozess die Akten an den Grossen Rat geleitet werden und es soll derselbe aus den Gerichtspräsidenten des Kantons ein Extragericht einsetzen, das diejenigen Funktionen auszuüben hat, zu deren Ausübung nach Ansicht des Rekurrierenden der Appellationshof nicht fähig ist. Wir sind also vor die Frage gestellt, ob wir gestützt auf die von seiten des Herrn Leuenberger in seiner Beschwerde erfolgte Rekusation der sämtlichen Mitglieder des Appellationshofes uns in die Lage versetzt fühlen, ein Extragericht zu ernennen — ein Fall, der meines Wissens jedenfalls seit Jahren nicht vorgekommen ist — um über diese Beschwerde zu urteilen. Man wird natürlich ein solches Gesuch etwas näher ansehen, denn es ist klar, dass die Einsetzung eines solchen Extragerichtes eine grosse und kostspielige Sache ist, die doch einigermassen zur Bedeutung der Angelegenheit in einem richtigen Verhältnis stehen sollte. Man hat daher das Rekusationsgesuch des Herrn Leuenberger etwas näher geprüft. Wir haben zwar nicht materiell zu prüfen, ob die Beschwerdegründe zutreffen oder nicht, aber der Grosse Rat ist doch kompetent, zu untersuchen, ob überhaupt ein Rekusationsgesuch im Sinne des Gesetzes vorliegt. Nun bestimmt § 8 des Zivilprozesses, dass ein solches Rekusationsbegehren motiviert und mit allfälligen Belegen versehen eingereicht werden muss. Man hat sich gefragt, ob im vorliegenden Fall dieser formellen Voraussetzung nachgelebt worden sei. Nun findet sich aber in bezug auf die Rekusation in der Beschwerde lediglich der erwähnte Passus: «Die sämtlichen Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes werden rekusiert, da sie in Sachen beteiligt sind und bereits geurteilt haben». Wir sagten uns, das entspreche den formellen Anforderungen nicht, die man an ein Rekusationsgesuch zu stellen berechtigt sei, das sei nur eine Behauptung, keine Motive, keine einlässliche Begründung, noch viel weniger werden irgendwelche Belege oder Beweismittel angeführt. Deshalb gelangten wir in bezug auf dieses Rekusationsgesuch ohne weiteres zu der Auffassung, dass kein Rekusationsbegehren im Sinne des Gesetzes vorliege, und Regierung und Justizkommission beantragten daher übereinstimmend, es sei über das Gesuch ohne weiteres zur Tagesordnung zu schreiten.

Dieses Rekusationsgesuch wäre schon für die letzte Session spruchreif gewesen. Es muss aber Herr Leuenberger irgendwie Wind bekommen haben, dass man ihn aus diesen formellen Gründen abzuweisen gedenke und er hat noch vor Beginn der letzten Session eine neue Eingabe formuliert, in der er die formellen Mängel seines Gesuches zu verbessern suchte. Diese Eingabe langte erst einige Tage vor der letzten Session ein und beide Begehren wurden daher zurückgelegt und gelangen erst heute zur Behandlung.

In der neuen Eingabe vom 10. November 1908 hat Herr Leuenberger sein Rekusationsbegehren gegenüber dem Appellationshof erneuert und es einigermassen, wenigstens formell, rein äusserlich begründet. Er hat als Gründe angegeben, erstens seien die sämtlichen Mitglieder des Appellationshofes am Ausgange des Beschwerdeverfahrens, welches er gegen den Gerichtspräsidenten III in Bern eingeleitet habe, unmittelbar oder mittelbar beteiligt und zweitens hat er sich auf den Rekusationsgrund in § 8 des Zivilprozesses berufen, die betreffende Instanz habe bereits als Richter geurteilt oder sei als Zeuge angerufen worden. Wenn man diese Rekusationsgründe prüft und mit den Akten vergleicht, wird sich jedermann auf den ersten Blick sagen müssen, dass sie offenbar aus der Luft gegriffen und nicht stichhaltig sind. Es entsteht nun aber die Frage, ob der Grosse Rat überhaupt die Begründetheit der Rekusationsgründe prüfen darf. Der Grosse Rat hat bei Rekusationsbegehren gegen den Appellationshof die Sache lediglich an ein von ihm zu ernennendes Extragericht weiterzuleiten und man könnte sich fragen, ob er überhaupt untersuchen darf, ob die Rekusationsgründe voraussichtlich begründet seien oder nicht. Allein wir sagten uns, dass es doch nicht angehen kann, dass staatliche Behörden sich mit Gesuchen befassen müssen, die sich auf den ersten Blick als unhaltbar herausstellen. Es gibt da ein gewisses Notwehrrecht der Behörden, sonst würde man mit derartigen Gesuchen noch viel mehr überschwemmt, als es jetzt schon der Fall ist. Und wenn es sich um eine Angelegenheit handelt von einer Persönlichkeit, über die ein psychiatrisches Gutachten vorliegt, das sie als einen «unglücklichen, kranken Querulanten» bezeichnet, so muss man dieses Notwehrrecht der staatlichen Behörden noch viel mehr anerkennen und ihnen das Recht zugestehen, wenigstens zu sehen, ob die Eingabe begründet sei oder nicht. Wir haben übrigens diese Möglichkeit auch in analogen Fällen im Prozess vorgesehen. Im Beschwerdeverfahren zum Beispiel wird eine Beschwerde einfach ad acta gelegt und der beschwerdebeklagten Partei nicht zugewiesen, wenn ihre Grundlosigkeit von vorneherein ausser Frage steht. Wir haben also in unseren prozessualischen Vorschriften den Fall vorgesehen, dass nicht jeder Fetzen Papier, der an das Gericht oder eine andere Behörde gelangt, unbesehen weitergeleitet werden muss, sondern es wird zunächst untersucht, ob ihm die gewollte Bedeutung zukommt oder nicht. So muss auch hier der Grosse Rat das Recht haben, sich ein Urteil zu bilden, ob man es überhaupt mit einem ernsten Rekusationsgrund zu tun hat oder nicht.

Wenn wir diese Prüfung vornehmen, kommen wir ohne weiteres zur Ueberzeugung, dass die angeführten

sogenannten Rekusationsgründe absolut haltlos sind. Vor allem aus ist nicht einzusehen, wieso die Mitglieder des Appellationshofes irgendwie an der Frage mitinteressiert sein sollen, ob der Gerichtspräsident III sich zu Recht oder Unrecht mit der Angelegenheit Fräulein Rindlisbacher gegen Fürsprecher Leuenberger befasst habe. Das ist kein Beschwerdegrund. Ferner wird geltend gemacht, der Appellationshof habe bereits als Richter funktioniert. Nun handelt es sich aber um ein Beschwerdeverfahren, in dem nichts anderes vorliegt als die Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten III, in dem noch nichts gegangen ist und wo der Appellationshof unmöglich bereits geurteilt haben kann. Als weiterer Rekusationsgrund wird angeführt, dass Mitglieder des Appellationshofes als Zeugen angerufen sind. Ein Richter, der in einem Prozess als Zeuge funktioniert hat, kann allerdings rekusiert werden, aber es ist durch obergerichtliches Urteil längst festgestellt, dass, wenn auch eine Gerichtsperson in einer Prozessschrift als Zeuge angerufen ist, sie gleichwohl als Richter funktionieren kann, solange sie nicht als Zeuge funktioniert hat. Im vorliegenden Fall hat sich Leuenberger allerdings in verschiedenen Punkten auf das Zeugnis von Mitgliedern des Gerichtes berufen, aber es ist noch gar nicht sicher, dass die Betreffenden wirklich als Zeugen abgehört werden können und müssen. Voraussichtlich wird gar keine Zeugeneinvernahme stattfinden und die blosse Tatsache der Anrufung dieser Mitglieder des Appellationshofes als Zeugen genügt nicht, um sie zu rekusieren. Somit fallen die angeführten Rekusationsgründe ohne weiteres dahin.

Nun entsteht die Frage: Wollen wir in dieser sichern Voraussicht das Extragericht ernennen, den ganzen Apparat in Bewegung setzen, damit das Gericht, das natürlich gewisse Kosten verursachen würde, erklärt, die ganze Sache ist nichts? So weit können wir nicht gehen, sondern wir müssen uns die Kompetenz anmassen, die Sache zu prüfen, um ein weiteres Vorgehen zu vermeiden, dessen negatives Resultat von vorneherein in sicherer Aussicht steht. Herr Leuenberger mag dann den Weg des staatsrechtlichen Rekurses betreten und es ist zu gewärtigen, ob das Bundesgericht unsere ablehnende Haltung allfällig als eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte auffassen wird. Ich glaube es nicht, denn Herr Leuenberger ist in Lausanne so gut bekannt wie in Bern. Im schlimmsten Fall hätten wir uns eben zu fügen. Allein wir halten dafür, wir sollen einen so komplizierten Apparat nicht in Bewegung setzen, bis die Notwendigkeit dazu vorliegt. Darum empfiehlt Ihnen die Justizkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, über das Gesuch des Fürsprechers Leuenberger zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über das Rekusationsgesuch des Fürsprechers Robert Leuenberger wird zur Tagesordnung geschritten.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 9. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 29 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger, v. Grünigen, Hutmacher, Ingold (Lotzwil), Kästli, v. Muralt, Obrist, Reimann, Rufener, Scheurer, Segesser, Trachsel (Bern), Wächli, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Burkhalter (Burgdorf), Cueni, Eckert, Grosjean, Herren, Lohner, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Wyder.

Tagesordnung:

Dekret

über

das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen ein Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vor. Dabei handelt es sich einfach um die Ausführung einer Bestimmung des Gesetzes über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905. Es heisst dort im Schlusssatz von § 1: «Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.» Der Regierungsrat war also durch eine förmliche Gesetzesbestimmung gehalten, Ihnen ein Dekret über diesen Gegenstand zu unterbreiten. Das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux fällt im übrigen nicht unter das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, denn laut § 1 findet das Gesetz Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, auf das Handelsgewerbe, sowie auf

das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser. Die Bestimmung im Schlusssatz des § 1, die ich soeben verlesen habe, ist also eine reine Gelegenheitsbestimmung. Man hat das Gesetz einfach als ein Mittel benützt, um dem Grossen Rat das Recht zu erteilen, ein Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux zu erteilen.

Das vorliegende Dekret lehnt sich in der Form so ziemlich an das Gesetz von 1905 an. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Dekretes, über den Begriff eines Lehrlings in Rechts- und Verwaltungsbureaux und über die Aufsicht. Dann folgen im zweiten Abschnitt Bestimmungen über das Lehrverhältnis, die aus dem Gesetz von 1905 herübergenommen sind. Auch die Bestimmungen des dritten Teils über die Lehrlingsprüfungen sind analog denjenigen des Lehrlingsgesetzes. Ueber die einzelnen Bestimmungen werde ich Ihnen bei der artikelweisen Beratung soweit nötig nähere Ausführungen machen. — Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret hat, so unbedeutend es vielleicht einzelnen Mitgliedern des Rates erscheinen mag, doch eine grössere Geschichte hinter sich. Bei der Beratung des Lehrlingsgesetzes von 1905 wurden von verschiedenen Berufsverbänden Begehren gestellt. So wünschte in erster Linie der Bureaulistenverein, es möchten ähnliche Bestimmungen, wie sie im Lehrlingsgesetz enthalten sind, dort auch für die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux erlassen werden. Demgegenüber waren diejenigen, die in den Fall kommen, solche Lehrlinge anzustellen, an ihrer Spitze der bernische Notariatsverein, der Ansicht, dass das Gesetz sich zur Ordnung der Lehrlingsverhältnisse in Rechts- und Verwaltungsbureaux nicht eigne, indem dieselben sich wesentlich von denjenigen der Lehrlinge in gewerblichen und kaufmännischen Berufen unterscheiden. In ausserparlamentarischen Sitzungen, denen auch der Sprechende beizuwohnen die Ehre hatte, wurde die Frage diskutiert und die Folge war, dass von dem frühern Direktor des Innern in § 1 des Gesetzes die erwähnte Bestimmung aufgenommen wurde: «Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.» Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind bereits 4 Jahre verflossen und es wurden inzwischen Entwürfe aufgestellt, wobei wieder die verschiedenen Berufsverbände begrüsst wurden. In erster Linie wurde von dem bernischen Bureaulistenverein ein Entwurf vorgelegt, der sehr weit ging. Der Notariatsverein konnte sich mit demselben nicht einverstanden erklären und arbeitete einen andern Entwurf aus. Von dem Direktor des Innern wurde dann das vorliegende Dekret aufgestellt, das der Regierungsrat genehmigt hat und das nun heute zur Beratung steht.

Wie Sie wissen, wurden durch verschiedene Eingaben des Bureaulistenvereins immer wieder Abänderungen des Entwurfes beantragt, so dass die Vorberatung sich ziemlich in die Länge zog. Der Bureaulistenverein verlangte namentlich, dass den staatlichen Bureaux die Anstellung von Lehrlingen untersagt werde. Ferner stellte er sich auf den Boden, dass von den ausserkantonalen Angestellten die gleichen Ausweise zu fordern seien, wie sie von den bernischen Lehrlingen verlangt werden. Regierung und Kommission halten diese Forderungen nicht für annehmbar. Einmal geht es nicht an, den staatlichen Bureaux das Halten von Lehrlingen zu untersagen, weil sonst die Zahl der Angestellten entsprechend vermehrt werden müsste, was für den Staat eine grosse Mehrausgabe zur Folge hätte. Im weitern kann den Prinzipalen nicht vorgeschrieben werden, dass sie nur solche Leute anstellen, die einen gewissen Ausweis vorlegen können. Eine solche Forderung müsste auf gesetzlicher Grundlage beruhen und kann nicht durch ein blosses Dekret aufgestellt werden.

Der Sprechende gehört zu derjenigen Berufsart, welche von diesem Dekret am meisten betroffen wird. Ich habe mich als Kommissionspräsident aller Objektivität beflissen und wenn ich auch nicht mit allem einverstanden bin, so habe ich die Verhandlungen in der Kommission doch so zu leiten gesucht, dass wir uns zuletzt einigen konnten. Die Kommission besteht nicht aus einer eigentlichen Mehrheit und Minderheit, sondern wir haben einstimmig beschlossen, dem Rate das Dekret vorzulegen, ihm das Eintreten zu empfehlen und es dann der Diskussion zu überlassen, welche Abänderungsanträge gestellt werden. Gerade der Sprechende muss sich vorbehalten, nötigenfalls noch einige Abänderungsvorschläge einzubringen.

Ich beantrage Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage und wir wünschen, dass man so oder anders dem Gesetz über das Lehrlingswesen durch den Erlass eines Dekretes gerecht werde.

Näher. Es ist richtig, dass die Kommission einstimmig der Ansicht ist, dass auf das Dekret eingetreten werden soll. Ich werde mir jedoch erlauben, bei der artikelweisen Beratung in verschiedenen Punkten einen von der Kommissionsmehrheit abweichenden Standpunkt einzunehmen. Das hindert aber nicht, dass ich trotzdem für Eintreten stimme.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 1 findet das Dekret gemäss der Gesetzesbestimmung Anwendung auf die Rechts- und Verwaltungsbureaux. Der Regierungsrat hielt es für angezeigt, in Klammer beizufügen, was unter den Rechts- und Verwaltungsbureaux verstanden wird, nämlich: Zentral- und Bezirksbureaux, Advokatur- und Notariatsbureaux, Gemeindeschreibereien und so weiter. Zugleich sagen wir, dass unter dem Ausdruck Rechts- und Verwaltungsbureaux sowohl die staatlichen wie die privaten Bureaux verstanden sind. In der Kommission wurde beantragt, die staatlichen Bureaux von der Anwendung des Dekretes auszunehmen. Wir haben dagegen Stellung genommen und die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrates zu. Es geht meines Erachtens nicht an, die staatlichen

Bureaux auszunehmen. Gerade sie haben vielleicht die meisten Lehrlinge und es versteht sich wohl von selbst, dass sie Lehrlinge halten dürfen und müssen. Die jungen Leute werden hier eine ebensogute Lehrzeit bestehen als in privaten Bureaux. Wir haben auch nicht das Recht, die staatlichen Bureaux von der Anwendbarkeit des Dekretes auszunehmen, da in § 1 des Gesetzes ganz allgemein von Rechts- und Verwaltungsbureaux die Rede ist und wenn man zwischen staatlichen und privaten Bureaux hätte einen Unterschied machen wollen, das schon im Gesetz hätte geschehen sollen; heute können wir diesen Unterschied nicht im Dekret machen, ohne das Gesetz zu verletzen.

Nach dem zweiten Alinea entscheidet im Zweifelsfalle der Regierungsrat über die Frage, ob ein Bureau dem Dekret unterstellt ist oder nicht. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Lehrlingsgesetz. In einem gesetzlichen Erlass kann nicht alles vorgesehen werden, es können sich Verhältnisse ergeben, an die man nicht gedacht hat und es muss hier eine Bestimmung aufgenommen werden, welche im Streitfall eine Lösung der Frage gestattet. Der Regierungsrat wird also befähigt sein, im Streitfall zu entscheiden, ob ein Bureau, das Lehrlinge aufnimmt, unter dem Dekret steht oder nicht.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. § 1 hat in der Kommission zu einer längern Diskussion Anlass gegeben, namentlich bezüglich der Frage, ob staatliche Bureaux Lehrlinge halten dürfen oder nicht. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum betont, dass es jedenfalls nicht gut angeht, es zu verbieten. Der Staat wird sich nicht vorschreiben lassen, dass er auf den Bezirksbureaux keine Lehrlinge halten dürfe. Ein solches Verbot würde für den Staat ganz bedeutende Mehrausgaben im Gefolge haben. Wir sind nach reiflicher Ueberlegung dazu gelangt, die Frage des Verbotes des Haltens von Lehrlingen auf staatlichen Bureaux zu verneinen und empfehlen Ihnen die Annahme des § 1, wie er gedruckt vorliegt.

Näher. Ich habe in den Kommissionsberatungen den Standpunkt des Bureaulistenvereins eingenommen, dass der Staat keine Lehrlingszüchterei treiben soll und ich bin noch heute der gleichen Ansicht. Der bernische Bureaulistenverein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die teils in Privatbureaux, teils in staatlichen Bureaux ihre Lehrzeit gemacht haben, aber er vertritt in allen seinen Kundgebungen die Auffassung, dass der Staat nicht die richtige Organisation zur Heranbildung von Lehrlingen sei. Der Bureaulistenverein geht allerdings etwas weit und ich kann der von ihm in einem Flugblatt aufgestellten Behauptung nicht beipflichten, dass auf den staatlichen Bureaux die denkbar schlechteste Lehrzeit bestanden wird. Aber jedenfalls dürfen wir denjenigen Glauben schenken, die auf staatlichen Bureaux ausgebildet wurden und erklären, dass sie sich nicht das gleiche Wissen und die gleiche Erfahrung aneignen konnten, wie die Lehrlinge auf Privatbureaux. Es ist auch nicht am Platze, dass der Staat hier Konkurrenz machen und den Bureaulistenstand herabdrücken soll. Von Vertretern der Stadt Bern wurde mir gesagt, dass auf den Bureaux der städtischen Verwaltung keine Lehrlinge gehalten werden und was der Stadt Bern möglich ist, sollte auch dem Staate möglich sein. Man wandte ein, wenn dem Staate das Recht, Lehrlinge zu halten, beschnitten werde, so werde er dadurch finanziell schwer belastet. Das mag in einem gewissen Grade eintreten, aber auf der andern Seite wird der Staat intelligentere, fähigere, tüchtigere Angestellte haben, so dass dadurch jedenfalls aufgewogen wird, was er auf der andern Seite mehr ausgeben muss. Ein Lehrling kann nur richtig angeleitet werden, wenn er unter privater Aufsicht steht; staatliche Bureauvorsteher schenken ihm jedenfalls nicht diejenige Aufmerksamkeiet, die einem Lehrling zuteil werden muss. Auch sind die auf einem Privatbureau zu besorgenden Arbeiten mannigfaltiger als die auf einem staatlichen Bureau vorkommenden. So sind die Aussichten für einen Lehrling auf einem Privatbureau jedenfalls besser, dass er eine Lehrzeit durchmacht, die sein späteres Auskommen sichert. Ich empfehle Ihnen daher als Minderheit der Kommission die Streichung der zwei Worte «staatlichen und» im ersten Absatz des § 1.

Zimmermann. In der Kommission war man in der Mehrheit der Ansicht, es gehe nicht an, die staatlichen Bureaux dem Dekrete nicht zu unterstellen, da es nicht billig wäre, wenn der Staat bei der Anstellung von Lehrlingen ganz frei schalten könnte, während die privaten Bureaux sich an bestimmte Vorschriften zu halten hätten. Wenn Sie nach Antrag Näher die beiden Worte «staatlichen und» streichen, so erreichen Sie etwas, was Herr Näher wohl nicht will. Herr Näher möchte den staatlichen Bureaux das Halten von Lehrlingen untersagen, aber wenn nach seinem Vorschlag die beiden Worte gestrichen werden, so ist der Staat vollständig frei, er kann soviel Lehrlinge anstellen, als er will, während, wenn die vorliegende Fassung beibehalten wird, er gleich gehalten ist wie die Privaten und nur eine gewisse Zahl von Lehrlingen halten darf. Die Streichung der angefochtenen Worte stellt die staatlichen Bureaux viel günstiger als die privaten. Das was Herr Näher will, wird durch die von ihm beantragte Streichung nicht erreicht und ich möchte Ihnen daher die unveränderte Annahme der vorliegenden Fassung empfehlen. Es ist nicht zu befürchten, dass die Lehrlinge auf den staatlichen Bureaux eine schlechtere Lehrzeit durchmachen als auf den privaten. Es ist eigentlich ein Kompliment, das der Bureaulistenverein uns Privaten macht, wenn er sagt, die Lehrlinge werden auf den staatlichen Bureaux schlechter ausgebildet, allein ich glaube das nicht, sondern in einem ordentlich geleiteten Staatsbureau wird der Lehrling mindestens ebensoviel lernen als in einem privaten Bureau.

Abstimmung.

Für den Antrag Näher . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 1. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle staatlichen und privaten Rechts- und Verwaltungsbureaux (Zentral- und Bezirksbureaux, Advokatur- und Notariatsbureaux, Gemeindeschreibereien und so weiter).

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Bureaus unter dieses Dekret.

§ 2.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 führt aus, was man unter einem Lehrling versteht. In erster Linie werden beide Geschlechter auf die gleiche Linie gestellt; es können auch Mädchen in Bureaux als Lehrlinge aufgenommen werden. Im weitern wird als Merkmal für den Lehrling hingestellt, dass er eine ununterbrochene Lehrzeit durchmache. Einer, der bloss zeitweise auf einige Wochen oder Monate angestellt ist, gilt nicht als Lehrling im Sinne des Dekretes. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern. Die gleiche Bestimmung findet sich im Gesetz von 1905.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit § 2 bis auf einen Punkt einverstanden. Im zweiten Satz heisst es nämlich: «Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern». Und der folgende § 3 bestimmt: «Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung steht der Direktion des Innern zu». Diese beiden Bestimmungen haben in der Kommission zu einer längern Diskussion Anlass gegeben und bildeten auch schon einen Zankapfel unter den Berufsverbänden. Der bernische Notariatsverein und die von ihm vertretenen Berufsklassen waren der Ansicht, die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux sei von der Justizdirektion auszuüben, der bekanntlich ein grosser Teil der in Frage kommenden Bureaux unterstellt ist. Herr Regierungsrat Gobat nahm den gegenteiligen Standpunkt ein; er hat mir jedoch gestern erklärt, dass er nunmehr dieser Auffassung beipflichte. Unser Vorschlag ist nicht etwa gegen die Person des Direktors des Innern gerichtet — dieselbe wechselt ja bekanntlich in gewissen Zeiträumen — sondern rein sachliche Gründe sprechen für denselben. Rechtssachen gehören unter die Justizdirektion, nicht unter die Direktion des Innern. Die Kommission beantragt Ihnen daher, im vorliegenden Paragraphen und dann auch in den folgenden Bestimmungen die Direktion des Innern durch die Justizdirektion zu ersetzen.

Schneeberger. Es heisst hier, als Lehrling im Sinne des Dekretes gelte jede minderjährige Person, die in einem der genannten Bureaux eine Lehrzeit besteht. Nun wird es aber vielleicht sehr häufig vorkommen, dass Lehrlinge während ihrer Lehrzeit mehrjährig werden. Da möchte ich die vorberatenden Behörden anfragen, ob auf sie von dem Moment der Mehrjährigkeit an das Dekret nicht mehr Anwendung finden kann.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantworte die Anfrage des Herrn Schneeberger dahin, dass derjenige, welcher seine Lehrzeit als Minderjähriger angefangen hat, während der ganzen Lehrzeit dem Dekret unterstellt ist, auch wenn er inzwischen mehrjährig geworden ist.

Mit dem Antrag der Kommission erkläre ich mich einverstanden. Ich hatte bei der Beratung des Dekretes nicht daran gedacht, dass die Direktion des Innern zu diesen Lehrlingen gar nichts zu sagen hat, indem die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux nicht unter dem Gesetz von 1905 stehen. Die Direktion des Innern hatte nach dem allgemeinen Lehrlingsgesetz lediglich die Pflicht, dieses Dekret vorzulegen, nachher hört jede Einmischung derselben in dieses Gebiet auf und darum bin ich damit einverstanden, dass die Aufsicht über diese Lehrlinge der Justizdirektion übertragen werde.

Steiger. Im Anschluss an die Anfrage des Herrn Schneeberger möchte ich die vorberatenden Behörden um Auskunft darüber bitten, warum nur die minderjährigen und nicht auch die mehrjährigen Lehrlinge dem Dekret unterstellt werden. Herr Regierungsrat Gobat hat bemerkt, dass minderjährige Lehrlinge, welche im Laufe der Lehrzeit mehrjährig werden, dem Dekret unterstellt bleiben. Warum sagt man nicht ganz allgemein, dass überhaupt auch die mehrjährigen Lehrlinge unter das Dekret fallen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz bestimmt eben, dass als Lehrling jede minderjährige, männliche oder weibliche Person gilt. Man begreift nicht recht, warum die mehrjährigen Personen dem Gesetz nicht auch unterstellt sind, aber es ist nun einmal so.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Es ist richtig, wie Herr Regierungsrat Gobat gesagt hat: die vorliegende Bestimmung wurde einfach aus dem Lehrlingsgesetz herübergenommen. Es ist übrigens anzunehmen, dass ein 20jähriger junger Mann nicht mehr in ein Rechts- oder Verwaltungsbureau eintritt, um eine Lehrzeit durchzumachen. Wenn einer aber als minderjährig in die Lehre eintritt, so bleibt er natürlich dem Dekret unterstellt, solange seine Lehrzeit dauert.

Scherz. So selbstverständlich ist das nicht. Ich komme oft in den Fall, über solche Fragen entscheiden zu müssen und ich hüte mich sehr, Lehrverträge abzuschliessen, die über das zwanzigste Altersjahr der betreffenden Lehrlinge hinausgehen. Denn wenn der Lehrling einmal mehrjährig ist, hat der Vormund nichts mehr zu verfügen, wenn der Mündel sich den Anordnungen des Vertreters der elterlichen Gewalt nicht fügen will. Es müsste denn schon von der Vormundschaftsbehörde die Dauer der Vormundschaft verlängert werden. Der mehrjährige Lehrling ist nicht mehr an das Dekret und das Lehrlingsgesetz gebunden, sondern da machen sich ganz andere Autoritäten geltend. Der Richter wird im gegebenen Fall einfach erklären: Der Mann ist mehrjährig und infolgedessen kann er tun und lassen, was er will.

Schüpbach, Wenn das Gesetz sagt, dass nur minderjährige Personen als Lehrlinge betrachtet werden können, darf dieses Dekret nicht andere Personen einbeziehen. Ich glaube, der vorliegende Wortlaut muss beibehalten werden, aber in dem Sinne, dass der Betreffende, wenn er mehrjährig wird, nicht mehr als Lehrling zu betrachten ist, weil das Gesetz nur Minderjährige als Lehrlinge bezeichnet.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Beschluss:

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Dekretes gilt jede minderjährige, männliche oder weibliche Person, welche in einem der in § 1 bezeichneten Bureaux innerhalb des Rahmens dieses Dekretes eine ununterbrochene Lehrzeit besteht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Justizdirektion.

---

§ 3.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 bestimmt, dass die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux der Direktion des Innern zusteht. Hier muss konsequenterweise die Direktion des Innern ebenfalls durch die Justizdirektion ersetzt werden. Ich stelle diesen Antrag und empfehle im übrigen § 3 zur Annahme.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

§ 3. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung steht der Justizdirektion zu.

II. Lehrverhältnis.

§ 4.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz von 1905 enthält zwei Bestimmungen, wonach ein Geschäftsinhaber das Recht, Lehrlinge zu halten, verwirkt, wenn die Unfähigkeit, Lehrlinge zu halten, durch das Vorhandensein von gewissen Tatsachen und Verhältnissen von selbst eintritt und dann, wenn ihm dieses Recht durch einen Entscheid des Polizeirichters entzogen wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, diese beiden Bestimmungen müssen im vorliegenden Dekret ebenfalls Aufnahme finden, denn die Gründe, welche massgebend waren, sie für die gewerbliche Berufslehre aufzunehmen, treffen auch hier zu. Wir sagten daher in § 4, dass die §§ 3 und 4 des Lehrlingsgesetzes auch auf die Lehrverhältnisse in Rechts- und Verwaltungsbureaux Anwendung finden. Die Kommission teilt unsere Auffassung, hat aber vorgezogen, nicht bloss auf die betreffenden Artikel im Lehrlingsgesetz zu verweisen, sondern sie in ihrem Wortlaut als §§ 4 und 4ª in das Dekret herüberzunehmen. Der Regierungsrat erklärt sich damit einverstanden.

§ 4 handelt von dem Fall, in dem ein Inhaber eines Rechts- oder Verwaltungsbureaus unter gewissen Verhältnissen eo ipso unfähig wird, Lehrlinge zu halten. Das tritt in erster Linie ein, wenn er infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat. Solange der Betreffende seiner Ehrenfähigkeit verlustig ist, darf er keinen Lehrlingsvertrag eingehen. Das gleiche ist der Fall, wenn einer wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist; ein solcher Inhaber eines Rechts- oder Verwaltungsbureaus verwirkt ebenfalls ohne weiteres das Recht, einen Lehrlingsvertrag einzugehen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 4.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Wie Sie bereits gehört haben, hat die Kommission statt der blossen Verweisung des Regierungsrates die betreffenden Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes selbst in das Dekret aufgenommen. Ich war persönlich zwar auch der Ansicht, es genüge, wenn darauf verwiesen werde, aber die Kommission sprach sich dahin aus, die Bestimmungen sollen in ihrem Wortlaut angeführt werden, damit jeder, der das Dekret zur Hand nimmt, mit ihrem Inhalte gleich bekannt wird. In § 4ª muss jedoch überall das Wort « lokale » vor Aufsichtsbehörde gestrichen werden, da das vorliegende Dekret in Abweichung vom Lehrlingsgesetz keine lokalen Aufsichtsbehörden kennt. Im übrigen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 4. Inhabern von Rechts- und Verwaltungsbureaus, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

---

§ 4ª.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4ª ist die wörtliche Wiederholung des § 4 des Gesetzes und führt die Fälle an, in denen dem Inhaber eines Rechts- oder Verwaltungsbureaus durch Entscheid des Polizeirichters das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen werden kann. Es ist schwer zu sagen, warum gerade der Polizeirichter in diesen Fällen zu entscheiden hat; das wäre eigentlich mehr Sache der Verwaltungsjustiz als der gewöhnlichen Gerichte. Die Regierung wollte jedoch keine Neuerung einführen, da auch nach dem Lehrlingsgesetz der Polizeirichter kompetent ist. Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auch die Frage der Auflösung des Lehrvertrages entscheiden. Gegen den Entscheid des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 4ª.

Scherz. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinem letzten Votum den Antrag gestellt, es sei in § 4ª überall das Wort « lokale » vor « Aufsichtsbehörde » zu streichen. Ich vermag nicht einzusehen, warum

man hier in jedem einzelnen Falle an die Justizdirektion wachsen soll statt an die lokale Aufsichtsbehörde. Die lokale Aufsichtskommission kann da jedenfalls nicht entbehrt werden und darum beantrage ich Beibehaltung der gedruckt vorliegenden Fassung.

Müller (Gustav). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz. Wenn das Wort «lokale» gestrichen wird, so gilt als Aufsichtsbehörde nur diejenige Behörde, welche im Dekret selbst genannt wird und das ist die Justizdirektion. Es ist aber ausgeschlossen, dass die Justizdirektion sich mit allen diesen Sachen befasse, sondern das kann einzig eine lokale Aufsichtsbehörde tun, die für das Lehrlingswesen ja bereits besteht.

Schär. Ich halte den Antrag des Herrn Iseli für das Richtige. Wir Inhaber von Rechts- und Verwaltungsbureaux können uns doch nicht unter eine Lehrlingskommission stellen, die zur Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge eingesetzt ist. Man gibt auch nicht einen Schneider einem Fürsprecher in die Lehre. Die Justizdirektion hat einen besondern Inspektor und dieser ist das richtige Organ, um die Aufsicht über die Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux zu führen. Einer solchen fachmännischen Aufsicht unterziehen wir uns gerne, dagegen müssen wir eine Aufsicht von Laien, welche von der ganzen Sache nichts verstehen, ablehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Iseli . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 4ª. Einem Inhaber eines Rechts- und Verwaltungsbureaus kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

a. wenn der Inhaber des Rechts- und Verwaltungsbureaus weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;

c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;

d. wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

---

§ 4ᵇ.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist im Interesse der Lehrlinge, wenn in einem Bureau nicht zu viel Lehrlinge gehalten werden dürfen, denn sonst liegt die Gefahr vor, dass einer seinen Beruf nicht gut erlernt. Schon im Lehrlingsgesetz wird bestimmt, wie viel Lehrlinge ein Handwerker oder sonstiger Gewerbetreibender halten darf und wir halten eine ähnliche Vorschrift hier ebenfalls für angezeigt. Es wird deshalb in § 4ᵇ gesagt, dass in einem Rechts- und Verwaltungsbureau unter keinen Umständen mehr als 2 Lehrlinge gehalten werden dürfen. Zwei Lehrlinge dürfen nur in solchen Bureaux verwendet werden, die mehr als zwei Angestellte haben. In einem Bureau, das nur zwei, einen oder gar keinen Angestellten hat, darf ein Lehrling gehalten werden.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel war in einem frühern Entwurf anders gefasst, in der letzten Sitzung hat sich jedoch die Kommission einstimmig auf die jetzige Fassung geeinigt. Wir glauben, dass so einer allzugrossen Lehrlingszüchterei der Riegel gestossen werde. Den grossen Rechts- und Verwaltungsbureaux suchen wir dadurch gerecht zu werden, dass wir ihnen gestatten, nicht nur einen, sondern zwei Lehrlinge zu halten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 4ᵇ.

Peter. Ich halte den § 4ᵇ für überflüssig, ja die Bestimmung ist geradezu geeignet, Schaden zu stiften. Ein Lehrling hat nicht während der ganzen Dauer der Lehrzeit die gleiche Arbeit zu verrichten, namentlich wenn die Lehrzeit drei Jahre währt. Wir werden den Lehrling im ersten Jahr nicht in gleicher Weise beschäftigen wie denjenigen, der im zweiten oder dritten Jahre steht. Im zweiten Jahre wird er schon bessere Arbeiten auszuführen haben und im dritten Jahr wird er, wenn er intelligent ist und fleissig war, so weit vorgerückt sein, dass er die Arbeit so gut machen kann wie ein Angestellter. Wenn nun aber ein Bureau nicht mehr als einen Lehrling halten darf, sofern bloss zwei Angestellte da sind, so müssen dem Lehrling beständig die niedrigsten Arbeiten zugewiesen werden, er muss als Ausläufer dienen, die Post besorgen, die Kopierbücher führen, blosse Abschriften machen und so weiter und der Prinzipal wird nicht dazu kommen, ihn mit bessern Arbeiten zu betrauen. Es wäre viel richtiger, wenn, nachdem ein Lehrling ein oder zwei Jahre da gewesen ist, ein zweiter eintreten kann, der dann die untern Arbeiten auszuführen hätte. Damit wäre dem Lehrling und dem Bureau besser gedient. Ich möchte daher beantragen, die vorliegende Bestimmung zu streichen.

Näher. Ich empfehle Ihnen die Beibehaltung des § 4ᵇ. Die Ausführungen des Herrn Peter haben eine gewisse Berechtigung, aber wir sehen doch, dass in den verschiedenen Gewerben, in denen betreffend die

Haltung von Lehrlingen Vereinbarungen getroffen wurden, einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden mussten. So schreibt zum Beispiel die Vereinbarung zwischen den Buchdruckereibesitzern und der Gehülfenschaft in der Schweiz vor, dass auf 7 Gehülfen nur ein Lehrling gehalten werden darf. Man könnte hier auch einwenden, wenn nicht alle Jahre ein Lehrling nachrücke, so bleibe der andere zurück. Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Es müssen unbedingt einschränkende Bestimmungen erlassen werden, damit nicht zu viel Lehrlinge herangezogen werden. Wir haben den vorliegenden Artikel in der Kommission wiederholt eingehend beraten und haben schliesslich die jetzige Fassung einstimmig als die richtige akzeptiert.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, diesen Artikel beizubehalten. Er ist eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Dekretes und wenn man ihn streichen wollte, könnte man überhaupt von der Aufstellung des Dekretes absehen. Es müssen in bezug auf die Zahl der Lehrlinge einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden, die Ausbildung des Lehrlings leidet darunter nicht, denn der spätere § 8 umschreibt ganz genau die Pflicht, die der Prinzipal dem Lehrling gegenüber zu erfüllen hat und es ist darnach ganz ausgeschlossen, dass er ihn bloss zum Maschinenschreiben, zur Besorgung der Post, zu Kommissionen und so weiter verwenden darf.

Zimmermann. Die vorliegende Fassung bedeutet ein Entgegenkommen seitens der beiden interessierten Gruppen, der Bureaulisten einerseits und der Bureauinhaber anderseits. Die Bureaulisten haben sich schon lange darüber beklagt, dass zuviel Lehrlinge herangezogen werden und infolge der dadurch entstehenden Konkurrenz die Bezahlung der Bureaulisten eine durchaus ungenügende sei. Um gegen diese Lehrlingszüchterei anzukämpfen, verlangten die Bureaulisten denn auch, dass man den staatlichen Bureaux das Halten von Lehrlingen verbiete. Darauf konnten wir nicht eintreten, dagegen kamen wir ihnen durch die vorliegende Bestimmung entgegen, weil auch wir es für richtig halten, dass nicht zuviel Lehrlinge herangezogen werden sollen. Herr Peter befürchtet, der Antrag der Kommission werde zur Folge haben, dass der Lehrling vom ersten bis zum letzten Jahr seiner Lehrzeit immer zur gleichen Arbeit verwendet werde. Ich habe diese Befürchtung nicht, denn wie Herr Iseli schon bemerkt hat, ist der Prinzipal nach § 8 verpflichtet, den Lehrling zu allen Arbeiten heranzuziehen. Wenn die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge die nachteiligen Folgen hätte, die Herr Peter befürchtet, so müssten diese auch in den gewerblichen Betrieben sich geltend machen. Wir haben in unserem Beruf eine vierjährige Lehrzeit und die Vorschriften betreffend die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge sind bei uns viel strenger, als hier vorgesehen ist. Aber trotzdem verrichtet der Lehrling nicht immer die nämliche Arbeit, sondern es liegt im wohlverstandenen Interesse des Prinzipales, ihn so heranzubilden, dass er nach einem Jahr zu besserer Arbeit verwendet wird und im letzten Jahre sehr oft ganz gut die Arbeit eines Gehülfen machen kann. Wenn wir die Zahl der Lehrlinge nicht beschränken, wird es wie bis jetzt gewisse Bureaux geben, die viel mehr Lehrlinge als Angestellte haben. Das ist doch gewiss ein ungesundes Verhältnis. Ich möchte deshalb die Annahme der vorliegenden Bestimmung empfehlen, die, wie gesagt, ein Entgegenkommen beider Interessentengruppen bedeutet, und beide können sich mit derselben zufrieden erklären.

Kunz. Ich begreife ganz gut, dass die Kommission eine Beschränkung vornehmen musste. Es fragt sich nur, wie weit man dabei gehen darf. Ich möchte Herrn Zimmermann bemerken, dass ein Lehrling im Buchdruckereigewerbe und ein Bureaulehrling nicht das gleiche ist. Es handelt sich da um eine ganz andere Beschäftigung und es können in beiden Fällen nicht die nämlichen Schranken gezogen werden. Ich halte die Befürchtung des Herrn Peter einigermassen für gerechtfertigt und es liegt nicht im Interesse des Lehrlings, wenn unter Umständen während drei Jahren kein neuer Lehrling angestellt werden darf. Wenn ein neuer Lehrling aufgenommen werden darf, so kann der ältere, der bereits im zweiten oder dritten Jahr der Lehrzeit steht, von den kleinen Arbeiten wie Kopieren, Besorgen der Post und so weiter entlastet und anders beschäftigt werden. Ich glaube, die vorliegende Bestimmung könne beibehalten werden, nur möchte ich beantragen, in der zweiten Zeile die Worte «im nämlichen Jahre» einzuschalten, so dass es heissen würde: «In den in § 1 aufgezeichneten Bureaux dürfen im nämlichen Jahre nicht mehr als...». Es soll also im nämlichen Jahre nur ein Lehrling aufgenommen werden dürfen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn zum Beispiel ein Lehrling im dritten Lehrjahre steht, dann auf dem gleichen Bureau noch ein weiterer Lehrling neu eingestellt wird, der dann die kleinen Arbeiten zu besorgen und den ältern Lehrling davon zu entlasten hätte, so dass dieser zu einem selbständigen Arbeiter herangezogen werden könnte. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Dürrenmatt. Die Befürchtungen, die gegen den Antrag des Herrn Peter ausgesprochen werden, sind nicht so erheblich, da voraussichtlich die Lust, Lehrlinge in Bureaux aufzunehmen nicht mehr so gross sein wird, wenn dieselben dem Dekret unterstehen. Es wird da wohl die gleiche Erscheinung zutage treten wie beim allgemeinen Lehrlingsgesetz. Seit dem Inkrafttreten desselben hat die Lust der Prinzipale, Lehrlinge zu halten, sehr abgenommen. Darum könnte § 4[b] ganz gut gestrichen werden und ich würde den Antrag des Herrn Peter ohne weiteres akzeptieren.

Wenn man aber den Artikel beibehalten will, so möchte ich wenigstens ersuchen, ihn etwas besser zu redigieren; namentlich der letzte Satz: «Bureaux ohne Angestellte haben Anspruch auf einen Lehrling» gibt dem Gedanken, den man ausdrücken will, nicht richtig Ausdruck. Es handelt sich da nicht um einen Anspruch, sondern man will sagen, dass jedes Bureau, auch wenn es keinen Angestellten hat, einen Lehrling halten dürfe. Ich habe in der Eile eine andere Redaktion aufgestellt, von der ich nicht sagen will, dass sie tadellos ist, die aber vielleicht doch vorzuziehen wäre. In erster Linie würde der Grundsatz aufgestellt, dass in kein Bureau mehr als zwei Lehrlinge aufgenommen werden dürfen; und dann würde gesagt, dass, wenn weniger als zwei Angestellte da sind, nur ein Lehrling ver-

wendet werden darf. Die Redaktion würde lauten: «In einem Bureau dürfen in keinem Falle mehr als zwei Lehrlinge beschäftigt werden. Werden in einem Bureau keine oder weniger als zwei Angestellte beschäftigt, so darf in dasselbe nur ein Lehrling aufgenommen werden.» In diesen beiden Sätzen wäre alles gesagt, was jetzt in § 4b in etwas komplizierterer Fassung enthalten ist. Wenn man den Zusatz des Herrn Kunz aufnehmen will, kann man ihn auch noch aufnehmen, aber unter allen Umständen sollte die Redaktion des § 4b in dem angedeuteten Sinne verbessert werden.

Peter. Es ist auf die in § 8 dem Prinzipal auferlegte Pflicht aufmerksam gemacht worden, den Lehrling in den Kenntnissen und Fertigkeiten der in seinem Bureau vorkommenden Arbeiten anzuleiten. Wenn dieser Forderung voll und ganz soll nachgelebt werden können, ist es absolut notwendig, dass der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahre nicht mehr mit den untergeordneten Arbeiten beschäftigt werde. Der Prinzipal hat dann aber nach dem Vorschlag der Kommission während zwei Jahren gar niemand mehr für diese Arbeiten zur Verfügung und er müsste sie selbst ausführen. Das wird man ihm aber nicht zumuten wollen. Es empfiehlt sich daher auf alle Fälle, die Redaktion abzuändern und ich kann mich eventuell mit der Fassung des Herrn Kunz einverstanden erklären. Daneben halte ich meinen Streichungsvorschlag als Hauptantrag aufrecht.

Näher. Herr Dürrenmatt hat einen Schreckschuss abgelassen, allein derselbe verfängt bei uns nicht. Schon bei der Beratung des Lehrlingsgesetzes wurde immer erklärt, wenn wir solche Bestimmungen aufstellen, werde kein Arbeitgeber mehr einen Lehrling nehmen. In den Beratungen in der Kommission und in der Diskussion mit den Herren Notaren wurde uns bemerkt, es sei gar nicht nötig, für die Bureauinhaber ein Dekret aufzustellen, sie seien über die kleinen Handwerker und Professionisten erhaben und so gebildet, dass sie ohnedies wissen, wie sie die jungen Leute heranzuziehen haben und bereits allen diesen Bestimmungen nachleben. Ich glaube daher nicht, dass irgend ein Bureauinhaber durch das Dekret veranlasst wird, keine Lehrlinge mehr aufzunehmen. Diese Gefahr ist um so weniger vorhanden, weil ja die Herren Peter und Kunz uns sagen, dass sie Lehrlinge haben müssen. Der vorliegende Artikel ist, wie Herr Zimmermann richtig ausgeführt hat, ein Kompromiss zwischen den Bureauangestellten und Bureauinhabern und man sollte ihn akzeptieren. Die Verhältnisse der Bureaulehrlinge können ganz gut mit denjenigen der übrigen Lehrlinge verglichen werden. Es gilt, dafür zu sorgen, dass die Lehrlinge in ihrem Beruf richtig angeleitet und nicht während der Lehrzeit zu allen möglichen kleinen Gängen verwendet werden, die mit der Berufslehre nichts zu tun haben, und vielleicht gar der Frau des Prinzipals den Kinderwagen stossen müssen.

Schneeberger. Wenn ich den Antrag des Herrn Kunz richtig verstanden habe, dürfte ein Bureau mit mehr als zwei Angestellten jedes Jahr einen Lehrling aufnehmen. Da die Lehrzeit drei Jahre dauert, käme man also auf mehr als zwei Lehrlinge für ein solches Bureau.

Kunz. Die Befürchtung des Herrn Schneeberger ist nicht stichhaltig, denn der zweite Satz sagt deutlich, dass unter keinen Umständen mehr als zwei Lehrlinge in demselben Bureau verwendet werden dürfen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für das Amendement Kunz . . .	Mehrheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden mit dem Amendement Kunz	61 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt mit dem Amendement Kunz	20 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten an dieser Fassung (gegenüber dem Antrag Peter) . . .	Mehrheit.

Beschluss:

§ 4b. Von den in § 1 aufgezeichneten Bureaux dürfen im nämlichen Jahre nicht mehr als 1 Lehrling auf ein bis zwei Angestellte und als zwei Lehrlinge auf mehr Angestellte aufgenommen werden. Mehr als zwei Lehrlinge dürfen in keinem Bureau verwendet werden. Bureaux ohne Angestellte haben Anspruch auf einen Lehrling.

---

§ 5.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 handelt vom Lehrvertrag. Zwischen dem Bureauinhaber und dem Vater oder dem Vormund des Lehrlings muss ein Vertrag abgeschlossen werden, der in zwei Doppeln auszufertigen ist. Eine Abschrift dieses Vertrages ist im weitern der Aufsichtsbehörde zuzustellen, die darüber zu wachen hat, dass der Lehrvertrag durchgeführt werde. Die Kommission beantragt, dass eine Abschrift des Vertrages auch dem Lehrling zuzustellen sei, womit sich der Regierungsrat einverstanden erklärt. Redaktionell ist zu bemerken, dass in einem Zusatz der Kommission: «Je eine Abschrift des Vertrages ist sowohl der Aufsichtsbehörde als dem Lehrling zuzustellen» das «je» zu streichen ist. Das ist ein Pleonasmus; man muss einfach sagen: «Eine Abschrift des Vertrages ist sowohl der Aufsichtsbehörde als dem Lehrling zuzustellen.

M. **Jacot.** Ne serait-il pas bon de faire une différence entre les apprentis travaillant chez des étrangers et ceux pouvant faire leur apprentissage chez leur père? Le décret est applicable aux apprentis faisant leurs études dans une étude de notaire ou d'avocat. Il arrivera certainement que des jeunes gens feront leur apprentissage de notaire dans l'étude de leur père. Il me semble que ce serait compliquer la situation que d'exiger un contrat intervenant en quelque sorte entre le père et le fils, sous la surveillance des autorités. Je pense que telle n'est pas l'intention du gouvernement. On pourrait peut-être dire d'une manière générale que ce décret ne trouvera pas son application lorsqu'il s'agira d'apprentis faisant leur apprentissage chez leur père. Je comprends cependant que

ce serait aller un peu trop loin d'exclure du bénéfice de cette loi les enfants travaillant chez leur père, de sorte que je me bornerai purement et simplement à proposer une adjonction à l'article 5:

«Lorsque le patron sera le père de l'apprenti un contrat d'apprentissage ne sera pas nécessaire».

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In konsequenter Anwendung des Dekretes müsste in dem Falle, von dem Herr Jacot gesprochen hat, die Vormundschaftsbehörde intervenieren und im Namen des Sohnes mit dem Vater einen Vertrag abschliessen. Davon kann natürlich nicht die Rede sein. Dem Vater steht die elterliche Gewalt zu und die Erziehung des Sohnes und seine Ausbildung für einen Beruf sind Ausflüsse dieser elterlichen Gewalt. Es ist daher nach meiner Ansicht selbstverständlich, dass in dem von Herrn Jacot erwähnten Falle von einem Vertrage nicht die Rede sein kann. Wenn ein Vater seinen Sohn zum Notar oder Fürsprecher ausbilden will und auf sein Bureau nimmt, so handelt es sich nicht um ein vertragliches Verhältnis, sondern um ein Verhältnis, das aus der elterlichen Gewalt hervorgeht. Ich kann mich deshalb mit dem Antrag des Herrn Jacot einverstanden erklären. Wenn der Vater seinen Sohn in ein Bureau aufnimmt, das nicht ihm gehört, so ist der Fall natürlich ein anderer. Wenn zum Beispiel ein Amtsschreiber seinen Sohn in die Amtsschreiberei aufnimmt, um ihn auszubilden, so muss ein Vertrag abgeschlossen werden, denn Inhaber des Bureaus ist nicht der Amtsschreiber, sondern der Staat. Der Zusatz des Herrn Jacot kann sich nur auf solche Fälle beziehen, wo der Vater des Lehrlings wirklich Inhaber des Bureaus ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens innerhalb Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Doppeln durch die kontrahierenden Parteien abzuschliessen. Eine Abschrift des Vertrages ist sowohl der Aufsichtsbehörde als dem Lehrling zuzustellen.

Der Abschluss eines Vertrages ist nicht notwendig, wenn der Prinzipal der Vater des Lehrlings ist.

---

§ 6.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 schreibt analog einer Bestimmung im Lehrlingsgesetz vor, dass der Lehrvertrag nach einem Normalformular abzufassen ist und die und die Angaben enthalten soll. Nach dem Entwurf ist das Normalformular von der Direktion des Innern aufzustellen. Ich nehme an, dass nach Ihrem früheren Beschluss auch hier die Justizdirektion an die Stelle der Direktion des Innern zu treten habe.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Der Notariatsverein hat gegen die Aufnahme der vorliegenden Bestimmung Einwendungen gemacht, die Notare seien selbst imstande, einen solchen Vertrag abzuschliessen. Die Kommission hat jedoch mit Mehrheit dem vorliegenden Entwurf zugestimmt. Natürlich wäre auch hier, wie Herr Regierungsrat Gobat richtig bemerkt hat, die Direktion des Innern durch die Justizdirektion zu ersetzen. Es mag auf den ersten Blick allerdings etwas eigentümlich erscheinen, dass dem Bureauinhaber, sei er nun Fürsprecher, Notar, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber oder Gemeindeschreiber, ein Formular vorgeschrieben wird, wie wenn er selbst nicht imstande wäre, einen solchen Vertrag aufzustellen, allein auf der andern Seite muss doch zugegeben werden, dass dadurch eine gewisse Einheitlichkeit erreicht wird. Die Bureauinhaber werden sich daher mit dieser Vorschrift wohl einverstanden erklären können.

Scherz. Es wird hier zweimal vom «Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Patron» gesprochen. Ich glaube, das ist ein Pleonasmus und es genügt, wenn wir einfach vom «Inhaber der elterlichen Gewalt» sprechen. Ich möchte beantragen, diese Aenderung vorzunehmen und damit den Wortlaut der vorliegenden Bestimmung mit demjenigen des Lehrlingsgesetzes in Einklang zu bringen.

Schär. § 6 schreibt im zweiten Alinea vor, dass der Lehrvertrag von der Justizdirektion zu genehmigen sei. Sie werden alle mit mir einverstanden sein, dass es etwas Stossendes hat, wenn einem patentierten Bureauinhaber, der zur Erlangung des Patentes alle möglichen Requisite und Bedingungen erfüllen musste, das Recht abgesprochen wird, ohne Genehmigung durch die Justizdirektion einen einfachen Lehrvertrag abzuschliessen. Herr Dürrenmatt hat Ihnen vorhin erklärt, welchen Einfluss das allgemeine Lehrlingsgesetz bereits ausgeübt hat und ich kann das von ihm Gesagte nur bestätigen. Namentlich im Kaufmannsstande machte sich geradezu eine Empörung geltend und ich weiss, dass beste Firmen, welche bis dahin es sich zur Ehre anrechneten, gute Kaufleute heranzuziehen, den Lehrlingen Tür und Tor verschlossen haben, so dass die unbemittelten jungen Leute nicht mehr imstande sind, eine richtige kaufmännische Lehrzeit durchzumachen, weil ihnen die Mittel fehlen, sich in kaufmännischen Handelsschulen ausbilden zu lassen. Der gleiche und vielleicht noch schlimmere Zustand wird auch bei den Rechtsbureaux eintreten. Ich erkläre frei und offen, dass ich mich einer derartigen drakonischen Vorschrift nicht unterziehen und in Zukunft keine Lehrlinge mehr aufnehmen werde. Man kann im staatlichen Schutze der Lehrlinge und jungen Leute auch zu weit gehen und ich habe die volle Ueberzeugung, dass, wenn wir in dieser Weise zufahren, es für die Bureaulisten eine nachteilige Rückwirkung haben wird. Es wird in Zukunft einem unbemittelten, intelligenten Jüngling nicht mehr möglich sein, ein Patent zu erwerben oder in den Bureaux Karriere zu machen, sich zu einem selbständigen, erstklassigen Angestellten der Zentralverwaltung emporzuschwingen, weil er nicht mehr als Lehrling in ein Rechtsbureau aufgenommen wird. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux sich aus ganz andern Kreisen rekrutieren als beispielsweise die Lehrlinge

des Gewerbes. Mindestens die Hälfte der Lehrlinge, die in Rechts- und Verwaltungsbureaux eintreten, tun dies in der festen Absicht, später das Notariatspatent zu erwerben. Ihre Eltern sind in der Regel ökonomisch so gestellt, dass sie diese Jünglinge überwachen und namentlich beim Abschluss des Lehrvertrages ihre Interessen durch und durch wahren können. Dieses Moment darf man nicht ausser acht lassen.

Ich möchte daher beantragen, den Schlusssatz betreffend die Genehmigung des Lehrvertrages durch die Justizdirektion zu streichen. Es genügt, wenn der Vertrag nach einem bestimmten, von der Aufsichtsbehörde erlassenen Schema abgeschlossen werden muss. Dadurch wird Ueberschreitungen vorgebeugt und wenn solche dennoch vorkommen sollten, so ist der Richter immer noch da, die Rechte des Lehrlings zu schützen. Ich möchte Sie also ersuchen von der drakonischen Vorschrift der Genehmigung des Lehrvertrages durch die Aufsichtsbehörde Umgang zu nehmen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Schär aufgeworfene Frage ist von sehr grosser Bedeutung. Das Lehrlingsgesetz schreibt vor, dass jeder Lehrvertrag einer Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist. Dieselbe ist dort allerdings nicht eine Direktion des Regierungsrates, sondern die lokale Lehrlingskommission. Diese muss alle Lehrverträge auf ihren Inhalt und ihre Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen prüfen. Das vorliegende Dekret kennt keine lokale Aufsichtsbehörde, sondern die Aufsicht wird von der Justizdirektion ausgeübt. Es war hier weniger nötig, lokale Lehrlingskommissionen vorzusehen, weil die Zahl der Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux viel geringer ist als diejenige der übrigen Lehrlinge. Eine Oberaufsicht muss aber sein. Wenn Sie den Antrag des Herrn Schär annehmen würden, hätten wir gar keine gesetzliche Sanktion, jedermann wäre frei, das Dekret zu befolgen oder nicht. Wenn die Verträge keiner Behörde zu unterbreiten sind, ist es nicht einmal nötig, Verträge abzuschliessen. Das Gesetz würde also vollständig illusorisch und ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Schär abzulehnen.

Scherz. Sie haben dem Votum des Herrn Schär entnehmen können, dass von jener Seite eigentlich alle und jede Aufsicht über die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux abgelehnt wird. Wir anerkennen ohne weiteres die höhere Stellung der Notarien und Inhaber von Rechts- und Verwaltungsbureaux gegenüber andern Meistern, aber auch bei ihnen können Verhältnisse vorkommen und kommen tatsächlich vor, gegen die wir im Lehrlingsgesetz ankämpfen. Wenn Herr Schär sagt, die Lehrlinge, welche in Notariatsbureaux eintreten, haben die feste Absicht, nachher das Notariatspatent zu erwerben, so ist das nicht richtig. Durch das kürzlich angenommene Notariatsgesetz ist für das Notariat eine gewisse Schutzmauer errichtet worden und es werden sich in Zukunft viel weniger mittellose junge Leute als Notare patentieren lassen können als bisher. Ich weiss aus Erfahrung, dass viele Kinder von ganz armen Leuten sich als Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux anmelden und diese haben Anspruch auf staatlichen Schutz. Ich muss da noch einmal auf § 4[a] zu sprechen kommen und bemerke schon jetzt, dass, wenn es nicht von anderer Seite geschieht, ich am Schluss der Beratung den Antrag stellen werde, auf diese Bestimmung zurückzukommen. Sie haben dort die lokale Aufsichtsbehörde gestrichen. Ich frage Sie: Soll die kantonale Justizdirektion angerufen werden und einschreiten, «wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind»? Das ist doch ohne weiteres Sache der lokalen Lehrlingskommission. Die Inhaber der Rechts- und Verwaltungsbureaux stehen nicht ohne weiteres so himmelhoch über den andern Meistern, dass sie sich nicht auch der Aufsicht durch die Lehrlingskommissionen unterziehen dürften. Der Regierungsrat kann in diesen Kommissionen ja auch Notarien ernennen, wie es jetzt schon der Fall ist. Man sollte unbedingt die lokale Aufsichtsbehörde wieder aufnehmen und sie damit betrauen, darüber zu wachen, dass der Lehrling richtig gehalten ist und alle Vorteile geniesst, welche ihm das Dekret zusichert. In allen diesen Fragen kann nicht die Justizdirektion zuständig sein.

Müller (Gustav). Herr Schär hat eine tief gewurzelte Abneigung gegen jede Aufsicht in seinem Beruf. Er hat schon seinerzeit beim Notariatsgesetz den Antrag auf Einführung eines Inspektorates als durchaus überflüssig abgelehnt und hält auch jetzt mit Argumenten, die voll Widersprüche sind, jede Aufsicht im Lehrlingswesen für unnötig. Ich bin anderer Meinung und möchte auf einige Widersprüche im Votum des Herrn Schär aufmerksam machen. Er hat einerseits betont, durch das vorliegende Dekret verunmögliche man den unbemittelten intelligenten Jünglingen den Eintritt in diesen Beruf und auf der andern Seite hat er geltend gemacht, dass sich die Bureaulisten aus Kreisen rekrutieren, in denen die Eltern sehr wohl in der Lage seien, die Rechte ihrer Kinder zu wahren. Nun weise ich darauf hin, dass das neue Notariatsgesetz die Verhältnisse ganz wesentlich verschoben hat und die Behauptung in Zukunft nicht mehr richtig sein wird, dass alle diese Jünglinge wie bis jetzt mit der festen Absicht in die Lehre eintreten werden, später selbst das Notariatspatent zu erwerben. Das wird durch die neue Ordnung ganz sicher verhindert werden und wir können auf diesem Gebiet neuerdings konstatieren, dass sich die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erweitert und auch für diejenigen, welche sich für den Bureaulistenberuf entschliessen, die Aussicht schwindet, sich je in eine höhere soziale Schicht emporzuarbeiten. Nach dem Reglement, welches der Regierungsrat über die Vorbildung der Notare aufgestellt hat, wird die Absolvierung der Prima des Obergymnasiums verlangt. Das hat sofort zur Folge, dass alle die unbemittelten, auf dem Lande aufgewachsenen jungen Leute, welche die Sekundarschule besucht haben und die bisher durch die Ausbildung in einem Verwaltungs- oder Rechtsbureau sich vorbereiten konnten, um später eine Stelle in der Stadt zu erhalten, die Hochschule zu besuchen und sich das Patent als Notar zu erwerben, in Zukunft von diesem Beruf ausgeschlossen sind. Die Schutzzollpolitik wird einsetzen, die Notare werden sich in diesem Schutz vor der drohenden Konkurrenz durch junge Leute behaglich fühlen und 90 % derjenigen, die sich nach ihrer geistigen Veranlagung für eine Lehrzeit in einem Rechts- oder Verwaltungsbureau entschliessen, werden Bureaulisten bleiben. Es werden

also geistig befähigte, aber ganz unbemittelten Bevölkerungsschichten angehörende Leute in diesen Beruf eintreten und es ist deshalb um so mehr darauf zu dringen, dass hier eine Aufsicht vorhanden sei. Herr Schär hat sich über das in den Lehrlingskommissionen vertretene Laienelement abschätzig ausgesprochen und erklärt, allfällige Anstände aus dem Lehrlingswesen in diesem höher qualifizierten Berufsstand können unmöglich den Lehrlingskommissionen unterbreitet werden, sondern da sei einzig die Justizdirektion zuständig, welche die nötigen Organe habe, um sich zu orientieren. Aber jetzt, da es sich darum handelt, ernst damit zu machen und die Justizdirektion mit der Genehmigung der Lehrverträge zu betrauen, will Herr Schär von einer Aufsicht überhaupt nichts wissen, weder durch Laien noch durch die Organe der Justizdirektion. Ich würde es bedauern, wenn der Grosse Rat auf den Antrag des Herrn Schär eintreten würde, denn ich halte den Vorschlag der Kommission für die Durchführung des Dekretes für absolut notwendig.

Schär. Das Votum des Herrn Müller zwingt mich zu einer Gegenantwort. Herr Müller bewegt sich nicht nur in Widersprüchen, sondern geradezu in Entstellungen. Er nötigt mich, auf eine hier im Saale stattgefundene Debatte, der ich nicht beiwohnen konnte, anlässlich der Beratung des Schulinspektorates zurückzukommen. Herr Müller hat damals behauptet, ich hätte mich bei der Beratung des Notariatsgesetzes entschieden gegen das Inspektorat ausgesprochen und ich werde nun wohl auch ein Gegner des Schulinspektorates sein. Heute stellt er die nämliche Behauptung auf und ich ergreife mit Freuden die Gelegenheit, Ihnen zu zeigen, wie unrecht Herr Müller orientiert ist. Ich möchte Sie alle bitten, das Tagblatt des Grossen Rates nachzuschlagen, um zu sehen, ob Sie darin nur ein Wort finden, mit dem ich mich hier im Rate gegen das Inspektorat im Notariatswesen ausgesprochen hätte. Die Frage ist hier im Rate gar nicht diskutiert worden, ja sogar nicht einmal in der grossrätlichen Kommission. Der von Herrn Professor Blumenstein verfasste Vorentwurf sah allerdings dieses Inspektorat vor, allein dasselbe ist wahrscheinlich in der Expertenkommission, der dieser Vorentwurf unterbreitet wurde, untergegangen. Als der Entwurf der grossrätlichen Kommission zugestellt wurde, war darin das Inspektorat über die Notariatsbureaux mit keinem Wort erwähnt. Es ist also eine Entstellung, wenn behauptet wird, dass ich mich hier im Rate gegen das Inspektorat im Notariatswesen ausgesprochen habe. Ich berufe mich diesbezüglich auf sämtliche stenographischen Bulletins.

Wie verhält es sich mit der Aufsicht über die Notariatsbureaux im Lehrlingswesen, wie ich sie mir denke? Ich habe erklärt, dass die Inhaber von Notariatsbureaux sich einer fachmännischen Aufsicht durchaus nicht widersetzen und dass diese fachmännische Aufsicht durch die Organe der Justizdirektion in richtiger Weise ausgeübt werden kann. Ich bin auch einverstanden, dass der Lehrvertrag nach einem von der Justizdirektion entworfenen Schema aufgestellt werden muss. Wenn nun ein Lehrling in einem Notariatsbureau angestellt wird, so ist die Justizdirektion gestützt auf das ihr in § 4a verliehene Recht jederzeit berechtigt, ihren Inspektor hinzuschicken und durch ihn von dem Lehrvertrag Einsicht zu nehmen, um zu untersuchen, ob er dem Schema entsprechend abgefasst ist. Die Justizdirektion kann also gestützt auf das ihr gegebene Aufsichtsrecht auf Grund des vorliegenden Dekretes jederzeit gegen den Notar vorgehen. Ich glaube, diese Aufsicht ist eine gute und wird den Zweck erfüllen. Wenn wir eine Aufsicht erhalten, wie sie von gewisser Seite gewünscht wird, wo man uns in den Familien herumschnüffelt, die Schlafräume nachsieht, die Betten untersucht und so weiter, so werden wir uns das einfach nicht gefallen lassen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Aha!), wir werden keine Lehrlinge mehr annehmen und dann ist die Sache fertig.

Nun die weitere Frage. Das stenographische Bulletin wird zeigen, dass ich nicht nur von Notariatskandidaten gesprochen, sondern gesagt habe, es werde den Bureaulisten unmöglich werden, zu selbständigen Anstellungen in Staatsbureaux, namentlich in der Zentralverwaltung, deren Beamte ungefähr so honoriert sind wie die Bezirksbeamten, zu gelangen. Dies wird aufhören, weil sie keine Lehrzeit mehr machen können. Man soll also in dieser Hinsicht nicht entstellen und namentlich nicht das Kind mit dem Bad ausschütten. Der Bureaulistenverein verlangte nicht etwa deshalb Vorschriften über das Lehrlingswesen, weil die Lehrlinge jetzt schlecht gehalten wären. Sie haben sich mit keinem Wort in diesem Sinne geäussert, sondern sie beklagen sich darüber, dass zuviel Lehrlinge herangezogen werden. Es handelt sich also für sie um eine ökonomische Frage, um eine Frage der finanziellen Besserstellung oder kurz gesagt um eine Lohnbewegung. Wir verargen ihnen das keineswegs, sie kämpfen um ihre Existenz wie jede andere Berufsart. Allein man soll nun nicht die Sache umkehren und etwas verlangen, was die Bureaulisten selbst gar nicht wollen.

Ich erkläre nochmals, dass ich einer Aufsicht, wie ich sie angedeutet habe, durchaus zustimme, dass ich dieselbe aber für genügend erachte, weil die Justizdirektion jederzeit in jedem Notariatsbureau nachforschen kann, wie die Lehrlinge gehalten werden und welche Bestimmungen die Lehrverträge enthalten, und wenn diese Bestimmungen mit dem Dekret nicht in Einklang stehen, einzuschreiten berechtigt ist. Gestützt auf diese Ausführungen möchte ich Sie nochmals bitten, die schikanöse Bestimmung am Schlusse des § 6 zu streichen.

Müller (Gustav). Herr Schär braucht starke Worte, er redet von Entstellung meinerseits und ich bin gezwungen, das zurückzuweisen. Ich habe nichts entstellt; was ich gesagt habe ist Wort für Wort richtig. Ich habe nicht behauptet, Herr Schär habe hier im Grossen Rat den Antrag gestellt, das Inspektorat im Notariatswesen abzuschaffen. Ich berufe mich ebenfalls auf das stenographische Bulletin. Ich bin anlässlich der Behandlung der Sekundarschulinspektoratsfrage auf diese Angelegenheit zu sprechen gekommen und habe dort — nach dem Stenogramm — gesagt, die Notare von Burgdorf hätten eine Eingabe an die Grossratskommission gerichtet; ich habe diese Eingabe zitiert und dann wörtlich ausgeführt: «Diese Eingabe der Burgdorfer Notare war gar nicht nötig, denn in der Expertenkommission für das Notariatsgesetz war dieser Antrag auf Vorschlag des Herrn Schär glatt und ohne Diskussion abgelehnt worden». Ein anderes Wort habe ich nicht gebraucht und was ich gesagt habe, ist richtig, denn Herr Schär hat in

der Expertenkommission diesen Antrag gestellt. Damit ist die Behauptung, ich habe entstellt, als unrichtig erwiesen.

Was den andern Punkt anbelangt, so weiss ich nicht, woher Herr Schär die Berechtigung zu seinem Hochmut hernimmt, zu sagen, wenn über mangelhafte Schlafräume und so weiter eine Untersuchung angestellt werden sollte, so werde er sich das gar nicht gefallen lassen. Ich denke, was im Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre steht, was diesen Berufskreisen recht ist und was sie sich gefallen lassen müssen, das ist auch dem Notariatsstand und allen Inhabern von Bureaux billig und wenn eine solche Bestimmung im Dekret enthalten ist und derartige Missstände konstatiert werden sollen, so wird sich wohl auch Herr Schär der Pflicht, sich diese Untersuchung gefallen zu lassen, nicht entziehen können.

Hügli. Ich gestatte mir einen Antrag zu stellen zum Schlussalinea von § 6. Ich bin einverstanden, dass auch über die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux eine gewisse Kontrolle stattfinden muss, aber ich glaube nicht, dass man den Lehrvertrag von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig machen kann, weil das auch im Lehrlingsgesetz nicht vorgesehen ist. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass die Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Vertrages erhält, damit sie weiss, wer Lehrlinge aufnimmt. In gleicher Weise sollte auch hier vorgegangen werden, damit die Justizdirektion weiss, wohin sie ihren Inspektor zu schicken hat. Ich möchte daher beantragen, den Schluss des zweiten Alineas «und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde» zu streichen und dafür den Passus aufzunehmen «und der Aufsichtsbehörde ist ein Doppel einzusenden».

M. Ryser. Je voudrais proposer une modification à l'art. 6 et y introduire ces mots:

«Les dispositions concernant les conditions de travail et de salaires à introduire dans le contrat d'apprentissage.»

On parle dans le contrat de la cessation des heures de travail, mais, selon moi, il faudrait que toutes les charges du patron et de l'apprenti fussent déterminées.

Le mot «salaire» doit être également mentionné, me semble-t-il, parce que les jeunes gens, employés dans les bureaux, sont également payés.

Trachsel (Wattenwil). Ich möchte Herrn Hügli bemerken, dass seinem Antrag bereits in § 5 Rechnung getragen ist, indem es dort heisst, dass der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Vertrages zuzustellen ist. Es braucht also hier nicht wiederholt zu werden. Im übrigen finde ich auch, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde füglich gestrichen werden kann, da sie auch im Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre nicht vorgesehen ist. Es ist nicht gerechtfertigt, hier schärfere Bestimmungen aufzustellen.

Albrecht. Nach meinem Dafürhalten hat die Bestimmung betreffend die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsbureaux unbedingt ihre Berechtigung. Sie wurde aufgenommen, weil seinerzeit bei der Justizdirektion während Jahren und Jahrzehnten über systematische Lehrlingszüchterei Klage geführt wurde. Herr Schär ist etwas kurzsichtig und leidet an Gedächtnisschwäche, wenn er behauptet, Herr Müller habe entstellt. Ich habe vor meinen eigenen Augen ein Schreiben gehabt, in welchem Herr Schär gegen eine Aufsicht über die Notariatsbureaux Front machte mit der Begründung, die Notare seien vermöge ihrer Bildung und ökonomischen Stellung in der Lage, ihre Leute so zu behandeln, dass von Klagen keine Rede sein könne. Wenn Herr Schär sagt, er persönlich würde sich einer derartigen Gesetzesbestimmung nicht unterziehen, so kann ich nur konstatieren, dass er hier das anarchistische Glaubensbekenntnis ablegt. Mich verwundert es nicht, aber ich wollte es doch feststellen. Ich wiederhole, dass Herr Müller weder mündlich noch schriftlich je etwas entstellt hat.

Hadorn. Mit bezug auf eine Aeusserung hat Herr Müller doch etwas Unrichtiges behauptet. Er hat erklärt, durch das neue Notariatsgesetz sei für die gegenwärtigen Inhaber des Notariatspatentes eine Schutzmauer geschaffen worden, der Regierungsrat verlange in einer Vollziehungsverordnung für die Vorbildung der Notariatskandidaten die Absolvierung der Prima eines Gymnasiums. Von der Vorbildung der Notariatskandidaten war hier im Rate schon wiederholt die Rede. Das gegenwärtige aus dem Jahre 1887 stammende Prüfungsreglement der Notare schreibt vor, dass der Notariatskandidat das Pensum einer fünfklassigen Sekundarschule absolviert haben muss. Vor etwa 6 oder 7 Jahren richtete der kantonale Notariatsverein eine Eingabe an die Regierung, in der er allerdings verlangte, dass der Notariatskandidat in Zukunft die Prima eines Literar-, Handels- oder Realgymnasiums absolviert haben müsse, allein diesem Begehren wurde nicht entsprochen. Der Notariatsverein hatte in seiner Eingabe darauf hingewiesen, dass seit 1887 im Kanton die technischen Schulen, das Oberseminar und eine Reihe weiterer Bildungsanstalten neu eingeführt worden seien, die ihren Schülern eine viel weitergehende allgemeine Bildung verschaffen, als die fünfklassige Sekundarschule den Notaren, aber die Regierung trat gleichwohl auf das Begehren des Notariatsvereins nicht ein. Seit 6 Jahren wurde dieser erste Reglementsentwurf zwischen der Unterrichtsdirektion und der Justizdirektion hin- und hergeschoben, aber noch heute ist mir nicht bekannt, dass die Regierung ein Reglement erlassen hätte, das von den Notariatskandidaten die Absolvierung der Prima verlangen würde.

Ich habe in meiner mehr als 20jährigen Praxis als Notar zwei einzige Lehrlinge gehabt und ich habe mich mit denselben so viel ärgern müssen, dass ich mir feierlich vorgenommen habe, keinen mehr aufzunehmen. Wenn das, was hier vorgeschlagen wird, Gesetzeskraft erhalten sollte, so würde ich mich erst recht für das Halten eines Lehrlings bedanken. Wenn man gegenwärtig einen andern Lehrling, zum Beispiel für das Kochen im Kanton plazieren will, begegnet man grossen Schwierigkeiten und die gleiche Erfahrung werden Sie bei den Bureaulisten machen, wenn Sie die Prinzipale in dieser Weise schikanieren.

Schär. Ich ergreife das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Herr Albrecht hat die Sache unrichtig dargestellt, wenn er sagt, er habe einen Brief von mir gesehen, worin ich gegen das Inspektorat auf-

getreten sei. Das betreffende Schreiben war eine Eingabe des Notariatsvereins, die ich für diesen unterzeichnen musste, und nicht ein Privatbrief von mir, in dem ich persönlich gegen den Vorentwurf Stellung genommen hätte. Im weitern kann ich Herrn Albrecht bemerken, dass ich bei dem bleibe, was ich gesagt habe, dass ich mich einer derartigen Dekretsbestimmung nicht unterziehen würde, freilich nicht aus den Motiven, die Herr Albrecht angegeben hat, aber ich werde einfach keinen Lehrling mehr aufnehmen und dann brauche ich mich dem Dekret nicht zu unterziehen. Das ist mein persönliches Recht, das mir niemand abstreiten kann.

Müller (Gustav). Ich muss gegen die Erklärung des Herrn Hadorn, eine Behauptung von mir sei unrichtig, Stellung nehmen. Herr Hadorn hat bemerkt, ihm sei nichts von einer derartigen Vollziehungsverordnung bekannt, aber mir ist sie bekannt und vor mir liegt das Reglement des Regierungsrates vom 14. Januar 1909, das in § 2 bestimmt: «Um Zutritt zu der ersten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen, dass er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher in der ersten Klasse eines öffentlichen oder privaten Gymnasiums des Kantons Bern erreicht wird.» (Hadorn: Unter der ersten Klasse ist die Tertia verstanden.) Nein unter Tertia versteht man die Prima. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Erstes Alinea.

1. Der Antrag, die Worte «Direktion des Innern» durch «Justizdirektion» zu ersetzen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Ryser . . . . . Minderheit.

Zweites Alinea.

1. Für die Fassung der Kommission (gegenüber dem Antrag Scherz) . Mehrheit.
2. Herr Hügli zieht seinen Antrag zurück.
3. Für den Antrag Schär . . . . . 88 Stimmen.
   Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 22 Stimmen.

Beschluss:

§ 6. Der Lehrvertrag ist nach einem von der Justizdirektion aufzustellenden Normalformular abzufassen und soll enthalten Name und Geburtsdatum des Lehrlings, Name und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormundes oder Patrons und des Lehrmeisters, Beginn und Dauer der Lehrzeit, Arbeitszeit und Ferien des Lehrlings, die gegenseitigen Leistungen, die Bestimmungen über Besuch von Fortbildungsschulen, die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Patron, vom Lehrmeister und Lehrling zu unterzeichnen.

§ 7.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lehrling, der in ein Rechts- oder Verwaltungsbureau eintritt, muss, wie es sich von selbst versteht, das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben. Im weitern hat er sich über eine gute Schulbildung auszuweisen. Ohne gute Schulbildung kann einer in einem Rechts- oder Verwaltungsbureau keine gute Lehrzeit durchmachen und wenn der Bureauinhaber einen solchen Jüngling aufnimmt, so liegt darin der Beweis, dass er ihn mehr als Handlanger denn als Lehrling betrachtet. Es muss dafür gesorgt werden, dass nur tüchtiges Personal in die Bureaux aufgenommen wird.

Der zweite Absatz bestimmt, dass der erste Monat der Lehrzeit als Probezeit gilt, während welcher sich beide Parteien entscheiden können, ob sie am Lehrvertrag festhalten wollen oder nicht. Jeder Teil kann während der Probezeit das Lehrverhältnis drei Tage vor dem Zeitpunkt, an welchem es aufhören soll, kündigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Zum Eintritt in ein Lehrverhältnis hat sich der Lehrling über das zurückgelegte schulpflichtige Alter und gute Schulbildung auszuweisen.

Innerhalb eines Monates Probezeit, welche in die Lehrzeit eingerechnet wird, steht es jedem Teile frei, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige, unter Einhaltung einer vorausgegangenen Kündigungsfrist von 3 Tagen, aufzulösen.

§ 8.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Von seiten der Berufsgenossenschaften wurde gewünscht, die Lehrzeit möchte nach oben und unten begrenzt werden. Es wird nun bestimmt, dass sie wenigstens 2 und höchstens 3 Jahre dauern soll. Diese Bestimmung ist jedoch nur auf die eigentlichen Bureaulisten anwendbar. Die künftigen Notare werden davon nicht berührt, denn sie sollen sich in einem Bureau solange aufhalten können, als sie wollen, bevor sie zum Studium übergehen.

Der Prinzipal ist verpflichtet, den Lehrling in den Kenntnissen und Fertigkeiten der in seinem Bureau vorkommenden Arbeiten anzuleiten und über ihn nicht nur im Bureau, sondern auch ausserhalb desselben eine gute Aufsicht zu führen. Der Lehrling darf zu andern als zu beruflichen Arbeiten nur soweit verwendet werden, als die Erlernung des Bureauberufes darunter nicht Schaden leidet. Es darf also einer als Ausläufer verwendet werden, aber nicht in dem Masse, dass seine Ausbildung als Lehrling kompromittiert würde.

Am Schluss folgt eine von der Kommission beantragte Bestimmung, wonach der Lehrmeister für humane Behandlung des Lehrlings und falls er von ihm

beköstigt und logiert wird, für ausreichende Nahrung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen hat. Auch hat er ihn gegen Ueberanstrengung zu schützen.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Meinungen gingen in der Kommission auseinander, ob das letzte Alinea, das nun von ihr beantragt wird und einfach aus § 10 des Lehrlingsgesetzes herübergenommen ist, in das Dekret aufgenommen werden soll oder nicht. Wenn ich nicht Kommissionspräsident gewesen wäre, würde ich mich ganz energisch gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung gewehrt haben. Ich halte es nicht für angezeigt, einfach alle Bestimmungen wörtlich aus dem Lehrlingsgesetz in das Dekret herüberzunehmen. Ich meine nicht, dass die Handwerker weniger gut qualifiziert seien, aber man darf doch von einem Advokaten, Notar, Amtsschreiber, Gemeindeschreiber und so weiter erwarten, dass er den Lehrling so behandelt, wie es vorgeschrieben ist, ohne dass deshalb eine besondere Bestimmung in das Dekret aufgenommen wird. Das hat auch Herr Schär schon betont und die frühere Diskussion hat sich eigentlich mehr um diesen Punkt bewegt als um eine andere Bestimmung. Ich rede als Berufsmann. Ich habe eine ganze Anzahl von Lehrlingen gehabt und ich rufe sie alle als Zeugen dafür an, dass ich sie jeweilen wie meine eigenen Kinder behandelte und ich stehe noch jetzt mit ihnen in freundschaftlichen Beziehungen. Wenn etwa gelegentlich in Zeitungen auf Misstände in der Behandlung der Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux hingewiesen wurde, so ist die Sache in der Regel bei näherer Untersuchung in nichts zusammengefallen. Ich glaube nicht, dass hier mit Recht Klagen laut werden, sondern die betreffenden Lehrmeister haben doch soviel Verstand, dass sie das, was hier vorgeschrieben ist, ohne weiteres einem Lehrling zukommen lassen, sonst sollen sie auf das Halten von Lehrlingen verzichten. Ich möchte Ihnen also persönlich beantragen, es sei das vierte Alinea, das von der Kommission neu vorgeschlagen wird, zu streichen und § 8 anzunehmen, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist.

Näher. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir neben dem Lehrmeister auch mit der Hausfrau zu rechnen haben. Wie es von dieser Seite oft in bezug auf die Beköstigung und Logis gehalten wird, erfahren wir genugsam. Der Lehrmeister sieht gewöhnlich nicht in dieses Verhältnis hinein oder wenn er es tut, muss er vielfach ein Auge zudrücken. Es kann in allen Kreisen vorkommen, dass ein Lehrling nicht gut gehalten wird, mit der höhern Bildungsstufe ist nicht von selbst richtiges soziales Denken und Fühlen verbunden.

Scherz. Es berührt mich eigentümlich, dass der Kommissionspräsident hier weniger den Antrag der Kommission vertritt als seine persönliche Meinung. Ich traue natürlich Herrn Iseli und den hier anwesenden Notaren ohne weiteres zu, dass sie eine solche Vorschrift nicht nötig haben, aber bei den andern Berufen trifft das auch zu. Wir hätten eine solche Bestimmung im Lehrlingsgesetz gegenüber den Handwerkern, welche hier im Rate sitzen, auch nicht gebraucht. Allein es gibt in allen Berufsklassen, auch bei den Bureauinhabern, räudige Schafe, elende Subjekte, die sich um das Wohl eines Lehrlings nicht kümmern, sondern nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen und für diese müssen solche Vorschriften aufgestellt werden. Ich würde es bedauern, wenn das vierte Alinea nicht beibehalten würde.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . .	82 Stimmen.
Für den Antrag Iseli (Streichung des 4. Alineas)	26 Stimmen.

Beschluss:

§ 8. Die Lehrzeit soll mindestens 2 und höchstens 3 Jahre dauern.

Der Prinzipal ist verpflichtet, den Lehrling in den Kenntnissen und Fertigkeiten der in seinem Bureau vorkommenden Arbeiten anzuleiten und über ihn, soweit dies möglich ist, auch ausserhalb der Bureauzeit die Aufsicht zu führen.

Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Ueberanstrengung zu schützen.

---

§ 9.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie wir es in allen Schutzgesetzen getan haben, soll auch für den Lehrling in Rechts- und Verwaltungsbureaux die tägliche Arbeitszeit normiert werden. Die normale Arbeitszeit beträgt in allen Gewerben und Betrieben 10 Stunden täglich und wir haben auch hier auf diese Zahl abgestellt. In den 10 Stunden sind aber die Hülfsarbeiten, wie Ausgänge und so weiter inbegriffen. Sonntagsarbeit ist untersagt.

Eine Differenz besteht zwischen der Regierung und der Kommission in bezug auf den zweiten Absatz. Nach Antrag des Regierungsrates ist jeder Lehrling berechtigt, alljährlich eine 14tägige Ferienzeit zu beanspruchen. Die Kommission beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Ich bemerke, dass schon in § 6 von Ferien des Lehrlings die Rede ist und es dort als eine Sache der Vereinbarung der Parteien hingestellt ist, die Ferienzeit zu bestimmen. Die Regierung glaubt jedoch, es sei gut, wenn der Lehrmeister verpflichtet wird, seinem Lehrling alljährlich eine gewisse Ferienzeit zu gewähren. Ich überlasse es Ihnen, darüber zu entscheiden, ob Sie die obligatorischen Ferien aufnehmen wollen oder nicht. Vielleicht genügt es, wenn die beiden vertragsschliessenden Parteien sich darüber verständigen, ob und wie lange der Lehrling Ferien haben soll.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Trotz der Einwendung des Herrn Scherz behalte ich mir das Recht vor, wenn ich auch Kommissionspräsident bin, persönliche Anträge zu stellen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Meinungen in der Kommission sehr verschieden waren und wir uns nicht einigen konnten.

§ 9 hat in der Kommission wiederholt viel zu reden gegeben. In der letzten Sitzung wurden dann mit Mehrheit die obligatorischen Ferien gestrichen. Man berief sich sonst immer auf das Lehrlingsgesetz und sagte: dort ist das und das bestimmt, also muss es auch hier aufgenommen werden. Nun sieht aber das Lehrlingsgesetz keine Ferien vor. Nach dem Lehrlingsgesetz wurde das Arbeiterinnenschutzgesetz durchberaten und vom Volke angenommen; dieses sieht die Ferien vor und das gab dann Anlass, hier auch Ferien vorzuschreiben. Die Mehrheit der Kommission hält jedoch dafür, dass, wenn den andern Lehrlingen keine Ferien im Gesetz garantiert werden, auch hier von einer solchen Vorschrift Umgang genommen und nicht von vorneherein dem Lehrling das Recht gegeben werden soll, vielleicht gerade in der Zeit, wo der Prinzipal am meisten Arbeit hat, 14 Tage Ferien zu beanspruchen. Ich bestreite Herrn Scherz nicht, dass es vielleicht Meister gibt, welche die Lehrlinge nicht so behandeln wie sie sollten, aber auf die grosse Mehrzahl trifft das sicher nicht zu. So gut wie ich selbst, haben schon jetzt viele Inhaber von Rechts- und Verwaltungsbureaux ihren Lehrlingen frei gegeben, über Neujahr und im Laufe des Jahres bei gegebenem Anlass und wenn man diese Tage zusammengezählt hätte, würde es vielleicht mehr als 14 Tage gegeben haben. So wird es und soll es auch in Zukunft gehalten werden, aber dass man dem Lehrling von vorneherein ein Recht auf Ferien gibt, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Näher. Im ersten Alinea des vorliegenden Artikels ist die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt. Der Bureaulistenverein hat in mehreren Eingaben eine Abkürzung der Arbeitszeit gewünscht: 8 Stunden in städtischen und 9 Stunden in ländlichen Verhältnissen und wenn die Fortbildungsschule besucht wird, auch hier 8 Stunden. Wir wissen, dass überall auf den Bureaux eine kürzere Arbeitszeit als 10 Stunden üblich ist, nur ganz ausnahmsweise in einer abgelegenen, von der Kultur noch nicht beleckten Gegend, wo noch vorsündflutliche Zustände herrschen, wird noch 10 Stunden gearbeitet, aber die Verkürzung der Arbeitszeit macht überall Fortschritte und es geht nicht an, dass ein Lehrling, der angestrengt mit dem Kopfe arbeiten muss, allzulange in Anspruch genommen wird. Ich halte dafür, dass es nicht gut angeht, zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen einen Unterschied zu machen und ich beantrage daher, die Arbeitszeit für Bureaulehrlinge überall auf 9 Stunden festzusetzen. Dabei werden die Notfälle immer noch vorbehalten und es ist ja bekannt, dass das eine sehr kautschukartige Bestimmung ist, von der sich leicht Gebrauch machen lässt.

Das zweite Alinea hat in der Kommission merkwürdige Wandlungen durchgemacht. Der Entwurf sieht 14 Tage Ferien vor und ich stellte mich von Anfang an auf diesen Boden. Die Ferien finden immer mehr Eingang und die Arbeitgeber sträuben sich absolut nicht, solche zu gewähren. Herr Iseli hat eine vollständig falsche Auffassung, wenn er glaubt, dass, wenn Ferien im Dekret vorgesehen sind, der Lehrling sie dann zu einer beliebigen Zeit verlangen kann. Die Ferien werden immer auf die Zeit des flauen Geschäftsganges verlegt, und es wird keinem Arbeiter, noch viel weniger einem Lehrling einfallen, die Ferien zu beanspruchen, wenn viel zu tun ist. Dieses Argument kann also nicht gegen die Ferien angeführt werden. Nachdem schon in § 6 von Ferien die Rede ist, beantrage ich hier, die Ferienzeit auf wenigstens 8 Tage festzusetzen. Die Kommission hatte ursprünglich mit Einstimmigkeit eine achttägige Ferienzeit vorgesehen. Im November wurde dann, wahrscheinlich unter dem Einfluss der winterlichen Witterung, beantragt, auf diesen Beschluss zurückzukommen und die Kommission beschloss mit Mehrheit, die Ferien überhaupt zu streichen.

Müller (Gustav). Ich möchte zunächst eine redaktionelle Aenderung beantragen. Der entsprechende Artikel des Lehrlingsgesetzes lautet: «Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtöchter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche, nicht übersteigen.» Diese Fassung wurde nach meinem Gefühl unvorteilhaft abgeschwächt, indem hier einfach gesagt wird: «Die Bureauzeit soll, Notfälle vorbehalten, 10 Stunden im Tag nicht übersteigen.» Dort wird kategorisch erklärt, dass die Arbeitszeit eine gewisse Stundenzahl nicht übersteigen darf, hier dagegen wird einfach gesagt, die Bureauzeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Diese Fassung ist milder und appelliert mehr an das moralische Gefühl des Arbeitgebers. Ich möchte Ihnen beantragen, derselben entsprechend der Redaktion des § 10 des Lehrlingsgesetzes die Form des Gebotes zu geben.

Ferner wird die Frage der Notfälle vielfach streitig werden und wenn verschiedene Meinungen vorhanden sind, der Interpretation durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Wenn man Notfälle vorbehalten will, und es ist das in vielen Fällen gar nicht zu umgehen, sollte man die Ausnahme doch auf die «dringenden» Notfälle beschränken. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des § 9 folgendermassen zu fassen: «Die Bureauzeit darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden im Tag nicht übersteigen.

Was die Dauer der Arbeitszeit anbelangt, so ist dieselbe im Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre auf 11 Stunden im Tag oder 66 Stunden in der Woche festgesetzt, und die vorliegende Bestimmung, welche die Bureauzeit für Lehrlinge auf 10 Stunden festsetzt, scheint demgegenüber einen Fortschritt zu bedeuten. Allein das ist in Wirklichkeit nicht der Fall, weil die durchschnittliche Arbeitszeit in den gewerblichen Berufsarten noch 10 Stunden beträgt und man also für die Lehrlinge eine Stunde zugegeben hat, während die Arbeitszeit in den Bureaux durchschnittlich nur 8 Stunden beträgt und für die Lehrlinge eine 10stündige Bureauzeit vorgesehen ist. Allerdings sind in dieser Zeit die Hülfsarbeiten, Ausgänge und so weiter inbegriffen. Allein alle diese Hülfsarbeiten, die nach Schluss der Bureauzeit denkbar sind, wie Kopieren, Adressieren, Spedieren von Briefen und so weiter können ganz gut in einer Stunde besorgt werden und es kann daher ohne jede Beeinträchtigung der Interessen des Arbeitgebers auch hier

die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Bureauzeit der Lehrlinge wie im Lehrlingsgesetz 1 Stunde länger als die gewöhnliche Arbeitszeit dauern soll. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Näher, statt 10 Stunden 9 einzusetzen.

Bezüglich der Ferien ist allerdings, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, im Lehrlingsgesetz nichts gesagt. Inzwischen ist aber das Arbeiterinnenschutzgesetz erlassen worden und in diesem wird die Ferienzeit normiert und ich halte es für angezeigt, den in jenem Gesetz enthaltenen Fortschritt nun auch im vorliegenden Dekret zu verwirklichen. Wir dürfen nicht vergessen, dass, wenn auch für die übrigen Lehrlinge im Gesetz eine Ferienzeit nicht vorgesehen ist, doch Gründe dafür sprechen, den Bureaulehrlingen eine Ferienzeit zu garantieren. Die körperliche Tätigkeit in den gewerblichen Berufsarten bringt mehr Abwechslung mit sich als die sitzende Lebensweise, welche dem Bureaulistenberuf notgedrungen eigen ist. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Lehrlinge in einem kritischen Alter der Entwicklung stehen, wo es von grösster Bedeutung ist, dass ihre Gesundheit nicht unter der eintönigen Lebensweise Schaden leide. Ich glaube, von diesem Gesichtspunkte aus kann die grosse Wohltat der Ferien für die Bureaulehrlinge genügend begründet werden. Natürlich schliesst das im Dekret statuierte Recht auf eine 14tägige Ferienzeit für den Lehrling nicht das Recht in sich, die Ferien seinerzeit nach Belieben zu bestimmen, sondern der Lehrling muss sich selbstverständlich nach den Geschäften richten und zufrieden sein, wenn die Ferien in eine stillere Zeit verlegt werden, die ihm vielleicht nicht gerade passt. Sobald das der Fall ist und es ist ja selbstverständlich, scheinen mir alle stichhaltigen Gründe gegen die Aufnahme der Ferien dahin zu fallen. Ich glaube ohne weiteres, dass Herr Iseli und jeder vernünftige Arbeitgeber jedem Lehrling die hier vorgesehenen Ferien geben wird, aber wir haben leider nicht nur vernünftige Arbeitgeber, sonst brauchte man überhaupt keine Arbeiterschutzgesetze und Lehrlingsgesetze zu machen und wir müssen mit diesen Elementen, welche allen derartigen Erwägungen unzugänglich sind, rechnen. Ich empfehle Ihnen deshalb, auch die Bestimmung betreffend die Ferien aufzunehmen.

Zimmermann. Was den von Herrn Müller beantragten Ausdruck «dringende Notfälle» anbelangt, so ist meines Wissens im Lehrlingsgesetz bloss von «dringenden Fällen» die Rede, was sich offenbar mit dem hier aufgenommenen Ausdruck «Notfälle» deckt.

Bezüglich der Ferien wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass wohl fast in allen Bureaux, auf welche das vorliegende Dekret Anwendung findet, heute schon Ferien gegeben werden. Man ist grundsätzlich damit einverstanden, dass eine Ferienzeit gewährt werden soll, nur haben wir die Auffassung, es sollte doch etwas mehr in der Ermächtigung des Prinzipals liegen, zu beurteilen, ob ein Lehrling Ferien verdient hat oder nicht, und es sollte nicht im Dekret festgelegt werden, dass der Lehrling unter allen Umständen auf eine Ferienzeit Anspruch hat. Ein Lehrling, der sich gut aufführt, verdient gewiss Ferien, aber der Prinzipal soll auch das Recht haben, einem Lehrling, der sich schlecht aufführt oder der sich seine Ferien selbst nimmt, indem er immer zu spät kommt, zu sagen, er habe seine Ferien gehabt. Es wird damit argumentiert, die Ferien seien bereits im Arbeiterinnenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, wie diese Bestimmung im Arbeiterinnenschutzgesetz Aufnahme gefunden hat. Der Entwurf sah den 10stündigen Arbeitstag vor. Die Arbeitgeber erklärten sich damit einverstanden, sofern dabei auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werde und sprachen sich dahin aus, dass sie für den Fall, dass man ihnen hierin entgegenkomme, Ferien zugestehen würden. Diese Ferien wurden von der Kommission angenommen. In der Debatte im Grossen Rat wurde der 10stündige Arbeitstag im Jahresdurchschnitt jedoch nicht angenommen, dagegen behielt man die Ferien bei. Auf diese nicht gewöhnliche Art kamen glücklich die Ferien zum erstenmal in ein Gesetz hinein. Die Kommission ist, wie gesagt, der Ansicht, dass bezüglich der Ferien im vorliegenden Dekret keine positiven Vorschriften aufgestellt werden sollen. Grundsätzlich werden die Ferien in § 6, der vom Lehrvertrag handelt, angemerkt, aber man will sie nicht im Dekret festlegen und unter allen Umständen verpflichtet sein, dem Lehrling Ferien zu gewähren.

Ich empfehle Ihnen, den Ausdruck «Notfälle» beizubehalten, den 10stündigen Arbeitstag vorzusehen und das zweite Alinea nach Antrag der Kommission zu streichen.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Noch ein Wort gegenüber dem Antrag des Herrn Näher betreffend die Arbeitszeit. Wir haben in der Kommission lange über diese Frage diskutiert und das Ende der Beratung war, dass man den 10stündigen Arbeitstag beibehielt. Wenn man die Arbeitszeit herabsetzen will, dann muss zwischen Stadt und Land ein Unterschied gemacht werden. Was soll denn ein Lehrling auf dem Lande während der vielen freien Zeit machen? Soll er sich auf der Strasse herumtreiben, während die andern noch manche Stunde arbeiten? Es heisst schon jetzt auf dem Lande vielfach, die Schreiber haben es gut. Allzuviel freie Zeit ist für den jungen Menschen auch nicht von gutem und ich möchte Ihnen beantragen, die 10stündige Arbeitszeit festzuhalten.

Was die Ferien anbelangt, so kann es mir persönlich gleich sein, ob eine bezügliche Bestimmung aufgenommen wird oder nicht. Für den Fall aber, dass man die Ferienzeit im Dekret vorschreiben will, möchte ich dem Antrag des Herrn Näher beipflichten, sie auf 8 Tage festzusetzen, wie die Kommission ursprünglich beschlossen hatte.

Luterbacher. Ich möchte den Antrag des Herrn Näher unterstützen, die Arbeitszeit auf 9 Stunden festzusetzen. Ich begreife nicht, dass wir uns nie den praktischen Verhältnissen anpassen wollen. Ich habe nie gesehen, dass man auf dem Lande in den Bureaux 10 Stunden arbeitet, sondern die Arbeitszeit dauert in der Regel $8^1/_2$, höchstens 9 Stunden, von 8—12 und von 2—$6^1/_2$ oder 7 Uhr. So wird es nicht nur in den Privatbureaux, sondern auch in den Bezirksbureaux gehalten. Ebenso stimme ich für die Aufnahme der Bestimmung betreffend die Ferien. Wir waren auch einmal jung und froh, wenn wir ein paar Tage frei bekamen.

Zimmermann. Ich mache darauf aufmerksam, dass die 10 Stunden das Maximum bedeuten und dass, wenn

wir dieses Maximum so festsetzen, nicht unter allen Umständen 10 Stunden gearbeitet werden muss. Das Fabrikgesetz sieht auch einen Arbeitstag von im Maximum 11 Stunden vor, aber die grössere Zahl der Fabriken arbeitet deshalb doch nicht 11, sondern nur 10 und zum Teil bloss 9 Stunden. Ich sehe deshalb nicht ein, warum hier die 10 Stunden gestrichen werden sollen. Diejenigen, welche bisher die 8stündige Bureauzeit hatten, werden deshalb nicht auf 10 Stunden gehen.

Müller (Gustav). Ich möchte Herrn Zimmermann gegenüber nur konstatieren, dass die von mir vorgeschlagene redaktionelle Abänderung der Fassung des Lehrlingsgesetzes entspricht. Es heisst dort: «dringende Notfälle» und nicht «dringende Fälle».

Schär. Auf die Gefahr hin, wieder als inhuman angesehen zu werden, möchte ich Ihnen doch die Annahme des Kommissionalantrages empfehlen. Ich gehe von den ländlichen Verhältnissen aus und mache darauf aufmerksam, dass gerade auf den Gemeindeschreibereien auf dem Lande Lehrlinge gehalten werden und es hier nicht möglich ist, eine Bureauzeit von 8—12 und 2—6 Uhr innezuhalten. Die Bevölkerung kann sich dem nicht fügen und es wäre nun ungemein stossend, wenn man dem Prinzipal und den Angestellten zumuten würde, über diese Zeit hinaus auf dem Bureau zu sein, damit sie Bescheid geben können, die Lehrlinge aber frei haben sollten. Wenn man sie nur 8 Stunden beschäftigen darf, sollen sie dann die übrige Zeit herumlungern? Damit erreichen wir das Gegenteil von dem, was wir wollen. Wenn man die Bureauzeit für die Lehrlinge in dieser Weise verkürzen will, dann dürften jedenfalls die Hülfsarbeiten in dieser Zeit nicht inbegriffen sein.

Was das zweite Alinea anbelangt, so bin ich auch damit einverstanden, dass man den Lehrlingen Ferien geben soll. Ich habe meinen Lehrlingen seit langem stets Ferien gewährt. Wenn die Angestellten ihre Ferien haben, so ergibt es sich ganz von selbst, dass man auch dem Lehrling Ferien gibt. Aber man muss doch die von Herrn Zimmermann angedeuteten Umstände berücksichtigen. Wenn ich einen störrischen Lehrling habe, so muss ich doch ein Mittel haben, ihn zu strafen und dieses Mittel besteht darin, dass ich ihm sage: wenn du dich nicht besser stellst, so bekommst du keine Ferien. Man sollte doch noch ein gewisses Zutrauen zum Prinzipal haben. Das Misstrauen, welches hier im Saale immer und immer wieder den Prinzipalen entgegengebracht wird, ist nicht gerechtfertigt und ich möchte diejenigen, die anderer Meinung sind, ersuchen, einmal den Bureaux nachzugehen und zu sehen, ob es wirklich so schlimm aussieht, wie sie sich vorstellen.

Luterbacher. Ich möchte Herrn Schär nur erwidern, dass nicht von 8 Stunden die Rede gewesen ist, sondern von 9. Gewöhnlich wird aber auf den Bureaux nicht mehr als 8 Stunden gearbeitet und wenn die Bureauzeit für den Lehrling auf 9 Stunden festgesetzt wird, so bleibt immer noch genügend Zeit für ihn übrig, um ausserhalb der gewöhnlichen Bureauzeit die Hülfsarbeiten zu verrichten. Ich habe seinerzeit beim Lehrlingsgesetz auch für die 66stündige Arbeitszeit in der Woche gestimmt. Nachher habe ich mich dann bei unseren Handwerkern und Geschäftsleuten über die Arbeitszeit erkundigt und eine Zusammenstellung gemacht, wobei sich ergab, dass bei uns nirgends mehr als $9^1/_2$ Stunden gearbeitet wird. Gehe man also nicht weiter, als mit den wirklichen Verhältnissen im Einklang steht und dies tun wir, wenn wir die Arbeitszeit für Bureaulehrlinge auf 9 Stunden festsetzen.

Abstimmung.

Erstes Alinea.

1. Für den Antrag Müller . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (10 Stunden, gegenüber dem Antrag Näher) . . . . . Mehrheit.

Zweites Alinea.

Eventuell:

Für den Antrag der Regierung (14 Tage Ferien, gegenüber dem Antrag Näher) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Näher (wenigstens 8 Tage Ferien) . . . 81 Stimmen.
Für den Streichungsantrag der Kommission . . . . . 40 Stimmen.

Beschluss:

§ 9. Die Bureauzeit soll, Notfälle vorbehalten, 10 Stunden im Tag nicht übersteigen. Hülfsarbeiten, wie Ausgänge und so weiter, sind in dieser Zeit inbegriffen. Sonntagsarbeit ist untersagt.

Jeder Lehrling ist überdies berechtigt, alljährlich eine wenigstens 8tägige Ferienzeit zu beanspruchen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Dürrenmatt, Frutiger, v. Grünigen, Hutmacher, Kästli, v. Muralt, Reimann, Roth, Stämpfli (Zäziwil), Wächli, Wysshaar, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Burkhalter (Burgdorf), Bürki, Eckert, Hadorn, Heller, Hügli, Lohner, Meyer, Möri, Peter, Schär, Tschumi, Wyder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er für heute eine Nachmittagssitzung in Aussicht genommen hat, womit sich der Rat einverstanden erklärt.

Tagesordnung:

Dekret

über

das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 17 hievor.)

§ 10.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Lehrlingsgesetz bestimmt im Interesse der Förderung der allgemeinen Bildung der Lehrlinge, dass jeder Lehrling die öffentliche Fortbildungsschule besuchen muss, sofern eine solche in der Nähe besteht, und dass der Meister ihm hiefür eine gewisse Zahl von Stunden freizugeben hat. Den gleichen Grundsatz haben wir hier in § 10 aufgenommen. Wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 3 km. vom Wohnort des Lehrlings eine Fortbildungsschule besteht oder Fachkurse abgehalten werden, so muss er sie besuchen und der Prinzipal ist verpflichtet, ihm für den Unterricht, der in die Bureauzeit fällt, wöchentlich mindestens 4 Stunden freizugeben. Ebenso muss der Prinzipal den Lehrling für die Lehrlingsprüfung anmelden. Der Besuch von Fachkursen entbindet selbstverständlich von der Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

M. **Jacot.** Ainsi que vous le voyez, l'article 10 prévoit que l'apprenti devra fréquenter l'école complémentaire lorsque celle-ci se trouvera à une distance de trois kilomètres au plus de son lieu de domicile.

Cette disposition est propre à rendre des services, puisqu'elle permettra à l'apprenti de compléter son instruction, mais je crois que le gouvernement n'a pas songé au fait que parmi ces apprentis il y a des apprentis notaires qui, aujourd'hui, au point de vue de l'instruction, sont soumis à la loi sur le notariat adoptée par le peuple le 31 janvier dernier. Or, parmi les dispositions de cette loi il en figure une concernant l'instruction que devra posséder le futur notaire. Cette question, si elle n'est pas résolue dans la loi, le sera par un règlement. Si je ne fais erreur, le gouvernement, dans une de ses dernières séances, a élaboré le règlement découlant de la loi sur le notariat. Ce règlement prévoit que le jeune homme se destinant à la carrière de notaire devra suivre l'école cantonale, jusqu'à la première classe. Or, si nous admettons d'une part que le futur notaire doit avoir un bagage littéraire correspondant à celui que l'on reçoit dans une école cantonale, je crois, d'autre part, qu'il serait superflu, inutile, d'exiger de ce jeune homme qu'il fréquentât encore une école complémentaire. Je ne crois pas qu'un jeune homme ayant suivi les classes d'un gymnase et qui est parvenu jusqu'à la maturité, doive subir l'ennui de suivre l'école complémentaire.

Je propose de dire à l'article 10:

« Cette disposition ne sera cependant pas applicable aux apprentis qui auront des examens d'Etat à subir. »

On comprendra donc, dans cette exception, non seulement les futurs notaires, mais aussi les futurs avocats qui, à l'issue de leurs études, sont obligés de suivre l'examen d'Etat. Or, étant donné que l'accès de l'université ne peut être permis qu'aux personnes ayant déjà reçu une certaine instruction préparatoire, il ressort de ce fait qu'un jeune homme ayant des examens d'Etat à subir, aura un bagage littéraire suffisamment complet pour qu'il soit dispensé de la fréquentation de l'école complémentaire.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mir zwar den Fall nicht vorstellen, von dem Herr Jacot gesprochen hat. Ein Fürsprecher- oder Notariatskandidat muss ein Gymnasium besuchen, weil er die Maturität zu bestehen oder die Prima zu absolvieren hat. Er wird in diesem Moment wenigstens 18 Jahre alt sein. Nachher kann er allerdings in ein Bureau eintreten, aber er wird sich wahrscheinlich sofort immatrikulieren lassen und seine Hochschulstudien beginnen. Der Fall wird sehr selten sein, dass einer nach Absolvierung des Gymnasiums auf ein Bureau geht. Doch es kann vorkommen und ich erkläre mich daher mit dem Antrag des Herrn

Jacot einverstanden. Derselbe hat jedoch nicht den Sinn, dass einer, der mit 15 Jahren seine Lehrzeit auf einem Bureau beginnt, sagen kann, er wolle Notar oder Anwalt werden und er werde sich die verlangte Gymnasialbildung nachträglich aneignen und das Staatsexamen ablegen. Das Amendement Jacot kann nur für die Fälle angenommen werden, in denen einer nach Absolvierung des Gymnasiums in die Lehre tritt.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern kann sich auch die Kommission mit dem Antrag Jacot einverstanden erklären. Ich glaube zwar, dass es selten vorkommen wird, dass ein Fürsprecher- oder Notariatskandidat als Lehrling in ein Bureau eintritt, denn sie haben nur eine bestimmte Bureauzeit durchzumachen und können während derselben nicht als Lehrlinge im Sinne des Dekretes angesehen werden.

Angenommen mit dem Antrag Jacot.

Beschluss:

§ 10. Wo öffentliche Fortbildungsschulen bestehen oder Fachkurse abgehalten werden, hat der Prinzipal den Lehrling zur Teilnahme an denselben anzumelden und ihm die hiezu notwendige Zeit einzuräumen und zwar für den Unterricht, der in die Bureauzeit fällt, mindestens 4 Stunden wöchentlich. Ebenso hat er ihn zur Teilnahme an einer Lehrlingsprüfung anzumelden.

Der Lehrling seinerseits ist zum regelmässigen Besuch solcher Schulen oder Kurse verpflichtet bis auf die Zahl von 6 Stunden in der Woche, insofern er sich hiezu nicht mehr als 3 Kilometer von seinem Wohnorte zu entfernen braucht.

Der Besuch einer solchen Schule oder eines Kurses entbindet von der Pflicht zum Besuche der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Von diesen Bestimmungen werden Lehrlinge, welche Staatsexamen zu bestehen haben, nicht betroffen.

---

§ 11.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 ist ebenfalls die Wiederholung eines Artikels des Lehrlingsgesetzes. Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Sonntagsunterricht ist nur mit Bewilligung der Justizdirektion zulässig. Im Entwurf heisst es «mit Bewilligung der Direktion des Innern», aber nach Ihren früheren Beschlüssen muss auch hier die Direktion des Innern durch die Justizdirektion ersetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Sonntagsunterricht ist nur mit Bewilligung der Justizdirektion zulässig.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen und Fachkursen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

---

§ 13.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 handelt von den allgemeinen Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Prinzipal. Der Lehrling soll fleissig, gehorsam, treu und verschwiegen sein. Wenn er ohne Grund wiederholt wegbleibt, hat der Prinzipal das Recht, den Vertrag sofort aufzulösen und eine Schadenersatzforderung zu stellen. Diese Bestimmung ist ebenfalls bereits im Lehrlingsgesetz enthalten.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen Annahme des § 13. Es ist dies der einzige Artikel des Dekretes, der von den Pflichten des Lehrlings spricht, sonst ist stets nur von den Pflichten des Lehrmeisters die Rede.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt er ohne Grund wiederholt die Lehre, so ist der Prinzipal zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zu Schadenersatzforderung berechtigt.

---

§ 14.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 14 ist der Prinzipal verpflichtet, dem Lehrling am Schlusse der Lehrzeit ein Zeugnis über seine Leistungen auszustellen. Es ist dies selbstverständlich. Er soll aber auch ein Zeugnis ausstellen, wenn der Lehrling aus irgend einem Grunde die Lehrzeit nicht beendigt hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Am Schlusse der Lehrzeit hat der Prinzipal über die Dauer derselben und über die Leistungen des Lehrlings dem letztern ein Zeugnis auszustellen. Ebenso ist über eine nicht beendigte Lehrzeit auf Verlangen eine Bescheinigung unter Angabe der Gründe des vorzeitigen Austrittes zu verabfolgen.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 15.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der dritte Abschnitt des Dekretes handelt von den Lehrlingsprüfungen. Das Lehrlingsgesetz bestimmt, dass der Lehrling am Schluss der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen hat und ihm über die richtige Absolvierung derselben eine Bescheinigung auszustellen ist. Die gleiche Vorschrift wird hier aufgenommen. Jeder Lehrling in einem Rechts- oder Verwaltungsbureau muss am Ende der Lehrzeit eine Prüfung bestehen. Wenn er sie nicht mit Erfolg besteht, kann er sich innert Jahresfrist einer zweiten Prüfung unterziehen. In diesem Artikel wird auch die Frage geregelt, die bereits gestern aufgeworfen wurde, wie es sich mit den Lehrlingen verhält, welche im Laufe der Lehrzeit das Alter der Mehrjährigkeit erlangt haben und es wird bestimmt, dass auch diese Lehrlinge sich der Prüfung unterziehen müssen. Ich halte diese Vorschrift für notwendig, sie ist konsequent und gesetzlich. Es liegt im Interesse des Lehrlings selbst, die Prüfung zu bestehen und wenn er sich gestützt auf seine Mehrjährigkeit derselben entziehen wollte, würde es ihm wahrscheinlich schwer fallen, nachher eine Stelle zu finden. Denn in Zukunft wird natürlich von jedem Angestellten der Ausweis über die mit Erfolg bestandene Lehrlingsprüfung verlangt werden und die Konkurrenz würde es schon mit sich bringen, dass Mehrjährige es sich angelegen sein lassen, die Prüfung zu bestehen.

Der zweite Satz ist von der Kommission hier gestrichen und weiter unten als § 19bis aufgenommen worden. Er gehört eigentlich nicht hieher, sondern hat den Charakter einer Uebergangsbestimmung und muss daher unter Abschnitt IV versetzt werden.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des ersten Alineas. Das zweite Alinea, das, wie aus den bezüglichen Eingaben ersichtlich ist, beim Bureaulistenverein Anlass zu Missverständnissen gegeben hat, ist hier zu streichen und in die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Besteht er diese nicht mit Erfolg, so kann er sich binnen Jahresfrist einer zweiten Prüfung unterziehen. Diese Pflicht besteht auch für denjenigen Lehrling, welcher im Laufe der Lehrzeit das Alter der Mehrjährigkeit erlangt hat.

---

§§ 16—19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Ueber das Resultat der Prüfung ist jedem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.

§ 17. Für die Lehrlingsprüfung ist der Kanton in Prüfungskreise einzuteilen. In jedem Prüfungskreise findet jährlich mindestens eine Prüfung statt. Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Prüfungen werden, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, vom Staate übernommen.

§ 18. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der Experten, ihre Entschädigungen, sowie die Beschaffung der notwendigen Mittel geschieht durch eine Verordnung des Regierungsrates.

§ 19. Die Gemeinden, in welchen vom Staate subventionierte Fortbildungsschulen oder Fachkurse stattfinden, haben für dieselben die geeigneten Räumlichkeiten und die nötigen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

---

§ 20.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 ist die einzige Strafbestimmung des Dekretes. Uebertretung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen des Dekretes, der zudienenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente sollen mit einer Busse von 5 bis 100 Fr. bestraft werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Lehrlingsgesetz. Zu jeder einem Bürger auferlegten Verpflichtung gehört eine Sanktion und diese kann im vorliegenden Fall nur in der Bestrafung durch den Strafrichter bestehen.

Ich muss bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass, nachdem der Grosse Rat gestern die Bestimmung, wonach die Lehrverträge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten sind, gestrichen hat, die Justizdirektion nun ein ganz anderes Verfahren für die Ausführung des Gesetzes wird einschlagen müssen. Sie wird gezwungen sein, in alle Bureaux, auf denen sich überhaupt Lehrlinge befinden können, einen Beamten hinzuschicken, um nachzusehen, ob ein Lehrvertrag abgeschlossen und alles in Ordnung ist. Das Schnüffelwesen, von welchem man gestern gesprochen hat und dem Herr Schär entgegentreten wollte, wird also nach der Annahme seines Antrages erst recht blühen. Es dürfte sich wohl empfehlen, auf § 6 zurückzukommen, damit die Kontrolle über die Ausführung des Dekretes nicht so ausgeübt zu werden braucht, wie ich Ihnen soeben mitgeteilt habe.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. § 20 enthält die Strafbestimmungen. Herr Regierungsrat Gobat hat bemerkt, das Lehrlingsgesetz enthalte ähnliche Bestimmungen. Das ist richtig, doch lauten sie dort etwas weniger scharf: « Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von 2—50 Fr. bestraft. Wiederholte oder

fortgesetzte Uebertretungen der in den §§ 5, 10, 13 und 15 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von 100 Fr.» Sie haben gestern aus dem Munde des Herrn Scherz vernommen, dass es auf den Rechts- und Verwaltungsbureaux, namentlich bei den Notaren, schlimm aussieht, dass die Lehrlinge schlecht behandelt werden und das mag wohl der Grund gewesen sein, dass hier schärfere Bestimmungen aufgestellt wurden. Ich will denselben nicht Opposition machen, es ist auch in der Kommission nicht geschehen, denn es darf doch zur Ehre der hier in Frage kommenden Berufsklassen gesagt werden, dass man wohl nur ganz selten in den Fall kommen wird, von diesen Strafbestimmungen Gebrauch zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Uebertretung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Dekretes, der zudienenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente werden mit einer Busse von 5 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

---

§ 19bis.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass Angestellten, die vor Inkrafttreten des Dekretes ihre Lehrzeit absolviert haben, Gelegenheit gegeben werde, nachträglich die Prüfung zu bestehen. Das kann bewilligt werden, nur nicht in unbeschränktem Masse, sondern nur diejenigen sollen das Recht haben, eine Prüfung zu bestehen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahr beendet haben. Die ältern sollen nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Angestellte, die sich zur Prüfung angemeldet, sie aber nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich ein zweites Mal der Prüfung unterziehen, wie es auch in § 15 vorgesehen ist.

Müller (Gustav). Ich bin mit § 19bis einverstanden, nur sollte er im Interesse des ganzen Standes eine Erweiterung erfahren. Nach den von den Bureaulisten selbst gemachten Erhebungen werden die Zustände in diesem Stand namentlich dadurch nachteilig beeinflusst, dass ein ausserordentlich grosser Zuzug von auswärts stattfindet. Nach der Eingabe des Bureaulistenvereins sollen über 40 % der Angestellten auf den Rechts- und Verwaltungsbureaux des alten Kantons von auswärts zugereist und in den weitaus meisten Fällen Aargauer sein. Daraus scheint hervorzugehen — mir sind die Verhältnisse persönlich nicht näher bekannt — dass im Kanton Aargau eine ausgedehnte Lehrlingszüchterei besteht; weil sie weit über Gebühr auf den einzelnen Bureaux Lehrlinge beschäftigen, so brauchen sie erstens weniger Angestellte und zweitens produzieren sie weit über den eigenen Bedarf, so dass diese nach bestandener Lehrzeit in einem benachbarten Kanton, namentlich im Kanton Bern, Stellung suchen müssen. Da sie sich gegenseitig Konkurrenz machen und ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden ist, besteht die Gefahr des Unterbietens und der Bureaulistenstand wird geschädigt. Wir beabsichtigen, mit dem vorliegenden Dekret den Stand der Bureaulisten zu heben und bestehende Missstände zu beseitigen. Dies geschieht aber nicht, sondern wir schaffen nur zweierlei Recht, wenn unsere Bureauinhaber alle möglichen Vorschriften über sich ergehen lassen müssen und unsere Angestellten sich über eine erfolgreich bestandene Prüfung auszuweisen haben, die von auswärts kommenden Angestellten dagegen solche Bedingungen nicht zu erfüllen haben. Wir können natürlich den Zufluss von andern Kantonen nicht verbieten, aber wir können doch wenigstens diese Leute den gleichen Bedingungen unterstellen, wie es für die bernischen Lehrlinge und Angestellten der Fall ist. Ich möchte daher beantragen, nach dem ersten Satz des § 19bis als zweites Alinea folgende Bestimmung einzuschalten: «Ebenso können Angestellte, die ihre Lehrzeit nicht im Kanton Bern absolviert und sich nicht über eine in einem andern Kanton gehörig bestandene Lehrlingsprüfung ausweisen, nachträglich an einer Prüfung im Kanton Bern teilnehmen.» Als drittes Alinea würde dann folgen: «Auch in diesen Fällen ist nötigenfalls der Zutritt zu einer zweiten Prüfung im Sinne des § 15 gestattet.» Ich will also diesen Leuten den Zutritt nicht verwehren, sie aber zunächst den gleichen Vorschriften unterwerfen und zugleich berechtigen, sich den gleichen Prüfungen zu unterziehen, wie unsere eigenen Lehrlinge und Angestellten. Das scheint mir nur billig zu sein.

Wenn man aber damit eine Hebung des Bureaulistenstandes erreichen und die auswärtigen Bureaulisten veranlassen will, sich der Lehrlingsprüfung zu unterziehen, müssen mit dem Bestehen dieser Prüfung bestimmte Vorteile verbunden sein. Wir können selbstverständlich einem privaten Bureau nicht vorschreiben, Angestellte zu beschäftigen, die eine Lehrlingsprüfung bestanden haben. Es liegt allerdings im eigenen Interesse der betreffenden Bureauinhaber, von ihren Angestellten einen Ausweis über eine erfolgreich bestandene Lehrzeit zu verlangen, aber verpflichten kann man sie dazu nicht, und es liegt die Gefahr vor, dass vielleicht einzelne Bureauinhaber, die es auf billige Arbeitskräfte abgesehen haben, gleichwohl Angestellte beschäftigen, die auswärts eine ungenügende Lehrzeit bestanden haben und infolgedessen zu jedem Preis arbeiten. Wir können darüber nichts dekretieren, wohl aber kann der Staat für seine eigenen Bureaux die Anstellung von einem Ausweis über die Lehrzeit abhängig machen und so auch die auswärtigen Bureaulisten veranlassen, die Lehrlingsprüfung zu bestehen. Ich schlage daher vor, als § 19ter folgende Bestimmung aufzunehmen: «Der Ausweis über die gehörig bestandene Lehrzeit und Prüfung im Sinne der §§ 15 und 19bis ist für jede Anstellung auf einem staatlichen Bureau erforderlich.» Das sind die beiden Anträge, die ich in Ergänzung zum Vorschlag der Regierung und der Kommission stellen möchte.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu der Ueberschrift von Abschnitt IV: Straf- und Uebergangsbestimmungen. Herr Regierungsrat Gobat hat gesagt, § 19bis habe den Charakter einer Uebergangsbestimmung und gehöre deshalb in diesen IV. Abschnitt hinter § 20. Ich bin nicht dieser Meinung. Das ist keine Uebergangsbestimmung, sondern hat dauernden Charakter. Es wird jederzeit Angestellte geben, welche

aus irgend einem Grunde die Prüfung als Lehrling nicht haben bestehen können und sie nachträglich bestehen. § 19ter ist also keine Uebergangsbestimmung und ich möchte deshalb beantragen, den Titel des Abschnittes IV «Straf- und Uebergangsbestimmungen» in «Straf- und Schlussbestimmungen» abzuändern.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Wir haben die von Herrn Müller berührte Frage in der Kommission lange diskutiert und in Berücksichtigung von zum Teil ganz richtigen Bemerkungen in den Eingaben des Bureaulistenvereins die vorliegende Fassung aufgestellt, indem wir damit einen Ausweg gefunden zu haben glaubten. Tatsächlich sind viele Bureaux mit ausserkantonalen Lehrlingen und Angestellten überfüllt. Es kam vor, dass da und dort ein Nichtberner als Bezirksbeamter gewählt wurde und diese haben soviel als möglich ausserkantonale Angestellte beizuziehen gesucht. Ich vertrat in der Kommission die Ansicht, es sollte die im Entwurf des Bureaulistenvereins enthaltene Bestimmung wörtlich ins Dekret aufgenommen werden, aber ich wurde von anderer Seite belehrt, dass dies nicht angeht. Man kann in der Tat, wie auch Herr Müller ausgeführt hat, einem Prinzipal die Anstellung eines nichtbernischen Bureaulisten nicht verbieten. Ich kann nun zum Antrag des Herrn Müller nicht namens der Kommission sprechen, aber persönlich bin ich der Meinung, dass er das Richtige trifft. Er schreibt dem Prinzipal nicht vor, er dürfe keine ausserkantonalen Angestellten auf seinem Bureau haben, aber anderseits kommt er doch dem Verlangen des Bureaulistenvereins entgegen.

Näher. Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrag des Herrn Müller an, nachdem ich bereits in der Kommission diesen Standpunkt verfochten habe. Ich habe in der Kommission einlässlich begründet, dass es allerdings nicht angeht, an den Grenzen des Kantons Schlagbäume zu errichten, dass wir aber auf der andern Seite die Bürger anderer Kantone auch nicht besser stellen sollen als unsere eigenen. Nach den Ausführungen des Herrn Müller kann ich hier von weitern Ausführungen absehen und beschränke mich darauf, seinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Zusatzanträge des Herrn Müller erhält § 19bis allerdings einen andern, dauernden Charakter und er muss daher stehen bleiben, wo er ist und kann nicht in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden. Gestützt auf die Erfahrungen, die ich seit der Beratung des Dekretes in der Kommission gemacht habe und die mich davon überzeugten, dass in den meisten Kantonen gewisse Schutzmassnahmen getroffen werden, um den eigenen Angehörigen die Konkurrenz gegenüber Angehörigen anderer Kantone zu erleichtern, kann ich mich den Anträgen des Herrn Müller ebenfalls anschliessen.

Böhme. Ich stimme den Anträgen des Herrn Müller auch zu. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit, wenn von Angehörigen anderer Kantone die gleiche Vorbildung wie von unseren Leuten verlangt wird, wenn sie auf einem staatlichen Bureau Anstellung finden sollen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, wohin wir gekommen wären, wenn wir bei § 1 den Antrag des Herrn Näher angenommen hätten, der den staatlichen Bureaux das Halten von Lehrlingen untersagen wollte. Der Schutz, der nun von sozialdemokratischer Seite durch den Antrag Müller den bernischen Bureaulisten zuteil wird, hätte gar nicht aufgestellt werden können, wenn die staatlichen Bureaux keine Lehrlinge hätten halten dürfen. Es ist daher gut, dass wir den Antrag Näher dort abgelehnt haben.

Müller (Gustav). Ich möchte nur bezüglich der Einreihung des § 19bis darauf hinweisen, dass der Titel: IV. Straf- und Schlussbestimmungen vor § 19bis einzuschalten ist und dann würden die §§ 19ter, 20 und 21 folgen.

Die §§ 19bis und 19ter werden stillschweigend nach Antrag Müller angenommen.

Beschluss:

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 19bis. Angestellte, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet, aber ohne eigenes Verschulden aus irgend einem Grunde noch keine Prüfung bestanden haben, können nachträglich an einer Prüfung teilnehmen.

Ebenso können Angestellte, die ihre Lehrzeit nicht im Kanton Bern absolviert und sich nicht über eine in einem andern Kanton gehörig bestandene Lehrlingsprüfung ausweisen, nachträglich an einer Prüfung im Kanton Bern teilnehmen.

Auch in diesen Fällen ist nötigenfalls der Zutritt zu einer zweiten Prüfung im Sinne des § 15 gestattet.

§ 19ter. Der Ausweis über die gehörig bestandene Lehrzeit und Prüfung im Sinne der §§ 15 und 19bis ist für jede Anstellung auf einem staatlichen Bureau erforderlich.

---

§ 21.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. In § 21 sollte einem im Lehrlingsgesetz bestehenden Mangel Rechnung getragen werden. § 35 jenes Gesetzes bestimmt: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1906 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, sowie alle andern ihm widersprechenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.» Ich habe nun verschiedene Vertreter des Handels- und Gewerbestandes gefragt, wie es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit den abgeschlossenen Lehrverträgen gehalten worden sei und sie haben mir erklärt, dass das Gesetz einfach auf die bestehenden Verträge nicht Anwendung gefunden habe. Das sollte hier in irgend einer Form geregelt werden. Ich möchte nicht die Bestimmung aufnehmen, dass das Dekret auf die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Lehrverträge keine Anwendung finde, sonst würden vorher noch viele Verträge abgeschlossen, aber es sollte doch gesagt werden, dass das Dekret auf gegenwärtig beste-

hende Lehr- und Anstellungsverhältnisse nicht angewendet werde. Es geht nicht an, dass die gegenwärtigen ausserkantonalen Angestellten ohne weiteres zum Bestehen der Prüfung angehalten werden, sondern für sie soll die Sache bleiben, wie sie jetzt ist. Auch wer jetzt noch einen Lehrling vielleicht für $^1/_2$ oder ein Jahr hat, fällt nicht unter das Dekret, sondern bloss derjenige, der von jetzt an einen Lehrling aufnimmt. Ich möchte daher beantragen, dem vorliegenden Artikel noch die Bestimmung beizufügen: «Das Dekret findet keine Anwendung auf die gegenwärtig bestehenden Anstellungs- und Lehrverhältnisse.»

Müller (Gustav). Ich bin materiell mit Herrn Iseli einverstanden, glaube aber nicht, dass es nötig ist, eine solche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Es ist Regel, dass Gesetze und Dekrete keine rückwirkende Kraft haben. Wenn man vorschreiben wollte, dass die jetzigen Angestellten sich nachträglich einer Prüfung zu unterziehen haben, dann müsste dies allerdings im Dekret gesagt werden, aber umgekehrt ist es nicht nötig.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Wenn der Rat diese Auffassung hat, kann ich mich ebenfalls befriedigt erklären.

Wyss. Noch ein anderer Grund lässt es empfehlenswert erscheinen, die von Herrn Iseli angeregte Bestimmung nicht aufzunehmen. Wenn man sagen würde, das Dekret finde keine Anwendung auf die bestehenden Lehr- und Anstellungsverhältnisse, so hätte das zum Beispiel zur Folge, dass da, wo jetzt mehr als 10 Stunden gearbeitet wird, dieses Verhältnis in Zukunft beibehalten werden könnte. Das ist nicht die Meinung. In allen Fällen wird das Dekret zur Anwendung gelangen müssen, nur in bezug auf die Nachholung der Prüfung durch die gegenwärtigen Angestellten würde es ausser Wirkung zu bleiben haben. Es ist aber, wie Herr Müller bemerkt hat, nicht nötig, das im Dekret zu sagen. Immerhin ist es gut, dass die Sache hier im Grossen Rat zur Sprache gebracht wurde, damit im Protokoll darüber Auskunft erteilt wird.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes angegeben werden und ich möchte als solchen den 1. Mai 1909 in Vorschlag bringen.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens etwas früher anzusetzen, da jetzt gerade der Moment ist, wo viele Jünglinge auf Bureaux in die Lehre treten. Nach dem Vorschlag des Herrn Gobat würden aber erst die vom 1. Mai dieses Jahres an abgeschlossenen Lehrverträge unter das Dekret fallen.

Müller (Gustav). Ich möchte den Antrag unterstützen, das Dekret früher in Kraft treten zu lassen. Im März geht das Schuljahr zu Ende und im April werden die Lehrverträge aufgestellt und unterzeichnet. Ich beantrage deshalb, als Datum des Inkrafttretens den 1. März 1909 zu bestimmen.

Die Berichterstatter der vorberatenden Behörden erklären sich mit dem Antrag Müller einverstanden und derselbe wird stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

§ 21. Dieses Dekret tritt mit dem 1. März 1909 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der weitern Ausführung desselben beauftragt.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel des Dekretes zurückzukommen?

Trachsel (Wattenwil). Ich möchte bloss eine redaktionelle Aenderung vorschlagen. In den §§ 8 und 14 begegnen wir dem Ausdruck «Prinzipal», während sonst überall vom «Lehrmeister» die Rede ist. Um die Redaktion einheitlich zu gestalten, möchte ich beantragen, das Wort «Prinzipal» durch «Lehrmeister» zu ersetzen.

Präsident. Wird gegen den Antrag des Herrn Trachsel Einspruch erhoben? Es ist dies nicht der Fall und sie haben somit Zurückkommen beschlossen. Wird zur Sache selbst das Wort verlangt?

Böhme. Ich bin mit Herrn Trachsel einverstanden, dass die Redaktion in allen Artikeln einheitlich gestaltet wird, nur möchte ich vorschlagen, überall den Ausdruck «Prinzipal» zu gebrauchen. Im Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre findet sich allerdings der Ausdruck «Lehrmeister», aber dort ist derselbe am Platz, während hier wohl richtiger «Prinzipal» gesagt wird.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Bureaulisten pflegen ihren Arbeitgeber Prinzipal zu nennen und es ist daher angezeigt, diesen Ausdruck in das Dekret aufzunehmen, wie dies auch in der letzten Ausgabe des Entwurfes in den Anträgen der Kommission der Fall ist.

Trachsel (Wattenwil). Ich kann mich mit der Fassung «Prinzipal» ganz gut einverstanden erklären; die Hauptsache ist, dass überall der gleiche Ausdruck gebraucht wird.

Angenommen.

Müller (Gustav). Sie haben gestern nach Antrag Schär die Genehmigung des Lehrvertrages durch die Justizdirektion gestrichen. Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen heute bereits die Folgen dieses Beschlusses auseinandergesetzt. Es findet deshalb nicht etwa überhaupt keine Kontrolle statt, sondern die Kontrolle muss möglichst schikanös und bureaukratisch durchgeführt werden. Die Justizdirektion kann auf ihr Oberaufsichtsrecht nicht verzichten und wird deshalb durch

ihren Beamten die Verhältnisse inspizieren lassen. Das würde jedoch viel natürlicher durch eine lokale Aufsichtsbehörde geschehen und ich beantrage daher im Interesse einer richtigen Organisation der Aufsicht, für alle diese untergeordneten Punkte wieder eine lokale Aufsichtsbehörde in Aussicht zu nehmen, wobei im Zweifelsfalle der Oberaufsichtsbehörde die Entscheidung zukäme. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf § 3 zurückzukommen und demselben folgende Fassung zu geben: «Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung steht der Justizdirektion zu. Die Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen wird den gemäss § 31 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung bestellten Lehrlingskommissionen übertragen.» Die lokalen Lehrlingskommissionen haben sich in den gewerblichen und kaufmännischen Geschäften genau um die gleichen Punkte zu kümmern, denen wir im vorliegenden Dekret in § 4a begegnen, das heisst um die Unterbringung der Lehrlinge in den Schlafräumen und so weiter. Diese Aufsicht kann man vernünftigerweise nicht der Justizdirektion zuweisen, sondern sie ist Sache der lokalen Organe, die ohne weiteres in dieser Beziehung eine grosse Erfahrung bekommen. Ich möchte Ihnen daher des weitern beantragen, in § 4a das Wort «lokale» vor Aufsichtsbehörde wieder einzusetzen.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, es sei auf die genannten Artikel nicht zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Müller Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1, Al. 4, des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, wonach die Bestimmungen über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux einem besondern Dekret vorbehalten sind,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 31. Januar 1909 bei einer Anzahl von 139,138 Stimmberechtigten und bei 26,067 in Berechnung fallenden Wahlzetteln, somit bei einem absoluten Mehr von 13,034 für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juni 1906 bis zum 31. Mai 1910 zu einem Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist Emil Lohner, von Thun, Fürsprecher in Thun, mit 25,000 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahl wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

Zuteilung einer Direktion des Regierungsrates.

Zur Verlesung gelangt folgender Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt bei dem Grossen Rat den Antrag, es sei dem neugewählten Regierungsrat Emil Lohner für die laufende Verwaltungsperiode die Direktion des Unterrichtswesens zu übertragen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen zunächst den Grund mit-

teilen, warum der Finanzdirektor und nicht der Justizdirektor dieses Gesetz vor Ihnen zu vertreten hat. Die letzten Herbst in Aussicht gestellte Initiative hat es nahegelegt, den vorliegenden Gesetzesentwurf möglichst bald im Schosse Ihrer Behörde zur Beratung zu bringen, indem die Initianten erklärten, dass sie je nach dem Resultat der ersten Beratung über diese Vorlage von der Initiative absehen werden. Der Regierungsrat beschloss daher, den Entwurf möglichst rasch vor den Grossen Rat zu bringen. Da der Herr Justizdirektor zurzeit durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vollständig in Anspruch genommen ist und es ihm infolgedessen unmöglich war, den Entwurf vor dem Regierungsrat, der Kommission und dem Grossen Rat zu vertreten, so wurde mir von der Regierung der Auftrag erteilt, über die Vorlage Bericht zu erstatten.

Ich kann mich in der Eintretensfrage sehr kurz fassen. Die Frage der Verwaltungsrechtspflege hat bei allen Verfassungsrevisionen im Kanton Bern eine grosse Rolle gespielt und zu lebhaften Erörterungen geführt. Namentlich in den Verfassungskämpfen der 30er und 40er Jahre hat sie zu grossen Diskussionen im Ratssaale Anlass gegeben. Wenn auch die Verfassung von 1831 kein positives Resultat gezeitigt hat, so wurde dagegen in Art. 42 der Verfassung von 1846 bestimmt, dass die administrativ-richterliche Kompetenz des Regierungsrates auf die Entscheidung aller reinen Verwaltungsstreitigkeiten beschränkt bleiben soll, und die Verfassung von 1853 enthielt die Vorschrift: «Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein berührt, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle, mit Ausnahme des Falles, wo wegen eines verfassungsmässigen Gesetzes geklagt wird.» Ueber die Kompetenzfrage, beziehungsweise über die Frage, was man unter Streitigkeiten über Mein und Dein zu verstehen hat, sind eine Menge Kontroversen entstanden und der Verfassungsartikel ist tatsächlich nicht ausgeführt worden. In den 50er Jahren wurde dann von der Regierung im Grossen Rat das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vorgelegt und von diesem angenommen, das sich eigentlich in einem gewissen Sinn zu der genannten Verfassungsvorschrift in Gegensatz gestellt hat.

Das Postulat der Schaffung eines Verwaltungsgerichtes und einer Administrativprozessordnung war aber mit der Bestimmung der 1846er Verfassung nicht begraben, sondern es wurde fortwährend im Volke und im Rate nach einem Verwaltungsgericht gerufen. In den 60er Jahren trat namentlich Professor Vogt lebhaft für das Verwaltungsgericht und den sogenannten Verwaltungsprozess ein und es fand schon im Verfassungsentwurf von 1884 und dann auch in der jetzt geltenden Verfassung eine bezügliche Bestimmung Aufnahme. Art. 40 der heutigen Verfassung schreibt direkt vor, dass das Verwaltungsgericht eingeführt werden soll.

Ein erster Entwurf über die Einführung des Verwaltungsgerichtes wurde vom Grossen Rat im Jahre 1901 in erster Lesung angenommen. Im November 1902 beschloss dann aber der Grosse Rat, die zweite Lesung zu verschieben und zuerst das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu erledigen, das damals in Beratung stand. Es kam aber nie zur zweiten Lesung des Verwaltungsgerichtsgesetzes, weil auch die zweite Beratung des Steuergesetzes nicht stattfand. Im Juni 1907 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen vollständig umgearbeiteten Gesetzesentwurf betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern vor und in diesem Entwurf wurde das Steuerrekursverfahren, das jeweilen den Impuls für die Bewegung zugunsten eines Verwaltungsgerichtes gegeben hat, auf eine ganz neue Grundlage gestellt und namentlich bestimmt, in welcher Weise das in der Verfassung vorgesehene Verwaltungsgericht mitzuwirken habe. Damit war die Frage des Verwaltungsgerichtes wieder in Fluss gekommen und der Grosse Rat hat am 30. Januar 1908 in Zustimmung zu einer Motion der Herren v. Fischer und Konsorten den Wunsch dokumentiert, dass die Ausarbeitung eines Entwurfes zur endlichen Lösung der Verwaltungsgerichtsfrage ungesäumt an die Hand genommen werde.

Der Ausgangspunkt für die Normierung der Materie im vorliegenden Entwurf war der nämliche wie in allen früheren Bewegungen: Die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Bürgers gegenüber dem Staat, oder populär ausgedrückt: Der Schutz des Bürgers gegen die Bosheit der Steuerbehörden. Man war der Ansicht, der Staat urteile da in eigener Sache und darum seien die Entscheide in Steuersachen nicht objektiv. Ich habe mir eine Zusammenstellung der Entscheidungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion im Jahre 1907 über Rekurse und Gesuche in Steuersachen machen lassen. Die Zahl der Fälle betrug etwas über 4700. Davon hat der Regierungsrat 306 Rekurse gutgeheissen und 294 abgewiesen. Die Finanzdirektion hat 866 Steuernachlassgesuchen entsprochen und 36 abgewiesen und 2043 Rekurse in zustimmendem und 1232 in ablehnendem Sinne erledigt. Sie sehen daraus, dass die Abweisungen die kleinere Zahl ausmachen. Selbstverständlich erklärten sich diejenigen, welche Recht bekamen, mit dem Entscheid zufrieden und es wurde von der Sache nicht weiter gesprochen, während die Abgewiesenen unzufrieden waren und Lärm schlugen. Ich bin persönlich sehr für die Einführung eines Verwaltungsgerichtes und habe vielleicht am meisten daran getrieben, dass das Geschäft heute zur Behandlung komme, aber ich möchte mit diesem Nachweis nur zeigen, dass der Grund, der in erster Linie für die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes jeweilen ins Feld geführt wurde, nicht so stichhaltig ist, wie man auf den ersten Blick glauben könnte und ich glaube, dass es auch beim Verwaltungsgericht etwelche Enttäuschungen geben wird, auch dieses wird es nicht allen recht machen können. Im übrigen kann sich die gegenwärtige Regierung, welche als nicht objektiv urteilend hingestellt wird, mit früheren trösten, namentlich mit derjenigen von 1830, die nicht so radikal war wie die heutige, gegen deren Objektivität aber die gleichen Einwendungen erhoben worden sind.

Weder Verfassung noch Gesetz geben Aufschluss darüber, was man unter Verwaltungsstreitigkeiten zu verstehen habe. Dagegen unterscheidet die Verfassung zwischen Rechtspflege in bürgerlichen und in Strafrechtssachen einerseits und Verwaltungsrechtspflege anderseits. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird in Art. 49 der Verfassung den verfassungsmässigen Gerichten überwiesen und überdies bestimmt Art. 10, dass die administrative und die richterliche Gewalt getrennt seien. Für die Verwaltungs-

streitigkeiten werden die Verwaltungsbehörden als zuständig erklärt. Sie sehen aus dieser Unterscheidung, dass auch unsere Verfassung eine Trennung zwischen Verwaltungsstreitigkeiten und Streitigkeiten in bürgerlichen und Strafrechtssachen will. Indem die Verfassung diese Unterscheidung macht, ist zugleich die Frage beantwortet, ob man vielleicht die Funktionen des Verwaltungsgerichtes einer Abteilung des Obergerichtes überweisen sollte. Die Administrativjustiz wird gegenwärtig so ziemlich von allen Behörden und Amtsstellen des Staates ausgeübt, denen irgendwie selbständige verwaltungsrechtliche Funktionen zukommen: Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen des Regierungsrates, Regierungsstatthalter und Spezialkommissionen. Der Entwurf beschränkt sich nicht wie der frühere nur auf die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes, sondern behandelt die gesamte Verwaltungsrechtspflege und damit auch die Behörden, welche mit der Administrativjustiz zu tun haben. Es entstand jeweilen Streit darüber, welche Kompetenzen dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden sollen. Wenn Sie die Verhandlungen des Grossen Rates nachlesen, werden Sie sehen, dass in diesem Punkte jeweilen grosse Meinungsdifferenzen zutage traten. Nachdem man nun alle Administrativjustizbehörden einbezieht, ist damit die Frage gelöst. Man wird keine generelle Klausel finden, die auf alle Behörden Anwendung findet. Man ist daher zu der Enumerationsmethode übergegangen. Man sagt, dass für die Verwaltungsjustizbehörden diejenigen Kompetenzen gelten, welche ihnen die Gesetze zuweisen und beim Verwaltungsgericht werden alle diejenigen Fälle aufgezählt, in denen es zuständig ist. Das gibt uns die Möglichkeit, in Zukunft Verhältnisse, die sich für die Beurteilung durch das Verwaltungsgericht eignen, und an die wir vielleicht heute nicht denken, jeweilen in dem betreffenden Gesetze dem Verwaltungsgericht zu unterstellen, während es uns wahrscheinlich nicht möglich wäre, sie in einer allgemeinen Klausel unterzubringen, wenn wir dieselbe auch noch so geschickt redigieren würden. So wird also die Kompetenzfrage in der Weise erledigt, dass für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden die bisherigen und zukünftigen Gesetze massgebend sind und die dem Verwaltungsgericht, das man bisher nicht gekannt, zustehenden Streitigkeiten einzeln aufgezählt werden.

Bei diesem Anlass hat sich ergeben, dass der Verwaltungsprozess ein ganz ungenügender ist. Ich habe bereits erwähnt, dass Professor Vogt in den 60er Jahren lebhaft für den Verwaltungsprozess eingetreten ist. Wir haben die Frage geprüft und sind zum Schlusse gekommen, Ihnen zu beantragen, nicht nur ein Verwaltungsgericht zu schaffen und seine Kompetenzen festzusetzen, sondern im Gesetz auch das Administrativprozessverfahren zu regeln. Der frühere Entwurf wollte das einem Dekrete vorbehalten, aber wir halten es für zweckmässig, im Gesetz hiefür bestimmte Normen aufzustellen. Wir bekommen so eine gewisse Rechtssicherheit im Verwaltungsprozess. Durch die Rechtsprechung wird sich ein einheitliches Verfahren für den ganzen Kanton herausbilden und das wird viel zur Rechtssicherheit beitragen. Dazu kommt, dass das Gesetz von 1854, das einige wenige Anleitungen über das Verfahren gibt, veraltet und in vielen Punkten nicht mehr anwendbar ist. Es ist unter den bernischen Anwälten ein offenes Geheimnis, dass man in gewissen Fragen gar nicht darüber im klaren ist, wie man sie angreifen soll. Fast jede Woche erhalten wir eine Anfrage, in welcher Form eine Einsprache gegenüber dem Staat gemacht werden soll. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, nicht nur ein Verwaltungsgericht zu schaffen, sondern die ganze Verwaltungsrechtspflege in einem Gesetz zu ordnen und gleichzeitig den Verwaltungsprozess damit zu verbinden, damit eine einheitliche Behandlung aller unter die Administrativjustiz fallenden Fälle herbeigeführt wird.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf die Vorlage.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission, die Sie mit der Prüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfes beauftragt haben, ist vor 14 Tagen zusammengetreten und hat den Entwurf in zweitägiger Sitzung eingehend beraten. Letzten Montag hat sich die Kommission neuerdings besammelt, die definitive Redaktion der von ihr beschlossenen Abänderungen festgestellt und in der Schlussabstimmung sich einstimmig dahin ausgesprochen, es sei dem Grossen Rat das Eintreten in die Beratung der Vorlage zu empfehlen.

Die Kommission hat sich vorerst grundsätzlich mit der ganzen Anlage und dem System des Entwurfes einverstanden erklärt. Wir gehen mit der Regierung einig, dass nicht nur ein Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtes erlassen, sondern gleichzeitig auch der sogenannte Verwaltungsprozess revidiert werden soll. Der Gesetzesentwurf, der im Jahre 1901 im Grossen Rat zur Behandlung gelangte, hatte eine wesentlich andere äussere Gestalt als die heutige Vorlage. Damals handelte es sich nur um die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes und die Normierung seines Verfahrens. Der jetzige Entwurf geht weiter, indem er eine Revision des Gesetzes von 1854 über die öffentlichen Leistungen vorsieht. Dieses Gesetz war von Anfang an etwas mangelhaft und ist nun wirklich veraltet, so dass es zweckmässig ist, die Gelegenheit zu benützen, um einen den jetzigen Verhältnissen besser entsprechenden Verwaltungsprozess aufzustellen.

Nun ist es immer als schwierig angesehen worden und bei jeder Schaffung eines Verwaltungsgerichtes wird es als schwierig angesehen werden müssen, dem Verwaltungsgericht im Organismus des Staates die richtige Stellung anzuweisen und seine Kompetenzen richtig zu umschreiben. Der Entwurf hat unseres Erachtens eine richtige Lösung gefunden. Es ist festzustellen, dass das Verwaltungsgericht nicht etwa dem Regierungsrat unter- oder übergeordnet wird, sondern es ist ihm nebengeordnet, koordiniert. Es kann somit nicht etwa ein Entscheid, den eine Direktion des Regierungsrates getroffen hat, auf dem Rekurs- oder Beschwerdewege an das Verwaltungsgericht gezogen und es kann nicht gegen eine Verfügung des Regierungsrates der Rekurs an das Verwaltungsgericht ergriffen werden, sondern was einmal in der Kompetenz der Regierungsstatthalter und des Regierungsrates steht, bleibt endgültig dort und was in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fällt, muss von Anfang an bei ihm hängig gemacht werden. Die Kompetenzen sind also reinlich und bestimmt ausgeschieden und die Kommission hält dafür, dass hier das Richtige getroffen sei. Jedenfalls ist das Vorgeschlagene besser, als was im Entwurf über die Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtshofes steht, wo vorgesehen ist, dass Verfügungen eines Departementes an den Verwaltungs-

gerichtshof weitergezogen werden können. Nach dem vorliegenden Entwurf ist das Verwaltungsgericht in allen denjenigen Fällen, in denen es zuständig ist, auch als einzige kantonale Instanz vorgesehen, wobei allerdings alle Streitigkeiten, die bis jetzt auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen werden konnten, auch in Zukunft vom Verwaltungsgericht weg vor das Bundesgericht gebracht werden können.

Was die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes anbelangt, so ist man auch hier von dem System des Entwurfes von 1901 abgewichen. Dort war die sogenannte generelle Methode zur Anwendung gebracht, indem für die Zuständigkeit des Gerichtes eine allgemeine Formel aufgestellt war, wobei vorgesehen war, dass die Kompetenzen des Gerichtes durch ein grossrätliches Dekret erweitert und neu umschrieben werden können. Der vorliegende Entwurf wendet die wohl bessere und exaktere sogenannte Enumerationsmethode an, nach welcher die Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt umschrieben wird. Dabei ist es ausgeschlossen, etwa auf dem Wege des Dekretes dem Verwaltungsgericht neue Kompetenzen zuzuweisen, das könnte nur auf dem Wege eines neuen Gesetzes geschehen.

Sie wissen, dass die Verfechter des Verwaltungsgerichtes jeweilen hauptsächlich die Zuweisung der Steuerstreitigkeiten an dieses Gericht im Auge hatten. Schon nach dieser Richtung bestanden bei der Beratung des Verfassungsentwurfes von 1893 starke Meinungsverschiedenheiten. Während die Verfechter des Verwaltungsgerichtes namentlich die Steuerschatzungen, die Taxationen dem Verwaltungsgericht überweisen wollten, stellte sich der Verfasser des Entwurfes, der Berichterstatter der Regierung, Herr Regierungsrat Eggli, nach meiner Ansicht in richtiger Weise, auf den andern Boden, dass nicht die Taxationen, sondern nur die Entscheidungen bei allfälliger Verletzung oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen und Vorschriften aller Art in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen sollen. Dem Gesetz über die Einführung des Verwaltungsgerichtes ist nach dieser Richtung der Umstand zuhülfe gekommen, dass gegenwärtig dem Grossen Rat auch der Gesetzesentwurf über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vorliegt, in welchem der bisherigen Zentralsteuerkommission eine etwas andere Stellung gegeben wird. Die Zentralsteuerkommission wurde vom Regierungsrat gewählt und hatte die Steuereinschatzungen der verschiedenen Bezirke zu prüfen und dabei eine möglichste Ausgleichung für den ganzen Kanton zu bewirken. Sie konnte also Höherschatzungen vornehmen, wenn sie es für notwendig erachtete und sie begutachtete auch die gegen die Schatzungen der Bezirkskommissionen eingereichten Rekurse zuhanden des Regierungsrates, wobei der endgültige Entscheid über die Rekurse der Finanzdirektion oder dem Regierungsrat zustand. Ueber die Tätigkeit der Zentralsteuerkommission und über diejenige des Regierungsrates wurde häufig geklagt und es wurde namentlich geltend gemacht, die Zentralsteuerkommission gehe mitunter in ihren Einschätzungen etwas zu weit und es sei auch nicht richtig, dass der Regierungsrat da quasi in eigener Sache entscheide. Der Entwurf sieht nun eine kantonale Rekurskommission vor, die nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom Grossen Rat gewählt wird und die über alle Steuerfälle endgültig entscheidet, welche auf dem Wege des Rekurses durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder durch den Vertreter des Staates von den Bezirkskommissionen an die Rekurskommission weitergezogen werden. Die Rekurskommission hat also in der Hauptsache diejenigen Funktionen auszuüben, welche bis jetzt der Regierungsrat ausgeübt hat und der Regierungsrat wird in dieser Richtung vollständig ausgeschaltet. Steuerstreitigkeiten können auf dem Wege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gezogen werden, wenn es sich um die Verletzung oder unrichtige Anwendung bestehender Gesetze handelt. Dagegen hat sich das Verwaltungsgericht als solches nicht mit den Taxationen zu befassen. Die Kommission betrachtet das einstimmig als eine glückliche Lösung der Frage.

Im übrigen will ich mich über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in der Eintretensfrage nicht aussprechen. Die Kommission hat sich einstimmig zum Entwurf bekannt. Sie ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung als eine sehr befriedigende betrachtet werden kann, jedenfalls als eine glücklichere als diejenige, welche die geplante Initiative vorsieht. Es ist zu bemerken, dass die Initianten sich mit dem vorliegenden Entwurf zufrieden geben und wenn derselbe zur Annahme durch das Volk gelangt, ihrerseits auf die Initiative verzichten werden.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen und der Rat geht zur artikelweisen Beratung über.

A. Die Organisation.

I. Die Verwaltungsjustizbehörden.

Art. 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 zählt die verschiedenen nach bernischem Recht bestehenden Verwaltungsjustizbehörden auf: Regierungsrat, Direktionen des Regierungsrates, Regierungsstatthalter, Spezialkommissionen und Verwaltungsgericht. Daneben kommen auch dem Grossen Rat Administrativjustizkompetenzen zu. Wir haben den Grossen Rat nicht als Verwaltungsjustizbehörde behandelt, sondern bestimmen in Alinea 2: « Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes. » Nach der Verfassung hat der Grosse Rat zu entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Art. 26, Ziff. 16) und über angefochtene Volkswahlen und angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichtes (Art. 26, Ziff. 15). Es ist klar, dass der Grosse Rat nicht das nämliche Verfahren einschlagen kann wie der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, sondern es muss hiefür einzig das Grossratsreglement Regel machen, während für alle übrigen Administrativjustizbehörden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt:

1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hiezu vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes.

Art. 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 handelt von der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes und setzt die Zahl der Mitglieder fest. Für die Zahl der Mitglieder des Gerichtes ist ein Minimum und ein Maximum vorgesehen, während für die Ersatzmänner eine fixe Zahl Aufnahme gefunden hat. Das Minimum der Mitglieder beträgt 7 und das Maximum 15. Das Verwaltungsgericht wird in der ersten Zeit seines Bestehens eine ganz gewaltige Aufgabe zu erfüllen haben. Sie haben meinen Angaben in der Eintretensfrage entnehmen können, dass im Jahre 1907 gegen 5000 Steuerrekurse und Gesuche eingingen. Davon entfallen etwa die Hälfte auf Rekurse. Das Verwaltungsgericht wird sich namentlich im Anfang mit einer Masse von Rekursen zu befassen haben. Ich gebe zu, dass die meisten derselben sich nur auf die Taxation beziehen werden, allein sie werden einlangen und das Gericht muss sie prüfen und behandeln. Wenn einmal eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes vorliegt, werden diese Rekurse und damit auch die Arbeitslast des Gerichtes wohl etwas abnehmen. Es ist angesichts der grossen Arbeitslast zweckmässig, dass das Verwaltungsgericht sich in zwei oder drei Kammern teile und wir sehen vor, dass, wie beim Obergericht, eine Kammer aus mindestens 5 Mitgliedern zu bestehen hat. Darum haben wir ein Maximum von 15 Mitgliedern in Aussicht genommen, damit, wenn nötig, eine Dreiteilung vorgenommen werden kann.

Als Wahlbehörde wird der Grosse Rat bezeichnet und die Amtsdauer wie bei allen Verwaltungsbeamten auf 4 Jahre festgesetzt, im Gegensatz zum Obergericht, das nach der Verfassung jeweilen auf eine Dauer von 8 Jahren gewählt wird. Wir glauben auch hier die Trennung zwischen bürgerlichen und Strafrechtssachen einerseits und Administrativstreitigkeiten anderseits durchführen zu sollen, indem die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes wie alle übrigen Verwaltungsbehörden auf 4 Jahre zu wählen sind. Im fernern halten wir es für zweckmässig, die Wahl durch den Grossen Rat vornehmen zu lassen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes durch das Volk wählen zu lassen und ich sehe mich veranlasst, kurz zu begründen, warum wir die Volkswahl abgelehnt haben. Es besteht heute überall die Auffassung, dass, wenn auch eine Regierung durch das Volk gewählt wird, doch die richterlichen Beamten nicht der Volkswahl zu unterstellen sind. Sie sollen nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien, von dem Einfluss mächtiger Persönlichkeiten im Lande herum, abhängig sein. Eine Behörde, die infolge ihrer Zusammensetzung die grösste Garantie bietet für einen objektiven und vom Interesse des Einzelnen unabhängigen Entscheid, ist weit besser qualifiziert, Richterbeamte zu wählen. Wenn man damit argumentiert, wir haben mit den durch das Volk gewählten Bezirksrichtern keine schlechten Erfahrungen gemacht, so können das nur diejenigen behaupten, bei denen nicht alle Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, während zum Beispiel einer, der dem Regierungsrat angehört, eine Reihe von Fällen aufzählen könnte, welche zeigen, dass die Wahl der Bezirksrichter durch das Volk ein Misstand ist. Wenn man mir entgegenhält, diese Richter geniessen das Vertrauen des Volkes, so sage ich, dass wir mit der Wahl der Oberrichter durch den Grossen Rat mindest so gute, ja bessere Erfahrungen gemacht haben, denn das Obergericht gilt im ganzen Land als eine unantastbare Behörde, die ohne Rücksicht darauf, ob grosse oder kleine Interessen im Spiele sind, unabhängig und objektiv Recht spricht. Nach den nämlichen Grundsätzen müssen wir trotz der Trennung der Gewalten auch bei dem Verwaltungsgericht verfahren und deshalb ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes durch den Grossen Rat und nicht durch das Volk erfolgen soll. Dazu kommt noch der Umstand, dass für ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes ein gewisser Befähigungsnachweis notwendig ist; der Grosse Rat kann erwägen und darüber diskutieren, ob der Einzelne sich zum Mitgliede des Verwaltungsgerichtes eignet oder nicht, während das bei der Volkswahl viel schwieriger festzustellen ist. Ich empfehle Ihnen daher namens des Regierungsrates, auch Ihrerseits an der Wahl durch den Grossen Rat festzuhalten.

Das dritte Alinea sieht vor, dass, wie ich schon bemerkt habe, das Verwaltungsgericht sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit wenigstens je 5 Mitgliedern einteilen kann.

Müller (Gustav). Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, die Wahl des Verwaltungsgerichtes dem Volke zu übertragen statt dem Grossen Rat. Ich bin mit diesem Vorschlag in Minderheit geblieben, nehme ihn aber hier als Minderheitsantrag der Kommission auf, da die Frage grundsätzlich von so grosser Bedeutung ist, dass sie auch im Plenum des Rates zur Sprache kommen soll, obschon ich mir anderseits über das Abstimmungsresultat im Grossen Rat keinen Illusionen hingebe.

Die Verhältnisse liegen beim Verwaltungsgericht im wesentlichen ganz gleich wie beim Regierungsrat. Nachdem die Unterbehörden des Regierungsrates schon seit langen Jahren durch das Volk gewählt wurden, war es nur konsequent, dass man schliesslich — allerdings gegenüber dem Widerstand des Grossen Rates — durch eine Initiative auch die Volkswahl der Regierung eingeführt hat. Das Verwaltungsgericht hat zum Teil die gleichen, ebenfalls vom Volke gewählten Unterbehörden wie der Regierungsrat und auch hier drängt die Konsequenz dazu, die oberste Spitze der Verwaltungsjustiz der gleichen Wählerschaft zu unterstellen. Auch ist das Verwaltungsgericht dem Regierungsrat

nicht untergeordnet, sondern koordiniert und hat in der ganzen Organisation des Staatswesens ausserordentlich wichtige Funktionen auszuüben; es sollte daher dieser Wichtigkeit und Bedeutung entsprechend vom Volke gewählt werden und nicht von einer kleinen Wahlbehörde. Es wurde allerdings schon in der Kommission und heute wieder von Herrn Regierungsrat Kunz geltend gemacht, dass eigentlich der Vergleich mit dem Obergericht näher liege als mit dem Regierungsrat, weil es sich nicht um eine Administrativbehörde, sondern ihrem Wesen nach um eine richterliche Behörde in Verwaltungssachen handle und darum sei das Verwaltungsgericht wie das Obergericht vom Grossen Rat zu wählen und nicht vom Volke. Ich habe hier eine andere Auffassung als Herr Regierungsrat Kunz. Man könnte allerdings darauf hinweisen, dass anlässlich der vor zwei Jahren durchgeführten Verfassungsrevision die Wahl der Oberrichter durch den Grossen Rat nicht beanstandet und damit allgemein die Wahl durch den Grossen Rat als richtig anerkannt worden sei. Allein dieser Schluss darf nicht gezogen werden, weil bei den Schwierigkeiten, die eine derartige Verfassungsrevision mit sich bringt, man naturgemäss sorgfältig alles vermieden hat, was einen weitern Streitpunkt hätte bilden und infolgedessen unter Umständen die Vorlage hätte gefährden können. Die Gründe, welche gegen die Volkswahl der Richterbehörden vorgebracht werden, scheinen mir deshalb nicht richtig zu sein, weil sie auf einer Fiktion beruhen. Es ist nichts als eine Fiktion, wenn man sagt, der einzelne Richter müsse über den Parteien stehen und die Parteistellung habe auf ihn gar keinen Einfluss. Das ist vollständig falsch. Es wird einer immer seine Parteistellung in der Weise zum Ausdruck bringen, dass er, bewusst oder unbewusst, bestimmte Anschauungen und Auffassungen, die sich in den Parteibildungen kristallisiert haben, zum Ausdruck bringt und das Milieu wird auch bei der rechtlichen Beurteilung eines Falles mitbestimmend sein. Auch in der richterlichen Behörde wird Politik getrieben und es wird niemand behaupten wollen, dass die Politik bei der Wahl der einzelnen Oberrichter noch nie eine Rolle gespielt habe. Herr Regierungsrat Kunz hat erklärt, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung erfordere, dass die Richter der Gunst oder Ungunst der Massen entzogen werden. Wir haben Beispiele, dass auch in dieser Richtung die Parteiauffassungen im Grossen Rat eine starke Rolle gespielt haben. In politisch erregten Zeiten spiegeln sich die Stimmungen der Massen im Grossen Rat wieder und der Fall liegt nicht weit zurück, wo ein richterlicher Beamter, der nach seiner strengen Rechtsauffassung geurteilt hatte, hier beinahe gesprengt worden wäre und nur mit wenigen Stimmen über dem absoluten Mehr wiedergewählt worden ist, weil seine Auffassung derjenigen der Mehrheit der Behörden nicht entsprach. Alle Gründe, die man gegen die Wahl der richterlichen Behörden durch das Volk vorbringt, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Aber wie gesagt, das Verwaltungsgericht weist ebensoviel Berührungspunkte auf mit der Regierung wie mit dem Obergericht. Nun haben wir vor zwei Jahren auf dem Wege der Verfassungsrevision die Volkswahl des Regierungsrates eingeführt und jetzt handelt es sich darum, eine neue bedeutungsvolle Behörde zu schaffen und da scheint es mir die natürliche Konsequenz zu sein, dass wir den gleichen Schritt, den wir dort getan haben, auch hier tun und die Volkswahl einführen.

Die Gründe für und gegen die Volkswahl sind in Rat, Volk und Presse schon so oft erörtert worden, dass ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken kann. Namentlich scheint mir der Grund nicht stichhaltig zu sein, der von den Anhängern der Wahlen durch ein engeres Kollegium vorgebracht wird, das engere Kollegium, also hier der Grosse Rat, sei viel besser in der Lage, die richtigen Leute auszuwählen. Wir haben klassische Beispiele dafür, wie der Grosse Rat ohne Kenntnis der Personen Wahlen getroffen hat. Herr Regierungsrat Kunz — kein Mensch wird behaupten, dass wir mit seiner Wahl zum Mitglied der Regierung einen Missgriff getan haben — war, als er gewählt wurde, dem Grossteil des Grossen Rates weder vom Sehen noch vom Hören bekannt. Es ist auch nicht lange her, dass wir einen Oberrichter gewählt haben und nach dessen Ernennung von einem Mitgliede des Rates der Antrag gestellt wurde, er möchte vor dem Grossen Rat beeidigt werden, damit wir ihn auch kennen lernen. Man kann ruhig sagen, dass, wenn einer vor der öffentlichen Meinung bestehen und die Volkswahl passieren will, er allen Kreisen genügend bekannt sein muss, so dass man sich im ganzen Kanton von seiner öffentlichen Wirksamkeit ein Bild machen kann. Sogut es möglich ist, die Regierung in einem Wahlkreis zu wählen und die jurassischen Regierungsräte den Bürgern des Oberhasle und im Jura die Regierungsräte des alten Kantons zu empfehlen, ebensogut ist das auch beim Verwaltungsgericht möglich.

Eine grössere Schwierigkeit scheint beim Verwaltungsgericht allerdings darin zu bestehen, dass verschiedene im Gesetz niedergelegte Faktoren bei der Wahl berücksichtigt werden müssen. Die Mehrzahl seiner Mitglieder muss im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein; im weitern sind bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes die verschiedenen Landesteile und, nehme ich an, auch die verschiedenen politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Allein die daherigen Schwierigkeiten sind bei der Volkswahl nicht grösser als bei der Wahl durch den Grossen Rat und nicht grösser als bei der Wahl des Regierungsrates. Denn wenn auch für die Mitglieder des Regierungsrates solche spezielle Erfordernisse nicht vorgeschrieben sind, so drängt es sich naturgemäss aus politischen Erwägungen doch von selbst auf, bei ihrer Wahl ebenfalls die verschiedenen Berufsarten und Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Wenn bei einer Vakanz im Regierungsrat eine Stelle neu zu besetzen ist, so wird nicht die Persönlichkeit allein, sondern auch die Eignung für das betreffende Amt beim schliesslichen Vorschlage mitbestimmend sein und ebenso ist es ein selbstverständliches Gebot der politischen Klugheit, die Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Diese scheinbaren Schwierigkeiten bestehen also in Wirklichkeit nicht und wenn bei der Wahl des Regierungsrates dem allem Rücksicht getragen werden kann, so ist es auch beim Verwaltungsgericht möglich. Allerdings lässt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eine Verständigung unter den einzelnen Parteien als wünschenswert erscheinen und diese kann hier unter den Parteivorständen rascher getroffen werden als im Volke draussen. Das ist der einzige Umstand, der für den Grossen Rat als Wahlbehörde sprechen könnte. Allein ich bin überzeugt, dass die Wünschbarkeit einer Verständigung auch im Volke draussen

die Parteien zusammenführen kann. Diesem Vorteil der Wahl durch den Grossen Rat steht aber der viel grössere Nachteil gegenüber, dass hinter den Kulissen gearbeitet und den Intrigen Tür und Tor geöffnet wird, während, wenn es gilt, die Vorschläge vor den breiten Massen des Volkes zu vertreten, alle diese kleinen Mittel versagen und nur derjenige das Feuer der öffentlichen Prüfung besteht, der das Vertrauen weiterer Kreise besitzt.

Alle diese Gründe scheinen mir für die Wahl des Verwaltungsgerichtes durch das Volk zu sprechen. Sie entspricht der Bedeutung der Behörde, die vor dem Volk von vorneherein eine ganz andere Stellung erhält, als wenn sie durch den Grossen Rat gewählt wird, während der Regierungsrat vom Volke ernannt wird. Man wird mir allerdings einwenden, dass angesichts der letzten Abstimmung über wichtige Vorlagen, wo eine so grosse Abstimmungsmüdigkeit zutage trat, indem nur 22 % der Stimmberechtigten zur Urne gingen, jetzt der Moment nicht günstig sei, dem Volke noch weitere Rechte zuzuweisen, da es diese Rechte nicht zu würdigen wisse. Ich glaube, die Abstimmungsmüdigkeit macht sich nicht wegen der zu vielen Vorlagen geltend, sondern deshalb, weil in weiten Kreisen das Bewusstsein vorhanden ist, dass die Ansichten der einzelnen politischen Parteien nicht zur Geltung kommen, wie es der Bedeutung der Parteien entsprechen würde. In ganzen Landesteilen wird das Aufkommen von irgendwelcher Opposition systematisch totgeschlagen. Im Emmental haben wir zur Stunde noch keine andere Partei als die freisinnige, was das Emmental natürlich nicht hindert, möglichst konservativ zu stimmen. Im Oberland verhielt es sich jahrelang gleich; erst jetzt kommt dort dank der sozialdemokratischen Partei etwas Leben in die Bude und das wird dem Oberland deshalb gut tun, weil es sich bisher, solange nur eine Partei bestand, den Luxus reinster Personenpolitik gestatten konnte, während das Vorhandensein einer verhältnismässig starken sozialdemokratischen Partei jetzt die freisinnige Partei zwingt, sich besser zusammenzuschliessen und sie sich den Luxus von persönlichen Reibereien und Talschaftenkämpfen nicht mehr gestatten darf. Die gleiche Erscheinung wird im ganzen Land zutage treten und es wird sich ein Aufschwung in der demokratischen Entwicklung und in der Handhabung der demokratischen Rechte geltend machen, wenn der seit Jahren bestandenen Unterdrückung der Riegel gestossen und ein der Demokratie entsprechendes neues Wahlverfahren, der Proporz, eingeführt wird. Wir haben hier über den Proporz auch schon lange geredet und ich weiss, dass Sie nie gutwillig dafür zu haben sein werden, aber ich bin überzeugt, dass wir ihn in nicht allzuferner Zeit im Kanton Bern haben werden.

Die Volkswahl ist im Grossen Rat, der sich gutwillig keinen Fetzen seiner Souveränität wegnehmen lässt, nicht populär, dagegen ist sie populär im Volke. Ein Beweis dafür ist das, was Herr Bühlmann in der Kommission gesagt hat. Herr Bühlmann ist Mitglied des Initiativkomitees für das Volksbegehren betreffend das Verwaltungsgericht und in dem betreffenden Initiativvorschlag ist auch die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes vorgesehen. Herr Bühlmann hat uns mitgeteilt, er sei persönlich Anhänger der Wahl durch den Grossen Rat, aber er sei mit dieser Ansicht im Initiativkomitee einzig geblieben, alle andern Mitglieder haben darauf hingewiesen, welche Bedeutung namentlich auch in referendumspolitischer Hinsicht dem Postulate der Volkswahl zukomme. Ich bin der Meinung, dass wir dem vorliegenden Gesetz, dessen Bedeutung von keiner Seite verkannt wird und das von verschiedenen Seiten seit Jahren verlangt wird, keine bessern Vorspanndienste leisten, als wenn wir dem populären Postulate Rechnung tragen und die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes vorsehen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu Herrn Gustav Müller möchte ich Ihnen namens der Mehrheit der Kommission empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und die Wahl des Verwaltungsgerichtes dem Grossen Rat zu übertragen. Ueber die politischen Verhältnisse im Oberland will ich mich mit Herrn Müller nicht auseinandersetzen, das gehört nicht hieher. Ich kann nur erklären, dass wir auch in Zukunft unsere politischen Verhältnisse im Oberland zu ordnen wissen, ohne hiefür Winke und Hiebe von Bern aus entgegennehmen zu müssen.

Es ist richtig, dass Herr Müller schon in der Kommission den Antrag gestellt hat, die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes vorzusehen. Er hat denselben ungefähr in gleicher Weise begründet wie heute und wurde von den Herren Dürrenmatt und Jobin unterstützt, während alle übrigen Kommissionsmitglieder gegen die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes gestimmt haben. Herr Müller bezieht sich darauf, dass das Volk vor kurzem die direkte Wahl der Regierung eingeführt habe und es daher nur konsequent sei, auch die Wahl des Verwaltungsgerichtes dem Volke zu übertragen. Es ist richtig, dass die Wahl der Regierung nun durch das Volk geschieht. Ich habe mit Freuden zu diesem Volksrechte gestimmt; ich bedauere es nicht und anerkenne auch, dass dieses Volksrecht sich bis jetzt bewährt hat und es ist zu hoffen, dass es sich auch in Zukunft bewähren wird. Allein es muss unterschieden werden zwischen der Regierung als einer politischen und dem Verwaltungsgericht als einer mehr gerichtlichen Behörde. Das Volk selbst hat diesen Unterschied gemacht. Denn ungefähr in der gleichen Zeit, wo es beschlossen, in Zukunft die Regierung selbst zu wählen, hat es auch beschlossen, die Wahl des Obergerichtes dem Grossen Rat zu überlassen. Im Jahre 1907 wurden die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung abgeändert und durch Annahme der bezüglichen Verfassungsnovelle hat das Volk seinen Willen dahin kundgegeben, dass es die obersten Gerichtsbehörden nicht selbst wählen will, sondern deren Wahl dem Grossen Rat übertrage. Es würde nun höchst sonderbar aussehen, wenn das Volk, das das Obergericht nicht selbst wählen will, dann das Verwaltungsgericht wählen sollte. Der Vergleich zwischen Obergericht und Verwaltungsgericht liegt doch viel näher als derjenige zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht. Man kann ja über die Erweiterung der Volksrechte in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir bekennen uns alle zu demokratischen Grundsätzen, der eine mehr, der andere weniger; der eine schwört auf die Richtigkeit und den grossen Wert aller Volksrechte, der andere erlaubt sich, dazu noch ein Fragezeichen zu machen. Man hat mit den Volkswahlen gute und weniger gute Erfahrungen gemacht. Bezüglich der Volkswahl der Regierung wird, wie gesagt, wohl jedermann zugeben, dass wir gute Erfahrungen gemacht haben. Allein gerade bei

der Wahl der Gerichtspräsidenten und Betreibungs- und Konkursbeamten in den Bezirken durch das Volk ist bisweilen etwas anderes zu konstatieren. Ich will darauf nicht näher eintreten, aber ich bin überzeugt, dass es nicht in allen Fällen zweckmässig ist, die Gerichtsbehörden durch das Volk wählen zu lassen.

Die Mehrheit der Kommission hält dafür, dass es entschieden zweckmässiger und richtiger ist, das Verwaltungsgericht durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Es wird auf diesem Wege mindest eine ebensogute und zweckmässige Zusammensetzung erfahren, als wenn das Volk es wählt. Herr Müller hat selbst darauf hingewiesen, dass namentlich im Hinblick auf Art. 3 des Gesetzes gewisse Schwierigkeiten bestehen. Dieser Artikel sieht vor, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes patentierte Juristen, Fürsprecher oder Notare, sein müssen. Wie soll es nun bei der Wahl durch das Volk gehalten werden? Wenn zum Beispiel eine grosse Mehrzahl von Kandidaten, die nicht Juristen sind, die Mehrheit des Volkes erhalten und die Juristen stark zurückbleiben, wer soll dann als gewählt betrachtet werden? Da müsste entweder dieses Requisit, das notwendig ist, um das Verwaltungsgericht instand zu setzen, die ihm überwiesenen Aufgaben richtig zu erfüllen, fallen gelassen werden und man müsste sich wie bei den Regierungsräten darauf beschränken, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes die Kenntnis beider Landessprachen besitzen oder man müsste an einem Sonntag die juristischen Mitglieder und am Sonntag darauf die Laien-Richter wählen. Herr Müller hat gesagt, das werde sich in der Weise machen, dass die Parteien sich vorher verständigen werden, man werde zusammenkommen und miteinander reden. Man werde vielleicht sagen, die freisinnige Partei solle 2 juristische Mitglieder haben, die Konservativen und Sozialdemokraten je 1 und so weiter. Aber wie sieht denn da im Schlusseffekt die Wahl aus? Wählt da das Volk? Nein, sondern die Vertreter der Parteien, die delegiert werden, um sich miteinander zu verständigen, treffen in Wirklichkeit die Wahlen und sagen, wer die Auserkorenen sein sollen und das Volk hat zu den Abmachungen der Delegierten nur Ja und Amen zu sagen. Das ist keine Volkswahl und die Meinung des Einzelnen kommt im Grossen Rat entschieden besser zum Ausdruck. Der Grosse Rat ist die Vertretung der Gesamtheit des Volkes. Jeder kann da mitreden und mitstimmen und es wird so für eine richtige Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes mehr Garantie geboten.

Man könnte über die Wahl des Verwaltungsgerichtes durch das Volk noch etwas eingehender reden, wenn sich im Volk eine starke Bewegung nach neuen Volksrechten geltend machen würde. Das ist aber nicht der Fall. Vorläufig haben unsere Bürger an den gegenwärtigen Volksrechten noch genug und ich habe in unseren Volkskreisen, denen ich sehr nahe stehe, von einem starken Verlangen nach vermehrten Volksrechten nichts verspürt. Erst letzten Montag hat die äusserste Linke davor gewarnt, an die Beratung neuer Gesetze heranzutreten, weil eine gewisse Abstimmungsmüdigkeit eingetreten sei und heute wird von der gleichen Seite erklärt, man solle dem Volk neue Rechte einräumen und ihm die Wahl des Verwaltungsgerichtes übertragen. Ich halte dafür, dass wir besser fahren, wenn wir das Verwaltungsgericht durch den Grossen Rat bestellen lassen und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages.

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir als Mitglied der Kommissionsminderheit, Ihnen mit kurzen Worten Zustimmung zum Antrag des Herrn Müller zu empfehlen. Ich werde dazu namentlich durch das Votum des Herrn Regierungsrat Kunz veranlasst, der zur Begründung seines abweichenden Standpunktes den Vergleich der Volkswahl der erstinstanzlichen Richter und der Wahl des Obergerichtes durch den Grossen Rat herangezogen hat. Dieser Vergleich ist nicht zutreffend. Ich glaube nicht, dass man mit der Volkswahl der erstinstanzlichen Gerichte im allgemeinen schlechte Erfahrungen gemacht hat; Ausnahmen mögen hin und wieder vorkommen. Ich gebe auch zu, dass man mit der Wahl des Obergerichtes durch den Grossen Rat im grossen und ganzen gute Erfahrungen gemacht hat, aber man wird zugestehen müssen, dass auch hier Ausnahmen sehr wohl Platz greifen können. Im übrigen weise ich darauf hin, dass es auch ausserkantonale Obergerichte gibt, die vom Volke gewählt werden und die dem bernischen Obergerichte nicht nachstehen. Ich habe eine grosse Hochachtung vor dem bernischen Obergericht, ich schätze seine Rechtsprechung und weiss, dass diese durchaus unparteiisch und gerecht erfolgt, trotzdem ich gerade diesen Morgen einen Handel vor Obergericht verloren habe (Heiterkeit), aber andere ausserkantonale Gerichtshöfe geniessen das gleiche Ansehen in der Schweiz. So stehen die Obergerichte von Basel-Stadt und Genf dem bernischen gewiss nicht nach, obschon sie vom Volke gewählt werden. Diese Einwendung gegen die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes ist deshalb nicht zutreffend und es lag mir daran, das hier zu redressieren.

Im weitern wird gesagt, es mache sich im Volke in bezug auf die Volksrechte eine grosse Ermüdung geltend, das beweise die letzte Abstimmung. Ich ziehe aus dieser Abstimmung nicht den gleichen Schluss. Allerdings hat das Volk da eine grosse Ermüdung und bedauerliche Gleichgültigkeit an den Tag gelegt, allein man darf daraus nicht folgern, das Volk verlange keine Volksrechte, sondern es handelt sich höchstens um eine Gleichgültigkeit, die durch die übermässige Gesetzesproduktion hervorgerufen worden ist. Wenn das Volk ein Gesetz annimmt und dann, bevor es nur recht in Kraft tritt, die Regierung die Revision des Gesetzes beschliesst und dem Volke zumutet, zum zweitenmal darüber abzustimmen, wie es beim Arbeiterinnenschutzgesetz der Fall ist, so wird es begreiflicherweise etwas gleichgültig und geht überhaupt nicht mehr an die Urne. Allein es darf nicht gesagt werden, das Volk sei gleichgültig gegenüber den Volksrechten, sondern es hält daran fest und wird sie nicht preisgeben. Gerade die Initiative für die Einführung eines Verwaltungsgerichtes ist ein sprechender Beweis dafür, denn diese Initiative ist aus dem Volk hervorgegangen und erst infolge derselben ist der gegenwärtige Gesetzesentwurf vorbereitet worden. In dieser Initiative ist ebenfalls die Wahl der Verwaltungsrichter durch das Volk vorgesehen und daraus geht hervor, dass das Volk seiner Volksrechte nicht so müde ist, wie man es gerne darstellen möchte. Uebrigens ist der begeisterten Apologie der Volksrechte, die wir soeben von Herrn Müller gehört haben, nichts beizufügen. Ich empfehle Ihnen wärmstens die Annahme des Antrages des Herrn Müller.

M. **Jobin.** Je prends la liberté de vous recommander la proposition, faite par notre collègue M. Müller, ten-

dant à remettre au peuple la nomination des membres du tribunal administratif.

Aux considérations très précises et aux arguments catégoriques qu'il a présentés, j'ai peu de chose, pour ainsi dire rien, à ajouter. Permettez-moi seulement de vous rappeler que l'ancien régime fut renversé au nom et de la souveraineté du peuple, et pour rendre à ce peuple souverain les droits que les patriciens avaient accaparés. Il est à remarquer qu'à l'époque où le patriciat se défendait contre l'assaut du libéralisme démocratique, il invoquait les arguments que nous entendons aujourd'hui sortir de votre bouche, à vous, messieurs de la majorité; il ne s'exprimait pas autrement qu'on ne vient de s'exprimer tout à l'heure. L'exercice des droits populaires est très beau en théorie dit-on, mais en pratique quelles sont rationnellement les personnes les mieux qualifiées pour administrer les affaires publiques, pour rendre la justice et sauvegarder le mieux les intérêts généraux du peuple, sinon celles qui sont instruites, qui ont reçu une culture supérieure, qui ont été formées aux affaires publiques? Notez que ce raisonnement était très juste à cette époque lointaine où forcément l'instruction n'était pas répandue dans le peuple, où l'on n'avait ni écoles, ni chemins de fer, ni presse, ni relations à travers tout le canton, où l'on ne pouvait discuter, échanger aisément ses vues, et exercer pratiquement la souveraineté. Mais si le patriciat avait raison en tenant ce raisonnement à la démocratie naissante, vous avez tort, évidemment, vous, de le tenir, à l'égard de ce corps électoral bernois auquel vous deviez reconnaître une certaine compétence, après lui avoir, depuis plus de cinquante ans prodigué, à grands frais, l'instruction la plus variée afin de l'élever au niveau des exigences professionnelles, sociales et politiques.

Et c'est pourquoi je tire de ce qui précède cette conclusion qu'il semble bien que les droits populaires n'ont été, pour ceux qui, il y a cinquante ans, aspiraient à rendre au peuple souverain l'exercice de ces droits, réunis entre les mains d'une oligarchie composée de quelques familles puissantes qui en usèrent d'ailleurs avec intelligence et qui surent parfaitement administrer la chose publique, qu'une formule à effet, puisque, maintenant, ces citoyens ne paraissent avoir dépossédé les autres de leurs prérogatives et compétences, que pour réaliser en pratique, la théorie à la mode depuis la Révolution à nos jours: « Ote toi de là que je m'y mette ».

En effet, depuis que vous vous y êtes mis, vous entendez bien ne plus vous en aller, à en juger par votre tactique, me semble-t-il. Vous voulez conserver pour vous, en ne consultant pas le peuple, toutes les prérogatives que vous reprochiez autrefois aux aristocrates d'exercer sans l'assentiment des citoyens.

Je suis partisan, quant à moi, de la nomination des fonctionnaires par le peuple, que l'on a instruit précisément pour qu'il puisse se livrer à l'exercice des droits de souveraineté. Sans doute, il émet quelquefois des jugements qui ne correspondent pas toujours à ce qu'on peut attendre. Il ne prononce pas toujours le droit et la justice; mais nous non plus au Grand Conseil. Car les députés ne sont pas plus à l'abri des erreurs, des coups de violence, que le peuple lui-même.

Quant aux expériences faites chez nous par l'exercice des droits populaires, nous avons lieu, somme toute, de nous en déclarer satisfaits, et nous avons eu le plaisir de constater que l'âpreté des luttes politiques, qui se manifestèrent surtout de 1870 à 1893, s'était passablement atténuée. Cette âpreté des luttes politiques tendra encore à s'adoucir par l'exercice de « la proportionnelle », ainsi que M. Gustave Müller l'a insinué tout à l'heure avec raison. Et le jour viendra où cette conquête réalisée à son tour, nous verrons ses adversaires les plus acharnés, pour le moment, à la proportionnelle, être les premiers à s'en déclarer satisfaits.

L'élection directe par le peuple, l'exercice direct de la souveraineté par le peuple nommant les fonctionnaires, qui sont ses mandataires, ses serviteurs, est de droit dans une démocratie, — un droit primordial, essentiel, fondamental. Je suis heureux d'avoir lu ce matin dans un journal qui ne peut pas être suspect de tendance à l'égard des idées que représente la minorité de la commission, les lignes suivantes, à propos de la nomination de M. Lohner, comme conseiller d'Etat:

« M. Lohner sera certainement un excellent homme « d'Etat. Il est nommé sans opposition. Ce qui est bon, « c'est qu'il soit nommé par le peuple, que ce soit par « 20,000 ou 60,000 citoyens, cela est indifférent puisque « tous sont d'accord; mais une coterie n'aurait pas osé « présenter au peuple une de ses créatures contre cette « candidature. L'élection directe est une garantie dont « on ne se départira plus. »

C'est le *Journal du Jura* de Bienne, qui a publié ce que je viens de lire.

Je conclus en vous recommandant de vous résigner à accepter de bon cœur le principe de la nomination des membres du tribunal administratif par le peuple.

Bühlmann. Zur Empfehlung des Antrages des Herrn Müller wurde auch auf die Initiative hingewiesen und gesagt, dieselbe sehe ebenfalls die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes vor. Das ist richtig und die Aufnahme dieser Bestimmung wurde vom Initiativkomitee einstimmig beschlossen, aber ich bin trotzdem ein Freund der Wahl des Verwaltungsgerichtes durch den Grossen Rat. Es ist natürlich etwas anderes, ob man eine solche Bestimmung in ein Initiativbegehren aufnimmt oder in ein Gesetz, das auf ordentlichem Wege im Grossen Rat beraten wird. Die Volkswahl ist ein Schlagwort, das zieht. Die Initianten mussten damit rechnen, dass der Initiative von verschiedenen Seiten Opposition gemacht werde und es wurde uns nahegelegt, dass wir mit der Aufnahme der Volkswahl unserem Begehren viele Freunde gewinnen. So fand die Volkswahl Aufnahme in die Initiative. Als wir uns dann aber betreffend die Organisation der Unterschriftensammlung weiter umsahen, kamen uns ebensoviele, wenn nicht mehr Stimmen zu Ohren, man hätte diese Bestimmung nicht aufnehmen sollen. Der Wortlaut der Initiative ist also kein Argument weder für noch gegen die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes. Uebrigens passte die Volkswahl auch aus dem Grunde eher noch in die Initiative, weil hier über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes lediglich gesagt war, dass es aus so und so viel Mitgliedern bestehe, und die Wahl in dasselbe nicht an besondere Requisite gebunden war. Angesichts der im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes geht es aber aus praktischen Gründen nicht an, die Volkswahl vorzusehen. Die

Hauptsache ist, dass wir ein Verwaltungsgericht bekommen, die Frage, ob es durch das Volk oder den Grossen Rat zu wählen sei, ist mehr untergeordneter Natur und auch die Initianten legen darauf nicht das Hauptgewicht.

Müller (Gustav). Nur eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung des Herrn Bühler. Herr Bühler hat meine Andeutungen, wie bei der Volkswahl vorgegangen werden könnte, lächerlich zu machen gesucht, indem er sagte, es kommen ein paar Herren zusammen und stellen Vorschläge auf und da könne doch nicht von einer Volkswahl gesprochen werden. Man wäre versucht, sich zu vergegenwärtigen, wie die Sache im Grossen Rat vor sich geht. Herr Bühler wird kaum behaupten wollen, dass im Grossen Rat keine Drahtzieher sitzen. Wir wenigstens kennen sie so gut, dass wir meistens die Fäden bis in ihre Hände zurückverfolgen können, aber trotzdem fällt mir nicht ein, zu bestreiten, dass der Grosse Rat die Wahlbehörde ist und nicht diejenigen, welche die Wahlen zurecht drechseln und vorbereiten. Immerhin besteht der Unterschied, dass im Volke alle Parteien zur Aussprache und Berücksichtigung kommen müssen, während hier alles nur auf den Willen der Mehrheit ankommt und ob die Mehrheit diesen freien Willen bekunden will oder nicht, wird nicht hier, sondern in der Fraktionsversammlung im Café Roth abgemacht. Ich habe in meinem ersten Votum bloss ein Beispiel angeführt, wie man vorgehen könnte, aber ich habe mir auch noch einen andern Weg vorgestellt. Sobald die Forderung der Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien und Landesteile akzeptiert wird und nicht nur auf dem Papier stehen soll, so können von den einzelnen Parteien gebrochene Listen aufgestellt und es muss so allen Parteien die Teilnahme am Wettbewerb ermöglicht werden. Jede Partei wird ruhig abmessen, wie viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sie beanspruchen kann und um ihre Anhänger im Volke zu stärken, wird sie nur die tüchtigsten Leute vorschlagen. Daher ist mir vor der endgültigen und durchaus befriedigenden Lösung der Volkswahl nicht bange.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich ergreife das Wort nicht zur Volkswahl des Verwaltungsgerichtes, aber ich bin der Meinung, dass wir neben den grossen politischen Deklamationen die richtige Technik des Gesetzes nicht ausser acht lassen dürfen. Nach meiner Auffassung enthält Art. 3 eine kleine Auslassung. In den Art. 4 und 5 wird eine Kanzlei für das Verwaltungsgericht vorgesehen. Damit kann jedenfalls nicht die Obergerichts- oder die Staatskanzlei gemeint sein, da beide sonst genug Arbeit haben, sondern wir haben es mit einer neu zu schaffenden Kanzlei zu tun, deren Organisation nach Art. 5 durch Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist. Diese Kanzlei muss aber im Gesetz zuerst sanktioniert und eingeführt sein und ich bin daher der Ansicht, es sollte am Schluss des Art. 2 ein Alinea beigefügt werden mit ungefähr folgendem Wortlaut: «Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird dem Verwaltungsgericht eine besondere Kanzlei beigegeben».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Morgenthaler auf das 4. Alinea des Art. 4 hinweisen, welches bestimmt: «Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von 4 Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind nichtständige Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.» Ich glaube, das ist alles, was nötig ist und möchte Ihnen vorschlagen, vorläufig keine Aenderung vorzunehmen. Wir wollen prüfen, ob eventuell eine bessere Redaktion zu suchen ist und Ihnen auf die zweite Beratung darüber Bericht erstatten.

Albrecht. Ich glaube, Herr Morgenthaler hat sich versprochen. Es handelt sich heute nicht um politische Deklamationen, sondern um Reklamationen gegenüber einer Partei, die seit Jahr und Tag die Demokratie auf ihre Fahne geschrieben hat und der nun Gelegenheit geboten ist zu zeigen, ob sie einen demokratischen Schritt wagen will oder nicht.

Grieb. In der Frage, wer für die Wahl des Verwaltungsgerichtes zuständig sein soll, scheint mir noch ein Punkt releviert werden zu sollen. Vor 10 Tagen hat das Bernervolk das Gesetz über die Gerichtsorganisation angenommen und durch dasselbe neben dem Obergericht ein Handelsgericht geschaffen, dessen Wahl es dem Grossen Rat übertrug. Das sollte für uns in der vorliegenden Frage auch eine Wegleitung sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf behandelt in Art. 2 die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes, in Art. 3 die Wählbarkeit und in Art. 4 die innere Organisation. Die Gerichtskanzlei und die Gerichtsschreiber gehören nicht zum Gericht, sondern zur innern Organisation desselben. Darum halte ich es mit dem Herrn Kommissionspräsidenten nicht für nötig, den von Herrn Morgenthaler beantragten Zusatz in Art. 3 aufzunehmen.

v. Fischer. Ich möchte gegenüber Herrn Morgenthaler darauf hinweisen, dass auch in Art. 5, Alinea 2, von der Kanzlei die Rede ist und dort gesagt wird, dass die Organisation derselben durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Ich glaube, damit ist allen Anforderungen Rechnung getragen, die in dieser Beziehung an das Gesetz gestellt werden können.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt und stelle keinen Antrag.

Abstimmung.

Die Abstimmung findet gemäss einem dem Vorsitzenden eingereichten und mit 22 Unterschriften versehenen Antrag unter Namensaufruf statt.

Mit Ja, das heisst für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit, stimmen die Herren: Aebersold, Bähni, Bangerter, Berger (Langnau), Berger (Linden), Beutler, Bigler, Blum, Bösch, Boss, Brand, Bratschi, Bühler (Matten), Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burger, Burkhalter (Walkringen), Burri, Choulat, Comment, Crettez, David, Demme, Eggli, Egli, v. Erlach, Etienne, Fankhauser, Favre, v. Fischer, Flückiger, Frei-

burghaus, Frepp, Gasser, Gerber, Girardin, Girod, Glauser, Gnägi, Gosteli, Graber, Gränicher, Grieb, Grosjean, Gross, Grossglauser, Grossmann, Guggisberg, v. Gunten, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Gyger, Haas, Habegger, Hamberger, Häni, Hänni, Herren, Hess, Hofer, Hofstetter, Hostettler, Imboden, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Jörg, Junker, Kammermann, Käsermann, Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Kohler, König, Küenzi, Kühni, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Ledermann, Lenz, Leuch, Linder, Luterbacher, Lüthi, Marschall, Marthaler, Marti (Lyss), Merguin, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mouche, Mühlemann, Mühlethaler, Müller (Karl), Neuenschwander (Emmenmatt), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Obrist, Pellaton, Probst (Bern), Probst (Langnau), Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reichenbach, Rohrbach, Rossé, Rothenbühler, Rüegsegger, Rufener, Ryf, Scheidegger, Scherler, Schmidlin, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Schneider (Biel), Schönmann, Schüpbach, Segesser, Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stauffer (Corgémont), Stebler, Steiger, Stettler (Grünegg), Stettler (Bern), Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tännler, Thönen, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Trüssel, Tschannen, Uhlmann, Vernier, Vivian, Vogt, Wälti, v. Wattenwyl, Weber, Widmer, Will, v. Wurstemberger, Wyss, Wyssmann, Zaugg (159).

Mit N e i n, das heisst für den Antrag Gustav Müller, stimmen die Herren: Albrecht, Amrein, Beuret, Boinay, Bösiger, Burrus, Chalverat, Citherlet, Cortat, Cueni, Dürrenmatt, Elsässer, Fähndrich, Henzelin, Jobin, Keller, Kunz, Meusy, Müller (Gustav), Näher, Péquignot, Reber, Rossel, Ryser, Salchli, Scherz, Schneeberger, Stauffer (Thun), Tièche, Wächli, Wolf (31).

Beschluss:

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern einteilen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen die Regierung über folgende Punkte zu interpellieren:

1. Welche Schritte getan worden sind, um über die Ursache der Katastrophe am Lötschberg Klarheit zu schaffen und die Verantwortlichkeiten festzustellen.

2. Ob die im Verwaltungsrat der Berner-Alpenbahngesellschaft sitzenden Vertreter der Regierung dessen Beschluss zugestimmt haben, das eingeholte und längst erstattete Expertengutachten in dieser Frage der Oeffentlichkeit nicht bekannt zu geben und welche Gründe dabei bestimmend waren.

3. Aus welchen Gründen der von der Regierung aus sanitarischen Gründen und Gründen der Pietät verlangten Entleerung des Sohlenstollens nicht nachgelebt, die angeordnete und begonnene Sondierbohrung im Gasterntal wieder eingestellt und dem Vorschlage der Bauunternehmung auf Preisgabe des älteren Tracés zugestimmt wurde, entgegen der ursprünglichen Forderung auf Beibehaltung desselben und bevor hierüber die nötige Abklärung geschaffen worden war.

4. Wie die Alpenbahn-Gesellschaft den auf sie entfallenden Teil all der entstehenden Mehrkosten zu beschaffen gedenkt.

Gustav Müller,
Fähndrich, Schneeberger, Tièche,
Wolf, Scherz, Stauffer, Ryser,
Näher, Amrein, Albrecht, Kunz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 10. Februar 1909,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Frutiger, v. Grünigen, Hutmacher, Kästli, Lenz, Liechti, Mosimann, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Reimann, Roth, Rufener, Scheurer, Stämpfli (Zäziwil), Stettler (Bern), Vivian, Wächli, Will, Wyss, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Burkhalter (Hasle), Bürki, Eckert, Graber, Hadorn, Hari, Hostettler, Hügli, Jacot, Leuch, Lohner, Meyer, Minder, Möri, Müller (Bargen), Peter, Schär, Stucki (Worb), Wälti, Winzenried, Witschi, Wyder.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 40 hievor.)

Art. 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält die Bestimmungen über die Wählbarkeit des Verwaltungsgerichtes. Das erste Alinea bestimmt, welche Eigenschaften ein Bürger haben muss, um in das Verwaltungsgericht gewählt werden zu können. Zunächst muss er die in Art. 13 der Staatsverfassung aufgestellten Forderungen erfüllen. Im ersten Entwurf war aus Versehen der Druckerei in dem Passus «im Kanton Bern wohnende Schweizerbürger» das Wort «stimmberechtigte» ausgelassen worden, was von der Kommission ohne weiteres berichtigt wurde. Zur Wählbarkeit als Mitglied des Verwaltungsgerichtes ist ferner der Besitz der nötigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse erforderlich. Sowohl der Regierungsrat als die Sachverständigenkommission hielten es für notwendig, in dieser Beziehung gewisse Qualifikationen zu verlangen, weil die in Frage kommenden Streitsachen mit der gesamten Staatsverwaltung in engem Zusammenhang stehen und das Verwaltungsgericht unter Umständen sehr komplizierte und schwierige Rechtsfragen zu entscheiden hat. So wird das Verwaltungsgericht zum Beispiel in den Fall kommen, mit dem Obergericht Streitfragen über Kompetenzkonflikte zu diskutieren und es muss wenigstens ein Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes in Rechtsfragen bewandert sein, um diese Kompetenzkonflikte mit gleicher Sachkenntnis behandeln zu können, wie das Obergericht. In allen gesetzlichen Erlassen, die uns zu Gesicht gekommen sind, wird juristische Bildung oder Verwaltungskenntnis als Erfordernis für ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes aufgestellt. Auch im Entwurf von 1901 war eine bezügliche Bestimmung enthalten, welcher vom Grossen Rat damals nicht widersprochen wurde. Was die Kenntnis beider Landessprachen anbelangt, so erklären wir uns ohne weiteres mit der von der Kommission abgeänderten Fassung einverstanden.

Das zweite Alinea führt die Unvereinbarkeitsgründe an. Es lautet: «Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Finanzverwaltung.» Der Regierungsrat wollte die Mitglieder des Grossen Rates nicht vom Verwaltungsgericht ausschliessen. Im frühern Entwurf und auch im Entwurf der Initianten wurden das Mandat eines Mitgliedes des Grossen Rates und dasjenige eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes als unvereinbar erklärt. Ich habe bereits bemerkt, dass zur richtigen Entscheidung der dem Verwaltungsgericht vorliegenden Streitfragen auch grosse Verwaltungskenntnisse erforderlich sind; diese können nur diejenigen besitzen, welche mit der Verwaltung in einem gewissen Kontakt stehen und ausserhalb des Verwaltungsgerichtes mehr oder weniger oft in die Lage kommen, über Verwaltungsangelegenheiten zu diskutieren und zu Verwaltungsfragen Stellung zu nehmen. Für den Ausschluss der Mitglieder des Grossen Rates vom Verwaltungsgericht wird geltend gemacht, sie seien unter Umständen nicht objektiv. Ich lasse diesen Einwand nicht gelten. Es wird niemand im Ernst behaupten wollen, dass ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bürger und dem Staat anders entscheiden würde, weil es gleichzeitig auch dem Grossen Rat angehört, als es der Fall wäre, wenn es nicht im Grossen Rat sitzen würde. Ich könnte Ihnen hunderte von Fällen anführen, in denen Mitglieder des Grossen Rates als direkt Beteiligte oder als Fürsprecher für andere bewiesen haben, dass sie ein sehr grosses Interesse an der Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Bürger haben, welche glauben, dem Staate gegenüber zu kurz zu kommen. Es besteht daher durchaus keine Gefahr, dass deshalb, weil Mitglieder des Grossen Rates dem Verwaltungsgericht angehören, irgend ein Entscheid zugunsten des Fiskus ausfallen würde. Wohl aber sind die Mitglieder des Grossen Rates, der den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung eingehend prüft und die Verwaltungsgesetze erlässt, besser als ein ausserhalb des Grossen Rates stehender Bürger in der Lage, die finanzielle Tragweite von Streitig-

keiten und die fiskalischen Interessen, welche der Staat verfolgt, zu beurteilen. Darum schlägt Ihnen heute die Regierung vor, die Mitglieder des Grossen Rates nicht vom Verwaltungsgericht auszuschliessen.

Für den Fall, dass der regierungsrätliche Antrag von Ihnen angenommen werden sollte, wird im dritten Alinea bestimmt: «Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.» Wir haben also dafür gesorgt, dass die Mitglieder des Grossen Rates im Verwaltungsgericht nicht etwa die Mehrheit bilden können und wir glauben, dass damit alle Garantie für eine objektive Beurteilung geschaffen sei, während anderseits doch nicht ausgeschlossen ist, dass Leute mit grosser Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten im Verwaltungsgericht mitsprechen. Die Regierung hat die Frage heute morgen noch einmal besprochen und hält an ihrer Auffassung fest, dass kein vernünftiger und sachlicher Grund vorliegt, die Mitglieder des Grossen Rates von dem Verwaltungsgericht ganz auszuschliessen. Wir werden aber deshalb keinen grossen Streit heraufbeschwören, sondern überlassen es Ihnen, die Frage zu entscheiden, ob Grund zum Ausschluss der Mitglieder des Grossen Rates vorhanden sei oder nicht. Den übrigen Abänderungsanträgen stimmen wir, wie gesagt, zu.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission hat an dem Entwurf des Regierungsrates verschiedene Aenderungen vorgenommen. Vorerst hat sie das Wort «stimmberechtigte» vor Schweizerbürger eingeschaltet. Sodann beantragen wir in bezug auf die Forderung der Kenntnis der beiden Landessprachen eine mildere Fassung. Der Ausdruck «beider Landessprachen mächtig» scheint uns etwas weit zu gehen. Es kann jemand eine Landessprache kennen, ohne ihrer absolut mächtig zu sein. Wenn einer der französischen Sprache mächtig sein soll, so muss er sie wenigstens so gut kennen, wie der Deutschsprechende die deutsche Sprache und umgekehrt. Das ist selten bei einem Bürger der Fall. Wir glauben, auch eine etwas weniger genaue Kenntnis genüge und schlagen Ihnen deshalb die Fassung vor: «die Kenntnis beider Landessprachen besitzt».

Im weitern beantragen wir Ihnen die Streichung der Worte «und die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitzt». Das geschieht nicht etwa in der Meinung, dass der Grosse Rat Mitglieder in das Verwaltungsgericht wählen soll, welche die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse nicht besitzen, sondern wir nehmen es als selbstverständlich an, dass der Grosse Rat das Verwaltungsgericht so zusammensetzen wird, dass es nur aus Männern besteht, die ihrer Aufgabe gewachsen sind und also die nötigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen. Allein wir haben gefunden, wenn das Gesetz derartige Vorschriften aufstelle, sei man im konkreten Fall immer etwas in Verlegenheit, indem keine Instanz besteht, die endgültig darüber entscheiden könnte, ob der Betreffende die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitze. Wir könnten da in die gleiche Lage kommen wie früher bei der Wahl der Gerichtspräsidenten, die nach der Verfassung rechtskundige Männer sein sollten. Wir waren oft in Verlegenheit, wenn es darüber zu entscheiden galt, ob der gewählte Gerichtspräsident als rechtskundig angesehen werden konnte oder nicht. Darum wollen wir nicht eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen und wir beantragen Ihnen die Streichung des erwähnten Satzes.

Eine letzte Differenz besteht zwischen der Regierung und der Kommission in bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Grossen Rates. Wir gehen mit dem Regierungsrat einig, dass die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen dem Verwaltungsgericht nicht angehören dürfen. Ein kantonaler Steuerverwalter und so weiter kann also nicht in das Verwaltungsgericht gewählt werden; er wird mit beratender Stimme der kantonalen Rekurskommission angehören, aber Mitglied des Verwaltungsgerichtes darf er nicht sein. Dagegen halten wir dafür, dass die Beamten der Finanzverwaltung der Gemeinden nicht vom Verwaltungsgericht ausgeschlossen sein sollen. Es wäre im einzelnen Fall unter Umständen fatal, wenn ein Gemeindeschreiber, der auch Finanzverwalter der Gemeinde ist, nicht wählbar wäre, da gerade ein erfahrener, tüchtiger Gemeindeschreiber dem Verwaltungsgericht sehr wertvolle Dienste leisten kann. Jedoch die Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionen sollen dem Verwaltungsgericht nicht angehören dürfen, weil sie doch in Fällen, welche das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, mehr oder weniger beteiligt sein können. Bezüglich der Mitglieder des Grossen Rates hatte die Regierung ursprünglich selbst beschlossen, dass sie nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein dürfen. Die Expertenkommission beschloss dann, dass doch ein Teil der Verwaltungsgerichtsmitglieder dem Grossen Rat sollte angehören dürfen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass es entschieden zweckmässiger und besser sei, wenn keine Mitglieder des Grossen Rates in das Verwaltungsgericht gewählt werden. Nachdem der Grosse Rat die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes wählt, kämen wir etwas in Verlegenheit, wenn es sich darum handeln würde, aus unserer Mitte Vertreter dieser oder jener Partei in das Verwaltungsgericht abzuordnen. Auf der andern Seite soll das Verwaltungsgericht eine Behörde sein, die auch ganz unabhängig vom Grossen Rat ihre Pflicht soll erfüllen können. Auch der Grosse Rat hat administrativ-richterliche Funktionen auszuüben, er hat das Aufsichtsrecht und es empfiehlt sich, den Grossen Rat und das Verwaltungsgericht von einander ganz unabhängig zu stellen und keine Mitglieder des Grossen Rates in das Verwaltungsgericht zu wählen. Ich persönlich lege der Sache keine grosse Bedeutung bei. Es könnten ja auch Mitglieder des Grossen Rates ihre Obliegenheiten im Verwaltungsgericht ganz richtig erfüllen, aber anderseits ist doch zu sagen, dass es im Lande herum genug Leute gibt, welche die nötigen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, um dem Verwaltungsgericht anzugehören. Wir haben eine Anzahl Bürger, die lange Zeit dem Grossen Rat angehört haben und den ganzen Staatsorganismus bestens kennen. Darum hielt es die Kommission nicht für notwendig, auch Mitglieder des Grossen Rates in das Verwaltungsgericht zu wählen. Doch wir wollen nicht lange darüber streiten, der Grosse Rat mag entscheiden. Wenn Sie finden, es sei zweckmässig, einige Mitglieder des Grossen Rates in das Verwaltungsgericht zu wählen, so stimmen Sie dem Antrage des Regierungsrates zu; wenn Sie es aber für zweck-

mässiger halten, Leute zu wählen, welche dem Grossen Rat nicht angehören, so nehmen Sie den Antrag der Kommission an.

Scherz. Ich glaube, wir müssen hier die Konsequenz von dem beim vorhergehenden Artikel gefassten Beschluss ziehen. Wenn der Grosse Rat die Wahlbehörde sein soll, so begreife ich den Antrag der Kommission, im andern Fall aber sollte das Volk in der Auswahl derjenigen, die es in das Verwaltungsgericht berufen will, nicht eingeengt werden. Ich möchte aber eine andere Einschränkung beseitigen und Ihnen beantragen, den zweiten Satz des ersten Alineas: «Die Mehrzahl der Mitglieder, den Präsidenten und den Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein» zu streichen. Ich stelle diesen Antrag nicht etwa aus Animosität gegenüber den Fürsprechern und Notaren, sie werden vermöge ihrer Kenntnisse und Mundfertigkeit sowieso im Verwaltungsgericht vertreten sein, aber ich halte dafür, dass es in weiten Kreisen nicht angenehm berühren wird, wenn von vorneherein festgestellt wird, dass die patentierten Juristen im Verwaltungsgericht vertreten sein und die Mehrheit haben sollen. Das Verwaltungsgericht hat sich nicht nur mit Rechtsstreitigkeiten im engern Sinne des Wortes, sondern auch mit Verwaltungsstreitigkeiten zu befassen und da finden sich viele ältere Männer, die sich in der Staats- und Gemeindeverwaltung als tüchtig ausgewiesen haben und darauf Anspruch erheben können, in das Verwaltungsgericht gewählt zu werden. Ich brauche Sie nicht zu versichern, dass ich nicht pro domo spreche, aber ich möchte die im Entwurf zum Ausdruck gelangende Engherzigkeit bekämpfen und ersuche Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es handelt sich da nicht um eine Engherzigkeit, sondern es ist im höchsten Grade zweckmässig, Leute mit genügenden juristischen Kenntnissen im Verwaltungsgericht zu haben. Sie finden in allen Verwaltungsgerichtsgesetzen die Bestimmung, dass ein Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dem Juristenstand angehören muss. Die Mitglieder des Obergerichtes und die Gerichtspräsidenten müssen ohne weiteres im Besitze des Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein und es wäre unzweckmässig, wenn wir hier von dieser Bestimmung abweichen wollten. Das Verwaltungsgericht wird sehr viele schwierige Fragen zu entscheiden haben und hiezu ist unbedingt Rechtskenntnis erforderlich, sonst würde das ganze Verfahren äusserst schwerfällig werden und das Gericht würde gar nicht zur Entscheidung kommen. Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und so weiter müssen unbedingt rechtskundige Leute sein. Ich möchte nicht sagen, dass die nichtpatentierten Männer ihre Aufgabe nicht auch erfüllen könnten, aber es liegt im Interesse einer guten Rechtsprechung, dass die Mehrheit patentierte Juristen sind. Wir gehen nicht so weit wie beim Obergericht, wo alle Mitglieder ein Fürsprecher- oder Notariatspatent haben müssen, wir verlangen nur, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, patentierte Juristen seien, alle übrigen Mitglieder können den verschiedenen Berufen und der Verwaltung entnommen werden.

Bühlmann. Ich möchte den von dem Kommissionspräsidenten angeführten Gründen für den Ausschluss der Mitglieder des Grossen Rates von dem Verwaltungsgericht noch einen weitern beifügen. Die Art. 14 und 15 sehen die sogenannten Kompetenzkonflikte vor. Wenn über die Zuständigkeit zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht Differenzen entstehen und die betreffenden Behörden sich nicht einigen können, so entscheidet der Grosse Rat. Der Grosse Rat ist also für die Erledigung solcher Fragen dem Verwaltungsgericht übergeordnet und die Verfassung erklärt es geradezu als unvereinbar, dass jemand in zwei verschiedenen Behörden sitzen darf, von denen die eine der andern übergeordnet ist. Wenn wir also der Verfassung nachleben wollen, so dürfen wir, ganz abgesehen von den Zweckmässigkeitsgründen, die Mitglieder des Grossen Rates nicht als wählbar in das Verwaltungsgericht erklären. Ich begreife es sehr gut, dass die Regierung Wert darauf legt, dass Mitglieder des Grossen Rates wegen ihrer Kenntnis des ganzen Verwaltungsapparates dem Verwaltungsgericht angehören; wenn wir solche Mitglieder im Grossen Rat haben, die sich ganz besonders als Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eignen würden, mag man sie wählen, aber sie sollen sich dann entscheiden, ob sie dem Verwaltungsgericht oder dem Grossen Rat angehören wollen. Es ist also nicht nötig, die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung anzunehmen, um tüchtige Männer für das Verwaltungsgericht zu bekommen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bühlmann ist im Irrtum, wenn er glaubt, dass es nach der Verfassung nicht zulässig sei, dass Mitglieder des Grossen Rates dem Verwaltungsgericht angehören. Art. 11 der Staatsverfassung, welcher die Vereinigung einer Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt in der gleichen Person verbietet, enthält ausdrücklich den Nachsatz: «Vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 40, Absatz 2.» Die Verfassung macht also gerade für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eine Ausnahme. In den Verhandlungen über die Verfassungsrevision wurde deutlich gesagt, dass hier nicht die gleichen Ausschliessungsgründe gelten können wie in den übrigen Fällen.

Scherz. Ich war immer dafür, wenn es sich um ein Richteramt gehandelt hat, dass der Betreffende sich über gewisse Kenntnisse ausweisen, das heisst im Besitze eines Patentes sein müsse. Aber hier liegt die Sache anders und ich bin nicht eines bessern belehrt worden. Uebrigens wiederhole ich, dass, auch wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, die patentierten Juristen sowieso im Verwaltungsgericht vertreten sein werden, wie dies ja auch bei allen übrigen Behörden, wo eine solche Beschränkung nicht besteht, der Fall ist.

Frepp. Der vorliegende Artikel sagt nichts von den Gerichtsbehörden. Nun hat der Herr Finanzdirektor erklärt, dass auch Richterbeamte nach der Verfassung im Verwaltungsgericht sitzen dürfen. Diese Auffassung steht aber mit dem kürzlich angenommenen Gerichtsorganisationsgesetz in Widerspruch, das ausdrücklich bestimmt, dass Oberrichter und Gerichts-

präsidenten keine andere Beamtung ausüben dürfen. Das steht einander entgegen und ich möchte daher anfragen, wie diese Bestimmung ausgelegt werden muss.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind der Ansicht, dass es ein grosser Mangel wäre, wenn die Richterbeamten vom Verwaltungsgericht ausgeschlossen würden. Natürlich soll ein Oberrichter nicht das Verwaltungsgericht präsidieren, denn dadurch würde er so sehr in Anspruch genommen, dass er seine Pflichten als Oberrichter nicht mehr erfüllen könnte, aber man soll auch Oberrichter in das Verwaltungsgericht wählen, weil sie vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes eine gewisse Stabilität zu verleihen imstande sind und dadurch Garantie geboten wird, dass das Verwaltungsgericht das grösste Zutrauen geniessen wird. Auch ein tüchtiger Gerichtspräsident, der vielleicht nicht voll beschäftigt ist, soll in dem Verwaltungsgericht sitzen dürfen und dort seine Erfahrungen, die er aus dem tagtäglichen Verkehr mit dem Volke schöpft, zum Wohle des Ganzen verwerten. Darum wurde denn auch für das Verwaltungsgericht die erwähnte Ausnahme in der Verfassung gemacht. Ein Verwaltungsgericht gehört nicht, wie etwa ein Schiedsgericht, beiden Parteien an und schneidet dann halb durch. Damit wäre weder dem Volke noch dem Fiskus gedient. Es wäre daher bedauerlich, wenn nicht etwa zwei oder drei Mitglieder des Obergerichtes dem Verwaltungsgerichte angehören dürften und dort den Kurs bestimmen helfen könnten. Als gewöhnliche Mitglieder haben sie keine andere Beamtung und also steht auch das Gerichtsorganisationsgesetz ihrer Wahl in das Verwaltungsgericht nicht entgegen.

Abstimmung.

Alinea 1.

Für den Antrag Scherz	Minderheit.

Alinea 2 und 3.

Für den Antrag des Regierungsrates .	76 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . .	65 Stimmen.

Beschluss:

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes ist jeder im Kanton wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, den Präsidenten und den Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.

Art. 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 behandelt die innere Organisation. Im ersten Alinea wird bestimmt, dass der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Das zweite Alinea gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären. Das wird unbedingt notwendig werden und wahrscheinlich wird schon das Dekret eine bezügliche Bestimmung enthalten. Sie haben heute gehört, wie viele Geschäfte gegenwärtig der Regierungsrat als Rekursinstanz in Steuersachen zu erledigen hat. Wenn Sie damit in Verbindung bringen, dass auch die Vorarbeiten unter der Leitung des Gerichtes stattfinden müssen, dass der Präsident oder bei zwei oder drei Kammern auch der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied die Klagen entgegennehmen müssen, dass der Präsident die Geschäfte unter die verschiedenen Kammern verteilen muss, dass er die Klagen auf ihre formelle Richtigkeit prüfen, für die Zirkulation Fristen ansetzen und die Referenten bezeichnen muss, so werden Sie zugeben, dass die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten unter allen Umständen ständige sein müssen. Wir wollen heute nicht gerade bestimmen, dass sie es sein müssen, aber ich bin überzeugt, dass es der Fall sein wird und daher wollen wir dem Grossen Rat die Kompetenz geben, es zu beschliessen, wenn es nötig ist. Sie erinnern sich, mit welchen Künsteleien man sich zum Beispiel für die Entlastung des Gerichtspräsidenten in Biel und früher auch für den Amtsbezirk Bern behelfen musste, so dass es zweckmässig ist, hier die Möglichkeit zu schaffen, dass der Grosse Rat diese Stellen als ständige erklären kann.

In Alinea 3 wird die Stellvertretung des Präsidenten und Vizepräsidenten, beziehungsweise des dritten Vorsitzenden einer allfälligen dritten Kammer geordnet. Die Kommission schlägt eine redaktionelle Abänderung vor, der wir zustimmen. Die Kommission hat mit Recht gefragt, ob unter dem «ältesten patentierten Gerichtsmitglied» das älteste Mitglied überhaupt oder das am längsten patentierte Mitglied zu verstehen ist. Auch könnte der Fall eintreten, wenn man auf das älteste Mitglied abstellen würde, dass ein Verwaltungsrichter den Vorsitz übernehmen muss, der als Mitglied sich sehr gut eignet, aber infolge eines Gebrechens, weil er zum Beispiel nicht mehr gut hört, für die Uebernahme des Vorsitzes nicht passt. Die Fassung der Kommission, welche einfach sagt, dass das Gericht im Verhinderungsfall des Präsidenten den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder bezeichnet, ist daher vorzuziehen.

Das vierte Alinea handelt vom Sekretariat des Verwaltungsgerichtes. Dasselbe wird von einem fixbesoldeten Gerichtsschreiber geführt, der ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Ich habe vorhin die Diskussion nicht verlängern wollen,

aber ich möchte nachträglich Herrn Scherz bemerken, dass die Verwaltungsstreitigkeiten nicht so einfacher Natur sind; das geht aus den bundesgerichtlichen Entscheiden hervor. Beim Bundesgericht gehören gerade von den hervorragendsten Mitgliedern der staatsrechtlichen Kammer an. Auch unser Verwaltungsgericht wird schwierige Fragen zu entscheiden haben und ein richtiges Protokoll kann nur von einem rechtskundigen Sekretär aufgenommen werden. Das in Art. 5 vorgesehene Dekret wird die nähere Organisation des Sekretariates ordnen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir nehmen als selbstverständlich an, dass das Plenargericht vom Präsidenten, eventuell vom Vizepräsidenten und bei einer Teilung des Verwaltungsgerichtes in zwei Kammern wie beim Obergericht die eine Kammer vom Präsidenten und die andere vom Vizepräsidenten präsidiert werden. Den Vorsitz in einer allfälligen dritten Kammer würde wiederum der Präsident oder der Vizepräsident führen oder wenn diese verhindert sind, würde der Gerichtshof selbst, das Plenargericht oder die betreffende Kammer, den Vorsitzenden bestimmen. Wir halten dafür, dass das älteste patentierte Mitglied nicht immer für die Leitung der Verhandlungen am geeignetsten ist, sondern es können ganz gut jüngere Mitglieder sich besser dafür eignen. Deshalb ist es wohl am besten, wenn das Gericht selbst den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder frei bestimmt.

Angenommen nach dem Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 4. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so bezeichnet das Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind nichtständige Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

Art. 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea des Art. 5 bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes den Amtseid zu leisten haben. Die Kommission fügt mit Recht bei «beziehungsweise das Amtsgelübde». Die Beeidigung findet vor dem Grossen Rat statt, denn man kann sie nicht dem koordinierten Regierungsrat oder dem Obergericht übertragen. Daneben wird die Beeidigung vor dem Grossen Rat den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes von vorneherein die Ueberzeugung beibringen, dass es sich um ein wichtiges Amt handelt. Die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber werden vor dem Gerichtshofe selbst beeidigt.

Das zweite Alinea handelt von den Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und des Gerichtsschreibers. Es empfiehlt sich, dieselben nicht im Gesetz festzulegen, sondern einem Dekret vorzubehalten, da unter Umständen die heute festgelegten Ansätze mit Rücksicht auf die Arbeitslast oder auf andere veränderte Verhältnisse nach einigen Jahren nicht mehr angemessen sein werden und die Revision eines Dekretes immer weniger Schwierigkeiten bietet, als die Abänderung eines Gesetzes.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des Art. 5 mit der Einschaltung der Worte «beziehungsweise das Amtsgelübde».

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 verbietet den Organen der Verwaltungsrechtspflege die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen, das sogenannte Berichten. Wir begegnen einem solchen Verbot auch in der Zivil- und Strafjustiz und es empfiehlt sich, es hier ebenfalls aufzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Art. 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat die beiden Alinea im Entwurf des Regierungsrates umgestellt, da es sprachlich nicht schön sei, einen Artikel mit «Wie viele» zu beginnen. Das ist Geschmackssache; mich hat unsere Fassung nicht gestossen; übrigens hätte man sich auch einfach damit behelfen können, dass man den Hauptsatz vorausgenommen und gesagt hätte: «Die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmen, wie viele Mitglieder einer kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben».

Was den Inhalt dieser Bestimmung anbelangt, so ist es klar, dass, wo der Regierungsstatthalter zu funktionieren hat, natürlich nicht von einer Mehrheit gesprochen werden kann. Die Beschlussfähigkeit des Regierungsrates ist durch Reglement geordnet, für die Spezialkommissionen und den Grossen Rat gilt das Grossratsreglement. In allen diesen Fällen liegen gesetzliche Bestimmungen vor, welche vorschreiben, wie gross das Quorum für die Beschlussfähigkeit sein muss.

Für das Verwaltungsgericht muss das besonders geordnet werden. Dies geschieht in Alinea 1 des Kommissionalvorschlages oder Alinea 2 des regierungsrätlichen Entwurfes. Wir erklären uns mit der Umstellung und auch mit der etwas abgeänderten Redaktion der Kommission einverstanden, nur sollte dann im zweiten Alinea vor «kollegial» das Wort «andern» eingeschaltet werden, so dass der Eingang lauten würde: «Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde ...».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates bestimmt, dass zur gültigen Beschlussfassung des Verwaltungsgerichtes die Teilnahme von 5 Mitgliedern erforderlich sei. Wir fanden, das sei zu wenig verlangt. Wenn das Verwaltungsgericht aus 15 Mitgliedern besteht, soll es im Fall einer Plenarsitzung bei der Anwesenheit von bloss 5 Mitgliedern nicht beschlussfähig sein. Wir sind nach langen Verhandlungen dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, es müsse die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Wenn das Verwaltungsgericht aus 15 Mitgliedern besteht, müssten demnach in einer Plenarsitzung wenigstens 8 anwesend sein, bei 13 Mitgliedern wenigstens 7 und so weiter, auf keinen Fall weniger als 5. Wenn das Gericht sich in drei Kammern von je 5 Mitgliedern teilt, so müssen alle 5 Mitglieder, beziehungsweise die nötige Zahl von Ersatzmännern anwesend sein. Wir glauben, das sei nicht zu viel verlangt, wenn wir zu einer richtigen Rechtsprechung gelangen wollen. Das ist die materielle Aenderung, die wir vorschlagen und die Regierung erklärt sich damit einverstanden.

Wir haben eine formelle Aenderung vorgenommen, indem wir die Bestimmung betreffend das Quorum des Verwaltungsgerichtes voranstellen und dann das Alinea nachfolgen lassen: «Wie viele Mitglieder einer kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde ...» Zu dieser Umstellung hat uns das sprachliche Gefühl veranlasst, indem es uns nicht gut zu klingen schien, wenn der Artikel mit den Worten beginnt: «Wie viele ...». Bei dieser Umstellung muss allerdings im zweiten Alinea vor «kollegial» noch das Wort «andern» eingeschaltet werden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 7. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzesvorschriften.

Art. 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 behandelt die Ausschliessungsgründe. Nach Alinea 1 gelten als allgemeine Ausschliessungsgründe für alle Verwaltungsjustizorgane, mit Ausnahme des Regierungsrates, zunächst die in § 8 des Zivilprozesses vorgesehenen Fälle und im weitern der Umstand, dass jemand in der Angelegenheit bereits in anderer amtlicher Eigenschaft tätig war, zum Beispiel als Mitglied des Gemeinderates, als Gerichtspräsident oder als Oberrichter. Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel. Die bezügliche Verfassungsbestimmung lautet: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt». Der Grosse Rat hat im Jahre 1898 ein solches Dekret erlassen; ebenso hat er das Geschäftsreglement für den Regierungsrat genehmigt. Nach den in diesen beiden Erlassen aufgestellten Bestimmungen richten sich die Ausschliessungsgründe der Mitglieder des Regierungsrates.

In Alinea 3 und 4 wird das Verfahren der Ausschliessung geordnet. Als Regel gilt die Selbstanzeige des betreffenden Organs und der Entscheid der Kollegialbehörde. Der Regierungsstatthalter zeigt den Ausstandsgrund seinem Stellvertreter an und übermittelt ihm das betreffende Geschäft. Die Ausschliessungsgründe können aber auch von den Parteien geltend gemacht werden. Wenn über das Zutreffen des Unfähigkeitsgrundes keine Einigung erzielt wird, so wird das Kompetenzkonfliktverfahren eingeleitet.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen im vorliegenden Artikel zwei redaktionelle Aenderungen vor. In Ziffer 2 des ersten Alineas ist das Wort «bereits» zu streichen und in Alinea 3 der Ausdruck «Einzelrichter» durch «Regierungsstatthalter» zu ersetzen, weil als Einzelrichter nur der Regierungsstatthalter in Betracht fällt.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte bloss auf eine kleine Inkonsequenz in der Redaktion aufmerksam

machen. Als Marginale ist der Ausdruck «Ausschliessung» gebraucht und tatsächlich handelt es sich auch um Ausschliessungs- und nicht um Unfähigkeitsgründe. Im Text des Art. 8 ist aber nicht von Ausschliessungs-, sondern von Unfähigkeitsgründen die Rede. Ich möchte beantragen, den Ausdruck «Unfähigkeitsgründe» überall durch «Ausschliessungsgründe» zu ersetzen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin vergessen mitzuteilen, dass der Regierungsrat mit den Abänderungen der Kommission einverstanden ist. Der Vertreter der Regierung hat in der Kommission selbst den Antrag gestellt, das Wort «Einzelrichter» durch «Regierungsstatthalter» zu ersetzen. Ebenso kann ich dem redaktionellen Abänderungsvorschlag des Herrn Morgenthaler zustimmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich erkläre mich persönlich ebenfalls mit dem Antrag Morgenthaler einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission mit der Abänderung Morgenthaler.

Beschluss:

Art. 8. Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Ausschliessungsgründe in seiner Person zutrifft;
2. wenn es in der Angelegenheit in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Ausschliessungsgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um den Regierungsstatthalter, so macht derselbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Ausschliessungsgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt werdenden Ausschliessungsgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Art. 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 ordnet die Ersetzung eines Administrativjustizbeamten. Wenn der Regierungsstatthalter sich im Ausstand befindet, so wird er durch den Amtsverweser ersetzt; tritt auch für diesen ein Verhinderungsgrund ein, so werden die betreffenden Funktionen durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes überwiesen. Befinden sich beim Verwaltungsgericht so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstand, dass das Gericht nicht gültig verhandeln kann, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes. Bei allen übrigen Organen der Justizverwaltung findet der Ersatz nach den bestehenden Spezialbestimmungen statt und beim Fehlen derartiger Spezialvorschriften werden durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen getroffen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nach dem vorhin gefassten Beschluss wäre hier nun ebenfalls der Ausdruck «Unfähigkeitsgründe» durch «Ausschliessungsgründe» zu ersetzen, was ich beantragen möchte.

Im weitern schlägt die Kommission im vierten Alinea die etwas positivere Fassung «trifft» statt «hat zu treffen» vor.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, ob, wenn das ganze Verwaltungsgericht rekusiert wird, doch dieser Gerichtshof die ausserordentlichen Ersatzmänner durch das Los bezeichnen soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja, das ist die Auffassung der vorberatenden Behörden. Die Wahl der Ersatzmänner hat durch das Los zu erfolgen und da ist jede Einmischung des Gerichtshofes ausgeschlossen und die Objektivität vollständig gewahrt.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 9. Treffen in einer durch den Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtsverweser Ausschliessungsgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen einschlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen.

II. Die Zuständigkeit.

Art. 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gelangen nun zum Abschnitt, der von den Kompetenzen der verschiedenen Verwaltungsjustizorgane handelt.

Art. 10 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt wird und dass eine Abänderung derselben durch die Uebereinkunft der Parteien (sogenannter prorogierter Gerichtsstand) in allen Fällen ausgeschlossen ist. Wir unterscheiden zwischen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit kann in Frage kommen, wo mehrere Verwaltungsjustizorgane der gleichen Art bestehen, zum Beispiel der Regierungsstatthalter und die Bezirkssteuerkommission. Der Zivilprozess sieht vor, dass die Parteien den örtlichen Gerichtsstand prorogieren, das heisst den Streit vor einem Gericht anhängig machen können, das sachlich eigentlich nicht zuständig wäre. Das ist im Verwaltungsprozess ausgeschlossen, da es sich hier ausnahmslos um öffentlich-rechtliche Verhältnisse handelt. Ebenso ist auch der sachliche Gerichtsstand nicht prorogierbar. Sie wissen, dass zum Beispiel Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, durch Konvention der Parteien direkt vor die obere Instanz, das heisst unter Umgehung der Amtsgerichte vor den Appellations- und Kassationshof gebracht werden können. Das ist hier ausgeschlossen. Die Parteien können nicht einen Streitfall, der vom Regierungsrat zu beurteilen ist, freiwillig vor das Verwaltungsgericht bringen und so weiter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt.

Eine Abänderung derselben durch die Uebereinkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ist die Pièce de résistance des ganzen Gesetzesentwurfes. In den frühern Entwürfen war die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes in einer allgemeinen Klausel umschrieben. Man versuchte, die verschiedenen Fälle, in denen das Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte, in eine allgemeine Formel zusammenzufassen. Diese Methode ist im Zivil- und Strafprozess durchaus angezeigt, weil es sich dort jeweilen nur um Streitigkeiten einer sehr bestimmten Art handelt. Den Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten fehlt diese Einheitlichkeit. Dem Verwaltungsgericht werden eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Streitsachen zur Entscheidung vorliegen.

Nachdem der Grosse Rat die Motion der Herren v. Fischer und Konsorten erheblich erklärt hatte, beauftragte der Regierungsrat Herrn Professor Blumenstein, Lehrer des Verwaltungsrechtes an unserer Hochschule, mit der Prüfung und Begutachtung der Frage, in welchem Umfange die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im neuen Gesetz festzustellen sei. Er hat darüber eine Arbeit verfasst, die in den Juli- und Augustheften der bernischen Monatsschrift für Verwaltungsrecht publiziert ist und eine Unzahl verschiedenartiger Streitsachen anführt, die der Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbehörden unterliegen. Es ist unmöglich, alle diese Fälle in eine Klausel zu bringen. Das haben die Herren Eggli, Professor Vogt und Professor Zeerleder erfahren. Sie mussten einsehen, dass die Klausel, die sie aufstellten, nicht überall ausreichte und über die Generalklausel der 46er Verfassung stritt man sich jahrelang herum, bis dann die Regierung durch den Erlass des Gesetzes von 1854 über die öffentlichen Leistungen dem Streit ein Ende machte. Die Aufstellung einer allgemeinen Klausel rief einer Reihe von Kontroversen, viel unnützer Streit wurde heraufbeschworen und es entstand namentlich eine grosse Rechtsunsicherheit und Unzufriedenheit. Denn anders könnte man sich nicht erklären, dass entgegen der Verfassungsbestimmung von 1846, dass die Regierung nur reine Verwaltungsstreitigkeiten und keine vermögensrechtlichen Fragen entscheiden dürfe, in dem Gesetz von 1854 über die öffentlichen Leistungen doch die Regierung wiederum als Verwaltungsgerichtsbehörde eingesetzt und ihr die Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten übertragen wurde. Das beweist, dass infolge der zahlreichen Kontroversen eine grosse Rechtsunsicherheit und Unzufriedenheit mit dem damaligen Zustand eingetreten war.

Dazu kommt, dass das Verwaltungsgericht, wenn es jeweilen seine sachliche Zuständigkeit prüfen müsste, viel kostbare Zeit verlieren würde. Damit ist freilich nicht gesagt, dass das Verwaltungsgericht nicht je und je die Kompetenzfrage zu prüfen hat, sondern es wird selbstverständlich in jedem Fall seine sachliche Zuständigkeit prüfen, wie der Regierungsrat es jetzt auch tut. Aber es werden nicht diese Kompetenzkonflikte entstehen wie bei der Aufstellung einer allgemeinen Klausel; es wird nicht die eine oder andere Partei geltend machen können, der Streitfall rangiere nicht unter die Generalklausel. So wird viel kostbare Zeit gewonnen werden. Wenn wir die sogenannte Enumerationsmethode zur Anwendung bringen und im Gesetz bestimmen, welche Gegenstände der Beurteilung durch die Verwaltungsjustizbehörden unterliegen, werden wir diese Kompetenzkonflikte aus der Welt schaffen. Ich stelle fest, dass in allen Staaten, die eigentliche Verwaltungsgerichte besitzen, die einzelnen Kompetenzen im Gesetz aufgezählt werden; so zum Beispiel in Basel, in Preussen und in andern Staaten.

Wir stellen den zu allen Zeiten geltenden Grundsatz auf, dass nur diejenigen Streitigkeiten von dem Verwaltungsgericht beurteilt werden sollen, an denen der Staat ein finanzielles Interesse hat. Eine einzige Ausnahme besteht in bezug auf die Taxationsstreitigkeiten in Steuersachen, die aber gemäss den Uebergangsbestimmungen ebenfalls durch ein von der Staatsverwaltung durchaus unabhängiges Organ, die kantonale Rekurskommission, beurteilt werden sollen. Es wird heute nirgends mehr das Verwaltungsgericht als Taxationsinstanz verlangt. Diese Forderung wurde im

Jahre 1901 nur deshalb aufgestellt, weil gegenüber der Behauptung, der Staat nehme durch seine Organe willkürliche Schätzungen vor, damals kein Korrektiv bestand. Dieses Korrektiv liegt heute vor, indem der neue Steuergesetzentwurf eine vom Grossen Rat gewählte und von der Verwaltung durchaus unabhängige kantonale Rekurskommission vorsieht und diese Rekurskommission durch den vorliegenden Entwurf interimistisch bis zum Inkrafttreten des Steuergesetzes ins Leben gerufen wird. Sie erinnern sich noch, dass Herr Milliet im Jahre 1901 in sehr geistreicher Weise über die Frage gesprochen hat. Er hat als Laie ein feines Verständnis für die Unterscheidung zwischen gerichtlichen Entscheiden und Verwaltungsmassnahmen gezeigt und ausgeführt, dass ein Gericht feststehende streitige Tatsachen zu beurteilen habe, dass aber die Taxationsfragen, die mit den Lebensverhältnissen im engsten Zusammenhang stehen, welche, wie alles in der Natur, einer beständigen Veränderung unterworfen sind, und in denen auf diese wandelbaren Verhältnisse abgestellt werden müsse, von einem gerichtlichen Urteil nicht die Rede sein kann. In diesen Fragen handelt es sich um ein Abwägen der momentanen Verhältnisse; es muss festgestellt werden, in welchem Umfang ein Bürger unter den momentanen Verhältnissen an die allgemeinen Lasten des Staates und der Gemeinde beizutragen hat und da diese Verhältnisse schon morgen ändern können, darf hier nicht ein Gericht entscheiden, sondern das ist Sache der kantonalen Rekurskommission, die viel freier urteilen kann als ein Gericht, indem sie nicht an bestimmte Grundsätze gebunden ist, sondern ihren Entscheid aus freien Erwägungen treffen kann und nicht gezwungen ist, alle Erwägungen, von denen sie sich leiten lässt, zu begründen. Die Taxationsfrage, die früher immer ein Stein des Anstosses war, sollte heute nicht mehr zu langen Diskussionen Anlass geben. Man sollte einsehen, dass es das einzig Richtige ist, wenn ein Gericht nur Rechtsfragen zu entscheiden hat und wenn die Taxationsfragen, wenn Sie wollen einem ausserordentlichen Verwaltungsgericht, das heisst der kantonalen Rekurskommission überwiesen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Art. 11 über. In Art. 10 ist festgesetzt, dass für die Zuständigkeit aller Verwaltungsjustizbehörden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen massgebend sind. Das gilt auch für das Verwaltungsgericht und auch hier werden in Zukunft die einschlägigen Gesetzesbestimmungen Regel machen. Wenn wir später bei Erlass eines Gesetzes finden, es handle sich um eine Frage, in welcher die fiskalischen Interessen des Staates und der Bürger miteinander kollidieren, so können wir derartige Anstände der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes unterstellen. Wir können in jedem neuen Gesetz die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes statuieren, wenn wir es für zweckmässig erachten, dass die betreffenden Fragen dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung überwiesen werden. Für die Vergangenheit, für das, was hinter uns liegt, haben wir, wie bereits erwähnt, die Enumerationsmethode gewählt und in 7 Ziffern die Materien aufgeführt, die nach unserem Dafürhalten dem Verwaltungsgericht überwiesen werden sollen.

Ziffer 1 erwähnt: «Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden». Da fallen namentlich die Streitigkeiten bei Vermögensausscheidungen zwischen römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden in Betracht. Ich muss offen gestehen, dass mir nicht recht verständlich ist, wie hier der Staat wesentlich interessiert sein soll, aber es ist immer so behauptet worden. Doch eignen sich gerade diese Fragen zur Entscheidung durch eine von der Regierung unabhängige Verwaltungsjustizbehörde, freilich nicht wegen den vermögensrechtlichen Verhältnissen, die der Staat dabei hat, aber wegen den politischen Interessen. Man war jeweilen der Ansicht, die Regierung nehme für die einen oder andern Partei. Bei der Beratung der Verfassung von 1893 wurde die Frage diskutiert, ob derartige Anstände nicht den Zivilgerichten überwiesen werden sollen; doch wurde dieser Antrag abgelehnt und grundsätzlich das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt.

Ziffer 2 lautet: «Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte». Es handelt sich hier um Streitigkeiten betreffend die Projektierung von Wasserwerkanlagen zwischen dem Konzessionsbewerber und allfälligen Dritten, zum Beispiel wegen des Umfanges des Betretens von Grundstücken und dergleichen. Bei Verweigerung einer Bewilligung durch die Baudirektion dagegen ist ein Rekurs an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, da nach dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte die Baudirektion über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung endgültig entscheidet. Weiter entscheidet das Verwaltungsgericht über Streitigkeiten betreffend die Konzessionserteilung, aber auch hier nur über solche zwischen dem Konzessionsbewerber und Dritten. Eine Klage auf Erteilung der Konzession gegen den Staat oder Regierungsrat gibt es nicht, denn da handelt es sich nicht um eine Administrativstreitsache, sondern um einen gewöhnlichen Verwaltungsakt, den gemäss Art. 6 und 8 des Gesetzes der Regierungsrat, eventuell der Grosse Rat vollzieht. Auch wenn mehrere Bewerber um die nämliche Konzession vorhanden sind, so haben wir es mit einem Hoheitsakt des Regierungsrates zu tun, der nach Gesetz die Konzession erteilt, und nicht um eine Streitsache, die vor das Verwaltungsgericht gehört. Weiter kommen Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur betreffend die Konzessionierung in Frage. Wenn zum Beispiel der Einsprecher behauptet, durch die verlangte Konzession werde sein bereits bestehendes Wasserrecht geschädigt, so ist der Staat nur Partei, wenn er selbst sich um die Konzession bewirbt. Ferner gehören hieher Streitigkeiten betreffend die Ausnützung von konzedierten Wasserkräften, das heisst Streitigkeiten betreffend Beiträge an Schutzbauten, Korrektionen und so weiter. Bekanntlich sieht das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vor, dass der Konzessionsinhaber zu Beiträgen an Schutzbauten, Korrektionen, Unterhaltsbauten und so weiter angehalten werden kann. Ferner können Streitigkeiten entstehen über die Bildung von Wassergenossenschaften. Nach Art. 20 des Gesetzes kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, damit die Sicherung des Wasserstandes nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Ziffer 3 sagt: «Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausnützung einer Bergwerkskonzession ergeben (Bergwerksgesetz vom 21. März 1853, § 16)».

Diese sind allerdings äusserst selten. Bis jetzt ist noch keine solche Streitigkeit bekannt geworden, aber es wäre doch denkbar, dass auch solche entstehen würden und der Vollständigkeit halber muss diese Bestimmung hier aufgenommen werden.

Ziffer 4 redet von «Streitigkeiten über die Leistung von Verwandtenbeiträgen im Armenwesen (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 16, Alinea 2)». Wir beantragen Ihnen, diese Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht zu unterstellen, weil es sich um eine Art öffentlicher Leistung handelt; ob diese Unterstützung dem Staat oder der Gemeinde zufällt, ist gleichgültig. Wir sind auch entgegen der Kommission der Ansicht, dass es nicht darauf ankommen soll, ob eine grössere oder kleinere Summe in Frage steht, sondern es genügt, dass ein vermögensrechtlicher Anspruch im Spiele steht, wobei der Staat beteiligt ist. Der Regierungsrat würde es nicht verstehen, wenn, wie in der Kommission, auch im Grossen Rat geltend gemacht würde, es handle sich da um Bagatellsachen, die solle die Regierung behandeln, dem Verwaltungsgericht sollen nur wichtige Sachen zufallen. Der Herr Kommissionspräsident hat heute erklärt, das Verwaltungsgericht sei dem Regierungsrat koordiniert. Wenn Sie diesen Grundsatz festhalten und durchführen wollen, so dürfen Sie nicht sagen: alle Fragen vermögensrechtlicher Natur, bei denen der Staat beteiligt ist, werden dem Verwaltungsgericht überwiesen mit Ausnahme der kleinen Sachen; hier trauen wir dem Regierungsrat ein objektives Urteil zu, weil es sich nicht um viel handelt. Meine Herren, auch der kleine Bürger sucht in einem Streit wegen einer Verwandtenunterstützung sein Recht und es kommt da nicht auf die mehr oder weniger grosse Summe an; der kleine Bürger soll, auch wenn er ein kleines Recht oder einen kleinen Anspruch geltend macht, genau den gleichen Schutz finden wie der andere, bei dessen Streitigkeit ein grosser Betrag in Frage steht. Wir halten dafür, der Grosse Rat solle konsequent sein und erklären, dass alle Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, bei denen der Staat direkt oder indirekt beteiligt ist, dem Verwaltungsgericht unterstehen.

Die Kommission wird Ihnen den Antrag stellen, auch Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinde betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege dem Verwaltungsgericht zu unterstellen. Diese Fragen hängen jeweilen zusammen mit der Feststellung des polizeilichen Wohnsitzes des Unterstützungsbedürftigen. Es könnten da interessante Sachen erzählt werden. Es hat mir einmal ein Gemeindeschreiber aus dem Emmenthal gesagt, es sei gut, dass die Regierung nicht immer wisse, wie es zugehe, wenn Leute auf die auswärtige Armenpflege geschoben werden, sonst würde sie oft in der Lage sein, die Aufnahme auf den auswärtigen Armenetat zu verweigern. Es handelt sich da um eine wichtige Angelegenheit und ich muss dieselbe kurz erörtern. Viele von Ihnen sind als Vertreter von Gemeinden da auch im Falle, in eigener Sache zu urteilen und ich will gerne gewärtigen, wie Sie die Frage beurteilen. § 57 des Armengesetzes sagt: «Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, respektive die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel, ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass 1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben; 2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlasst worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.» Namentlich der zweite Punkt ist sehr diffizil und der Herr Armendirektor könnte Ihnen erzählen, welche Kniffe gebraucht werden, um die Unterstützungspflicht dem Staate zu überbinden. Man unterstützt die Leute bei ihrem Wegzug aus dem Kanton natürlich nicht direkt aus der Armenkasse und trägt sie nicht in die Rodel ein, aber man geht etwa in den Kanton Neuenburg, sucht dort eine Wohnung, lässt 400 oder 500 Fr. als Mietzins liegen für eine Familie, die kommen wird, gibt der Familie noch das nötige Reisegeld, was nicht als Armenunterstützung angesehen wird und die Familie zieht dorthin. Es wird in dieser Beziehung sehr viel gekünstelt und es ist begreiflich, dass der Staat nicht immer ohne weiteres anerkennt, dass die betreffenden Leute auf den auswärtigen Armenetat gehören, sondern sich zur Wehre setzt. Es handelt sich da aber nicht nur um einen Streit zwischen Mein und Dein, sondern diese Frage steht im engsten Zusammenhang mit dem polizeilichen Wohnsitz. Wir haben erst kürzlich mit einer grossen Gemeinde — ich kann den Namen hier nicht nennen, aber Sie können sich privatim bei mir erkundigen — einen solchen Fall gehabt, wo wir feststellen konnten, dass sie die Leute, die sie dem Staate zur Unterstützung zuweisen wollte, unterstützt hatte und die Gemeinde musste es dann auch zugeben. Wenn nun in einem solchen Fall der Regierungsrat entschieden hat, die Leute gehören nicht auf die auswärtige Armenpflege, und die Gemeinde nicht zahlen will, so gelangt die Klage vor das Verwaltungsgericht. Es ist nun denkbar, dass das Verwaltungsgericht erklärt, der Staat solle zahlen, man könne es nicht so genau nehmen, die Aufwendungen der Gemeinden seien nicht als Unterstützung aufzufassen. Wer hat dann recht? Wie soll der Konflikt gelöst werden? Darum haben wir geglaubt, diese Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit dem polizeilichen Wohnsitz und Wohnsitzstreitigkeiten sollten nach wie vor dem Regierungsrat zur Entscheidung unterbreitet werden. Wir machen aber daraus keine Kapitalfrage. Wenn Sie es nach den abgegebenen Erklärungen dennoch für zweckmässig erachten, diese Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht beurteilen zu lassen, so mögen Sie es tun. Wenn dann ein solcher Konfliktfall eintritt, wenn der Regierungsrat entschieden hat, die Leute gehören nicht auf die auswärtige Armenpflege und das Verwaltungsgericht die Gemeinde von der Bezahlung der Unterstützung liberiert, dann kommen wir vor den Grossen Rat und fragen Sie an, was wir zu tun haben. Dagegen halten wir, wie gesagt, daran fest, dass die von uns unter Ziffer 4 vorgeschlagene Bestimmung unter allen Umständen beibehalten werde.

Ziffer 5 will die Kommission streichen. Wir haben diese Bestimmung mehr der Vollständigkeit halber aufgenommen, indem auch hier geltend gemacht werden

könnte, es handle sich um eine kantonale Anstalt und der Staat sei daher bei solchen Streitigkeiten interessiert. Jedenfalls werden diese Streitigkeiten sehr selten sein, doch sind sie immerhin denkbar.

In Ziffer 6 handelt es sich um die Hauptzahl der Fälle, nämlich um Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen. Es betrifft das die Klagen des Staates oder der Gemeinden betreffend die Bezahlung von Abgaben aller Art: Staatssteuern, Gemeindesteuern, Erbschaftssteuern, Schenkungssteuern, Stempelsteuern, Kultussteuern, Handänderungsgebühren, Pfandrechtsgebühren, Wasserrechtsgebühren, Hundetaxe, Militärpflichtersatzsteuern, Feuerwehrpflichtersatzsteuern, Gemeindetellen aller Art und so weiter. Soweit diese Forderungen nicht nach bestehenden Gesetzen rechtsgültig feststehen, ist hier eine Klage möglich. Ferner gehören hieher Klagen auf Rückgabe einer ungeschuldet geleisteten Abgabe, Einforderung von Schwellen- und Korrektionsbeiträgen und so weiter; endlich alle Streitigkeiten für die in Verwaltungsgesetzen eine analoge Behandlung vorgesehen ist. Deshalb bestimmt Art. 40: «In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in andern Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.»

Ziffer 7 unterstellt dem Verwaltungsgericht «Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen, sofern durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird». Wie ich bereits ausgeführt habe, gehören Taxationsfragen nicht unter Ziffer 7, sondern nur solche Rekurse, in denen der Kläger behauptet, er sei in einem ihm nach dem Steuergesetz zustehenden Rechte verletzt worden. Wenn die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Verfahren in Steuersachen unrichtig gehandhabt werden und der Verletzte dagegen Klage erhebt, so hat das Verwaltungsgericht darüber zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht wird namentlich über Beschwerden betreffend die Berechnung eines Einkommens zu urteilen haben. Eine bekannte stereotype Streitfrage betrifft die Abschreibungen. Es besteht in dieser Beziehung nunmehr eine gleichmässige, vom Bundesgericht sanktionierte Rechtsprechung des Regierungsrates, aber heute noch wird in jedem Steuerrekurs behauptet, an dem beweglichen Vermögen oder an den Immobilien sollten die und die Abschreibungen gemacht werden können. Ferner werden Streitigkeiten über die Würdigung der Beweismittel zu entscheiden sein. Es ruft zum Beispiel einer bei der kantonalen Rekurskommission irgend ein Aktenstück als Beweismittel an und die Rekurskommission anerkennt dasselbe nicht und erklärt zum Beispiel, das sei keine Buchhaltung, nach welcher eine geordnete Bilanz aufgestellt werden könne, so kann der Betreffende gegen den Entscheid der Rekurskommission beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Auch bei Streitigkeiten darüber, ob ein Rekurs innert nützlicher Frist eingereicht worden ist, hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum vorliegenden Artikel zu machen habe. Mit dem Vorschlag der Kommission, im Eingang das Wort «kantonale» vor «Instanz» einzuschalten sind wir einverstanden, ebenso mit der Vereinigung der beiden Ziffern 6 und 7, dagegen halten wir unsere Anträge zu Ziffer 4 und 5 aufrecht.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist dies der wichtigste Artikel des ganzen Gesetzes und von der richtigen oder unrichtigen Fassung desselben hängt mehr oder weniger der Wert der ganzen Institution des Verwaltungsgerichtes ab.

Die Kommission hat, der Regierung sich anschliessend, als Hauptgedanken diesem Artikel zugrunde gelegt, dass dem Verwaltungsgericht diejenigen Streitigkeiten überwiesen werden sollen, bei denen der Staat ein vermögensrechtliches Interesse hat. Man ist von dem dem frühern Entwurf zugrunde gelegten Verfahren abgegangen, eine allgemeine Umschreibung vorzunehmen und hat vorgezogen, die einzelnen Fälle ausdrücklich aufzuführen. Der Grosse Rat ist bei der Beratung des Gesetzes in der Zuweisung der Kompetenzen an das Verwaltungsgericht vollständig frei, indem weder in der Verfassung noch in einem bestehenden Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass diese oder jene Frage dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung unterstellt werden soll. Wir können also nach freiem Ermessen bestimmen, was dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung übertragen wird und was noch bei der Regierung bleiben soll.

Namens der Kommission möchte ich vorerst die Erklärung abgeben, dass es uns bei der Feststellung unserer Anträge durchaus fern gelegen ist, der Regierung nur noch die kleinern Geschäfte zu belassen. Wir sind fest überzeugt, dass, wenn auch dem Verwaltungsgericht einzelne Kompetenzen zugewiesen werden, die Regierung immer noch die wichtigste Behörde im Staatshaushalt bleibt und eine ausserordentliche Zahl unendlich wichtigerer Funktionen auszuüben hat als diejenigen, die wir hier dem Verwaltungsgericht zuweisen wollen. Wenn wir uns erlaubt haben, an der Fassung des Regierungsrates eine Aenderung vorzuschlagen, so haben wir nur unsere Pflicht erfüllt, indem wir von der Ansicht ausgingen, dass wir dem Grossen Rat dasjenige zu beantragen haben, was uns als zweckmässig und richtig erscheint.

Was zunächst Ziffer 1 anbelangt, so wären wir frei, die Entscheidung von Anständen vermögensrechtlicher Natur mit Gemeinden und Kirchgemeinden der Regierung zu überlassen oder sie dem Verwaltungsgericht zu übertragen, indem Art. 63 der Staatsverfassung lediglich bestimmt: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden (Art. 40).» Und Art. 40 der Verfassung lautet: «Er (der Regierungsrat) entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters gestellt, oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden.» Die Kommission ist in diesem Punkt der Regierung gefolgt und will mit ihr derartige Entscheide dem Verwaltungsgericht übertragen. Wenn der Staat dabei vermögensrechtlich auch nicht direkt beteiligt ist, so

lassen es doch so viele allgemeine politische Gründe als zweckmässig erscheinen, hier nicht die Regierung, sondern das Verwaltungsgericht entscheiden zu lassen. So würden zum Beispiel Streitigkeiten, die infolge der Abtrennung der Gemeinde Kandersteg von Kandergrund in bezug auf die Vermögensausscheidung entstehen würden, nach der Schaffung des Verwaltungsgerichtes nicht mehr vor den Regierungsrat gelangen, sondern von dem Verwaltungsgericht zu entscheiden sein.

Auch bezüglich der Streitigkeiten, die aus dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte entstehen, ist zu konstatieren, dass wir nicht absolut genötigt sind, sie dem Verwaltungsgericht zu überweisen. Art. 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 bestimmt: «Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.» Dann wird lediglich beigefügt: «Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates, vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes, geregelt.» Es ist also lediglich das Verfahren vorgesehen. Allein es empfiehlt sich, solche Streitigkeiten durch das Gesetz dem Verwaltungsgerichte zu überweisen, da dabei unter Umständen doch vermögensrechtliche Interessen des Staates in Frage kommen können.

Ueber die Streitigkeiten, die sich aus einer Bergwerkskonzession ergeben können, will ich mich nicht aussprechen, indem solche Fälle nur höchst selten vorkommen werden.

Die Hauptdifferenz zwischen dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission besteht bei den Ziffern 4 und 5. Nach dem Antrag der Regierung in Ziffer 4 hat das Verwaltungsgericht Streitigkeiten über die Leistung von Verwandtenbeiträgen im Armenwesen zu beurteilen. Es muss zugegeben werden, dass der Staat hier bis zu einem gewissen Punkte vermögensrechtliche Interessen hat. Der Staat hat nach dem Armengesetz an die Unterstützungskosten sowohl der dauernd wie der vorübergehend Unterstützten einen gewissen Prozentsatz beizutragen und von den gesamten Unterstützungskosten werden die Verwandtenbeiträge abgezogen. Der Staat ist also in einem gewissen Umfang, aber sicher nur in einem ganz bescheidenen Masse, beteiligt. Vorerst handelt es sich bei den Verwandtenbeiträgen nur um kleinere Beiträge. Es war bisher Uebung, dass der Regierungsstatthalter, wenn er die Verwandtenbeiträge festzusetzen hatte, die betreffenden Leute vor sich beschied, mit ihnen die Angelegenheit besprach, und in der Regel kam es zu einer Verständigung. Wir sind der Ansicht, dass es besser sei, das bisherige Verfahren beizubehaltten, als im Streitfall die Angelegenheit sofort vor das Verwaltungsgericht zu bringen.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Streitigkeiten, die zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege entstehen können. Es kann einer Gemeinde nicht gleichgültig sein, ob hier die Regierung entscheidet, und der Regierung ist es auch nicht gleichgültig, ob der Staat die betreffenden Lasten zu tragen habe oder nicht. Da kann es sich schon bei einem einzelnen Unterstützungsbedürftigen, zum Beispiel bei einem Geisteskranken, der als unheilbar in einer Irrenanstalt verpflegt werden muss, um grosse Beträge handeln und wenn vollends ganze Familien zurückkommen, ist es für eine Gemeinde keine Kleinigkeit, wenn entschieden wird, dass sie die Familie jahrelang erhalten muss. Für Staat und Gemeinde kommt da ein sehr grosses vermögensrechtliches Interesse in Frage, das sich in Zahlen ganz anders ausdrückt, als dies bei den Verwandtenbeiträgen der Fall ist. Darum halten wir mit aller Entschiedenheit daran fest, dass solche Streitigkeiten sich sehr gut für die Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eignen, ihrer Natur nach vor dasselbe gehören, während die kleinen Angelegenheiten betreffend die Verwandtenbeiträge ganz wohl von Regierungsstatthalter und Regierungsrat erledigt werden können.

Ebenso entschieden möchte ich namens der Kommission die Streichung der Ziffer 5 beantragen. Hier sollen dem Verwaltungsgericht Angelegenheiten zugewiesen werden, bei denen gar kein vermögensrechtliches Interesse des Staates in Frage kommt. Zunächst sollen Streitigkeiten betreffend Einforderung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen an die kantonale Brandversicherungsanstalt dem Verwaltungsgericht unterstehen und es wird dabei § 21 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt angerufen. Dieser Artikel lautet: «Die Beiträge sind festgesetzt wie folgt: Solange die in § 27 vorgesehene Reduktion nicht eintritt, ist der einfache Beitrag 1 Fr. vom Tausend. Derselbe wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar *a.* bei weicher oder zum Teil weicher Dachung um 20 Rp. $^0/_{00}$, sofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist; *b.* bei einem Gebäude, dessen Aussenwände ganz oder teilweise aus nicht feuerfestem Material bestehen, um 10 Rp. $^0/_{00}$ bei einer Entfernung von weniger als 25 Meter, oder um 20 Rp. $^0/_{00}$ bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens, oder beim Anstossen an ein oder mehrere Gebäude ohne feuerfeste Zwischenmauern; *c.* beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.» Nun sollen nach dem Vorschlag des Regierungsrates Streitigkeiten bezüglich Einreihung in diese Zuschlagsklassen in Zukunft vom Verwaltungsgericht entschieden werden. Wir halten dafür, das sei materiell nicht begründet und formell nicht richtig. Die Brandversicherungsanstalt ist allerdings eine vom Staate gegründete Anstalt, aber mit vollständig getrennter Finanzverwaltung. Der Staat braucht an die Brandversicherungsanstalt finanziell nichts beizutragen, hat keine Defizite zu decken, hat auch keinen Anspruch auf den Anstaltsgewinn, ist also vermögensrechtlich in keiner Weise beteiligt. Die Brandversicherungsanstalt ist eine Anstalt auf Gegenseitigkeit. Die Versicherten, welche ihre Gebäude zu versichern haben, bilden eine staatliche Versicherungsgesellschaft, die auf Gegenseitigkeit beruht, sie tragen das Risiko vollständig und bei grossen Brandfällen tritt einfach ein Zuschlag für die Zentralbrandkasse, die Bezirksbrandkasse und die Gemeindebrandkasse ein, der einzig von den Versicherten zu entrichten ist. Der Staat hat gar nichts beizutragen, ist also vermögensrechtlich in keiner Weise interessiert und es wäre daher materiell unrichtig, derartige Streitigkeiten vor das Verwaltungsgericht zu bringen. Aber auch formell wäre ein derartiges Verfahren unzweckmässig. Ueber eine solche Einreihung in eine der verschiedenen Zuschlagsklassen soll nicht ein Gericht entscheiden, sondern darüber entscheiden zunächst die

technischen und Verwaltungsorgane der Brandversicherungsanstalt, die sich an die bezüglichen Vorschriften und die tatsächlichen Verhältnisse zu halten haben. Die Verhältnisse werden im einzelnen Fall von den technischen Organen der Anstalt geprüft, dann wird die Einreihung in diese oder jene Klasse verfügt und gegen diese Verfügung kann an die Verwaltungsorgane der Anstalt und an die eigentliche Aufsichtsbehörde derselben, das heisst an die Direktion des Innern rekurriert werden. Das Verwaltungsgericht hat da nichts zu sagen, weil keine vermögensrechtlichen Interessen des Staates im Spiele stehen und es wäre unrichtig — man könnte noch einen schärferen Ausdruck anwenden, ich will es aber unterlassen — solche Entscheide dem Verwaltungsgericht zu übertragen.

Aehnlich verhält es sich mit den Streitigkeiten betreffend die Beiträge an die Viehversicherungskassen. Bei der Einforderung oder Rückforderung von solchen Beiträgen ist der Staat auch in gar keiner Weise beteiligt, denn nach dem Viehversicherungsgesetz bezahlt er den gesetzlich normierten festen Beitrag von 1 Fr. per Stück Grossvieh und von 20 Rp. per Stück Kleinvieh. Daran ist nicht zu rütteln, das ist gesetzlich geordnet und es kann daraus keine Streitfrage entstehen, welche das Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte. Auch über die Zahl der beitragsberechtigten Tiere hat das Verwaltungsgericht nicht zu entscheiden, sondern es ist Sache eines Etats, diese Zahl festzustellen. Diese Fälle eignen sich also nicht zur Behandlung durch das Verwaltungsgericht und wir beantragen Ihnen daher Streichung der Ziffer 5.

Die wichtigste Ziffer ist die Ziffer 6: «Streitigkeiten über öffentliche Leistungen». Ich schliesse mich hier in allen Teilen den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an und will nicht Gesagtes wiederholen. Auch will ich nicht noch einmal auf die heute morgen bereits berührte Frage zu sprechen kommen, ob das Verwaltungsgericht als Steuerschatzungsinstanz bezeichnet werden soll oder nur als Beschwerdeinstanz. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag die glücklichste Lösung bedeutet, dass die Einkommensteuerstreitigkeiten von der vom Grossen Rat zu wählenden Rekurskommission zu entscheiden sind und das Verwaltungsgericht nur angerufen werden kann, wenn die Verletzung oder falsche Anwendung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen in Frage steht. Das Verwaltungsgericht hat alle Streitigkeiten aus Vermögenssteuer- und Einkommenssteuergesetz zu entscheiden, bei denen es sich um grundsätzliche Fragen handelt. So wäre zum Beispiel das Verwaltungsgericht zuständig in der Frage, die in der letzten Zeit häufig hier zur Sprache gekommen ist, ob ein Finanzinstitut seine unterpfändlichen Titel der Gemeinde gegenüber zu versteuern habe oder nicht. Das Verwaltungsgericht würde auch die Frage zu entscheiden haben, ob irgend eine Versicherungsgesellschaft, nehmen wir gerade die emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft, ihren Reservefonds zu versteuern habe oder nicht. Ferner wird es grundsätzliche Fragen in der Anwendung des Einkommensteuergesetzes zu entscheiden haben, zum Beispiel die Frage, welche Abschreibungen auf Immobilien oder Mobilien in irgend einem Betriebe gemacht werden dürfen. Alles das sind Fragen grundsätzlicher Natur, die nicht als Taxationsfragen zu betrachten und daher vom Verwaltungsgericht zu entscheiden sind.

Wir haben hier die formelle Aenderung, dass wir 6 und 7 nicht als getrennte Ziffern nebeneinander stellen. Sie stehen nicht im Gegensatz zueinander, sondern Ziffer 7, die von den Beschwerden in Einkommenssteuersachen redet, ist als Einschränkung zu Ziffer 6 anzusehen. Wenn wir die Ziffer 6, wie sie hier enthalten ist, absolut auffassen würden, könnten auch alle Taxationsstreitigkeiten vor das Verwaltungsgericht gebracht werden, indem es auch ein Streit über eine öffentliche Leistung ist, ob einer für 10,000 oder 20,000 Franken Einkommen einzuschätzen ist. Das wollen wir aber nicht und deshalb muss die Bestimmung in Ziffer 7 als Einschränkung in Ziffer 6 aufgenommen werden. Es wird grundsätzlich gesagt, dass das Verwaltungsgericht alle Streitigkeiten über öffentliche Leistungen zu entscheiden hat, dann aber heisst es weiter: «In Einkommenssteuersachen dagegen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird.» Wir halten diese Fassung redaktionell für besser und Sie haben gehört, dass die Regierung sich derselben anschliesst.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen also, die Ziffern 1, 2 und 3 unverändert anzunehmen, die Ziffer 4 in unserer Fassung gutzuheissen, die Ziffer 5 vollständig zu streichen und die Ziffern 6 und 7 gemäss unserem Vorschlage in einen Artikel zu vereinigen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich erlaube mir zunächst ein Wort zu Ziffer 4. Es würde meines Erachtens doch etwas weit führen, wenn die Streitigkeiten über die Leistung von Verwandtenbeiträgen im Armenwesen dem Verwaltungsgericht überwiesen würden. Der Verwaltungsgerichtshof würde allzusehr belastet, wenn er alle diese kleinen Streitigkeiten über die Höhe dieser Verwandtenbeiträge zu entscheiden hätte. Man sollte da eine vernünftige Grenze ziehen, damit diesem Gerichtshof nicht von vorneherein ein allzugrosses Arbeitsmass zufällt. Namentlich Streitigkeiten nicht prinzipieller Natur, die sich nur um die Höhe des Verwandtenbeitrages drehen, können sicher von den lokalen Instanzen mit mehr Sachkenntnis beurteilt werden als von einem kantonalen Verwaltungsgericht, dem die Kenntnis der einschlägigen Personen-, Familien- und ökonomischen Verhältnisse vielfach abgeht. Der Herr Finanzdirektor hat seinen Standpunkt namentlich damit begründet, dass er sagte, der Bürger solle für seine kleinen Ansprüche gerade sogut Recht finden wie der Staat oder die Gemeinde für einen grossen Anspruch. Dieser Grundsatz ist sehr schön, aber gerade der Entwurf des Regierungsrates zeigt, dass er aus praktischen Rücksichten durchbrochen werden muss. Wenn die Regierung nicht selbst die praktische Undurchführbarkeit dieses Grundsatzes einsehen würde, so hätte sie demselben auch in Ziffer 7 Nachachtung verschaffen müssen, denn von diesem idealen Standpunkt aus betrachtet ist der kleine Anspruch des Steuerpflichtigen gerade so wichtig wie die Leistung eines Verwandtenbeitrages. Wenn man die Steuerbeschwerden nicht grundsätzlich vor den Verwaltungsgerichtshof gelangen lassen will, so ist auch keine Notwendigkeit vorhanden, diesen Grund-

satz in Ziffer 4 uneingeschränkt aufzunehmen. Es scheint mir deshalb doch praktisch zu sein, die kleinen Streitigkeiten über die Höhe des Verwandtenbeitrages auszumerzen und Ziffer 4 ähnlich zu fassen wie Ziffer 7 der regierungsrätlichen Vorlage: «Streitigkeiten über die Leistung von Verwandtenbeiträgen im Armenwesen betreffend die Verletzung oder willkürliche Anwendung positiver Gesetzesvorschriften.» Ich möchte damit sagen, dass nur dann, wenn über den Grundsatz des Verwandtenbeitrages oder über die Anwendung desselben im einzelnen Fall, ob die Anwendung willkürlich oder nicht willkürlich sei, Streit herrscht, dieser vor den Verwaltungsgerichtshof soll gebracht werden können. Damit würde die Zahl der von dem Verwaltungsgericht zu behandelnden Geschäfte wesentlich reduziert und gleichzeitig wäre auch die Analogie zwischen den Ziffern 4 und 7 hergestellt.

Was die Ziffer 4 des Kommissionalantrages anbelangt, so möchte ich für deren Aufrechterhaltung eine Lanze einlegen. Die Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege sind sehr oft von grosser Tragweite und auch «giechtiger» Natur. Die Gemeinden haben hier sehr oft das Gefühl, der Staat urteile in eigener Sache und um dieses Gefühl der Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wäre es sehr angezeigt, diese Kategorie von Streitigkeiten der neutralen Instanz des Verwaltungsgerichtes zu übertragen. Ich fürchte diese Konflikte betreffend den Unterstützungswohnsitz, der von andern Organen geregelt wird, nicht so sehr. Wenn der Regierungsrat bezüglich des Wohnsitzes einen Entscheid gefällt hat und dieser nicht absolut willkürlich ist, so wird auch das Verwaltungsgericht zum gleichen Resultat kommen und wenn umgekehrt einmal das Verwaltungsgericht die Auffassung des Regierungsrates nicht sollte billigen können, so ist auch dem hohen Regierungsrat zuzumuten, dass er sein Urteil korrigiere und den Entscheid bezüglich des Unterstützungswohnsitzes ändere.

Was die Frage der Steuerrekurse anbelangt, so halte ich dafür, dass Ziffer 7 jedenfalls etwas anders und zwar analog der von mir zu Ziffer 4 vorgeschlagenen Fassung redigiert werden sollte. Der Entwurf des Regierungsrates sagt: «Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen, sofern durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird.» Wenn dieser Wortlaut beibehalten wird, können tatsächlich keine Streitigkeiten vor das Verwaltungsgericht gebracht werden, denn gerade die Frage, ob gesetzliche Vorschriften verletzt werden, soll von ihm entschieden werden. Die Rekurskommission wird natürlich sagen, sie habe keine gesetzliche Vorschrift verletzt, der Bürger wird das Gegenteil behaupten; so entsteht der Konflikt, zu dessen Lösung eben das Verwaltungsgericht soll angerufen werden können. Wir haben den gleichen Fall im Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege, wo das Bundesgericht als Staatsgerichtshof eingesetzt wird zur Beurteilung von Beschwerden, in denen die Verletzung von verfassungsmässig garantierten Rechten geltend gemacht wird. Es heisst dort in Art. 175, Ziffer 3, dass das Bundesgericht als Staatsgerichtshof beurteilt: «Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger.» Wir können also nicht sagen: «wenn eine gesetzliche Vorschrift verletzt wird», denn das ist gerade die Streitfrage, ob eine solche Verletzung stattgefunden hat, sondern wir müssen die Ziffer 4 so fassen: «Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen betreffend die Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen». Ich möchte grundsätzlich diese Redaktion vorschlagen.

In der Frage, ob Ziffer 7 selbständig bleiben oder als Ausnahmebestimmung, jedenfalls in einem besonderen Alinea, zu Ziffer 6 geschlagen werden soll, halte ich dafür, dass diese Kategorie von Streitigkeiten numerisch und qualitativ einen so bedeutenden Bestandteil der vom Verwaltungsgericht zu behandelnden Fälle bilden wird, dass ihre Erwähnung in einer besondern Ziffer wohl gerechtfertigt ist. Ich möchte daher beantragen, die Ziffer 7 in der von mir abgeänderten Redaktion beizubehalten und in Ziffer 6 einfach nach «Streitigkeiten über öffentliche Leistungen» einzuschalten «(vorbehalten Ziffer 7)».

Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen hatte und die ich Ihnen zur Beherzigung empfehlen möchte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 11. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: David, Girardin, Gross, v. Grünigen, Hutmacher, Kästli, Meyer, Mühlemann, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reimann, Rohrbach, Roth, Scheurer, Schmidlin, Siegenthaler, Stucki (Ins), Tännler, Wächli, Weber, Will, Wyss, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Beutler, Blanchard, Burkhalter (Burgdorf), Bürki, Burri, Cortat, Crettez, Eckert, Eggli, Glauser, Grosjean, Habegger, Hari, Hofer, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Kisling, Lanz (Rohrbach), Lenz, Liechti, Lohner, Marti (Lyss), Michel (Bern), Möri, Mosimann, Müller (Bargen), Pulver, Schär, Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Wattenwil), Wälti, Witschi, Wyder.

Präsident. Zur Geschäftsordnung möchte ich folgende Mitteilungen machen. Gemäss bisheriger Uebung gedenke ich die Session mit dem heutigen Tag zu unterbrechen und sie am Montag wieder aufzunehmen. Ich frage Sie an, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind? — Ich entnehme Ihrem Stillschweigen, dass Sie mit meiner Auffassung einiggehen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 51 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern in der Behandlung des Art. 11 stehen geblieben. Die Diskussion über diesen Artikel ist wieder eröffnet.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Morgenthaler hat gestern mit Recht bemerkt, dass die Ziffer 7 mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit nicht als Nachsatz zu Ziffer 6 aufgenommen, sondern als selbständige Ziffer beibehalten werden soll. Er geht also in dieser Beziehung mit dem Vorschlag des Regierungsrates einig. Dagegen hält er unsere Redaktion nicht für genau und schlägt folgende Fassung der Ziffer 7 vor: «Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen betreffend Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen (Art. 41 hienach)» und so weiter. Namens des Regierungsrates stimme ich dieser abgeänderten Fassung bei, da sie etwas klarer ist als unser Vorschlag.

Herr Morgenthaler hat im weitern behauptet, die Regierung habe sich einer Inkonsequenz schuldig gemacht, indem sie einerseits die Streitigkeiten über die Leistungen von Verwandtenbeiträgen dem Verwaltungsgericht überweise, anderseits aber die Steuertaxationen, die auch ein Streit über Mein und Dein seien, dem Verwaltungsgericht vorenthalte. Ich habe gestern ausgeführt, dass wir die Taxationen dem Verwaltungsgericht nicht übertragen, weil es sich hiefür weniger eignet, dagegen sind wir uns doch konsequent geblieben, indem wir auch über diese Fragen nicht mehr die Regierung entscheiden lassen, sondern sie ebenfalls einer nach Ihrer Auffassung neutralen Behörde — nach unserer Auffassung wäre allerdings auch der Regierungsrat eine neutrale Behörde — nämlich der kantonalen Rekurskommission, zur Entscheidung übertragen.

Bühlmann. Ich begreife nicht recht, dass die Ziffer 7 des Entwurfes nicht klar sein soll. Es wird deutlich gesagt, dass Beschwerden aus Einkommenssteuersachen nur dann dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung zufallen, wenn eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorliegt. Ich verstehe nicht, wie Herr Morgenthaler zu der Auffassung gelangt, eine solche Verletzung müsse zuerst konstatiert sein, bevor die Angelegenheit vor das Verwaltungsgericht gelangen könne. Ich glaube daher, wir können der vorliegenden Fassung sehr wohl zustimmen. Auch die Vereinigung der Ziffer 7 mit der vorausgehenden Ziffer 6 halte ich für konsequent. Ziffer 6 enthält den Grundsatz und Ziffer 7 statuiert eine Ausnahme. Es ist also richtiger, wenn beide Bestimmungen in eine Ziffer vereinigt werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich muss mich vorerst entschuldigen, dass ich erst jetzt hier eintreffen konnte; ich musste noch einer Konferenz in Eisenbahnsachen beiwohnen, die mich etwas lang aufgehalten hat. Ich habe also die bisherige Diskussion nicht anhören können, aber ich weiss ungefähr, worum es sich handelt.

Herr Bühlmann hat offenbar den Vorschlag des Herrn Morgenthaler nicht ganz richtig verstanden. Herr Regierungsrat Kunz, Herr Morgenthaler und der Sprechende haben in der Angelegenheit gestern nach der Sitzung noch eine Besprechung gehabt und wir haben uns auf eine neue Fassung geeinigt, in welcher der Gedanke besser zum Ausdruck kommt, dass das Ver-

waltungsgericht über Beschwerden zu entscheiden hat, bei denen es sich um eingeklagte Verletzungen oder willkürliche Anwendungen gesetzlicher Vorschriften handelt. Nach der ursprünglichen Fassung hätte eine derartige Frage erst dann vor das Verwaltungsgericht gebracht werden dürfen, wenn die Gesetzesverletzung bereits konstatiert gewesen wäre, allein sie soll dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden können, wenn die Gesetzesverletzung bloss behauptet wird, wenn diese Behauptung das Fundament der Beschwerde bildet, wenn der Betreffende, der sich verletzt fühlt, geltend macht, im konkreten Fall sei eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder willkürlich angewendet worden. Nach der neuen Fassung würden wir sagen: «In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 41 hienach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde...». Diese Bestimmung würde als zweites Alinea der Ziffer 6 aufgenommen, so dass man ganz sicher ist, dass es sich hier um eine Beschränkung zu Ziffer 6 handelt und in dieser Ziffer 6 das Taxationsverfahren in Steuersachen nicht inbegriffen ist. Ich glaube, diese Fassung ist zutreffender als der ursprüngliche Vorschlag der Kommission und Regierung; die Kommission und Herr Morgenthaler haben sich auf diese Redaktion geeinigt, die auch Ihnen zur Annahme empfohlen wird.

Abstimmung.

Eingang: Stillschweigend angenommen in der Fassung der Kommission.
Ziffern 1, 2 und 3: Stillschweigend angenommen.
Ziffer 4:

Eventuell:

Für den Antrag Morgenthaler (Zusatz zu Ziffer 4 des Regierungsrates) . Minderheit.

Definitiv:

1. Für die Ziffer 4 des Regierungsrates Minderheit.
2. Für die Ziffer 4 der Kommission . Mehrheit.

Ziffer 5:
Herr Regierungsrat Kunz zieht den Antrag der Regierung zurück; derselbe wird jedoch von Herrn Böhme aufgenommen.
Für Beibehaltung der Ziffer 5 . . Minderheit.
Ziffern 6 und 7: Stillschweigend angenommen in der neuen Fassung.

Beschluss:

Art. 11. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 63, Al. 2, der Staatsverfassung);

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlichrechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerkgesetz vom 21. März 1853, § 16);

4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57);

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt.

In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 41 hienach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

Art. 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 stellt den Begriff der öffentlichen Leistung fest. Die Definition ist ganz analog derjenigen in Art. 19 des Gesetzes vom 20. März 1854 über die öffentlichen Leistungen. Dieses Gesetz wird aber aufgehoben und darum ist es zweckmässig, den Begriff der öffentlichen Leistung hier zu umschreiben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6 hievor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht.

Art. 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jede Verwaltungsjustizbehörde, also nicht nur das Verwaltungsgericht, ist verpflichtet, ihre sach-

liche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen. Bevor eine Verwaltungsjustizbehörde auf eine Sache eintritt, muss sie von Amtes wegen jeweilen feststellen, ob sie in Sachen kompetent ist, wie das auch bei staatsrechtlichen Streitigkeiten beim Bundesgericht der Fall ist. Fällt die Prüfung der Zuständigkeit negativ aus, so hat die betreffende Behörde die Pflicht, die Streitsache an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Ein Kläger kann also sein Recht niemals und unter keinen Umständen dadurch verwirken, dass er sich an eine unrichtige Behörde wendet; es genügt, dass er seine Klage bei irgend einer Verwaltungsjustizbehörde anhängig macht. Diese Bestimmung ist eine Beruhigung für den Bürger, der unter Umständen nicht genau unterscheiden kann, welche Behörde in der Frage zuständig ist, und schafft eine grosse Rechtssicherheit. Die Rechtssicherheit verlangt, dass alle Formalitäten des Zivilprozesses hier eliminiert werden. Der Umstand, dass ein Bürger einen Formfehler begeht und sich an die unrichtige Instanz wendet, ist irrelevant; es genügt, wenn er sich an irgend eine Verwaltungsjustizbehörde wendet. Geht er zum Beispiel mit seiner Klage vor den Regierungsrat, die Streitsache fällt aber in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes, so muss der Regierungsrat die Angelegenheit an das Verwaltungsgericht weiterleiten; geht er vor den Regierungsstatthalter und dieser ist in Sachen nicht zuständig, so hat dieser die Sache an die betreffende Behörde weiterzuleiten und so fort.

Alinea 3 bestimmt: «Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.» Diese Bestimmung findet sich bereits in einer Anzahl von Verwaltungsgesetzen. Jede Partei, die ein Interesse daran hat, kann zum Beispiel gegen den Kompetenzentscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat rekurrieren und dieser muss vor dem Eintreten auf die Sache die Kompetenzfrage beurteilen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen.

Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

Art. 14.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 handelt von den Kompetenzkonflikten. Diese können nach drei Richtungen entstehen: zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht, zwischen Verwaltungsgericht und einer untern Administrativjustizbehörde und zwischen untern Administrativjustizorganen unter sich.

Wenn zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht ein Kompetenzkonflikt entsteht, so findet das gleiche Verfahren wie bisher nach Art. 22 des Gesetzes von 1854 statt. Sobald eine Verständigung nicht stattfindet, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat einzuleiten.

Bei einem Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde teilt der Regierungsrat seinen Befund über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mit. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, muss wiederum das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat eingeleitet werden.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Verwaltungsjustizorganen unter sich, zum Beispiel zwischen Regierungsstatthaltern oder zwischen Regierungsstatthalter und Bezirkssteuerkommission werden vom Regierungsrat entschieden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung eingeleitet.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hievor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativjustizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. 15.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 handelt von den Kompetenzkonflikten mit Zivilgerichten. Wenn der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht finden, dass eine vor ihr Forum gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern ein Zivilrechtsstreit ist, oder wenn eine der Parteien die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden bestreitet, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt das Obergericht dem Entscheid zu, so ist damit der Streit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, teilt das Obergericht die Auffassung des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes nicht, so hat wieder das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat stattzufinden, der darüber entscheidet, ob die Auffassung der Verwaltungs-

justizbehörde oder diejenige des Obergerichtes richtig sei.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der Entscheid samt Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern ein vor sie gebrachter Streitfall nicht eine Zivilrechtsstreitigkeit, sondern eine Verwaltungssache zum Gegenstand hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung einzuleiten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bezw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

B. Das Verfahren.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 16.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt regelt das Verfahren oder den sogenannten Verwaltungsprozess. Als Grundsatz wird die Notwendigkeit der Schaffung eines Prozessverfahrens, das möglichst für alle Administrativstreitigkeiten Gültigkeit hat, an die Spitze gestellt. Dadurch soll die heute bei den Behörden, bei den Anwälten und im Publikum bestehende Rechtsunsicherheit, wie im einzelnen Verwaltungsstreitfall vorgegangen werden soll, beseitigt werden. Ich habe schon gestern gesagt, dass bei uns viele Anfragen von Anwälten eingehen, an wen man sich in einem bestimmten Fall zu wenden habe und in welcher Form die Sache eingeleitet werden solle. In dieser Beziehung wird nun Remedur geschaffen. Die Form der Anhebung und Durchführung eines Administrativprozesses wird immer die nämliche sein, möge es sich dabei um diesen oder jenen Gegenstand handeln. Dadurch wird vermieden, dass infolge der Nichtbeobachtung einer Frist eine Rechtsverwirkung eintritt oder dass sich im Verwaltungsapparat Störungen geltend machen, wenn die Sache zuerst an einem unrichtigen Ort angemeldet wird und von einer Behörde zur andern geht, die darüber nicht entscheiden können. Nach dem hier vorgesehenen Verfahren ist es, wie bereits früher bemerkt, ganz gleichgültig, ob die Streitfälle sofort bei der richtigen Instanz anhängig gemacht werden, indem jede Verwaltungsjustizbehörde verpflichtet ist, im Falle der Nichtzuständigkeit die Angelegenheit an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Wir kommen so zu einem vollständig ausgebildeten Verfahren für jeden Administrativprozess, wie es bei den Zivilrechtsstreitigkeiten der Fall ist und wir glauben, auf diesem Wege eine grosse Rechtssicherheit zu schaffen.

Zwei Ausnahmen sind in der Natur der Sache begründet. Im Taxations- und Rekursverfahren können die verwaltungsprozessualen Vorschriften nicht ohne weiteres angewendet werden. Wir haben hier erstens nur eine Partei und die Vorschriften über die Stellung und Tätigkeit der Partei sind daher hier a priori nicht anwendbar. Das Steuerrekursverfahren verlangt sodann besondere Beweisgrundsätze. Es müssen deshalb hier die besonderen steuerrechtlichen Vorschriften vorbehalten werden.

Die zweite Ausnahme besteht darin, dass das Verfahren vor dem Grossen Rat nicht durch dieses Gesetz geordnet werden kann. Die Natur und die Zusammensetzung des Grossen Rates schliessen die Anwendung der administrativprozessualen Vorschriften aus und für die Behandlung aller kraft dieses Gesetzes vor den Grossen Rat gelangenden Fälle hat das Grossratsreglement Anwendung zu finden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Das hienach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetzgebung Regel, sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird.

Vorbehalten bleibt Art. 1, Al. 2 dieses Gesetzes.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 normiert den Gegenstand der Entscheidung. Wegleitend ist der Grundsatz, dass auch im Verwaltungsprozess der Richter im allgemeinen an die Begehren der Parteien gebunden ist und keiner Partei mehr oder etwas anderes zusprechen kann, als sie

in ihrem Rechtsbegehren verlangt hat. Dieser Grundsatz erleidet einige Ausnahmen. Eine solche findet statt bei der Beurteilung vermögensrechtlicher Anstände anlässlich der Trennung oder Neubildung von Gemeinden gemäss Art. 63 der Verfassung. Hier ist die Behörde nicht an das gebunden, was die Parteien verlangen, sondern die Verfassung legt ihr die Verpflichtung auf, sämtliche in Betracht fallenden öffentlichen Interessen zu wahren und eine Entscheidung zu treffen, die diesen Interessen in angemessener Weise Rücksicht trägt. Dies ist in einem von bernischer Seite anhängig gemachten Fall vom Bundesgericht ausdrücklich sanktioniert worden.

Eine weitere Ausnahme besteht im Falle der Beiladung gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, indem die urteilende Behörde auch hier über das Begehren der Parteien hinausgehen, einen Dritten zur Teilnahme an dem Streit veranlassen und unter Umständen auch über die Interessen dieses Dritten urteilen kann.

Ferner ist eine Abweichung von dem geltend gemachten Begehren statthaft, wenn in einem Administrativprozess ein Einschreiten von Amtes wegen notwendig ist. Bei Gemeindestreitigkeiten (§§ 56 ff. des Gemeindegesetzes) ist der Regierungsrat nicht an die gestellten Begehren gebunden, sondern kann gestützt auf § 48 des betreffenden Gesetzes ganz andere Verfügungen treffen.

Endlich haben wir eine Ausnahme in den Fällen, wo von Amtes wegen angefochtene Verwaltungsakten kassiert werden müssen.

Man hat nicht alle diese Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen, sondern einfach gesagt, dass keiner Partei mehr oder etwas anderes zugesprochen werden darf, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften, wie ich sie erwähnt habe, zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Al. 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2 hienach).

Art. 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 18 ist die sogenannte Offizialmaxime geordnet. Mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur der im Verwaltungsprozess zur Beurteilung gelangenden Rechtsverhältnisse darf die Gestaltung des Prozessverfahrens nicht dem Willen der Parteien überlassen werden. Es darf nicht vorkommen, dass öffentlich-rechtliche Fragen je nach der Diligenz oder dem Verschulden des Anwaltes anders entschieden werden, das heisst es darf nicht darauf ankommen, ob der eine Anwalt imstande ist, den andern etwas zu roulieren, über den Löffel zu barbieren, sondern es sollen vor allem aus und in erster Linie das materielle Recht und die Wahrheit erforscht werden. Deshalb ist vorgeschrieben, dass die Untersuchung der dem Streitverhältnis zugrunde liegenden Tatsachen von Amtes wegen stattzufinden hat. Der Richter kann alle Massnahmen treffen, die ihm für die Erforschung der objektiven Wahrheit notwendig erscheinen. Dabei haben natürlich die Parteien das Recht, bis zur Fällung des Urteils ihre Anbringen geltend zu machen, neue Tatsachen anzuführen und neue Beweismittel vorzulegen. Die sogenannte Eventualmaxime des Zivilprozesses, wonach schon bei Beginn des Prozesses alle Beweismittel angegeben werden müssen und etwas Versäumtes nicht mehr nachgeholt werden kann, findet hier also keine Anwendung, sondern für das Verfahren des Administrativprozesses und auch für die Weiterziehung, wie Sie bei Art. 31 sehen werden, gilt das Prinzip der Offizialmaxime.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zu Grunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalten bleibt Art. 33, Al. 3 hienach.

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 statuiert das Prinzip der Schriftlichkeit. Wenn wir sagen, das Verwaltungsprozessverfahren werde «in der Regel» schriftlich durchgeführt, so wollen wir damit den Verhältnissen Rücksicht tragen, unter denen ein schriftliches Verfahren nicht angezeigt und ein mündliches Verfahren möglich ist. Vor gewissen Verwaltungsjustizbehörden können die Verhandlungen sehr gut mündlich durchgeführt werden, während dies vor andern ausgeschlossen ist. So ist es zum Beispiel durch die von Ihnen beschlossene Geschäftsordnung ausgeschlossen, dass die Parteien ihre Angelegenheiten vor dem Regierungsrat mündlich vortragen, sondern die Eingaben an den Regierungsrat müssen schriftlich eingereicht werden und der Regierungsrat muss sie schriftlich beantworten. Eine Ausnahme vom Prinzip der Schriftlichkeit findet statt beim Sühneversuch, den Zeugeneinvernahmen und den Parteiabhörungen. Im weitern ist vorgesehen, dass in den Fällen, welche vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind, eine mündliche Schlussverhandlung stattfinden kann. Diese mündliche Schlussverhandlung ist

bei den sogenannten Erläuterungsfragen, wie sie gelegentlich im Prozess gestellt werden, am Platze und harmoniert mit der Offizialmaxime, dass Gelegenheit gegeben werden soll, eventuell in diesem Moment noch Tatsachen anzuführen, die für den Entscheid relevant sein können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Das Verwaltungsprozessverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugeneinvernahmen und der Parteiabhörungen (Art. 26 und 30 hienach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

Art. 20.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 sieht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich, doch kann das Gericht durch besonderen Beschluss den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse einer Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschbar erscheint. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit kommt der Natur der Sache nach nur bei einer Kollegialbehörde oder beim mündlichen Verfahren vor dem Regierungsstatthalter in Frage. Als Kollegialbehörden fallen der Regierungsrat, die Spezialkommissionen und das Verwaltungsgericht in Betracht. Für den Regierungsrat ist die Sache durch das Dekret vom 14. März 1853 geordnet, durch welches die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates aus Ihnen bekannten und in der Natur der Sache liegenden Gründen aufgehoben wurde. Bei den Spezialkommissionen könnte man mit Fug und Recht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausschliessen. Für das Verwaltungsgericht wird im Grundsatz die Oeffentlichkeit des Verfahrens vorgesehen, doch wird ihm, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit gewährt. Ich bemerke hier gleich, dass die Regierung der von der Kommission abgeänderten Fassung zustimmt. Es ist denkbar, dass in einem Steuerstreit vor dem Verwaltungsgericht die intimsten Vermögensverhältnisse eines Bürgers zur Sprache gelangen. In der Kommission wurde geltend gemacht, das sei gleichgültig, deshalb sollen die Verhandlungen doch öffentlich sein. Ich könnte das noch gelten lassen, wenn es sich darum handelte, festzustellen, dass einer ein grosses Vermögen hat. Denn wenn es dem Betreffenden unter Umständen auch nicht recht ist, dass die Oeffentlichkeit vernimmt, dass er so reich ist, so wäre es für ihn jedenfalls kein Nachteil. Allein der umgekehrte Fall, indem einer zum Beweis dafür, dass er zu hoch eingeschätzt wurde, seine prekäre Finanzsituation darlegen muss, scheint mir etwas gefährlicher zu sein. Der betreffende Bürger befindet sich momentan in misslichen Verhältnissen, aber er hat die Hoffnung und Ueberzeugung, dass er sich emporarbeiten kann, wenn ihm der Kredit erhalten bleibt. Sie wissen nun, welche Folgen es hat, wenn einem solchen Mann der Kredit von einem Tag auf den andern abgeschnitten wird. Es ist denkbar, dass durch die öffentlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes seine Verpflichtungen bekannt werden und die Gläubiger ihm den Kredit kürzen, so dass der Mann infolge der Angaben, die er, um sich gegen eine ungerechte Forderung zu schützen, zu machen gezwungen war, ruiniert wird. Es wird daher zweckmässig sein, dem Gerichtshof im einzelnen Fall das Urteil darüber anheimzustellen, ob ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, welche den Ausschluss der Oeffentlichkeit der Verhandlungen als wünschenswert erscheinen lassen.

Bezüglich der Verhandlungen der übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Sie wissen, dass unsere Staatsverfassung für die Verhandlungen vor den Gerichten den Grundsatz der Oeffentlichkeit aufstellt. Art. 50 der Verfassung von 1893 lautet: «Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluss des Gerichtes bei verschlossener Türe geführt werden.» Schon bei der Beratung des Gesetzes über die Einführung eines Verwaltungsgerichtes im Jahre 1901 wurde hier die Frage eingehend besprochen, ob die Verhandlungen öffentlich sein sollen oder nicht. Es wurde damals der Satz aufgestellt, dass angesichts der bestimmten Vorschrift in Art. 50 der Verfassung die Verhandlungen öffentlich geführt werden müssen. Inzwischen ist die Verfassungsnovelle vom 3. November 1907 in Kraft getreten, die in bezug auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen eine etwas andere Vorschrift enthält. Es heisst nämlich in dem neuen Art. 50: «Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.» Wir sind somit berechtigt, auf dem Gesetzgebungswege Ausnahmen von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit zu beschliessen und der Grosse Rat wäre legitimiert, im vorliegenden Gesetzesentwurf den starren Ausschluss der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorzusehen. Regierung und Kommission sind aber der Ansicht, dass der schöne Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen auch auf die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Anwendung finden soll. Die Regierung schlug ursprünglich vor, dass bei Steuerstreitigkeiten allgemein und grundsätzlich die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein soll. Demgegenüber beantragte in der Kommission Herr Gustav Müller, die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht allgemein öffentlich zu erklären. Man hat sich nun dahin verständigt, die Bestimmung, dass bei Steuerstreitigkeiten die Oeffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, zu streichen, dagegen dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit zu geben, in gewissen Fällen, in denen die Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen es erfordern, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszuschliessen. Die Kommission ist der Meinung, dass es unzweckmässig wäre, in allen Steuerstreitigkeiten die Oeffentlichkeit auszuschliessen. In einer grossen Zahl

derselben kann es sich um allgemeine Fragen handeln, Fragen der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, wobei die Vermögensverhältnisse des Klagenden nicht in Betracht fallen. Wenn zum Beispiel das Verwaltungsgericht die Frage zu entscheiden hat, ob Geldinstitute in den Gemeinden so oder anders zur Steuer herangezogen werden können, so stehen da nicht die Vermögensverhältnisse eines Einzelnen im Spiele. Oder wenn das Verwaltungsgericht sich darüber auszusprechen hat, ob Abschreibungen gemacht werden dürfen, so spielen wieder nicht die Vermögensverhältnisse des Einzelnen eine Hauptrolle, sondern es handelt sich da um eine Frage von allgemeinem und öffentlichem Interesse und es ist sehr gut, wenn die Verhandlungen öffentlich geführt werden und allen Leuten, welche sich um die Angelegenheit interessieren, Gelegenheit geboten ist, den Verhandlungen beizuwohnen. Allerdings müssen wir auf der andern Seite auch zugeben, dass es Steuerstreitigkeiten gibt, bei denen es im Interesse des Einzelnen liegt, wenn über seine finanzielle Lage nicht vor der Oeffentlichkeit verhandelt wird. Es könnte wirklich unter Umständen ein Mann durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in denen seine missliche Lage klargelegt wird, in seinem Kredit schwer geschädigt und geradezu ruiniert werden. Das wollen wir vermeiden, indem wir bestimmen, dass das Verwaltungsgericht die Oeffentlichkeit ausschliessen kann, wenn die Vermögensinteressen eines Einzelnen es verlangen.

Ich möchte nun noch eine redaktionelle Aenderung beantragen. Die Regierung spricht in ihrem Entwurf von den Vermögensverhältnissen von «Privatpersonen». Da wären Gesellschaften, Genossenschaften und so weiter, die auch als Partei in Betracht kommen können, nicht inbegriffen. Wir wollen diese nicht ausschliessen, denn auch hier kann es zweckmässig sein, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszuschliessen, wenn es sich um die Vermögenslage solcher Gesellschaften und Genossenschaften handelt. Deshalb haben wir den Ausdruck «Privatpersonen» durch «Steuerpflichtige» ersetzt. Im weitern scheint mir die Fassung «wenn dies im Interesse einer Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse...» nicht richtig zu sein. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit liegt nicht im Interesse der Geheimhaltung, sondern der Ausschluss erfolgt, um die Geheimhaltung herbeizuführen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Worte «einer Geheimhaltung» zu streichen, so dass es heissen würde: «wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint.»

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 20. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besondern Beschluss den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Art. 21.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 handelt von der Säumnis der Parteien und stellt fest, dass die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist nur als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt wird und nicht, wie es im Zivilprozess der Fall ist, als Abstandserklärung. Ferner wird gesagt, dass bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung die Verwaltungsjustizbehörde dessenungeachtet die tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen und auf Grund der vorliegenden Akten zu entscheiden hat. Der materielle Ausgang eines Verwaltungsrechtsstreites darf nicht wie im Zivilprozess davon abhängig gemacht werden, ob die Parteien ihre prozessualen Anbringen und Obliegenheiten richtig erfüllt haben oder nicht, sondern es soll — es liegt das ja teilweise im Grundsatz der Offizialmaxime — die materielle Wahrheit erforscht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

Art. 22.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 ordnet die Disziplin des Verfahrens. Wie im Zivilprozess und im Strafprozess müssen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verfahren auch hier gewisse Disziplinarbefugnisse zulässig sein. Dazu gehört zunächst die Bereinigung der Prozessschriften. In den Prozessschriften dürfen keine beleidigenden Auslassungen enthalten sein; das Gericht hat sie von Amtes wegen auszumerzen. Wer sich einer Verletzung des prozessualen Anstandes schuldig macht, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. belegt werden. Ebenso kann das Gericht Massnahmen treffen gegen denjenigen, der es an der nötigen Rücksicht gegenüber dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten fehlen lässt; das versteht sich ebenfalls von selbst. Im weitern kann das Gericht sogenannte Tröhlerbussen verhängen. Man will damit verhindern, dass das Verfahren unnütz verzögert wird. Ein einfaches und rasches Verfahren dient der Sache selbst und kann auch den Parteien nur erwünscht sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der prozessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.

Art. 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 statuiert die Pflicht zur Protokollierung in gleicher Weise, wie es im Zivilprozess der Fall ist. Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar, die bis zur Erbringung des Gegenbeweises für dessen Inhalt beweiskräftig ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Ueber jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

II. Die Parteien.

Art. 24.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 behandelt die Prozessfähigkeit und die Vertretung. Kläger oder Verklagter kann wie im Zivilprozess jedes rechtsfähige Subjekt oder jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden. Der Handlungsunfähige kann nur durch den gesetzlichen Vertreter, Vormund oder Ehemann, vertreten werden. Berufsmässige Vertretung ist wie im Zivilprozess zulässig. Immerhin ist für den Staat und die Gemeinden eine Ausnahme geschaffen, indem ihnen das Recht zuerkannt wird, sich durch Beamte vertreten zu lassen. Zur Vertretung in Administrativsachen ist die Qualifikation eines Anwaltes nicht nötig und es ist auch nicht immer derjenige, der die ordentliche Vertretung der Gemeinde oder des Staates hat, dazu am besten geeignet. Wenn es sich um gewisse Steuerstreitigkeiten handelt, ist unter Umständen der Gemeindeschreiber weit besser befähigt, die Gemeinde zu vertreten als der Gemeindepräsident, oder der Gemeindepräsident will aus gewissen Gründen die Vertretung nicht gerne übernehmen. In solchen Fällen sollen sich der Staat und die Gemeinden nicht durch einen Advokaten vertreten lassen müssen, sondern irgend einen geeigneten Beamten abordnen können.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte eine kleine redaktionelle Anregung machen. Die Fassung am Schluss des Artikels: «Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Beamten vertreten lassen» scheint mir etwas eng zu sein. Nach der Terminologie unseres Gemeindegesetzes fällt zum Beispiel der Gemeinderat, wenigstens in den Gemeinden, wo nicht fixbesoldete Gemeinderatsstellen existieren, nicht unter die Beamtungen und es wäre deshalb nach dem Wortlaut des Entwurfes eine Gemeinde nicht berechtigt, den Präsidenten oder einzelne Mitglieder des Gemeinderates zu delegieren, sondern sie müsste die Vertretung einem Beamten, dem Gemeindeschreiber, Säckelmeister und so weiter übertragen. Ich möchte daher beantragen, das Wort «Beamte» durch «Organe» zu ersetzen, so dass jede Gemeinde die Möglichkeit hätte, in solchen Fällen sich durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Gemeinderates oder den Gemeindepräsidenten vertreten zu lassen.

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit diesem Antrag einverstanden und Art. 24 wird in der abgeänderten Fassung stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen.

Art. 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 behandelt den Fall der Teilnahme Dritter am Verfahren. Da wird im zweiten Alinea der Grundsatz aufgestellt, dass im Verwaltungsprozess die nämlichen Vorschriften gelten sollen wie im Zivilprozess. Der Zivilprozess kennt fünf Arten der Teilnahme Dritter: die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Vertretung, die Streitverkündigung und die Nennung des eigentlichen Beklagten. Eine Streitgenossenschaft ist vorhanden, wenn mehrere Personen in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen. So würde es sich zum Beispiel bei der Nachsteuer gegenüber Erben um eine solche Streitgenossenschaft handeln. Der zweite Fall der Intervention ist im Verwaltungsprozess nicht ohne weiteres zulässig. Die Offizialmaxime stellt es in das Ermessen des Richters, welche Massnahmen er zur Eruierung der mate-

riellen Wahrheit treffen will. Anderseits ist eine Intervention im Interesse der Vereinfachung möglich und zulässig. Ich denke da zum Beispiel an den häufig vorkommenden Fall der Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden. In der von der Regierung in der jüngsten Zeit gehandhabten Praxis wurde da jeweilen die Intervention zur Anwendung gebracht, indem die Gemeinden eingeladen wurden, sich vorher zu verständigen und nur wenn die Verständigung nicht zustande kam, der Regierungsrat die Entscheidung traf. Ueber die Streitverkündung, die Vertretung und die Nennung des eigentlichen Beklagten gelten die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozess.

Dagegen wird hier das neue Institut der Beiladung von Dritten geschaffen. Darunter ist die Einbeziehung aller dritten Personen in das Rechtsverhältnis verstanden, die am Entscheid interessiert sind. Das Institut der Beiladung wird in neun Zehnteln aller Fälle die Streitverkündigung und die Nennung des eigentlichen Beklagten überflüssig machen und sich sehr zweckmässig erweisen. Wir hatten jüngst einen Fall, in dem es sich darum handelte, wer die Kosten eines Feuerweihers in einer Gemeinde des Mittellandes zu zahlen habe. Die betreffende politische Gemeinde ist gross und hat verschiedene sogenannte Viertels-, sowie auch Weg- und Schulgemeinden. Eine der Weggemeinden hatte auf Veranlassung der kantonalen Brandversicherungsanstalt einen Feuerweiher angelegt und erklärte, die Kosten müssen von der Gemeinde, jedenfalls von der betreffenden Viertelsgemeinde bestritten werden. Es entstand darüber zwischen der Gemeinde und der Weggemeinde Streit. Nach der Auffassung des Regierungsrates ist nach der dortigen Organisation die sogenannte Viertelsgemeinde pflichtig, die Kosten unter entsprechender Beitragsleistung der Hauseigentümer zu zahlen. Diese war aber in dem Streit, den wir zu beurteilen hatten, gar nicht ins Recht gefasst und wir konnten sie nicht ins Recht fassen, weil sie nicht beklagt war. Das will der Verwaltungsprozess für die Zukunft vermeiden und ermöglichen, dass der Dritte sofort beigeladen und der Streit entschieden werden kann. Es soll deshalb nicht ein neues Verfahren eingeleitet werden müssen, weil der Prozess nicht gegen den Dritten eingeleitet war, sondern dieser Dritte soll ohne weiteres beigeladen werden können. Dem Institut der Beiladung begegnen wir auch in andern modernen Verwaltungsrechten und es ist beabsichtigt, es im Zivilprozess ebenfalls einzuführen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 38 und 39 hienach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

III. Das Verfahren bis zum Urteil.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 handelt von dem Aussöhnungsversuch und lautet nach dem Antrag des Regierungsrates: «In allen vom Regierungsstatthalter als erster oder einziger Instanz zu beurteilenden Streitfällen findet ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt.» Vor dem Verwaltungsgericht ist der Aussöhnungsversuch nicht wohl möglich, weil es nicht ständig im Amte ist und wenn das Verwaltungsgericht in jedem Fall einen Aussöhnungsversuch vornehmen sollte, würde seine Zeit noch vielmehr in Anspruch genommen, als es sowieso der Fall ist. Dagegen verhindert die vorliegende Fassung nicht, dass der Präsident des Gerichtes oder der Instruktionsrichter, wenn er die Akten sammelt und den Prozess instruiert, gleichwohl aus freien Stücken einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen suchen kann. Die Form und die Rechtswirkung des Aussöhnungsversuches sind in analoger Weise geordnet wie im Zivilprozess. Den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen machen wir keine Opposition.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Entwurf des Regierungsrates sieht den Aussöhnungsversuch nur in denjenigen Fällen vor, in denen der Regierungsstatthalter als erste oder einzige Instanz zu entscheiden hat. Als einzige Instanz entscheidet der Regierungsstatthalter nur in einem ganz untergeordneten Fall und es wäre hier jedenfalls eventuell der Ausdruck «oder einziger Instanz» zu streichen. Nun soll also dann, wenn der Regierungsstatthalter als erste Instanz entscheidet und der Streitgegenstand an den Regierungsrat weitergezogen werden kann, ein Aussöhnungsversuch stattfinden, während in denjenigen Fällen, in denen das Verwaltungsgericht als einzige Instanz zu entscheiden hätte, ein solcher nicht vorgesehen ist. Allerdings wurde schon in der Kommission von seiten des Regierungsrates geltend gemacht, dass es ja im Ermessen des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes liegen würde, von sich aus einen Versöhnungsversuch einzuleiten, ein Obligatorium wäre jedoch nicht aufgestellt. Die Kommission ist der Ansicht, dass auch in denjenigen Fällen, in denen das Verwaltungsgericht zuständig ist, allgemein ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter vorgesehen werden soll. Wenn die Parteien vor den Regierungsstatthalter kommen und dort eine gegenseitige Aussprache stattfindet, kann in vielen Fällen ein Vergleich herbeigeführt und so der Prozess vermieden werden. Darum sieht der Antrag der Kommission vor, dass auch in diesen Fällen nicht sofort mit dem Prozess vor dem Verwaltungsgericht begonnen werden soll, sondern dass die Parteien zunächst mit einander vor den Regierungsstatthalter zu gehen haben, damit wenn möglich eine Verständigung erzielt werden kann. Wenn beide Parteien zum voraus finden, dass eine Einigung ausgeschlossen ist, so können sie auf den Aussöhnungs-

versuch verzichten. Sie sehen also, dass der Aussöhnungsversuch nicht absolut obligatorisch ist. Wenn jedoch eine Partei den Aussöhnungsversuch verlangt, muss die andere auch erscheinen.

Wir haben uns gefragt, vor welchem Regierungsstatthalter, ob vor demjenigen in Bern oder vor demjenigen des betreffenden Bezirkes, die Parteien zu erscheinen haben, wenn der Entscheid beim Verwaltungsgericht liegt. Wir haben einfach auf die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883 verwiesen, wo der Gerichtsstand für den Staat normiert und allgemein vorgeschrieben ist, dass jeweilen das Forum der gelegenen Sache massgebend sei. Der Staat müsste also durch seine Organe, Amtsschaffner, Bezirksingenieur und so weiter, vor dem Regierungsstatthalter desjenigen Bezirkes erscheinen, wo die Streitsachen gelegen sind.

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen findet naturgemäss ein Aussöhnungsversuch nicht statt, sondern die betreffenden Fälle werden sofort vor das Verwaltungsgericht gezogen, das hier als Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat. Ich empfehle Ihnen Annahme des Art. 26 in der Fassung der Kommission.

v. Fischer. Die von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzungen scheinen mir sachlich zweckmässig zu sein. Dagegen gefällt mir die Fassung des dritten Alineas nicht recht und ich möchte für die zweite Beratung den Wunsch aussprechen, es möchten an Stelle der Verweisung auf den Zivilprozess die bezüglichen Bestimmungen hier aufgenommen werden. Bekanntlich wird nun nach Annahme des Gerichtsorganisationsgesetzes die Zivilprozessreform eine der ersten Aufgaben sein, mit der sich die Behörden zu befassen haben und es ist zu hoffen, dass das gegenwärtige Zivilprozessgesetz in absehbarer Zeit ausser Kraft gesetzt werden wird. Es wäre daher zweckmässig, hier nicht auf eine Bestimmung zu verweisen, die bald verschwinden wird, sondern die betreffenden Vorschriften im vorliegenden Gesetze aufzunehmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich erkläre mich sehr gerne bereit, diesem Wunsch Rechnung zu tragen und die Anregung des Herrn v. Fischer der Kommission vor der zweiten Beratung vorzulegen. Ich halte es auch für zweckmässig, die betreffenden Bestimmungen hier aufzunehmen; es weiss dann jedermann, worum es sich handelt und er braucht nicht erst in einem andern Gesetz nachzuschlagen. Es empfiehlt sich im vorliegenden Falle um so eher, in dieser Weise vorzugehen, weil das Zivilprozessgesetz wahrscheinlich demnächst ausser Kraft gesetzt werden wird.

Morgenthaler (Burgdorf). Mir gefallen teilweise die Abänderungsanträge der Kommission, teilweise gebe ich aber dem Entwurf des Regierungsrates den Vorzug.

Der Abänderungsantrag der Kommission, die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches fakultativ zu erklären, gefällt mir nicht recht und ich könnte mich mit dem Vorschlag des Regierungsrates, der in gewissen Fällen den obligatorischen Aussöhnungsversuch vorsieht, besser befreunden. Es kann schon geltend gemacht werden, es liege im Belieben der Parteien, ob sie einen Vergleich abschliessen wollen oder nicht, aber wer im praktischen Leben steht, weiss, dass es sehr oft von dem Vertreter der betreffenden Partei abhängt, ob ein ernstlicher Versuch zu einer gütlichen Lösung gemacht wird oder nicht. Schon oft haben die Parteivertreter erklärt, dass eine Verständigung ausgeschlossen sei, aber ein taktvoller Friedensrichter hat sie doch zustande gebracht. Darum sollte meines Erachtens der Aussöhnungsversuch in denjenigen Fällen, wo man ihn überhaupt festhält, obligatorisch sein und ich stimme in diesem Punkte dem Antrage des Regierungsrates zu.

Dagegen begreife ich mit der Kommission nicht recht, dass der Aussöhnungsversuch nur in den vom Regierungsstatthalter als erste oder einzige Instanz zu beurteilenden Fällen stattfinden soll. Namentlich vermag ich nicht einzusehen, warum nicht auch in den vor das Verwaltungsgericht gelangenden Fällen ein obligatorischer Aussöhnungsversuch Platz greifen soll. Diese Streitigkeiten sind sehr oft weittragender Natur und werden den Parteien auch erhebliche Prozesskosten verursachen. Ich möchte daher auch für diese Fälle den Aussöhnungsversuch vorsehen, der natürlich einzig vor dem Regierungsstatthalter stattfinden könnte. Andere Instanzen haben wir da nicht, aber es wäre auch kein Unglück, wenn man den Regierungsstatthalter damit betrauen würde. Aus der Berichterstattung der vorberatenden Behörden ging hervor, dass nur bei Streitigkeiten, die vom Regierungsstatthalter und vom Verwaltungsgericht zu behandeln sind, ein Aussöhnungsversuch in Frage kommen kann. Es gibt aber noch eine Reihe anderer Verwaltungsgerichtsbehörden und man sollte daher in Art. 26 genau sagen, was man meint. Ich glaube, wir erhalten eine klarere Fassung, wenn wir die beiden Redaktionen der vorberatenden Behörden verschmelzen und sagen: «In allen vom Regierungsstatthalter als erster oder einziger Instanz» — das einzig kann man auch streichen — «oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Streitfällen findet ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt.»

Was das dritte Alinea des Kommissionalantrages anbelangt, so hätte man dasselbe ganz gut streichen können, weil ich es als selbstverständlich betrachte, dass da die einschlägigen Gesetzesvorschriften, also in erster Linie der Abschnitt über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden im Zivilprozess und zweitens allfällige Spezialvorschriften über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten Regel machen. Ich betrachte dieses Alinea also als überflüssig. Immerhin ist es gut, dass ausgesprochen wurde, dass hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschriften des geltenden Zivilprozesses massgebend sein sollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Kommission ausgeführt, warum wir den Aussöhnungsversuch auf die vom Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitfälle beschränkt haben und ich muss es hier wiederholen, nachdem nun auch von anderer Seite die Anregung gemacht wird, dass der Aussöhnungsversuch überall stattfinden soll. Er ist jedenfalls nicht von grosser Bedeutung, wenn in Fällen, wo das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entscheidet, die Parteien ihm ihre Sache vorzutragen haben und es mit ihnen verhandeln soll. Es wurde geltend gemacht, auf diese Weise könne mancherlei Streit entschieden werden. Das mag zu-

treffen, aber das Verfahren wird dadurch wieder kompliziert. Ich habe schon gestern ausgeführt, dass im Anfang nicht nur reine Fragen der Gesetzeshandhabung vor das Verwaltungsgericht kommen werden, sondern eine ganze Zahl Rekurse in Taxationsfragen und das Verwaltungsgericht wird dann sehen, wie es sie behandeln wird. Die Regierungsstatthalter der grössern Bezirke, Bern, Biel, Burgdorf, Thun und so weiter, werden sich beklagen, wenn jedesmal, wenn eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig gemacht wird, ein Aussöhnungsversuch stattfinden muss. Der Antrag der Kommission lautet ja: «In allen von den Verwaltungsbehörden zu beurteilenden Fällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichten.» In allen Fällen, in denen es sich um Beschwerden gegen die kantonale Rekurskommission wegen willkürlicher oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen handelt, haben wir es nur mit einer Partei zu tun und ich weiss nicht, wie Sie sich da den Sühneversuch denken. Soll der Regierungsstatthalter neben dem Kläger die ganze Rekurskommission oder ihren Präsidenten vorladen oder wie wollen Sie die Sache ordnen? Ich sah in der Kommission, dass sie nicht gleicher Ansicht war und ich habe darauf verzichtet, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Ich erkläre hier aber, dass ich und mit mir die Regierung dafür halten, dass es in einer Reihe von Fällen geradezu unmöglich oder mit grossen Umständlichkeiten verbunden ist, einen solchen Sühneversuch abzuhalten. Wir glauben auch, dass in neun von zehn Fällen, die vor das Verwaltungsgericht kommen, der Aussöhnungsversuch fruchtlos ist. Uebrigens macht man sich eines gewissen Widerspruches schuldig, wenn die Kommission im ersten Satz erklärt, dass überall ein Sühneversuch stattfinden muss und dann im zweiten Satz beifügt, es sei dies nur nötig, wenn beide Parteien sich damit einverstanden erklären.

Ich komme, gestützt auf diese Ausführungen, dazu, den frühern Antrag der Regierung wieder aufzunehmen und durch Abstimmung die Ansicht des Grossen Rates feststellen zu lassen. Sollte unser Vorschlag nicht belieben, so wäre dem Antrag der Kommission eventuell die Fassung Morgenthaler vorzuziehen. Jedenfalls sind die Entscheide des Regierungsrates auszunehmen, denn ich kann mir nicht vorstellen, wie in Fällen, wo der Regierungsrat einzige Instanz ist, ein Aussöhnungsversuch soll vor dem Regierungsstatthalter stattfinden können, da noch keine Feststellungen und Akten da sind.

König. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen. Mit der Anregung des Herrn v. Fischer bin ich einverstanden, statt der blossen Verweisung auf den Zivilprozess die bezüglichen Bestimmungen in den Text aufzunehmen. Ueberhaupt wird es möglich sein, für die zweite Lesung noch in diesem oder jenem Punkte die Redaktion zu verbessern. So kann man sich fragen, ob im ersten Alinea der Ausdruck «wohnt» nicht durch «Wohnsitz nimmt» ersetzt werden sollte, denn bei juristischen Personen handelt es sich nicht um ein eigentliches Wohnen. Auch wird man prüfen müssen, ob die Einschränkung des Herrn Morgenthaler notwendig ist; es könnte auch Fälle geben, wo ein Sühneversuch denkbar ist, auch wenn nicht der Regierungsstatthalter oder das Verwaltungsgericht die entscheidende Behörde ist. Ich nehme an, Herr Morgenthaler werde damit einverstanden sein, dass diese Frage auf die zweite Beratung geprüft und nicht heute schon definitiv der Aussöhnungsversuch auf die vom Regierungsstatthalter und Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fälle beschränkt werde.

Dem Sühneversuch wurde in der Kommission eine ziemliche Wichtigkeit beigemessen. Namentlich von Vertretern des Landes wurde bemerkt, dass der Regierungsstatthalter bei ihnen die Parteien gut kennt und einen gewissen Einfluss auf sie ausüben kann, so dass unter Umständen eine Einigung erzielt wird. Wir wollten die Möglichkeit, einen Prozess zu vermeiden, der, einmal angefangen, immer Kosten im Gefölge hat, nicht einfach verschliessen. Auf der andern Seite mussten wir uns sagen, dass ein Sühneversuch in vielen Fällen nutzlos ist und in allen prinzipiellen Fragen von vorneherein zu keinem Ziele führen wird. Warum bei solchen Fragen, von denen man von vorneherein weiss, dass sie einmal durch die Verwaltungsgerichtsbehörde entschieden werden müssen, noch einen Sühneversuch abhalten? In solchen Fällen sollen die Parteien oder ihre Vertreter selbst erklären können, dass sie einen Aussöhnungsversuch nicht für notwendig halten. Wird er von einer Partei als angezeigt erachtet, so muss er stattfinden. Ich erblicke in dieser Bestimmung keinen Widerspruch. Wir wollen nicht das Obligatorium, sondern geben den Parteien einfach das Recht, auf einen Aussöhnungsversuch zu verzichten, wenn sie beide denselben von vorneherein als nutzlos ansehen. Man kommt so den Verhältnissen entgegen. Die Regierungsstatthalter werden von diesen Sühneversuchen sicher nicht überlastet werden. Denn bei prinzipiellen Fragen werden die Parteien von vorneherein darauf verzichten und bei den andern Fragen lohnt es sich, einen Sühneversuch vorzunehmen und dadurch eventuell den Prozess zu vermeiden.

Dürrenmatt. Der Vorschlag der Kommission bringt den Regierungsstatthaltern keine Mehrbelastung, sondern im Gegenteil eine Entlastung, denn nach dem Gesetz von 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen muss der Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter in allen Fällen stattfinden, wie auch der Zivilprozess den obligatorischen Sühneversuch vorschreibt. Nun ist allerdings der Aussöhnungsversuch sowohl im Zivil- wie im Administrativprozess überflüssig, wenn es sich um prinzipielle Fragen handelt, in denen die Parteien von vorneherein einen grundsätzlichen Entscheid der zuständigen Behörde erwirken wollen. Es kann freilich nicht zugegeben werden, dass der Aussöhnungsversuch in diesen Fällen unmöglich wäre, aber er wäre zwecklos und mit unnützen Kosten verbunden. Darum war die Kommission der Ansicht, der Aussöhnungsversuch solle grundsätzlich beibehalten, dagegen den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, sich davon zu befreien, wenn sie denselben übereinstimmend für unnötig erachten. Es wurde vorhin geltend gemacht, es komme nur auf die Parteivertreter an, ob ein Aussöhnungsversuch stattfinden soll oder nicht. Das mag für viele Fälle zutreffen, aber doch nicht immer; die Parteien werden sich auch direkt äussern können, ob sie einen Sühneversuch wollen oder nicht. Ich halte es für zweckmässig, prinzipiell den Aussöhnungsversuch beizubehalten und ihn nur fallen zu lassen, wenn beide

Parteien damit einverstanden sind. Daraus werden dem Staate nicht allzu grosse Inkommoditäten erwachsen, denn er ist schon jetzt gezwungen, dem Aussöhnungsversuch beizuwohnen und ihn über die verschiedensten Angelegenheiten vor sich gehen zu lassen.

Was die von Herrn Morgenthaler vorgeschlagene Fassung anbelangt, so ist mir im Moment nicht gerade gegenwärtig, in welchen Fällen der Regierungsrat als einzige Instanz zu entscheiden hätte. Sollten solche Fälle vorkommen, so wäre unter Umständen auch hier ein Aussöhnungsversuch nicht überflüssig. Ich habe nichts dagegen, dass man die Frage an die Kommission zurückweist und unter Umständen die Bestimmung so formuliert, dass der Aussöhnungsversuch in denjenigen Streitfällen, die von dem Regierungsstatthalter und dem Verwaltungsgericht erledigt werden, stattfindet. Ich möchte prinzipiell den Aussöhnungsversuch festhalten, mit der Beschränkung, dass im Einverständnis der Parteien darauf verzichtet werden kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, es sei nicht richtig, dass der Vorschlag der Kommission eine Mehrbelastung der Regierungsstatthalter nach sich ziehe. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass im Jahre 1907 der Regierungsrat und die Finanzdirektion 4777 Steuerrekurse und Gesuche behandelt haben, die in Zukunft zum Teil der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unterstehen. In allen diesen Fällen hat bisher kein Sühneversuch stattgefunden, während es in Zukunft wenigstens teilweise der Fall sein würde. Es dürfte genügen, auf diese Zahl hinzuweisen und die kommende Zeit wird zeigen, ob meine Behauptung betreffend die Mehrbelastung der Regierungsstatthalter richtig ist oder nicht.

Herr Dürrenmatt hat im weitern bemerkt, es sei ihm momentan kein Fall gegenwärtig, in dem der Regierungsrat als einzige Instanz entscheide. Ich kann ihm einige solche Fälle aufzählen. Der Regierungsrat entscheidet als einzige Instanz nach Zivilgesetzbuch, Satzungen 152, 165 und 287, Bergwerksgesetz, Expropriationsgesetz, Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt, Gesetz über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Gesetz über das Wirtschaftswesen, Gesetz über die Aufstellung von Alignementsplänen, Regulativ für die Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung, Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz, Dekret über die Umschreibung der Direktionen des Regierungsrates, Kaminfegerordnung, Verfahren bei Volkswahlen und Abstimmungen, Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Verordnung betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren Stoffen, Verordnung über die Aufbewahrung von Benzin und anderen Erlassen. In allen diesen Fällen müsste nach dem Vorschlag der Kommission ein Sühneversuch stattfinden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor vorerst nur entgegnen, dass nach dem vorliegenden Gesetz in Steuerrekursfällen auch in Zukunft kein Sühneversuch stattfinden kann. Die Steuerrekurse gelangen an die kantonale Rekurskommission und wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung von Gesetzesvorschriften handelt, auf dem Beschwerdeweg an das Verwaltungsgericht, aber der Regierungsstatthalter hat sich damit nicht zu befassen und ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Die Steuerrekurse sind eine Sache für sich und werden besonders behandelt. Auch Gesuche um Steuernachlass kommen nicht vor den Regierungsstatthalter, sondern die Finanzdirektion, beziehungsweise der Regierungsrat entscheidet darüber.

Es wurde geltend gemacht, die Regierungsstatthalter werden durch diese Aussöhnungsversuche mehr belastet. Herr Dürrenmatt hat bereits konstatiert, dass diese Aussöhnungsversuche bis jetzt schon stattfinden mussten. Die Regierungsstatthalter werden aber anderseits durch dieses Gesetz sehr entlastet, denn in allen denjenigen Fällen, in denen das Verwaltungsgericht als einzige Instanz urteilt, hat es den Handel zu leiten und den Entscheid zu fällen, während bis jetzt die Regierungsstatthalter als erste Instanz einen Entscheid treffen mussten.

Was die einzelnen Abänderungsanträge anbelangt, so könnte ich mich mit dem ersten Antrag des Herrn Morgenthaler, zu sagen «In allen vom Regierungsstatthalter als erster Instanz oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Streitfällen», einverstanden erklären. Jedenfalls müssten die Worte «oder einziger Instanz» gestrichen werden, indem nach Mitteilung des Herrn Regierungsrat Kunz in der Kommission die Regierungsstatthalter in dieser Eigenschaft nur in einem einzigen Fall — wenn ich mich recht erinnere gegenüber Bergführern — Verfügungen treffen können. In dieser Angelegenheit soll natürlich ein Aussöhnungsversuch nicht stattfinden. Anderseits hatte ich auch die Ansicht, dass der Aussöhnungsversuch nur stattfinden soll in den Fällen, in denen der Regierungsstatthalter als erste und der Regierungsrat als obere oder das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entscheidet, nicht aber in den Fällen, in denen der Regierungsrat als einzige Instanz entscheidet. Nun halte ich es für besser, wenn wir heute hierüber nicht endgültig Beschluss fassen, sondern Herr Morgenthaler soll sich mit dem Versprechen der Kommission zufrieden geben, für die zweite Beratung die Frage eingehend zu prüfen und einen neuen Antrag vorzulegen. Auch die Frage der Streichung des dritten Alineas werden wir noch einer Prüfung unterziehen und eventuell im Sinne der Anregung des Herrn Morgenthaler für die zweite Beratung einen Antrag einbringen.

Was den Aussöhnungsversuch anbelangt, so möchte ich doch konstatieren, dass im Vorschlag der Kommission durchaus kein Widerspruch enthalten ist. Wir möchten den Aussöhnungsversuch als fakultativ erklären. Wir schreiben ihn vor für den Fall, dass eine der beiden oder beide Parteien ihn abhalten wollen; er soll jedoch dahinfallen, wenn beide Parteien darauf verzichten. Ich glaube, wir stehen mit unserem Antrage in der richtigen Mitte zwischen der Auffassung des Regierungsrates und derjenigen des Herrn Morgenthaler. Der Regierungsrat will den Aussöhnungsversuch ausschliessen in allen Fällen, in denen das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat und Herr Morgenthaler will ihn in allen Fällen obligatorisch erklären. Wir wollen mit unserem Fakultativum dem Staate, wenn die andere Partei auch einverstanden ist, den Aussöhnungsversuch ersparen und ihn nicht in die Notwendigkeit versetzen, in allen Fällen vor den Regierungsstatthalter zu gehen und sich mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen. Wenn es sich um prinzipielle Fragen handelt, wird der Staat erklären, dass

kein Aussöhnungsversuch stattfinden kann, die andere Partei wird damit einverstanden sein und der Aussöhnungsversuch findet infolgedessen nicht statt. Ich halte dafür, man sollte dem Vorschlag der Kommission in diesem Punkte beistimmen. Es gibt Fälle, in denen es zweckmässig ist, wenn ein Aussöhnungsversuch vorgenommen und die Möglichkeit geschaffen wird, den Handel durch einen Vergleich zu erledigen. Ich möchte Ihnen in diesem Sinne den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen mit der Erklärung, die ich zuhanden des Herrn Morgenthaler abgegeben habe.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass ich auf eine Antragstellung verzichte und mich mit der Erklärung der Kommission zufrieden gebe. Zuhanden der vorberatenden Behörden möchte ich nur Herrn Regierungsrat Kunz einige Worte entgegnen. Der Herr Finanzdirektor hat unter anderm eingewendet, es gebe eine Reihe von Streitfällen, die von dem Verwaltungsgerichtshof entschieden werden, in denen nur eine Partei vorhanden sei, nämlich im Beschwerdeverfahren. Man könne zum Beispiel bei Steuerbeschwerden gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission nicht die ganze Kommission zum Aussöhnungsversuch einladen. Ich möchte daher zuhanden der vorberatenden Behörden die Anregung machen, den Eingang des ersten Alineas so zu fassen: «In allen vom Regierungsstatthalter als erster Instanz oder vom Verwaltungsgericht im kontradiktorischen Verfahren zu beurteilenden Streitfällen», im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren, das Herr Regierungsrat Kunz im Auge hatte. Damit wäre auch diesem Bedenken Rechnung getragen.

Peter. Ich möchte mir erlauben, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, in der Meinung, dass diese Frage auch nicht heute gelöst werden muss, sondern der Kommission zur Prüfung auf die zweite Beratung überwiesen würde. Das zweite Alinea des regierungsrätlichen Entwurfes schreibt vor, dass das Ladungsansuchen an den Regierungsstatthalter zur Abhaltung des Aussöhnungsversuches nicht nur das Rechtsbegehren, sondern auch eine kurze Begründung desselben enthalten soll. Dieses Verlangen deckt sich nicht mit demjenigen im ordentlichen Prozessverfahren. Es ist mir nicht recht klar, warum hier mehr verlangt werden sollte als im gewöhnlichen Zivilprozess. Wenn diese kurze Begründung dem Regierungsstatthalter angegeben werden muss, so fragt es sich, ob dieselbe in der Einladung des Regierungsstatthalters an die Gegenpartei auch mitgeteilt werden muss. Das würde zu Weitläufigkeiten führen, die nicht am Platze sind. Auch ist der Begriff «kurze Begründung» sehr dehnbar und man kann darunter sehr verschiedenes verstehen. Sobald eine Begründung gegeben werden muss, muss auch das ganze Klagefundament, wenn auch in kurzen Zügen, aufgestellt werden und da dies nach dem Entwurf schriftlich geschehen muss, so entsteht ziemlich viel Arbeit und das Verfahren vor dem Friedensrichter wird kompliziert. Ich möchte daher die Kommission einladen, bis zur nächsten Lesung die Frage zu prüfen, ob hier nicht das gleiche Verfahren eingeschlagen werden soll wie im Zivilprozess.

Präsident. Die Kommission hat erklärt, dass sie die verschiedenen gefallenen Anregungen bis zur zweiten Beratung prüfen und darüber Bericht erstatten wird. Dieselben fallen daher für den heutigen Entscheid ausser Betracht und Sie haben sich lediglich darüber auszusprechen, ob Sie grundsätzlich der Fassung des Regierungsrates oder derjenigen der Kommission den Vorzug geben.

Abstimmung.

Für die Fassung des Regierungsrates . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 26. In allen von den Verwaltungsbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so gelten für den Gerichtsstand zur Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Bestimmungen des § 11, Alinea 5, des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883.

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch ein schriftliches Gesuch zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Art. 27.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 behandelt die Klage vor den Verwaltungsjustizbehörden. Die beiden ersten Alinea geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Neu ist die Wirkung der Klageeinreichung. Durch dieselbe wird die Einrede der Rechtshängigkeit und die Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt im ersten Alinea eine kleine redaktionelle Abänderung, welche die Konsequenz des von Ihnen bei Art. 26 gefassten Beschlusses ist. Statt «oder ist ein solcher nicht erforderlich» muss es nun heissen: «oder hat kein solcher stattgefunden».

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Beschluss:

Art. 27. Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder hat kein solcher stattgefun-

den, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppeln gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streitsache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

Art. 28.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 28 lautet: «Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Urteils jederzeit zurückgezogen werden. Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievor nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2, stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich». Es handelt sich hier um die Fälle, in denen ein Dritter beigezogen wird. Da soll es nicht im Belieben der Parteien liegen, die Klage zurückzuziehen und ein neues Verfahren zu veranlassen, sondern das Gericht kann erklären, dass ein Rückzug nicht mehr statthaft ist, weil ein Dritter am Ausgange interessiert ist. An den Rückzug der Klage ist eine Kostenfolge geknüpft: Die Partei, welche die Klage zurückzieht, muss die Kosten des Verfahrens zahlen.

Morgenthaler (Burgdorf). Nur eine redaktionelle Bemerkung. Es sollte im ersten Alinea statt «bis zur Fällung des Urteils» gesagt werden «bis zur Fällung des Endurteils», damit man weiss, dass, wenn ein Streitfall erstinstanzlich beurteilt ist, aber die Appellation erfolgt, die Klage vor dem Endurteil noch zurückgezogen werden kann. Selbstverständlich ist das kantonale Endurteil gemeint.

Angenommen mit der Abänderung Morgenthaler.

Beschluss:

Art. 28. Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Endurteils jederzeit zurückgezogen werden.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievor nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2, stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

Art. 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 29 normiert die Behandlung der Klage und die weitern Vorkehren. Alinea 1 legt der urteilenden Behörde die Verpflichtung auf, ihre Zuständigkeit zu prüfen und wenn sie nicht kompetent ist, die Sache an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Alinea 2 bestimmt, dass die Klage nur angenommen wird, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst ist, das heisst wenn sie ein Klagebegehren und eine Begründung enthält. Dies kann in durchaus formloser Weise geschehen, aber man will verhüten, dass das Verwaltungsgericht sich mit einem blossen Schimpfbrief abgeben muss, wie etwa gelegentlich die Regierung von unzufriedenen Steuerzahlern solche erhält. Es muss ein Begehren gestellt und dieses summarisch begründet werden, aber das kann in jeder beliebigen Form, zum Beispiel in Form eines Briefes, geschehen. Man will damit auch den Anwaltszwang aus der Welt schaffen. Erweist sich die Klage von vorneherein als unbegründet, so soll das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet sein, ihr weitere Folge zu geben. Wenn zum Beispiel einer, wie es gelegentlich der Fall ist, mit dem Begehren kommt, es seien alle Steuern zu eliminieren, soll das Gericht nicht verpflichtet sein, das Verfahren einzuleiten und durchzuführen, da man von vorneherein weiss, dass dieser Anspruch allen gesetzlichen Vorschriften direkt widerspricht. In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort zugestellt. Weitere Vorkehren (Replik und Duplik) sollen je nach Bedarf angeordnet werden können. Beim Bundesgericht ist es analog Regel, dass, wenn ein staatsrechtlicher Rekurs eingereicht wird, die betreffende Behörde darauf antwortet; hält es das Bundesgericht für notwendig, namentlich wenn in der Antwort Tatsachen releviert werden, welche beim erstinstanzlichen Entscheid nicht vorlagen, so gibt es dem Rekurskläger von der Antwort Kenntnis und die Replik wird nachher dem Rekursbeklagten zur Duplik zugestellt. Es muss dem Richter die nötige Freiheit gelassen werden, um in einfacher und zweckmässiger Weise, aber immerhin in vollem Umfang, die materielle Wahrheit feststellen zu können.

Morgenthaler (Burgdorf). Nur eine Bemerkung zum dritten Alinea. Ich konnte mich nur schwer zu dieser Bemerkung entschliessen, weil sie eigentlich gegen das Interesse des Anwaltes gerichtet ist. Allein ich sehe mich doch veranlasst, den vorberatenden Behörden die Anregung zu unterbreiten, ob nicht die hier vorgesehenen angemessenen Fristen etwas näher umschrieben werden sollten. Ein Hauptgrund für die Zivilprozessreform ist die grosse Verschleppung des Prozesses, die zum wesentlichen Teil auf der Möglichkeit der Verlängerung der Fristen beruht. Der Zivilprozess sieht vor, dass für die Beantwortung einer Klage eine Frist von 14 bis höchstens 60 Tagen eingeräumt werden soll, allein diese Frist wird oft ins ungemessene verlängert und der Prozess so gewaltig in die Länge gezogen. Ich fürchte nun, dass eine so laxe Bestimmung, wie die im vorliegenden Artikel, erst recht eine Verschleppung des Administrativprozesses nach sich ziehen würde und es dürfte sich emp-

fehlen, statt «angemessenen Frist» zu sagen «unter Ansetzung einer peremptorischen Frist» oder «innert einer Frist von 14 bis höchstens 60 Tagen».

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen kurz Aufschluss geben, warum wir die allgemeine Form «unter Ansetzung einer angemessenen Frist» gewählt haben. Es gibt eine Reihe von Streitigkeiten, bei denen eine kurze Frist angesetzt werden kann. Dagegen hat das Verwaltungsgericht auch Anstände vermögensrechtlicher Natur zu entscheiden, welche sich aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden ergeben und wir haben da schon Fälle gehabt, wo die Klagebeantwortung ein Jahr in Anspruch genommen hat. In einem Fall, in dem sich die Gemeinden durchaus nicht einigen konnten, mussten wir einen Kommissär in den Oberaargau schicken. Es können da oft sehr schwierige Fragen zu entscheiden sein, namentlich wenn es sich um vermögensrechtliche Auseinandersetzungen handelt, wo ein grosser Zeitaufwand erforderlich ist. In solchen Fällen sollte dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, beziehungsweise dem Instruktionsrichter die Möglichkeit gegeben sein, die Frist den Verhältnissen entsprechend zu bestimmen. Das dürfte wohl das Richtige sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2, vorzugehen.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorkehren (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Art. 30.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 sieht vor, dass nach Beendigung des Schriftenwechsels eine amtliche Untersuchung des Streitfalles stattzufinden hat. Das entspricht dem Grundsatz der Offizialmaxime. Mit der Vornahme der notwendigen Massnahmen kann im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparnis der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden. Es ist in der Regel nicht nötig, dass das ganze Gericht der Feststellung der Tatsachen beiwohne. Auch das Bundesgericht betraut bei staatsrechtlichen Entscheidungen jeweilen ein bis zwei Mitglieder mit der Instruktion und Feststellung der Tatsachen und erst nachher wird die Sache kollegial behandelt.

Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig und es geschieht ihre Beschaffung in gleicher Weise, wie der Zivilprozess vorschreibt.

Im weitern hat man vorgesehen, dass jederzeit die persönliche Einvernahme der Prozessparteien, beziehungsweise ihrer Organe angeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden vom Gericht ohne verbindlichen Vorschlag der Parteien ernannt. Das schliesst nicht aus, dass man von den Parteien Vorschläge entgegennimmt, aber das Gericht ist nicht daran gebunden und es soll dadurch vermieden werden, dass die Angelegenheit verzögert und kompliziert wird, indem die eine Partei immer die Vorschläge der andern ablehnt. Die Zahl der Sachverständigen beträgt im Maximum drei. Nur in schwierigen Fällen werden drei nötig sein, sehr oft wird wohl ein Sachverständiger genügen.

Das letzte Alinea stellt den Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf, was in Verwaltungsstreitigkeiten absolut angezeigt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hiezu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bezw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällig zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens drei betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Art. 31 und 31bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Entwurf des Regierungsrates hat die Eröffnung des Urteils durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Es soll nicht etwa nach der bisherigen, vor nicht so langer Zeit hier im Grossen Rat kritisierten Methode das Urteil dem Kläger durch Verlesung durch den Landjäger eröffnet werden. Die Wirkung des Urteils äussert sich in formeller Beziehung durch die Vollziehung, in materieller Beziehung da-

durch, dass über die Streitsache, über welche ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, nicht mehr geurteilt werden darf. Diese Wirkung braucht im Gesetz nicht ausdrücklich angeführt zu werden, aber ich möchte zuhanden des Protokolles bemerken, dass die vorberatenden Behörden dem rechtskräftigen Urteil diese Wirkung beimessen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Art. 31 sieht nach dem Entwurf des Regierungsrates vor, dass die Urteilseröffnung mittelst eingeschriebener Postsendung erfolgen soll. Wir haben in der Kommission gefunden, es sollte im Gesetz überhaupt normiert werden, in welcher Weise der Schriftenwechsel stattzufinden hat und es sei am richtigsten, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche in der neuen Zivilprozessordnung in Aussicht genommen ist. Es heisst dort: «Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen». Wir haben diese Bestimmung wörtlich als Art. 31bis in den Entwurf herübergenommen. Es wird allgemein der Grundsatz aufgestellt, dass die Zustellung der Akten nicht durch den Landjäger oder den Weibel, sondern durch die Post zu erfolgen hat. Das ist das einfachere, sicherere und für die Parteien viel angenehmere Verfahren. Infolge der Aufnahme des Art. 31bis sind in Art. 31 die Worte «mittelst eingeschriebener Postsendung» zu streichen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 31. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2, hievor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, eröffnet.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

Art. 31bis. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

IV. Die Rechtsmittel.

Art. 32 und 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir unterscheiden zwei Arten von Rechtsmitteln: die Weiterziehung und das neue Recht. Die Art. 32 und 33 behandeln die Weiterziehung. Der Entwurf steht auf dem Boden, dass das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zu urteilen hat und es wird an den bisherigen Bestimmungen betreffend die Weiterziehung nichts geändert. Die in den Spezialerlassen enthaltenen Bestimmungen über die Befristung der Weiterziehung bleiben intakt und nur für den Fall, dass keine Frist bestimmt ist, wird im dritten Alinea eine solche von 14 Tagen vorgesehen.

In Art. 33 wird das Verfahren einheitlich geregelt. Neu ist die Bestimmung des dritten Alineas, dass auch vor oberer Instanz noch neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können. Die bisherige Praxis und Judikatur hat die Berücksichtigung solcher Beweismittel jeweilen abgelehnt. Sie ist auch nach dem Entwurf keine absolute, sondern die Rekursinstanz ist in der Würdigung dieser Beweismittel frei. Es wird jedoch nicht mehr vorkommen, dass zum Beispiel das Verwaltungsgericht erklären muss: Es ist schade, dass das nicht früher geltend gemacht worden ist; wenn das geschehen wäre, könnten wir einen ganz andern Entscheid fassen, als wir jetzt tun müssen.

Mit der nähern Präzisierung der Frist, wie die Kommission vorschlägt, sind wir einverstanden. Es wurde mit Recht geltend gemacht, dass gelegentlich verschiedene Auffassungen über den Beginn und das Ende der Frist bestehen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt zunächst im Interesse einer richtigen Anordnung, den Satz des zweiten Alineas: «Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft» in das dritte Alinea einzubeziehen, weil dieses ebenfalls von Fristen spricht.

Ferner schlagen wir vor, im Gesetz bestimmt zu sagen, was in bezug auf die Berechnung massgebend ist, das Ankommen der Sendung beim Adressat oder das Aufgeben der Sendung bei der Poststelle. Bei der Behandlung von Rekursen, sowohl hier als in den eidgenössischen Räten, war man früher darüber verschiedener Ansicht, aber nach und nach hat sich die konstante Praxis herausgebildet, dass der Zeitpunkt der Aufgabe der Sendung bei der Poststelle, das Datum des Poststempels des Aufgabeortes und nicht des Empfangsortes massgebend ist. Wir stehen damit vollständig in Uebereinstimmung mit dem, was in der neuen Zivilprozessordnung enthalten sein wird. Die betreffende Bestimmung enthält allerdings ein Wort, das nicht gerade wohlklingt. Ich habe mich gefragt, wie man zum Ausdruck «Schriftsatz» gelangt ist und in der Kommission haben mich die Herren Anwälte belehrt, dass sich dieses Wort in unsere Sprache eingeschmuggelt habe, dass es beim Bundesgericht gäng und gäbe und auch in der neuen Zivilprozessordnung enthalten sei. Wir haben uns damit zufrieden gegeben und sind einverstanden, im Interesse der Gleichheit der Fassung in den verschiedenen gesetzlichen Erlassen auch hier statt «Schriftstück» oder «Aktenstück» zu sagen «Schriftsatz».

Morgenthaler (Burgdorf). Es scheint mir, die beiden Alinea 2 und 3 könnten zusammengezogen werden. Alinea 2 bestimmt den Ort, wo die Appellation erklärt werden muss. Dann wird ganz unnötigerweise auch die Frage der Frist angetönt, währenddem die Bestimmung der Frist, innert welcher appelliert werden soll, Gegenstand von Alinea 3 bildet. Daraus ergibt sich eine Komplikation und es wäre einfacher, beide Alinea

zu verschmelzen und zu sagen: «Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen 14 Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.»

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich kann mich ohne weiteres mit dieser Fassung einverstanden erklären. Sie ist einfacher und präziser als unser Vorschlag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit der von Herrn Morgenthaler beantragten redaktionellen Aenderung ebenfalls einverstanden erklären. Materiell wird nichts geändert.

Angenommen nach Antrag der Kommission mit der Abänderung Morgenthaler.

Beschluss:

Art. 32. Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird.

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Art. 33. Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen Behörde eine Rekursschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der obern Instanz, welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 34 und 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der bisherigen Administrativgesetzgebung fehlen jegliche Bestimmungen betreffend Wiedererwägung oder Wiedereintreten auf den gefällten Entscheid. Das hat sich gelegentlich als eine grosse Unbilligkeit herausgestellt und die Behörden, namentlich der Regierungsrat, haben sich damit geholfen, dass sie erklärten: Der Entscheid bleibt in Kraft, wir können ihn nicht ändern, weil wir keine Rechtsmittel haben, aber macht ein Gesuch, und auf dem Wege der Wiedererwägung wurde dann erklärt: Der Entscheid bleibt in Kraft, aber aus den und den Gründen wird dem Gesuch, soweit es sich um Leistungen des Betreffenden handelt, entsprochen. Wir sind nun der Ansicht, dass im vorliegenden Gesetz das Rechtsmittel des neuen Rechts vorgesehen werden soll, das heisst, dass man auf ein gefälltes Administrativurteil soll zurückkommen können. Die Voraussetzungen der Wiedererwägung sind analog wie im Zivilprozess geordnet.

Ein Unterschied besteht nur im Verfahren. Nach § 358 des Zivilprozesses muss bei Zuspruch des Gesuches die neue Klage innert der Notfrist von 3 Monaten eingereicht werden. Im Verwaltungsprozess ist eine neue Klageerhebung nicht erforderlich. Es entspricht dem Prinzip der Offizialmaxime, dass, sobald das frühere Urteil aufgehoben ist, von Amtes wegen zu einer neuen Untersuchung und Beurteilung der Sache geschritten werden soll, was wiederum bedingt, dass das Gesuch um das neue Recht bei derjenigen Behörde anzubringen ist, welche in letzter Instanz das aufgehobene Urteil gefällt hat.

Morgenthaler (Burgdorf). Nur eine Anfrage an die vorberatenden Behörden. Ziffer 2 des Art. 34 lautet: «Wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde.» Die Voraussetzungen des neuen Rechtes entsprechen genau der Regelung im Zivilprozess § 359 ff. Dort ist aber der zweite Teil der Ziffer 2 des Entwurfes «oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde» nicht enthalten. Ich halte das für richtig, denn die Fälschung einer Zeugenaussage muss auch als Fälschung eines gebrauchten Beweismittels angesehen werden. Wir haben es hier also mit einer Tautologie zu tun und der zweite Teil der Ziffer 2 könnte meines Erachtens gestrichen werden. Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, warum sie diesen Passus aufgenommen haben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, wie Herr Morgenthaler bemerkt hat, dass die falsche Zeugenaussage unter der Verwendung eines gefälschten Beweismittels subsumiert werden könnte. Viele Richter tun das ohne weiteres, andere dagegen hangen streng an dem Buchstaben und stossen sich daran, sie zu subsumieren. Es entstand tatsächlich in dieser Frage manche Kontroverse und namentlich in der deutschen Gesetzgebung wurde dann die falsche Zeugenaussage als Aequivalent aufgenommen. Ich glaube, wir dürfen dies auch tun, es kann dann kein Richter darüber im Zweifel sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erwahrung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

Art. 35. Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2, abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen eine neue Beurteilung der Streitsache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzuordnen.

V. Die Vollstreckung.

Art. 36.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 bestimmt, dass Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt werden. In allen andern Fällen, wenn es sich zum Beispiel um die Urteilsvollstreckung in einem Wohnsitzstreit oder in einer andern Gemeindestreitigkeit handelt, haben die zuständigen Administrativbehörden die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Peter. Ich frage mich, von welchem Zeitpunkt an die Betreibung eingeleitet oder eine andere exekutorische Massnahme getroffen werden kann. Wenn es sich um ein Urteil erster Instanz handelt, wird man damit natürlich warten müssen, bis es rechtskräftig geworden ist. Wenn es sich dagegen um das Urteil einer Endinstanz handelt, kann man dann die Betreibung am gleichen Tag beim Betreibungsbeamten verlangen oder muss nicht eine gewisse Frist, 8 oder 14 Tage, gewartet werden?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmung, sondern wir haben angenommen, es treffen hier die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozess zu. Ich will die Frage, ob eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen ist, bis zur nächsten Beratung prüfen und eventuell einen Antrag einbringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen Administrativbehörden auf Verlangen der Beteiligten die zur Urteilsvollstreckung notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Art. 37.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 37 ordnet das Institut der sogenannten vorsorglichen Massnahmen. Wenn es sich um die Beseitigung gesetzwidriger Zustände oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten handelt, kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Wenn zum Beispiel ein Haus umzustürzen droht oder wenn in einer verkehrsreichen Passage irgend eine Gefahr vorübergehend besteht, kann man mit der Beseitigung des gefahrvollen Zustandes nicht warten, bis der Rechtsstreit mit dem Hauseigentümer entschieden ist, sondern die urteilende Behörde muss das Recht haben, vorsorglich das Nötige anzuordnen, damit nicht aus dem gefahrvollen oder gesetzwidrigen Zustand Schaden erwächst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Handelt es sich in einer Verwaltungsstreitsache um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten, so kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der klagenden Partei vorzuschiessen und im Urteil der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

VI. Die Kosten.

Art. 38.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel enthält den gleichen Grundsatz wie der Zivilprozess, dass der Unterliegende die Kosten zu tragen hat. Auslagen sind ana-

log dem Zivilprozess durch die beantragende Partei vorzuschiessen. Gestützt auf die Offizialmaxime können vom Gericht gewisse Untersuchungsmassnahmen von Amtes wegen angeordnet werden und in diesem Falle kann man den Parteien natürlich nicht zumuten, dass sie Kostenvorschuss leisten, sondern da trägt vorläufig der Staat die Kosten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschiessen, welche die betreffende Massnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

Art. 39.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Parteikosten kann der Natur der Sache nach nur dann gesprochen werden, wenn sich wenigstens formell zwei streitende Parteien gegenüberstehen. Das ist nicht der Fall, wenn einer wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Steuergesetzes oder der bezüglichen Dekrete und Verordnungen vor das Verwaltungsgericht geht. Parteikosten kommen nur da in Frage, wo sich zwei Parteien gegenüberstehen und auch ein Austausch von Prozessschriften stattfindet. In diesem Fall können der obsiegenden Partei auf Kosten der unterliegenden Kosten zugesprochen werden, aber es entspricht der bisherigen Praxis, wenn auch hier die Möglichkeit geschaffen wird, die Parteikosten wettzuschlagen. Das ist namentlich dann angezeigt, wenn es sich um die Lösung rein prinzipieller Fragen handelt, an der beide Parteien ein wesentliches Interesse haben oder wenn die obsiegende Partei das Verfahren unnötigerweise kompliziert oder verlängert hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. In denjenigen Streitfällen, in welchen ein Austausch von Prozessschriften stattfindet, ist der obsiegenden Partei auf Kosten der unterliegenden für ihre Auslagen und Bemühungen eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da, wo es die Umstände rechtfertigen, die Parteikosten wettzuschlagen.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 40.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 stellt namentlich fest, dass das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen aufgehoben wird. Im weitern gilt in allen Spezialerlassen, in denen eine analoge Anwendung des Gesetzes von 1854 vorgeschrieben ist, in Zukunft das vorliegende Gesetz.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich glaube, man hat im dritten Alinea eigentlich nicht sagen wollen: «... hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten», sondern «hat die Beurteilung nach diesem Verfahren einzutreten». Die Fälle, in denen das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, sind in Art. 11 bereits erschöpfend aufgezählt und es ist deshalb die vorliegende Fassung nicht richtig, sondern es sollte gesagt werden: «hat das Verfahren nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege stattzufinden». Ich möchte die Frage den vorberatenden Behörden auf die zweite Beratung zur Prüfung vorlegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in andern Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.

Vorbehalten bleibt Art. 42 hienach.

Art. 41.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41 enthält eine interimistische Bestimmung, die notwendig ist, bis die bisherigen Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer entsprechend abgeändert sind. Ich habe die Angelegenheit bereits in der Eintretensdebatte erörtert und kann mich hier daher kurz fassen.

Sie erinnern sich, dass wir in Art. 11 die Beurteilung der Taxationsfragen dem Verwaltungsgericht entzogen und der kantonalen Rekurskommission überwiesen haben, einer von der Verwaltung durchaus unabhängigen Instanz, die mit der Regierung und den Steuerkommissionen der Gemeinden und des Staates keinen Kontakt hat. Eine bezügliche Bestimmung findet sich auch im Steuergesetzentwurf. Bis dieselbe sanktioniert ist, muss hier ein bezüglicher vorüber-

gehender § 25 des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes aufgenommen werden. Derselbe bestimmt, dass gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission an die kantonale Rekurskommission rekurriert werden kann. In § 25a ist eine kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, die vom Grossen Rat zu wählen ist, vorgesehen. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Die Kommission schlägt auch eine angemessene Berücksichtigung der politischen Parteien vor und die Regierung erklärt sich damit einverstanden. Damit wäre bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes die Sache so geordnet, dass alle Verwaltungsstreitigkeiten betreffend Verletzung oder unrichtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Steuersachen von dem Verwaltungsgericht und alle Taxationsfragen von der kantonalen Rekurskommission zu entscheiden wären. Wir glauben, damit den Beweis erbracht zu haben, dass es unser Wille und unsere Absicht ist, dass in Zukunft in Steuersachen eine vollständig objektive Instanz urteilen soll.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Rekursverfahren in Steuersachen ist naturgemäss in der Steuergesetzgebung zu ordnen und die bezüglichen Bestimmungen werden im neuen Steuergesetz Aufnahme finden müssen. Nun haben wir aber das neue Steuergesetz noch nicht, es ist noch nicht durchberaten und wir wissen nicht bestimmt, welches Schicksal ihm in der Volksabstimmung beschieden sein wird. Anderseits besteht das dringende Bedürfnis, das Rekursverfahren, wie es in der gegenwärtigen Steuergesetzgebung normiert ist, schon jetzt zu revidieren, namentlich in dem Sinne des schon lange und wiederholt ausgesprochenen Wunsches, dass nicht mehr die Regierung, sondern eine unabhängige kantonale Rekursinstanz endgültig zu entscheiden hat. Die Bestimmungen des neuen Steuergesetzentwurfes sind nun als Uebergangsbestimmungen in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden, die Gültigkeit haben sollen, bis ein neues Steuergesetz in Kraft erwachsen ist. Die gegenwärtige Zentralsteuerkommission soll durch eine vom Grossen Rat zu wählende kantonale Rekurskommission ersetzt werden. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Wir stellen also auch hier den gleichen Grundsatz auf, den die Staatsverfassung und das Grossratsreglement betreffend die Zusammensetzung derartiger Kommissionen enthält. Die Rekurse gehen in Zukunft von den Bezirkssteuerkommissionen an die kantonale Rekurskommission weiter. Sowohl der Steuerpflichtige als der Vertreter des Staates können an die kantonale Rekurskommission rekurrieren und diese entscheidet, indem sie entweder dem Steuerpflichtigen recht gibt und die Schatzung herabsetzt oder indem sie dem Vertreter des Staates recht gibt und die Schatzung entsprechend erhöht. Die kantonale Rekurskommission ist also eine wirkliche Taxationskommission und kann gegenüber den von den Bezirkssteuerkommissionen vorgenommenen Schatzungen Erhöhungen eintreten lassen. Die kantonale Rekurskommission entscheidet endgültig. Von ihr kann nicht an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht weiter rekurriert werden, sondern das Geschäft kann nur dann an das Verwaltungsgericht gezogen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt oder willkürlich angewendet worden sind. Durch Dekret des Grossen Rates wird das von der kantonalen Rekurskommission zu beobachtende Verfahren näher umschrieben.

Die Kommission empfiehlt Ihnen Annahme des Artikels mit der von der Kommission vorgeschlagenen kleinen Einschaltung.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Beschluss:

Art. 41. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

§ 25a. Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 42.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 42 bestimmt, dass Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, durch die letztere beurteilt werden. Diese Bestimmung entspricht der allgemeinen Uebung. Dagegen ist dabei das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren anwendbar.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zustän-

digen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

Art. 43.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 43 handelt von dem Amtsantritt des Verwaltungsgerichtes. Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, kann das Verwaltungsgericht gewählt werden und seine Tätigkeit beginnen. Man hat das ganze Prozessverfahren im Gesetz möglichst einfach und kurz behandelt und es braucht darüber keinen weitern Erlass. Dagegen muss vor dem Amtsantritt des Verwaltungsgerichtes noch ein Tarif aufgestellt und eine Regelung der Besoldungen und Entschädigungen der Verwaltungsrichter vorgenommen werden. Doch wird Ihnen die Regierung hierüber rechtzeitig Vorschläge einbringen, die in einer Session von Ihnen zum Beschluss erhoben werden können.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte nur anfragen, wo die Sitzungen des Verwaltungsgerichtes stattfinden sollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sitzungen werden in Bern stattfinden, aber wir haben noch nicht entschieden wo. Vermutlich wird die jetzige Obergerichtskanzlei auf nächstes Frühjahr im Rathaus frei und die Bureaux des Präsidenten und so weiter können hier untergebracht werden, sofern nicht im Obergerichtsgebäude dafür Platz ist. Dagegen haben wir keinen Raum für die Verhandlungen und es wird wahrscheinlich einer der Säle im Obergerichtsgebäude dem Verwaltungsgericht hiefür zur Verfügung gestellt werden müssen. Die gleiche Frage beschäftigt uns auch bezüglich des Handelsgerichtes. Wir werden uns tunlichst damit befassen und Ihnen bezügliche Vorschläge unterbreiten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Das Verwaltungsgericht beginnt seine Amtstätigkeit sogleich nach stattgefundener Wahl und Beeidigung seiner Mitglieder.

Es hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

Art. 44.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 44 handelt von der Verantwortlichkeit des Verwaltungsgerichtes und seiner Abteilungen. Das Verwaltungsgericht ist im Verantwortlichkeitsgesetz nicht angeführt und es ist deshalb notwendig, hier eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie in Alinea 1 enthalten ist. Ueber die Verantwortlichkeitsbeschwerden gegen das Verwaltungsgericht entscheidet der Grosse Rat. Dabei kann er niemals ein Urteil des Verwaltungsgerichtes aufheben, da es sich um einen richterlichen Akt handelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kenntnis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Titel und Ingress.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind im Titel von der bisherigen Terminologie abgegangen. Derselbe lautet nicht bloss «Gesetz über das Verwaltungsgericht», sondern «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege», indem die Vorlage nicht nur die Rechtspflege des Verwaltungsgerichtes, sondern aller Verwaltungsjustizbehörden beschlägt. Mit der von der Kommission beantragten Abänderung im Ingress erklären wir uns einverstanden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die bisherige Vorlage bezog sich auf Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung. Derselbe schreibt vor, dass ein Verwaltungsgericht geschaffen werden soll. Die Verweisung auf Art. 40 der Staatsverfassung im Ingress hatte im Entwurf von 1901 seine Berechtigung, da es sich dort nur um die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung, um die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes und die Normierung seines Verfahrens gehandelt hat. Der gegenwärtige Entwurf ist aber einen Schritt weiter gegangen und hat den ganzen Verwaltungsprozess einbezogen und infolgedessen stimmt der Bezug auf Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung nicht mehr. Die Kommission hat deshalb diese Worte einfach gestrichen und empfiehlt Ihnen Annahme dieser Abänderung.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

Albrecht. Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 2 zurückzukommen. Sie haben in Art. 41 vorgesehen, dass bei der Zusammensetzung der kantonalen Rekurskommission die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen seien. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, in Art. 2, Alinea 2, folgenden Zusatz aufzunehmen: «Bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes ist in bezug auf die Vertretung der Minderheiten und der einzelnen Landesteile angemessene Rücksicht zu nehmen.» Dieser Grundsatz findet sich auch in Art. 33 der Verfassung betreffend die Bestellung des Regierungsrates und, wie gesagt, im vorliegenden Gesetz bezüglich der Zusammensetzung der Rekurskommission. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die gleiche Bestimmung nicht auch in bezug auf das Verwaltungsgericht selbst Aufnahme finden sollte.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich erkläre mich persönlich mit der Aufnahme des von Herrn Albrecht beantragten Zusatzes einverstanden, wobei sich die Kommission natürlich vorbehalten muss, bis zur zweiten Beratung die Redaktion noch genauer zu prüfen und eine allfällige Aenderung zu beantragen. Ich möchte also dem Antrag des Herrn Albrecht nicht widersprechen. Es wird ja sowieso so gehalten werden, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien sogut wie bei der Rekurskommission Berücksichtigung finden werden. Es ist das eine Forderung der Zeit.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Albrecht, auf Art. 2 zurückzukommen, bekämpft? — Es ist dies nicht der Fall und Sie haben somit Zurückkommen beschlossen. Ich eröffne nun die Diskussion über die Sache selbst.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will dem Antrag des Herrn Albrecht nicht Opposition machen, nur behalte ich mir vollständig freie Hand vor und möchte nicht, dass aus meinem Stillschweigen geschlossen würde, wir hätten nicht mehr das Recht, dagegen Stellung zu nehmen. Wir wollten allerdings das Verwaltungsgericht auf eine höhere Warte stellen als auf die Zinnen der Parteien. Mir ist es gleich, ob das Verwaltungsgericht aus lauter Konservativen oder Sozialdemokraten besteht, die Hauptsache ist, dass sie die Fragen unabhängig von ihren persönlichen Interessen und Verhältnissen beurteilen. Nun verlangt aber das Gesetz von den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes schon eine Reihe von Qualifikationen. Sie müssen, wie die Verfassung vorschreibt, im Kanton wohnende Schweizerbürger, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sein, ferner die Kenntnis beider Landessprachen besitzen und in der Mehrzahl im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein. Wenn Sie nun noch vorschreiben, dass sie auf die verschiedenen Landesteile verteilt sein und die verschiedenen politischen Parteien berücksichtigt werden müssen, so wird es schwierig sein, die Vorschläge aufzustellen und es werden im Grossen Rat voraussichtlich eingehende Diskussionen darüber stattfinden, ob dabei allen diesen Anforderungen Rechnung getragen werde. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass alle politischen Parteien und die verschiedenen Landesteile in dem Verwaltungsgericht vertreten sein sollen, aber ich weiss nicht, ob es nötig ist, es im Gesetz vorzuschreiben. Ich mache dem Antrag des Herrn Albrecht keine Opposition, behalte mir aber vor, dagegen Stellung zu nehmen, wenn ich bei näherer Prüfung zur Ueberzeugung gelange, dass die Sache namentlich in bezug auf die Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile zu kompliziert würde. Wir haben so verschiedene Landesteile und wenn alle in gleicher Weise vertreten sein sollten, gäbe es auf den Landesteil $2^1/_2$ Mitglieder des Verwaltungsgerichtes; es wäre jedenfalls schwierig, diese Forderung zu verwirklichen. In bezug auf die Berücksichtigung der politischen Parteien hätte ich wohl heute schon definitiv zustimmen können.

Abstimmung.

Für den Antrag Albrecht	43 Stimmen.
Dagegen	56 Stimmen.

v. Wattenwyl. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Quorum nicht vorhanden ist.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte nur, nachdem der Antrag des Herrn Albrecht abgelehnt worden ist, namens der Kommission die Erklärung abgeben, dass wir bereit sind, den Antrag auf die zweite Beratung noch zu beraten und darüber Bericht zu erstatten. Dann ist auch die Frage betreffend das Quorum für heute erledigt.

Albrecht. Die Frage des Quorums ist insofern nicht erledigt, als ein gültiger Beschluss nicht zustande gekommen ist. Der Antrag ist nicht abgelehnt, weil der Rat nicht beschlussfähig ist.

Präsident. Ich möchte nur betonen, dass die Beschlussunfähigkeit des Rates nicht konstatiert ist. Es ist bloss konstatiert worden, dass 99 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, aber damit ist nicht bewiesen, dass das Quorum nicht mehr vorhanden ist, da jeder frei ist, seine Stimme abzugeben oder nicht. Ich glaube deshalb, auf die Sache nicht zurückkommen zu können. — Ich frage an, ob weitere Zurückkommensanträge gestellt werden? — Es ist dies nicht der Fall und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der üblichen Publikation des Gesetzesentwurfes beauftragt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 11. Februar 1909.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 15. Februar**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 15. Februar setze ich:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Jenny.

Sechste Sitzung.

Montag den 15. Februar 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Burgdorf), Cortat, Egli, Girardin, Hari, Hofer, Hostettler, Hutmacher, Kästli, Lenz, Meyer, Michel (Bern), v. Muralt, Probst (Langnau), Reimann, Wächli, Weber, Wyder, Wysshaar, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Blanchard, Chalverat, Citherlet, Cueni, Eckert, Glauser, Graber, Grosjean, Hamberger, Hänni, Keller, Kisling, Lanz (Rohrbach), Linder, Merguin, Mouche, Rossé, Ryser, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Segesser, Thöni, Wälti, Will.

Das neugewählte Mitglied des Regierungsrates, Herr Emil Lohner, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion hat zuhanden des Regierungsrates einen Vortrag betreffend das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern verfasst, in welchem die Gründe für die Notwendigkeit der Revision des Steuergesetzes dargetan und die Hauptgesichtspunkte, die dieser Revision als Grundlage gedient, erörtert worden sind. Ich darf füglich voraussetzen, dass Sie alle diese Botschaft gelesen haben und ich will

daher Ihre kostbare Zeit nicht in Anspruch nehmen, um mündlich zu wiederholen, was Ihnen gedruckt zugestellt worden ist. Ich beschränke mich auf einige allgemeine Bemerkungen in bezug auf das Steuerwesen überhaupt, um Ihnen zu zeigen, von welchen Gesichtspunkten aus eine Steuergesetzgebung und damit auch jede Steuerreform zu beurteilen ist.

An die Spitze meiner Ausführungen stelle ich die Behauptung, dass ohne einen geordneten Staat kein Kulturfortschritt möglich ist. Wenn wir sehen, wie in den letzten Jahrhunderten in den zivilisierten Staaten die Kultur sich mächtig entwickelt hat, währenddem bei den Völkern, die nicht zu Staaten geeinigt sind, diese Fortschritte nur sehr langsam sich geltend machen, werden Sie nicht bestreiten wollen, dass der gewaltige Kulturfortschritt der letzten Jahrhunderte und speziell des 19. Jahrhunderts den geordneten Staatswesen zu verdanken ist, die namentlich in Europa und in einzelnen amerikanischen Staaten Platz gegriffen haben. Daraus folgt, dass der Staat für die heutige Kultur direkt unentbehrlich ist. Wenn wir nicht einen Staat hätten, der durch seine Organisation und Mitwirkung alle kulturellen Aufgaben fördern würde, könnte von Kultur und Kulturfortschritt nicht gesprochen werden. Wenn aber der Staat auf dem wirtschaftlichen und kulturellen Gebiete Erspriessliches leisten soll, dann müssen ihm auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Jeder, der sich als Bürger eines geordneten Staatswesens bekennt, als Mitglied eines Staates, dessen höchste Aufgabe die volkswirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ist, hat daher die Pflicht, dem Staate diejenigen Mittel beschaffen zu helfen, die er zur Erreichung des Zweckes nötig hat.

Als erstes wirksamstes Mittel in dieser Beziehung sind die Steuern zu nennen. Ohne Steuern wäre der Staat nicht in der Lage, alle Aufgaben zu lösen, die ihm überbunden sind. Je grösser die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der Kultur sind, desto glücklicher ist auch das Volk. Um das Glück des Volkes handelt es sich! Das mögen Sie bedenken, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob dem Staat die Mittel zur Erreichung seines Zweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben bewilligt werden sollen. Der Staat konsumiert diese Mittel nicht selbst. Er ist nicht ein selbständiges Ich, das im Gegensatz zum Volk steht wie etwa ein Herrscher, dem man seinen Obolus entrichten muss, damit er ihn verzehre. Der Staat als solcher konsumiert nichts, sondern die Mittel, die Sie ihm zur Verfügung stellen, fliessen in tausend und tausend grossen und kleinen Bächen wieder in das Volk zurück, in die grossen Zentren des Kantons und in die abgelegenste Gemeinde und bringen jedem etwas von dem, was die Allgemeinheit zusammenlegt, nach dem Grundsatz, dass alle sich solidarisch erklären sollen, wenn es sich um das Wohl des Ganzen und damit das Wohl jedes Einzelnen handelt.

Die Steuern sind also notwendig, wir wollen sagen ein notwendiges Uebel. Der Regierungsrat weiss sehr gut, dass niemand gern, sondern nur mit Widerwillen Steuern zahlt und es ist die Aufgabe jeder Steuerreform, die bittere Pille möglichst zu versüssen, das Uebel so wenig drückend als möglich zu gestalten. Das erste und vornehmste Mittel hiezu ist eine gerechte Verteilung der Steuern — die oft gehörte Klage über allzugrosse Steuerlasten gründet sich hauptsächlich auf die ungerechte Verteilung derselben — und eine geschickte Steuerreform. Letztere kann erreicht werden durch eine bessere Organisation, die namentlich auf eine objektive Einschatzung der Steuerpflichtigen hinzielt und die wir durch den vorliegenden Entwurf herbeizuführen suchen. Bei der gerechten Verteilung der Steuerlasten ist hauptsächlich die Entlastung nach unten und die entsprechende Höherbelastung nach oben im Auge zu behalten. Ich weise da auf die in Aussicht gestellte Initiative betreffend die Erhöhung des Existenzminimums hin. Wenn das neue Steuergesetz nicht eine Entlastung nach unten bringt, werden die untern Klassen, die sich heute bedrückt fühlen, die Initiative ergreifen und eine Erhöhung des Existenzminimums beantragen. Wenn es uns nicht möglich ist, ein Gesetz zur Annahme zu bringen, das eine wesentliche Entlastung nach unten bringt, so ist diese Initiative mit Sicherheit zu erwarten und die Wahrscheinlichkeit ist sehr gross, dass sie angenommen würde. Wenn aber diese Entlastung nach unten kommt, ohne dass wir das Gesetz auf der ganzen Grundlage revidieren und für diesen Ausfall in der Progression eine Kompensation haben, so muss wohl oder übel eine Erhöhung des Steuerfusses eintreten und damit würde wiederum die Entlastung der untern Klassen durch die Heraufsetzung des Existenzminimums mehr oder weniger illusorisch gemacht. Der Ausgleich müsste in irgend einer Weise gesucht werden und er könnte nur auf diesem Wege gefunden werden. Man würde wahrscheinlich die Erhöhung des Steuerfusses einige Male verwerfen, aber wenn Jahr für Jahr Defizite entstehen würden, so würde doch das Bernervolk nach einigen Jahren mit gewaltiger Mehrheit erklären, dass mit der Defizitwirtschaft aufgeräumt werden müsse.

Man hat gesagt, die letzte Grundsteuerschatzungsrevision habe im Lande herum Verstimmung geschaffen und man werde infolgedessen jeder Steuerreform abhold sein. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt, sondern es ist einfach ein beliebter Vorwand, um überhaupt seinem Missmut gegen neue Steuern und ein neues Steuergesetz Luft zu verschaffen. Dass die kantonale Revisionskommission bei der Aufstellung der für die neuen Grundsteuerschatzungen massgebenden Normen im Jahre 1906 nicht zu weit gegangen ist, beweist der Umstand, dass in einzelnen Gemeinden sich über den ihnen von der Revisionskommission zugemuteten Betrag Ueberschüsse von über $^1/_2$ Million ergeben haben, wobei sie selbst fanden, dass es ungerecht wäre, wenn auch nur an einem Ort die Grundsteuerschatzung heruntergesetzt würde. Wir haben auch anhand einer Reihe von Verkäufen seit dem Jahre 1906 konstatiert, dass die Verkaufspreise fast durch die Bank weg höher sind als die damals festgesetzten Grundsteuerschatzungen und in einzelnen Fällen bis das Vierfache derselben betragen. Das gilt namentlich von dem Bauterrain in der Stadt, aber auch von den in grosser Entwicklung begriffenen Ortschaften auf dem Lande. Die Verstimmung, die gelegentlich gemeldet und jeweilen sehr geschäftig herumgeboten wird, darf man also nicht zu ernst nehmen. Die Festsetzungen der Kommission entsprechen wohl ungefähr den Verhältnissen und es ist nur ein Vorwand, wenn man sagt, man sei infolge der letzten Grundsteuerschatzungsrevision jeder Steuerreform abhold. Wir wissen alle, seit wie lange und wie sehr die Steuerreform von gewissen Kreisen gewünscht wird und Sie haben selbst die vorberatenden Behörden, Regierungsrat und Finanzdirektion, beauftragt, einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich anzubringen hatte.

Für die Revision der Steuergesetzgebung haben wir ein Revisionsprogramm aufgestellt und in demselben einige Hauptpunkte fixiert, von denen nicht abgegangen werden darf. Wir haben das bisherige System von Kapitalsteuer und Einkommenssteuer beibehalten. Dasselbe hat sich bei uns so eingelebt und bis zu einem gewissen Grade bewährt, dass sehr schwerwiegende Gründe vorhanden sein müssen, wenn wir von demselben abgehen wollen, obschon es anderseits auch gewisse Inkonsequenzen in sich schliesst. Es gibt anderwärts Steuersysteme, die einfacher und klarer sind. Das neueste Steuergesetz, das ich kenne, dasjenige von Preussen, kennt nur die Einkommenssteuer und zwar aus Vermögen und Erwerb. Auch das Einkommen aus dem Vermögen ist ein Einkommen, während wir als Einkommenssteuer eine Steuer bezeichnen, die man eigentlich richtiger Erwerbssteuer nennen würde. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter Einkommen alles Einkommen, das aus irgend einem Verhältnis resultiert, aus Vermögen, Pacht, Miete, Kapital; daneben gibt es ein Einkommen aus Erwerb. Auf das reine System des Einkommens stellt also beispielsweise die preussische Gesetzgebung ab und daneben wird noch, wie recht und billig, eine Zuschlagssteuer in Form von Vermögenssteuer bezogen. Wir glaubten aber, an unserem System, das zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer unterscheidet, festhalten zu sollen, weil es sich bei uns eingelebt hat und man bei einer Steuerreform in der Schaffung von Neuerungen, die der Souverän nicht kennt und deren Tragweite er nicht im ganzen Umfang zu ermessen vermag, angesichts des Misstrauens und der Abneigung, welche sowieso gegen jede neue Vorlage besteht, sehr vorsichtig sein muss. Sodann empfiehlt es sich auch für die Steuerbehörden, den Regierungsrat und die Finanzdirektion, nicht, sich in zu grossen Neuerungen zu ergehen, weil man nicht zum voraus ihre Wirkung beurteilen kann und man lieber auf der Grundlage weiter arbeitet, bei der wir die Tragweite jeder Reform einigermassen beurteilen können.

Zu den Hauptgrundlagen, auf denen wir die Reform aufbauen, gehört einmal eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten, eine Entlastung nach unten durch vermehrte Familienabzüge. Der bisherige Abzug von 600 Franken war durchaus ungenügend. Wenn man auch nicht den ganzen Unterhalt der Familie als abzugsberechtigt erklären darf, so muss doch zugegeben werden, dass das Existenzminimum von 600 Fr. zu klein ist. Ich will da nur eine Parallele ziehen zwischen Gewerbetreibenden, Fixbesoldeten und Landwirtschaft. Der Landwirt zahlt Steuern, nur soweit er Vermögen hat; wenn er kein Vermögen besitzt, zahlt er für den Aufwand zur Ernährung und Erziehung einer Familie von sechs oder mehr Gliedern keine Steuern. Der vermögenslose Gewerbetreibende oder Fixbesoldete kann nach dem bisherigen Gesetz von seinem Verdienst nur 600 Fr. steuerfrei für seine Familie verwenden, alles übrige Einkommen muss er versteuern. Jedermann weiss, dass 600 Fr. nicht genügen, um eine Familie zu ernähren, zu bekleiden und zu erziehen; ja sie reichen nicht einmal für den Ledigen aus.

Die Entlastung nach unten bewirkt eine Mehrbelastung nach oben. Es ist ein Gebot der Billigkeit, dass derjenige, der mehr hat, mehr zahlt. Der arme Mann muss sehr oft entbehren und sich förmlich vom Mund absparen, was er der Allgemeinheit an Steuern zahlt, währenddem der Millionär von seinem Ueberfluss zahlt; er ist in der Regel nicht imstande, den ganzen Ertrag seines Vermögens zu konsumieren; was er an Steuern entrichtet, kann er einfach weniger kapitalisieren. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit, dass derjenige, der kaum das Allernotwendigste zum Leben hat, in den Abgaben an den Staat etwas entlastet und dafür derjenige, der diese Abgaben entrichten kann, ohne irgendwie sich einschränken zu müssen, etwas mehr zahlt. Sie werden aus der Veranlagung der Progression sehen, dass sie erst ziemlich weit oben einsetzt und wirklich nur diejenigen trifft, die die kleine Mehrbelastung übernehmen können. Ein hervorragender Steuertechniker hat mir erklärt, unsere Progression komme ihm lächerlich vor, man schlage fast die Sache mit dem Namen tot, denn in Tat und Wahrheit könne man da gar nicht von Progression reden.

Eine weitere Neuerung ist die Vereinfachung des Einschatzungsverfahrens. Bis jetzt musste einer mindestens drei Steuerrekurse machen, bis die Entscheidung der letzten Instanz gefällt werden konnte. In Zukunft soll nur eine Einschatzung stattfinden und gegen diese kann ein einziger Rekurs an die kantonale Rekurskommission ergriffen werden. Nur in den Fällen, in denen sich ein Bürger durch den Entscheid der Rekurskommission in den ihm durch das Steuergesetz und die zugehörigen Dekrete und Verordnungen gewährten Rechten verletzt fühlt, ist eine Weiterziehung an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Das Verfahren ist wesentlich vereinfacht und wir haben eine durchaus objektive Einschatzung, indem der kantonale Endentscheid unabhängig von den Organen der Regierung erfolgt. Ich habe schon wiederholt erklärt und gebe es nie zu, dass ein einziger von der Regierung gefällter Entscheid nicht durchaus sachlich erfolgt wäre; eine Rücksichtnahme auf die Fiskalinteressen des Staates hat dabei nie Platz gegriffen. Der Beweis dafür liegt in den staatsrechtlichen Entscheiden des Bundesgerichtes, das alle unsere Verfügungen mit ganz wenigen Ausnahmen gutgeheissen hat. Eine Ausnahme betrifft unsern Entscheid betreffend die Besteuerung der Pensions- und Hülfskasse der Bundesbahnen. Wir hatten das Terrain durch andere Entscheide vorbereitet, wir legten dem Bundesgericht ganz analoge Fälle vor, zum Beispiel die Frage der Besteuerung der Emmenthalischen Mobiliarversicherungskasse und der Stuttgarter Lebensversicherung und hier teilte das Bundesgericht die Auffassung des Regierungsrates, währenddem es dann bei den Bundesbahnen den Anspruch des Kantons Bern negiert hat, weil sie ausserhalb des kantonalen Rechtes stehen und von jeder Steuer befreit seien. Die andere Ausnahme betrifft die Steueransprüche der Gemeinden gegenüber der Emmenthalischen Kasse. Diese Frage hatte aber mit dem Fiskus nichts zu tun und ist auch nicht von der kantonalen Finanzdirektion behandelt worden. In allen übrigen Fällen wurde der Entscheid des Regierungsrates vom Bundesgericht geschützt. Ich will jedoch ohne weiteres zugeben, dass der Verdacht einige Berechtigung hat, der Regierungsrat würde seinen Entscheid zugunsten des Fiskus und nicht zugunsten des Bürgers fällen. Diesem Verdacht wird Rechnung getragen durch die Schaffung einer von der Regierung unabhängigen Instanz, welche in Zukunft diese Rekurse zu entscheiden hat.

Endlich haben wir noch einen zweimaligen Bezug der Steuern vorgesehen und das Einsprache- und Bezugsverfahren und was damit zusammenhängt, vereinfacht und den heutigen Verhältnissen angepasst. Wir glauben, dass die aufgestellten Vorschriften mit der heutigen Praxis und Judikatur in Steuersachen im Einklang stehen.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und bemerke nur noch, dass keine andere Gesetzesmaterie so direkt in alle wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift wie die Steuergesetzgebung. Ich habe eingangs nachgewiesen, dass die Steuern für jede kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind. Die grossen Mittel, welche für die Erhaltung des Staates notwendig sind, können aber nur dann zusammengebracht werden, wenn sich jeder Einzelne bewusst ist, dass er ein kleines Opfer bringen muss. Dabei wird jeder in seinen Verhältnissen mitunter wesentlich tangiert, aber es ist nicht möglich, je ein Steuergesetz aufzustellen, das jedem in vollem Umfang gibt, was er für sich persönlich in Anspruch nehmen möchte, sondern hier muss jeder eine kleine Konzession machen. Wenn Sie das tun, so werden wir zu einem Entwurf gelangen, den Sie vor dem Volk verantworten und ihm getrost zur Annahme empfehlen können.

Ich empfehle Ihnen das Eintreten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Entwurf des Regierungsrates ist der Kommission vor bald zwei Jahren unterbreitet worden. Wenn wir erst heute zur Berichterstattung vor dem Plenum des Rates gelangen, so liegt der Grund nicht darin, dass die Kommission sich der Sache nicht angenommen hätte, sondern die Verzögerung hat ihre Ursache in der Schwierigkeit der Materie. Die Kommission war der Ansicht, dass sie mit Rücksicht auf die ausserordentliche Wichtigkeit des Steuergesetzes den Gegenstand ganz eingehend behandeln müsse. Im Laufe des Jahres 1907 stellte sie sich einmal ein Programm auf und nahm dann im abgelaufenen Jahr unter zwei Malen, das erstemal im Januar/Februar und das zweitemal im November, die Beratung des Entwurfes vor. Der Entwurf, der Ihnen heute als Entwurf des Regierungsrates vorliegt, enthält in vielen Punkten auch die Abänderungsvorschläge der Kommission, indem der Regierungsrat in mehreren Punkten die von unserer Seite gefallenen Anträge angenommen hat. Infolgedessen stimmt denn auch der Vortrag der Finanzdirektion mit dem Inhalt des heute vorliegenden Entwurfes in mancher Beziehung nicht mehr überein. Ich bemerke das nur deshalb, um zu zeigen, dass die Grossratskommission nicht nur die wenigen Aenderungen vorgeschlagen hat, die heute noch als solche in der Vorlage angeführt sind, sondern dass ihre Arbeit in weitem Masse im jetzigen Entwurf enthalten ist.

In der Kommission wurde zuerst auch die Frage des Eintretens diskutiert. Mit Rücksicht auf das immer noch nicht zustande gekommene Verwaltungsgerichtsgesetz wurde dem Eintreten opponiert. Ich weiss nicht, ob dieser Einwand heute wieder aufgenommen werden wird, aber ich glaube, dass die Beratung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in der letzten Woche zeigt, dass das Verwaltungsgericht tatsächlich lange vor dem Inkrafttreten des Steuergesetzes eingeführt werden kann. Der Einwand, man solle zuerst ein Verwaltungsgericht schaffen, bevor man auf das Steuergesetz eintrete, kann daher nur mehr formelle Bedeutung haben.

Der Charakter des vorliegenden Entwurfes ist im grossen und ganzen der, dass auf dem bisherigen Boden weiter gearbeitet werden soll. Er lehnt sich in allen Teilen eng an das bisherige Steuersystem an. Ich will den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors über die Vorteile dieses Vorgehens kein Wort beifügen. Theorien über neue Steuergesetze sind viele vorhanden und es gilt in Steuersachen das Wort: Soviel Theoretiker, soviel Theorien. Allein die Anwendung in der Praxis ist bedeutend schwieriger und wir im Referendumsstaat müssen uns namentlich hüten, dem Bürger ein Steuergesetz vorzulegen, anhand dessen er sich nicht selbst mit einiger Ueberlegung, die ihm zugemutet werden darf, ein Bild machen kann, wie es mit der Steuerbelastung seiner eigenen Person und — was für viele von Wichtigkeit ist — seines Nachbars aussehen wird.

Die bisherige Steuergesetzgebung soll also im Prinzip beibehalten werden. Das kann aber nur unter der Voraussetzung geschehen, dass sie überhaupt eine gerechte Besteuerung ermögliche. Wenn die bisherige Steuergesetzgebung dieser Forderung nicht entsprechen würde, so könnte sie nicht aufrechterhalten werden und die vorberatenden Behörden dürften nicht wagen, dem Volk ein Steuergesetz vorzulegen, das bestehende Unrichtigkeiten auch weiterhin sanktionieren würde. Worin besteht die Gerechtigkeit im Steuerwesen? Man kann sie eigentlich in den einzigen Satz zusammenfassen: Jeder Bürger soll durch die Steuer nach seiner Leistungsfähigkeit getroffen werden. Die Frage, ob unser bisheriges Steuersystem diesem Grundsatz entspreche, können wir im grossen und ganzen mit ja beantworten. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass ein gutes Steuergesetz nicht genügt, sondern dazu auch eine richtige Anwendung gehört. Wenn aus den gegenwärtigen Verhältnissen heraus Einwendungen gegen die Grundlage des jetzigen Steuersystems erhoben werden, so sind dieselben mehr auf die Anwendung als auf das Gesetz selbst zurückzuführen. Die Reform wird sich also auf einige offenkundige Mängel des Gesetzes und dann aber auch auf seine Anwendung erstrecken. Das Gesetz kann allerdings einigermassen helfen, aber in der Hauptsache sind die vorberatenden Behörden und das Volk darauf angewiesen, dass die Behörden das Gesetz auch richtig anwenden.

Ein weiterer Umstand, der uns zwingt, an das bisher Bestandene anzuschliessen, ist die Tatsache, dass wir in der Einführung eines Steuersystems nicht frei sind, sondern uns mehreren zwingenden Momenten unterordnen müssen. Einmal ist der Staat auf einen gewissen Steuerertrag angewiesen. Die letzte Staatsrechnung weist eine Roheinnahme an direkten Steuern im Betrage von ungefähr 9 Millionen auf und es wird niemand im Saale behaupten wollen, dass wir diese 8,900,000 Fr. nicht bis auf den letzten Rappen nötig haben. Wir dürfen also kein Steuergesetz erlassen, das diesen Steuerertrag nicht liefert, indem sonst der Staat seine kulturellen Aufgaben nicht erfüllen könnte. Auf der andern Seite müssen wir auf die Zusammensetzung unseres Volkes Rücksicht nehmen. Diese Situation lässt sich auch mit einem Satz charakterisieren: Wir sind in weitem Masse auf die kleinen Vermögen und die kleinen Einkommen angewiesen. Infolgedessen können wir nicht ohne weiteres ein Steuersystem, das sich anderwärts unter anders gearteten Verhältnissen bewährt hat, bei uns einführen. Im Kanton

Bern zahlen diejenigen Steuerpflichtigen, die weniger als 50 Fr. Steuern entrichten, ungefähr 40 % des gesamten Steuerertrages. Die kleinen Steuerzahler liefern also bei uns mehr als den dritten Teil des ganzen Steuerertrages. Im Kanton Basel-Stadt liefern diese nämlichen Steuerzahler nicht einmal 10 % des Gesamtertrages der direkten Steuern. Wenn sich daher der baslerische Kollege unseres Finanzdirektors über unser System lustig macht, kann ihm entgegengehalten werden, dass wir eben mit ganz andern Verhältnissen rechnen müssen als er. In Basel könnten 80 oder 85 % sämtlicher steuerzahlenden Bürger für die Steuerleistung einfach gestrichen werden und es würde damit eine Verminderung des Steuerertrages von nur 10 % herbeigeführt, während es bei uns eine Verminderung von fast 40 % zur Folge hätte. Wir müssen daher bei dieser Rechnung vorsichtig sein. Wenn auch der Staat, der auf einem grössern Gebiet arbeitet, noch eine grössere Entlastung vornehmen dürfte, weil er auf der andern Seite eine angemessene Belastung nach oben vornehmen könnte, so werden die kleinen Gemeinden namentlich auf dem Lande sich gegen einen derartigen Grundsatz aussprechen müssen. Denn wenn zu stark nach unten entlastet wird, so wird für viele Gemeinden der Steuerertrag plötzlich zurückbleiben, auf den sie sogut wie der Staat auch angewiesen sind.

Der Entwurf bringt formell gegenüber dem jetzigen Zustand eine grosse Verbesserung, indem er die drei hauptsächlichsten Steuergesetze in ein einziges Gesetz zusammenfasst, so dass das ganze materielle Steuerrecht in einem einzigen Gesetz geordnet sein wird. Infolgedessen fallen auch eine ganze Reihe von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, wie sie sich seit 1850 naturgemäss den ursprünglichen Hauptgesetzen angefügt haben, dahin. Es erfolgt eine Bereinigung der gesamten Steuergesetzgebung.

Der Entwurf spricht sich über die Staatssteuern und zugleich auch über die Gemeindesteuern aus. Bezüglich der Staatssteuern wird die gegenwärtige Einteilung in Vermögenssteuer und Einkommenssteuer beibehalten. Die einzige Abänderung gegenüber dem jetzigen Zustand besteht darin, dass wir nicht mehr drei Klassen Einkommen haben, sondern die bisherige zweite Klasse auf die erste und dritte verteilt wird.

Was die einzelnen Bestandteile anbelangt, so hat merkwürdigerweise das Vermögenssteuergesetz bis jetzt zu grundsätzlichen Einwendungen weniger Anlass gegeben als das Einkommenssteuergesetz. Ich sage merkwürdigerweise, weil rein theoretisch das Einkommenssteuergesetz richtiger ist als das Vermögenssteuergesetz. Wir sehen, dass da Theorie und Praxis einander widersprechen. Das Volk wendet das theoretisch anfechtbare Vermögenssteuergesetz ohne grosse Bedenken an, während das theoretisch richtigere Einkommenssteuergesetz seit Jahrzehnten zu den allerschwersten Vorwürfen Anlass gegeben hat. Bei der Vermögenssteuer haben wir nur die beiden Aenderungen, dass als neues Steuerobjekt der Entwicklung der Verhältnisse entsprechend die Wasserkräfte angeführt werden und dass, was manchem geplagten Steuerregisterführer willkommen sein wird, die Kapitalien nicht mehr nach dem 25fachen Zinsertrag berechnet werden, sondern nach der Höhe des Kapitals in Betracht fallen. Ich will mich hierüber nicht weiter äussern.

Die Einkommenssteuer ist dasjenige Gebiet, auf dem, wie gesagt, eigentlich die meisten und berechtigtsten Klagen laut geworden sind, und zwar so starke Klagen, dass man sich rein theoretisch fragen kann, ob das Gesetz in seiner Grundlage überhaupt richtig ist oder nicht. Wenn man diese Frage näher prüft, muss man ohne weiteres sagen, dass die Grundlagen richtig sind und dass vor 40 Jahren durch das Einkommenssteuergesetz Theorien verkörpert worden sind, die sich bis zur heutigen Stunde in allen andern Ländern Bahn gebrochen und mehr oder weniger als richtig erwiesen haben. Das Einkommenssteuergesetz entspricht in verschiedenen Beziehungen durchaus der Theorie und ist ein modernes Gesetz. Es hat seine Fehler, aber diese Fehler sind meiner Meinung nach kleiner als diejenigen, welche in der Anwendung des Gesetzes liegen.

Der Hauptfehler, den man dem Einkommenssteuergesetz vorwerfen kann, ist der, dass es die kleinen Einkommen zu stark belastet. Es gestattet nichts anderes als den Abzug eines Existenzminimums von 600 Fr. und für die Fixbesoldeten einen Abzug von 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung. Alles übrige muss versteuert werden und auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerzahlers wird gar keine Rücksicht genommen. Das hat eine unter den Augen, mit Wissen und Willen und mit stillschweigender Zustimmung der Steuerbehörden stattfindende Steuerflucht zur Folge. Die Einkommenssteuerpflichtigen, die nicht ein fixes Einkommen haben, das einem in die Augen springt, so dass man sie nicht schliessen kann, werden einfach nach billigem Ermessen eingeschätzt und wir finden in sämtlichen Steuerregistern des Kantons Einschatzungen von 100, 200 und 300 Fr. von Erwerbsklassen, von denen wir wissen, dass sie bedeutend mehr erwerben. Diejenigen, bei denen es möglich war, den Verhältnissen Rechnung zu tragen, haben die Steuerbehörden in gewisser Beziehung schon jetzt laufen lassen und man braucht nur das Steuerregister der Stadt Bern einzusehen, so findet man unzählige Angaben, von denen auch die Steuerbehörden wissen, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Eine Klasse aber konnte nicht ausweichen, nämlich diejenigen, die von Staat oder Gemeinde eine fixe Besoldung beziehen oder die privat angestellt sind, deren Lohn aber genau bekannt ist, weil der Prinzipal ihn von seinem Erwerbseinkommen abziehen kann. Auf dieser Klasse der Bevölkerung lastete das Einkommenssteuergesetz mit aller Härte und eine Zusammenstellung der Einkommenssteuerpflichtigen irgend einer beliebigen Gemeinde zeigt ohne weiteres, in welch ungerechter Weise die Leute besteuert werden und wie sozusagen der ganze Steuerdruck auf wenigen Fixbesoldeten lastet, während alle andern, deren Einkommen nicht so klar am Tage liegt, dem Steuerdruck ausweichen können. Das ist eine Ungerechtigkeit, die je länger je mehr böses Blut macht und die der Staat, trotzdem er vielleicht dabei seine Rechnung findet, nicht weiter dulden darf. Ein Staatswesen kann es nicht verantworten und es hat keine guten Folgen, wenn derartige Ungerechtigkeiten offen vor den Augen der Behörden und des ganzen Volkes begangen werden. Das muss schliesslich für das Steuergewissen des ganzen Volkes von nachteiligen Folgen sein. Das neue Steuergesetz sucht hier Abhülfe zu schaffen, indem es nach unten eine Entlastung in vermehrtem Masse vorsieht. Das gegenwärtige Existenzminimum soll von 600 auf 800 Fr. erhöht werden und ferner werden für Familienväter weitere Abzüge bis zum Maximum von

500 Fr. gewährt. Im weitern wird der Abzug von 10 % für Fixbesoldete beibehalten. Das wird für Einkommen bis auf 2000 und 2500 Fr. eine sehr wesentliche und für solche bis auf 4000 Fr. noch eine sehr fühlbare Entlastung zur Folge haben. Auf der andern Seite kompensieren auch die vermehrten Abzüge für die Fixbesoldeten die Zuschläge, welche das Gesetz vorsieht. Ein Familienvater mit 4 Kindern wird nach dem Entwurf von der Progression erst betroffen, wenn er ein fixes Einkommen von 12,000 Fr. hat, also ein Einkommen von einer Höhe, wo man um die Leute nicht mehr so besorgt zu sein braucht, sondern wo sie einen Zuschlag von 3 oder 6 % schon ertragen können. Fixbesoldete Familienväter mit 4 Kindern und einem Einkommen von 6000, 8000 und 10,000 Fr. werden nicht mehr belastet als jetzt.

Der Ausfall der Entlastung nach unten soll durch eine Mehrbelastung nach oben in der Form der Progression gedeckt werden. Ich nehme an, wir werden bei der artikelweisen Beratung des nähern über die Progression sprechen. Uebrigens haben hierüber in diesem Saale schon eingehende Diskussionen stattgefunden. Ich bemerke bloss, dass die jetzt vorgesehene Progression gegenüber dem Entwurf von 1900 eine bescheidene ist und erst bei einem reinen Vermögen von 50,000 Fr. und bei einem versteuerbaren Einkommen, nach Abzug von allem Abzugsberechtigten, von 3500 Fr. beginnt und in den untern Klassen mit 3 % einsetzt und bis zum Maximum von 30 % ansteigt, das aber erst bei einem reinen Vermögen von 900,000 Fr. und einem reinen Einkommen I. Klasse von 60,000 Fr. erreicht wird. Es ist bekannt, dass vor 8 Jahren die Kommission im ersten Anlauf eine Progression vorgeschlagen hat, die dem Staat plötzlich viel mehr Mittel zur Verfügung gestellt hätte, als er nötig gehabt hätte. Nach den Berechnungen ist man auf einen Mehrertrag von 1,600,000 Fr. gekommen. Der heutige Entwurf bedeutet gegenüber den damaligen Vorschlägen eine wesentliche Erleichterung. Das System der Progression dagegen ist das nämliche, welches der Grosse Rat im Jahre 1901 angenommen hat. Der Zuschlag wird zum Steuerbetrag gemacht, wodurch erreicht wird, dass man den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtleistungsfähigkeit trifft. Wenn man, wie ursprünglich auch vorgeschlagen wurde, bei der Vermögenssteuer für sich und bei der Einkommenssteuer für sich die Progression eintreten lassen würde, so würde derjenige nicht richtig getroffen, der zugleich Vermögen hat und Einkommen bezieht. Nach dem, was in der letzten Debatte des Grossen Rates als Meinung der Behörden angesehen werden kann, muss man schliessen, dass in der Progression in keiner Weise eine Uebertreibung stattgefunden hat. Man hat sich vor 8 Jahren beständig auf unseren Kollegen Herrn v. Muralt als Gewährsmann berufen, der erklärt hat, das Maximum des Zuschlages sei 40 %. Es hat geheissen, Herr v. Muralt müsse es wissen, und man hat mehr Bezug darauf genommen, als ihm schliesslich lieb war. Der jetzige Entwurf geht nur auf 30 % und die Progression tritt viel später ein als nach irgend einer der früheren Propositionen.

Gegenüber dem jetzigen Zustand ist auch eine Abänderung in der Art und Weise der Feststellung der Steuern und des Steuerbetrages vorgesehen. Die jetzige Organisation der Steuerbehörden wird insofern geändert, als die Gemeindebehörde nicht mehr in erster Instanz entscheidet, sondern nur einen Vorschlag zuhanden der Bezirkssteuerkommission macht, die dann die Einschatzung vornimmt. Gegen den Entscheid der Bezirkssteuerkommission ist, sofern es sich nur um das Mehr oder Weniger des Betrages handelt, der Rekurs an die kantonale Rekurskommission oder, wenn es sich um die Frage der richtigen Anwendung des Steuergesetzes handelt, an das Verwaltungsgericht möglich. Der Regierungsrat als Vertreter des Fiskus wurde als entscheidende Behörde in Steuersachen ausgemerzt. Man glaubt, durch diese Organisation auch insofern eine Aenderung zum Guten herbeizuführen, als man annimmt, dass, wenn die ersteinschätzende Behörde etwas weiter von den Leuten weg ist, sie dem Steuerberechtigten auch besser den bekannten «Träf» geben dürfe. Wir machen ja im Kanton die Erfahrung, dass je grösser das Gemeindewesen ist, in je weniger engem Verkehr die Einschatzungsbehörde mit den einzelnen Bürgern steht, desto höher auch die Einschatzungen sind.

Bezüglich der Gemeindesteuern hat der Entwurf ebenfalls das bisherige System beibehalten. Die Veranlagung der Gemeindesteuern findet auf Grund der Staatssteuerregister statt. Wir haben also eine enge Verbindung zwischen den Gemeindesteuern und den Staatssteuern. Viele andere Länder haben ein anderes System. Man darf bei der Prüfung und Begutachtung irgend eines Steuersystems sich nicht nur an das halten, was der Staat normiert, sondern man muss sich auch vergegenwärtigen, wie das Gemeindesteuerwesen eingerichtet ist. Wenn wir von diesem Gesichtspunkt aus verschiedene mustergültige auswärtige Gesetzgebungen ansehen, so finden wir, dass sie für die Staatssteuern ein System haben, das wir vielleicht einführen könnten, dass aber für die Gemeindesteuern ganz andere Verhältnisse vorliegen und die Veranlagung eine ganz andere ist, je nachdem der Bürger für den Staat oder für die Gemeinde Steuern zahlen muss und dass auch die Steuern ganz andere sind, je nachdem sie vom Staat oder der Gemeinde erhoben werden.

Eine Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand, die meines Erachtens einem berechtigten Begehren entspricht, liegt darin, dass für den Einzelerwerbenden, nicht für denjenigen, der ein Geschäft betreibt, sondern für den Arbeiter, den Beamten, der rein auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist, der Wohnsitz für den Bezug massgebend ist. Die Steuer muss fortan nicht mehr an dem Erwerbsort entrichtet werden, sondern in der Wohnsitzgemeinde des Betreffenden, welche die Schul- und Armenlasten zu tragen hat.

Von der Kommission wurde dagegen der im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates enthaltene Vorschlag betreffend eine Aktivbürgersteuer gestrichen. Der Vorschlag der Regierung sah für jeden Steuerpflichtigen eine Aktivbürgersteuer von einem Franken vor. Zuerst beschloss die Kommission, dass alle nicht auf dem Steuerregister Eingetragenen der Gemeinde eine Aktivbürgersteuer von 3 Fr. zahlen sollen und der endgültige Beschluss der Kommission, der allerdings nur mit Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst worden ist, geht dahin, die Aktivbürgersteuer überhaupt zu streichen. Es wird sich dann bei der Beratung des betreffenden Artikels Gelegenheit bieten, auf die Gründe für und wider zu sprechen zu kommen. Ich erwähne den Punkt nur deshalb, weil er von einem Teil der Kommissionsmitglieder als ein Grund bezeichnet worden ist, der sie veranlassen wird, den Gesetzes-

entwurf zu verwerfen. Ob er sich heute zu einem Nichteintretensantrag verdichten wird, ist mir nicht bekannt.

Abgelehnt wurde in der Kommission auch der Antrag der Regierung, den Gemeinden in Steuersachen eine gewisse Autonomie zu geben und sie zu berechtigen, Steuerquellen, die sich dort finden können, zu fassen. Auch dieser Punkt wird in der Einzelberatung noch zu weitern Erörterungen Anlass geben.

Bei der Gemeindesteuer sind auch die jetzigen vorberatenden Behörden so wenig als früher um die Frage des Schuldenabzuges herumgekommen. Auch jetzt wusste niemand, wie der Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer geordnet werden könnte, ohne dass gewisse Gemeinden geradezu in ihrer Leistungsfähigkeit ruiniert würden. Die bisherige Härte des Gesetzes bleibt und auch nach dem vorliegenden Entwurf ist die Grundsteuer im Grunde der Dinge eine ganz andere, je nachdem sie vom Staat oder von der Gemeinde bezogen wird. Wo sie vom Staat bezogen wird, ist sie eine Einkommenssteuer; wo sie von der Gemeinde erhoben wird dagegen eine Real-, eine Objektsteuer. Wir haben eine andere Lösung nicht finden können.

Die Kommission hat sich auch gefragt, wie sie sich zur Besteuerung der Ersparniskassen stellen soll. Der Entwurf enthält den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, den Gemeinden freizustellen, ob sie von den Ersparniskassen eine Gemeindesteuer beziehen wollen oder nicht. Ich nehme an, auch die Angehörigen der Kommissionsmehrheit sind darüber einig, dass damit das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Auch dieser Beschluss ist nur durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefällt worden und wenn der Vorsitzende sich in diesem Sinne aussprach, geschah es nur, um überhaupt im Gesetz etwas davon zu sagen und für die Beratung eine Grundlage zu schaffen, ohne dass er damit seine endgültige persönliche Meinung hätte äussern wollen.

Das sind in Kürze die hauptsächlichsten Punkte, in denen der Entwurf von dem bisherigen Steuersystem abweicht. Es wird nun am Grossen Rat sein, sich darüber zu entscheiden und Stellung zu nehmen. Ich erlaube mir nur noch eine allgemeine Bemerkung anzuknüpfen. Es ist jedenfalls an der Zeit, dass wir dem Volk wieder einmal einen Steuergesetzentwurf zur Abstimmung unterbreiten. Seit der letzten Abstimmung über ein kantonales Steuergesetz sind bald 20 Jahre verflossen und die bisherigen Anläufe zu einer Revision sind jeweilen nur bis zur ersten Beratung im Grossen Rat gekommen; nachher blieb die Sache aus diesem oder jenem Grunde wieder stecken. Es sollte diesmal möglich sein, namentlich weil wir keine grossen und grundlegenden Neuerungen vorschlagen, ein neues Steuergesetz im Schosse des Grossen Rates durchzubringen und dem Volk vorzulegen. Wenn dann die Mehrheit des Volkes erklärt, sie wolle kein neues Steuergesetz, sondern es solle beim alten bleiben, dann werden sich der Grosse Rat und die Regierung dreinschicken müssen. Die Verhältnisse sind aber derart und die gegenwärtig bestehenden Ungerechtigkeiten so gross, dass es Pflicht des Grossen Rates ist, dem Volk zum allermindesten Gelegenheit zu geben, sich wieder einmal darüber auszusprechen. Das ist nach meinem Dafürhalten eine Erwägung, die auch für diejenigen, die vielleicht nicht heisse Freunde eines neuen Steuergesetzes sind, wegleitend sein kann. Ich hoffe, es werde uns diesmal gelingen, im Schosse des Grossen Rates wenigstens einen definitiven Entwurf fertigzubringen, über den sich dann das Volk aussprechen wird.

König. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, auf den Entwurf nicht einzutreten, solange das in der Verfassung vorgesehene Verwaltungsgericht nicht in Kraft getreten sei. Es ist nun inzwischen ein Entwurf über die Verwaltungsrechtspflege vorgelegt und vom Grossen Rat in erster Lesung durchberaten und angenommen worden. Ich musste mich deshalb fragen, ob noch Gründe vorliegen, gleichwohl den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, hier aufzunehmen, oder ob es sich um eine rein formelle Sache handle, über die man hinweggehen könnte. Nachdem ich noch einmal das Für und Gegen abgewogen habe, bin ich zum Schlusse gekommen, dass es notwendig sei, den Antrag auf Nichteintreten hier zu stellen, um dem Rat Gelegenheit zu geben, sich darüber frei und offen auszusprechen. Ich beantrage also hiemit, es sei auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Es sind schon deshalb nicht rein formelle Gründe, die mich veranlassen, Ihnen Nichteintreten zu beantragen, solange das vorgesehene Verwaltungsgericht nicht in Kraft besteht, weil das Verwaltungsgericht Funktionen übernehmen soll, die bis jetzt den Steuerbehörden zugestanden sind. Es fragt sich, ob es unter solchen Bedingungen nicht klüger ist, zuerst die Organe des Verwaltungsgerichtes und ihre Organisation zu schaffen, bevor man an die Beratung des Steuergesetzes herantritt. Wenn einmal die Organisation, eine Art Prozess, vorhanden ist, dann kann man auch das andere tun. Man wird mir entgegenhalten, die zweite Beratung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege werde vor der zweiten Beratung des Steuergesetzes kommen und es werde deshalb möglich sein, das Verwaltungsgerichtsgesetz eventuell mit dem Steuergesetz vorzulegen. Allein es ist nicht damit gemacht, dass wir das Gesetz über das Verwaltungsgericht hier im Rate fertigstellen, sondern das Verwaltungsgericht ist erst dann geschaffen, wenn das Volk die Vorlage angenommen hat. Gewiss wird das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit viel geringern Schwierigkeiten zu kämpfen haben und das Verwaltungsgericht, dem man schon seit Jahren gerufen hat, wird bei richtiger Aufklärung vom Volk ohne Schwierigkeiten angenommen werden. Wenn aber einmal das Verwaltungsgericht funktioniert, wird der bisher immer geltend gemachte Einwand, man wolle kein neues Steuergesetz, solange der Staat selbst die Rekurse entscheide, dahinfallen. Wir haben es also nicht mit einem formellen, sondern mit einem sehr materiellen Grund zu tun, der angehört werden darf und jedenfalls der Diskussion wert ist. Dadurch wird keine wesentliche Verzögerung bedingt. Wir haben es in der Hand, die zweite Beratung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege möglichst bald an die Hand zu nehmen; wir können es schon in einer nächsten Session der zweiten Lesung unterziehen und nachher dem Volk zur Abstimmung vorlegen. Dem Staat wird aus dieser kleinen Verzögerung kein Schaden erwachsen, denn der Herr Finanzdirektor hat wiederholt erklärt, dass auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die nötigen Mittel immer noch aufgebracht werden können. Anderseits aber schaffen wir einen Anfechtungsgrund aus der Welt und haben dann bei der Beratung des

Steuergesetzes den Einwand nicht mehr zu befürchten, man wisse nicht, ob das Verwaltungsgericht kommen werde oder nicht, sondern es wird dann da sein, man wird es an der Arbeit sehen und jedermann wird zu demselben Zutrauen gewinnen und um so leichter dem Steuergesetz zustimmen. Ich glaube, das Steuergesetz ist so wichtig, dass es sich wohl lohnt, zuerst die Grundlage zu schaffen und erst dann an dessen Beratung heranzutreten, wenn das Verwaltungsgericht einmal da ist.

Müller (Gustav). Ich möchte zunächst eine formelle Bemerkung vorausschicken. In dem Traktandenverzeichnis heisst es, dass der Steuergesetzentwurf zur ersten Lesung vorgelegt werde. Wie Sie dem Vortrag der Finanzdirektion haben entnehmen können, wurde im Jahre 1899 von der grossrätlichen Kommission ein Steuergesetzentwurf ausgearbeitet, der von der Regierung, welche ihre eigenen Vorschläge am 1. März 1900 zurückzog, akzeptiert wurde und als Grundlage für die erste Beratung diente. Dieselbe fand im November 1901 statt und der Entwurf wurde nachher gemäss der Bestimmung der Verfassung dem Volk zur Kenntnis gebracht. Die zweite Beratung konnte aber wegen Krankheit des damaligen Finanzdirektors nicht stattfinden und die Sache blieb ruhen. Formell haben wir aber immer noch diesen in erster Lesung durchberatenen Entwurf vor uns und es scheint mir nicht zu genügen, dass nun einfach von der Finanzdirektion in ihrem Bericht erklärt wird, sie habe nach Prüfung der Vorarbeiten vorgezogen, einen eigenen Entwurf auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Wir können nicht durch eine einseitige Erklärung etwas, was im Grossen Rat in ordnungsgemässer Weise vor sich gegangen ist, einfach aus der Welt schaffen, sondern der Grosse Rat sollte ausdrücklich beschliessen, dass er auf eine weitere Beratung des früheren Entwurfes verzichte und den neuen Entwurf der Regierung als Grundlage für die erste Lesung akzeptiere. Ich wollte diese Frage hier aufwerfen, ohne dass ich im übrigen auf diese formalistische Seite allzuviel Gewicht legen möchte.

Was die Eintretensfrage anbetrifft, so hat die Vertreterschaft der sozialdemokratischen Partei in der Kommission von Anfang an eine andere Haltung eingenommen als die Vertreter der konservativen Partei. Wir haben erklärt, dass wir unter bestimmten Voraussetzungen auf den Entwurf eintreten werden. Der Einwand betreffend das Verwaltungsgericht kann jetzt ruhig als erledigt gelten, nachdem das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in erster Lesung durchberaten, die zweite Beratung in Kürze zu erwarten ist und wohl lange vor dem Steuergesetz dem Volk wird vorgelegt werden können.

In der Kommission wurde von seiten eines konservativen Vertreters allerdings noch der Standpunkt vertreten, die konservative Partei sei nicht in der Lage, auf solche materielle Entwürfe einzutreten, solange nicht in politischer Beziehung Gerechtigkeit geschaffen sei. Ich habe in der Kommission die Gründe auseinandergesetzt, die mich veranlassen, diese Haltung, mit der wir grundsätzlich einverstanden sind, im vorliegenden Fall nicht einzunehmen, sondern auf den Steuergesetzentwurf einzutreten. Wir haben uns freilich auch zum Grundsatz bekennt, dass der finanziellen Rekonstruktion die politische vorauszugehen habe. Aber es verhält sich mit den Grundsätzen so, wie Bismarck in einem treffenden Bilde ausgeführt hat: Einer, der im praktischen Leben nur nach starren Grundsätzen handelt, gleicht einem Mann, der mit erhobener Lanze in den dichten Wald reitet, überall mit der Lanze anstösst und schliesslich nicht durch den Wald kommt. Man kann in der praktischen Politik nicht nur Grundsätze vertreten, sondern man kann seine Grundsätze darin suchen, dass man nichts vertritt, was nicht in der Richtung dieser Grundsätze geht. Im übrigen ist aber jede Politik ein Versuch, das Mögliche zu erreichen, und dies ist bei den sich Geltung verschaffenden widerstreitenden Interessen nur auf einer mittleren Linie durch die Schliessung von Kompromissen möglich. Ich bin deshalb der Ansicht, dass, wenn in dem neuen Steuergesetzentwurf bestimmte Voraussetzungen zutreffen, wir demselben sehr wohl beistimmen und die Beratung beginnen helfen können.

In erster Linie ist für uns die Voraussetzung massgebend, dass das neue Steuergesetz in der Hauptsache nicht fiskalische Zwecke verfolge, sondern im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit eine bessere Verteilung der jetzt ungerecht verteilten Steuerlasten herbeizuführen suche. Im grossen und ganzen kann man dem Entwurf das Zeugnis nicht versagen, dass er dieser Forderung Rechnung zu tragen bestrebt ist. Nach den Darlegungen der Finanzdirektion wird durch die Erhöhung des Existenzminimums und der Familienabzüge eine Entlastung im Betrage von 800,000 Fr. erreicht, während die zur Deckung dieses Ausfalles vorgesehene Progression 750,000 Fr. eintragen würde. Rein theoretisch berechnet würde also ein Ausfall von 50,000 Fr. zu gewärtigen sein. Das ist aber nur Theorie, in Wirklichkeit werden sich die Verhältnisse anders und günstiger gestalten, weil in der praktischen Handhabung des jetzigen harten und ungerechten Steuergesetzes die vermehrten Abzüge, die nun gesetzlich sanktioniert werden sollen, im ganzen Lande herum bereits vorgenommen wurden. Man sah bereits jetzt die Unmöglichkeit ein, in einer ganzen Reihe von sozialen Schichtungen den Abzug von bloss 600 Fr. aufrecht zu erhalten und an den meisten Orten wurden jetzt schon vermehrte Abzüge gewährt, so dass in Wirklichkeit der Ausfall nicht so gross sein wird, wie theoretisch berechnet worden ist. Aber man kann immerhin sagen, dass der Entwurf bestrebt ist, nicht das fiskalische Moment in den Vordergrund zu stellen, sondern eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten herbeizuführen.

Welches sind nun die im Entwurf enthaltenen Verbesserungen, die uns veranlassen, auch von unserem Standpunkte aus der Vorlage zuzustimmen? Im System selbst liegen diese Verbesserungen nicht. Ich bin persönlich nicht der gleichen Meinung wie der Herr Kommissionspräsident, der gesagt hat, dass der neue Entwurf auf der Grundlage des alten Gesetzes aufgebaut sei, weil dieses sich als richtig erwiesen habe. Ich teile diese Auffassung nicht, obwohl sich diese Grundlage historisch erklären lässt, sich eingelebt hat und es gerade in solchen schwierigen Materien gewagt ist, sprunghafte Experimente zu machen. Historisch lässt es sich erklären, weil man überall, wo man mit dem Steuerwesen angefangen hat, vom Vermögen ausgegangen ist, weil das Vermögen der augenfällige Ausdruck der Leistungsfähigkeit des Einzelnen ist. Das hat sich in frühern Perioden mit geringer wirtschaftlicher Entwicklung auch durchaus gerechtfertigt, aber die Verhältnisse haben sich wesentlich geändert. Kapital und Arbeit sind

nicht mehr in der gleichen Person vereinigt, sondern die Arbeitskraft des Einzelnen wird in immer wachsender Zahl vom Besitz des Kapitals und der Produktionsmittel getrennt, so dass nicht mehr eine gewisse Harmonie besteht, sondern ein direkter Gegensatz zwischen beiden entstanden ist. Mit Rücksicht auf diese total veränderte gesellschaftliche Struktur ist es nicht mehr richtig, die Vermögenssteuer als das Primäre und die Einkommenssteuer nur als eine Ergänzungssteuer zu betrachten, wie es in unserem Entwurf der Fall ist, wonach bei gemischten Einkommen, teils aus Vermögen, teils aus Einkommen, das Vermögen in erster Linie so berücksichtigt wird, dass ein gewisser Prozentsatz vom Einkommen abgezogen werden darf und nur der Rest der Einkommenssteuer unterworfen ist. Das ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine unrichtige Grundlage. Wenn auch geltend gemacht werden kann, dass die Mehrzahl der Kantone die gleiche Grundlage hat, wie sie der Kanton Bern beibehalten möchte, so kann anderseits auf ein erfolgreiches Beispiel hingewiesen werden, wo man grundsätzlich eine andere Bahn betreten hat und das für eine ganze Reihe von grossen Staaten vorbildlich geworden ist. Ich meine das Steuergesetz von Basel-Stadt. Basel-Stadt hat grundsätzlich mit dem unrichtigen System gebrochen, dass die Vermögenssteuer das Grundlegende sein und die Einkommenssteuer nur als eine Ergänzungssteuer in Betracht kommen soll, und hat die Sache umgekehrt; Basel-Stadt unterwirft in erster Linie das Einkommen, gleichgültig, aus welcher Quelle es kommt, ob aus Vermögen oder aus Erwerb, der Einkommenssteuer und lässt dieser ergänzungsweise eine Vermögenssteuer folgen. Nach diesem System ist jede Unklarheit verschwunden. Es ist theoretisch und praktisch nahezu vollkommen und vermeidet alle Inkonsequenzen, die naturgemäss bei der andern Grundlage zutage treten. Basel-Stadt hat eine progressive Einkommenssteuer von 1—4 % und eine Vermögenssteuer von 1—2 ‰. Dabei wird das Vermögen in seiner ganzen Gesamtheit erfasst, allerdings mit der wichtigen Ausnahme, dass nur das reine Vermögen versteuert wird und die Schulden in aller Form vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen abgezogen werden können. Das baslerische Steuersystem hat den Vorzug, dass es wirklich alle Steuerquellen erfasst und damit weitgehende Entlastung nach unten ermöglicht, wie sie allerdings in unserem Kanton mit seiner ganz andern wirtschaftlichen Struktur nicht vorgenommen werden kann. In Basel ist von der Einkommenssteuer befreit: der Ledige bis auf 1200 Fr., Verheiratete und Witwer mit Kindern bis 1500 Fr., Witwen mit Kindern bis 1800 Fr., Dienstboten und Armengenössige ganz. Eine feste Steuer von 8 Fr. zahlen Ledige mit einem Einkommen von 1200 bis 1500 Fr., Verheiratete und Witwer mit Kindern bei 1500 bis 1800 Fr. und Witwen mit Kindern bei 1800 bis 2400 Fr.; eine feste Steuer von 15 Fr. Ledige bei 1500 bis 1800 Fr., Verheiratete und Witwer mit Kindern bei 1800 bis 2400 Fr. Von der Vermögenssteuer sind frei alle Vermögen bis 5000 Fr., bei elternlosen Kindern bis 6000 Fr. und bei Witwen mit Kindern bis 20,000 Fr. Diese Entlastung nach unten ist nur deshalb möglich, weil, abgesehen davon, dass Basel-Stadt ein Städtekanton mit einer ausserordentlich grossen Steuerkraft ist, alle Steuerquellen vollständig erfasst werden, während das bei uns nicht der Fall ist. Dabei ist noch zu bemerken, dass die kapitalkräftigen Aktiengesellschaften neben der Steuerpflicht der Aktionäre für ihren Aktienbesitz, noch einer Spezialsteuer unterworfen sind.

Auf dem baslerischen Steuergesetz beruht auch die berühmte Miquelsche Steuerreform in Preussen und eine Reihe von deutschen Staaten haben dieses System über Preussen ebenfalls angenommen. Wir sehen, dass der grundsätzlich richtige Gedanke des baslerischen Steuergesetzes bahnbrechend wirkt. Unser System, das im Entwurf beibehalten wird, steht in seinem Aufbau und seiner innern Struktur dem baslerischen nach meiner Ueberzeugung weit nach, weil unsere Vermögenssteuer eigentlich gar keine Vermögenssteuer ist, respektive nur einzelne Teile des Vermögens, den Grundbesitz, ergreift. Wir haben eine Grundsteuer und eine Kapitalsteuer. Die Kapitalsteuer bezieht sich nur auf die grundpfändlich versicherten Kapitalien, während das Einkommen dritter Klasse, also der Ertrag von beweglichem Vermögen unter dem Einkommen rubriziert wird. Wenn man von einer Vermögenssteuer in ihrem wahren Wesen sollte reden können, müsste ihr auch alles das unterworfen werden, was in einer Vermögensbilanz Aufnahme findet, also neben den Grundstücken und zinstragenden Kapitalien auch die Vorräte, das Mobiliar, das Vieh, kurz alle Gegenstände, die einen Teil des Vermögens bilden. Nun sind aber bei uns neben dem Grundeigentum und den unterpfändlichen Kapitalien alle übrigen Vermögensbestandteile steuerfrei und diese machen gerade im Kanton Bern gewaltige Summen aus. Wir brauchen nur daran zu denken, welches Vermögen in den grossen Viehbeständen im ganzen Lande herum steckt, um es ohne weiteres als eine Ungerechtigkeit zu empfinden, dass derartige, bei einzelnen Besitzern ganz bedeutende Vermögenswerte ausmachende Kapitalien unversteuert bleiben. Da wir nur einzelne Bestandteile des Vermögens der Steuer unterwerfen, zieht aber unwillkürlich wieder das Einkommenssteuermoment in die Vermögenssteuer ein, indem bei den Grundsteuerschatzungen nicht nur der eigentliche Wert des Grund und Bodens, der sich in der Grundrente ausdrückt, in Betracht gezogen wird, sondern auch das Ertragsmoment, die Rentabilität, eine Rolle spielt. Das hat gegenüber dem andern System den grossen Nachteil, dass der Landwirt, ob das Jahr gut oder schlecht ist, die Steuer von der ganzen erhöhten Grundsteuerschatzung entrichtet; wenn er für das über die Grundrente hinaus sich ergebende Einkommen einkommenssteuerpflichtig wäre, müsste er diese Steuern nur in guten Jahren zahlen, in denen er ein Benefiz realisiert, während in schlechten Jahren, in denen der Ertrag die Grundrente nicht wesentlich überschreitet, die Einkommenssteuer wegfallen würde und er nur für die Grundrente pflichtig wäre.

Ferner kann man es als einen Mangel des Entwurfes bezeichnen, dass er die amtliche Inventarisation nicht in vollem Umfang und scharf durchführt. Schon der Brunnersche Entwurf hat die eigentliche amtliche Inventarisation nicht vorzuschlagen gewagt, trotzdem in der damaligen Botschaft zum Entwurf gesagt war, dass die amtliche Inventarisation einen Bestandteil jedes ernstlich gemeinten Steuergesetzes sein müsse. Auch der vorliegende Entwurf führt nur ein Surrogat der amtlichen Inventarisation ein, indem er bestimmt, dass die Erben ein Verzeichnis über das hinterlassene Vermögen einzureichen verpflichtet sind und wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, zur Manifestation angehalten werden können. Eine richtige amtliche

Inventarisation würde aber derartige Kapitalien zutage fördern, dass unsere finanziellen Verhältnisse sich ganz anders gestalten würden.

Ich führe diese Mängel des Entwurfes an, um zu zeigen, dass wir an und für sich nicht zu einer grundsätzlich richtigen Lösung kommen, würdige aber auch, dass man die Verhältnisse im Kanton sorgfältig abwägen muss und dass man deshalb sehr wohl einer Lösung zustimmen kann, die grundsätzlich nicht auf dem besten System beruht, die aber Aussicht auf günstige Aufnahme im Volke hat. Man muss zwar — ich will das doch noch nachholen — alles, was man der Steuer zu unterwerfen versäumt, anderorts, nämlich unten, einzuholen suchen, indem zum Beispiel nur ein Grundeigentum von 100 Fr. und 100 Fr. des Einkommenssteuerkapitals steuerfrei sind. Allein wir müssen eben doch mit unseren Verhältnissen rechnen und können nicht ohne weiteres ein System, wie dasjenige von Basel, das sich dort bewährt hat, auf unsern Kanton übertragen. Die Frage ist, ob der Entwurf gewisse Punkte aufweist, die uns das neue Gesetz als einen Fortschritt ansehen lassen, und ich glaube, diese Frage darf bejaht werden.

Diese Verbesserungen liegen weniger auf der formalen Seite. Die neue Organisation der Steuerbehörden wird zwar im Volke begrüsst werden, aber ich bin persönlich in dieser Frage der Meinung, die auch Herr Regierungsrat Kunz hier wiederholt vertreten hat, dass die Handhabung des Steuergesetzes durch die verschiedenen Steuerbehörden viel besser war als ihr Ruf und dass namentlich die Administrativentscheide der Regierung nicht nach fiskalischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgten. Aber das Volk glaubt, mit der Einführung der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes besser zu fahren und die neue Organisation des Entwurfes wird in breiten Massen der Bevölkerung als ein Vorzug angesehen werden.

Was für unsere Fraktion entscheidend ins Gewicht fällt, ist die vermehrte Entlastung nach unten, die Erhöhung des Existenzminimums und die Familienabzüge, denen auf der andern Seite die Progression gegenübersteht. Das sind die beiden Punkte, die uns veranlassen, für das Eintreten zu stimmen. Ich will über die Progression keine weitern Worte verlieren. Ich bemerke bloss, dass sie die logische Folge der Anerkennung eines Existenzminimums ist. Sobald man ein Existenzminimum anerkennt, ist die stärkere Belastung nach oben die natürliche und konsequente Weiterbildung dieses Grundsatzes.

Für unsere endgültige Stellung zum Gesetz sind aber zwei Punkte ausschlaggebend. Ich habe bereits in der ausserparlamentarischen Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der vermehrte Familienabzug für die unbemittelten Schichten der Bevölkerung in politischer Beziehung eine grosse Gefahr bildet. Wenn man statt des Existenzminimums von 600 Fr. ein solches von 800 Fr. und mit den Abzügen für Frau und Kinder bis auf 1300 Fr. zulässt, werden Tausende und Tausende, die bisher eingeschätzt werden konnten, steuerfrei und verlieren infolgedessen ihr Stimmrecht, weil wir noch die vorsündflutliche Bestimmung im Gesetz haben, dass einer Steuern zahlen muss, um überhaupt mitraten und mittaten zu können. Wir anerkennen zwar ohne weiteres den Grundsatz, dass, wenn einer politische Rechte haben will, er auch dem politischen Gemeinwesen gegenüber Pflichten erfüllen soll. Aber wenn Leute in voller Arbeitskraft bei Aufwendung aller ihrer Kraft nicht soviel verdienen, dass sie als steuerpflichtig erklärt werden können, so tritt darin eine krasse wirtschaftliche Erscheinung zutage und man kann ruhig sagen, dass ein anderer den Mehrwert dieser Arbeitskraft eskamotiert hat und dass es infolgedessen ohne weiteres in Ordnung ist, dass diejenigen, welche von diesem Mehrwert profitieren, an des Pflichtigen Stelle die vermehrten Lasten gegenüber dem Gemeinwesen tragen. Es muss also für diesen Ausfall ein Aequivalent geschaffen werden und dies besteht in der Aktivbürgersteuer von 1 Fr. In der Kommission wurde beantragt, man solle nur diejenigen mit einer Steuer von 3 Fr. belegen, die infolge der Familienabzüge steuerfrei würden. Es war dies mein ursprünglicher Antrag in der ausserparlamentarischen Kommission, aber dagegen wurden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Antrag der Aktivbürgersteuer wurde in der ersten Beratung mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen, in der zweiten Beratung dann abgelehnt.

Der zweite für uns massgebende Punkt ist die Gewähr einer grössern Gemeindeautonomie. Wir müssen in der Gemeindeautonomie in Steuersachen einen Schritt weitergehen. Diejenigen Gemeinden, die infolge ihrer städtischen Entwicklung vielseitigere Aufgaben zu erfüllen haben als die Landgemeinden, können sich nicht auf das enge Prokrustesbett der Staatssteuer zwingen lassen. Um diese Aufgaben lösen zu können, müssen wir neue Steuerquellen öffnen können, ohne dass deshalb der Staatssteuerfuss erhöht zu werden braucht. Daran sind wir heute gehindert. In der ausserparlamentarischen Kommission wurde von mir ein bezüglicher Antrag gestellt und angenommen. Allein die Kommission lehnte diesen Grundsatz ab. Ich sehe mich daher als Mitglied der sozialdemokratischen Partei schon jetzt zu der Erklärung veranlasst, dass für unsere Stellungnahme bei der Schlussabstimmung die Lösung, welche diese beiden Punkte im Grossen Rat finden werden, massgebend sein wird. Wir spielen da mit vollständig offenen Karten. Wir geben allen denjenigen Mitgliedern des Grossen Rates, die offiziell vielleicht gar nicht anders können, als einem neuen Steuergesetz beistimmen, während sie innerlich dessen Gegner sind, unter Umständen den ersehnten Anlass, sich an diese Bestimmungen, die wir für unsere Partei als unerlässlich erklären, zu klammern und durch ihre Streichung unsere Gegnerschaft zu sichern. Wir können selbstverständlich keine Bedingungen stellen, der Grosse Rat ist in seinen Entscheidungen vollständig frei, aber ich glaubte jetzt schon darauf hinweisen zu sollen, dass das für uns Lebensfragen sind und wir in diesen beiden Punkten keinen Kompromiss eingehen können. Wir wollen unser Erstgeburtsrecht oder, nach bernischem Recht ausgedrückt, das Vorrecht des jüngsten Sohnes nicht gegen ein Linsengericht preisgeben. Wir wollen uns nicht für die Familienabzüge, die für alle, die wir hier politisch vertreten, eine grosse Erleichterung bedeuten, politisch beeinträchtigen lassen, indem unter dem Mantel dieser humanitären Massregel ein weitgehender Stimmrechtsraub durchgeführt werden könnte. Sie mögen nach freiem Ermessen beschliessen. Ich glaubte aber, das hier mitteilen zu müssen und wiederhole, dass wir unter der Voraussetzung für Eintreten auf die Vorlage stimmen, dass Sie uns in diesen beiden Punkten, die für unsere Partei Minimal-

forderungen sind und für die wir auf weitergehende grundsätzliche Begehren verzichten, entgegenkommen. Sie werden uns dadurch ermöglichen, nachher in der Schlussabstimmung dem Gesetze zuzustimmen.

Freiburghaus. Ich bemerke von vorneherein, dass wir Bauern dem vorliegenden Entwurf unter einigen wenigen Vorbehalten zustimmen. Ich will dieselben nicht näher erörtern, sondern nur skizzieren, indem sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten wird, näher darauf einzutreten.

Wir sind mit der Entlastung nach unten und der Mehrbelastung nach oben, wie sie der Entwurf vorsieht, einverstanden. Wir stimmen zu, dass im Maximum für eine Familie 1300 Fr. in Abzug gebracht werden können. Nicht ganz einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, dass auch für die Ehefrau ein Abzug soll gemacht werden können. Es wäre unseres Erachtens zweckmässiger, wenn statt dessen für 5 und nicht nur für 4 Kinder je 100 Fr. abgezogen werden dürften, indem wir es nicht für ganz gerechtfertigt halten, im Gesetz gleichsam zu erklären, die Ehefrau sei für den Mann eine Last. Der Entlastung nach unten muss natürlich eine Mehrbelastung nach oben gegenüberstehen, damit das neue Steuergesetz keinen Ausfall im Steuerertrag herbeiführt. Wir erklären uns mit den vorgesehenen Zuschlägen einverstanden; sie sind keineswegs übermässig, sondern durchaus akzeptabel.

Ein weiterer Punkt, der im Schosse der Bauern erörtert worden ist, betrifft die Besteuerung der Genossenschaften. Wir geben zu, dass der Besteuerung der Konsumgenossenschaften eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, indem durch ihr Bestehen viele kleinere Geschäftsleute in ihrer Erwerbstätigkeit geschädigt werden und infolge des geringern Einkommens dem Staate und der Gemeinde nur einen reduzierten Steuerbetrag entrichten können. Das gleiche mag bis zu einem gewissen Grade auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften zutreffen, obschon nicht in dem Masse wie bei den Konsumgenossenschaften. Ich will diesen Punkt jetzt nicht näher erörtern, ich werde später darauf zurückkommen.

Mehr Staub aufgeworfen hat bei den Bauern die Einbeziehung der Käsereigenossenschaften. Wenn wir hier nicht eine Ausnahme machen, so wird die Annahme des Gesetzes durch das Volk in Frage gestellt. Man wird zwar einwenden, dass bei denjenigen Käsereigenossenschaften, die ihre Milch einem Käser verkaufen, der sie verkäst und den Käse verkauft, von dem Käser von 3000—7000 Fr. Einkommen erster Klasse die Steuer entrichtet werden muss. Diejenigen Käsereigenossenschaften, die ihre Milch genossenschaftlich verwerten, stellen einen sogenannten Lohnkäser an. Dieser wird auch für Einkommen erster Klasse eingeschätzt, aber selbstverständlich nicht so hoch, wie der Käser, der auf eigene Rechnung Käse produziert. Die Heranziehung der Käsereigesellschaften zur Steuer erscheint deshalb unbillig, weil die Bauern, die ihre Milch in der Stadt verkaufen, leer ausgehen. Die Bauern, welche ihre Milch genossenschaftlich käsen, ziehen daraus nicht einen grössern Nutzen als diejenigen, welche sie dem Käser verkaufen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die erstern der Besteuerung zu unterwerfen. Wir müssen alles unterlassen, was für die grosse Klasse der Milchproduzenten ein Grund zur Verwerfung der Vorlage bilden könnte.

Eine besondere Behandlung gebührt auch den Viehversicherungskassen. Diese sind bekanntlich auf Gegenseitigkeit gegründet und man beabsichtigt dabei nicht, einen pekuniären Gewinn zu machen. Die Prämien werden im Verhältnis der zu erwartenden Entschädigungsausrichtungen plus Verwaltungskosten berechnet und bezogen. Es ist jedoch zweckmässig, immer möglichst gleichmässige Prämienansätze aufzustellen und nicht das eine Jahr zum Beispiel 1 $^0/_{00}$ und das andere 2 $^0/_{00}$ zu beziehen, denn das würde den Unwillen der Mitglieder der Versicherungskasse hervorrufen. Die Prämienansätze müssen aber doch so aufgestellt werden, dass sie für alle Fälle hinreichen und nicht Nachbezüge erhoben werden müssen. Das hat zur Folge, dass, wenn in einem Jahr wenig Entschädigungen ausgerichtet werden müssen, sich ein kleiner Ueberschuss ergibt, der dann in einen Reservefonds gelegt wird. Wir haben nichts dagegen, dass dieser Reservefonds besteuert werde, dagegen müssen wir dagegen auftreten, dass allfällige Prämienüberschüsse als Einkommen I. Klasse zur Besteuerung herangezogen werden.

Bei den Einkommenssteuerpflichtigen hat man eine Entlastung nach unten vorgenommen und es wäre nur logisch, in bezug auf die Vermögenssteuer gleich zu verfahren und auch hier eine etwelche Entlastung vorzusehen. So enthielt der Entwurf von 1890 nicht nur ein Existenzminimum für die Einkommenssteuerpflichtigen, sondern auch für die Vermögenssteuerpflichtigen, und man hätte auch hier kleine Vermögen bis auf 2000 oder 3000 Fr. steuerfrei erklären sollen.

Zu Aussetzungen gibt auch die Art und Weise der Behandlung, ich möchte fast sagen der Misshandlung der Ersparniskassen Anlass. Art. 45 gibt den Gemeinden das Recht, diese Kassen zu besteuern. Unsere Ersparniskassen im Lande herum haben ihre volle Existenzberechtigung und sind ein geeignetes Mittel, den Sparsinn des einzelnen Bürgers zu heben und zu fördern. Man darf sie daher nicht zu sehr belasten und nicht ungünstiger behandeln als nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung.

Auch bezüglich der Gemeindesteuer haben wir einige Bemerkungen anzubringen. Herr Gustav Müller hat bemerkt, das Steuergesetz weise einige Lücken auf und es könne nicht alles Vermögen zur Besteuerung herangezogen werden, wie es eigentlich logisch richtig wäre. Er hat unter anderm darauf hingewiesen, dass es durchaus gerechtfertigt wäre, auch den Viehbestand zu besteuern. Demgegenüber ist zu sagen, dass der Viehbestand selbstredend für den landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrlich ist. Es kann einer nicht bauern, wenn er kein Vieh hat und er ist auf dessen Erzeugnisse angewiesen, wenn er seinen Verpflichtungen will nachkommen können. Da der Viehbestand notwendigerweise zum Erwerb gehört, so darf er auch nicht selbständig zur Steuer herangezogen werden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der Besitz des Bauern, der zu einem grössern oder kleinern Teil verschuldet ist, offen daliegt und nicht, wie die Kapitalien, auf die Seite geschafft werden kann. Wenn sämtliche Kapitalien in gleicher Weise wie der Grundbesitz versteuert würden, dann wäre jedenfalls die Finanzlage des Kantons weniger gespannt und wir könnten die Besserstellung der Lehrer ohne Steuererhöhung durchführen.

Gegen den vorliegenden Entwurf wurde schon vielfach Sturm gelaufen, weil da und dort behauptet wor-

den ist, nach der Annahme des Steuergesetzes werde auch sofort wieder eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen stattfinden. Ich halte das nicht für zutreffend. Nachdem erst kürzlich eine solche vorgenommen worden ist, wird man nicht sogleich wieder an eine Totalrevision herantreten, sondern man wird wie bisher wenigstens einen Zeitraum von 10 Jahren vorbeigehen lassen. Die Gemeindesteuerkommissionen können ja allfällig in der Zwischenzeit eintretende Wertvermehrungen bei den jährlichen Revisionen angemessen berücksichtigen. Auch den Einwand, man sei bei den letzten Grundsteuerschatzungen zu hoch gegangen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Bei seitherigen Handänderungen wurden diese Schatzungen nicht nur erreicht, sondern zum Teil wesentlich überschritten. Dagegen müssen wir verlangen, dass in Zukunft das landwirtschaftliche Grundeigentum auf Grund des Ertragswertes und nicht des Verkehrswertes einzuschätzen ist. Ich möchte das speziell mit bezug auf die Schatzung des Waldes betonen. Es geht nicht an, hier auf den Verkehrswert, auf den Holzbestand im Moment der Schatzung abzustellen, sondern die Waldschatzungen müssen unbedingt nach dem Ertragswert erfolgen.

Was die Aktivbürgersteuer anbelangt, so hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident bereits mitgeteilt, dass sie mit seinem Stichentscheid abgelehnt worden ist. Herr Kollega Müller hat erklärt, wenn die Aktivbürgersteuer nicht in das Gesetz aufgenommen werde, werde seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen. Ich möchte mir die endgültige Schlussnahme in dieser Frage noch vorbehalten, allein wir Bauern sind der Ansicht, dass eine solche Bestimmung wesentlich dazu beitragen würde, dass der Entwurf vor dem Volk nicht Gnade fände, was wir sehr bedauern würden. Es will uns nicht recht erscheinen, dass ein Bürger, der jährlich einen Franken Steuer entrichtet, in der Gemeinde soll mitstimmen können und eventuell mithelfen, Beschlüsse zu fassen, die eine Erhöhung des Steuerfusses bedingen.

Das sind die kurzen Bemerkungen, die ich zur Eintretensfrage anbringen wollte und ich behalte mir vor, bei der Einzelberatung auf die verschiedenen Punkte des nähern zu sprechen zu kommen.

Stettler (Bern). Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn König zu unterstützen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten, bis das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft ist. Dabei möchte ich aber nicht den Glauben aufkommen lassen, dass ich und viele meiner Bekannten nach der Annahme des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege einem neuen Steuergesetz à tout prix zustimmen werden. Ich erlaube mir deshalb, meine Stellungnahme, die auch materiell auf Nichteintreten auf den vorliegenden Entwurf geht, kurz zu begründen.

Es wurde betont, der Steuergesetzentwurf beabsichtige nicht, dem Staat vermehrte Mittel herbeizuführen, sondern einen billigen Ausgleich zu schaffen, nach unten zu entlasten und nach oben mehr zu belasten. Diese Erleichterung nach unten ist allerdings im Entwurf teilweise enthalten, indem er das Existenzminimum nicht unwesentlich erhöht, allein er ist auf halbem Wege stehen geblieben, denn diese Erleichterung kommt nur denjenigen zugute, die ein Einkommen erster Klasse haben. Eine grosse Zahl unserer Mitbürger hat aber kein Einkommen erster Klasse zu versteuern. Ich denke da in erster Linie an die grosse Zahl von kleinen Landwirten, die ihr bescheidenes Heimwesen bearbeiten, kein Einkommen erster Klasse anzugeben haben und infolgedessen von dem Existenzminimum nicht profitieren. Ich denke aber auch an alle Witwen und Waisen, die sich mit dem Ertrag eines kleinen Vermögens schlecht und recht durchzuschlagen suchen, die nichts verdienen können, die bis jetzt noch einen kleinen Abzug machen durften, in Zukunft aber nicht mehr. Im weitern begegnen wir in dem Entwurf allen denjenigen Punkten, die schon im Jahre 1890 bekämpft worden sind und zur Verwerfung des damaligen Entwurfes beigetragen haben. Wer damals in der Bewegung darin gestanden ist, den heimelt's ganz an, wenn er alle diese Punkte in der heutigen Vorlage wieder findet.

Der Entwurf von 1890 hat die Steuerfreiheit aller Einlagen in Ersparniskassen aufgehoben und wir finden diese Bestimmung, die damals heftig bekämpft worden ist, im neuen Entwurf wieder. Wir finden ebenfalls die Progressivsteuer wieder, die damals auch bekämpft worden ist, und zwar auf der gleichen Grundlage aufgebaut, die man schon 1890 als unrichtig angesehen hat, nämlich auf dem Steuerbetrag und nicht auf dem wirklichen Steuervermögen. Ich behalte mir für den Fall, dass Eintreten beschlossen wird, vor, in der Detailberatung auf diesen Punkt noch zu sprechen zu kommen. Dann ist auch die amtliche Inventarisation, welche das Volk klipp und klar abgelehnt hat, in indirekter Weise in den neuen Entwurf, der sowieso eine Masse Klippen zu umschiffen haben wird, eingeschmuggelt worden. Das ist nicht von gutem und wird manchem, der sonst dem Entwurf zugestimmt hätte, veranlassen, sich gegen denselben auszusprechen. Der Entwurf der Regierung sah auch die Aktivbürgersteuer vor, die 1890 ebenfalls einen Stein des Anstosses gebildet hat. Momentan hat die Regierung allerdings nachgegeben und sich der von der Kommission beschlossenen Streichung angeschlossen. Wir wissen aber — es geht das aus der Erklärung des Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion hervor — dass die Aktivbürgersteuer, die für eine grosse Zahl, ja ich glaube behaupten zu dürfen, für die Mehrzahl des Bernervolkes unannehmbar ist, wieder aufgenommen werden wird.

Nach den frühern Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass den von mir erwähnten Punkten wesentlich Rechnung getragen werde und darum stimme ich lieber zum vorneherein für Nichteintreten auf die Vorlage.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, weil ich der Ansicht bin, dass es von gutem ist, wenn schon in der Eintretensdebatte alle Berufsklassen ihre Auffassung zum Ausdruck bringen. Ich bin nicht beauftragt, im Namen des Handels und Gewerbes zu sprechen, wir sind nicht so gut organisiert, wie zum Beispiel die Landwirtschaft, welche derartige Gesetze zuerst bespricht und nachher ihre Wünsche und Anträge gemeinsam vor den Rat bringt. Wir Angehörige des Handels und Gewerbes sind gewöhnt, in guten Treuen zu zahlen, wenn der Staat etwas von uns verlangt und keine Gegenforderungen zu stellen. Ich glaube, dass man uns in dieser Beziehung im allgemeinen ein gutes Zeugnis wird ausstellen müssen.

Ich teile die Ansicht des Herrn Stettler nicht, dass das Steuergesetz in erster Linie dazu da sei, einen Aus-

gleich herbeizuführen. Es muss doch vor allem aus betont werden, dass der Staat zur Erfüllung der ihm noch bevorstehenden Aufgaben, speziell zur Finanzierung des Lehrerbesoldungsgesetzes, unbedingt weitere Finanzmittel nötig hat. Wir müssen dafür sorgen, dass der Staat mehr Geld bekommt und wir Vertreter des Handels und Gewerbes sind absolut nicht dagegen, in Zukunft mehr zu leisten, als bis jetzt der Fall war. Diese vermehrten Mittel wird man in erster Linie durch die Progression beizubringen suchen. Wenn auch die Progression als zu klein dargestellt und von einem Basler Steuertechniker sogar als lächerlich klein bezeichnet wurde, so werden diejenigen, die sie trifft, sie doch genügend zu spüren bekommen und sie wird dem Staat zu wesentlichen Mehreinnahmen verhelfen. Aber wir dürfen auch sagen, dass die vorgesehene Progression nicht übertrieben ist und diejenigen Kreise, die es angeht, werden dagegen nicht viel einwenden können.

Eine gute Wirkung bezüglich der Mehreinnahmen wird Art. 37 haben, der die notarielle Vermögensbescheinigung beim Ableben vorsieht. Diese Bestimmung wird freilich vielfach zur Kritik Anlass geben und man wird erklären, das sei die seinerzeit vom Bernervolk abgelehnte Inventarisation. Allein ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn man im Lande herum die Leute aufzuklären sucht, sie dieser versteckten amtlichen Inventarisation nicht mehr so feindlich gegenüberstehen werden. Ja es würde sich noch fragen, ob das Volk nicht zustimmen würde, wenn die amtliche Inventarisation im Gesetz klipp und klar niedergelegt wäre. Denn seit 1890 haben sich die Ansichten im Volke bedeutend geändert und ich glaube nicht, dass referendumspolitische Gründe eine Streichung der in Art. 37 enthaltenen Bestimmung notwendig machen. Sie wird manchen veranlassen, sein Vermögen und Einkommen richtiger zur Besteuerung anzugeben als bisher und für den Staat wird daraus eine wesentliche Mehreinnahme resultieren.

Die Entlastung nach unten halte ich für unbedingt geboten. Doch werden meiner Ansicht nach speziell nur die Fixbesoldeten davon profitieren. Die kleinen Gewerbetreibenden werden davon nicht viel merken und ich befürchte auch nicht, dass die besser gestellten Arbeiter steuerfrei und dadurch ihr Stimmrecht verlieren werden. Unsere Kollegen von der sozialdemokratischen Partei sind ja unablässig bemüht, die Löhne der Arbeiter zu heben und die besser gestellten Arbeiter werden auch in Zukunft in den Gemeinden auf 100 oder 200 Fr. Einkommen Steuer entrichten.

Was mir aber weniger gefällt, ist, dass man den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer kurzerhand abgetan hat. Es ist doch die grösste Ungerechtigkeit, dass einer seine Schulden versteuern muss. Ich habe von der Kommission erwartet, dass sie diesem Punkt etwas mehr Aufmerksamkeit schenken würde und es sollte nach meinem Dafürhalten ein grösseres Entgegenkommen möglich sein. Man hätte sich fragen können, ob die Schulden bei der Gemeindesteuer nicht wenigstens zur Hälfte sollten abgezogen werden können oder ob nicht denjenigen Gemeinden, die sowieso genügend Mittel aufbringen, das Recht erteilen könnte, den Schuldenabzug zu gestatten. In irgend einer Weise sollte die jetzige Ungerechtigkeit beseitigt oder gemildert werden. Es gibt im Kanton Bern viele gutsituierte Landwirte mit einem grossen Betrieb, zum Beispiel Pächter, die keinen Rappen Steuer zahlen, ein Schuldenbauer aber muss noch seine Schulden versteuern. Das ist nicht recht und auch diesen Schuldenbauern gegenüber sollte eine Entlastung eintreten. Man wird mir einwenden, dass bei der Gewährung des Schuldenabzuges für die Gemeindesteuer gewisse landwirtschaftliche Gemeinden überhaupt nicht mehr in der Lage wären, die nötigen Mittel aufzubringen. Das ist allerdings richtig, wenn das jetzige System beibehalten wird; solange das Vermögen nicht besser zur Steuer herangezogen wird, wird es nicht möglich sein, hier eine tiefgreifende Aenderung durchzuführen. Aber man sollte doch die Frage prüfen, ob nicht eine Entlastung geschaffen werden könnte.

Soviel ich beurteilen kann, werden die Vertreter des Handels und der Industrie dem vorliegenden Entwurf im allgemeinen zustimmen. Was wir zu wünschen hätten, wäre vielleicht eine etwas loyalere Behandlung in den Steuerfragen. Man sollte in kaufmännischen und industriellen Geschäften eine richtige Amortisation zulassen. Man sollte auch den Selbstschatzungen etwas mehr Glauben schenken und ihnen nicht von vorneherein misstrauisch gegenüberstehen. Vielfach fand man trotz des Nachweises grosser Verluste kein Entgegenkommen, was natürlich Missstimmung hervorrufen musste. Es sollte eine loyalere und kulantere Behandlung als bisher eintreten. Auch wünschen wir, dass, wenn der Staat auf Grund des neuen Steuergesetzes die nötigen Mittel erhält, dann auch einmal die unsere Banken und Geschäfte schädigende Wechselsteuer beseitigt werde. Ueberhaupt erwarten wir etwas mehr Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Handels und Gewerbes. Es ist zum Beispiel auch nicht recht, dass neue Industrien, die im Kanton Bern sowieso einen schweren Stand haben, gleich von Anfang an im vollen Umfang besteuert werden, sondern man sollte ihnen in gewisser Beziehung entgegenkommen. — Ich stimme für Eintreten und behalte mir weitere Bemerkungen bei der Detailberatung vor.

Dürrenmatt. Wenn ich Ihnen den Antrag des Herrn König auf Nichteintreten empfehle, gebe ich mich dabei offen gestanden der leisen Hoffnung hin, derselbe möchte verworfen werden. Denn da ich sowieso gegen dieses Steuergesetz stimmen werde, ist mir nach allen Bedenken, die bereits von den verschiedensten Seiten geäussert worden sind, um das Schicksal der Vorlage nicht bange. Dazu kommt, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage keine derartige ist, dass die Steuerzahler für neue Steuerlasten sehr empfänglich wären. Wenn die Regierung es für gut findet, im jetzigen Moment das Steuergesetz zur Behandlung zu bringen und dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, so können sich also auch die Gegner der Vorlage damit zufrieden geben, denn die allgemein ungünstige Lage wird das Ihrige zur Verwerfung beitragen.

Wenn ich trotzdem den Antrag empfehle, auf das Gesetz nicht einzutreten, weil das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege noch nicht unter Dach ist, so geschieht es deshalb, weil für mich und einen grossen Teil meiner Gesinnungsgenossen die Existenz des Verwaltungsgerichtes, ich möchte sagen eine Prozessvoraussetzung für die weitere Verhandlung überhaupt ist. Es ist das für mich aber nur e i n e Voraussetzung und ich möchte auch die andere, die schon früher genannt wurde, heute auch zur Sprache bringen, nämlich die Einführung des Proporzes. Wir haben schon vor Jahren

erklärt, dass wir keine neue Steuervorlage annehmen werden, solange wir im Kanton Bern den Proporz nicht haben. Es wird uns eingewendet, das seien zwei Sachen, die nichts miteinander zu tun haben und man soll sie nicht verquicken. Wir haben heute vom Regierungsratstisch und von dem Herrn Kommissionspräsidenten schöne Worte gehört über Gerechtigkeit in Steuersachen, über das Glück des Volkes, das mit der ausgleichenden Gerechtigkeit bezweckt werde und so weiter. Allein ich sage mir, ein neues Steuergesetz hat im Grunde der Dinge nicht den Zweck der ausgleichenden Gerechtigkeit und des Glückes des Volkes, sondern der nervus rerum ist doch immer der, dass der Steuerpflichtige mehr zahlen soll. Wenn man wirklich Gerechtigkeit für alle schaffen will, so liegt die Voraussetzung dazu nicht im Steuergesetz, sondern darin, dass die Garantie für eine richtige Taxation, ein richtiges Verfahren und so weiter geboten werde, was durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erreicht werden soll, und darin, dass jede Partei ihrer Stärke gemäss am politischen Leben teilnehmen kann, wie es der Proporz bezweckt. Erst der Proporz wird die richtige Grundlage für eine gemeinsame Mitarbeit aller Parteien an einer neuen Steuergesetzgebung schaffen. Hic Rhodus, hic salta! Da bietet sich Gelegenheit, Gerechtigkeit für alle eintreten zu lassen und wenn diese Gerechtigkeit wirklich einmal existiert, so wird alles andere sich vielleicht leichter machen und es wird damit erst der Steuerreform der Weg geebnet.

Ich möchte doch noch kurz auf die ausgleichende Gerechtigkeit zu sprechen kommen, die der neue Entwurf bringen und die darin liegen soll, dass nach unten eine Entlastung und nach oben eine Mehrbelastung eintrete. Das hört sich sehr schön an, allein die Entlastung nach unten ist für den grössten Teil der Bevölkerung eine rein fiktive. Einzig die Fixbesoldeten haben eine Entlastung zu erwarten, alle andern dagegen nicht, weil ihnen gegenüber tatsächlich bereits so verfahren wurde, wie der neue Entwurf in Aussicht nimmt. Es wurde von verschiedenen Seiten zugestanden, dass schon bis jetzt ein Arbeiter, der 4, 5 oder 6 Fr. im Tag verdiente, nicht nach Abzug der 600 Fr. ein Einkommen von 600, 900 oder 1200 Fr. versteuern musste, sondern höchstens für 200 bis 300 Fr. Steuer bezahlte. Die vermehrten Familienabzüge des Entwurfes sind wohl rechtlich etwas neu, weil das alte Steuergesetz sie nicht vorsah, aber praktisch wird an der ganzen Sache nichts geändert. Darum sage ich, die im Entwurf vorgesehene Entlastung besteht eigentlich nur für die Fixbesoldeten. Sie wird allerdings von diesen Kreisen begrüsst werden und hat auch eine gewisse Berechtigung, aber es ist doch darauf hinzuweisen, dass auch diesen Kreisen durch die erst vor kurzer Zeit beschlossene Besoldungsaufbesserung nach dieser Richtung Rechnung getragen worden ist. Es wurde damals geltend gemacht, dass der Fixbesoldete den letzten Rappen versteuern müsse, dass das eine Ungerechtigkeit sei und die Besoldungsaufbesserung nur eine Ausgleichung des begangenen Unrechtes bedeute. Ich möchte den Fixbesoldeten den Vorteil des neuen Steuergesetzes, der übrigens nicht so gross ist, wie man vielleicht glauben möchte, nicht missgönnen, aber wenn man von der grossen Entlastung redet, welche das neue Steuergesetz den untern Schichten bringen soll, darf man nicht ausser acht lassen, dass alle andern Klassen, mit Ausnahme des Fixbesoldeten, davon nicht profitieren.

Es sind heute noch eine Reihe anderer Punkte genannt worden, welche das Steuergesetz nach den verschiedensten Richtungen nicht akzeptabel machen. Ich will auf diese Punkte nicht eintreten, dagegen schien es mir gut, wenn die Vertreter der verschiedenen Parteirichtungen von Anfang an ihren Standpunkt klar und deutlich markieren. Unter den von mir in Kürze vorgebrachten Gesichtspunkten wird für die Parteirichtung, der ich angehöre, das Losungswort gegeben sein: Wir werden auf den Steuergesetzentwurf nicht eintreten, weil erstens die Voraussetzungen fehlen, die es uns überhaupt möglich machen würden, an einem neuen Steuergesetz mitzuwirken, nämlich einerseits das Verwaltungsgericht, das erst auf dem Papier steht, aber noch nicht existiert, und anderseits der Proporz. Abgesehen von diesen Voraussetzungen ist der Entwurf derart, dass wir mit dem bisherigen System noch besser fahren als mit dem neuen. Ich beantrage deshalb Nichteintreten auf die Vorlage.

Gnägi. Gestatten Sie mir auch ein Wort zur Eintretensfrage dieses wichtigen Gesetzes. Schon vor 40 Jahren hat sich das Bedürfnis nach Revision des heute noch in Kraft bestehenden Steuergesetzes geltend gemacht und man stellte schon damals den Grundsatz auf: Entlastung nach unten und Mehrbelastung nach oben. Schon Pestalozzi hat gesagt: «Wer viel hat, der ist dem Staat viel schuldig und wer wenig hat, ist dem Staat wenig schuldig; was dem Reichen wenig ist, ist dem Armen viel und was dem Armen viel ist, ist dem Reichen wenig.» Dieser Grundsatz wird auch im vorliegenden Entwurf festgehalten. Ich will auf die Vor- und Nachteile der Vorlage nicht eintreten. Ich will Gesagtes nicht wiederholen. Ich möchte nur betonen, dass nach meinem Dafürhalten eine Steuergesetzrevision auch dazu dienen soll, dem Staat Mehreinnahmen zu verschaffen. Wir wissen, dass die Finanzlage des Staates heute keine rosige ist und Defizite nur vermieden werden können, wenn man sich der grössten Sparsamkeit befleisst. Diese Sparsamkeit verhindert aber die Erfüllung von Aufgaben, die der Staat unbedingt lösen sollte. Der Kanton Bern steht vor einer Reihe von grossen Fragen, die ihn finanziell engagieren. Ich erinnere an die Besoldungsreform der Primarlehrer. Sie werden alle einig sein, dass diese unbedingt erfolgen muss, denn auch hier ist es der Kleine, der Schwache, der unter der aus der ungenügenden Besoldung der Lehrer entstehenden Kalamität leiden muss. Die Lehrernot macht sich in erster Linie in den kleinen, abgelegenen Landgemeinden geltend, wo die Primarschule die einzige Bildungsgelegenheit bietet und diese einzige Bildungsgelegenheit darf nicht verkümmern. Es ist Pflicht einer fortschrittlichen Staatspolitik, hier Remedur zu schaffen. Auch das landwirtschaftliche Bildungswesen muss ausgebaut werden. Die gegenwärtig bestehenden landwirtschaftlichen Schulen genügen den Bedürfnissen nicht. Es soll auch den kleinsten Bauern möglich gemacht werden, ihre Söhne in eine landwirtschaftliche Schule zu schicken, denn auch für den Bauern ist eine richtige Fortbildung die beste Waffe im wirtschaftlichen Kampf. Ein Mehreres sollte im landwirtschaftlichen Meliorationswesen geleistet werden. Es könnten noch viele tausend Jucharten im Kanton Bern nutzbar gemacht werden. Wie uns der Herr Landwirtschaftsdirektor in der letzten Session mitgeteilt hat, liegen gegenwärtig nicht weniger als 58 Projekte zur Erledi-

gung bereit. Mit den Bodenverbesserungen macht übrigens der Staat eine gute Kapitalanlage, denn dieselben haben sofort die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen und damit auch ein Mehrerträgnis an Steuern für den Staat zur Folge. Es macht sich gegenwärtig im Kanton Bern eine Strömung geltend, die der Landwirtschaft nichts weniger als günstig gesinnt ist. Man glaubt, das Heil liege einzig in der Industrie, der Kanton Bern solle ein Industriestaat werden, aber gerade in der gegenwärtigen Zeit lernen wir die Schattenseiten der Industrie kennen. Auch im Strassenwesen sollte mehr getan werden. Wie der Herr Baudirektor wiederholt ausgeführt hat, ist der Strassenbaukredit schon für 10 Jahre zum voraus vergeben. Dieser Kredit muss unbedingt erhöht werden. Denn schöne, gut unterhaltene Strassen legen ebensogut als die vielen nötigen und teilweise unnötigen Eisenbahnen von einem höhern Kulturstand und der Opferfreudigkeit des Volkes Zeugnis ab. Eine Vermehrung der Staatsstrassen würde nur einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber den vielen abgelegenen Gemeinden bedeuten. Diese haben von der Verkehrsverbesserung der Neuzeit nicht viel gutes erfahren, indem da, wo bereits schöne und gute Strassen vorhanden waren, Eisenbahnen gebaut wurden und infolge dieser Eisenbahnpolitik das Geld etwas rar geworden ist, so dass für die kleinen Gemeinden nicht mehr viel abfiel. Auch macht sich in der Verwendung des Strassenbaukredites vielfach eine Ungerechtigkeit geltend. Wohl nirgends als gerade hier wird dem Grundsatz mehr nachgelebt: «Wer da hat, dem wird gegeben»; ich möchte nur zwei Fälle anführen, die in der letzten Woche zur Behandlung gelangt sind. Beatenberg ist eine aufblühende, gutgelegene Ortschaft mit Fremdenindustrie, Gsteigwiler dagegen eine kleine abgelegene Gemeinde mit primitiven Zufahrtswegen. Beatenberg hat eine Subvention von 70 % erhalten und Gsteigwiler, wahrscheinlich weil es eine arme Gemeinde ist, nur 40 %. Vom gesetzlichen Standpunkt aus mag das richtig sein, aber vom natürlichen Standpunkt aus ist es ein Unding. Nach meiner Meinung, die freilich hier im Saale von keiner Bedeutung ist, sollte einer abgelegenen Gemeinde eine grössere Strassenbausubvention zugesichert werden, damit sie instand gesetzt wird, für die Verbesserung des Strassenwesens eine grössere Initiative an den Tag zu legen und der Verkehrsverbesserungen teilhaftig zu werden, die in den letzten Jahren im Kanton Bern Unsummen verschlungen haben. In andern Kantonen wird auf die Strassen viel mehr verwendet und für richtige Verkehrswege unter den einzelnen Ortschaften gesorgt. Das sollte auch im grossen Kanton Bern möglich sein, der sich den Luxus einer so weitgehenden Eisenbahnpolitik gestattet hat. Ich fühle mich nicht berufen, diese Eisenbahnpolitik zu kritisieren, eine solche Kritik hätte auch keinen Wert, die Sache ist nun einmal eingebrockt und muss gegessen werden, damit man einmal damit fertig wird und zu einem guten Ende gelangt. Protestieren möchte ich aber dagegen, dass wegen der hauptsächlich von der Eisenbahnpolitik herrührenden Geldknappheit absolut notwendige Aufgaben nicht gelöst werden sollen. Darum müssen wir dem Staate mehr Einnahmen verschaffen und auf das neue Steuergesetz eintreten. Ich hoffe, alle Bürger, welche die bernische Eisenbahnpolitik sanktioniert haben, werden auch für eine neue Steuergesetzgebung zu haben sein und alle Mitglieder des Grossen Rates werden heute die gleiche Bereitwilligkeit an den Tag legen, die sie seinerzeit bei der Beschliessung von Ausgaben gezeigt haben. Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Witschi. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage, in der Voraussetzung, dass es noch gelingen werde, einige Härten des Entwurfes zu beseitigen. Ich will mich über die Punkte nicht verbreiten, die ich gerne abgeändert haben möchte, sondern behalte mir vor, bei der Beratung der betreffenden Artikel meinen Standpunkt geltend zu machen und bezügliche Anträge einzubringen. Immerhin muss ich betonen, dass Regierung und Kommission sich gegenseitig in die Hände gearbeitet haben und man den verschiedenen Wünschen soviel als möglich Rechnung zu tragen suchte. Darum halte ich die Vorwürfe, die heute von verschiedenen Seiten erhoben wurden, nicht für berechtigt. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir alle von gutem Willen beseelt sind, es uns auch gelingen wird, eine richtige Vorlage zustande zu bringen. Wir wissen alle, dass etwas geschehen muss, dass schon lange über unsern Steuerbezug im Lande herum Klagen laut geworden sind. Man war bestrebt, den berechtigten Klagen und Begehren entgegenzukommen und darum ersuche ich Sie, jetzt Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen.

Rufe: Schluss!

Gränicher. Unsere Staatsrechnung schloss in den letzten Jahren ohne Defizit ab und wenn wir jetzt mit einem neuen Steuergesetz vor das Volk treten, werden viele entgegenhalten, das gegenwärtig geltende habe sich bis jetzt bewährt und werde auch für die Zukunft noch genügen, wenn es nur richtig angewendet werde. Nun haben wir ja bereits in erster Lesung ein Gesetz durchberaten, das uns das Verwaltungsgericht bringt und dieses Verwaltungsgericht wird uns eine richtige Anwendung des Steuergesetzes garantieren. Ich bin überzeugt, dass es dem Verwaltungsgericht auch gelingen wird, die Angelegenheiten, welche die schwachbegüterten und arbeitenden Klassen betreffen, im Sinne einer Entlastung nach unten zu erledigen.

Beim Durchgehen des vorliegenden Entwurfes ist mir aufgefallen, dass in demselben zwei Punkte keine Berücksichtigung gefunden haben. Wenn wir die Bevölkerungszahlen der Schweiz im Sommer und Winter miteinander vergleichen, so tritt uns eine grosse Differenz entgegen; unsere Bevölkerungszahl ist im Sommer wesentlich grösser als im Winter. Könnte man nun nicht die Leute, welche den Sommer in der Schweiz zubringen und unsere schönen Strassen, Eisenbahnen und so weiter benutzen, durch eine indirekte Steuer auch in einem gewissen Masse an die Lasten des Staates beitragen lassen? Ich denke dabei in erster Linie an eine Automobilsteuer. Ein weiteres Mittel, dem Staate neue Einnahmequellen zu eröffnen, wäre das Tabakmonopol, das in Frankreich bekanntlich das ganze Militärbudget bezahlt. Das sind die beiden Punkte, auf die ich hinweisen wollte.

Im übrigen bin ich nicht dafür, dass der Gewerbestand mehr belastet werde. Jedenfalls sollte man die Geschäftsvorräte und Materialien, die keinen Zins und keinen Ertrag abwerfen und für den Gewerbetreibenden ohnehin eine grosse Last sind, nicht noch besteuern. Vom praktischen Standpunkt aus halte ich, wie gesagt, den Moment nicht für geeignet, ein neues Steuergesetz

vorzulegen, sondern man sollte noch mit dem gegenwärtigen, in Verbindung mit dem zu schaffenden Verwaltungsgericht, für einige Zeit auskommen können.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Das Wort haben noch Herr Kammermann und die Vertreter der vorberatenden Behörden.

Kammermann. Jedermann ist einverstanden, dass im Steuerwesen Remedur geschaffen werden sollte und ich habe die Ueberzeugung, dass es uns gelingen wird, ein Gesetz zu machen, das alle Parteien zufriedenstellen kann. Es würde sich eigentümlich ausnehmen, wenn der bernische Grosse Rat heute erklären würde, er sei nicht fähig, dem Bernervolk ein Steuergesetz vorzulegen, wie andere Kantone es auch besitzen. Wir sollten daher auf die erste Beratung eintreten und ich fordere namentlich die Landwirte auf, dafür zu stimmen. Die Landwirtschaft ist in den letzten Jahren von der Regierung in schöner Weise unterstützt worden und es ist nun an uns Bauern, zu beweisen, dass wir gewillt sind, dem Staate die nötigen Mittel zu beschaffen, um alle an ihn herantretenden neuen Aufgaben und besonders auch die Besoldungsreform der Primarlehrer durchführen zu können. Wir werden ja Gelegenheit haben, in der Detailberatung unsere besondern auf die Landwirtschaft bezüglichen Wünsche geltend zu machen und ich bin überzeugt, dass es uns gelingen wird, ein Steuergesetz aufzustellen, das dem Willen des Bernervolkes entspricht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 16. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Egli, Girardin, Hadorn, Hari, Hofer, Hostettler, Hutmacher, Kästli, Lenz, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), v. Muralt, Reimann, Wächli, Weber, Wyder, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bigler, Burkhalter (Burgdorf), Chalverat, Eckert, Girod, Hügli, Keller, Merguin, Rossé, Wälchli, Will.

Tagesordnung:

Elektrische Schmalspurbahn Herzogenbuchsee-Koppigen - Utzenstorf - Lyss und Koppigen - Kirchberg; Benützung der Staatsstrasse.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes von 1906 ist der Grosse Rat zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung der Staatsstrassen durch Strassenbahnen, während bei Tramways der Regierungsrat kompetent ist. Das vorliegende Geschäft muss deshalb von Ihnen behandelt werden.

Die 37 lange Linie Herzogenbuchsee-Lyss und Koppigen-Kirchberg ist als elektrische Schmalspurbahn nach dem Vorbild der Langenthal-Jura-Bahn projektiert. Von der Erstellung einer Normalbahn wurde abgesehen, weil die nötigen Mittel nicht hätten aufgebracht werden können und die Betriebskosten zu gross geworden wären. Um die Konzession für die neue Linie zu erhalten, muss dem Bund die Bewilligung des Kantons Bern zur teilweisen Benützung der Staatsstrasse vorgelegt werden. Die Gesellschaft wurde daher bei der Regierung zuhanden des Grossen Rates mit einem Gesuch vorstellig, es möge ihr die Benützung der Staatsstrasse auf eine Strecke von rund 10 km. gestattet werden; auf der übrigen Strecke würde ein eigener Bahnkörper erstellt. Wir beantragen Ihnen, diesem Gesuch zu entsprechen. In erster Linie soll die alte Zürich-Bern-Strasse von Oberönz bis Koppigen von der Bahn benützt werden. Diese Strasse ist

10,50 m. breit und wird nur auf einer Breite von etwa 6 m. unterhalten, so dass die verbleibenden 4,50 m. ganz gut der Bahn abgetreten werden können. Im weitern ist beabsichtigt, die Bahn in Kirchberg ebenfalls etwa 300 m. lang über die alte Zürich-Bern-Strasse zu führen. Auf dieser Strecke muss die Strasse auf ihrer ganzen Breite unterhalten werden, weil sie durch das Dorf führt, aber einer Benützung der Strasse durch die Bahn steht auch hier nichts entgegen. Dagegen müssen wir verlangen, dass die Bahngesellschaft auf ihre Kosten auf der Brücke über die Emme Trottoirs erstellt, was ohne Verstärkung der Brücke geschehen kann. Die Erstellung der Trottoirs ist notwendig, weil die Bahn für den Rollschemeltransport eingerichtet werden soll und infolgedessen etwas mehr Platz beansprucht als eine gewöhnliche Strassenbahn. Im weitern soll die Staatsstrasse mit Inbegriff der Emmenbrücke bei Bätterkinden auf eine Länge von 700 m. von der Bahn befahren werden. Wir können die Benützung der dortigen Brücke für den Rollschemeltransport nicht gestatten, weil sonst der Mittelträger ganz bedeutend verstärkt und die Brücke während der Benützung durch die Bahn für den übrigen Verkehr abgesperrt werden müsste. Es ist zweckmässiger, wenn die Gesellschaft eine neue Brücke erstellt, die ihr gestatten wird, den Betrieb ungehindert aufrechtzuerhalten. Von Schönbrunnen bis Lyss ist die Strasse nur 5 m. breit und wir müssen verlangen, dass die Bahn möglichst neben der Strasse angelegt werde und diese in einer Breite von 3 m. frei bleibt. Eine Strasse von 3 m. genügt für den Verkehr, da der Rollschemeltransport die Schnelligkeit von 15 km. nicht übersteigt. Wir sind also einverstanden, dass die Staatsstrasse von Oberönz bis Koppigen der Bahn ohne Einschränkung zur Benützung überlassen wird, dass dagegen bei den Strecken Bätterkinden-Emmenbrücke und Schönbrunnen-Lyss Verbreiterungen der Strasse stattfinden und die Brücke von Kirchberg mit Trottoirs versehen wird. Die Bahngesellschaft ist diese Bedingungen eingegangen und wir möchten Ihnen empfehlen, unter diesen Voraussetzungen der Bahn die Benützung der Strasse zu gestatten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir empfehlen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, der Bahngesellschaft die Benützung der Staatsstrasse auf eine Strecke von insgesamt 10,6 km. zu gestatten. Für die Benützung der Strasse wird keine Gebühr erhoben, da das projektierte Unternehmen ohnehin Schwierigkeiten haben wird, die Betriebsausgaben zu bestreiten. Da die Bahn den Rollschemeltransport einzuführen gedenkt, muss dafür gesorgt werden, dass die Strasse breit genug bleibt um zum Beispiel einem Heufuder die Kreuzung mit der Bahn zu gestatten, das heisst die Strasse muss mindest auf eine Breite von 2,80 m. frei bleiben und dementsprechend unter Umständen für die Erstellung des Bahnkörpers auch noch neben der Strasse liegendes Terrain in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Emmenbrücke bei Bätterkinden, die für den Rollschemeltransport nicht widerstandsfähig genug ist, wurde die Benützung durch die Bahn abgelehnt und die Erstellung einer neuen Brücke verlangt. Die Bahngesellschaft hat sich nun in der Weise geholfen, dass sie den Rollschemeltransport nicht auf der ganzen Linie vorsieht, sondern nur auf den Strecken Herzogenbuchsee-Koppigen und Bätterkinden-Lyss. Dadurch wird die Gesellschaft der Verpflichtung zur Erstellung einer neuen Brücke enthoben, indem die bestehende Brücke für den gewöhnlichen Bahnbetrieb benützt werden kann.

Bewilligt.

Beschluss:

Dem Gesuch des Initiativkomitees für die elektrische Schmalspurbahn Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg vom 26. Januar 1909 betreffend teilweise Benützung der Staatsstrasse durch die Bahn wird auf Grund von Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 entsprochen und beschlossen:

Der von der kant. Eisenbahndirektion aufgestellte und vom Initiativkomitee am 5. Februar 1909 angenommene Entwurf Bewilligung betreffend die Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb genannter Bahn wird genehmigt.

Korporationsrechtserteilung an den Stipendienfonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirkes Konolfingen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les délégués des communes municipales du district de Konolfingen réunis en assemblée ont décidé de créer un fonds de secours pour venir en aide aux enfants faibles d'esprit de ce district. Ce fonds s'élève actuellement à 44,000 fr. Et des statuts ont été adoptés par cette assemblée pour régler l'administration de ce fonds.

Or, lesdits délégués demandent au Grand Conseil qu'il veuille bien accorder la qualité de personne morale à cette fondation.

Le gouvernement vous propose, messieurs, de faire droit à cette requête. Il s'agit en l'espèce, d'une institution qui poursuit un but permanent d'utilité publique. Les conditions de l'art. 27 du code civil bernois, tel qu'il a été interprété par la pratique, sont donc réunies au cas particulier.

Nous vous proposons donc d'accorder la personnalité juridique à la fondation prénommée.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Versammlung der Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen stellt mit Eingabe vom 18. Januar dieses Jahres das Gesuch, es möchte der Stiftung «Stipendienfonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirkes Konolfingen» die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Der Zweck der Stiftung, die Kosten der Verpflegung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirkes Konolfingen in geeigneten Anstalten ganz oder teilweise zu übernehmen, ist ein durchaus humanitärer und sie kann daher auf Erteilung des Korporationsrechtes Anspruch erheben.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Stiftung « Stipendienfonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirkes Konolfingen » wird als juristische Person anerkannt.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 87 hievor).

Scheurer, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir in erster Linie eine Aeusserung auf die Anregung des Herrn Gustav Müller. Herr Müller hat gesagt, wir seien ursprünglich im Besitz eines in erster Lesung bereinigten Steuergesetzentwurfes gewesen. Das ist insofern richtig, als der Grosse Rat im November 1901 ein Steuergesetz in erster Beratung angenommen hat, das aber nachher liegen blieb. Herr Müller ist nun der Meinung, es brauche noch einen Beschluss des Grossen Rates, um diesen Entwurf aus der Welt zu schaffen und die heutige Vorlage als Grundlage der weitern Beratung zu erklären. Man kann darüber geteilter Meinung sein. Ich war der Ansicht, dass, nachdem der Grosse Rat den neuen Entwurf der Regierung entgegengenommen, eine Kommission bestellt und ihr den Auftrag erteilt hat, das Geschäft vorzuberaten, darin auch der stillschweigende Beschluss liegt, dass die weitern Beratungen auf Grund des neuen Entwurfes erfolgen sollen. Doch mag der Grosse Rat darüber entscheiden; es handelt sich nur um eine formelle Angelegenheit.

Gegenüber dem Antrag auf Nichteintreten möchte ich namens der Mehrheit der Kommission den Rat neuerdings ersuchen, Eintreten zu beschliessen. Der von Herrn König geltend gemachte Grund betreffend das Verwaltungsgericht scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Wenn auch nach seiner Ansicht ein neues Steuergesetz nur in Verbindung mit dem Verwaltungsgericht annehmbar ist, so haben wir es ja in der Hand, in dieser Weise vorzugehen. Wir brauchen nur am Schlusse der zweiten Beratung zu beschliessen, die Abstimmung über das Steuergesetz solle erst stattfinden, wenn das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft getreten sei. Wenn wir uns übrigens auf den realen Boden stellen, so kennen wir ungefähr das Tempo, in dem bei uns die Steuergesetzentwürfe vorrücken, während wir auf der andern Seite gesehen haben, wie rasch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, nachdem sich die Parteien geeinigt haben, im Grossen Rat gefördert wird. Das Tempo der einen und der andern Gesetzesvorlage ist ein ganz verschiedenes und es ist ausser Frage, dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege längst zur Abstimmung bereit sein wird, während wir noch mit der Beratung des Steuergesetzes beschäftigt sind.

Herr Dürrenmatt verlangt zuerst den Proporz, das heisst Gerechtigkeit auf politischem Gebiet, bevor die Gerechtigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens eingeführt werden soll. Er hat sich über die Vorteile des Proporzes nicht weiter ausgesprochen und ich will in dieser Beziehung auch kein Wort verlieren. Ich will auf dem Boden seiner Argumentation bleiben und nur darauf hinweisen, dass die Gerechtigkeit auf dem einen Gebiet der Staatsverwaltung nicht von der Gerechtigkeit auf einem andern Gebiet abhängig gemacht werden kann, vorausgesetzt, dass der Proporz die politische Gerechtigkeit bedeute. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, dass die Begründung im weitern nicht der Auffassung der Mehrheit der Kommission entspricht. Herr Dürrenmatt hat erklärt, tatsächlich werden durch das vorliegende Gesetz nur die Fixbesoldeten begünstigt. Demgegenüber bemerke ich zunächst: wenn diese ungerecht behandelt werden, so ist schon aus diesem Grunde die Annahme des Gesetzes im höchsten Masse notwendig. Zweitens bin ich der Meinung, dass es ein Fortschritt sei, wenn wir den tatsächlichen Zustand, wie er heute besteht, auch rechtlich bestätigen. Heute werden tatsächlich alle, welche sich einigermassen entziehen können, von den Steuerbehörden mit Wissen und Willen zu niedrig eingeschätzt und der Entwurf will diesen Zustand, der ein ungesetzlicher ist, zu einem rechtlichen machen. Schon in dieser Beseitigung einer bestehenden Ungesetzlichkeit liegt ein bedeutender Fortschritt, auch wenn der einzelne Bürger dabei von einer Entlastung gar nichts merken würde. Uebrigens sind die Bürger jetzt nur auf den guten Willen der Steuerbehörden angewiesen und es könnte im einen oder andern Fall der Steuerkommission plötzlich in den Sinn kommen, auch bei ihnen den letzten Rappen des Einkommens, den sie kennt, zur Besteuerung herbeizuziehen, und sie könnten sich nicht dagegen wehren, keine Behörde könnte sie dagegen schützen.

Von Herrn Stettler werden Einwendungen gegen die Struktur des Gesetzes erhoben. Darauf werden wir uns bei jedem Steuergesetz gefasst machen müssen. Wenn Herr Stettler erklärt, für ihn sei ein Steuergesetz mit Progression unannehmbar, so werden andere sagen: für uns ist ein Steuergesetz ohne Progression nicht annehmbar. Das sind Gegensätze, welche schliesslich durch die Abstimmung ihre Erledigung finden müssen.

Auf die einzelnen Streitfragen, die vorgängig der Detailberatung aufgeworfen wurden, will ich hier nicht eintreten, dazu wird sich bei der Beratung der betreffenden Artikel Gelegenheit bieten. Nur zu der Frage des Schuldenabzuges in der Gemeinde möchte ich ein Wort verlieren. Herr Neuenschwander hat gesagt, wenn die Kommission sich Mühe gegeben hätte, wäre sie vielleicht doch in der Lage gewesen, hier eine Lösung zu finden. Ich muss erklären, dass das der Kommission unmöglich gewesen ist. Nach einer ganz oberflächlichen Schätzung sind im Kanton Bern mindestens ein Drittel der Gemeinden fast nur auf den Ertrag der Vermögenssteuer angewiesen. Die Gemeinde, der Herr Neuenschwander angehört, befindet sich allerdings nicht in dieser misslichen Lage, aber auch dort würde der Schuldenabzug ohne weiteres eine Einbusse von 20—25 % der jetzigen Steuereinnahmen zur Folge haben, während das Amt Konolfingen wenigstens ein Dutzend Gemeinden aufweist, in denen der

Ertrag aus der Einkommenssteuer nicht einmal 10 % des Gesamtsteuerertrages ausmacht. Durch den Schuldenabzug würden mindestens ein Drittel der bernischen Gemeinden in ihrem Finanzgebaren einfach ruiniert. Ueber diese Klippe ist beim besten Willen seit Jahren niemand hinweggekommen und auch die Kommission nicht. Sie wird aber jedem Vorschlag, welcher die Interessen der Gemeinden wahrt und ihre finanzielle Fortexistenz ermöglicht, zugänglich und froh sein, wenn ihr aus dem Schosse des Grossen Rates eine Wegleitung gegeben wird, diese Unbilligkeit und Härte aus unserem Steuersystem verschwinden zu machen.

Ich empfehle Ihnen nochmals namens der Kommissionsmehrheit Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zunächst noch etwas nachholen, was ich in meinem gestrigen Eintretensvotum vergessen habe. Die in ihren Händen befindliche Vorlage enthält in der einen Kolonne die Ueberschrift « Entwurf des Regierungsrates » und in der andern « Abänderungsanträge der Grossratskommission ». Diese Darstellung ist nicht ganz richtig, sie wurde ohne mein Wissen im Einverständnis mit dem Herrn Kommissionspräsidenten von meinem Sekretär angeordnet. Die heute noch als Abänderungsanträge der Kommission figurierenden Abweichungen betreffen nur diejenigen Punkte, in denen zwischen Regierung und Kommission eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dagegen sind eine Reihe von Abänderungen der Kommission im Text des « Entwurfes des Regierungsrates » berücksichtigt, wie Sie sofort konstatieren werden, wenn Sie die heutige Vorlage mit dem Ihnen früher zugestellten ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates vergleichen.

Im übrigen möchte ich Ihnen mit dem Herrn Kommissionspräsidenten noch einmal Eintreten auf die Vorlage empfehlen. Der Grosse Rat hat uns beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten; wir sind diesem Auftrage nachgekommen, der Entwurf liegt Ihnen heute vor und Sie sollten nun auch beschliessen, auf die Diskussion desselben einzutreten. Ich will im jetzigen Stadium der Beratung auf die verschiedenen Einwendungen gegenüber den einzelnen Punkten nicht zu sprechen kommen, das wird Sache der Detailberatung sein und ich werde Ihnen dann zeigen, dass wir auch da, wo die Kritik eingesetzt hat, für unsere Vorschläge mit guten Gründen aufwarten können. Der Bemerkung des Herrn Stettler gegenüber, es habe ihn angeheimelt, im Entwurf die nämlichen Angriffspunkte wieder zu finden, die schon die frühere Vorlage enthalten habe, möchte ich nur konstatieren, dass es auch mich sehr angeheimelt hat, dass auch die Opposition keine neue Gründe vorgebracht hat, sondern die jetzt von ihr gegen das Eintreten erhobenen Einwendungen auch bereits früher geltend gemacht worden sind. Ich möchte Sie ersuchen, trotz dieser Einwendungen auf die Vorlage einzutreten und ich gebe mich der Hoffnung hin, dass es gelingen werde, eine befriedigende Lösung zu finden.

Präsident. Herr Gustav Müller hat, allerdings ohne einen Antrag zu stellen, die Frage aufgeworfen, ob es formell nicht korrekt wäre, durch einen ausdrücklichen Beschluss auf die Weiterbehandlung des früheren, in erster Lesung vom Grossen Rat bereits durchberatenen Entwurfes zu verzichten, bevor auf den neuen Entwurf eingetreten werde. Ich glaube, diesem formellen Bedenken brauche weiter nicht Rechnung getragen zu werden, indem der Grosse Rat, wenn er heute auf den vorliegenden Entwurf eintritt, ohne weiteres erklärt, dass er auf die Weiterbehandlung der frühern Vorlage Verzicht leiste.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf . Mehrheit.

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwei Worte zunächst über die äussere Anordnung des Entwurfes. Derselbe besteht in zwei Hauptabteilungen: A. Staatssteuern und B. die Gemeindesteuern. Daran schliesst sich « C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen » an. Der erste Teil behandelt in sechs Kapiteln: I. Allgemeine Bestimmungen, II. die Vermögenssteuer, III. die Einkommenssteuer, IV. den Steuerbezug, V. Nachsteuer und Steuerbussen und VI. die Steuerbehörden.

In Art. 1 der allgemeinen Bestimmungen werden die verschiedenen Steuerarten aufgezählt: die Vermögenssteuer und die Einkommenssteuer. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte bemerkt, dass wir an dem bisherigen Doppelsystem von Vermögenssteuer und Einkommenssteuer festhalten. Dasselbe ist kein ideales System und hat wesentliche Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Es wäre richtiger, einfach auf die Einkommenssteuer abzustellen und daneben eine sogenannte Zusatzsteuer zu erheben, wie es zum Beispiel in Preussen der Fall ist. Denn alles ist eigentlich Einkommen: Einkommen aus Vermögen, Einkommen aus Liegenschaften als Pacht- oder Mietzins, Einkommen aus Kapitalien, seien sie unterpfändlich oder nicht, als Kapitalzins und Einkommen aus Erwerb. Lediglich das letztere bezeichnet unser Entwurf als Einkommen. Es wäre aber sehr gefährlich, an einem System, das sich seit Jahrzehnten bei uns eingelebt hat, Aenderungen vorzunehmen und darum haben wir aus referendumspolitischen Gründen an dem bisherigen System festgehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 sind die Bestimmungen der Ver-

fassung in Steuersachen aufgenommen. Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen. Dabei darf der doppelte Einheitsansatz nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Volk überschritten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsansätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben das System der amtlichen Taxation des Grundeigentums beibehalten entgegen dem System der Selbsttaxation, wie es bei der Beratung des Entwurfes von 1890 vorgeschlagen wurde. Die Taxation durch die Grundeigentümer selbst müsste zu einer Reihe von Unzukömmlichkeiten führen. Derjenige, der einen grossen Kredit notwendig hat oder mit seinem Objekt spekulieren will, würde es hoch einschätzen, derjenige dagegen, der auf seinen Grundeigentum nicht Geld aufnehmen und es nicht veräussern will, würde es niedriger taxieren. So müssten diese Schatzungen doch von Amtes wegen geprüft und endgültig festgesetzt werden. In den frühern Verhandlungen über die Steuerreform wurde jeweilen der Selbsttaxation das Wort geredet; allein wir haben sie nicht aufgenommen, da sie praktisch doch keine Bedeutung haben könnte.

Mit Rücksicht auf das schweizerische Zivilgesetzbuch, das auch die Dienstbarkeiten zu den Grundstücken zählt, haben wir an Stelle des bisherigen Ausdruckes « Grundstück » im Vermögenssteuergesetz den Ausdruck « Grund und Boden » aufgenommen.

Als neue der Vermögenssteuer unterworfenen Objekte werden ausdrücklich die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte angeführt. Nach der bisherigen Praxis wurden sie als Zubehörden zum Grundeigentum behandelt, es empfiehlt sich aber mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die sie erlangt haben, sie als besondere Steuerobjekte zu nennen. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern für über 30 Millionen ausgebaute Wasserkräfte und sie wurden schon im Dekret von 1905 betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen als selbständige Steuerobjekte aufgeführt. Die Neuerung ist aber auch deshalb angezeigt, weil diese Objekte vermöge ihrer Anlage in mehreren Gemeinden liegen können. Das Stauwehr und die Fassung der Wasserkräfte liegen in der Regel an einem ganz andern Orte als die Turbinenanlage, wo das Gefälle in Kraft umgesetzt wird, so dass mehrere Gemeinden an der Wasserkraft interessiert sind.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der zweite Abschnitt über die Vermögenssteuer fasst einfach die bisherige Gesetzgebung unter Berücksichtigung der seit 1856 eingetretenen Veränderungen in einige wenige Artikel zusammen. Es ist namentlich auch das Schatzungsverfahren, das bis jetzt in einem Dekret des Grossen Rates geordnet war, in das Gesetz aufgenommen worden. Die Kommission hat sich grundsätzlich dem von der Regierung vorgeschlagenen System angeschlossen und den ganzen Abschnitt unverändert angenommen.

Art. 3 erwähnt als neues Steuerobjekt die nutzbar gemachten Wasserkräfte und stellt damit eine Frage klar, die zu vielen bundesgerichtlichen Rekursen Anlass gegeben hat, weil nach einer Bestimmung des alten Vermögenssteuergesetzes Wasserkräfte, die als Zubehörden einer Liegenschaft betrachtet wurden, nicht steuerpflichtig waren. Die Entwicklung der modernen Wasserkraftausnützung ist über diese Bestimmung hinweggegangen und es wurde schliesslich die jetzige Besteuerung der Wasserkräfte in allen Instanzen geschützt. Durch die Aufnahme der Ziffer 2 wird also nur ein tatsächlich bereits bestehender Zustand sanktioniert.

Morgenthaler (Burgdorf). Die vorberatenden Behörden erklären übereinstimmend, dass Art. 3 gegenüber dem bisherigen System nichts Neues bringt und diese Erklärung wird auch durch den Entwurf selbst bestätigt. Nun wäre es aber doch von Bedeutung, wenn hier im Plenum des Rates eine Frage diskutiert würde, welche anlässlich der Beratung des letzten Entwurfes zur Sprache gekommen ist. In dem Vortrag der Finanzdirektion begegnen wir folgendem Passus: « Auch der letzte Steuergesetzentwurf hat mit Recht im grossen und ganzen an diesen Grundlagen festgehalten, mit der einzigen Aenderung, dass er die Vermögen nicht nur von den grundpfandversicherten, sondern von allen Kapitalforderungen erheben wollte. » Ich kann nicht recht begreifen, warum man sich eigentlich so sehr gegen das Postulat des gesunden Menschenverstandes wehrt, dass auch nicht grundpfandversicherte Kapitalien zum Vermögen gerechnet werden und Vermögenssteuer zahlen sollen. Dem vulgären Sprachgebrauch entspricht eine solche Unterscheidung jedenfalls nicht. Der Vortrag der Finanzdirektion sagt uns, dass diese Verläugnung des gesunden Menschenverstandes mit Absicht und Vorbedacht stattgefunden habe und zur Begründung wird ausgeführt: « Eine genaue Prüfung hat zum Resultat geführt, dass diese Neuerung neben verschiedenen

Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile aufwies, welche namentlich darin bestehen, dass sie einen mit Sicherheit zu kontrollierenden Schuldenabzug verunmöglichen und überhaupt die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens auf eine weniger zuverlässige Basis stellt.» Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Sie kann mich immer noch nicht recht überzeugen, dass es nicht möglich sein sollte, namentlich im Hinblick auf die neuen Bestimmungen betreffend das Grundbuch im schweizerischen Zivilgesetzbuch eine Einrichtung zu treffen, durch welche Steuerdefraudationen noch mehr verunmöglicht würden. Ich sehe vorläufig davon ab, den Antrag zu stellen, dass als Ziffer 4 auch alle übrigen zinstragenden Kapitalien aufzunehmen sind, sondern begnüge mich damit, die Regierung und die Kommission um Auskunft darüber zu ersuchen, warum sie die nicht unterpfändlich versicherten Kapitalien von der Vermögenssteuer ausnehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage ist allerdings bei früheren Verhandlungen diskutiert worden, aber man sprach sich mit Mehrheit gegen eine solche Bestimmung aus, wie sie nun von Herrn Morgenthaler angeregt wird. Ich will Ihnen kurz die Gründe mitteilen, die uns veranlasst haben, im vorliegenden Entwurf die nämliche Haltung einzunehmen.

Das von uns aufgenommene System, das, wie ich schon ausgeführt habe, seine Unzukömmlichkeiten hat, schliesst den Bezug der Vermögenssteuer von nicht unterpfändlich versicherten Kapitalien aus. Die Vermögenssteuer erstreckt sich ausschliesslich auf das Grundeigentum. Aus Billigkeitsgründen wird dem Grundeigentümer gestattet, die unterpfändlichen Schulden in Abzug zu bringen. Damit wird ein Teil des Grundeigentums der Steuerpflicht entzogen und es muss nun an Stelle des Schuldners der Unterpfandbesitzer, der Pfandgläubiger die Steuer entrichten. Die Vermögenssteuer der unterpfändlich versicherten Kapitalien bildet also den Ersatz für den dem Schuldner gewährten Schuldenabzug. Wenn man nun die Vermögenssteuer allgemein von allen zinstragenden Kapitalien erheben wollte, so müsste dann auch allgemein der Schuldenabzug durchgeführt werden. Setzen wir zum Beispiel den Fall, es mache ein Bürger bei einem Bankinstitut ein Anleihen, um 50 Aktien der Spar- und Leihkasse Bern anzukaufen, wozu sich ihm eine günstige Gelegenheit bietet. Dieser Aktienbesitz repräsentiert ein Vermögen von so und soviel tausend Franken, allein er brauchte davon keine Vermögenssteuer zu entrichten, weil er den gleichen Betrag, den er dem Bankinstitut schuldet, abziehen könnte. Dabei würde er aber einen Gewinn erzielen, indem der Zins, den er dem Institut zahlen muss, geringer ist als der Zins, den er für die Aktien bezieht. Bei dem allgemein durchgeführten Schuldenabzug würde auch der Kaufmann das Recht haben, zum Beispiel seinen Bankkredit in Abzug zu bringen. Wenn wir aber an seiner Stelle das betreffende Bankinstitut besteuern wollten, so würde sich dieses weigern und erklären, es verfüge selbst nicht über Vermögen, sondern das Geld, das es ausleihe, rühre her von bei ihm deponierten Kapitalien, die es den Einlegern verzinsen müsse. So würden also alle diese Summen, die heute bei den Banken angelegt sind und von diesen den Geschäftsleuten wieder zur Verfügung gestellt werden, nicht besteuert werden können. Die vorberatenden Behörden haben die Frage nach allen Richtungen geprüft und wenn man der Auffassung des Herrn Morgenthaler Rechnung tragen wollte, müsste der Entwurf vollständig umgearbeitet und auf die einzig richtige Grundlage gestellt werden, dass die Steuer vom Einkommen (Kapitaleinkommen und Erwerbseinkommen) bezogen und daneben zum Ausgleich eine Vermögenssteuer als Zusatzsteuer erhoben würde. Das wäre allerdings nach dem Vorbild von Basel und Preussen die ideale Lösung, aber wir wagten es nicht, diesen Schritt zu tun, weil dieses System dem Bernervolk fremd ist und es demselben wohl nie seine Zustimmung erteilen würde. Wir wollten uns aus referendumspolitischen Gründen nicht in einer Materie, die sowieso unbeliebt und mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auf den Boden der Neuerungen begeben. Wir geben ohne weiteres zu, dass bei der Verbindung von Vermögenssteuer und Einkommenssteuer, wie es nach unserem System der Fall ist, immer da und dort Unbilligkeiten vorkommen werden, aber wir müssen diese Unbilligkeiten mit in den Kauf nehmen, weil es nicht möglich ist, dem einzig richtigen System bei uns zum Durchbruch zu verhelfen. Das wird einer spätern Zeit vorbehalten sein. Wir müssen uns für heute mit dem Ihnen unterbreiteten Vorschlag begnügen und von der Einbeziehung der nicht unterpfändlich versicherten Kapitalien in der Vermögenssteuer absehen.

Morgenthaler (Burgdorf). Meine Absicht war lediglich, diesen Punkt in Diskussion zu bringen, weil ich die bezüglichen Erörterungen im Vorbericht vermisste. Ich habe diesen Zweck erreicht. Ich verdanke dem Herrn Finanzdirektor seine Mitteilungen und enthalte mich einer Antragstellung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden);
2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

Art. 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 bringt eine formelle Neuerung gegenüber dem bisherigen Vermögenssteuergesetz, indem wir auch bei den Ausnahmen von der Steuerpflicht eine Trennung der subjektiven und objektiven Steuerpflicht vornehmen, wie es bisher schon im Einkommenssteuergesetz der Fall war. Art. 4 handelt von den Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht, welche den Gegenstand als solchen betrifft und in einem spätern Artikel werden dann die Ausnahmen angeführt, die mit bezug auf die Person des Steuerpflichtigen Platz zu greifen haben.

Grundeigentum im Werte bis zu 100 Fr. soll in Zukunft nicht mehr steuerfrei sein. Der Wegfall dieser Bestimmung ist gerechtfertigt. Sie war faktisch auch von sehr untergeordneter Bedeutung, denn es kommt heute sehr selten vor, dass einer Grundeigentum im Werte von weniger als 100 Fr. besitzt, während es auf der andern Seite den Gemeindebehörden viel Mühe verursachte, festzustellen, ob ein Bürger ausser dem Grundbesitz in der eigenen Gemeinde vielleicht noch in einer Nachbargemeinde Grundeigentum besass, da die Steuerfreiheit nur dann eintrat, wenn der Gesamtgrundbesitz den Wert von 100 Fr. nicht überstieg.

In Ziffer 3 ist neu, dass bei der Steuerbefreiung von Liegenschaften nicht nur auf die Ertraglosigkeit, sondern auf den Verkehrswert abgestellt wird. Es gibt Grundstücke, wie zum Beispiel Bauplätze in verkehrsreichen Ortschaften, die momentan keinen Ertrag abwerfen, die aber einen grossen Wert haben. Diese sollen nicht, weil sie keinen Ertrag abwerfen, steuerfrei sein, sondern die Steuerfreiheit tritt nur dann ein, wenn Liegenschaften neben der Ertraglosigkeit auch keinen Verkehrswert haben. Wenn industrielle Gebäude ertraglos werden, so kann gemäss dem Gesetz über die Brandversicherung auf Begehren des Steuerpflichtigen eine Neuschätzung stattfinden, die dann automatisch eine Abänderung der Grundschatzung zur Folge hat.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 4 bildet nur einen Teil des bisherigen § 2 des Vermögenssteuergesetzes, indem hier nur die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht geordnet werden, während dann Art. 6 von den Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht handelt. Schon bisher waren Liegenschaften, die keinen Ertrag abwarfen, aber einen Verkehrswert hatten, vermögenssteuerpflichtig und es wurde daher unter Ziffer 3 eine der bisherigen Praxis entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind
1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Art. 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 handelt von dem Steuersubjekt und es werden die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen aufgeführt. In Ziffer 2 wird jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften als steuerpflichtig erklärt. Mit dem Eigentümer haben wir es bei einem Privatgewässer zu tun und mit dem Konzessionär und Inhaber bei den bei öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern erteilten Konzessionen. Diese dreifache Unterscheidung ist notwendig, da die verschiedenen Qualitäten unter Umständen nicht in der gleichen Person vereinigt sind und der Staat das Recht haben muss, sich für diese Steuer an die ihm beliebige Person zu halten. Ziffer 3 erklärt im weitern steuerpflichtig jeden Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat. Der Geschäftssitz kommt bei einem Firmainhaber in Betracht, nicht aber bei einem Angestellten oder Arbeiter und es muss dieser Ausdruck aufgenommen werden mit Rücksicht auf die juristische Person, die keinen eigentlichen Wohnsitz hat. Das letzte Alinea bestimmt, dass für das der Ehefrau gehörende Vermögen der Ehemann steuerpflichtig ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 5 ist nichts anderes als eine Parallele zu Art. 3. In Art. 3 werden die vermögenssteuerpflichtigen Objekte aufgeführt und hier wird gesagt, von welchen Personen die Vermögenssteuer eingetrieben werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten
1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögensteuer sind in erster Linie befreit « die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung ». Der Zusatz « nach Massgabe der Bundesgesetzgebung » wurde mit Rücksicht auf den seinerzeit bestandenen Streit zwischen dem bernischen Fiskus und den Beamten der internationalen Bureaux beigefügt. Diese Beamten beanspruchten die Exterritorialität, der Kanton Bern aber schätzte sie ein. Sie beschwerten sich darüber beim Bundesrat und wir teilten ihm in unserer Antwort mit, dass wir diese Beamten sofort von der Steuerpflicht befreien, wenn er sie exterritorial erkläre, solange das aber nicht der Fall sei, seien wir gesetzlich verpflichtet, sie einzuschätzen. Der Bundesrat hat auch nachträglich die Exterritorialität dieser Beamten nicht ausgesprochen und sie müssen nun dem Kanton Bern ihre Steuern entrichten.

Ziffer 2 befreit von der Steuerpflicht « den Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat ». Daraus folgt, dass zum Beispiel industrielle Gemeindebetriebe vermögenssteuerpflichtig sind, wenn sie nicht einem gesetzlich umschriebenen Zweck dienen. Man kann in guten Treuen zweierlei Meinung darüber sein, ob zum Beispiel der Betrieb einer Schlachthausanlage unter die gesetzlich umschriebenen Gemeindezwecke falle oder nicht. Wir haben uns damit begnügt, einfach den Grundsatz aufzustellen, dass dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Zwecken dient, steuerfrei sei und es wird dann Sache der Verwaltungsjustizbehörden sein, darüber zu entscheiden, was darunter gehört. Es entstand bekanntlich auch schon Streit darüber, ob Gas- und Wasserwerke oder Elektrizitätsanlagen von Gemeinden steuerfrei seien oder nicht; wir haben die Frage verneint und das Bundesgericht hat unsere Auffassung geschützt. Wir haben davon abgesehen, im Gesetz bestimmte Ausnahmen von der Steuerpflicht namentlich zu bezeichnen, sondern halten es für zweckmässiger, sich mit einer generellen Umschreibung zu begnügen, wobei es dann Sache des Verwaltungsgerichtes sein wird, im Einzelfalle zu entscheiden, ob die Vermögenssteuer zu entrichten ist oder nicht.

Nach Ziffer 3 ist weiter von der Vermögenssteuerpflicht befreit « die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien ». Die Kantonalbank ist von der Steuer für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien nicht befreit, da sie mit andern Handelsbanken in Konkurrenz tritt und kein Privilegium haben soll. Die Ausnahme zugunsten der Hypothekarkasse dagegen ist gerechtfertigt mit Rücksicht auf die ihr bei ihrer Gründung gegebene Zweckbestimmung und weil ja ihr Gewinn der Staatskasse zufliesst. Die Hypothekarkasse hat rund 200 Millionen unterpfändliche Anlagen. Dafür müsste sie rund 500,000 Fr. Steuer zahlen. Allerdings könnte sie dann auch die Steuer auf den Depositen und Kassascheinen wieder verrechnen und es würden ihr von daher wieder rund 300,000 Fr. zufliessen. Allein der Steuerbetrag, den die Hypothekarkasse dem Staate zu entrichten hätte, würde einfach den Geschäftsgewinn entsprechend reduzieren. Da dieser aber sowieso der Staatskasse zufliesst, hat es keinen Sinn, den komplizierten Apparat der Verrechnung in Betrieb zu setzen und es ist einfacher und mit der Zweckbestimmung der Hypothekarkasse durchaus vereinbar, sie für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien steuerfrei zu erklären.

Ziffer 4 befreit von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer « Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient ». Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Vermögenssteuergesetz eine Erweiterung der Steuerfreiheit. Allerdings bezieht sich dieselbe nur auf das Grundeigentum, indem eine Kontrolle über die Verwendung von Kapitalvermögen schlechthin nicht durchführbar ist. Die vorgeschlagene Bestimmung rechtfertigt sich, weil diese Institutionen dem Staat eine Aufgabe, die er zu erfüllen hat, abnehmen, das heisst ihn in seinen Bestrebungen unterstützen. Für unterpfändliche Anlagen kann eine Ausnahme nicht bewilligt werden, weil sonst der Schuldenabzug wegfallen müsste. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass für jedes unterpfändlich versicherte Kapital, dessen Pfandgläubiger im Kanton Bern ist, der Schuldenabzug gestattet wird, muss daran festgehalten werden, dass auch Spitäler und andere gemeinnützige Institutionen ihre unterpfändlichen Kapitalien versteuern müssen, weil sonst die betreffenden Schuldner den Schuldenabzug nicht machen dürften oder ihnen gegenüber ein Privileg geschaffen werden müsste, das allen andern nicht zukommt. Wenn die Spitäler zur Erfüllung ihrer Zwecke die Unterstützung des Staates notwendig haben, kann sie ihnen der Staat in anderer Weise zukommen lassen.

Scheurer, Präsident der Kommission. In Art. 6 bringen namentlich die Ziffern 2 und 4 eine Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand mit sich. In Ziffer 2 wird ein elastischerer Ausdruck als bisher gebraucht. Bisher waren von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer befreit « die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitalgebäude » während es nun heisst: « dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat ». Die Gemeindezwecke dehnen sich bekanntlich immer aus und es wird Sache der Auslegung im einzelnen Falle sein, darüber zu entscheiden, ob nicht noch andere Objekte steuerfrei erklärt werden sollen als bisher. In Ziffer 4 werden Korporationen, Vereine und Stiftungen für ihr Grundeigentum, das bisher die Grundsteuer entrichten musste, steuerfrei erklärt. Dagegen wird diese Steuerfreiheit nicht auf ihre Kapitalien ausgedehnt. Hiefür ist bei den unterpfändlich versicherten Kapitalien schon der Grund massgebend, dass sich in bezug auf den Schuldenabzug Schwierigkeiten einstellen würden und der Fall leicht eintreten könnte, dass sie für ihre Kapitalien überhaupt keine Schuldner mehr finden würden, weil diesen kein Schuldenabzug gestattet werden könnte.

Freiburghaus. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass nach meinen Dafürhalten Vermögen unter 2000 oder 3000 Fr. steuerfrei erklärt werden sollten. Der Entwurf von 1890 sah das vor und die betreffende Bestimmung wurde in der ersten Lesung auch angenommen. In der zweiten Beratung wurde sie aber gestrichen, indem geltend gemacht wurde, dass dadurch Schwierigkeiten für die Steuerregister entstehen würden. Nachdem das Existenzminimum von 600 auf 1300 Fr. erhöht werden soll, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, auch für die ganz kleinen Vermögen eine Entlastung eintreten zu lassen. Einer, der bloss ein Vermögen von 2000 Fr. besitzt, sollte ebensogut von der Steuer befreit sein wie beispielsweise ein Wagner, Schmied, Schlosser und so weiter mit einem Einkommen von 1200 Fr. Was dem einen recht, ist dem andern billig, und Personen, die nicht mehr als 2000 - 3000 Fr. Vermögen besitzen, sollten ebenfalls keine Steuern entrichten müssen. Ich denke da an die vielen kleinen Schuldenbäuerlein im Kanton herum. Wenn einer ein kleines Heimwesen für 5000—6000 Fr. erwirbt und darauf 3000—4000 Fr. schuldig bleibt, dann muss er sich das ganze Jahr mit Frau und Kindern

mühen und plagen und kann froh sein, wenn er trotz seines kümmerlichen Daseins und der vielen Entbehrungen am Ende des Jahres noch soviel hat wie im Anfang. Es sollte daher eine bezügliche Bestimmung im vorliegenden Artikel Aufnahme finden. Da die Vertreter der vorberatenden Behörden noch nicht Gelegenheit hatten, sich über die finanzielle Tragweite einer solchen Bestimmung auszusprechen, sehe ich von der Stellung eines bestimmten Antrages ab und spreche lediglich den Wunsch aus, die vorberatenden Behörden möchten meine Anregung auf die zweite Beratung prüfen und dann darüber Bericht und Antrag einbringen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diese Frage bereits diskutiert und ich halte es für zweckmässig, dass man sich schon heute von seiten des Regierungstisches darüber ausspreche. Die von Herrn Freiburghaus angeregte Steuerbefreiung ist nicht zulässig. Herr Freiburghaus redet von den armen Schuldenbäuerlein und sagt, sie müssen froh sein, wenn sie am Ende des Jahres noch soviel haben wie im Anfang. Es befinden sich noch sehr viele Steuerzahler in der gleichen Lage. Wenn diese Bauern kein Vermögen haben, so zahlen sie auch keine Vermögenssteuer. Man macht geltend, es sei nicht recht, wenn man den einen einen Abzug gestatte, den andern aber nicht. Der Angestellte, der 6 Kinder hat, kann von seinem Einkommen nur 1300 Fr., die für den Unterhalt der Familie nicht ausreichen, abziehen und den Rest muss er versteuern, währenddem der Bauer, von dem Herr Freiburghaus redet, aus dem Ertrag der Liegenschaften nicht nur den Kapitalzins für seine Schulden zahlt, sondern auch seine Familie erhält und seine Kinder erzieht. Der Fixbesoldete, der Geschäftsmann, der Handwerker kann den Unterhalt der Seinigen nicht aus dem Ertrag seiner Liegenschaften bestreiten, sondern aus seinem Verdienst, das er bis auf 1300 Fr. versteuern muss und von dem ihm am Ende des Jahres in der Regel auch nichts mehr übrig bleibt. Für uns war dieses Argument massgebend und darum haben wir der Anregung des Herrn Freiburghaus, die auch schon früher gemacht worden ist, keine Folge gegeben. Doch wir werden die Frage namentlich in der Kommission noch einmal diskutieren und darüber in der zweiten Beratung Bericht erstatten.

M. **Jacot.** Je voudrais poser une question à M. le rapporteur du gouvernement.

Je voudrais savoir de quelle manière on interprète l'article 6 § 4 au sujet des sociétés poursuivant un but intellectuel ou moral ou un autre but quelconque et qui possèdent des immeubles, je veux parler, par exemple, de sociétés de tir, de gymnastique de différentes localités, qui possèdent soit des stands, soit des halls de gymnastique. Jusqu'à présent, ces différentes sociétés, sauf erreur, ont été exonérées de l'impôt en ce qui concerne les immeubles. Je ne crois pas qu'on veuille les placer aujourd'hui sur un pied plus défavorable que jusqu'à ce jour. Je pense donc qu'il entre bien dans les vues du gouvernement de considérer que cet article 4 doit s'appliquer aussi aux stands, cibleries de sociétés de tir, aux halls de gymnastique, en tant que ces halls sont destinés aux services publics.

Sans faire de proposition formelle je voudrais avoir quelques renseignements à ce sujet de la part de M. le directeur des finances.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann über die spätere Interpretation dieses Artikels keine positiven Erklärungen abgeben, da es Sache des Verwaltungsgerichtes sein wird, ihn auszulegen und dasselbe an allfällige Erklärungen der Regierung im Grossen Rat nicht gebunden ist. Bis jetzt waren Turnhallen und so weiter von der Vermögenssteuer allerdings befreit und ich nehme an, dass auch das Verwaltungsgericht diese Stellung einnehmen wird. Allein ich kann natürlich keine bindende Erklärung abgeben. Wenn der Regierungsrat zu entscheiden hätte, so würde ich sagen, dass die Finanzdirektion die Ansicht des Herren Jacot teilt und ein bezüglicher Antrag wohl auch vom Regierungsrat angenommen würde, aber da der Entscheid in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fällt, kann ich unmöglich sagen, wie derselbe ausfallen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Art. 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 bringt eine wesentliche Vereinfachung. Bis jetzt war für die Veranlagung der Vermögenssteuer bei Kapitalien der 25fache Betrag des jährlichen Zinses massgebend. Dieses Verfahren wäre auch heute noch gerechtfertigt, weil die hypothekarische Belastung bei einem höhern Zinsfuss etwas grösser ist als bei einem niedrigen. Allein das hat die Unzukömmlichkeit im Gefolge, dass von jeder Veränderung des Zinsfusses von dem Grundeigentümer wegen des Schuldenabzuges und von dem Gläubiger wegen der Kapitalsteuer den Steuerbehörden Mitteilung gemacht werden muss. Das wurde jeweilen vielfach vergessen und daher rühren die unzähligen Nachsteuerforderungen von relativ kleinen Beträgen, die der Staat unter Umständen bis auf 10 Jahre zurück stellen musste, durch welche der Steuerverwaltung eine gewaltige Arbeit erwuchs und die anderseits zu

zahlereichen Klagen seitens der Steuerpflichtigen führten. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, haben wir in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend sein soll. Bei jeweiligen Abzahlungen, die auf dem Schuldtitel eingetragen werden, muss natürlich eine entsprechende Reduktion des Schuldenabzuges und anderseits der von dem Gläubiger zu entrichtenden Kapitalsteuer vorgenommen werden, dagegen fallen Veränderungen des Zinsfusses für den Steuerbezug nicht mehr in Betracht, und es ist auch den Steuerbehörden davon nicht mehr Mitteilung zu machen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat die Abänderung in Art. 7 vom Standpunkt des Steuerbezuges gerechtfertigt. Vom rein grundsätzlichen Gesichtspunkte aus könnte man allerdings leicht zu einem andern Schluss kommen, indem man sagen kann, dass für die Besteuerung der Ertrag massgebend ist. Die bisherige Kapitalsteuer war in Tat und Wahrheit nichts anderes als eine Einkommenssteuer, die der Steuer auf Einkommen III. Klasse parallel ging. Nun hat man aber alles, was mit dem Grundeigentum zusammenhängt, der Vermögenssteuer unterstellt und von diesem Standpunkt aus betrachtet lässt es sich ja rechtfertigen, dem Kapitalbetrag als massgebend anzusehen. Der in Betracht fallende Betrag ist auch so klein, dass man die Abänderung gutheissen kann, trotzdem sie, ich wiederhole es, in gewissem Sinne einen Rückschritt bedeutet gegenüber dem bisherigen System, wonach auch für die grundpfändlich versicherten Kapitalien eigentlich eine Einkommenssteuer erhoben wurde. Allein die Schwierigkeiten des Steuerbezuges waren bei diesem System derart, dass dieser prinzipielle Rückschritt sich durch praktische Erwägungen rechtfertigen lässt.

Segesser. Wer die gewaltige Arbeit und die Umständlichkeiten kennt, welche die Umrechnung des 25fachen Zinsbetrages mit sich bringt, wird die vorgeschlagene Neuerung ohne weiteres begrüssen. Wenn wir dagegen uns vergegenwärtigen, welchen Zins der Schuldner da und dort heute zahlen muss, so muss man anderseits doch zugeben, dass das bisherige System seine Berechtigung hatte. Bei vielen Instituten, die als eigentlichen Zins nur 4 ½ % verlangen, kommt unter Hinzurechnung der Kommission der Zinsfuss in Wirklichkeit auf 5—5½ % zu stehen. Ich möchte nur fragen, ob dieses ½ oder 1 %, welches neben dem gesetzlichen Zinsfuss dem Schuldner noch abgenommen wird, nach dem neuen Gesetz in irgend einer Form zur Versteuerung gelangt. Nach dem jetzigen Gesetz ist es nicht möglich, aber wenn das neue Gesetz es ebenfalls nicht vorsieht, sollten doch nach Mittel und Wege gesucht werden, um einer solchen Zinsbestimmung auf den Leib zu rücken.

Kunz. Ich begrüsse ebenfalls die vorgesehene Vereinfachung, die die vielen mit dem jetzigen Gesetz verbundenen Inkonvenienzen beseitigt. Dagegen vermisse ich eine auf den Schuldenabzug bezügliche Bestimmung und frage mich, ob es nicht angezeigt wäre, am Schlusse des ersten Alineas die Bestimmung beizufügen, dass der gleiche Betrag auch für den Schuldenabzug Geltung hat. Ich stelle keinen Antrag, sondern werfe bloss die Frage auf, ob ein solcher Zusatz nicht die Sache deutlicher gestalten würde.

Iseli (Jegenstorf). Die Bestimmung, die Herr Kunz hier beifügen möchte, findet sich in Art. 8. Mit der in Art. 7 vorgesehenen Regelung der Veranlagung der Vermögenssteuer bei Kapitalien bin ich durchaus einverstanden. Sie ist viel einfacher als das bisherige Verfahren und beseitigt die Unmasse von Steuernachforderungen, welche im Volke soviel Unzufriedenheit hervorgerufen haben. Was die Ausführungen des Herrn Segesser anbelangt, dass der Schuldner mit der Kommission auf einen so hohen Zinsfuss komme, so handelt es sich da doch nur um Ausnahmefälle und was am einen Ort eingeht, geht am andern wieder verloren. Ich möchte beantragen, den Artikel so anzunehmen, wie er vorliegt.

Segesser. Herr Iseli hat mich offenbar missverstanden. Ich habe keinen Antrag auf Abänderung des Artikels gestellt, sondern möchte nur wissen, ob das, was die Kassen zwischenherausnehmen, auch versteuert werden muss. Es handelt sich da nicht um Ausnahmefälle, sondern im ganzen Lande herum muss das Geld auf zweiter oder dritter Hypothek viel teurer verzinst werden, als nach der Vorlage zur Versteuerung käme.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits erklärt, dass es korrekter wäre, auf den effektiv bezahlten Zins abzustellen, dass aber die damit in Verbindung stehenden Unzukömmlichkeiten uns veranlasst haben, dieses einfachere Verfahren vorzuschlagen. Derjenige, der einen höhern Zins zahlen muss, wird natürlich verhältnismässig mehr belastet, aber das kommt überall vor. Wer eine grosse Garantie bietet, bekommt das Geld billiger als derjenige, bei dem das nicht zutrifft. Wer bei einem Bankinstitut Geld leiht gegen Hinterlage von schweizerischen Bundesbahn-Obligationen, muss einen niedrigern Zins bezahlen als derjenige, der einen Wechsel mit drei oder vier mehr oder weniger guten Unterschriften vorweist. Es ist freilich eine Unbilligkeit, dass derjenige, der weniger hat, mehr leisten muss als derjenige, der mehr hat, aber Sie werden diese Unbilligkeit nie aus der Welt schaffen. Es ist auch begreiflich, dass das Geldinstitut bei dem grössern Risiko einen höhern Zinsfuss in Anrechnung bringt.

Was die Vermögenssteuer anbelangt, so kann nur das Kapital ohne Rücksicht auf den Zinsfuss versteuert werden. Die Versteuerung der Kommissionen, welche über die titelgemässe Verzinsung hinaus berechnet werden, erfolgt als Einkommen I. Klasse.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch auf die Anfrage des Herrn Kunz Auskunft geben. Der in Art. 7 aufgestellte Grundsatz gilt sowohl für die Veranlagung als für den Schuldenabzug, so dass es nicht nötig ist, in bezug auf den Schuldenabzug hier eine Bestimmung aufzunehmen. Die Kapitalien werden in jeder Hinsicht nach dem auf dem Titel ausgewiesenen Betrag in Anrechnung gebracht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschatzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Art. 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 normiert den Schuldenabzug. Das unterpfändlich versicherte Kapital kann abgezogen werden, wenn der Grundeigentümer selbst es verzinst und wenn von dem Kapital im Kanton Bern die Vermögenssteuer bezahlt wird. Es ist nicht nötig, wie Herr Kunz angeregt hat, zu sagen, wie das Kapital berechnet wird. Wenn nichts weiter ausgeführt wird, ist eben der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend. Im letzten Satz wird ausdrücklich festgestellt, dass diesen Aufhaftungen die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt sind. Die Hypothekarkasse zahlt keine Kapitalsteuer, aber der Schuldenabzug ist doch auch für diese Forderungen der Hypothekarkasse zulässig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinzen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

Art. 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Veranlagung für Grundeigentum findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, und für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort beziehungsweise am Sitz des Gläubigers oder des Berechtigten, wenn derselbe nicht eine physische Person ist und infolgedessen keinen Wohnort, sondern einen Geschäftssitz hat. Das entspricht durchaus der bisherigen Ordnung der Dinge.

Neu ist die Bestimmung im zweiten Alinea: « Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen ». Es wird also der Grundsatz aufgestellt, dass die Wasserkräfte in den verschiedenen beteiligten Gemeinden einzuschätzen sind, dagegen werden alle Einzelheiten zweckmässiger der Ordnung durch ein Dekret vorbehalten. Die Materie ist noch nicht vollständig abgeklärt. Grundsätzlich soll nicht nur die Gemeinde, auf deren Gebiet die Turbine sich befindet, einen Steueranspruch haben, sondern die Wasserwerkanlage erstreckt sich von da an, wo zur Fassung der Wasserkräfte Veränderungen im Flussbett vorgenommen werden bis zu der Turbine und sämtliche Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen wird, sollen auch entsprechend an der Steuer beteiligt sein. Im Gesetz konnten darüber nicht nähere Bestimmungen erlassen werden, sondern es wird Sache der Sachverständigen, namentlich der Inhaber von grossen Wasserwerkanlagen sein, zu sagen, welche Gesichtspunkte für die Verteilung des Grundsteuerschatzungswertes unter die verchiedenen Gemeinden massgebend sein sollen. Dabei bin ich überzeugt, dass die anfänglichen Bestimmungen des Dekretes nicht von allzulanger Dauer sein werden. Gar oft bewahren sich derartige Grundsätze in der Praxis nicht und erfordern nach kurzer Zeit eine andere Gestaltung.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission teilt die Auffassung der Regierung, dass an der Vermögenssteuer für Wasserwerkanlagen sämtliche beteiligten Gemeinden partizipieren sollen. Wie weit eine Wasserwerkanlage sich erstreckt, was alles dazu gehört, darüber bestimmt das Gesetz nichts, sondern ein Dekret wird die nötigen Vorschriften aufstellen. Wir können das Gesetz nicht mit derartigen Bestimmungen belasten, sonst würde es der Uebersichtlichkeit entbehren. Es genügt, wenn wir den Grundsatz aufstellen und alles Nähere einem Dekret vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass er die bezüglichen Funktionen nicht auf den Gemeindeschreiber oder

besondere Beamte übertragen dürfe, allein der Gemeinderat bleibt für diese wichtigen Aktenstücke und ihre gewissenhafte Führung verantwortlich.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 normiert den für die Grundsteuerschatzungen geltenden Grundsatz. Alinea 1 und 2 sind unverändert aus dem Dekret betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen vom 22. Februar 1905 herübergenommen. Die bezüglichen Bestimmungen haben sich bei der letzten Revision bewährt und es liegt kein Grund vor, sie nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Alinea 3 ist ebenfalls unverändert aus dem Abänderungsgesets vom 20. August 1893 herübergenommen worden, welches in § 1 bestimmt, dass Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar sind.

Neu ist einzig Alinea 4: « Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schatzung nach den jeweilen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen ». Bis jetzt wurde bei der Schatzung der Wasserkräfte auf die mittlere konstante Wasserkraft abgestellt und wir haben von Herrn Ingenieur Thormann uns eine bezügliche Definition geben lassen. Allein solche Begriffe ändern mit der Zeit, es finden neue Berechnungen statt und darum haben wir hier eine allgemeine Umschreibung vorgenommen und es wird dann Sache des Verwaltungsgerichtes sein, bei Streitigkeiten darüber zu entscheiden, ob die Schatzung « nach den in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit » erfolgt ist oder nicht. Die Grundsteuerschatzung soll nach dem wahren Wert des Grundeigentums stattfinden. So wird zum Beispiel der wahre Wert des Waldes nicht nur nach dem Holzbestand bemessen, sondern es fallen da noch eine Reihe anderer Faktoren in Betracht, zum Beispiel ob er Schutzwald ist oder nicht. Bei den Wasserkräften können wir nicht allein auf den wahren Wert abstellen, sondern wir müssen den geltenden Grundsätzen der Technik bezüglich der Einheiten und der festen Ansätze Rechnung tragen. Heute nehmen wir beispielsweise an, dass eine Wasserkraft einen Vermögenswert von 900 Fr. repräsentiere. Nun gibt es aber Wasserwerkanlagen, die verhältnismässig ohne grosse Kosten erstellt werden können, wo diese Schatzung zu hoch und andere, deren Anlage sich schwierig gestaltet, wo sie zu niedrig ist. Wir möchten also im Gesetz nicht feste Normen aufstellen, sondern wir stellen auf die jeweilen in der Technik geltenden Grundsätze ab, wobei eventuell das Verwaltungsgericht im einzelnen Fall zu entscheiden haben wird, ob die Einschätzung diesen Grundsätzen der Technik entspreche oder nicht.

Witschi. Ich habe in der Kommission die Anregung gemacht, man möchte beim Wald nicht auf den wahren Wert abstellen, indem sonst fast jedes Jahr oder alle 2 Jahre Schatzungen vorgenommen werden müssen. Der Herr Finanzdirektor hat mich dann beruhigt, aber ich sehe mich doch veranlasst, die Angelegenheit auch hier zur Sprache zu bringen, damit das Protokoll darüber Aufschluss gibt, dass der Sinn des Gesetzes der ist, dass die Grundsteuerschatzung des Waldes wie bis dahin nach dem mittleren Ertrag erfolgen soll. Der Herr Finanzdirektor hat sich in der Kommission und, wenn ich ihn recht verstanden habe, auch heute wieder in diesem Sinne ausgedrückt, dass die gleichen Grundsätze wie bis dahin gelten sollen.

Im zweiten Alinea begegnen wir dem Satz: « Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Wert des Grund und Bodens, auf welchen sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen ». Bei der Beratung des Dekretes über die Revision der Grundsteuerschatzungen von 1905 haben wir uns bekanntlich lange über die Frage gestritten, ob nicht für abgelegene Gebäude mit sehr hoher Brandversicherungssumme eine Reduktion gewährt werden solle und es wurde in § 4 die Bestimmung aufgenommen : « Anderseits kann da, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise bis auf 80 % der Brandversicherungsschatzung herabgegangen werden ». Diese Bestimmung hätten wir auch hier aufnehmen sollen. Die Brandversicherungsschatzungen werden in abgelegenen Gegenden ganz gleich vorgenommen wie an verkehrsreichen Orten, das heisst die Gebäude werden nach ihrem Kubikinhalt geschätzt. Allein die abgelegenen Gebäude tragen sehr wenig ab und es wäre deshalb nicht richtig, wenn sie ebenfalls so hoch eingeschätzt würden, als die Brandversicherungsschatzung beträgt. Ich möchte deshalb beantragen, dass in Art. 11 der Zusatz aufgenommen werde, dass bei den Grundsteuerschatzungen, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bis auf 80 % der Brandversicherungsschatzung herabgegangen werden kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bemerkt, dass bei der Grundsteuerschatzung des Waldes nicht nur auf den Holzbestand abgestellt werden kann, sondern dass da noch eine Reihe anderer Faktoren massgebend sind. Die Praxis hat dem bis jetzt schon Rechnung getragen und es soll auch in Zukunft nach dem gleichen Grundsatze verfahren werden.

Ich möchte noch eine Bemerkung beifügen, zu der ich mich durch Mitteilungen, die mir gestern Abend nach der Sitzung gemacht wurden, veranlasst sehe. Es besteht die Befürchtung, dass sofort nach Annahme dieses Gesetzes die Grundsteuerschatzungen wieder revidiert werden sollen. Diese Absicht besteht nicht und ich werde, sofern ich der Finanzdirektion bis zum Jahre 1914 vorzustehen habe, keine Revision

mehr durchführen. Man macht das einmal und dann hat man in der Regel genug. Es wird Sache eines andern sein, darüber zu beschliessen, ob neuerdings eine solche « Silberstrecke » vorgenommen werden soll. Schon bei der Beratung des Dekretes vertrat die Regierung die Meinung, dass diese Revisionen nur in grossen Zwischenräumen von wenigstens 10—15 Jahren erfolgen sollen, wenn wirklich die Grundsteuerwerte namentlich infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse eine Umgestaltung erfahren haben. Die kleinen Fluktuationen, die sich von Jahr zu Jahr ergeben, würden nie für die Vornahme einer Hauptrevision bestimmend sein können.

Was den Zusatzantrag des Herrn Witschi anbelangt, so möchte er aus dem Art. 4 des Dekretes von 1905 bloss die Bestimmung herübernehmen: « anderseits kann da, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise bis auf 80 % der Brandversicherungsschatzung herabgegangen werden ». Allein diesem « anderseits » entspricht auch ein « einerseits » und dieses « einerseits » lautet in Art. 4: « Dabei ist aber ein Mehrwert, welcher aus einem in dem Gebäude ausgeübten oder durch dessen Einrichtungen ermöglichten Betriebe resultiert, angemessen zu berücksichtigen ». Es wurde in der damaligen Diskussion darauf hingewiesen, dass zum Beispiel in Bern in der Umgebung des Bahnhofes oder auch anderswo Objekte einen jeden Moment realisierbaren Verkehrswert haben, der das Doppelte und mehr der Brandversicherungssumme ausmacht und es nicht recht wäre, wenn dieser Mehrwert nicht zur Besteuerung herangezogen würde. Auf der andern Seite gebe ich zu, dass es billig ist, dass nicht überall die volle Brandversicherungssumme für die Grundsteuerschatzung massgebend sei, obschon man sagen könnte, wenn ein Objekt im Falle des Brandes 100 % wert ist, es auch für die Steuerberechnung den gleichen Wert haben sollte. Doch, wie gesagt, ich gebe zu, dass in abgelegenen Ortschaften der Brandversicherungswert etwas zu hoch ist und es sich rechtfertigt, unter denselben herabzugehen. Wir wollten uns aber nicht an einen bestimmten Prozentsatz binden. Es wurde mir von verschiedenen Seiten gesagt, dass 80 % namentlich für Alphütten noch zu hoch seien, indem diese Gebäulichkeiten zu alpwirtschaftlichen Zwecken nur während einer relativ kurzen Zeit benützt werden können, während die Liegenschaften unten im Tal vom Eigentümer das ganze Jahr genutzt werden können. Wir haben daher keinen bestimmten Prozentsatz aufgenommen, sondern sagen einfach, dass die Grundsteuerschatzung in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen soll. Dieser Grundsatz wird bei einer Hauptrevision im Dekret näher auszuführen sein und man wird dann auch eventuell für Alphütten unter die 80 %, die sich im übrigen so ziemlich als richtig erwiesen haben, herabgehen können. Ich glaube, es ist zweckmässiger, sich im Gesetz mit dieser allgemeinen Umschreibung zu begnügen und ich möchte Sie daher ersuchen, den Zusatzantrag des Herrn Witschi abzulehnen. Sollte derselbe Aufnahme finden, dann müsste auch die andere Bestimmung des Art. 4 des Dekretes betreffend die Berücksichtigung des Mehrwertes hier eingeschaltet werden.

Freiburghaus. Ich beabsichtigte ursprünglich den gleichen Antrag zu stellen wie Herr Witschi. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors kann ich darauf verzichten, indem ich darauf Bezug nehme, dass die Angelegenheit bei den spätern Hauptrevisionen im Dekret wieder speziell zu ordnen ist und dabei für gewisse Gebäude unter Umständen noch unter die 80 % herabgegangen werden kann.

Zu einer weitern Bemerkung veranlasst mich Alinea 1. Die Bestimmung: « Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesteile in bezug auf die Schatzung möglichst gleichmässig behandelt werden » ist an und für sich richtig, nur möchte ich betonen, dass das landwirtschaftlich benutzte Land, wie es bei der letzten Hauptrevision im allgemeinen der Fall war, nach dem Ertragwert und nicht nach dem Verkehrswert einzuschätzen ist. Die vorliegende Fassung könnte im Volke draussen die Befürchtung wach rufen, dass bei den zukünftigen Schatzungen die Waldungen, wenn sie nach dem wahren Wert einzuschätzen sind, nach dem Verkehrswert und nicht nach dem Ertragwert eingeschätzt würden. Bei der letzten Hauptrevision wurde allerdings im grossen und ganzen auf den Ertragswert abgestellt. Damit nicht die Befürchtung Platz greifen kann, dass in Zukunft anders verfahren werden könnte, möchte ich beantragen, den Zusatz aufzunehmen: « Die Waldungen sind nach dem Ertragswert einzuschätzen », womit jeder Zweifel gehoben und jede Undeutlichkeit beseitigt wird.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der vorliegende Entwurf nimmt in Bezug auf die Schatzungen grundsätzlich einen andern Standpunkt ein als das Gesetz von 1856. In demselben war das Schatzungsverfahren bis in alle Details geregelt, aber nach einigen Jahrzehnten konnten diese Vorschriften nicht mehr angewendet werden und die Verfassung von 1893 setzte daher die betreffenden Artikel ausser Kraft und überliess dem Grossen Rat die Aufstellung der Einzelvorschriften. Gestützt auf diese Erfahrung, normiert der vorliegende Art. 11 bloss die allgemeinen Grundsätze und es wird dem Grossen Rat vorbehalten, den Schatzungskommissionen durch Dekret die den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. In diesem Dekret wird all den heute aufgeworfenen Befürchtungen, sowohl in bezug auf die Einschatzung der Gebäude als auch der Waldungen, Rechnung getragen werden können. Was den letzten Punkt anbelangt, so ging die Praxis seit 50 Jahren dahin, dass bei den Waldungen nicht der durch den Holzbestand bestimmte momentane Wert massgebend sein soll, sondern der mittlere Wert, der Ertragswert. Wenn man in bezug auf die Waldungen hier etwas sagen wollte, so kann es jedenfalls nicht in der von Herrn Freiburghaus vorgeschlagenen Weise geschehen, denn wenn es im ersten Satz heisst: « Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums festzusetzen » und dann der Zusatz beigefügt wird: « Die Waldungen sind nach dem Ertragswert einzuschätzen », so ergibt sich ohne weiteres ein Gegensatz zwischen dem wahren Wert und dem Ertragswert. Wenn man überhaupt etwas beifügen wollte, so würde mir persönlich die vor 8 Jahren angenommene Bestimmung: « Der Wert der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemässen Bewirtschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des

Waldbodens bestimmt, wobei die Ertragsfähigkeit des wirklichen Holzbestandes, der Verkaufswert des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, die topographische Lage und die Abfuhrverhältnisse mit in Betracht gezogen werden sollen» besser gefallen. Das würde für die spätere Einschätzung die bessere Grundlage bieten, als der Vorschlag des Herrn Freiburghaus, der zudem mit bezug auf den Ausdruck «wahren Wert» des ersten Satzes zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Ich glaube aber auch dieser Bestimmung gegenüber darauf hinweisen zu können, dass Art. 11 nur die Grundsätze enthält und der Grosse Rat es jederzeit in der Hand haben wird, den Schatzungskommissionen in den Dekreten die nötige Wegleitung zu geben. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Artikel in der vorliegenden Fassung anzunehmen, wobei die Kommission bis zur zweiten Beratung immer noch prüfen kann, ob für die Waldungen der im Entwurf von 1901 enthaltene Passus unverkürzt oder in abgeänderter Form aufgenommen werden soll.

Witschi. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, dass die Frage der Grundsteuerschatzungen vom Grossen Rat jeweilen in dem Dekret über die Hauptrevision geordnet werden kann, ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich muss aber wiederholen, dass diesem Punkte unbedingt Rechnung getragen werden muss. Bei der letzten Hauptrevision ist man zum Beispiel im Amt Konolfingen von der frühern Schatzung von 52 bis 53 % der Brandversicherungssumme auf 100 % gegangen, mit andern Worten, die Gebäude wurden noch einmal so hoch eingeschätzt als bisher. Das hat Unzufriedenheit hervorgerufen, die sich jetzt geltend macht und die Annahme des neuen Steuergesetzes erschweren wird. Man ist damals zu weit gegangen, man hätte sich auch mit etwas weniger begnügen können.

Freiburghaus. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass sie die Frage noch einmal prüfen werden und in der Erwartung, dass die Bestimmung des frühern Entwurfes hier Aufnahme finde, kann ich meinen Antrag ebenfalls zurückziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schatzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schatzung nach den jeweilen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

Art. 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 behandelt das Einschätzungsverfahren. Die Grundsteuerschatzung soll stabil sein und nicht so leicht verändert werden können. Darum soll eine Hauptrevision nur durch Dekret des Grossen Rates angeordnet werden können, wodurch für die Stabilität die nötige Garantie geschaffen ist. Gleichzeitig kann nach der Aufnahme einer solchen Bestimmung die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass eines solchen Dekretes nicht mehr in Zweifel gestellt werden, wie es anlässlich des letzten Dekretes der Fall war.

Alinea 2 entspricht wörtlich einer Bestimmung des Dekretes betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen von 1905 und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

In Alinea 3 wird als neuer Grund für die alljährliche Berichtigung der bei der Hauptrevision festgestellten Schatzungen angeführt: «Veränderungen im Brandversicherungswert». Da zwischen der Brandversicherungsschatzung und der Grundsteuerschatzung ein gewisser Zusammenhang besteht, muss der Gemeinderat ermächtigt sein, in der Grundsteuerschatzung alljährlich Berichtigungen vorzunehmen, wenn die Brandversicherungsschatzung eine wesentliche Aenderung erleidet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschatzungsverfahren zu regeln hat.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschatzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schatzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungs-

wert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

Art. 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 handelt vom Rekurs. Alinea 1 entspricht der bisherigen Ordnung der Dinge. Neu ist in Alinea 2 die Bestimmung, dass gegen eine von der Gemeindesteuerkommission vorgenommene Einschätzungshandlung auch dem Einwohnergemeinderat ein Rekursrecht zusteht. Wir haben diese Bestimmung aufgenommen, weil der Gemeinderat ein wesentliches Interesse daran hat, dass mit bezug auf die Grundsteuerschatzungen nicht leichtfertig vorgegangen wird und er bei der endgültigen Festsetzung derselben auch ein Wort mitzureden haben soll. Er hat an der richtigen Einschätzung nicht nur vom fiskalischen Standpunkt aus ein Interesse, sondern auch mit bezug auf die Haftbarkeit gegenüber der Hypothekarkasse für Hypothekardarleihen. Er muss daher seinen Einfluss in einer Weise geltend machen können, die ihm Garantie bietet, dass die Schatzungen dem wirklichen Verkaufswert entsprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung können sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Art. 14.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 handelt von den Kapitalsteuer- und Schuldenabzugserklärungen. Alinea 1 und 2 enthalten nichts Neues. Alinea 3 ist etwas deutlicher gefasst, als es bisher der Fall war. Die bisherige Bestimmung war nicht sehr klar und gab zu Reklamationen Veranlassung. Wenn man Ordnung halten will, muss man unbedingt daran festhalten, dass die Diligenzen alljährlich erfüllt werden und dass derjenige, der vom Rechte des Schuldenabzuges Gebrauch machen will, sich anzumelden hat. Die Nichtanmeldung wird als Verzicht auf den Abzug der Grundpfandschuld für das betreffende Steuerjahr angesehen.

Neu ist in Alinea 5 die Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber der Steuerverwaltung. Es liegt im Interesse der Einfachheit, dass die Steuerverwaltung sich direkt an die betreffenden Leute wenden kann, wenn sie von ihnen Auskunft haben muss und nicht genötigt ist, den ganzen Instanzenweg durchzumachen. Es ist zu bemerken, dass sich die Pflicht zur Auskunftserteilung nur auf die in den öffentlichen Büchern eingetragenen Grundsteuer- und Schuldenabzugsverhältnisse nnd nicht etwa auf die nichtbekannten Einkommenssteuerverhältnisse bezieht, so dass daraus keine Inkonvenienzen entstehen können.

M. **Jacot.** Ne serait-il peut être pas bon, à l'article 14, d'indiquer le délai qui sera fixé au contribuable pour remettre sa déclaration?

Ce n'est pas que je veuille dire que jusqu'à présent l'intendance générale de l'impôt ait retardé l'examen des déclarations données par les contribuables. Mais cependant, il est bon quand même que, aussi bien que la direction générale de l'impôt, le contribuable puisse savoir dans quel délai sa déclaration sera vérifiée.

Il n'y a rien de plus désagréable pour le contribuable que d'être obligé d'attendre des mois et des mois pour savoir si sa déclaration est vérifiée et reconnue exacte. Quantité de plaintes ont été formulées à différentes reprises dans le Jura, là où on ne connaissait pas encore le rouage de le loi de 1876, au sujet des retards apportés par l'autorité supérieure dans l'examen de ces différentes déclarations. Souvent, ce n'était qu'au bout d'une année ou de deux ans que les contribuables, par l'entremise des autorités de district, recevaient l'avis que leurs déclarations n'avaient pas été reconnues exactes.

Puisqu'on est en train de faire quelque chose de nouveau, il serait bon, après les mots: l'intendance générale de l'impôt, d'ajouter les mots: « dans le délai fixé ».

Je ne veux pas insister sur la question de délai, étant donné que le Conseil-exécutif le fixera dans l'ordonnance.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Jacot gehört zu Art. 15 und nicht hieher. Dort ist vom Zeitpunkt der Registerberichtigung die Rede und ich muss Ihnen die Gründe auseinandersetzen, welche dazu geführt haben, im Gesetz keine Fristen festzusetzen. Wir haben den bisherigen Zustand beibehalten, weil kein Grund zur Abänderung vorliegt. Sodann sieht der vorliegende Entwurf den zweimaligen Steuerbezug vor, um dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Steuern etwas zu erleichtern und wir müssen mit Rücksicht darauf erst sehen, wie die Fristen bemessen werden können. Die Berichtigung der Steuerregister wird schon auf den Winter fallen müssen. Das wird im Anfang etwelche Schwierigkeiten bieten, aber zweifellos ist die Winterzeit, namentlich bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, für die Vornahme der Registerbereinigung ungleich geeigneter als der Sommer. Ich möchte davor warnen, im Gesetz Fristen festzusetzen, sondern das wird dann Sache der Verordnung sein.

Was die Klagen betreffend die Verspätungen bei der Zentralsteuerverwaltung anbelangt, so hätte man sie nach meinem Dafürhalten besser unterlassen. Für die Gemeinden mit geordneten Verhältnissen gibt es

keine Verspätungen, nur da, wo in den Steuerregistern ein Chaos herrscht, kommt es vor, dass nachträglich Irrtümer korrigiert werden müssen. Ich gebe zu, dass die Sache sich im Jura noch nicht recht einleben konnte, es brauchte auch im alten Kanton Jahrzehnte, bis die Bereinigung der Grundsteuerregister mit der Raschheit erfolgte, wie es heute der Fall ist. Es gibt Gemeinden, in die wir einen Kommissär schicken müssen, um die Register abzuschliessen, weil es dem Registerführer am guten Willen fehlt. Die Steuerverwaltung arbeitet jetzt sehr gut und rasch, aber wo ungeordnete Verhältnisse sind, da braucht es natürlich monatelange Arbeit. Der Steuerverwalter ist nicht schuld, wenn ein Gemeindeschreiber ihm keine Auskunft erteilt und er ihn erst dazu zwingen muss. Ich werde untersuchen, wie weit die zahlreichen Beschwerden, von denen Herr Jacot gesprochen hat, berechtigt sind und später darüber Auskunft geben. Dagegen sollte Herr Jacot seinen Antrag fallen lassen, denn es können unmöglich jetzt schon Fristen festgesetzt werden, bevor man weiss, wie sich der zweimalige Steuerbezug gestalten wird und innert welcher Zeit die Steuerregister namentlich in grossen Gemeinden abgeschlossen werden können. Dabei kommt es auch darauf an, wie die Rekurskommission funktioniert. Ich möchte namentlich auch der kantonalen Steuerverwaltung im Gesetz keine bestimmten Fristen vorschreiben lassen. Sollte der Antrag des Herrn Jacot aufrecht erhalten werden, so ersuche ich Sie, wenigstens den Zusatz aufzunehmen: « mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, in welchen ungeordnete Verhältnisse in der Steuerregisterführung zu konstatieren sind ».

M. **Jacot.** M. le directeur des Finances ne m'a pas très bien compris. Je ne fait pas la proposition de fixer aujourd'hui un délai dans l'article 14; je suis parfaitement d'accord de laisser au décret ou à l'ordonnance rendue par le Conseil-exécutif, le soin de fixer le délai. Ce que j'ai demandé, c'est qu'on donne également à l'intendance générale de l'impôt un certain délai, de manière que les déclarations ne soient pas envoyées trop tard aux contribuables. M. le directeur des Finances vient de parler de communes où peut être il y aurait un certain désordre et où, de ce fait là, la revision des déclarations pourrait être compliquée par le fait que les secrétaires communaux n'auraient pas rempli exactement leur devoir. Je tiens à faire observer que dans les communes bien organisées il peut se produire des erreurs aussi bien que dans les communes mal organisées. Il est certain que des contribuables font, de bonne foi, des déclarations pouvant contenir des erreurs; et le cas peut se produire aussi bien dans les communes où les registres sont parfaitement établis que dans les communes où ils le sont inexactement.

Après avoir entendu M. le direkteur des Finances, je déclare d'ailleurs retirer mon amendement.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Art. 15.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 normiert den Zeitpunkt der Registerberichtigung und hält an der bisherigen Ordnung der Dinge fest. Wie schon gesagt, wird wahrscheinlich der zweimalige Steuerbezug Veränderungen bringen und es empfiehlt sich, die Festsetzung der Fristen der Verordnung des Regierungsrates vorzubehalten. Dabei werden die grössern Gemeinden ein massgebendes Wort mitzusprechen haben, denn es nützt nichts, Fristen aufzustellen, die nachher nicht innegehalten werden können. Es ist klar, dass zum Beispiel für die Stadt Bern nicht die gleichen Fristen angesetzt werden können wie für eine kleine Gemeinde mit etwa 100 oder 150 Steuerpflichtigen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich bin durchaus damit einverstanden, dass im allgemeinen die Regulierung der Registerberichtigung und des Rekurswesens der Verordnung des Regierungsrates überlassen wird, dagegen glaube ich doch, dass in einem Punkte mit dem bisherigen System gebrochen und eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, weil auf eine Änderung des bisherigen Systems hinzielende Bestrebungen von Gemeindeverwaltungen bis jetzt in der Praxis der vollziehenden Behörden nicht Anerkennung gefunden haben. Insbesondere sollte der Zeitpunkt, auf welchen die Steuerregister abzuschliessen sind, im Gesetz festgelegt sein. Jetzt fällt das Steuerjahr für die Kapitalsteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, sondern geht vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Das hat für den Steuerbezug allerlei Unzukömmlichkeiten im Gefolge, indem beispielsweise grundpfändlich versicherte Kapitalien, die im Laufe des Kalenderjahres abgelöst werden, in ihrer Veränderung im Schuldenabzugsregister erst Mitte des Jahres erscheinen. Die betreffenden Gelder sind inzwischen zinstragend angelegt worden, aber die Steuerbehörden haben wegen dieser

zeitlichen Inkongruenz von der Anlage keine Kenntnis und die Kapitalien bleiben während des betreffenden Kalenderjahres unversteuert und können erst das nächste Jahr zur Versteuerung herangezogen werden. Dieser Übelstand hat sich schon oft geltend gemacht. Man konnte nicht begreifen, warum an dieser Praxis festgehalten wurde, weil nach der Auffassung vieler kundiger Untersteuerbeamten einer bessern Einrichtung kein Hindernis im Wege stehen würde. Art. 20 stellt für die Einkommenssteuer das Prinzip auf, dass das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll. Warum geschieht das nun nicht auch bei der Vermögenssteuer? Ich verweise neben der Eingabe der Stadt Biel auf die Eingabe des Gemeinderates von Burgdorf vom Jahre 1896, welche bereits diesen Standpunkt vertrat und denselben folgendermassen begründete: «Die Grundsteuerschatzungen und Veränderungsangaben für das Kapitalsteuerregister könnten dann vor Taxation der Einkommenssteuerpflichtigen erfolgen und manch einer, der sonst mit Rücksicht auf abgelöste unterpfändliche Kapitalien der Einkommenssteuer III. Klasse nach bisheriger Einrichtung für's betreffende Jahr entging, könnte dann zur Versteuerung in III. Klasse noch herangezogen werden.» Zweifellos hätte eine solche Ordnung der Dinge für die Gemeinden auch in bezug auf den frühern Abschluss der Steuerregister und den rechtzeitigen Steuerbezug ein grosses Interesse. Es scheint mir daher, es könnte die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Kapitalsteuer-, Grundsteuer- und Schuldenabzugsregister jeweilen auf 31. Dezember abzuschliessen sind, so dass das Steuer- und Berichtigungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen würde. Ich weiss nicht, ob diese Frage von den vorberatenden Behörden besprochen worden ist und ich möchte zunächst die Gründe hören, welche gegen eine solche Lösung sprechen, bevor ich meine Auffassung in einem bestimmten Antrag formuliere.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich mich über die Frage ausspreche, möchte ich mich noch darüber orientieren, welche Gründe seinerzeit für die jetzige Ordnung der Dinge geltend gemacht wurden und man könnte den vorliegenden Artikel dann am Schlusse der Beratung bereinigen.

Zurückgelegt.

III. Die Einkommenssteuer.

Art. 16.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 handelt von dem Steuersubjekt und führt als einkommenssteuerpflichtig auf: 1. «die im Kanton Bern niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art»; 2. entsprechend der bundesrechtlichen Praxis «Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton Bern aufhalten»; 3. «ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens 6 Monate dauert». Diese Bestimmung entspricht ungefähr der Vorschrift des jetzigen Einkommensteuergesetzes. 4. sind einkommensteuerpflichtig «Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen». Wir haben hier eine allgemeine Definition gewählt, unter welcher wohl alles, was irgendwie erwerbsfähig ist, subsumiert werden kann. Ich bemerke, dass der Entscheid darüber, was im einzelnen Fall darunter zu subsumieren ist, nicht mehr uns zusteht, sondern dem Verwaltungsgericht. Wenn zum Beispiel einer, der Anleihens- oder Loterielose kauft und dem daraus in Form eines Gewinnes ein Einkommen resultiert, von der Steuerverwaltung dafür als steuerpflichtig erklärt und er sich damit nicht einverstanden erklären würde, so hätte das Verwaltungsgericht über die Frage zu entscheiden. Nebenbei bemerkt, glaube ich nicht, dass ein solcher Gewinn unter das Einkommen fällt. Wir haben den Begriff hier möglichst weit gefasst, damit alles darunter fällt, was als einkommenssteuerpflichtig angesehen werden kann. Am Schluss finden Sie einen Vorbehalt betreffend die Doppelbesteuerung. Die Grenzen, welche das Bundesgericht hier gezogen hat, sollen auch für die Beurteilung durch das Verwaltungsgericht massgebend sein.

Das zweite Alinea enthält die gleiche Bestimmung, die Sie schon in Art. 5 betreffend die Vermögenssteuer angenommen haben.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Vorschriften über die Einkommenssteuer sind prinzipiell gleich angeordnet wie diejenigen über die Vermögenssteuer. Art. 16 ordnet die subjektive Steuerpflicht und Art. 17 enthält dann die Ausnahmen davon. Art. 18 umschreibt die steuerpflichtigen Einkommen und Art. 19 stellt die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht auf. Art. 16 enthält also die Grundsätze betreffend das Steuersubjekt. Ich betone das, weil in der Kommission bei Art. 16 Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen gestellt worden sind, die, wenn sie im Rate neuerdings diskutiert werden wollten, besser bei Art. 17 zur Sprache gebracht werden.

Der Kreis der Steuerpflichtigen ist in Art. 16 natürlich soweit als möglich gezogen worden. Man will nicht nur die im ganzen Kanton niedergelassenen, hier ihre Erwerbstätigkeit ausübenden und infolgedessen selbstverständlich unter das Gesetz fallenden Bürger einkommenssteuerpflichtig erklären, sondern auch Leute, die zum Beispiel im Kanton eine Beamtung bekleiden oder beruflich oder gewerblich tätig sind, aber ihren Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, oder die sich wenigstens 6 Monate oder auf eigenem Grundbesitz über 30 Tage im Kanton aufhalten, der Einkommenssteuerpflicht unterstellen. In Ziffer 1 wird die Steuerpflicht grundsätzlich für alle im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art statuiert. Wir können um diesen Grund-

satz nicht herumkommen und wenn zu demselben Ausnahmen in Vorschlag gebracht werden, so hat, wie gesagt, das nicht hier, sondern bei Art. 17 zu geschehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 führt die Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht auf. In erster Linie sind von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer der Staat und seine Anstalten befreit. Unter diesen Anstalten haben wir hauptsächlich die Hypothekarkasse und die Kantonalbank zu verstehen. Im weitern sind von der Einkommenssteuerpflicht befreit « die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträgnisse von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich umschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind ». Zu diesen Aufgaben gehören zweifellos die Versorgung der Gemeinde mit Wasser und Licht, während die Abgabe von elektrischer Kraft kaum zu den Aufgaben gezählt werden kann, die der Gemeinde von Gesetzes wegen aufliegen. Eine Gemeinde kann natürlich in ihrem Interesse auch für die Abgabe von Kraft sorgen, um Kraftkonsumenten anzuziehen, die den Verkehr steigern und ihr indirekt Nutzen bringen, aber es handelt sich da nicht um eine Aufgabe, zu welcher sie gesetzlich verpflichtet ist. Die gleiche Ausnahme gilt in bezug auf die Erträgnisse von Kapitalien. Dieselben sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde verwendet werden. Wenn aber zum Beispiel eine Gemeinde Obligationen irgend eines Unternehmens erwirbt, die einen gewissen Zins abwerfen, so wird man von den hiefür verwendeten Kapitalien kaum sagen können, dass sie zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben dienen. In Ziffer 3 werden ganz gleich wie bei der Vermögenssteuer wieder « die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung » ausgenommen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich habe eine einzige Bemerkung zu Ziffer 2 zu machen. Man kann über die Befreiung der Gemeinden von der Steuerpflicht in bezug auf Einkommen aus gewerblichen Betrieben insofern verschiedener Meinung sein, als die Ansicht, ob ein industrieller Betrieb einer Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist oder nicht, je nach der Zeit und den Verhältnissen ändert. Wir haben die Wasserversorgung als Gemeindesache sozusagen in jeder Ortschaft. Grössere Ortschaften werden ebenfalls von der Gemeinde mit Licht versehen. Diese Betriebe sind zweifellos zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt. Es lässt sich aber auch heute schon die Ansicht gut vertreten, dass die Versorgung einer Ortschaft mit Kraft ebenfalls zu den öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde gehört. Mit der Zeit können sich noch andere Gemeindeaufgaben einstellen, von denen wir heute noch nichts wissen. Art. 17, Ziffer 2, stellt für alle diese Fälle den richtigen Grundsatz auf. Es wäre nicht richtig, wenn man sich da auf Einzelheiten einlassen wollte und man wird im Zweifelfalle die Entscheidung darüber, ob dieser oder jener Gemeindebetrieb wirklich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist, dem Verwaltungsgericht überlassen müssen.

Präsident. Da in diesem Artikel die Frage der Besteuerung der Genossenschaften zur Behandlung gelangt und hierüber voraussichtlich eine längere Diskussion stattfinden wird, beantrage ich Ihnen, hier die Verhandlungen über das Steuergesetz abzubrechen und morgen wieder aufzunehmen. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Die Unterzeichneten erlauben sich, die Regierung anzufragen, welche Stellung sie gegenüber dem neuesten Erlasse des Herrn Regierungsrat Gobat « Regulativ für den Maturitätsausweis der Gymnasien des Kantons Bern » einzunehmen gedenkt.

Wyss,
v. Fischer, Stettler (Bern), Dürrenmatt,
Steiger, Boinay, Jobin, König, Heller.

2. Unterzeichneter stellt hiemit die Anfrage, wann die schon lange versprochene Gesetzesvorlage gegen den unlauteren Wettbewerb endlich dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Demme.

3. Une Motion concernant l'assurance mobilière obligatoire ayant été déposée, il y a nombre d'années déjà, les soussignés prennent la liberté de demander au gouvernement s'il a étudié et élaboré un projet de loi à ce sujet pour être soumis au Grand Conseil.

Favre,
Rossel, Luterbacher, Demme, Choulat, Stauffer (Corgémont), Brand, Grosjean, Jacot, David, Crettez, Ramseyer, Pellaton.

(Nachdem vor Jahren eine Motion betreffend Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung eingereicht worden ist, erlauben sich die Unterzeichneten, die Regierung anzufragen, ob sie einen bezüglichen Gesetzesentwurf zuhanden des Grossen Rates ausgearbeitet habe.)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 17. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, Bühlmann, Egli, Girardin, Hadorn, Hari, Hostettler, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Kästli, Lenz, v. Muralt, Näher, Reimann, Schneider (Biel), Schüpbach, Stauffer (Corgémont), Tännler, Wächli, Wyder, Wysshaar, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Burkhalter (Burgdorf), Eckert, Frepp, Grosjean, Hügli, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Rossé, Rufener, Stauffer (Thun), Wälchli, Will.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Gesetzes über die Besteuerung der Reklame folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Michel (Bern), Präsident.
» » Gränicher, Vizepräsident.
» » Frepp.
» » Gyger.
» » Henzelin.
» » Obrist.
» » Salchli.
» » Seiler.
» » Stämpfli (Zäziwil).

In der Kommission zum Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird Herr Lohner durch Herrn Grossrat Stämpfli (Schwarzenburg) und in derjenigen zum Gesetz betreffend Aufbesserung der Primarlehrerbesoldungen als Mitglied durch Herrn Grossrat Stucki (Steffisburg) und als Präsident durch Herrn Grossrat Bratschi ersetzt.

Der Rat beschliesst, auf Antrag des Vorsitzenden, die Abhaltung einer Nachmittagssitzung.

Tagesordnung:

Krisis in der Uhrenindustrie; ausserordentliche Hülfeleistung.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat am 4. Dezember 1908, auf den Antrag der Direktion des Innern, folgenden Beschluss gefasst:

«1. In allen Gemeinden des Berner-Jura, ferner in den Bezirken Biel, Nidau und Büren, ist für die in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche infolge der herrschenden Geschäftsstokkung verdienstlos oder im Verdienst wesentlich beschränkt sind, eine besondere ausserordentliche Hülfeleistung einzurichten.

Ausser den erwähnten Personen haben auch diejenigen an der Hülfe Anteil, die in Geschäften arbeiten, welche als Hülfsgewerbe der Uhrenindustrie zu betrachten sind.

2. Die Hülfeleistung wird durch eine von der Gemeinde zu bestellende, aus Beamten der Armenpflege und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter bestehende Kommission vermittelt.

3. Im Falle der Verweigerung der Hülfe kann der Arbeiter eine Beschwerde an den Gemeinderat richten. Gegen den abweisenden Entscheid dieser Behörde steht ihm binnen 10 Tagen der Rekurs an den Regierungsstatthalter zu.

4. Die Hülfe kann in Natura geleistet werden.

5. Den Gemeinden, welchen die Mittel für diese ausserordentliche Hülfeleistung fehlen, macht der Regierungsrat auf deren Ansuchen unverzinsliche Vorschüsse, die binnen 10 Jahren von der Einstellung der Hülfeleistung an gerechnet zurückzuzahlen sind.

6. Diejenigen, welchen in Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses Hülfe geleistet wird, gelten nicht als unterstützt im Sinne des Armengesetzes, selbst dann nicht, wenn die betreffenden Gemeinden die Vorschüsse des Staates nicht in Anspruch nehmen.

7. Von diesem Beschluss wird gemäss Art. 39 der Staatsverfassung dem Grossen Rat in seiner nächsten Session Kenntnis gegeben.»

Dieser Beschluss wurde durch eine Initiative der sozialdemokratischen Fraktion des Grossen Rates veranlasst. Ich wurde von derselben im Laufe des letzten Frühjahres angefragt, ob ich nicht Massregeln zu treffen beabsichtige, um den Opfern der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie zu Hülfe zu kommen. Ich erklärte meine Bereitwilligkeit zu einem solchen Vorgehen, sofern der Beweis erbracht würde, dass eine arge Krisis bestehe und dass die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie wirklich bedeutend sei. Es hatte nämlich damals noch nicht den Anschein, dass man es mit einer Kalamität zu tun hätte. Die Herren von der sozialdemokratischen Fraktion versprachen, mir das nötige statistische Material zuzustellen und ich erhielt denn auch einige Zeit darauf von ihnen einen Bericht, nach welchem die Zahl der unter der Krisis leidenden Arbeiter, sei es, dass sie vollständig arbeitslos oder ihr Verdienst wesentlich beschränkt war, 1613 betrug. Mir schien diese Zahl im Verhältnis zu der behaupteten Kalamität etwas gering und ich liess sie durch die Uhrensektion der kantonalen Handels- und Gewerbekammer prüfen. Diese liess ihrerseits durch die Arbeitgeber eine Statistik aufnehmen, die dann 5365 Arbeitslose ergab. Diesen Unterschied in den beiden Zahlen erkläre ich mir dadurch, dass die Arbeitergenossenschaften, welche die erste Statistik aufgenommen hatten, sich nur um die syndizierten Arbeiter kümmerten, während sich dann die Statistik der Arbeitgeber auf alle Uhrenarbeiter überhaupt erstreckte. Angesichts dieser hohen Zahl von Arbeitslosen, hinter denen natürlich noch viele Frauen und Kinder stehen, stellte ich dem Regierungsrat bestimmte Anträge betreffend die Hülfeleistung, die sich mit den soeben verlesenen im wesentlichen deckten und die von der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer einstimmig gutgeheissen worden waren. Der Regierungsrat war aber der Ansicht, die Angelegenheit sei noch nicht genügend untersucht und da in den Zeitungen Stimmen laut wurden, die Krisis werde bald aufhören, es seien Anzeichen dafür da, dass die Geschäfte besser gehen würden, beauftragte der Regierungsrat die Direktion des Innern, weitere Erhebungen anzustellen. Wir erliessen darauf an sämtliche Regierungsstatthalter der beteiligten Bezirke zuhanden der Gemeinden ein Zirkular, nach welchem folgende Fragen zu beantworten waren: «1. Haben die Gemeinden direkt oder indirekt zur Linderung der Notlage beigetragen, wenn ja: in welchem Masse? 2. Hat die Krisis Pfändungen und Zahlungseinstellungen unter den Uhrmachern zur Folge gehabt? 3. Sind Uhrmacher infolge der Krisis weggezogen? 4. Glaubt man in den betroffenen Gemeinden, dass, falls die Krisis auch während des kommenden Winters andauern sollte, unbedingt ausserordentliche Massnahmen getroffen werden müssen, oder dass den notwendigsten Bedürfnissen ohne solche begegnet werden kann?»

Gestützt auf das eingehende Material konnten wir dem Regierungsrat folgenden Bericht abgeben: «1. In den Gemeinden, wo die Uhrenarbeiter neben ihrem eigentlichen Beruf noch mit Landwirtschaft ihren Lebensunterhalt verdienen, hat sich die Arbeitsstockung in der Uhrenindustrie noch wenig fühlbar gemacht. Dagegen wird für den Winter Hülfe nötig sein, falls die Krisis andauern sollte. 2. In den Gemeinden, wo die Arbeiter ausschliesslich in der Uhrenindustrie beschäftigt sind, verspüren die Behörden schon seit dem Frühling die Wirkungen der Krisis. An einzelnen Orten wurden die arbeitslosen Uhrmacher von der Gemeinde mit ausserordentlichen Arbeiten an Strassen und so weiter beschäftigt. In den grossen Zentren der Uhrenindustrie (Biel, Madretsch, Noirmont, St. Immer, auch Delémont) haben die Unterstützungsgesuche bedeutend zugenommen. Die Sparguthaben haben sich vermindert und es wird mit Wechseln operiert. Die Behörden dieser Gemeinden äussern sich alle in dem Sinne, dass im kommenden Winter, falls die Krisis nicht abnehmen sollte, eine ausserordentliche Hülfeleistung notwendig sein werde, zu welcher die ordentlichen Hülfsmittel der Gemeinde nicht genügen würden.» Darauf wiederholten wir unsere Anträge und der Regierungsrat hat schliesslich anfangs Dezember vorigen Jahres die verlesenen Beschlüsse gefasst.

Die ausserordentliche Hülfeleistung besteht darin, dass eine besonders organisierte Art der Unterstützung, nicht die gewöhnliche Unterstützung nach dem Armengesetz, der arbeitslosen oder in ihrem Verdienst beschränkten Arbeiter eingeführt werden soll. Die Unterstützung nach dem Armengesetz hat bekanntlich unter Umständen gewisse Folgen in bezug auf die politischen Rechte der Unterstützten und trägt mehr oder weniger den Charakter des Almosens an sich, um mich so auszudrücken. Es konnte natürlich keine Rede davon sein, für die Opfer der Krisis in der Uhrenindustrie eine Hülfeleistung einzurichten, die den Charakter einer gesetzlichen Armenunterstützung hätte und deren Folgen nach sich ziehen müsste.

Die wichtigste Frage war die, in welcher Weise der Staat den Gemeinden, welche durch diese Unterstützung besonders belastet würden, entgegenkommen könnte. Der Regierungsrat hatte keinen Grund, hier andere Massregeln zu ergreifen, als es bereits in ähnlichen Fällen geschehen ist. Es ist nicht das erstemal, dass der Regierungsrat einer bestimmten Kategorie der Bevölkerung zu Hülfe kommt. Sie wissen, dass im Jahre 1893, in welchem eine grosse Dürre herrschte, der Landwirtschaft in ausgiebiger Weise dadurch geholfen wurde, dass der Staat für den Ankauf von Futtermitteln Kapitalien vorschoss, für die er keinen Zins verlangte. Das Opfer bestand damals in einer grössern Summe an entgangenem Zins. Wir wollten im vorliegenden Fall in gleicher Weise vorgehen und die Hülfe besteht darin, dass der Staat den belasteten Gemeinden, deren ordentliche Mittel nicht ausreichen, um der Krisis entgegenzuarbeiten, unverzinsliche Vorschüsse macht. Die Hülfeleistung wird durch eine

von der Gemeinde zu bestellende, aus Beamten der Armenpflege und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter bestehende Kommission vermittelt, welche dafür zu sorgen hat, dass allen denjenigen, welche unter der Krisis leiden, geholfen wird.

Es wurden seinerzeit auch noch andere Mittel genannt, welche dem Zweck, den wir im Auge haben, dienen könnten. Man sprach davon, die Steuern nicht zu erheben. Allein dieses Mittel nützt nicht viel. Es ist für den Arbeiter keine grosse Hülfe, wenn er gegenwärtig seine Steuern, die ohnehin keinen grossen Betrag ausmachen, nicht zu bezahlen braucht. Das Wohlergehen der Familien würde dadurch nicht wesentlich gefördert. Natürlich könnte überhaupt nicht von einem Erlass der Steuern die Rede sein, sondern nur von einer Stundung und der Unterschied für den Steuerzahler ist nicht sehr gross, ob er die Steuern etwas früher oder später bezahlen muss. Man sprach auch von der Einführung eines sogenannten Moratoriums, das heisst davon, während einer Anzahl von Monaten die Betreibungen einzustellen. Allein wir haben gefunden, dass dieses Mittel nur in Zeiten einer ganz bedeutenden Kalamität zur Anwendung gelangen sollte, wie es auch das eidgenössische Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorsieht. Das Moratorium hat für die Gegenden, in denen es besteht, sehr üble Folgen, indem es den Kredit vollständig vernichtet und statt die Krisis zu lindern, macht es dieselbe nur grösser. Wir haben uns in den benachbarten, ebenfalls unter der Krisis leidenden Kantonen umgesehen und erfahren, dass zum Beispiel der Kanton Neuenburg das Moratorium mit Rücksicht auf die üblen Folgen, die es haben könnte, abgelehnt hatte. Es blieb uns also nichts anderes übrig als der vorgeschlagene Weg einer besonderen Hülfeleistung durch die Gemeinden unter Gewährung unverzinslicher Vorschüsse seitens des Staates.

Sie werden fragen, in welchem Masse die ausserordentliche Hülfeleistung in den $2^1/_2$ Monaten, die seit dem Beschluss des Regierungsrates verstrichen sind, von den Gemeinden in Anspruch genommen wurden und wie es zurzeit mit der Krisis steht. Leider muss gesagt werden, dass noch keine Aussichten für die Beendigung der Krisis vorhanden sind. Die Zeitungen melden allerdings von Zeit zu Zeit, dass es den Anschein habe, als wollten wieder Bestellungen eingehen, allein die meisten Fabrikanten sind noch nicht sehr beruhigt und halten dafür, dass vielleicht nicht einmal im Frühling die volle Tätigkeit aufgenommen werden könne.

In bezug auf die Inanspruchnahme der Hülfeleistung ist folgendes mitzuteilen. Einige grössere Fabriken haben in begrüssenswerter Weise die Hülfeleistung für ihre im Verdienst wesentlich beschränkten Arbeiter und Familien selbst bewerkstelligt. Allerdings geschieht es nicht von allen und diejenigen, welche für ihre Arbeiter sorgen, ohne fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen, verdienen um so mehr Anerkennung. Eine grosse Zahl von Gemeinden haben die Hülfeleistung organisiert, aber es scheint, dass sie nicht sofort die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen wollen, denn wir haben erst von zwei jurassischen Gemeinden Gesuche um Leistung von Vorschüssen erhalten. Die eine Gemeinde verlangte 4000 Fr. und die andere 2000 Fr. Sie sehen daraus, dass die Gemeinden in erster Linie ihre eigenen Mittel erschöpfen wollen, bevor sie an den Staat gelangen. Es ist deshalb vorauszusehen, um so mehr als das Frühjahr bald da sein wird, dass der Staat für Vorschüsse an die Gemeinden nicht in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden wird.

Seit dem Erlass des regierungsrätlichen Beschlusses haben wir verschiedene Anfragen in bezug auf die Einrichtung der ausserordentlichen Hülfeleistung bekommen, die Sie vielleicht interessieren. Eine Anfrage ging dahin, ob für diese Hülfeleistung die gleichen Grundsätze gelten wie für die Armenunterstützung, das heisst, ob der Wohnsitz der Armengenössigkeit hier auch Regel mache. Wir haben bekanntlich im Kanton Bern die merkwürdige Einrichtung, dass der Arbeiter seine Steuer nicht in der Wohnsitzgemeinde zahlt, der er im Schulwesen, Armenwesen und so weiter bedeutende Lasten verursacht, sondern in der Gemeinde, in der er beschäftigt ist und seinen Verdienst hat. Man könnte nun mit Recht so raisonnieren, der Arbeiter solle dort auf die ausserordentliche Hülfeleistung Anspruch erheben können, wo er seinen Verdienst hat, also in der Gemeinde, in welcher die Fabrik steht, die ihn nicht mehr genügend beschäftigen kann. Der Grundsatz der Armengenössigkeit gelte für diese Hülfeleistung nicht, um so weniger als der Beschluss des Regierungsrates deutlich sagt, dass diese ausserordentliche Hülfeleistung nicht der Armenunterstützung gleichzustellen sei. Diese Argumentation liesse sich hören, allein der Regierungsrat, dem ich die Angelegenheit zur Ansichtsäusserung mitteilte, konnte dieser Auffassung nicht beipflichten, denn wir haben doch den Grundsatz angenommen, dass die Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig ist und wenn wir uns hier auf einen andern Boden gestellt hätten, so würden wir offenbar einen gesetzlichen Grundsatz verletzt haben. Das konnten wir nicht tun.

In den letzten Tagen wurden wir von einer Gemeinde der Freiberge angefragt, ob auch Arbeiter aus andern Kantonen oder aus dem Ausland, namentlich aus Frankreich, an dieser ausserordentlichen Hülfeleistung Anteil haben sollen. Wir haben die Frage bejaht, sofern die Betreffenden zu der ständigen Arbeiterschaft einer Gemeinde gehören und dort ihren regelmässigen Wohnsitz haben.

Ich möchte noch bemerken, dass die Uhrenindustrie in einem grossen Teil unseres Kantons die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bildet. Die Uhrenindustrie steht überhaupt in der ganzen Schweiz in dritter Linie. Die Seidenindustrie produziert jährlich für 262 Millionen Franken Waren, dann kommt die Baumwollindustrie mit 210 Millionen Franken und in dritter Linie die Uhrenindustrie mit 150 Millionen Franken. Die schweizerische Uhrenindustrie beschäftigt rund 27,000 Männer und Frauen und von deren Erwerb leben ungefähr 120,000 Personen. Leider gibt keine Statistik darüber Aufschluss, in welchem Masse der Kanton Bern an der Uhrenindustrie partizipiert. Allein wir können uns von der volkswirtschaftlichen Rolle, welche die Uhrenindustrie im Kanton Bern spielt, einen Begriff machen, wenn wir bedenken, dass unser Kanton die grösste Uhrenmacherbevölkerung der ganzen Schweiz aufweist, nämlich 42,4 auf 100 Einwohner der betreffenden Bezirke. Das macht für den Jura und die angrenzenden Uhrenmacherbezirke, Nidau, Büren und Neuenstadt, 42,352 Personen. In den andern Kantonen ist das Verhältnis ein wesentlich geringeres: Neuenburg 34,2; Solothurn 7,5; Waadt 6,6; Genf 4,2; Basel-Land 1,2; Tessin 0,7 und Schaffhausen 0,4. Was das Ver-

hältnis in den einzelnen Bezirken unseres Kantons anbelangt, so erhalten wir folgende Zahlen: Courtelary 51; Biel 36,4; Freibergen 31,7; Münster 30,1; Pruntrut 29,6; Nidau 18,6 und Büren 18. Sie können diesen Zahlen entnehmen, dass die Uhrenindustrie in unserem Kanton ein sehr wesentlicher Faktor der Volkswohlfahrt und der Volkswirtschaft ist und dass der Staat wohl die Pflicht hat, in den Zeiten der Krisis ihr zu Hülfe zu kommen.

Diese Industrie hat eine ganz besondere Art von Arbeitern nötig und ist mehr als vielleicht irgend eine andere auf ein geschultes Arbeiterpersonal angewiesen. Nicht jeder kann Uhrenarbeiter sein, sondern er muss eine Lehre durchgemacht haben und besondere Fähigkeiten besitzen. Die Zusammensetzung der Uhr und die Fabrikation der verschiedenen Uhrenbestandteile ist in gewissem Sinne eine Kunst und jeder Uhrenarbeiter ein Künstler. Er ist nicht zu jeder Arbeit fähig und schwere Handarbeit ist für ihn nicht angängig. Ein Uhrenmacher kann nicht wohl beim Strassenbau oder mit schwerer Landarbeit beschäftigt werden, weil er sonst Gefahr läuft, eine schwere Hand zu bekommen und die nötige Geschicklichkeit für seinen Beruf zu verlieren. Ferner ist es eine Bedingung der Prosperität der Uhrenindustrie, dass die Landesteile, welche sich in besonderem Masse dieser Industrie widmen, ihren Bestand an Arbeitern nicht verlieren. Wenn in einer Ortschaft mit vielen Fabriken und Werkstätten die nötige Zahl von Arbeitern für die verschiedenen Partien, die in der Uhrenindustrie sehr zahlreich sind, nicht mehr vorhanden ist, so leidet die Industrie darunter. Wenn man den Arbeitern in Zeiten der Krisis nicht zu Hülfe kommt, so suchen sie in andern Ortschaften, in andern Kantonen oder sogar im Auslande ihren Verdienst und wir verlieren einen Teil unseres Arbeiterbestandes. Das darf nicht sein, sondern die Uhrenindustrie verlangt immer ungefähr den gleichen Arbeiterbestand und darum müssen wir dafür sorgen, dass der Arbeiterbestand auch in Zeiten der Krisis nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Das sind die Gründe, welche den Regierungsrat bewogen haben, die Ihnen zur Kenntnis gebrachten Massnahmen zu ergreifen. Ich möchte noch mitteilen, dass wir die gegenwärtige Krisis, die eine der grössten ist, die sich je in unserem Kanton fühlbar gemacht hat, dazu benützen wollen, um für die Zukunft vorzusorgen. Wenn in irgend einer Industrie es nötig ist, eine Arbeitslosenkasse zu gründen, so trifft das für die Uhrenindustrie zu. Nicht, dass die Uhrenarbeiter weniger Sparsinn hätten als andere Berufsarten! Man wirft ihnen freilich vor, sie seien leichtlebig, sie leben in den Tag hinein und geben am Sonntag aus, was sie in der Woche verdient haben. Diese Vorwürfe sind heute sehr übertrieben. Es gab allerdings eine Zeit, wo die Uhrenarbeiter und auch die Arbeitgeber zuviel ausgaben und es mit dem Sparen nicht ernst nahmen. Das war damals, als die Uhrenindustrie in voller Blüte stand, aber diese Zeiten sind längst vorbei und es kann die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, dass die Uhrenmacher sich in den letzten Jahren sehr der Sparsamkeit befleissen. Sie haben nicht nur ihr Hauswesen nett und freundlich eingerichtet, sie haben nicht nur angenehme Wohnungen, sondern Erhebungen auf den Banken und Ersparniskassen haben ergeben, dass sie in den letzten Jahren auch grosse Summen zurückgelegt haben. Die Ersparnisse der Uhrenmacher im Jura belaufen sich auf mehrere Millionen. Leider wird ein grosser Teil dieser Ersparnisse während der gegenwärtigen Krisis wieder aufgezehrt werden. Aber trotzdem ist es, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Uhrenmacher eine flottante Bevölkerung sind, bald hier, bald dort arbeiten und in der Bevölkerung sehr grosse Verschiebungen stattfinden, nötig, für die Zukunft vorzusorgen, und wir arbeiten jetzt an der Gründung einer Arbeitslosenkasse. Andere Berufsarten haben auf diesem Gebiet schon Grosses geleistet. So weist zum Beispiel die Arbeitslosenkasse der Typographen einen Bestand von über $1^1/_2$ Million Franken auf. Wir beabsichtigen nun, für die Uhrenindustrie ein ähnliches Institut ins Leben zu rufen. Ich habe mich mit der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer in Verbindung gesetzt und wir sind jetzt daran, die Statuten für eine solche Stiftung durchzuberaten und die Mittel für die Gründung einer solchen Kasse zu beschaffen. Hoffentlich wird die Kasse noch im Laufe dieses Jahres zustande kommen und dann wird mit der Zeit keine ausserordentliche Hülfeleistung mehr nötig sein.

Ich schliesse, indem ich die Hoffnung ausspreche, dass Sie mit mir einverstanden sein werden, dass der Regierungsrat richtig gehandelt hat, als er den Ihnen mitgeteilten Beschluss fasste.

Präsident. Sie haben von dem Bericht des Regierungsrates über die zur Bekämpfung der Krisis in der Uhrenindustrie getroffenen Massnahmen Kenntnis genommen. Nach Art. 39 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat bei ausserordentlichen Vorkommnissen — im vorliegenden Fall handelt es sich um eine wirtschaftliche Krisis — die notwendigen Massnahmen zur Linderung der Not zu treffen. Im weitern hat er von diesen Massnahmen dem Grossen Rat sofort Kenntnis zu geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren zu gewärtigen. Sie werden sich darüber schlüssig zu machen haben, ob Sie mit dem Bericht des Regierungsrates einverstanden sind oder ob Sie noch weitere Vorkehren treffen wollen.

M. **Chalverat.** Je voudrais pouvoir vous démontrer comment et combien est pressant le besoin, dans le moment actuel, de venir en aide aux ouvriers sans travail.

Messieurs, n'oubliez pas que l'industrie horlogère est l'une des plus grandes de notre pays et, jusqu'ici, la plus prospère. Or, il arrive ceci d'extraordinaire, c'est qu'en ce moment même des ouvriers s'en vont et quittent le pays. Dernièrement encore, à Porrentruy, des ouvriers boîtiers et monteurs de boîtes — je les connais — ont quitté la localité pour aller chercher du travail en Allemagne. Ils avaient d'abord laissé leurs familles à la maison, attendant des jours meilleurs, pensant qu'ils pourraient revenir. Les temps n'ont pas changé, et ces ouvriers sont partis définitivement avec leurs familles. J'en connais qui comptent six garçons et même davantage qui sont allés en Allemagne et qui y resteront. Je vois le moment, messieurs, où, à Porrentruy — je ne puis pas parler des autres localités — l'industrie des monteurs de boîtes disparaîtra et je me demande si nous ne sommes pas dès lors en présence d'un péril national: non d'un exode des ouvriers de la campagne vers la ville, mais d'un exode des ouvriers de notre patrie vers une autre patrie où ils pourront plus facilement gagner leur pain.

Messieurs, il y a là quelque chose de pressant sur lequel j'attire toute votre attention. Je voudrais pou-

voir vous persuader qu'il est urgent de voter immédiatement un secours de l'Etat, afin qui celui-ci donne l'exemple aux communes, subside par lequel on tâcherait d'enrayer l'exode pour conserver les ouvriers horlogers dans notre pays.

Messieurs, on me disait hier que la crise n'était pas terminée et que certainement ce ne serait que cet automne seulement qu'on verrait peut-être une amélioration. Voilà donc toute une année de crise industrielle et de chômage en perspective pour l'ouvrier. Messieurs, on m'a dit également qu'il se faisait un mouvement pour obtenir une subvention de 500,000 fr. en faveur de la sucrerie d'Aarberg. Je n'ai rien à objecter, je pense que l'Etat doit subvenir aussi aux besoins de l'agriculture, mais il ne doit pas non plus oublier ceux de l'industrie. Si la Suisse, messieurs, est un pays essentiellement agricole, elle n'a jamais cessé d'être, et elle est encore un pays industriel avant tout. Par conséquent, si nous sauvegardons l'agriculture, nous devons soutenir aussi l'industrie.

Messieurs, on me dit que certaines communes ont fait application du décret du Conseil-exécutif. Je ne sais pas ce qu'il en est dans les autres localités où les ouvriers sont en quelque sorte en majorité, mais à Porrentruy il est très difficile d'obtenir quelque chose, et c'est pourquoi j'ai voté à Porrentruy, moi-même, dans le sens qu'il fallait attendre les résultats du rapport du Conseil-exécutif avant de faire supporter par les communes les sacrifices. En cela je partais du point de vue que ce n'était pas aux communes à commencer, mais à l'Etat de prendre l'initiative de venir en aide à l'industrie horlogère. Les initiatives privées ne suffisent plus, c'est à l'Etat de prendre l'avance et d'intervenir. On a dit que les organisations ouvrières avaient des caisses de chômage et de secours mutuels. C'est vrai, mais toutes ces caisses sont épuisées. Il en est peut-être autrement dans le canton de Neuchâtel, canton en progrès et qui possède des caisses de chômage alimentées — comme c'est d'ailleurs le plan de la Confédération en ce qui concerne les assurances — d'abord par l'Etat, ensuite par les communes et enfin par les intéressés. C'est aussi le système belge, en ce qui concerne les questions de chômage et d'assurance. Ce pays a trouvé le moyen de stimuler l'ouvrier en ce sens que plus l'ouvrier verse de primes, plus l'Etat en verse également, en proportion directe et ascendante de celles des ouvriers et des communes. Ce concours provoque l'économie chez l'ouvrier et a d'heureux résultats.

M. le directeur de l'intérieur a dit qu'une caisse cantonale de chômage était à l'étude. C'est très bien: J'avais l'intention de faire une proposition à cet égard, mais je m'en abstiens en présence des déclarations de M. Gobat et il est évident que nous ne pouvons pas discuter les statuts d'une caisse de chômage en ce moment. Une étude spéciale est nécessaire, mais, je le répète, nous sommes en présence d'un péril national. Quand on voit une grande puissance comme l'Allemagne, pays industriel avant tout, accaparer l'industrie de toute une contrée suisse: — St-Louis, Huningue, par exemple, sont maintenant des centres horlogers — on ne laisse pas que d'être inquiet: où s'arrêtera le fléau de l'exode? Il faut l'arrêter pendant qu'il en est temps encore.

Messieurs, des cas semblables se sont produits dans l'histoire. Lorsque les rois de France firent venir des artistes industriels d'Italie pour alimenter les ateliers nationaux, ils les payèrent très cher. L'Italie ne sut pas les conserver chez elle. C'est ainsi que l'on arriva à faire d'industries nationales italiennes des industries nationales françaises, et plus jamais l'Italie ne put reprendre le dessus.

Voilà le danger qui nous menace. Pour y obvier je voudrais proposer que le gouvernement, sous forme de subvention extraordinaire, voulût immédiatement verser une somme de 50,000 fr. aux ouvriers sans travail, à condition que, de leur côté, les communes en fassent autant, c'est-à-dire que celles qui recevraient une subvention de 1000 fr., par exemple, de l'Etat, soient obligées de verser elles-mêmes une somme égale, ceci à titre provisoire, jusqu'au moment où la caisse cantonale de chômage sera instituée.

M. **Boinay.** Je me permets d'appuyer la proposition de M. Chalverat.

Tout d'abord, il me semble que les dispositions et les mesures prises par le gouvernement sont un petit peu trop vagues et nous laissent un petit peu dans l'incertitude vis-à-vis de la crise horlogère. En somme, l'Etat ordonne de prendre des mesures pour venir en aide aux ouvriers horlogers qui souffrent de la crise, mais si nous les lisons bien, messieurs, les propositions du gouvernement rappellent l'histoire de celui qui veut faire l'aumône avec l'argent des autres, car il me semble qu'elles ne prouvent pas que l'Etat veuille faire beaucoup de sacrifices. Sans doute, on nous dit que des avances seront faites aux communes se trouvant réellement dans une situation difficile et qui le prouveront. Mais ces communes sont rares. Quelques-unes prélèvent des impôts. J'espère que celles-là seront au bénéfice de ces avances, mais il serait plus équitable de voir l'Etat entrer dans les vues de M. Chalverat et faire, lui aussi, un sacrifice palpable, indiscutable. Somme toute, les propositions de l'Etat partent d'un bon naturel. Je le répète, c'est de la prévoyance bien comprise, mais les communes nous diront: nous avons prévu ce que vous ordonnez, nous y avons songé peut-être avant vous, mais nous voudrions avoir la certitude que l'Etat fera un sacrifice. Je crois que M. le directeur de l'intérieur comprendra qu'il importe que l'Etat montre l'exemple en faisant une avance quelconque aux communes obérées, comme il y en a beaucoup dans le Jura. La plupart des communes où il y a une crise sont des communes qui prélèvent des impôts très élevés et qui, malgré cela, ne peuvent conjurer les effets de la crise que si on leur vient en aide. Il est vrai que l'Etat offre de faire des avances pendant dix ans, abandonnant l'intérêt des sommes qu'il versera. Mais je suis persuadé que cela n'est rien comparé au grand malheur, signalé tout à l'heure, de l'exode à l'étranger de notre industrie nationale. J'appuie donc la proposition de M. Chalverat.

Messieurs, il peut arriver aussi qu'un jour ou l'autre une crise du même genre que celle dont nous parlons pèse sur l'agriculture; il peut arriver qu'on revoie des années comme celle de 1893 où une sècheresse épouvantable désola le pays, surtout dans le Jura, où l'agriculture fut privée de ses ressources: foin et regain. Nous sommes solidaires les uns les autres. Il serait de bonne politique de voter cette somme de 50,000 fr.

A chaque instant le Grand Conseil est mis à réquisition, de la part de diverses personnes. On lui

demande aujourd'hui une subvention pour faire de la réclame dans les pays étrangers en faveur de l'industrie des hôtels. On a parlé même d'une somme de 500,000 francs qu'on va demander pour la sucrerie d'Aarberg. Tout cela, ce sont des mesures de protection contre lesquelles je ne m'oppose pas, et je suis d'accord pour qu'elles soient prises. Mais je voudrais aussi qu'au cas particulier, messieurs, on vînt en aide aux ouvriers horlogers. On objectera que les communes peuvent le faire. Mais, voici la situation, et M. Chalverat aurait pu le dire: Beaucoup d'ouvriers horlogers souffrent énormément de la crise, souffrent de la faim, des privations, et préfèrent cependant souffrir plutôt que de venir demander des secours à leur commune, parce qu'ils savent qu'on pourra plus tard, à l'atelier, le leur reprocher: «Toi, tu as été à la charge de la commune», non pas sous forme d'assistance, mais sous une forme quelconque, tandis que si l'on sait que l'Etat paie une partie des avances l'ouvrier aura le courage de s'annoncer comme étant dans l'indigence par suite de la crise.

Encore une fois, je recommande chaleureusement la proposition de M. Chalverat. Elle est dictée par la connaissance exacte de la situation de notre pays, par la connaissance de la gêne dans laquelle se trouve l'ouvrier et, surtout, de la situation pénible où il se trouve en n'osant pas faire appel à l'aide communale, situation qui sera toute différente dès qu'un appui direct viendra de l'Etat. 50,000 fr., ce n'est pas beaucoup: il semble qu'on puisse faire ce sacrifice.

M. **Ryser.** Je voudrais vous proposer de prendre acte de la décision du gouvernement et de renvoyer à celui-ci, pour étude et examen, la proposition de M. Chalverat.

Je ne crois pas qu'un secours de 50,000 fr. puisse être de nature à aider, dans la mesure désirée, à l'amélioration de la situation des ouvriers chômeurs. J'ai eu l'occasion, ces derniers temps, de visiter certaines localités dans lesquelles les ouvriers se plaignent, disant qu'ils ne gagnent que 7, 8 à 9 fr. par semaine. Avec cela ils ont à subvenir aux besoins de leur famille! Je ne crois donc pas que, dans ces conditions, une somme de 50,000 fr., répartie d'ailleurs sur une population nombreuse, puisse rendre les services qu'on attend d'un secours de l'Etat. Je crois que nous arriverons mieux à placer les chômeurs dans une situation moins défavorable en acceptant le rapport du gouvernement et en renvoyant la proposition de M. Chalverat au gouvernement pour examen ultérieur.

M. **Jacot.** Je crois que la proposition de M. Ryser est raisonnable. Le Grand Conseil devrait, purement et simplement, prendre acte du rapport présenté par le gouvernement, et le prier d'examiner la proposition qui vient d'être faite par l'honorable M. Chalverat. Sans doute, messieurs, le gouvernement, dans un avenir plus ou moins lointain, devra faire quelquechose en faveur des ouvriers sans travail. Sans doute, les mesures prises jusqu'à présent sont malheureusement insuffisantes, mais nous ne pouvons pas aujourd'hui nous arrêter à une proposition formelle. Qui nous dit que le chiffre proposé par M. Chalverat soit suffisant? Croyez-vous que ce soit en distribuant une somme de 50,000 fr. aux ouvriers sans travail, que nous pourrons paralyser les effets de la crise? Je ne le crois pas. Les renseignements nous manquent à ce sujet et nous ne savons pas ce que les communes dépensent et dépenseront encore, au vu des misères à se courir. Comme l'a très bien dit M. Chalverat, si la crise devait augmenter d'intensité et que le travail dût cesser pendant longtemps encore, il y aurait certainement des désastres à signaler dans un bref délai. Or, le gouvernement, que nous remercions de son initiative, a reconnu l'urgence qu'il y avait d'intervenir dans cette question. Et ici, nous devons constater que le gouvernement a fait son devoir. Il a fait des enquêtes, il a fait des constatations, soit par l'organe de la chambre de commerce, soit par l'organe des syndicats d'horlogerie. Toutes ces enquêtes ont abouti à ce résultat que la crise sévissait non seulement dans l'horlogerie, mais dans les autres métiers. Il s'agira d'examiner aussi les autres côtés de la question et de voir s'il ne faut pas atteindre les ouvriers sans travail appartenant à d'autres branches d'industrie que l'industrie horlogère. Il serait donc prématuré, à mon sens, d'adopter la proposition de M. Chalverat, parce qu'une fois cette proposition acceptée, l'Etat ne ferait peut-être plus rien ou pas davantage que ce qu'il fait aujourd'hui, tandis que, en lui laissant la porte ouverte, en lui renvoyant la proposition de M. Chalverat, l'Etat verra si cette somme de 50,000 fr. ne suffit pas et s'il ne doit pas demander au Grand Conseil de pouvoir verser une somme supérieure.

Dans ces conditions, il y a lieu, pour le moment, d'approuver les démarches faites par le gouvernement. Au fond, on ne demande que cela. M. le directeur de l'intérieur, en présentant son rapport, demande l'approbation de ce qui a été fait jusqu'à maintenant. Le seul point à considérer, c'est que l'Etat, jusqu'à présent, a fait son devoir en indiquant aux communes le devoir qu'elles aussi avaient à remplir. Quelques communes en ont pris acte et exécuté les mesures, en ce sens qu'elles ont demandé des avances à l'Etat.

Sans doute, nous serons peut-être dans la nécessité d'étendre les propositions du gouvernement. Nos populations, en prenant connaissance des délibérations du gouvernement, ont été quelque peu surprises de voir que celui-ci s'arrêter à mi-chemin et ne pas faire davantage. La perte de l'intérêt n'est pas exorbitante et ne constitue pas, de la part de l'Etat, une grande faveur. Nous espérons bien que si la crise devait se faire sentir d'une manière plus considérable, l'on finirait par trouver un moyen pour que l'Etat fît un pas en avant, car, ne l'oublions pas, les communes, déjà lourdement chargées, subissent cette année des pertes considérables, du fait de la rentrée irrégulière des contributions. Il y a donc lieu d'adopter purement et simplement la proposition du gouvernement tout en lui renvoyant pour examen et étude celle de M. Chalverat.

M. **Chalverat.** En présence des déclarations qui viennent d'être faites, je me rallie à l'avis de MM. Ryser et Jacot, dans ce sens que j'espère bien que le gouvernement prendra ma proposition en considération et les mesures nécessaires si l'exode continue à se produire.

M. **Gobat,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais répondre aussi quelques mots à MM. Chalverat et Boinay.

On prétend que l'Etat, en définitive, fait de la générosité sur le dos des communes. Ce n'est pas le cas,

car, quoi qu'il arrive, l'Etat perdra l'intérêt de ses avances. Il est possible que cela se chiffre par des sommes considérables. Ainsi, l'Etat a perdu, en 1893, du fait des avances faites à l'agriculture, une somme d'à peu près 40,000 fr. Dans la crise actuelle, la perte d'intérêts que l'Etat subira pourra atteindre un chiffre supérieur, mais je dirai à ces messieurs, qui ont l'air de critiquer, jusqu'à un certain point, les mesures prises par le gouvernement et de se plaindre, de ce que nous ne sommes pas allés plus loin, que nous avons agi comme on a toujours agi en pareille matière.

Il est dans mes souvenirs que le Grand Conseil, il y a un demi-siècle ou plus, a autorisé le gouvernement à faire des avances à une usine ferrugineuse dont la dette était garantie par une hypothèque qui n'a rien valu, en fin de compte, parce que la maison en question, qui était une des anciennes usines du Jura, a périclité depuis.

C'est aussi par voie d'avances qu'en 1893, ensuite d'une sècheresse persistante, l'agriculture subissant une crise périlleuse, le Grand Conseil vota les mesures proposées pour permettre l'achat des matières nécessaires à l'alimentation du bétail, les récoltes de fourrage ayant complètement manqué.

Nous n'avons pas voulu agir autrement dans le cas particulier; nous restons dans l'usage actuel suivant lequel l'Etat aide aux communes, aux populations intéressées, au moyen d'avances. Quant à savoir dans quelle mesure ces avances devront être remboursées, c'est une question qui n'est absolument pas préjugée. Nous ne pouvions dire d'avance: l'Etat consentira des sacrifices sur les capitaux avancés aux communes, car tout dépendra de la question de savoir dans quelle mesure la crise sévira encore et dans quelle mesure les finances communales seront mises à contribution. Pour mon compte personnel, — je n'engage pas le gouvernement — il est évident que si certaines communes devaient véritablement souffrir de la crise intense qui sévit actuellement, l'Etat devrait faire certains sacrifices.

Je le répète: du moment qu'on se trouve en présence d'un avenir incertain, qu'on ne sait pas combien de temps la crise durera ni quelle est son intensité — car ce sont des facteurs que nous ne connaissons qu'imparfaitement — nous ne pouvons pas dire notre dernier mot. Nous verrons, lorsqu'il s'agira de régler les comptes, si nous pouvons faire davantage. C'est une question que nous examinerons plus tard. Pour le moment, il s'agit simplement, pour le gouvernement, de donner connaissance des mesures prises par celui-ci sans faire de propositions quelconques à ce sujet. Toutes les propositions devraient être renvoyées au gouvernement qui les examinera, qui verra jusqu'à quel point on peut en tenir compte dans les supputations des charges des communes. Je me joins donc à la proposition de M. Ryser.

M. **Rossel.** Permettez-moi, à cette occasion, de faire une simple remarque.

Je crois que la question qui nous occupe devrait être scindée en deux. On nous a dit qu'il y aurait des misères à soulager, — c'est M. Jacot qui l'a dit. La crise horlogère sévit avec intensité, je le sais pertinemment. Si ce qu'on m'a rapporté est vrai, la misère, en effet, est grande. Quelqu'un a prétendu être entré dans une maison et avoir vu la mère de famille mélanger le lait avec de l'eau. On lui a demandé pourquoi? — C'est pour que tous les enfants en aient un peu!

Nous ne devons donc pas hésiter un seul instant à encourager le gouvernement, comme en 1893, à remédier à cette misère momentanée. Mais la question est beaucoup plus sérieuse. M. Chalverat nous a dit qu'il s'agissait d'un exode de l'industrie horlogère, d'un exode des ouvriers, des bons ouvriers, qui s'en vont, quittent le pays pour s'installer à l'étranger. L'ouvrier horloger sérieux, celui qui sait son métier, est un homme trop fier pour accepter qu'on lui fasse l'aumône. Si donc il ne peut gagner sa vie en Suisse, il va la gagner en Allemangne ou ailleurs.

Messieurs, ce ne sont pas seulement les ouvriers qui s'en vont. J'ai toujours remarqué qu'entre les fabricants d'horlogerie il y avait moins d'entente que parmi la plupart des autres industriels. Ils ne sont pas organisés, en Suisse, comme les fabricants de soie et de coton, par exemple. Il y a longtemps, il me semble, qu'ils auraient dû prendre des mesures de protection en faveur de leur industrie menacée. M. Gobat nous a dit que l'industrie horlogère était la troisième industrie nationale, au point de vue des revenus qu'elle procure à la Confédération, M. Chalverat nous a dit que si l'Etat donnait 500,000 fr. pour la sucrerie d'Aarberg il pouvait bien faire aussi quelque chose en faveur de l'horlogerie. M. Chalverat s'est trompé. Ce n'est pas l'Etat, c'est la Confédération qui avait l'intention d'accorder une subvention de 500,000 fr. à la fabrique de sucre d'Aarberg, et vous savez tous combien la Confédération, dans ce moment-ci, est sollicitée. On a parlé du monopole des farines, parce que certains industriels se trouvent momentanément dans l'embarras. Mais, messieurs, si j'ai pris la parole, c'est parce que je puis me baser sur un fait positif, me semble-t-il, qui m'a été rapporté par un industriel qui doit être au courant des choses de cette industrie. Cet industriel a cherché à démontrer que si la Confédération, dans ce moment-ci, mettait à la disposition de l'industrie horlogère une somme de 500,000 fr., la crise horlogère serait ainsi neutralisée parce qu'avec cette somme nous pourrions (par un moyen que je ne veux pas développer ici, parce qu'il s'agit d'une question commerciale qu'on peut considérer comme internationale) empêcher nos bons ouvriers de s'en aller et de cristalliser l'industrie horlogère dans d'autres pays.

Quand on entend des choses semblables, il ne s'agit plus seulement d'une question cantonale, de savoir comment-on pourra donner du lait et du pain aux enfants, mais en même temps de savoir si réellement l'industrie horlogère court un grand danger. Si ce qu'on rapporte est exact, le gouvernement bernois et la Direction de l'intérieur devraient s'adresser au département fédéral de l'intérieur pour que celui-ci examinât la situation et se rendît compte de sa gravité, mais pour arriver à un résultat, il serait indispensable que les fabricants d'horlogerie fussent d'accord, ils sont mieux que moi situés pour défendre les intérêts de leur industrie.

Je ne suis naturellement pas non plus placé pour faire un rapport complet sur la question, je ne suis que l'écho de ce que disent les différents rapports qui nous sont faits. S'il est vrai que l'industrie horlogère s'en va, alors une somme de 50,000 fr. ne serait pas suffisante pour lui venir en aide, de plus grands sacri-

fices seraient nécessaires et pour cela il serait urgent de s'adresser à la Confédération.

Je vous ai dit que je voulais simplement soulever la question. Je ne ferai donc pas de proposition directe, mais je me demande s'il n'y aurait pas lieu de provoquer une enquête fédérale et de voir s'il n'y a pas des mesures à prendre pour empêcher l'industrie horlogère d'être transportée hors de nos frontières.

Präsident. Es liegt nur der Antrag Ryser vor: Der Grosse Rat nimmt von den vom Regierungsrat zur Bekämpfung der Krisis in der Uhrenindustrie getroffenen Massnahmen Kenntnis, billigt dieselben und überweist den Antrag Chalverat zur Prüfung an den Regierungsrat. — Wir stimmen über diesen Antrag ab.

Abstimmung.

Für den Antrag Ryser . . . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es werden Ihnen 34 Begnadigungsgesuche zur Aburteilung unterbreitet. Der Regierungsrat beantragt, in 16 Fällen die Begnadigung ganz oder teilweise eintreten zu lassen. Die Justizkommission sieht sich zu keinen Abänderungsanträgen veranlasst. Es herrscht somit Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden und wir empfehlen Ihnen, die vorliegenden Anträge gutzuheissen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die vorberatenden Behörden beantragen Ihnen übereinstimmend in 18 Fällen Abweisung und in 16 Fällen gänzliche oder teilweise Begnadigung, so dass das Verhältnis ungefähr das nämliche ist wie bei frühern Anlässen.

Fälle 22 und 21.

Salchli. Der Wirt Emch in Biel wurde wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Geldbusse verurteilt. Im September vorigen Jahres sollte in seiner Wirtschaft abends 7 Uhr eine Sitzung eines Vereinsvorstandes stattfinden. Das betreffende Lokal war gerade benützt und damit die Leute nicht unverrichteter Dinge wieder abziehen mussten, stellte er ihnen das Wohnzimmer im ersten Stock zur Verfügung und servierte dort einige Glas Bier. Ein Polizist hat das bemerkt und machte Anzeige. Emch unterzog sich von vorneherein dem Urteil des Richters und er wurde zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Darauf reichte er ein Begnadigungsgesuch ein. Dasselbe wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter befürwortet, die vorberatenden Behörden beantragen aber bloss Herabsetzung der Busse auf 30 Fr. Emch müsste also für die paar Bier, die er ausschenkte, immer noch im ganzen 43 Fr. bezahlen. Der Gemeinderat von Biel bestätigt einstimmig, dass Emch ein anständiger Bürger ist, noch nie bestraft wurde, dass er kein Vermögen hat und sein Auskommen nur notdürftig findet. Von diesem Gesichtspunkte aus würde sich die Begnadigung durchaus empfehlen. Dazu kommt noch folgender Umstand. Das Wirtschaftspatent des Emch lautet auf zwei Lokalitäten im Parterre. Emch hat nun das Gesuch eingereicht, das Patent möchte auf das Zimmer im ersten Stock ausgedehnt werden, damit dort kleine Versammlungen und Vorstandssitzungen abgehalten werden dürfen. Diesem Gesuch hat die Direktion des Innern unter dem 24. November 1908 entsprochen unter Belassung der bisherigen Patentgebühr. Emch darf also jetzt in diesem Zimmer wirten, ohne dass er dafür einen Rappen mehr Patentgebühr zu bezahlen hätte. Man könnte nun sagen, Emch habe seinerzeit mit dem kleinen Verstoss, den er begangen, den Staat um die Patentgebühr bringen wollen und er sei deshalb strafbar. Dies ist aber nicht der Fall, da die Patentgebühr ja bei Benützung der drei Zimmer nicht höher ist als vorher. Es handelt sich also bloss um ein kleines Versehen des Wirtes und ich vermag nicht einzusehen, dass er deshalb eine Busse von 30 Fr. entrichten soll. Wenn er 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Staatskosten zu bezahlen hat, so ist er mehr als genug bestraft. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Busse vollständig zu erlassen.

Scherz. Ich erlaube mir, den Fall 21 zur Sprache zu bringen. Niklaus Frutig, geboren 1870, hat sich in den Jahren 1895—1897 in der Umgebung von Bern vieler Diebstähle schuldig gemacht und wurde deshalb zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Durch die Diebstähle ist eigentlich kein Schaden entstanden, da die entwendeten Gegenstände den betreffenden Eigentümern sozusagen vollständig zurückerstattet werden konnten. Frutig sass lange Zeit in Untersuchungshaft. Während derselben konnte er sich flüchten, wurde dann aber wieder eingezogen. Ebenso entwich er zwei Monate nach seiner Unterbringung in der Strafanstalt und flüchtete sich 1897 nach Frankreich, wo er 1907 wieder gefasst wurde. Der Umstand, der zu seiner Entdeckung führte, ist folgender. Als im Jahre 1906 seine Mutter starb, kam er zu ihrer Beerdigung nach Messen, in der Meinung, dass das Verbrechen und die Strafe verjährt seien, was natürlich nicht richtig war. Frutig wurde dann in Frankreich verhaftet und musste dort bis zu seiner Auslieferung mehrere Monate in Untersuchungshaft zubringen. Nachher wurde er in die Anstalt Witzwil verbracht, wo er seit 1907 seine Zuchthausstrafe absitzt. Ich möchte Sie nun ersuchen, dem Manne 6 Monate seiner Zuchthausstrafe zu erlassen. Frutig war im Moment, da er die Diebstähle beging, 25 Jahre alt, jetzt ist er ein 40jähriger Mann. Er hat sich während 10 Jahren im Ausland gut aufgeführt und 7 Jahre im gleichen Geschäft gearbeitet. Er hat sich damit ausgewiesen, dass er den festen Willen hat, ein anderes Leben zu führen und man sollte daher Gnade für Recht walten lassen und ihn seiner Frau und den drei kleinen Kindern wieder zurückgeben. Voraussichtlich wird er wieder ins Ausland gehen. Wenn gelegentlich in Armenverpflegungsanstalten, die in dieser Richtung auf den gleichen Boden gestellt werden können mit den Strafanstalten, Entweichungen vorkommen, drückt man gerne ein Auge zu und lässt die

Betreffenden ruhig ihres Weges ziehen, wenn sie während 1 oder 2 Jahren den Behörden nicht lästig geworden sind. In gleicher Weise könnte man auch hier verfahren. Es ist ja freilich nicht in der Ordnung, dass der Mann unter zwei Malen sich durch Entweichung die Freiheit wieder zu erringen suchte, aber es ist auch begreiflich, dass einer, der sich während 10 Jahren gut aufgeführt hat, mit Widerwillen sich in Strafhaft befindet, die ihn sicher nicht bessert, sondern im Gegenteil schlechter macht. Ich möchte daher den Antrag, der in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde, hier wieder aufnehmen und Ihnen empfehlen, dem Frutig das letzte Halbjahr seiner Strafe zu schenken.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es ist richtig, dass in der Kommission der Antrag des Herrn Scherz mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt worden ist und ich sehe mich veranlasst, meine Stellungnahme vor dem Plenum des Rates zu rechtfertigen. Ich bin im Zweifelsfalle immer geneigt, zugunsten des Uebeltäters zu entscheiden und es ging mir wider den Strich, im vorliegenden Falle dem Zuge meines Herzens nicht folgen zu können. Allein für mich waren folgende Gründe ausschlaggebend. Einmal handelt es sich um einen sehr qualifizierten Diebstahl. Frutig hat, allerdings vor langer Zeit, eine Reihe von Diebstählen begangen, worunter 5 qualifizierte und 65 einfache. Er wurde dafür mit $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus bestraft und man kann nicht sagen, dass diese Strafe an sich exorbitant gewesen wäre. Auch vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus ist das einzig Stossende der Umstand, dass der Mann die Zuchthausstrafe nun erst nach 10 Jahren absitzen soll. Allein dafür können wir nichts. Frutig hat sich damals der Strafe durch Flucht ins Ausland entzogen und ist also selbst schuld, wenn er erst nach 10 Jahren zur Verbüssung der Strafe herangezogen werden konnte. Dieser Grund ist jedenfalls für die Begnadigung nicht ausschlaggebend. Allerdings fällt das Moment mildernd in Betracht, dass der Mann sich während 10 Jahren klaglos aufgeführt hat; wir wissen nicht, was er getrieben, aber er ist in dieser Zeit nicht bestraft worden. Dagegen spricht gegen die Begnadigung die mehrmalige Entweichung und für mich war die Auffassung des Herrn Polizeidirektors entscheidend, dass es vom Standpunkt der Anstaltsdisziplin nicht wohl angehe, das Delikt der Entweichung durch die Begnadigung quasi zu prämieren. Damit würden für die Anstalten kolossale Schwierigkeiten geschaffen. Die Sache ist natürlich den Anstaltsinsassen bekannt und wenn wir in einem solchen Fall die Begnadigung eintreten lassen, wird gleichsam die Entweichung prämiert. Ohne die vorgekommenen Entweichungen würde ich ohne weiteres meine Stimme zugunsten der Begnadigung abgegeben haben, allein unter den vorliegenden Umständen glaubte ich es nicht verantworten zu können.

Die Bedeutung des Falles Emch ist natürlich von viel geringerer Tragweite. Es handelt sich um Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes, indem Emch nicht nur einmal, sondern zeitweise, wie es in den Polizeirapporten heisst, das Wirtschaftsgewerbe in einem im Patent nicht einbezogenen Lokal ausgeübt hat. Dadurch setzte er sich in Widerspruch mit § 1 des Wirtschaftsgesetzes, welcher bestimmt: «Zum Betrieb einer Wirtschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf bestimmte Räumlichkeiten.» Jeder Wirt weiss, dass in dem Patentgesuche die Räumlichkeiten bezeichnet werden müssen und es klingt daher höchst unglaubwürdig, Emch sei sich der Ungesetzlichkeit seines Verhaltens nicht bewusst gewesen. Emch wurde allerdings nur in einem einzigen Fall, der direkt konstatiert werden konnte, eingeklagt, aber es handelt sich dabei nicht um die paar Glas Bier, die verkauft worden sind, sondern um eine prinzipielle Frage und die vorberatenden Behörden glaubten, der Konsequenz halber dem Gesuch nicht entsprechen zu können. Emch musste wissen, dass er in dem betreffenden Lokal nicht wirten durfte. Er ist auch mit dem Minimum der Strafe belegt worden. Wir glauben, mit Rücksicht auf die Konsequenzen nicht weiter entgegenkommen zu dürfen, als wir Ihnen vorschlagen und ich empfehle Ihnen namens der Kommission, es bei der Reduktion der Busse auf 30 Fr. bewenden zu lassen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bendicht Emch, Wirt in Biel, wurde wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz mit einer Busse von 50 Fr. belegt, weil er das Wirtschaftsgewerbe in einer Räumlichkeit ausgeübt hat, für die er kein Patent besass. Nach dem Patent sollte er in den Parterrelokalitäten wirten, hat das aber gelegentlich auch im ersten Stock getan. In dem Wirtschaftspatentgesuche müssen die Räumlichkeiten, in denen gewirtet werden soll, bestimmt angegeben werden und die Patentgebühr wird selbstverständlich auch nach der Anzahl der Räumlichkeiten festgesetzt. Emch macht geltend, und es ist eine recht unglückliche Verteidigung, er habe gar nicht gewusst, dass er im ersten Stock nicht wirten dürfe. Das Gericht konnte selbstverständlich eine solche Einrede nicht anhören und Emch wurde infolgedessen verurteilt. Es ergibt sich auch aus den Akten, dass Emch nicht nur einmal in diesem Lokal gewirtet hat, sondern zu wiederholten Malen; allerdings wurde er nur einmal bestraft. Es ist richtig, dass Emch sich nicht in glänzenden finanziellen Verhältnissen befindet und dass die Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter von Biel die Begnadigung empfehlen. Gestützt darauf sind denn auch die vorberatenden Behörden entgegengekommen und haben die Busse von 50 auf 30 Fr. herabgesetzt. Ich überlasse es dem Grossen Rat, nach Gutfinden zu entscheiden.

Der zweite Fall, in welchem Herr Grossrat Scherz den Antrag auf Begnadigung stellt, gestaltet sich folgendermassen. Frutig war seinerzeit in Bern Handlanger und wurde wegen Diebstahls und Fundunterschlagung im Jahre 1897 von den Assisen zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er trat die Strafe an, aber schon 14 Tage nach seiner Verbringung in die Strafanstalt flüchtete er sich nach Frankreich. Jahrelang wusste man nicht, wo er steckte. Erst nach 10 Jahren konnte er ausfindig gemacht werden und wurde dann, gestützt auf ein Auslieferungsgesuch, wieder in die Strafanstalt Witzwil verbracht. Kaum dorthin verbracht, machte er neuerdings einen Entweichungsversuch. Auch während der Untersuchungshaft hatte er bereits entfliehen können, war dann aber wieder eingebracht worden. Was die Art und Weise der Ausübung der strafbaren Handlungen anbelangt, so steht Frutig nicht in einem günstigen Licht da. Er hat bei 70 verschiedene strafbare Handlungen begangen. Er hat in Bern verschiedene Quartiere unsicher

gemacht und förmliche Raubzüge ausgeführt. Er stahl immer zur Nachtzeit in Veranden, Lauben, etc. Wäsche, Möbel und so weiter, kurz, was er erwischen konnte, und schrack nicht davor zurück, gelegentlich auch zur Nachtzeit einen Einbruch auszuüben, um Diebstähle zu begehen. Nachdem es gelungen war, den Täter ausfindig zu machen, wurde bei der Hausdurchsuchung ein solcher Haufen gestohlener Gegenstände aufgefunden, dass sie mit Ross und Wagen weggeführt werden mussten. Es ist richtig, dass nichts verloren ging, sondern alle Gegenstände den betreffenden Eigentümern wieder zurückerstattet werden konnten. Nun ist allerdings seit der Ausübung der Diebstähle und der Verurteilung des Frutig eine lange Zeit verstrichen, aber er ist selbst schuld, dass er die Strafe erst jetzt absitzen muss; wäre er nicht entwichen, so wäre die Strafe schon längst verbüsst. Was uns namentlich veranlasst, den Antrag auf Abweisung zu stellen, sind die verschiedenen Entweichungsversuche, welche Frutig begangen hat. Hier kommt besonders die Frage der Disziplin in den Strafanstalten in Betracht. Wenn Frutig trotz der drei Entweichungsversuche begnadigt wird, so wird das in der Strafanstalt sofort bekannt. Diejenigen, die sich bestreben, die Strafe ruhig und mit Reue abzusitzen und sich gut aufführen, werden vernehmen, dass einer, der mehrmals entwichen ist, begnadigt wird, während ihre Begnadigungsgesuche keine Berücksichtigung finden. Wenn Sie im vorliegenden Fall die Begnadigung aussprechen, dann müssen Sie konsequenterweise jeden begnadigen, der sich gut aufführt, wenn der Fall im übrigen nicht gravierend ist. Das ist der Hauptgrund, warum wir Ihnen beantragen, das Begnadigungsgesuch abzuweisen. Wir wollen nicht teure Strafanstalten erstellen und die Leute in denselben so verbittern, dass sie, wenn sie endlich den letzten Tag abgesessen haben, in dem verbitterten Zustand wieder auf die Bahn des Lasters getrieben werden. Wir wollen sie zu bessern suchen und eine Vorbedingung dazu ist, dass die Insassen unserer Strafanstalten gerecht und gleichmässig behandelt werden.

Salchli. Nur ein paar Worte der Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Polizeidirektors. Sie haben behauptet, es handle sich bei Emch nicht um einen einzigen Fall, sondern um mehrere. Ich behaupte, dass das nicht richtig ist. Der Polizeirapport spricht sich allerdings dahin aus, Emch habe schon verschiedene Male im ersten Stock gewirtet. Allein ich möchte nur darauf hinweisen, dass in Biel der Bussenanteil für die Polizisten besteht und wenn sie den Emch verschiedene Male in Lokalen hätten wirten sehen, in denen ihm nach dem Patent die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes nicht gestattet ist, so hätten sie ihn gewiss auch verzeigt. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Scherz. Es wurde gesagt, Frutig habe sich qualifizierter Diebstähle schuldig gemacht. Das ist richtig. Allein es ist daraus, wie ich schon ausgeführt habe und wie von dem Herrn Polizeidirektor bestätigt worden ist, kein Schaden entstanden. Es handelte sich eigentlich mehr um eine Manie des Frutig. Wenn geltend gemacht wird, die Begnadigung komme einer Prämierung für Entweichungen gleich, so bemerke ich, dass es sich nicht um eine Prämierung der Entweichungen handelt, sondern um eine Prämierung für die gute Aufführung während den 10 Jahren, da Frutig in Frankreich lebte. Diese gute Aufführung kann nicht angezweifelt werden, ich habe die bezüglichen Zeugnisse in Händen gehabt. Wenn wir die Begnadigung ablehnen, so erklären wir damit, dass diese gute Aufführung für uns nicht von Bedeutung ist, während Frutig dadurch doch gerade bewiesen hat, dass der Zweck, den man sonst mit der Bestrafung verfolgt, die Besserung des Individuums, bei ihm erreicht ist.

Schneider (Pieterlen). Mir scheint der Fall Emch nicht so besonders ernst zu liegen und wenn man weiss, wie die Sache sich in Theorie und Praxis macht, kann man leicht für die Begnadigung stimmen. Theorie und Praxis kommen oft miteinander in Kollision und hier ist es auch der Fall. Ich begreife sehr wohl, dass die vorberatenden Behörden auf die gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht nehmen müssen, aber ich erblicke in ihrem Antrag, die Busse auf 30 Fr. zu reduzieren, doch einen Beweis dafür, dass sie im vorliegenden Fall entweder auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen wollen oder aber einigermassen über die Verhältnisse im Wirtegewerbe orientiert sind. Es kann ja freilich in bezug auf das Wirten in verbotenen Lokalen mit Absicht gesündigt werden und gegen diesen Missbrauch möchte ich mit aller Energie auftreten. Man zieht sich oft in geheime Lokale zurück, um ungestraft über die Polizeistunde hinaus wirten zu können oder um dem verbotenen Spielen um Geld zu fröhnen. Das ist ein Schandfleck im Wirtegewerbe und diesem Unfug soll rücksichtslos auf den Leib gerückt werden. Allein es gibt daneben auch andere Fälle, ich möchte sie Notfälle nennen, wo der Wirt unter Umständen Gäste in einem Lokal aufnimmt, das im Patent nicht als Wirtschaftslokal figuriert. Wenn diese Fälle alle bestraft würden, dann würde es einen schönen Prozentsatz von Wirten, und zwar ungerecht, treffen. In der Regel besteht die Wirtschaft aus zwei Lokalen, zu denen etwa noch ein Tanzsaal kommt. Wenn nun etwa Theater gespielt wird oder ein Volksfest stattfindet, dann ist der Zudrang so gross, dass man in der Regel die Wohnstube ausräumt und sie ebenfalls zur Unterbringung von Gästen einrichtet. Ist das wirklich eine Sünde oder handelt es sich da nicht vielmehr um einen Notfall, wo man sich eben nicht anders helfen kann? Das gleiche gilt, wenn Militär eintrifft. An den Lesersonntagen am Bielersee, wo das Volk von allen Seiten zusammenströmt, werden in den Wirtschaften der betreffenden Ortschaften auch alle Zimmer ausgeräumt und zum Wirten in Anspruch genommen. Oder setzen wir den Fall, eine grossrätliche Kommission habe auf dem Lande einen Augenschein vorzunehmen. Nach der Besichtigung an Ort und Stelle gehen sie in die Wirtschaft, um die Angelegenheit untereinander zu besprechen. Sie finden beide Lokale besetzt und der Wirt ersucht sie, in die Wohnstube einzutreten und bewirtet sie dort. Der gleiche Fall kann vorkommen, wenn eine Vorstandssitzung abgehalten werden soll oder wenn ein Notar etwas verschreiben will. Das sind Verhältnisse, denen der Wirt Rechnung tragen muss und er macht sich keines Vergehens schuldig, wenn er in solchen Fällen auch etwa das Wohnzimmer den Gästen einräumt. Das ist kein eigentlicher Missbrauch und es geht einfach nicht an, in einem solchen Fall den Wirt zu bestrafen. Wenn wirkliche Missbräuche vorkommen, dann soll allerdings streng vorgegangen und unter Umständen so-

gar das Patent entzogen werden, aber man soll auf der andern Seite auch verstehen, dass es Verhältnisse gibt, in denen der Wirt geradezu gezwungen ist, neben den eigentlichen Wirtschaftsräumlichkeiten etwa noch ein anderes Lokal zur Unterbringung seiner Gäste zu benützen. Man darf in einem solchen Fall nicht die ganze Strenge des Gesetzes walten lassen, um so weniger als man unter gravierendern Umständen zur Begnadigung bereit ist. So liegen uns heute unter anderm auch zwei Begnadigungsgesuche von zwei Bäckereien vor, die sich in ganz anderer Weise gegen das Wirtschaftsgesetz vergangen haben und doch zur Begnadigung empfohlen werden. In dem einen Fall hat ein Bäcker Getränke an Militär verkauft, ohne überhaupt ein Patent zu besitzen und derselbe soll zum grössten Teil begnadigt werden, obgleich hier ein ganz anderes Vergehen vorliegt, indem er einerseits ohne Patent geistige Getränke verkauft hat, was verboten ist und anderseits dadurch der Wirt, der in der Nähe ist und ein Patent bezahlt, geschädigt wurde. Im andern Fall wird ebenfalls ein Bäcker zur Begnadigung empfohlen, der auch geistige Getränke verkauft hat, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Ich erinnere mich eines Falles, der vor zwei Jahren hier zur Sprache kam. Da erlaubte sich in der Nähe von Delsberg ein Bürger, anlässlich von Holzsteigerungen regelmässig zu wirten und nahm dabei einem Wirt alle Gäste weg, der extra ein Patent gelöst hatte, um mit seinen Waren auf den Steigerungsplatz zu fahren. Dieser Mann wurde auch teilweise begnadigt und es war sogar der Antrag gestellt worden, ihm die ganze Strafe zu erlassen. Diese Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Wirtestand darf nicht länger andauern. Wenn hier in dieser Weise begnadigt wird, so führt das weiter, als Sie glauben und die schlimmen Folgen davon werden nicht ausbleiben. Der Fall Emch dagegen liegt ganz anders. Was er getan, entspricht der Praxis im Wirtegewerbe und kann nicht als strafbare Handlung bezeichnet werden. Darum empfehle ich Ihnen den Antrag des Herrn Salchli zur Annahme.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch ein kurzes Wort zum Falle Emch. Derselbe hat seit seiner Bestrafung sein Patent erweitert und das betreffende Lokal als Wirtschaftslokal eintragen lassen. Daraus geht hervor, dass für ihn ein wirkliches Bedürfnis besteht, diese Räumlichkeit ebenfalls zu Wirtschaftszwecken zu benützen. Er hätte diese Erweiterung des Patentes schon früher nachsuchen dürfen, bevor er angezeigt worden ist.

Herr Grossrat Schneider hat einen heute ebenfalls vorliegenden Fall zum Vergleich herangezogen, indem ein Bürger bestraft worden ist, weil er anlässlich einer Truppenübung dem Militär Getränke ausgeschenkt hat, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Von dem betreffenden Truppenkommandanten liegt ein Zeugnis vor, dass der Bestrafte den Truppen einen wirklichen Dienst erwiesen hat, weil in grosser Entfernung gar keine Wirtschaft vorhanden war. Aus diesem Grunde konnten wir uns entschliessen, eine teilweise Begnadigung zu beantragen.

Abstimmung.

Fall 21 (Frutig). Für den Antrag Scherz (Erlass von 6 Monaten) . . 22 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung) . 120 Stimmen.

Fall 22 (Emch). Für den Antrag Salchli (gänzlicher Erlass der Busse) 77 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Reduktion der Busse auf 30 Fr.) . . . . 70 Stimmen.

Fall 14.

Trüssel. Oswald v. Steiger wurde wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über Jagd und Vogelschutz zu zwei Bussen von je 50 Fr. verurteilt, weil er nach Sonnenuntergang Enten geschossen hatte. Der Regierungsrat beantragt den Erlass der einen Busse und ich möchte Ihnen empfehlen, gänzliche Begnadigung eintreten zu lassen. Der kantonale Jagdklub schliesst sich dem Gesuche an und es empfiehlt sich schon deshalb, demselben zu entsprechen, weil v. Steiger seither zum Jagdaufseher ernannt wurde und es sich eigentümlich machen würde, wenn wir einen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Jagd bestraften Jagdaufseher hätten.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Das von Herrn v. Steiger begangene kleine Delikt rechtfertigt eine so grosse Strafe nicht. Es ist nicht einmal sicher, ob er wirklich gefehlt hat und die Sache ist so geringfügiger Natur, dass der Richter eigentlich gar nicht auf die Klage hätte eintreten sollen. Die Busse wurde ausgesprochen auf Grund der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Jagdgesetz, wonach von Sonnenuntergang bis Tagesanbruch kein Wild geschossen werden darf. Wer will genau konstatieren, wann die Sonne untergeht? Wenn ein Jäger sich ganz strenge an diese Vorschrift halten wollte, müsste er eigentlich immer einen Kalender mit sich tragen und sich darin über den Zeitpunkt des Sonnenunterganges orientieren. Es ist selbstverständlich, dass ein Jäger, der den ganzen Tag gepirscht hat und am Abend noch einem Wild begegnet, nicht zuerst im Kalender nachsieht, ob er schiessen darf oder nicht. Der Tagesanbruch und der Sonnenuntergang erfolgen nicht überall zu gleicher Zeit; es ist ein Unterschied, ob einer sich auf dem Gurten oder unten im Tale befindet. Die Anzeige hätte gar nicht eingereicht werden sollen. Die Polizei würde besser tun, andern Jagddelikten strenger nachzuforschen als einem harmlosen Jäger aufzupassen, der, vielleicht ohne sich dessen bewusst zu sein, eine untergeordnete Vorschrift übertritt. Bei uns wird die Wildjägerei grossartig betrieben und die meisten, die angezeigt werden, werden noch freigesprochen. Ich halte es deshalb nicht für richtig, dass in einem so geringfügigen Fall, wie dem vorliegenden, so hohe Bussen ausgesprochen werden und ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Trüssel.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bartolomäus Oswald v. Steiger wurde vom Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften mit 100 Fr. Busse bestraft. Er hat die nämliche Widerhandlung unter zwei Malen begangen und wurde für jede mit je 50 Fr. Busse belegt. Von Steiger hat am 5. und 6. September 1907 bei der sogenannten Giesse in der Elfenau an der Aare auf Enten geschos-

sen. Nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen darf nach Sonnenuntergang bis Tagesanbruch nicht mehr gejagt werden. Herr v. Steiger hat an den genannten Tagen das Jagdrecht noch abends 7 Uhr 55 Minuten ausgeübt. Man kann unter Umständen im Zweifel sein, in welchem Moment an einem gewissen Tage die Sonne gerade untergegangen ist, aber sicher weiss jeder vernünftige Mensch, dass im September unmittelbar vor 8 Uhr abends die Sonne untergegangen ist. Herr v. Steiger hätte daher um diese Zeit mit seinem Gewehr zu Hause sein sollen. Es fällt mir auf, dass man aus dieser Jägergeschichte so viel Aufhebens macht. Man könnte meinen, die Vorschrift, dass zur Nachtzeit nicht mehr gejagt werden soll, sei ganz neu. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass die nämliche Bestimmung schon im Jagdgesetz von 1832 enthalten war und sie hat sich so gut bewährt, dass sie im Jahre 1905 in die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz aufgenommen wurde. Man findet nun, ein Jäger, der sich gegen die im Kanton Bern längst eingelebte Vorschrift verstösst, sollte freigesprochen werden, die Bestrafung sei ungerecht, die Gerichte hätten sich des Falles gar nicht annehmen sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass sowohl die erste Instanz als namentlich auch die Polizeikammer in ausführlichen Motiven zum Schlusse gelangt sind, dass der Mann strafbar sei und ich würde es als einen Eingriff in die Judikatur ansehen, wenn der Grosse Rat den Mann total begnadigen und damit einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde. Damit wäre die seit langen Jahren bestehende Vorschrift illusorisch gemacht und es müsste auch in jedem andern Fall die Begnadigung ausgesprochen werden. Immerhin waren die Regierung und die Justizkommission der Ansicht, der Mann sei sich vielleicht seines Vergehens nicht so sehr bewusst gewesen und da er gut beleumdet, nicht vorbestraft und vom Regierungsstatthalter zur Begnadigung, vom Gemeinderat zum teilweisen Strafnachlass empfohlen wurde, beantragen wir Ihnen, den Fehlbaren teilweise zu begnadigen und ihm die Hälfte der Bussen zu erlassen, so dass er noch 50 Fr. zu bezahlen hätte.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich habe den überzeugenden und erschöpfenden Ausführungen des Herrn Polizeidirektors nichts beizufügen. Die Justizkommission teilt die Auffassung der Regierung und schliesst sich ihren Anträgen an.

Abstimmung.

Für den Antrag Trüssel (gänzlicher Erlass der Bussen)	56 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Erlass der einen Busse von 50 Fr.)	87 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1—13, 15—20 und 23—34, werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 130 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 87) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Joseph Henri Brunoni, geboren 1874, französischer Staatsangehöriger, Postillon in Cornol, welchem die Burgergemeinde Frégiécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

2. Karl Hugo Paul Schumann, geboren 1878, von Apolda, Sachsen-Weimar, Wirt und Baumschulbesitzer in Lützelflüh, Ehemann der Luise, verwitweten Bärtschi, geb. Elsässer, von Sumiswald, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Sumiswald — mit 123 Stimmen.

3. Ernst Haberer, geboren 1876, von Ludwigsburg, Württemberg, Dekorationsmaler in Bern, Ehemann der Helene Glöckner, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

4. Julius Schärer, geboren 1875, von Safenwil, Aargau, Registrator des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

5. Johann Walther, geboren 1877, von Weikersheim, Württemberg, Spenglermeister in Belp, Ehemann der Anna Ammon, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 122 Stimmen.

6. Friedrich Ernst Schmiedel, geboren 1859, von Cainsdorf, Sachsen, Mechaniker in Sonceboz, Ehemann der Mina Caroline Courvoisier-Clément, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 121 Stimmen.

7. Achille Fuchs, geboren 1874, von Auenheim, Baden, Graveur in Sonvilier, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 120 Stimmen.

8. Karl Jakob Arnold Hofer, geboren 1851, von Niederwil, Aargau, Schlossermeister in Bern, Ehemann der Sophie Margaritha Beck, Vater zweier minderjähriger Söhne, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 124 Stimmen.

9. Jakob Meier, geboren 1861, von Mönthal, Aargau, Spenglermeister in Bern, Ehemann der Flora Hermine Aerni, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

10. Theodor Amann, geboren 1868, von Luttingen, Baden, technischer Direktor einer Uhrenfabrik in La Heutte, verheiratet mit Mina Schenk, geboren 1876,

Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 122 Stimmen.

11. Karl Frei, geboren 1885, von Baltersweil, Baden, Schreiner in Interlaken, ledig, welchem die Burgergemeinde Innertkirchen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

12. Dr. Gottlieb Huber, geboren 1857, von Ramsen (Schaffhausen), Professor der Mathematik und Astronomie in Bern, Ehemann der Albertine Emma Tobler, geboren 1863, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

13. Adolf Mittler, geboren 1868, von Döttingen, Aargau, Spenglermeister in Bern, Ehemann der Bertha Schlatter, geboren 1869, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

14. Adolf Joseph Bergner, geboren 1878, von Velke-Lipno, Böhmen, Schlossermeister in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 124 Stimmen.

15. August Grollmuss, geboren 1878, von Himmelforth, Preussen, Zimmermann in Kandersteg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Kandergrund das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 120 Stimmen.

16. Frau Marie Luise Lüps-Hofstetter, geboren 1868, von Zug, Abgeschiedene des Ernst Wilhelm Julius in Bern, Mutter dreier minderjähriger Kinder (mit 124 Stimmen), und der mehrjährige Sohn derselben

17. Wilhelm Alexander Julius Ernst Lüps, geboren 1888, ledig, in Bern, welch beiden letztern die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

18. Emil Zacharias, geboren 1877, von Wien, Fabrikchemiker in Lugano, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 117 Stimmen.

19. Alfred Knöll, geboren 1867, von Mülhausen, Elsass, Giesser in Ostermundigen, Ehemann der Emma Siegfried, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 121 Stimmen.

20. Gustav Richard Zwez, geboren 1882, von Berlin, cand. phil. und Redaktor, zurzeit in Genf, Ehemann der Ludovica Warmann, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 108 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 17. Februar 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Beutler, Brand, Bratschi, Bühlmann, Egli, Flückiger, Girardin, Hadorn, Hari, Hostettler, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Kästli, Lenz, Mühlemann, v. Muralt, Näher, Peter, Reimann, Schneider (Biel), Schüpbach, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Thun), Stettler (Bern), Stucki (Steffisburg), Tännler, Wächli, Wyder, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Burkhalter (Burgdorf), Cueni, Eckert, Frepp, Grosjean, Grossglauser, Hügli, Laubscher, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Rossé, Rufener, Wälchli, Wälti, Will.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 104 hievor.)

Präsident. In Diskussion steht Art. 17. Ueber denselben haben bereits der Vertreter des Regierungsrates und der Präsident der Kommission referiert. Das Wort hat nun der Sprecher der Kommissionsminderheit.

Hess. Namens der Minderheit der Kommission erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer befreit sein sollen: « Die Käsereigenossenschaften vom Erlös der Milch ».

Nach Art. 16 sind alle im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art einkommenssteuerpflichtig. Unter diese Rubrik fallen auch sämt-

liche Genossenschaften, Konsumgenossenschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften und man könnte leicht dazu verleitet werden, auch die Käsereigenossenschaften zu der Entrichtung der Einkommenssteuer anzuhalten. Das wäre nach meinem Dafürhalten eine grosse Ungerechtigkeit. Die Käsereigenossenschaften sind keine Erwerbsgenossenschaften, sondern sie werden lediglich gegründet, weil es nicht jedem Bauer möglich ist, seine Milch in die Stadt zu verkaufen oder selbst zu verkäsen. Die Bauern sind gezwungen zusammenzustehen, um die Milch einigermassen richtig verwerten zu können. Die Milch kann vermöge ihrer Beschaffenheit nicht wie zum Beispiel der Wein aufbewahrt und bei Gelegenheit verkauft werden. Die Bauern, die sich zu einer Genossenschaft zusammenschliessen, verkaufen ihre Milch einem Milchkäufer oder lassen sie verkäsen. Aus dem Erlös der Milch oder des Käses werden zunächst alle Kosten, wie Hüttenzins, Grundsteuer, Käserlöhne, Brandversicherungsprämien und so weiter bestritten und der Rest wird pro rata der gelieferten Milch unter die Genossenschafter verteilt. Der Erlös, den sie für ihre Milch erzielen, ist nicht so gross wie derjenige, den der Bauer erhält, der seine Milch in die Stadt liefern kann. Es wäre gewiss nicht recht, wenn die Genossenschaften den Erlös aus der Milch versteuern müssten. Man kann da nicht von einem Gewinn reden, sondern es handelt sich lediglich um den Erlös und so wenig der Bauer, der die Milch in die Stadt verkauft oder zur Aufzucht von Jungvieh oder Kälbern verwendet, eine Einkommenssteuer entrichten muss, so wenig darf die Käsereigenossenschaft für den Erlös aus der Milch steuerpflichtig erklärt werden; andernfalls werden die Bauern für ein Steuergesetz nicht zu haben sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Segesser. Wenn die Artikel 16, 17 und 18 in der vorliegenden Fassung angenommen werden, so ist damit dem Gesetz ziemlich sicher das Grab geschaufelt. Die vorberatenden Behörden würden gut daran tun, auf diese Artikel nochmals zurückzukommen und sie den heute geltenden Bestimmungen anzupassen. Für mich sind sie unannehmbar, weil sie einerseits in einem gewissen Masse eine Doppelbesteuerung vorsehen und anderseits den ländlichen Ersparniskassen auf den Leib rücken und damit eine Verteuerung des Geldes bewirken werden. Nach dem bisherigen Steuergesetz zahlt der Bürger, der, sagen wir 100,000 Fr. auf einer Kasse anlegt, dafür keine Steuer, da das betreffende Institut die Staatssteuer übernimmt. In Zukunft aber wird dieser Bürger das Kapital versteuern müssen und ebenso die Kasse, wenn sie dasselbe hypothekarisch anlegt, so dass der Staat den doppelten Betrag gegenüber bisher erhält. Das wird zur Folge haben, dass der Betreffende sein Geld nicht mehr auf der Kasse anlegt, sondern in dieser oder jener Form direkt ausleiht. Legt er die 100,000 Fr. hypothekarisch an, so erhält der Staat wie bis dahin 250 Fr.; legt er sie in anderer Form an, so läuft der Staat Gefahr, dass sie überhaupt nicht versteuert werden. Auf der andern Seite werden durch die vorliegenden Bestimmungen die Landkassen in ihrer Existenz bedroht. Wir haben im ganzen Kanton Ersparniskassen und andere gleichwertige Institute, die zum Wohl der Bürger arbeiten und in einem gewissen Grade den Stempel der Gemeinnützigkeit an sich tragen. Sie arbeiten mit einem Zwischenzinsfuss von ½—¾ %, während ganz grosse Banken mit 1—2 % arbeiten. Wir haben zum Beispiel in Büren zwei derartige Kassen, die sich mit einem Zwischenzinsfuss von ½ % begnügen und den kleinen Gewerbetreibenden und Schuldenbauern Geld zu 4½ % geben, ganz gleich, ob es sich um eine erste oder zweite Hypothek handelt, indem sie sich sagen, dass derjenige, der eine zweite Hypothek aufnehmen muss, nicht schlechter daran sein soll als derjenige, der mit einer ersten Hypothek auskommt. Auf diesem Boden stehen noch eine ganze Anzahl anderer Kassen auf dem Lande. Von dem ½ %, das sie zwischen hinausnehmen, entrichten sie die Hälfte, ¼ %, dem Staat als Staatssteuer und die andere Hälfte verwenden sie zur Deckung der Verwaltungskosten, der andern Steuern usw. Man wird diesen Instituten gewiss nicht den Charakter der Gemeinnützigkeit absprechen können. Wenn diese Kassen nun aber so zur Steuer herangezogen würden, wie das neue Gesetz vorsieht, wenn namentlich noch eine Versteuerung gegenüber den Gemeinden eintreten sollte, so müssen sie ihren Zinsfuss wesentlich erhöhen und der Bürger erhält teueres Geld oder sie müssen ihre Existenz aufgeben und der hinterste Mann auf dem Lande wird den grossen Banken ausgeliefert, bei denen ihn das Geld erst recht teuer zu stehen kommt. Das Geld wird so dem Lande entzogen, der Kapitalist wird direkt belehnen und es wird wieder das ungesunde Verhältnis entstehen, dass eine grosse Zahl wenig bemittelter Bürger von den Kapitalisten abhängig wird, oder der Kapitalist wird sein Geld auf den grossen Banken in Städten anlegen, um einen möglichst hohen Zins zu bekommen. Er wird sein Geld möglichst ausserhalb des Kantons zu plazieren und auf diesem Wege seiner Steuerpflicht sich zu entziehen suchen.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, man sollte es bei der bisherigen Ordnung der Dinge bewenden lassen. Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 17 an die Kommission zurückzuweisen oder eventuell als Ziffer 4 die Bestimmung aufzunehmen: «Kassainstitute, welche in der Hauptsache dem Hypothekarverkehr dienen und auf demselben mit einer Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsfuss von höchstens ¾ % arbeiten», das heisst mit andern Worten, diese Kategorie von Instituten von der Steuerpflicht zu entheben.

Präsident. Herr Segesser stellt den Ordnungsantrag, es sei Art. 17 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Nach Reglement wäre daher die Diskussion auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken. Ich sehe aber voraus, dass dabei doch über Art. 17 materiell diskutiert werden müsste und deshalb schlage ich Ihnen vor, die Beratung sich frei über den ganzen Art. 17 bewegen zu lassen. Bei der Abstimmung würde dann allerdings in erster Linie der Ordnungsantrag des Herrn Segesser zu erledigen sein. Sofern gegen dieses Vorgehen nicht Einspruch erhoben wird, nehme ich an, Sie seien mit demselben einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Freiburghaus. Ich habe bereits bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass wir Bauern einverstanden sind, auf das Gesetz einzutreten, indem es eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten vorsieht. Ich habe aber bemerkt, dass wir dies nur unter ge-

wissen Vorbehälten tun können und einer derselben bezog sich auf die Behandlung der Viehversicherungskassen. Ich erlaube mir nun hier zu beantragen, in Art. 17 als neue Ziffer 4 die Bestimmung aufzunehmen: «Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Vieh- beziehungsweise Pferdeversicherungskassen»; das heisst diese Versicherungskassen sollen von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer befreit sein. Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir folgende Ausführungen.

Unsere Viehversicherungskassen wurden auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung ins Leben gerufen. Art. 22 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Einnahmen der Versicherungskassen unter anderm die Beiträge der Versicherten und die Zinsen des Reservefonds der Versicherungskassen bilden; sodann wird bestimmt: «Das Rechnungsjahr schliesst für die Viehversicherungskassen mit dem 30. November ab. Die von der Versammlung der Viehbesitzer passierte Jahresrechnung ist bis Ende Dezember der Direktion der Landwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.» Bezüglich der Auflösung und Liquidation — was hier wesentlich in Betracht kommt — sagt Art. 23: «Zur Auflösung einer Viehversicherungskasse bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder. Ein bei Auflösung der Anstalt vorhandenes Vermögen wird bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt. Wird innerhalb 10 Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreis eine neue Versicherungsanstalt mit im Wesentlichen ähnlichem Zweck gegründet, so fällt das Vermögen nebst Zinsen derselben zu und ist in erster Linie zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Wenn innerhalb der erwähnten Frist keine solche Anstalt entsteht, so fällt das Vermögen dem kantonalen Versicherungsfonds zu.» Das Viehversicherungswesen hat im Kanton Bern erfreulicherweise einen grossen Aufschwung genommen. Auf Ende 1908 gab es nicht weniger als 264 Viehversicherungskassen und wie mir Herr Kantonstierarzt Eichenberger heute morgen mitgeteilt hat, wird ihre Zahl auf 1. Juli nächsthin 290 betragen. Die Einnahmen der Kassen gestalteten sich im Jahre 1907 wie folgt: Eintrittsgelder 34,387 Fr., Jahresprämien 230,750 Fr., Nachschussprämien 21,611 Fr., Bussen, Zinse, Schenkungen usw. 13,305 Fr., Erlös aus den entschädigten Tieren 754,669 Fr., Kantons- und Bundesbeitrag 327,064 Fr., Betriebsüberschuss der 231 Kassen vom Vorjahre her 409,222 Fr., zusammen 1,791,012 Fr. Demgegenüber wurden an Schadenvergütungen an die Viehbesitzer 1,310,000 Fr. ausgerichtet, wobei zirka 90,000 Fr. Verwaltungskosten mit inbegriffen sind. Die Verwaltungskosten machen etwa 3% des Gesamtumsatzes aus, ein verhältnismässig sehr bescheidener Ansatz. Es geht daraus hervor, dass die Versicherungskassen einen durchaus gemeinnützigen Charakter haben und von diesem Gesichtspunkte aus auch mit bezug auf die Steuerpflicht auf eine besondere Behandlung Anspruch erheben dürfen. Gestützt auf diesen gemeinnützigen Charakter wurde denn auch der Betriebsfonds, der durch die Eintrittsgelder, Jahresprämien, Nachsubventionen und Kantons- und Bundesbeiträge geäufnet wird, bisher nicht zur Versteuerung herangezogen. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor auch an dieser Stelle für die loyale Haltung den Viehversicherungskassen gegenüber danken und ich halte es für gerechtfertigt, dass diese Kassen auch in Zukunft von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer I. Klasse befreit werden.

Mein Antrag bezieht sich nicht allein auf die Vieh-, sondern auch auf die Pferdeversicherungskassen. Bis jetzt wurden bereits einzelne der bestehenden Pferdeversicherungskassen im Kanton Bern der Besteuerung unterworfen, indem die Überschüsse der bezahlten Prämien über die zu leistenden Entschädigungen inklusive Verwaltungskosten als Einkommen I. Klasse angesehen wurden. Ich halte das nicht für richtig, sondern bin der Ansicht, dass auch die Pferdeversicherungskassen im Interesse stabiler Prämienansätze und der Äufnung des Reservefonds von der Einkommenssteuer I. Klasse befreit sein sollen. Die Viehversicherungskassen werden von Bund und Kanton wesentlich unterstützt, die Pferdeversicherungskassen dagegen sind auf sich selbst angewiesen. Infolgedessen müssen hier viel höhere Prämien bezogen werden und es sollten daher auch diese Anstalten, sofern sie auf Gegenseitigkeit beruhen und einen gemeinnützigen Charakter haben, von der Einkommenssteuerpflicht befreit sein. Unsere Pferdeversicherungskassen haben für die Prämienansätze folgende Abstufungen: unterste Gefahrenklasse 1½—2%, II. Klasse 2—3% und III. Klasse 3—4%. Für ein zu 600 Fr. eingeschätztes Pferd muss also bei einem Ansatz von 1½% eine jährliche Prämie von 9 Fr. bezahlt werden, während sie beim Rindvieh nur 1 bis höchstens 2 Fr. beträgt. Es empfiehlt sich daher, die Pferdeversicherungskassen gleich zu behandeln wie die Viehversicherungskassen und sie ebenfalls von der Einkommenssteuerpflicht zu befreien. Es gibt übrigens ein Mittel, das diese Kassen anwenden könnten, um der Entrichtung einer allfälligen Einkommenssteuer I. Klasse zu entgehen; sie brauchen nur ihre Prämienansätze so festzusetzen, dass sie ihnen gestatten, knapp damit auszukommen. Allein wenn dann Epidemien ausbrechen und viele Schadensfälle eintreten würden, dann müssten Nachbezüge erhoben werden. Solche Nachbezüge sind aber immer eine missliche Sache und rufen Unzufriedenheiten hervor. Der Staat hat auch ein Interesse daran, dass im Falle von Epidemien den Versicherungskassen ein genügender Reservefonds zur Verfügung steht, um die vermehrten Schadensfälle vergüten zu können. Um zu einem solchen zu gelangen, darf aber die Jahresprämie nicht zu knapp ausgerechnet werden, dass die daherigen Einnahmen lediglich zur Vergütung der im Laufe des betreffenden Jahres eintretenden Schadensfälle hinreichen, sondern es muss sich ein angemessener Überschuss zur Speisung des Reservefonds ergeben. Dass der Reservefonds wie bisher dem Staate gegenüber zur Steuer herangezogen wird, damit sind wir durchaus einverstanden. Allein wenn wir an der Einkommenssteuer I. Klasse festhalten, so wird der Reservefonds weniger geäufnet und dem Staate dementsprechend auch weniger Steuer von daher zufliessen.

Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, Ihnen den eingangs erwähnten Antrag zu stellen, den ich Ihnen zur Annahme bestens empfehle.

Ich erlaube mir nun noch mit einigen Worten den Antrag des Herrn Hess zu unterstützen. Derselbe bedarf nach meinem Dafürhalten einer Ergänzung. Es darf nicht nur von der Milch gesprochen, sondern es müssen auch die Milchprodukte einbezogen werden, denn die Käsereigenossenschaften wägen nicht nur

Milch aus, sondern verkäsen dieselbe hauptsächlich. Ich nehme an, Herr Hess werde mit dieser Erweiterung einverstanden sein. Was die Sache selbst anbelangt, so hat Herr Hess bereits darauf hingewiesen, dass es aus referendumspolitischen Gründen angezeigt erscheint, die Käsereigenossenschaften, die ihre Milch auf eigene Rechnung verwerten, von der Einkommenssteuer zu befreien. Das rechtfertigt sich auch aus sachlichen Gründen. Wenn wir die verschiedenen Arten der Milchverwertung ins Auge fassen, so haben wir es zunächst mit den Milchproduzenten zu tun, welche in der Umgebung der grössern Verkehrszentren wohnen und ihre Milch nach Bern, Biel, Burgdorf, Thun etc. verführen oder einem Milchhändler verkaufen, der sie in der Stadt als Konsummilch verteilt. Diese Landwirte sind nicht genötigt, Käsereien zu bauen, um die Milch verwerten zu können, sondern sie können sie in der Stadt schlank absetzen und lösen auch verhältnismässig mehr daraus als diejenigen, welche ihre Milch verkäsen müssen. Der Bauer, der seine Milch in der Stadt Bern direkt an seine Kunden verkauft, erhält diesen Winter 22 Rp. per Liter. Wenn er sie dem Milchhändler liefert, bekommt er 17 oder 17½ Rp. per Liter; wir wollen sagen 17½ Rp., denn es will mir scheinen, dass der Milchhändler mit 4½ Rp. per Liter für seine Arbeit genügend entschädigt ist. Diejenigen, welche ihre Milch zum Käsen verkaufen, erhalten diesen Winter in unserer Gegend 14, 14¼ und 14½ Rp. per Liter; daneben können sie die Schotte gratis zurücknehmen, so dass sie aus dem Liter Milch im ganzen 15—16 Rp. lösen, also weniger als diejenigen, welche ihre Milch als Konsummilch absetzen können. Unter den Käsereigenossenschaften müssen wir zwei Kategorien unterscheiden: Diejenigen, welche die Milch dem Käser zum Käsen verkaufen und diejenigen, welche sie auf eigene Rechnung verwerten. Diejenigen, welche die Milch an den Käser oder Käsehändler, wie es auch vorkommt, verkaufen, geben vom Steuerstandpunkt aus zu keinen Bemerkungen Anlass. Der betreffende Käser versteuert ein Einkommen I. Klasse, das eine Höhe von 2000 bis 7000 oder 8000 Fr. erreicht. Ich möchte kurz an einem Beispiel zeigen, wie es da bisweilen zugeht. Der Käser in unserer Gemeinde war bisher mit 5000 Fr. eingeschätzt; er reklamierte dagegen und nun wurde seine Einschätzung auf 7000 Fr. erhöht. Bei den Käsereigenossenschaften, welche die Milch selbst zu Käse verarbeiten, liegen die Verhältnisse nicht gleich. Diese stellen einen Lohnkäser an, welcher seinerseits die nötigen Knechte engagiert. Der Lohnkäser muss auch eine Einkommenssteuer I. Klasse entrichten; natürlich aber bewegt sich sein Einkommen in bescheideneren Grenzen als das der erstgenannten. Es läge im Interesse der Milchproduzenten, wenn mehr genossenschaftlich gekäst würde, weil bei den Käsereigenossenschaften, die ihre Milch selbst verwerten und sie nicht einem Käser verkaufen, eine öffentliche Rechnungsablage stattfindet. Dabei wäre auch ein einheitliches Vorgehen der Käsereigenossenschaften besser möglich als jetzt, wo die selbständigen Käser, die die Mehrheit ausmachen, mitunter den Käsereigenossenschaften in den Rücken schiessen und mehr im Sinne und Geist der Käsehändler als der Milchproduktion handeln. Die Käser haben ein gewisses Interesse, dass der Milchpreis eine bestimmte Grenze nicht überschreite und die Käsehändler unterstützen diese Tendenz aus sehr naheliegenden Gründen. Die Käsehändler decken ihren ersten Bedarf bei den Käsern und wenn dann die Käsereigenossenschaften mit ihren Offerten kommen, heisst es, man werde sehen, jedenfalls müsse der Preis so und so gestellt werden, sonst können sie nichts kaufen. Mit bezug auf den Absatz der Käse wäre es also das Ideal, dass mehr Käsereigesellschaften ihre Milch genossenschaftlich verwerten, statt sie dem Käser zu verkaufen. Die Preise, welche die Milchproduzenten für ihre Milch herausschlagen, sind nicht wesentlich verschieden bei der Selbstverarbeitung oder beim Verkauf an einen Käser. Das eine Jahr erhalten diese, das andere jene etwas mehr. So ist mir bekannt, dass in den 80er Jahren die grosse Käsereigesellschaft Brüggelbach, die im Sommer täglich 4 Käse produzierte, bei genossenschaftlichem Betrieb ihren Mitgliedern 11¼ Rp. per Kilo eingelieferter Milch ausbezahlte, während die Käsereigesellschaften Neuenegg und Spengelried, welche ihre Milch einem Käser verkauften, in der gleichen Zeit 14 Rp. erhielten. In den Jahren der Hausse, wie wir sie vor zwei Jahren hatten, ist das Verhältnis umgekehrt. Wir Bauern begrüssen zwar solche Zeiten nicht sonderlich, weil auf eine Hausse immer wieder eine Baisse folgt, während für den Milchpreis doch eine gewisse Stabilität wünschbar ist. In diesem Jahre haben die Käsereigenossenschaften, welche auf eigene Rechnung arbeiteten, vielleicht ½ oder 1 Rp. mehr gelöst als diejenigen, welche sie dem Käser verkauften.

Gestützt auf diese Verhältnisse lässt sich eine Besteuerung der Käsereigesellschaften, welche auf eigene Rechnung die Milchprodukte verwerten, nicht rechtfertigen. Man könnte auch fragen, in welcher Weise diese Besteuerung vor sich gehen sollte. Die Käsereigesellschaften, die auf eigene Rechnung käsen, arbeiten nicht auf die Erzielung eines Handelsgewinnes, eines Geschäftsgewinnes hin, sondern es handelt sich lediglich um die Ausrichtung des Milchpreises. Wo will man da ansetzen? Wo soll da ein Geschäftsgewinn herauskonstruiert werden? Will man die Käsereigesellschaften, die auf eigene Rechnung arbeiten, dann besteuern, wenn sie für die Milch mehr bezahlen als der Käser? Mit dem gleichen Recht könnte man dann verlangen, dass ihnen der Staat, wenn sie weniger bekommen, als diejenigen, welche ihre Milch dem Käser verkaufen, den Unterschied zurückerstatte. Es ist ungeheuer schwierig, die Käsereigenossenschaften, welche die Milch auf eigene Rechnung verwerten, zur Steuer heranzuziehen, weil man nicht weiss, wo ansetzen. Auch würde in Tat und Wahrheit bei einer solchen Besteuerung fast nichts herausschauen und man kann daher die Käsereigenossenschaften um so leichter von der Einkommenssteuerpflicht befreien. Es empfiehlt sich, wie gesagt, auch deshalb, diese Ausnahme zu schaffen, weil sonst die Gegner des Steuergesetzes nicht unterlassen würden, die Bauern darauf hinzuweisen, dass es in ihrem Interesse liege, die Vorlage zu verwerfen. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Hess mit dem Zusatz «bezw. Milchprodukte».

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es ist jedenfalls gut, wenn die Frage der Besteuerung der Genossenschaften im Rate eingehend besprochen wird. Ich habe die Ehre, an der Spitze zweier bedeutender Genossenschaften zu stehen und Sie werden mir

deshalb erlauben, meine Ansicht in dieser Frage zu äussern.

Das Genossenschaftswesen hat in den letzten zwei Jahrzehnten auch im Kanton Bern einen sehr grossen Aufschwung genommen. Früher hatten wir die Konsumvereine, die in erster Linie den Zweck hatten, ihren Mitgliedern die für den Konsum benötigten Produkte zu vermitteln. Als älteste Genossenschaften können wir die Käsereigesellschaften anführen, deren erste bereits im Jahre 1826 gegründet worden ist. In den letzten Jahren hat das Genossenschaftswesen speziell auch in der Landwirtschaft einen grossen Aufschwung genommen. Wir haben nicht nur Genossenschaften mit dem Zweck, den Landwirten billige Dünger- und Futtermittel zu beschaffen, sondern in neuerer Zeit sind auch solche entstanden, die sich die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte zum Ziele setzen. Neben den Käsereigesellschaften haben wir auch Obstverwertungsgenossenschaften, Mostereigenossenschaften und so weiter. Der Aufschwung im Genossenschaftswesen wurde natürlich vom Privathandel und Gewerbe nicht gerade mit Wohlgefallen begrüsst, denn es ist klar, dass jeder genossenschaftliche Betrieb eine gewisse Anzahl von Privatbetrieben schädigt und aufhebt. Darum hat denn auch die Frage der Besteuerung der Genossenschaften und Konsumvereine ziemlich grosse Wellen aufgeworfen. Die Privatindustrie und der Handel stellen sich auf den Standpunkt, die Genossenschaften seien gleich zu halten wie Privatleute, es sei nicht gerecht, dass sie ihnen den Gewinn vor der Nase wegnehmen und nicht besteuert werden. Man muss dieser Auffassung in gewisser Beziehung recht geben. Wenn das Genossenschaftswesen sich immer mehr entwickelt, wenn mit der Zeit alles genossenschaftlich betrieben wird, wenn Handel und Industrie sich in Genossenschaften, Syndikate oder Aktiengesellschaften vereinigen, so bleibt zuletzt für den Privathandel und die Privatindustrie nichts mehr übrig. Wir steuern so ruhig vielleicht einer andern Gesellschaftsordnung zu, die von unseren Kollegen zur Linken je schneller desto lieber herbeigewünscht wird. Ich will nicht den Propheten spielen, aber vielleicht erleben wir es noch, dass der Kanton Bern so halb und halb ein Sozialstaat wird.

Herr Freiburghaus verlangt Steuerfreiheit für die Vieh- und Pferdeversicherungskassen, sofern sie auf Gegenseitigkeit gegründet sind. Ich denke, der Rat wird damit ohne weiteres einverstanden sein. Anders verhält es sich mit den Käsereigenossenschaften, für welche Herr Hess die Steuerfreiheit beantragt hat. Wenn wir hier eine Ausnahme schaffen, dann müssen wir andere Genossenschaften, welche ebenfalls die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bezwecken, auch steuerfrei erklären. Ich denke da an die Obstverwertungsgenossenschaften, die genossenschaftlichen Mostereien, die Brennereigenossenschaften und so weiter. Wenn die Bauern erklären, dass sie das Gesetz verwerfen werden, wenn die Käsereigenossenschaften nicht von der Steuerpflicht befreit werden, so kann auf der andern Seite der Privathandel mit ebensoviel Berechtigung sich auf den Standpunkt stellen, dass der Entwurf abzulehnen sei, wenn diese Genossenschaften steuerfrei erklärt werden. Wir müssen nach allen Seiten Gerechtigkeit walten lassen. Man war wohl im allgemeinen mit der bisherigen Besteuerung der Genossenschaften zufrieden, nach der sie nur ihren Reingewinn zu versteuern hatten. Es wäre jedenfalls schwierig, die Genossenschaften mit einer Art Umsatzsteuer zu belegen. Es könnte die Ansicht vertreten werden, die Genossenschaften seien gleich zu besteuern wie das Privatgewerbe und wenn zum Beispiel in einem Dorf der Käser, welcher von der Käsereigesellschaft die Milch kauft, 5000—6000 Fr. Einkommen versteuert, so sei die Käsereigesellschaft des andern Dorfes, welche ihre Milch genossenschaftlich verwertet, gleich einzuschätzen. Das wäre nicht richtig. Wir können die Genossenschaften nur für den wirklichen Betriebsüberschuss, den Reingewinn, zur Steuer heranziehen. Die Genossenschaften zur Verwertung der eigenen Produkte werden es so einrichten, dass sie den Lieferanten für ihre Produkte, Milch, Obst und so weiter, einen solchen Preis ausrichten, dass kein Reingewinn herausschaut. Wenn wir nun sagen, dass auch in Zukunft nur der Reingewinn besteuert werden soll und von einer Umsatzsteuer Umgang genommen wird, so sollte sich jedermann damit einverstanden erklären können, ohne dass eine besondere Bestimmung im Gesetz aufgenommen wird. Mir würde es vollständig genügen, wenn von seiten der Regierung die Zusicherung gegeben würde, dass die bisherige Praxis in Zukunft keine wesentliche Änderung erfahren soll.

Da die Frage der Besteuerung der Genossenschaften sehr wichtig ist, möchte ich beantragen, die vorberatenden Behörden sollen Art. 17 nochmals in Beratung ziehen. Herr Segesser hat bereits von einem andern Gesichtspunkt aus einen solchen Antrag gestellt und es ist jedenfalls gut, wenn auch die wichtige Frage der Besteuerung der Genossenschaften, welche heute wohl noch zu eingehender Diskussion Veranlassung geben wird, von den vorberatenden Behörden noch einmal behandelt wird. Es muss Klarheit geschaffen werden; wir müssen wissen, woran wir sind und die Finanzdirektion und die Kommission sollen uns klipp und klar sagen, wie nach ihrer Auffassung die Besteuerung der Genossenschaften in Zukunft vor sich gehen soll. Wenn beabsichtigt wäre, von den Genossenschaften, die nur die Verwertung der eigenen Produkte im Auge haben, irgendwelche Umsatzsteuer zu erheben, so müsste selbstverständlich energisch dagegen aufgetreten werden. Einer Besteuerung, wie sie bisher geübt wurde, werden aber die landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht Opposition machen. Ich empfehle Ihnen also, den Art. 17 zu weiterer Prüfung an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Böhme. Die Vertreter der Landwirtschaft fühlen sich hauptsächlich bezüglich der Stellung der Käsereigenossenschaften unter dem neuen Gesetz beunruhigt. Allein auch die Vertreter grösserer Gemeindewesen könnten sich in bezug auf die Bestimmung in Ziffer 2 des vorliegenden Artikels beunruhigt fühlen. In der Kommission wurde von seite der Regierung ohne weiteres zugegeben, dass Wasser- und Lichtversorgungen zu den öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde gehören. Wenn aber das Ergebnis einer solchen Unternehmung über das für die Gemeinde absolut Notwendige hinausgeht, so muss selbstverständlich der Ertrag nach Abzug der Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation der Anlage versteuert werden. Allein

neben den Licht- und Wasserversorgungen ist aus hygienischen Gründen zum Beispiel auch eine Schlachthausanlage unbedingt notwendig. Wir haben nun in der Kommission auf die Frage, wie es mit der Besteuerung einer solchen Unternehmung gehalten sein solle, keine beruhigende oder zusichernde Antwort bekommen, aber wir verlangen deshalb nicht, dass im Gesetz klipp und klar Wasserversorgungen, elektrische Anlagen, Kloakeneinrichtungen, Schlachthausanlagen und so weiter von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer befreit werden, sondern wir begnügen uns mit der vorliegenden allgemeinen Fassung, indem es dann Aufgabe des Verwaltungsgerichtes sein wird, zu entscheiden, inwieweit es sich da um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt und inwieweit also diese Gemeindeunternehmungen von der Steuerpflicht zu befreien sind. Wir haben volles Zutrauen zu dem Verwaltungsgericht. Auch die Vertreter der Landwirtschaft sollten ihm das gleiche Zutrauen entgegenbringen und es nachher grundsätzlich darüber entscheiden lassen, ob eine Käsereigenossenschaft der Einkommenssteuer zu unterstellen sei oder nicht. Jedenfalls gibt es neben den Käsereigenossenschaften noch andere landwirtschaftliche Genossenschaften, welche ebenfalls die Verwertung der eigenen Produkte bezwecken und auf der gleichen Grundlage aufgebaut sind. Ich nenne zum Beispiel die Brennereigenossenschaften. Allerdings ist ihre Organisation zurzeit eine wesentlich andere; sie gründet sich auf Anteilscheine, der Preis der Kartoffeln wird zu Beginn der Kampagne festgesetzt und der Mehrerlös unter die Inhaber der Anteilscheine verteilt; allein es ist nicht gesagt, dass mit der Zeit die Brennereigenossenschaften nicht auf dem gleichen Boden gegründet werden wie die Käsereigenossenschaften, die selbst käsen. Im weitern haben wir Genossenschaften zur Verwertung des Obstes, des Torfes und so weiter. Man darf auch nicht ausser acht lassen, dass der Käse nicht das einzige aus der Milch gewonnene Produkt ist. Allerdings ist es heute das hauptsächlichste. Allein unser Land kann vielleicht in absehbarer Zeit gewaltige Aufträge zum überseeischen Export von kondensierter Milch bekommen und dann werden sich Genossenschaften zur Herstellung von kondensierter Milch bilden. Deshalb halte ich den Ausdruck « Käsereigenossenschaft » für unrichtig.

Die heutige Aussprache ist ganz am Platz und wird zur Klarheit beitragen, aber die Vertreter der Landwirtschaft sollten sich damit zufrieden geben, dass die Frage, ob solche Genossenschaften der Einkommenssteuerpflicht unterstellt sind oder nicht, dereinst vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist. Es geht nicht an, im Gesetz einzelne Genossenschaften auszunehmen. Wenn man geltend macht, die Ausnahmebestimmung müsse aus referendumspolitischen Gründen aufgenommen werden, die Landwirtschaft sei sonst nicht zu haben, so wollen wir lieber den Entwurf dem Volke gar nicht vorlegen, als ihm eine ungerechte Vorlage unterbreiten. Denn es ist eine Ungerechtigkeit, wenn eine einzelne Organisation von Steuerpflichtigen ausgenommen würde und ich würde selbst gegen das Gesetz auftreten, wenn eine solche Bestimmung aufgestellt würde.

Herr Freiburghaus hat ausgeführt, dass die Landwirte in der Nähe einer Stadt für ihre Milch einen grössern Erlös bekommen, indem sie für die Milch, die sie dem Milchhändler verkaufen, 1 Rp. oder mehr per Liter mehr erhalten, als für die in die Käsereien gelieferte Milch bezahlt wird. Ich gebe das zu, aber Herr Freiburghaus hätte beifügen sollen, dass die in der Nähe der Verkehrszentren wohnenden Landwirte den andern gegenüber in gewisser Beziehung auch benachteiligt sind. Fragen Sie die Grundbesitzer von Bümpliz und Bolligen, wie sehr sie unter den hohen Steuern zu leiden haben, indem die kleinen Leute, welche in der Stadt keine Wohnung finden, sich dort niederlassen und die dortigen Gemeindebudgets in ganz bedenklicher Weise belasten. Man befasst sich zurzeit in der Stadt Bern gerade damit, den schwerbelasteten Nachbargemeinden dadurch zu Hülfe zu kommen, dass man ihnen den Steuerbetrag, den die Stadt Bern von diesen Leuten bezieht, ganz oder teilweise zurückvergütet. Infolge der Stadtnähe werden die an der Peripherie gelegenen Grundstücke der Nachbargemeinden nicht mehr als Kulturland, sondern als Bauterrain eingeschätzt, wodurch die Grundbesitzer stark belastet werden. Wenn sie also für ihre Milch einen etwas höhern Preis erzielen als diejenigen, welche von den Verkehrszentren weiter entfernt sind, so ist ihnen das nur zu gönnen.

Herr Freiburghaus hat uns gesagt, man schätze die Käser mit 5000 Fr. Einkommen ein und wenn sie reklamieren, so gehe man auf 7000 Fr. hinauf, ein Lohnkäser dagegen versteuere bloss ein Einkommen von 1500 Fr. Der Unterschied zwischen den 1500 und 7000 Fr. geht dem Staate also in diesem Falle verloren. Ich glaube, es wäre besser gewesen, man hätte dem Rate diese Beispiele vorenthalten, denn sie zeigen uns, dass der Käser, welcher die Milch zum gleichen Preis kauft, ein Einkommen von 7000 Fr. hat, während die Käsereigenossenschaften, die selbst käsen, erklären, sie verdienen nichts. Wenn die Käsereigenossenschaften, die ihre Milch selbst verwerten, am Ende des Rechnungsjahres nach Abzug der Verwaltungs- und Betriebskosten ihren Mitgliedern nicht mehr als den landläufigen Preis für die gelieferte Milch bezahlen, so werden sie auch keine Einkommenssteuer zu entrichten haben. Die Vertreter der Landwirtschaft möchten aber eine Bestimmung in den Entwurf aufnehmen, die im gegenwärtigen Gesetz nicht enthalten ist. Nach der bisherigen Steuergesetzgebung sind die Käsereigenossenschaften wie andere Gewerbe steuerpflichtig, wenn sie einen Gewinn erzielen, allein, wie ich mich an verschiedenen Orten erkundigt habe, zahlten sie in Wirklichkeit keine Steuern. Wenn dem so ist, warum will man denn die gesetzlichen Bestimmungen ändern und in das neue Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, die man bisher nicht hatte? Der Antrag Hess ist durchaus überflüssig und ungerecht und darum wollen wir ihn ablehnen.

Herr Freiburghaus will auch die Vieh- und Pferdeversicherungskassen im Gesetz steuerfrei erklären. Ich weiss nicht, wie es in dieser Beziehung bisher gehalten wurde, allein für deu Fall der Annahme des Antrages Freiburghaus schlage ich eventuell vor, auch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens- und Mobiliarversicherungsgesellschaften steuerfrei zu erklären. Wenn eine Gesellschaft, die sich mit der Versicherung von Vieh abgibt, von der Einkommenssteuer befreit sein soll, so soll es dann auch gleich gehalten werden mit den Versicherungsgesellschaften, welche sich des Menschen annehmen.

Noch ein Wort in bezug auf die Sparkassen, von denen Herr Segesser gesprochen hat. Diese Kassen waren bisher dem Staate gegenüber steuerpflichtig. Man möchte nun auch hier zwei Klassen von Geldinstituten schaffen. Die Spar- und Leihkasse Bern hat 19 Millionen Spareinlagen, die sie in Hypotheken anlegt. Dieses Institut muss den ganzen Ertrag aus Spareinlagen und Hypothekargeschäften versteuern und es ist nur recht und billig, wenn andere Kassen gleichgehalten werden. Ich habe noch nie gehört, dass die Spar- und Leihkasse Bern weniger Zins vergütet als die Ersparniskasse Büren oder höhere Hypothekarzinsen verlangt. Auch Huttwil hat eine Spar- und Leihkasse, die sehr viel Spareinlagen hat und sehr viel Hypothekargeschäfte macht. Wenn wir den Antrag Segesser annehmen würden, dann müssten wir auch Banken, welche Spareinlagen entgegennehmen, und sie auf Hypotheken anlegen, für den Ertrag aus diesem Geschäft steuerfrei erklären, sofern die Differenz zwischen dem Aktiv- und dem Passivzinsfuss $^3/_4$ % nicht übersteigt.

Der Art. 17 wurde in der Kommission sehr eingehend besprochen und ich glaube nicht, dass wir im Falle der Annahme des Rückweisungsantrages zu einem andern Resultat als dem vorliegenden kommen würden. Ich möchte Sie daher ersuchen, unsern Vorschlag gutzuheissen und den Rückweisungsantrag und die verschiedenen Abänderungsanträge abzulehnen.

Müller (Gustav). Herr Böhme hat im wesentlichen ausgeführt, was ich sagen wollte und ich habe deshalb nur wenig beizufügen. Ich möchte Ihnen nachweisen, dass die Argumentation des Herrn Hess falsch ist und dass es sich nicht um die Besteuerung des Erlöses für die Milch handelt, sondern um das wirklich realisierte Einkommen der Käsereigenossenschaft. Wenn es richtig wäre, wie Herr Hess behauptet, dass man den Erlös der Milch besteuern wolle, so würde in der Tat eine Doppelbesteuerung vorliegen, indem die Milch ein indirektes Produkt von Grund und Boden ist, für den der Grundbesitzer die Vermögenssteuer zahlt. Allein es handelt sich nicht um die Besteuerung des Milcherlöses und das, was Herr Hess in bezug auf die Verrechnungsweise zwischen der Käsereigenossenschaft und den einzelnen Genossenschaftern anführt, ändert am Wesen der Käsereigenossenschaft nichts. Die von den einzelnen Genossenschaftern gelieferte Milch wird ihnen von der Genossenschaft gutgeschrieben, nachher wird sie verkäst und am Schlusse des Rechnungsjahres wird der Reinertrag aus den verkauften Käsen nach Abzug aller Gewinnungskosten, wie Hüttenzins, Käserlöhne und so weiter ausgerechnet und auf die gelieferten Milchquantitäten verteilt; auf diese Weise ergibt sich ein Milchpreis von 14, 16, 18 und mehr Rappen per Liter. Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Käsereigenossenschaft ein durchaus selbständiges, von den einzelnen Genossenschaftern verschiedenes Subjekt ist und dasselbe ist, wenn ein Einkommen nachgewiesen werden kann, so gut steuerpflichtig, wie jede andere Genossenschaft oder jeder Private, wenn nicht eine krasse Privilegierung einer einzelnen Kategorie im Steuergesetz statuiert werden soll. Die Milch hat jeweilen einen bestimmten Marktwert und bei der einzig vernünftigen und rationellen Art der Rechnungsführung würden die Genossenschafter die Milch zu diesem Marktpreis in die Käserei liefern, dann würde der Käse fabriziert und nach Abzug aller Gewinnungskosten würde sich ergeben, ob ein einkommenssteuerpflichtiger Ertrag da ist oder nicht. Nun gibt es vielleicht keinen Erwerb, der so riesigen Schwankungen ausgesetzt ist, wie derjenige der Käser und wir wissen, dass einzelne Privatkäser im einen Jahr ein Defizit von einigen tausend Franken haben und ein anderes Jahr, wie durch verschiedene Rekurse nachgewiesen ist, 15,000 bis 20,000 Franken verdienen. Auch die Käsereigenossenschaften würden, wenn sie in den gleichen Verhältnissen arbeiten wie die Privatkäser, im einen Jahr ein Defizit haben; dann wären sie natürlich nicht einkommenssteuerpflichtig und die nachträgliche Repartierung des Defizites unter die einzelnen Genossenschafter würde den Milchpreis entsprechend reduzieren. Wenn dagegen ein höherer Milchpreis als der Marktpreis erzielt würde, so würde die Käsereigenossenschaft ein bestimmtes Einkommen ausweisen und dieses müsste versteuert werden.

Ich will nicht auf das zurückkommen, was Herr Freiburghaus mit bezug auf die Grundbesitzer, welche ihre Milch direkt in die Stadt verkaufen, ausgeführt hat; Herr Böhme hat das Nötige gesagt. Aber Herr Freiburghaus hat überdies den Antrag gestellt, dass die auf Gegenseitigkeit beruhenden Vieh- und Pferdeversicherungskassen, wiederum landwirtschaftliche Genossenschaften, von der Einkommenssteuer zu befreien seien. Ich mache Herrn Freiburghaus mit Herrn Böhme darauf aufmerksam, dass dass nicht die einzigen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind. Es gibt eine Reihe von Lebensversicherungsgesellschaften, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind und sich nicht nur mit dem Vieh, sondern mit dem Menschen abgeben, und diese unterliegen, nach bundesgerichtlichen Entscheiden, grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht. Diesen Normen müssen sich auch die Vieh- und Pferdeversicherungsgesellschaften fügen, wenn nicht wieder eine krasse Privilegierung einer einzelnen Klasse im Steuergesetz niedergelegt werden soll. Das dürfen wir nicht tun, wenn wir den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger im Steuergesetz aufrecht erhalten wollen. Die Frage, ob diese Versicherungsgesellschaften wirklich ein Einkommen realisieren, kann nicht im Gesetz gelöst werden, indem dieselben einfach steuerfrei erklärt werden, sondern ist von der kantonalen Rekurskommission — nicht vom Verwaltungsgericht, wie Herr Böhme gesagt hat, da dieses in Steuersachen nur als Beschwerdeinstanz figuriert — zu entscheiden, die wie das Verwaltungsgericht von der kantonalen Fiskalbehörde durchaus unabhängig ist. Wenn zum Beispiel bei den Viehversicherungskassen ein scheinbarer Ueberschuss erzielt wird, aber nachgewiesen werden kann, dass er nur zustande kam, weil die Beiträge von Bund und Kanton inbegriffen sind, so liegt selbstverständlich kein Einkommen im Sinne des Gesetzes vor. Herr Freiburghaus kann also den Entscheid im Einzelfalle ruhig der kantonalen Rekurskommission überlassen.

Herr Neuenschwander hat darauf hingewiesen, dass noch andere Genossenschaften die gleiche Berücksichtigung verdienen, die Herr Hess den Käsereigenossenschaften zuteil werden lassen will, so zum Beispiel Obstverwertungsgenossenschaften, Brennereigenossenschaften und vielleicht auch Genossenschaften zur Verwertung von Häuten (Heiterkeit). Er ist nur konsequent, wenn er für diese Genossenschaften die

gleiche Berücksichtigung verlangt, und ich bin ebenfalls konsequent, wenn ich eventuell auch die Konsumgenossenschaften noch einbeziehe. Ich wende mich aber in erster Linie gegen jede solche Privigelierung und bin der Meinung, dass die Käsereigenossenschaften so gut wie die Konsumgenossenschaften dem Staate ihren Tribut entrichten sollen. Das ist nichts als recht und billig, weil die Genossenschaftsorganisation in ihrer gegenwärtigen Entwicklung zweifellos eine Schmälerung von Privateinkommen bedeutet. Eine ganze Reihe von Berufen werden durch die immer mehr sich ausdehnende Genossenschaftsbewegung in ihrem Verdienst geschmälert und eventuell auf den Aussterbeetat gesetzt. Es wäre nun nicht zu verstehen, warum die Konsum- und andere Genossenschaften, die an deren Stelle treten, nicht in gleicher Weise wie die Privaten dem Staate die Steuern entrichten sollten. Ich bin ein grundsätzlicher Anhänger der Genossenschaftsbewegung und wünsche nichts sehnlicher, als dass sie von Jahr zu Jahr in Stadt und Land zunehme, weil ich darin ein wesentliches Mittel erblicke, unsere Gesellschaft nach und nach auf die Umgestaltung vorzubereiten, die wir wünschen. Ich konstatiere mit Vergnügen, dass auch unsere Landwirte sich dem Genossenschaftswesen zuwenden und wenn sie auch über uns Sozialisten schimpfen, dass die Wände zittern, so kann man doch sicher sein, dass der soziale Gedanke auf dem Wege der Genossenschaftsbewegung in unsere Bauern hineinkommt. Ich halte das nicht für so hoffnungslos, wenn man auch von anderer Seite auf die Landwirte als das Grundelement des jetzigen bürgerlichen Staates hinweist, die unerschütterlich den Privatbetrieb aufrecht erhalten werden. Wir haben Beispiele, die uns beweisen, dass dem nicht so ist. In andern Ländern, zum Beispiel in Dänemark, macht der soziale Gedanke auch vom Genossenschaftsboden aus reissende Fortschritte und das gleiche ist auch in der Schweiz möglich. Ich glaube also an diese Umgestaltung. Der Vorwurf, den man uns immer macht, wir verstehen nicht mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen, ist unrichtig. Es ist für mich ausser Frage, dass auch diese Bewegung Zeit haben und noch eine ganz andere Expropriation des Privateigentums eintreten muss, bis der Staat der Steuern entraten kann. Darum müssen wir mit den heutigen Verhältnissen rechnen und das Steuergesetz auf die gegenwärtige wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft abstellen. Wenn wir den finanziellen Bestand des Staates nicht gefährden wollen, dürfen wir nicht die Steuerfreiheit der Genossenschaften proklamieren.

Ich stelle also eventuell für den Fall, dass der Grosse Rat die Käsereigenossenschaften steuerfrei erklären sollte, den Antrag, auch den Konsumgenossenschaften die Steuerfreiheit zu gewähren. Ich nehme an, Herr Neuenschwander wird für die Obstverwertungsgenossenschaften die gleiche Forderung aufstellen. Der Entwurf würde dann eine solche Gestalt bekommen, dass ihn die Regierung wohl zurückziehen müsste, da er die Existenz des Staates gefährden würde. Ich denke deshalb und hoffe, dass an dem Uebermass der Begehrlichkeit der Landwirte auch die Privigelierung der Käsereigenossenschaften zugrunde gehen werde.

Witschi. Ich unterstütze den Antrag Hess. Nach meiner Ansicht haben die Käsereigenossenschaften keine Steuer zu entrichten, weil sie keinen Gewinn erzielen. Man kann sie nicht mit den Konsumgenossenschaften, landwirtschaftlicheu Genossenschaften, Brennereigenossenschaften und so weiter auf die gleiche Stufe stellen. Diese treiben Handel, kaufen und verkaufen Waren, kaufen Kartoffeln und verkaufen den daraus gewonnenen Sprit und sind daher steuerpflichtig. Die Käsereigenossenschaft dagegen verwertet nur das Produkt des Landwirtes. Wenn man sie besteuern wollte, so müsste sie per Kilozentner Milch so und soviel dem Staate bezahlen. Das verträgt die Landwirtschaft nicht, sie ist schon genug belastet. Wenn man auf der einen Seite dem Bürger entgegenkommt und das Existenzminimum auf 1300 Fr. erhöht, soll man nicht auf der andern Seite der Landwirtschaft eine neue Last auferlegen, sonst ist es gar nicht möglich, ein Steuergesetz zur Annahme zu bringen. Bei den Käsereigenossenschaften wird am Ende des Jahres nur der Erlös der Milch verteilt, aber man beabsichtigt, die in die Käserei gelieferte Milch mit einer gewissen Steuer per Kilozentner zu belegen. Dem können wir nicht zustimmen. Ich möchte Ihnen nochmals ans Herz legen, dass, wenn eine solche Besteuerung in Aussicht genommen wird, das Gesetz vor dem Volk keine Gnade findet. Man sollte sich mit dem Entgegenkommen der Landwirtschaft zufrieden geben, dass sie die Erhöhung des Existenzminimums auf 1300 Fr. und der Progressivsteuer ihre Zustimmung nicht versagt, obgleich, wenn die Progression schon bei einem Vermögen von 50,000 Fr. einsetzt, viele Schuldenbauern von derselben betroffen werden.

Den Fall der Besteuerung der Versicherungskassen kann ich mir gar nicht vorstellen. Die Viehversicherung konnte nur mit Mühe ins Leben gerufen werden und wäre ohne die Unterstützung seitens des Bundes und des Kantons nie zustande gekommen. Noch jetzt hält es in einigen Gemeinden schwer, eine Viehversicherungskasse zu gründen. Wenn Sie hier den Reservefonds besteuern wollten, würde die ganze Versicherung wieder ins Wasser fallen. Man könnte ja die Bildung eines Reservefonds ganz gut verhindern, allein ein solcher ist nötig, wenn man grossen Unglücksfällen gegenüber gewappnet sein will. Schon verschiedene Viehversicherungsgesellschaften konnten nicht mehr fortbestehen, weil ihnen in solchen Fällen die Mittel ausgegangen waren. Wir müssen daher auch von einer Besteuerung der Viehversicherungskassen Umgang nehmen.

Ich empfehle Ihnen nochmals, den Anträgen der Herren Hess und Freiburghaus beizupflichten und die Anträge der Herren Böhme und Müller abzulehnen.

Küenzi. Ich ergreife das Wort zu Ziffer 2, in der mir eine Unklarheit zu bestehen scheint. Es heisst hier, dass die Gemeinden von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer befreit sind «für die Erträgnisse von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind». Nun weiss man nicht, worauf sich das «welche» bezieht, ob auf Kapitalien oder Erträgnisse. Man könnte zwar einwenden, das sei gleichgültig, aber es kommt doch nicht ganz auf das gleiche hinaus.

Nehmen wir zum Beispiel an, die Gemeinde Bern nehme für den Bau von Schulhäusern, Strassen, Brücken und die Erfüllung anderer gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ein Anleihen von 12 Millionen Franken auf. Sie braucht das Geld nicht sofort, sie gibt vielleicht zunächst nur 2 Millionen aus und den verbleibenden Betrag legt sie bei Banken im Kanton Bern an. Sie muss für das aufgenommene Kapital einen höhern Zins zahlen, als sie für ihre Anlagen bei den Banken bekommt. Sie kann auch nicht zum voraus sagen, sie brauche so und soviel für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, sondern sie verwendet vielleicht einen Teil für öffentliche industrielle Unternehmungen. Es wäre nun nicht recht, wenn die Gemeinde für die Kapitalien, für die sie weniger Zins erhält als sie bezahlen muss, noch eine Staatssteuer entrichten müsste. Ich nehme an, es sei so verstanden, aber um volle Klarheit zu schaffen, möchte ich beantragen, nach dem Wort « sind » den Passus einzuschalten : « für die Erträgnisse zeitweise angelegter Anleihegelder », worauf dann fortgefahren würde : « sowie für die Erträgnisse von Kapitalien . . . . . ».

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind gleichzeitig zwei grosse und sehr wichtige Fragen in der Diskussion aufgeworfen worden. Die eine bezieht sich auf die Besteuerung der Käsereigenossenschaften, beziehungsweise der Genossenschaften überhaupt und der Viehversicherungskassen und die andere auf die Steuerbefreiung der Ersparniskassen für die Spareinlagen. Ich glaube, es ist zweckmässiger, beide Fragen getrennt von einander zu behandeln und ich werde daher zunächst die Anträge der Herren Hess und Freiburghaus besprechen. Sie mögen dann entscheiden, ob ich gleich auch noch die andere Frage behandeln soll oder ob Sie zuerst diesen Gegenstand erledigen wollen.

Es mutet einen eigentümlich an, wenn hier von vorneherein erklärt wird : Wenn der Antrag nicht angenommen wird, so werden wir dafür sorgen, dass das Gesetz nicht zur Annahme gelangt. In einer so wichtigen Materie sollte man nicht von vorneherein mit dieser Drohung kommen, sondern der Zweck der Beratung im Schosse des Grossen Rates ist ja der, eine solche Frage nach allen Richtungen zu prüfen. Wenn dann die Abstimmung nicht dasjenige Resultat ergibt, das dem Einzelnen entspricht, so ist er selbstverständlich frei, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen.

In der Sache selbst stelle ich fest, dass die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung zu gunsten der Käsereigenossenschaften, wie sie von Herrn Hess vorgeschlagen wird, eine Verletzung der Rechtsgleichheit bedeutet. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit erheischt für alle Bürger und alle Verbände, im vorliegenden Fall für alle Genossenschaften, eine gleiche Behandlung. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde zweifellos vor dem Forum des Bundesgerichtes nicht geschützt und ich teile die Auffassung bedeutender Staatsrechtslehrer, dass jeder Bürger anf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses eine solche Ausnahmebestimmung annulieren lassen könnte. Von einer Seite wurde mir erklärt, dass der staatsrechtliche Rekurs ohne weiteres ergriffen würde und dass man des Erfolges ganz sicher sei. Ich mache Ihnen diese Mitteilung, nicht um eine Drohung auszusprechen, Sie können deshalb gleichwohl beschliessen, was Sie für richtig halten. Ich will Ihnen auch nicht verschweigen, dass meine Quelle Herr Professor Blumenstein, eine Autorität im Staatsrecht, ist.

Im weitern bemerke ich, dass die Käsereigenossenschaft ein Rechtssubjekt für sich ist. Sie betreibt die Käserei gewerbsmässig und unterscheidet sich in rechtlicher Beziehung in gar keiner Weise von irgend einem privaten Milchkäufer. Sie kauft, wie der private Milchkäufer, von den einzelnen Mitgliedern die Milch. Allerdings ist der Zahlungsmodus ein anderer, aber das gehört nicht zum Essentiale eines Kaufvertrages. Ich kann mir eine Reihe von periodischen Leistungen durch einen Kaufvertrag zusichern und dieselben entweder jedesmal zahlen oder sie dem Verkäufer zugute schreiben und dann am Ende der Saison mit ihm abrechnen. Die Käsereigenossenschaft braucht auch nicht bloss von ihren Mitgliedern Milch zu kaufen, sondern kann solche auch von Dritten beziehen und sie macht zweifellos auf der von Dritten gekauften Milch einen Gewinn, der nachher nicht diesen, sondern den Genossenschaftern zukommt. Ich weiss nicht, ob es in Wirklichkeit vorkommt, aber rechtlich steht diesem Vorgehen jedenfalls nichts im Wege. Es könnte einer Käsereigenossenschaft auch einfallen, sich mit dem Käseverkauf abzugeben. Nun hat Herr Freiburghaus das gerade als das Endziel hingestellt und dadurch würde der Zwischenhändler, der bisherige Käsehändler, ausgeschaltet. Die Käsehändler bezahlen aber zurzeit dem Staate eine nicht unbedeutende Summe von Steuern. Diese will man eliminieren, aber im gleichen Atemzug behauptet man, es sei da gleichwohl nichts zu versteuern.

Es lässt sich auch sehr wohl denken, dass eine Anzahl von Käsereigenossenschaften sich vereinigen, um in dem Konkurrenzkampf, auf den Herr Freiburghaus hingewiesen hat, als er bemerkte, die Käsehändler gehen zuerst zu den eigentlichen Käsern und dann erst zu den Käsereigenossenschaften, erfolgreich zu bestehen. Sehr wahrscheinlich werden sich sämtliche Käsereigesellschaften in ein paar Jahren zu einem Verband für die Verwertung der Käse zusammenschliessen und dadurch würden die Käsehändler wieder ausgeschaltet.

Die Käsereigenossenschaften unterscheiden sich, wie gesagt, rechtlich und grundsätzlich in keiner Weise von den übrigen Genossenschaften. Der Umstand, dass sie Produzentengenossenschaften sind, ist rechtlich vollständig irrelevant. Es gibt noch andere Produzentengenossenschaften wie Weinverkaufsgenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, Heuverwertungsgenossenschaften und erst kürzlich hat sich eine Genossenschaft zur Verwertung der Häute mit Sitz in Bern gebildet. Was Herr Gustav Müller in Aussicht gestellt und worüber Sie gelacht haben, ist also bereits eingetreten. Die Metzger haben sich zusammengetan, um die Häute ihrer Schlachttiere genossenschaftlich zu verwerten und dadurch einen grössern Gewinn zu erzielen, als wenn jeder einzeln seine Häute absetzen würde. Die Gründung dieser Genossenschaft ist mir bekannt, weil ich zufällig erfahren habe, dass von dieser Seite eine Anfrage wegen Lieferung von Salz eingegangen ist. Alle diese Genossenschaften haben, wie auch von Herrn Müller vorbehaltlos zugegeben wurde, den gleichen Zweck : die Ausschaltung des Zwischenhandels, das

heisst sie wollen den Gewinn, der bisher vom Zwischenhandel erzielt wurde, auch noch für sich in Anspruch nehmen. Es wurde heute von den Vertretern der Landwirtschaft übereinstimmend betont, die Käsereigenossenschaften erzielen keinen Gewinn. Die Frage ist in der Kommission des langen und breiten diskutiert worden und Ihr Kollege, Herr Grossrat Marti, hat ein einfaches, zutreffendes Beispiel angeführt. In Schüpfen besteht eine grosse Genossenschaftskäserei und eine benachbarte Gemeinde, ich weiss nicht mehr recht ob Grossaffoltern oder Lyss, verkauft die Milch dem Käser. Der Käser erzielt in der Regel alle Jahre einen Gewinn von mehreren tausend Franken, die Genossenschaftskäserei der andern Gemeinde dagegen, die unter den ganz genau gleichen Verhältnissen arbeitet, will keinen Gewinn erzielt haben; einzig der dem Käser und den Knechten ausbezahlte Lohn gelangt zur Versteuerung. Wie soll man sich diesen Zwiespalt erklären? Für mich hat die apodiktische Behauptung, die Käsereigesellschaften, welche genossenschaftlich käsen, verdienen nichts, keine überzeugende Kraft. Ich vermag auch die Gemeinnützigkeit der Käsereigenossenschaften, auf die man abstellt, nicht recht einsehen. Die Gemeinnützigkeit derselben besteht darin, dass sie die Milch möglichst vorteilhaft zu verwerten und durch den gemeinsamen Betrieb dem einzelnen Genossenschafter einen möglichst grossen Gewinn zu verschaffen suchen.

Die Rechtsgleichheit erfordert eine gleiche Behandlung aller Genossenschaften. Wenn man im Gesetz für die eine Kategorie derselben ein Privileg verlangt, müsste dasselbe ohne weiteres auch den andern eingeräumt werden, wenn man nicht riskieren will, dass auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses die bezügliche Gesetzesbestimmung beseitigt wird.

Wenn die Genossenschaften keinen Gewinn erzielen, so haben sie auch kein Einkommen zu versteuern. Wir sagen im Gesetz nicht, dass die Käsereigenossenschaften steuerpflichtig sind, sondern wir bestimmen in Art. 16 einfach: «Einkommenssteuerpflichtig sind die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art», die irgendwie ein Erwerbseinkommen haben. Wir führen da also das Steuersubjekt an und Art. 18 erwähnt als Steuerobjekt «jedes Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen.» Wenn also die Käsereigesellschaften keinen Gewinn haben, so brauchen sie auch keinen zu versteuern, aber es wirkt auf den unparteiischen Beobachter fast komisch, wenn für eine ganz bestimmte Kategorie von vorneherein eine Ausnahme geschaffen werden soll. Man soll doch jeden einzelnen Fall der Prüfung und Entscheidung des Verwaltungsgerichtes überlassen. Herr Böhme hat im Gegensatz zu Herrn Gustav Müller richtig das Verwaltungsgericht als letzte entscheidende Instanz angeführt. Die kantonale Rekurskommission wird wohl über die Höhe der Einschatzungen endgültig zu entscheiden haben, aber über die grundsätzliche Frage, ob eine Steuerpflicht vorliege, ob die Voraussetzungen eines Erwerbseinkommens vorhanden seien oder nicht, steht der Entscheid dem Verwaltungsgericht zu.

Haben sich die Käsereigesellschaften bis jetzt zu beklagen gehabt? Soviel ich weiss, nicht. Wenn etwas versteuert wurde, so war es sehr minim, und es lag kein Grund zu Klagen vor. So wird es auch in Zukunft gehen. Die Behauptung der Herren Freiburghaus und Witschi, dass kein Gewinn, kein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen da sei, braucht dem Verwaltungsgericht nur in beweiskräftiger Form dargetan zu werden und dasselbe wird ohne weiteres erklären, dass die Bestimmung des Gesetzes nicht Anwendung finden kann, und Staat und Gemeinde müssen sich fügen. Wenn aber das Verwaltungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein Erwerbseinkommen da ist, dann werden sich seinem Entscheid auch die Käsereigenossenschaften zu fügen haben.

Ich wiederhole, es ist eine Rechtsungleichheit, wenn die Käsereigenossenschaften von vorneherein ausgenommen und dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht unterworfen sein sollen, das heisst mit andern Worten, wenn sie für sich in Anspruch nehmen, dass bei ihnen keine Prüfung vorgenommen werden darf darüber, ob ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen vorhanden sei oder nicht. Einen solchen Beschluss darf der bernische Grossrat nicht fassen, denn er würde sich vor der ganzen Eidgenossenschaft, vor allen, welche die Sache namentlich in rechtlicher Beziehung beurteilen können, lächerlich machen.

Ich komme nun zu den Viehversicherungskassen. Herr Freiburghaus weiss ganz genau und hat es auch anerkannt, dass die Viehversicherungskassen bisher nicht besteuert worden sind. Es muss auch zugegeben werden, dass die Ueberschüsse, die in den Reservefonds dieser Kassen fliessen, nicht verteilt werden können, wie dies kürzlich bei einem Kasseninstitut der Fall war, bei welchem der Reservefonds ausgeteilt und nachher, allerdings mit einem Teil des Reservefonds, eine neue Kasse konstruiert worden ist. Ich werde mich noch oft auf dieses Beispiel berufen, um die Unstichhaltigkeit der Behauptung nachzuweisen, die Einlage in den Reservefonds sei kein Gewinn, sondern nur eine vorsorgliche Verwaltungsmassnahme. Das ist nicht richtig, sobald eine Genossenschaft oder ein Verband durch eine Statutenrevision oder einen andern Beschluss den Reservefonds unter die Mitglieder verteilen kann. Denn da haben wir es mit nichts anderem zu tun, als mit einem den Mitgliedern zufliessenden Reingewinn; der Unterschied ist einzig der, dass der Reingewinn nicht Jahr für Jahr den Mitgliedern ausgerichtet wird, sondern während einer Reihe von Jahren angesammelt wird und dafür dann in einem um so grössern Betrag zur Ausrichtung gelangt. Bei den Viehversicherungskassen wird allerdings kein Gewinn erzielt, denn der Reservefonds kann niemals verteilt werden und wird auch nicht zu einer gewaltigen Höhe anwachsen, sondern wenn eine bestimmte Höhe erreicht ist, werden die Beiträge entsprechend reduziert werden, was der Landwirtschaft zugute kommen wird. Grundsätzlich kann man allerdings gegen die Ansammlung grösserer, für die Allgemeinheit unproduktiver Reservefonds Bedenken haben. Bei den grossen Lebensversicherungsgesellschaften zum Beispiel, die Fonds von 20, 40 und 60 Millionen ansammeln, werden diese Kapitalien in einem gewissen Umfang dem Verkehr entzogen und immobilisiert. Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, ob derartige Reservefonds in grosser Zahl angehäuft werden und darum muss er sie, namentlich wenn sie dem Verkehr entzogen werden, besteuern.

Bei den Pferdeversicherungsgenossenschaften besteht keine gesetzliche Bestimmung, wonach der Reservefonds nicht zur Verteilung gelangen kann. Doch nehme ich an, dass es trotzdem zu keiner solchen kommen würde. Allein wenn nun hier die Frage der Besteuerung der Pferdeversicherungsgenossenschaften zur Diskussion gebracht wird, kommt mir unwillkürlich das Sprichwort in den Sinn: «Viel Gescher und wenig Wolle». Die Führer der Landwirtschaft könnten auf dem Gebiete der Pferdezucht eine dankbarere Aufgabe erfüllen, wenn sie einmal verlangen würden, dass die grossen Summen, welche der Bund für diesen Zweck in sein Budget einstellt, in zweckmässigerer Weise verwendet würden. Der Bund gibt jährlich, wenn ich recht berichtet bin, zwischen 400,000 und 500,000 Franken für die Pferdezucht aus. Der Kanton Bern weist die Hälfte der prämierten Stuten auf, aber die bernischen Vertreter der Landwirtschaft sehen in der Bundesversammlung ruhig zu, wie die Pferdezuchtanstalt in Avenches im Kanton Waadt Jahr für Jahr mit einem grösseren Defizit abschliesst — wenn ich nicht irre, waren es im Jahre 1906 über 200,000 Fr.; wir haben in unserer Mitte ein Mitglied der eidgenössischen Finanzkommission, das diese Zahlen bestätigen kann, wenn es nötig ist — statt einen Teil dieses Kredites den Kantonen, speziell dem Kanton Bern, zuzuhalten, damit er auch auf dem Gebiete der Pferdezucht bessere Resultate erzielen kann. Unsere Bestrebungen auf dem Gebiet der Rindviehzucht haben erfreuliche Resultate gezeitigt, so dass fortwährend eine Erhöhung des Kredites nötig ist, weil so viel prämierungswürdiges Vieh da ist, und ich bin überzeugt, dass auch bei der Pferdezucht ähnliche Erfolge erzielt werden könnten. Da wäre unendlich mehr zu holen als die paar hundert Franken, welche bei der Besteuerung der Pferdeversicherungskassen in Frage kommen.

Herr Neuenschwander hat die Obstverwertungsgenossenschaften auf den gleichen Boden wie die übrigen Genossenschaften gestellt. Ich glaube, das trifft nicht ganz zu. Die Obstverwertungsgenossenschaft des Herrn Neuenschwander ist doch im Grunde eine Handelsgenossenschaft und wenn sie jährlich für mehr als 400,000 Fr. Obst exportiert, so wird dieses Obst wohl nicht alles von den 23 Genossenschaftern selbst produziert, sonst soll man dann nicht immer von dem darniederliegenden und leidenden Landwirtschaftsstand reden. Ich bemerke das nur nebenbei, um zu zeigen, wie man gelegentlich für alles Stimmung machen kann und ich bin überzeugt, wenn noch Vertreter anderer Genossenschaften anwesend wären, so würde jeder für seine Genossenschaft so viel als möglich sorgen.

Die richtige Lösung ist, wenn im Gesetz keine Ausnahme gemacht wird, weder für die Käsereigenossenschaften, noch für die Viehversicherungskassen. Ueberlassen wir ruhig den Entscheid dem Verwaltungsgericht, ob im einen oder andern Fall ein Erwerbseinkommen vorhanden ist oder nicht. Ich zweifle nicht daran, dass es den betreffenden Genossenschaften in einer grossen Zahl gelingen wird, den Nachweis zu erbringen, dass sie keinen oder nur einen bescheidenen Gewinn erzielen. Die Beträge, die in Frage kommen, sind sehr unwesentlich. Allein es handelt sich um Grundsätze und man sollte sie, wenn es nicht absolut nötig ist, nicht preisgeben. Namentlich dürfen sie den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz nicht verletzen.

Tschumi. Nach dem Votum des Herrn Finanzdirektor könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten, doch glaube ich, dass noch einige Punkte der Abklärung bedürfen. Ich begreife, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung zum Antrag gekommen ist, die Käsereigenossenschaften seien als steuerfrei zu erklären, weil im grossen und ganzen die Milchpreise selten wesentlich die Produktionskosten übersteigen. Auch da, wo man hohe Milchpreise bezahlt, wie in Bern und Zürich, 17½ Rappen, stehen sie nur sehr unwesentlich über den Produktionskosten. Die Landwirtschaft gelangt daher zum Schluss, dass die Milch, besonders diejenige, welche in die Käserei gebracht wird, nicht noch besonders zu versteuern sei. Nun ist die Behauptung aber doch nicht richtig, der Milchumsatz werde nirgends versteuert. Die Milchhändler in Bern und Umgebung sind gewöhnlich mit einem reinen Einkommen von 500 bis 600 Fr. eingeschätzt und man hat hier eine direkte Umsatzsteuer festgesetzt. Herr Gustav Müller wird mir bestätigen, dass in Bern das Einkommen eines Milchhändlers mit 2½ Ct. per Liter berechnet wird und wenn dasselbe 600 Fr. übersteigt, er dafür steuerpflichtig ist.

Wenn die Käser besteuert werden, so handelt es sich ebenfalls um eine Art Umsatzsteuer, denn die Höhe des Einkommens eines Käsers wird nach dem Quantum Milch bemessen, das er verkäst. Nun scheint mir darin eine Inkonsequenz zu liegen, wenn der Käser besteuert wird, die Käsereigesellschaften, welche genossenschaftlich käsen, dagegen nicht. Allein die Genossenschafter brauchen deshalb keine Angst zu haben, weil es sehr schwer sein wird, die Käsereigenossenschaften zur Steuer heranzuziehen. Darum ist es mir nicht recht verständlich, dass hier im Saale ein so grosser Lärm um nichts geschlagen wird. Der Preis des Rohproduktes, das in den Käsereigenossenschaften zur Verwendung gelangt, ist ein inkommensurabler Faktor. Wer will da feststellen, ob ein Gewinn vorhanden ist oder nicht? Die Genossenschafter werden sagen, es liege kein Gewinn vor, das Rohprodukt komme sie auf 15½ Rappen zu stehen und gerade soviel haben sie von der Käsereigenossenschaft dafür erhalten. Es wird sehr schwer sein, die Käsereigesellschaften zu treffen und wenn es auch gelingt, so werden die Beträge so klein sein, dass es für den Einzelnen nichts ausmacht. Ich stimme daher für Ablehnung des Antrages des Herrn Hess, weil ich in der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz eine Inkonsequenz erblicke und ich glaube, die Genossenschafter selbst haben keinen Grund, einen solchen Antrag zu stellen. Ich bemerke noch, dass ungefähr die Hälfte der produzierten Milch als Konsummilch, auch zur Kondensation verwertet wird. Alle diese Milch zahlt eine Umsatzsteuer und ich würde es nicht verstehen, wenn für die andere Milch im Gesetz eine Ausnahme geschaffen würde, besonders da, wie gesagt, die Steuerpflicht für die Käsereigesellschaften kaum zu konstruieren sein wird.

Scheidegger. Die Besteuerung der Genossenschaften ist eine Frage, die nicht erst heute auf-

taucht, sondern schon vor 20, 30 Jahren eine Rolle spielte. Es gab damals eine Menge Konsumgesellschaften und sogar Geldinstitute, welche keine Steuer zahlten und man hat sich gewaltig geweigert, sie zur Steuer heranzuziehen. Es wurden bei kompetenten Leuten anderer Kantone verschiedene Gutachten über die Frage eingeholt, ob diese Gesellschaften besteuert werden sollen oder nicht, allein nach und nach hat sich die Auffassung Bahn gebrochen, dass auch sie steuerpflichtig sind, weil sie eine Reihe anderer Betriebe aufsaugen und diejenigen schädigen, die vorher Steuer gezahlt haben. Nun ist die Käsereigesellschaft unzweifelhaft eine Produktivgenossenschaft, die Käse produziert und ihn wiederum verwertet. Wenn die ganz gleiche Tätigkeit von Privathand ausgeübt wird, muss der Betreffende steuern. Warum soll nun die Steuerpflicht nicht bestehen, wenn die gleiche Tätigkeit in Genossenschaftshänden liegt? Dazu ist gar kein Grund vorhanden. Man sagt, die Bauern in der Umgebung der Stadt lösen vielmehr für ihre Milch und bezahlen doch keine Steuern. Das mag richtig sein. Herr Böhme hat aber bereits gesagt, dass sie auch grössere Lasten zu tragen haben. Die nämliche Erscheinung tritt uns übrigens bei andern Betrieben ebenfalls entgegen. Eine Reihe andere auf dem Lande etablierte Betriebe haben auch vielmehr Mühe, ihre Produkte abzusetzen und lösen auch nicht die gleichen Preise wie ihre Kollegen in der Stadt. Eine Käsereigenossenschaft ist auf dem gleichen Boden aufgebaut wie eine Bäckereigenossenschaft, eine Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaft. Alle diese Genossenschaften müssen heute Steuern zahlen. Die Konsumgenossenschaften versuchten um die Steuern herumzukommen, indem sie in ihren Lokalen die Aufschrift anbringen liessen: Wir verkaufen nur an Genossenschafter. Allein man ist deshalb doch nicht von der Besteuerung abgegangen und mit Recht, denn es kaufen trotzdem Leute, die nicht Genossenschafter sind, ihre Waren in den Konsumgenossenschaften. Wenn so die Genossenschaften grundsätzlich zur Steuer herangezogen werden, dürfen wir nicht im Gesetz zugunsten dieser oder jener Kategorie eine Ausnahme schaffen, sondern wir müssen alle Genossenschaften gleich behandeln. Ich möchte den Vertretern der Landwirtschaft zu bedenken geben, welche Folgen es hätte, wenn man ihnen aus referendumspolitischen Gründen entgegenkommen und die Käsereigenossenschaften im Gesetz steuerfrei erklären würde. Wir würden damit eine grosse Zahl von Leuten vor den Kopf stossen, so dass sie gegen das Gesetz auftreten würden. Wenn dasselbe aber gleichwohl zur Annahme gelangt, so bleibt doch ein Stachel zurück und es wird im Volke heissen, man bevorzuge die Landwirtschaft und gebe ihr Vorrechte. Das schafft keine gute Stimmung für die Landwirtschaft. Wenn umgekehrt die Ausnahme im Gesetz nicht gemacht und infolgedessen das Gesetz verworfen wird, was hat dann die Landwirtschaft davon? Glauben Sie, dass dann die Stimmung gegenüber der Landwirtschaft eine gute sein wird? Im Gegenteil, die Landwirtschaft schadet sich mit einer solchen Haltung vielmehr als sie sich nützt. Der Betrag der Steuer kommt nicht in Betracht. Er ist für Staat und Gemeinde und auch für die Landwirtschaft klein. Wir streiten also nicht um den Betrag, das würde nicht die Mühe lohnen, sondern um den Grundsatz, und Sie werden zugeben müssen, dass man nicht für gewisse Erwerbsgruppen Ausnahmen schaffen und ihnen Vorrechte einräumen kann. Ich habe die Überzeugung, dass die Landwirtschaft nichts gewinnen wird, wenn sie an ihrem Antrag festhält. Ich begrüsse es deshalb, wenn die Angelegenheit für heute vielleicht verschoben und erst bei der zweiten Lesung entschieden wird. Inzwischen kann man sich aufklären und dann die Angelegenheit unter Umständen in Minne erledigen.

Fähndrich. Es ist für den Sozialdemokraten höchst interessant, der Beratung eines Steuergesetzes beizuwohnen. Ich habe das schon vor einigen Jahren im Kanton Zürich erlebt; es ging dort etwas feiner zu, hier sagt man sich die Wahrheit etwas direkter ins Gesicht. Es hat mich speziell verwundert, dass der Präsident der Staatswirtschaftskommission vor einigen Tagen über die Kapitalisten losgezogen hat; ich habe mich darüber gefreut, denn bisher glaubte ich immer, er sei selbst ein grosser Kapitalist, es scheint aber nicht der Fall zu sein. Wir haben Herrn Neuenschwander warm für die Entlastung nach unten und die Mehrbelastung nach oben eintreten hören. Es gibt kein besseres Lehrbuch für den Klassenkampf, als eine Steuergesetzberatung. Bei keiner andern Gesetzesberatung tritt das Bestehen des Klassenkampfes, so deutlich zutage, und der gewöhnliche Arbeiter wird dadurch in der Auffassung bestärkt, dass er auf dem rechten Wege ist. Die Verkündigung der Freiheitsprinzipien, welche die französische Revolution schon vor 120 Jahren aufgestellt hat, ist eine sehr schöne Sache, allein sobald es gilt, sie in der Gesetzgebung Gestalt gewinnen zu lassen, machen sich die Interessengegensätze geltend. Das können wir bei der heutigen Beratung wiederum aufs schönste konstatieren.

Bezüglich der Genossenschaften gibt es für mich nur ein Entweder-oder. Entweder soll alles steuerpflichtig sein oder dann soll man alle, speziell auch die Konsumgenossenschaften, steuerfrei erklären. Den Käsern möchte ich das Rezept von Pfarrer Wüthrich in Konolfingen zur Beherzigung empfehlen (Heiterkeit), der kürzlich bei einer Beerdigung gesagt hat, sie seien zu wenig fromm, sie sollten sich eine Bibel anschaffen, die nicht mehr als ein «Kästüchli» koste. Ich möchte ihnen das ebenfalls empfehlen, denn in der Bibel steht nicht bloss der Satz: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert», sondern auch der Spruch: «Gebt dem Staat, was des Staates, und Gott, was Gottes ist». Wenn dem nachgelebt wird, dann ist auch für den Staat gut gesorgt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Zunächst ein Wort zum Rückweisungsantrag der Herren Segesser und Neuenschwander. Ich glaube, mit der Annahme dieses Antrages würde nicht viel erreicht. Die Angelegenheit wurde in der Kommission eingehend besprochen und wenn je einmal die Kommissionsberatung etwas hitzig geworden ist und wir scharf aneinander gerieten, so war es bei der Diskussion über den Antrag, den Herr Hess schon in der Kommission gestellt hat. Es ist nun Sache des Grossen Rates, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir würden durch die Rückweisung auf keinen Fall um die Schwierigkeit der Frage herumkommen, sondern die Sache muss grundsätzlich so oder anders entschieden werden.

Was den Vorschlag des Herrn Küenzi anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass der ganze Abschnitt III nur vom Einkommen spricht. Infolgedessen bezieht sich der Satz in Art. 17, Ziffer 2, auf die Erträgnisse der Kapitalien und nicht auf die Kapitalien, weil eben der ganze Abschnitt von dem Ertrag der Kapitalien handelt. Im Zusammenhang des Gesetzes ist also jede Unklarheit ausgeschlossen. Uebrigens wird es auch in der Sache selbst niemand einfallen, eine vorübergehende Kapitalanlage einer Gemeinde zu besteuern; soviel mir bekannt, ist es bis jetzt nie geschehen.

Was die Hauptfrage, die in Diskussion steht, anbelangt, die Frage der Besteuerung der juristischen Personen, speziell der Genossenschaften, so hat dieselbe in allen umliegenden Ländern und in allen Kantonen viel zu reden und zu schreiben gegeben. Als die ersten Zusammenschlüsse zu gemeinschaftlicher Arbeit in Form von Genossenschaften und namentlich auch von Konsumvereinen erfolgten, haben sich die Behörden wohlwollend verhalten und diese angeblich wohltätigen Institute von der Steuerpflicht befreit. Als aber diese Institute zahlreicher wurden, als die einzelnen Gewerbetreibenden von ihnen bedrängt wurden und der Staat anderseits erkannte, dass ihm durch diese Steuerfreiheit immer weitere Steuererträgnisse entzogen wurden, ging man der Sache etwas näher auf den Grund und die neuere Anschauung geht nun dahin, dass grundsätzlich alle Personengesamtheiten steuerpflichtig sind. Wir können diese Erscheinung zum Beispiel auch in der Praxis unserer Bundesbehörden verfolgen. Es besteht ein Entscheid des Bundesrates, wenn ich nicht irre, aus den 70er Jahren, der die Konsumvereine nicht steuerpflichtig erklärt, während nun die konstante Praxis des Bundesgerichtes dahingeht, dass derartige Gebilde der Steuerpflicht so gut unterworfen sind wie Einzelpersonen, und zwar auch dann, wenn sie keine Dividenden zahlen, sondern ihren Mitgliedern durch Einlagen in den Reservefonds oder durch Rückzahlungen Vorteile gewähren. Es bestehen in dieser Beziehung eine Reihe von Entscheiden, die über die Ansicht des Bundesgerichtes gar keinen Zweifel aufkommen lassen.

Nun ist es begreiflich und es entspricht unseren Verhältnissen, dass die Frage der Genossenschaftsbesteuerung bei uns an die am häufigsten vorkommenden Formen der Genossenschaft, an die Käsereigenossenschaft anknüpft. Allein gerade nach dieser Richtung hat unsere Diskussion eigentlich keinen praktischen Wert. Die Käsereigenossenschaften sind nach der heutigen Gesetzgebung grundsätzlich zweifellos steuerpflichtig. Wenn in einer Käsereigenossenschaft ein Einkommen nachgewiesen ist, so muss sie unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes Steuer entrichten. Warum werden sie aber in Wirklichkeit nicht zur Steuer herangezogen? Einfach deshalb, weil es bei der heute bestehenden Organisation der Käsereigenossenschaften tatsächlich nicht möglich ist, ein Einkommen erster Klasse nachzuweisen. Die einzelnen Genossenschafter, von denen jeder für sich ein Rechtssubjekt bildet, verkaufen ihre Milch der Genossenschaft, die rechtlich betrachtet ebenfalls ein selbständiges Rechtssubjekt ist. Verwunderlich erscheint gegenüber dem Verkauf an einen Milchkäufer auf den ersten Blick einzig der Umstand, dass die Milch geliefert wird, ohne dass ein bestimmter Preis festgesetzt ist. Das geschieht aber auch in vielen andern Fällen. Die Preisfeststellung erfolgt nicht zum voraus, sondern richtet sich nach dem Gang der Käsereiindustrie im betreffenden Jahre. Die Vergütung, welche die Genossenschafter für die gelieferte Milch erhalten, schliesst nun im Grunde rein theoretisch zweierlei in sich: einmal den Preis für die Milch und zweitens den Gewinn, den die Käsereigenossenschaft in ihrem Betrieb gemacht hat. Wieviel soll nun der Preis der Milch sein? Wie hoch stellen sich die Produktionskosten für einen Liter Milch? Darüber haben wir verschiedene Angaben und es wird jeder Käsereigenossenschaft, sie mag ihren Genossenschaftern soviel verteilen als sie will, ein Leichtes sein, zwei, drei oder ein halbes Dutzend Autoritäten aufzuführen, welche nachweisen, dass der Preis, der den Genossenschaftern zurückbezahlt wurde, nichts anderes ist als das Aequivalent für die Gestehungskosten der Milch. Ich weiss nicht genau, ich bin zu wenig Fachmann, welche Zahlen in dieser Beziehung existieren, aber soviel ist sicher, dass die Genossenschafter sich leicht werden darauf berufen können, dass die Vergütung, die sie erhalten, nichts ist als der Preis für ihre Milch und dass von einem Handelsgewinn keine Rede sein kann. Es ist also mit andern Worten tatsächlich gar nicht möglich, das Einkommen, das allerdings in mehr oder weniger grossem Masse vorhanden sein mag, zu packen und aus dieser Erkenntnis heraus haben meines Wissens die bernischen Steuerbehörden seit ungefähr 20 Jahren auf eine Besteuerung der Käsereigenossenschaften überhaupt verzichtet.

Man könnte nun von diesem Standpunkt aus sagen: Da der Staat das Einkommen sowieso nicht fassen kann, besteht gar kein Grund, dem Antrag des Herrn Hess, erweitert durch Herrn Freiburghaus, entgegenzutreten. Vom Standpunkt des Fiskus aus besteht hiefür meines Erachtens wirklich kein Grund, allein die Mehrheit der Kommission hat den Antrag des Herrn Hess mit Rücksicht auf seine Konsequenzen abgelehnt. Wenn wir in Art. 17 sagen würden: Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit: 1. der Staat und seine Anstalten, 2. die Gemeinden, 3. die Eidgenossenschaft, 4. die Käsereigenossenschaften, so käme mir das in erster Linie mehr oder weniger als ein Schönheitsfehler vor. Sodann aber — und das ist noch viel wichtiger — würde ich darin eine grosse Inkonsequenz gegenüber allen andern Genossenschaften erblicken, die auf annähernd gleicher Basis arbeiten wie die Käsereigenossenschaften. Jedenfalls müssten die Anträge Hess und Freiburghaus in eine andere Form gebracht werden. Denn wenn wir in Art. 17 diese Steuerbefreiung statuieren, so werden die Käsereigenossenschaften und Viehversicherungskassen nicht nur von der Einkommenssteuer I. Klasse, sondern auch von derjenigen II. Klasse nach Entwurf oder III. Klasse nach dem bisherigen Gesetze befreit. Das werden aber die beiden Antragsteller selbst nicht wollen, sondern wir sind einig darüber, dass der Reservefonds zu versteuern ist. Es müsste also den Anträgen Hess und Freiburghaus der Zusatz beigefügt werden, dass die Steuerfreiheit sich nur auf das Einkommen I. Klasse beziehen soll.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass es eine Reihe von Genossenschaften gibt, die man ganz wohl aus Gründen der Billigkeit und auch des Rechtes von der Steuerpflicht befreien könnte. Auf der andern

Seite haben wir Genossenschaften, bei denen die Steuerpflicht zweifellos besteht. Die Schweizerische Volksbank zum Beispiel muss wie irgend ein anderes Bankgeschäft Steuern entrichten, allein von der Schweizerischen Volksbank bis hinunter zur letzten Genossenschaft gibt es in der Tat Unterschiede und man kann sich Genossenschaften denken, wie zum Beispiel die reinen Einkaufsgenossenschaften landwirtschaftlicher Artikel und dergleichen, die man von der Steuerpflicht ausnehmen könnte. Aber es ist schwierig, die Grenze zu ziehen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Anträge Hess und Freiburghaus nur einen ganz kleinen Teil von Genossenschaften treffen und dass andere mit ebensoviel Recht die Steuerfreiheit verlangen könnten. Es ist nicht möglich, im Steuergesetz die einzelnen Genossenschaften, die steuerfrei sein sollen, zu erwähnen und wenn man für die Genossenschaften die Steuerfreiheit einführen wollte, müsste man sich auf eine allgemeine Formel einigen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass jede Genossenschaft sich selbst als die einzige bezeichnet, welche die Steuerfreiheit verdient und wenn man ihr sagt, dass doch auch diese und jene darauf Anspruch haben, sie geltend macht, dass bei ihr die Verhältnisse ganz anders liegen. Wir begegnen hier der gleichen Erscheinung wie im allgemeinen Steuerwesen: Jedermann erklärt, Steuern müssen entrichtet werden, das Steuern sei eine schöne Sache; er bleibt diesem Grundsatze treu, bis es ihn selbst trifft und für sich selbst nimmt er die Steuerfreiheit in mehr oder weniger grossem Masse in Anspruch. Man kann den Anträgen Hess und Freiburghaus unter den obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechen. Wenn man etwas schaffen will, das Bestand hat und in ein Gesetz passt, müsste man eine allgemeine Formel finden, wonach die Steuerfreiheit denjenigen Personengesamtheiten gewährt wird, die sich zur Erreichung irgendwelcher Vorteile zusammenschliessen, dabei aber keinen eigentlichen Handelsgewinn, keinen gewerbsmässigen Gewinn erzielen. Dass zum Beispiel die Viehversicherungskassen von der Steuerpflicht ausgenommen sind, hat seinen Hauptgrund, wie Herr Regierungsrat Kunz bereits erwähnt hat, darin, dass sie in der Verfügung über den Reservefonds gesetzlich gebunden sind. Eine gewöhnliche Genossenschaft kann allerdings vorschreiben, dass sie keinen Gewinn verteile, sondern alle Ueberschüsse in den Reservefonds fliessen, allein die Rechtsnachfolger der Gründer können eine andere Meinung haben und beschliessen, die Genossenschaft sei aufzulösen und der Reservefonds zu verteilen. Das ist bei den Viehversicherungskassen durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen; die Einlagen in den Reservefonds können nie den einzelnen Mitgliedern auf dem Wege einer Verteilung des Reservefonds zugute kommen, sondern sie werden einem gesetzlich festgelegten Zweck zugewendet und sind der Verfügung der einzelnen Mitgliedern entzogen.

Es wäre auch im Interesse der Landwirtschaft selbst, wenn sie sich zu einer Lösung auf einem andern Boden bereit erklären könnte, denn es stösst gewiss jedermann, wenn neben dem Staat, den Gemeinden und der Eidgenossenschaft in vierter Linie die Käsereigenossenschaften auf dem Plane erscheinen. Alle Achtung vor den Käsereigenossenschaften und ihrem gemeinnützigen Charakter, aber Staat und Gemeinden stehen doch zweifellos auf einem gemeinnützigeren Boden und die Käsereigenossenschaften werden nicht mit Recht verlangen können, dass man sie in bezug auf die Steuerfreiheit ohne weiteres mit dem Staat, den Gemeinden und der Eidgenossenschaft auf die gleiche Linie stelle. Ich gebe zu, dass sie unter Umständen auf eine gewisse Steuerbefreiung Anspruch erheben können, aber jedenfalls kann es nicht in der Form geschehen, wie von den Herren Hess und Freiburghaus beantragt wird. Wenn man eine Formel findet, welche das wirklich befreiungswürdige Einkommen trifft, so kann man sie in das Gesetz aufnehmen. Es wird aber schwer sein, eine solche Formel zu finden. Aus dem ganzen Kranz der Personengesamtheiten zwei, drei herauszunehmen, ist eine Willkür und muss allen denjenigen, die dieser Steuerbefreiung nicht teilhaftig werden, als eine Ungerechtigkeit vorkommen. Man sollte trotz allem Widerstreben gegen das Steuern dem Volke doch im grossen und ganzen die Überzeugung beibringen, dass das Steuergesetz, das wir ihm vorlegen, eine gerechte Lastenverteilung vornimmt. Nur auf diesem Wege werden wir bei den grossen Schwierigkeiten, mit denen ein Steuergesetz sowieso zu kämpfen hat, eine annehmende Mehrheit zustande bringen. Jeder muss etwas nachgeben und die Käsereigenossenschaften können das um so leichter tun, weil für sie keine Gefahr besteht. Wenn die Landwirtschaft glaubt, sie würde durch die Aufnahme der Käsereigenossenschaften in Art. 17 wirklich etwas erobern und wenn sie ihren Angehörigen das erklärt, so reicht sie nach meinem Dafürhalten ihren Leuten Steine statt Brot dar; denn das, was sie als Errungenschaft darstellt, besteht jetzt schon. Eine Gefahr ist für die Landwirtschaft nicht vorhanden, denn eine wesentliche Besteuerung des Einkommens I. Klasse dieser Genossenschaften ist ihrer ganzen Struktur nach überhaupt nicht möglich. Allein die Annahme der Anträge Hess und Freiburghaus zieht Ungerechtigkeiten nach sich. Es ergibt sich eine ungleiche Behandlung der Viehversicherungskassen, die auf gesetzlichem Boden ruhen und der Pferdeversicherungsgesellschaften, die auf rein freiwilligem Wege zustande kommen. Die Viehversicherungskassen sind tatsächlich steuerfrei, während die andern dem Grundsatze nach der Steuerpflicht unterliegen, aber dieser Unterschied ergibt sich aus der Natur der Sache, weil wir es bei den Viehversicherungskassen mit Instituten von öffentlichem Charakter zu tun haben, während die andern Institutionen von privatem Charakter sind und naturgemäss nicht der Vergünstigungen teilhaftig werden, welche die von Gesetzes wegen geschaffenen Versicherungskassen geniessen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, Art. 17 unverändert in der gedruckt vorliegenden Fassung anzunehmen und alle Abänderungsanträge abzulehnen. Wir haben uns in der Kommission schon die Köpfe darüber zerbrochen, ob auf irgend eine Weise dem Antrag des Herrn Hess Rechnung getragen werden könnte, aber wir haben keinen Ausweg gefunden. Wenn von irgend einer Seite ein Vorschlag gemacht wird, der als allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden kann und nicht speziell eine einzelne Kategorie von Genossenschaften berührt, so wird die Kommission denselben gerne prüfen. Wenn derselbe vom Standpunkt der Steuertechnik aus auch nur einigermassen durchführbar erscheint, wird ihn

die Kommission gerne annehmen, dagegen geht es nicht an, im Gesetz sozusagen nur für eine einzelne Genossenschaft aus dem ganzen Kranze der Institutionen dieser Art eine Ausnahme zu schaffen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 18. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Egli, Etienne, Girardin, Habegger, Hadorn, Hari, Henzelin, Hostettler, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Kästli, Laubscher, Lenz, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mühlemann, v. Muralt, Näher, Probst (Langnau), Reimann, Rohrbach, Schär, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Wächli, Wyder, Wysshaar, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Blanchard, Crettez, Cueni, Eckert, Gygax, Kisling, Marti (Lyss), Merguin, Rossé, Roth, Rufener, Segesser, Stettler (Grünegg), Trachsel (Wattenwil), Wälchli, Wälti, Zaugg.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Gustav Müller und Mitunterzeichner betreffend den Lötschberg.

(Siehe Seite 50 hievor.)

Müller (Gustav). Die sozialdemokratische Fraktion hat über verschiedene auf den Lötschberg bezügliche Punkte Auskunft verlangt und ich bin von ihr beauftragt, die Interpellation zu begründen.

Am 24. Juli 1908 fand im Lötschbergtunnel das grosse Unglück statt, bei welchem von einer Arbeitsgruppe von 28 Mann anlässlich einer Sprengung 25 Mann verschüttet wurden und umkamen. Der erste Eindruck war der, dass es sich um ein beklagenswertes, unabwendbares Unglück handle, wie seinerzeit beim Lawinenunglück in Goppenstein. Man weiss, dass bis jetzt kein grösserer Tunnelbau durchgeführt werden konnte ohne zahlreiche Opfer an Menschenleben. Dabei handelte es sich aber um höhere Gewalt, gegen die menschliche Voraussicht und Umsicht ohnmächtig war. Der erste Eindruck war auch hier der, dass man vor einer durch höhere Gewalt verursachten Katastrophe stehe. Diese allgemeine Auffassung schlug aber infolge des sonderbaren Verhaltens der Unternehmung und der Gesellschaft sehr bald um. Sowohl in Kandersteg als in Bern wurde der Presse jede Auskunft über das Unglück und die näheren Verumständungen vorenthalten. Das Schweigen dauerte fort, solange es nur möglich war, so dass die erste Teilnahme sich bald in Unbehagen und wachsendes Befremden über dieses Verhalten verwandelte. Das erste Licht in dieses geheimnisvolle Dunkel brachte das von Zürich aus publizierte Expertengutachten Rollier, welches auf gefährliche Möglichkeiten an dieser Stelle hingewiesen hatte. Das veranlasste endlich die Lötschberggesellschaft, nicht offiziell, sondern offiziös, durch einen Journalisten der Presse eine Mitteilung zukommen zu lassen. Der in den stadtbernischen bürgerlichen Zeitungen unter dem Titel «Tatsachen» erschienene Artikel versuchte mit einer ungewöhnlichen Dreistigkeit offenbare Tatsachen in ihr Gegenteil zu verkehren, die Rolle von Angeschuldigtem und Ankläger zu vertauschen und der Presse über ihre Verantwortlichkeit Vorlesungen zu halten in dem Moment, wo auf der Lötschberggesellschaft selbst eine schwere Verantwortlichkeit lastete. Dieser offiziöse Versuch rief in der Presse der schärfsten Kritik und es war deshalb notwendig, dass an offizieller Stelle über die Sache Auskunft gegeben werde. Das geschah zum erstenmal hier im Grossen Rat am 16. September letzten Jahres anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, wo Herr Regierungsrat Könitzer ungefragt auf die Angelegenheit zu sprechen kam und erklärte, dass die Experten ihr Gutachten vollendet haben, dass es in den nächsten Tagen dem Verwaltungsrat übergeben werde und dass dann wahrscheinlich auch der Presse werde mitgeteilt werden, wie es zugegangen sei und wen die Verantwortlichkeit treffe. Nachher wurde in der Presse die Nachricht lanziert, das Gutachten könne noch nicht veröffentlicht werden, weil es zuerst übersetzt werden müsse. Nachher hiess es, die Uebersetzung müsse einer genauen Durchsicht unterzogen werden, bevor das Gutachten der Oeffentlichkeit übergeben werden könne. Nachher wurde wieder alles still, bis an-

fangs Dezember die Nachricht durchsickerte, dass die Unternehmung den Experten die Veröffentlichung des Gutachtens unter Androhung einer Kreditschädigungsklage verboten habe. Inzwischen trat der Verwaltungsrat der Lötschberggesellschaft zusammen und beschloss offiziell, dass das Gutachten zunächst nicht veröffentlicht, sondern zuerst dem Schiedsgericht unterbreitet werden soll, das über die verschiedenen zivilrechtlichen Fragen zu urteilen hat. Diesem Standpunkt der Gesellschaft gegenüber mache ich geltend, dass es sich für die Oeffentlichkeit schon lange nicht mehr um die rein zivilrechtlichen Fragen handeln kann, wer gegenüber den verunglückten Italienern haftpflichtig ist und wer die durch das Unglück für den Tunnelbau selbst entstandenen Kosten zu tragen hat, sondern hier steht mehr auf dem Spiel: das Ansehen der Regierung und des ganzen Kantons. Deshalb ist es notwendig, dass von offizieller Seite Klarheit geschaffen wird, und das hat uns in erster Linie zu der heutigen Interpellation veranlasst.

Um auf die gestellten Fragen Auskunft in bestimmter Richtung zu erhalten, muss man sich zunächst darüber klar werden, unter welchen Verhältnissen das Unglück entstanden ist. Ueber die tatsächlichen Verhältnisse nach dem Unglück gibt der Quartalbericht der Lötschberggesellschaft vom 30. Juni 1908 Auskunft, in dem das Unglück vom 24. Juli bereits behandelt wird. Ich will aus diesem Bericht die Stellen mitteilen, die für die Frage selbst von Bedeutung sind. Es wird ausgeführt, dass während des ganzen zweiten Quartals 1908 immer im Hochgebirgskalk gearbeitet worden sei und diese Schichtung bei km 2,355 geändert habe. «Hier setzt dünnplattige Schieferung ein, die bis vor Ort» — also bis zum Ort des Unglücks — «in mehr oder weniger intensiver Weise anhält... Diese Schieferung deutet bereits auf einen etwas tiefer liegenden Horizont des Hochgebirgskalkes hin... Bis zum 24. Juli fand ein Gesteinswechsel nicht statt und war auch ein solcher nach dem aus dem Tunnel zuletzt geschutterten Material nicht zu konstatieren. Wohl lassen die letzten Gesteinsproben, 6 m vor der Einbruchsstelle geschlagen, durch eine sehr reichliche Durchaderung mit Kalzit auf starke tektonische Beeinflussung schliessen, zum Teil zeigen sie geradezu das Aussehen einer Dislokationsbreccie.» Dieses geologische Deutsch in verständliches Deutsch übersetzt will sagen, dass hier nun bereits wesentliche Störungen in der ursprünglichen Lagerung der Gesteine durch gewaltsame Verwerfungen, die sogenannte Dislokationsbreccie, konstatiert worden seien. Im Tunnel wurde nach der Einbruchsstelle typischer Flussand, im Anfang rein, später mit grossen Felsblöcken vermischt, gefunden. Im weitern führt der Bericht aus: «Als eine weitere Folge dieses Einsturzes bildete sich unmittelbar nach der Katastrophe über der Tunnelaxe im Gasterental eine Einsturzdoline. Indem diese das rechte Ufer des Kanderlaufes tangierte, entstand zugleich an dieser Stelle eine grössere Wasseransammlung, die von grössern und kleinern, konzentrisch verlaufenden Erdspalten umzogen wurde. Der Durchmesser des gesamten Senkungsfeldes beträgt zirka 100 m, wovon 40—50 m auf das Wasserbassin entfallen... Aus diesen Tatsachen» — das ist nun der Schluss aus dem Unglück selbst — «geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Sohlstollen die mit dem Grundwasser der Kander erfüllten alluvialen Ablagerungen des Gasterentales angeschnitten hat.»

Für die Beurteilung der beim Tunnelbau angewandten Vorsichtsmassregeln kann nun allerdings nicht das herangezogen werden, was nach dem Einsturz konstatiert werden konnte, sondern das, was man vorher in den verschiedenen Gutachten und Vorarbeiten für den Lötschbergtunnel in Händen gehabt hat. Da fällt in erster Linie das offizielle Gutachten der Herren v. Fellenberg, Kissling und Schardt von 1900 in Betracht. Ich muss die entscheidenden Stellen daraus mitteilen, weil sie für die Beurteilung der von der Bauunternehmung getroffenen Massnahmen von Bedeutung sind. Auf Seite 3 wird über das Gasterental folgendes gesagt: «Es folgt südöstlich über der Tunnelaxe der Gasterenboden, eine flache Talsohle, von dem im Schuttland oft seinen Lauf wechselnden Gasterenbach durchflossen. Der Grund besteht aus Alluvionen des Gasterenbaches (Sand und Kiesbänke). Von der Südseite strömen eine ganze Reihe Wildbäche in den Gasterenbach und bilden durch häufiges Austreten vielfach einen sumpfigen und sandigen Talgrund.» In geologischer Beziehung wird über die gleiche Stelle Seite 18 gesagt: «Unter dem Gasterenboden stehen die ober- und mitteljurassischen Schichten an. Die Hauptmasse derselben gehört wohl zum Hochgebirgskalk... Das Gestein ist im allgemeinen fest und von geringer Verwitterbarkeit.» Endlich heisst es Seite 25 über die Wasserverhältnisse: «Die Unterführung unter dem Gasterenboden hat, trotz der geringen Ueberlagerung, nicht zu befürchten, auf Trümmergestein zu stossen. Die Auffüllung beträgt höchstens 60—70 m. Der Tunnel wird also sicher noch von mindestens 100 m Felsgestein überhöht sein. Wasserzufluss ist auf der Nordseite, im Hochgebirgskalk, zu befürchten. Im Dogger, sowie im obern und untern Lias wird häufiges, aber schwaches Wasserträufeln stattfinden. Nur im kompakten mittleren Lias werden bedeutende Wasserzuflüsse zu erwarten sein.»

Demgegenüber steht das Gutachten Rollier, das der Gesellschaft lange vor dem Unglück zugestellt worden ist und das zu einem wesentlich andern Schluss kommt. Die entscheidende Partie dieses Gutachtens lautet folgendermassen: «Ich glaube, dass die Alluvialbildungen, Grundmoräne und Tal-Ausfüllung und -Aufschüttung hier tiefer reichen als das Expertenprofil andeutet. Ob sie aber 200 m tief gehen, kann man nur dann annehmen, wenn man die Bildung des Gasterenbodens der Gletschererosion zuschreibt. Darüber gehen bei den Fachleuten die Meinungen noch weit auseinander. Sollte das Alluvium (Grundmoräne, Kies- und Sandschichten) so tief hinabreichen, so würde es auf 100 m Länge im Tunnel anzutreffen sein.»

Man sieht, dieses Gutachten tritt nicht mit der gleichen Sicherheit auf wie dasjenige der Herren v. Fellenberg, Kissling und Schardt. Während dort mit aller Bestimmtheit erklärt wird, dass mindestens 100 m über der Tunnelaxe noch Felsgestein sein werde, wird hier die Frage vorsichtig offen gelassen, man könne es nicht sicher sagen, weil noch nie im Hochgebirge ein Tunnel unter einer flachen Talsohle durch gebaut wurde und deshalb in dieser Beziehung alle Erfahrungen fehlen. Ueber diese Gutachten schreibt die offiziöse Feder in dem Artikel «Tatsachen», das Gutachten Fellenberg, Kissling und Schardt sei eine gründliche wissenschaftliche und durch nichts umgestossene Arbeit, während dem Gutachten Rollier eigentlich nicht die Bedeutung eines Gutachtens zukomme; Herr Rollier sei bloss in einer Spezialfrage beigezogen worden

und habe sich nur beiläufig noch über diese Frage ausgesprochen; deshalb sei das Gutachten Rollier, das von so grosser Bedeutung ist, weil es im Gegensatz steht zu den offiziellen Gutachten, von der Lötschberggesellschaft der Bauunternehmung, die in diesem gefährlichen Terrain operiert hat, gar nicht mitgeteilt worden. So wagte man zu schreiben, nachdem das Unglück selbst die Richtigkeit des Gutachtens Rollier bestätigt hat. In dieser offiziösen Mitteilung ist eigentlich das einzig Wertvolle das Zugeständnis, dass das Gutachten Rollier der Unternehmung nicht zugestellt worden ist. Dadurch hat die Lötschberggesellschaft zweifellos gegenüber der Oeffentlichkeit und der Bauunternehmung eine schwere Verantwortlichkeit übernommen. Es ist zwar richtig, dass diese Verantwortlichkeit durch einen andern Umstand abgeschwächt wird. Aus den offiziellen Publikationen der Lötschberggesellschaft geht nämlich hervor, dass sie der Bauunternehmung sämtliches Vormaterial bezüglich der Tracéstudien zur Verfügung gestellt hat und diese sich daher vollständig über alle technischen und geologischen Verhältnisse orientieren konnte. Bei diesem Material spielt auch das Gutachten Teuscher eine wertvolle Rolle. Herr Teuscher hat bei Freund und Gegner des Lötschberg mit vollem Recht rückhaltlose Anerkennung gefunden für die Sorgfalt, Umsicht und bewunderungswürdige Zähigkeit, mit der er sich auch in Gebieten, die ihm nach seiner Berufsbildung und Berufsstellung fern lagen, zu orientieren wusste und nichts ausser acht liess, was irgendwie von Bedeutung sein konnte, um dem künftigen Bau die Wege zu ebnen. In dem Gutachten Teuscher von 1898: «Die Lötschbergbahn, neues verbessertes Projekt Thun-Brig, nebst Anhang: Kritische Vergleichung mit dem Gegenprojekt Thun-Simmental-Simplon (sogenannte Wildstrubelbahn)», wird über den Gasterenboden folgendes gesagt: Im allgemeinen können die geologischen Verhältnisse für den Lötschberg als durchaus günstige bezeichnet werden, «einzig etwas bedenklich wäre die — immerhin nur einige 100 m lange —» — er kommt also zum gleichen Schluss wie Herr Rollier — «Strecke, wo der Tunnel schräg unter dem mit jüngern Gebilden, beziehungsweise mit Alluvialmasse (Geschiebe) ausgefüllten Talspalt von Aeusser-Gastern durchfährt, sofern nämlich angenommen werden müsste, er treffe in der Tiefe, die er hier einnimmt, noch auf solches Alluvionsgebilde; denn in diesem Fall könnten dann allerdings Schwierigkeiten für den Tunnelbau auf dieser Strecke, zum Beispiel wegen des Wassers, der Beweglichkeit des zu durchbrechenden Terrains und so weiter, eintreten. Nun ist freilich richtig, dass der Tunnel hier — je nach den zu Grunde gelegten Steigungen — nicht tiefer als zirka 130—150 m unter dem Talboden durchgeht.» Das gilt für sein Tracé, das später tiefer gelegt worden ist. «Wir halten es indes nicht für wahrscheinlich, dass in solcher Tiefe noch immer Alluvionsmasse und nicht bereits wieder festes Gestein vorhanden sei; denn mag auch der Talspalt ordentlich tief hinabreichen, so ist er doch oben zugleich ziemlich eng und dürften sich seine Wände denn doch in einiger Tiefe bald zusammenschliessen. Sicherheit hierüber könnte nur eine — übrigens kaum schwierige und kostspielige — Bohrung an betreffender Stelle bringen. Wir setzen natürlich voraus, dass seinerzeit eine spezielle geologische Expertise durch Fachmänner über den Tunnel erfolgen werde.» Ferner sagt er, «dass die neue Tunnelrichtung auch gestattet, in dem genannten Talboden des äussern Gasterntales, da, wo der Tunnel schräg-südöstlich auf eine Länge von nahezu 1 km (an der Taloberfläche gemessen) unter demselben durchführt, in einer den Tunnelbau sehr erleichternden und zugleich verbilligenden Weise zwei oder sogar drei Vertikalschächte (vielleicht auch einen «schiefen Stollen») von ganz normaler Tiefe anzulegen.» Er hat das hauptsächlich deshalb empfohlen, weil er zugleich die Idee hatte, dass dort eine subterrane Station Gastern angelegt werden könnte, zu der diese Schächte die Zugänge bilden würden. Weiter führt er aus: «So ist es wohl sicher, dass beide Schächte nicht mehr in die jüngern Gebilde (die Alluvionsmasse) des Gasterntal-Spalts, sondern in den anstehenden festen Jurakalkfelsen zu liegen kommen, weshalb wir unserseits diese Lösung für die bessere halten (immerhin die früher erwähnte Bohrung vorbehalten).» Wir sehen, auch Herr Teuscher drückt sich vorsichtig aus, lässt aber ebenfalls die Möglichkeit zu, dass man es hier noch mit Alluvionsmasse zu tun habe und dass deshalb der Sicherheit halber derartige Bohrungen unerlässlich sind, um sich über diesen Punkt volle Klarheit zu verschaffen.

Wir können deshalb heute ruhig sagen: Es musste der Lötschberggesellschaft und der Bauunternehmung bekannt sein, dass sie hier an einer gefährlichen Stelle arbeiten. Das geht auch aus bekannt gewordenen Aeusserungen hervor. Herr Nationalrat Hirter soll unmittelbar vor der Katastrophe erklärt haben, die gefährliche Stelle werde in den nächsten Tagen passiert sein. Die Bauunternehmer haben sich ausgesprochen, sie seien deshalb von der Sache überrascht worden, weil sie geglaubt haben, die gefährliche Stelle sei schon passiert. Lassen sich derartige Aeusserungen der Bauunternehmung mit demjenigen Grad von Sicherheit vereinbaren, welcher in einer so heikeln Situation, in der sich der Tunnelbau an jener Stelle befunden hat, erreicht werden muss? Man steht vollständig unbekannten und geheimnisvollen Naturgewalten gegenüber; man weiss, dass hier eine Stelle ist, wo man überrascht werden kann, ohne dass man weiss, in welchem Moment die Ueberraschung eintreten kann. In einer solchen Situation darf weder die Rücksicht auf Geld noch auf Zeit dazu führen, Vorsichtsmassregeln nicht zu treffen, die getroffen werden können, um nach menschlicher Voraussicht ein Unglück zu verhüten. Es konnte eine grosse Wasserader oder Alluvionsterrain angeschnitten werden und es ist frevelhaft, in einem solchen Fall einfach auf Geratewohl Arbeiter hineinzuschicken und mit ihrem Leben Tag für Tag zu spielen. Unsere Bauunternehmer sind doch noch keine modernen Cäsaren, welche die Arbeiter wie Gladiatoren in der Arena dem Tode weihen können, sondern sie haben mit allen Mitteln der Technik dafür zu sorgen, dass aus diesen Arbeiten nicht der Tod der betreffenden Arbeiter resultiere. Man muss daher bei einer derart gefährlichen Stelle zunächst über den Standpunkt, wo man sich befindet, genau orientiert sein und daneben müssen auch, so weit als die Sprengungen reichen können, sichernde Sondierbohrungen vorgetrieben werden, um zu ermitteln, mit welchen Gesteinsarten und Gebilden man es im Moment zu tun hat. Wäre das gemacht worden, so wäre ohne weiteres die Gefahr konstatiert worden und es hätten die nötigen sichernden Massnahmen getroffen werden können. Endlich scheint es mir auch als Laie selbstverständlich zu sein, dass im Moment der Sprengung die Arbeits-

gruppen, die mit der Vorbereitung der Sprengung zu tun haben, so weit zurückgezogen werden, dass für sie keine Gefahr bestehen kann. Ist in allen diesen Punkten von seiten der Bauunternehmung die nötige Vorsicht gehandhabt worden? Es wird mit aller Entschiedenheit behauptet: Nein. Es wird behauptet, die Bauunternehmung habe das Fortschreiten im Tunnel nur nach der Sigfriedkarte 1:25,000, nicht durch genaue Tunnelmessungen berechnet, so dass sie glauben konnte, schon über die gefährliche Stelle hinaus zu sein, während sie erst dicht vor derselben war. Auch sollen keine Sondierbohrungen vorgenommen worden sein, sondern man machte einfach die Bohrlöcher für die Dynamitpatronen und dann wurde gesprengt. Die Arbeiter sollen im weitern nicht hinter die Rollwagen, die das gesprengte Gestein aufzunehmen hatten, zurückgezogen, sondern vor denselben gelassen worden sein, wobei die Wagen in dem engen Sohlstollen ein direktes Fluchthindernis bildeten. Tatsache ist, dass die drei Arbeiter, die gerettet worden sind, sich hinter den Rollwagen aufgehalten haben, während die 25 andern vor denselben stunden und infolgedessen dem Unglück nicht entrinnen konnten. — Ueber alle diese drei Punkte wünschen wir von der Regierung Auskunft.

Die Motive einer derartigen Bauerei kann man sich vorstellen: Der Profit war ausschlaggebend. In allen Punkten hat man Geld und Zeit gespart. Es wäre bei dieser Gelegenheit auch interessant zu vernehmen, ob die in der Presse erschienenen Nachrichten richtig sind, dass schwerverletzte Italiener seither — es vergeht fast kein Tag ohne Unglück — auf holprigen Wagen in die Spitäler transportiert wurden, weil der Krankenwagen 5 Fr. teurer gekommen wäre. Das würde auch wieder ein eigentümliches Licht auf die Praktiken der französischen Unternehmung werfen.

Wenn das alles richtig ist, was behauptet wird, wenn wirklich die allergewöhnlichsten Vorsichtsmassregeln nicht beobachtet worden sind, dann handelt es sich nicht mehr um bloss zivilrechtliche Fragen, sondern dann ist der Tatbestand einer strafbaren Handlung, der fahrlässigen Tötung, gegeben. Man kann auch, abgesehen von den jetzigen Konstatierungen, fragen, ob es nicht Pflicht gewesen wäre, ohne weiteres und ohne Ansehen der Person, die amtliche Untersuchung einzuleiten. Es ist darüber nichts bekannt und ich behaupte nicht, dass sie nicht angehoben worden ist, aber ich wünsche Auskunft darüber. Jedenfalls lässt sich daraus, dass bis jetzt alles still geblieben ist, schliessen, dass die amtlichen Behörden da oben versagt haben. Was hat der Regierungsstatthalter getan? Was der Gerichtspräsident von Frutigen? Was der Staatsanwalt des I. Bezirks? Was der Generalprokurator, wenn alle diese Beamten versagt haben? Ich möchte Auskunft darüber haben, ob eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen worden ist und ob, wenn nicht amtliche Experten bestellt wurden, die Beamten der gerichtlichen Polizei nicht wenigstens die Privatexperten bei der Untersuchung und zur Fragestellung beigezogen haben. Das alles sind Fragen von allgemeiner Bedeutung, die hier beantwortet werden sollten.

Soviel über den ersten Punkt der Interpellation: Welche Schritte sind getan worden, um über die Ursache der Katastrophe am Lötschberg Klarheit zu schaffen und die Verantwortlichkeiten festzustellen?

Ich komme zur zweiten Frage: Aus welchen Gründen hat die Lötschberggesellschaft das Expertengutachten der Oeffentlichkeit vorenthalten? Dabei interessiert es jedenfalls den Grossen Rat, zu erfahren, ob die Vertreter der Regierung in der Lötschberggesellschaft diesem Beschluss zugestimmt haben. Es ist allerdings durchgesickert, die Unternehmung habe mit einer Kreditschädigungsklage gedroht. Das ist einfach lächerlich. Wenn Experten im offiziellen Auftrag wahrheitsgemäss Tatsachen konstatieren, so ist eine solche Drohung so leer und windig, dass das allein nicht der Grund der Nichtveröffentlichung des Gutachtens sein kann, und deshalb wünschen wir, den wahren Grund kennen zu lernen.

Wir kommen nun zur zweiten Phase der Entwicklung und man kann nicht sagen, dass sie sich durch zielbewusste und in ihrer Zielsicherheit kraftvolle Entschliessungen auszeichne. Wohl hatte die Regierung die Entleerung des Sohlenstollens aus sanitarischen Gründen und Gründen der Pietät kategorisch verlangt, damit die Leichen der 25 Verunglückten bestattet werden können und nicht durch das abfliessende Wasser eine Verseuchung der Gegend platzgreife. Die Unternehmung hat der — in der Form kategorischen — Aufforderung der Regierung nicht Folge geleistet, sondern den Stollen einfach zugemauert. Ich begreife das an und für sich sehr gut. Es ist mir vorderhand noch nicht ganz verständlich, wie die Regierung sich diese Entleerung vorstellte. Sie muss sich aber jedenfalls der ungeheuren Verantwortung, die sie mit dieser Aufforderung übernahm, vollständig bewusst gewesen sein. Wir wissen aus den Feststellungen nach dem Unglück, dass es sich um eine bis an die Oberfläche des Gasterentales reichende Einsenkung von über 100 m Durchmesser handelt und dass die ganze unbewegliche Masse unter dem ungeheuren Druck von 200 m Tiefe steht, so dass jeder Versuch, den Sohlenstollen zu entleeren, Nachstürze von gewaltigen Massen Sand und Schutt zur Folge haben müsste. Da die Regierung diese Verantwortung doch kaum übersehen hat, so ist ihre kategorische Aufforderung an die Bauunternehmung kein Zeichen der Festigkeit, sondern ein Zeichen der Ratlosigkeit und der Schwäche.

Das gleiche gilt in bezug auf die angeordneten Sondierbohrungen. Die Regierung und die Lötschberggesellschaft haben ursprünglich, im Gegensatz zu der Bauunternehmung, die Beibehaltung des alten Tracé verlangt. Die Bauunternehmung dagegen erklärte von Anfang an, dass sie da nicht weiterfahre, sondern dem Talrand nachgehe. Die Regierung und die Lötschberggesellschaft hatten sehr gewichtige Gründe, in erster Linie und wie es heisst «mit Energie», die Beibehaltung des alten Tracé zu verlangen. Denn wenn auch Mehrkosten entstehen und kostspielige Vorbereitungen nötig sind, um mit Sicherheit die gefährliche Stelle zu passieren, so können doch ganz gewichtige materielle Gründe für die Beibehaltung des alten Tracé geltend gemacht werden. Wir wissen, mit welcher Sorgfalt jede Verbesserung des Tracé versucht worden ist, um die effektive Länge der Linie zu verkürzen und damit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Gotthardbahn, der Mont Cenis-Bahn und der Zufahrtslinie Frasne-Vallorbe-Simplon zu verbessern. Man war sich bewusst, dass fast mit jedem Meter, der gewonnen wird, die dem Lötschberg naturgemäss zufallende Verkehrszone vergrössert wird. Infolgedessen ist es nicht gleichgültig, ob die Bahn 800 oder 900 m länger wird oder ob sie in der vorgesehenen Länge erstellt werden kann. Ist die Umgehung einmal gemacht, dann ist die

Bahn für alle Zeiten um 800 oder 900 m länger. Das äussert sich in dreifacher Beziehung: in der Verringerung der natürlichen Verkehrszone des Lötschberg, in der Tarifverteuerung und in der Vermehrung der Betriebskosten. Wir wünschen zu wissen, ob die Regierung Berechnungen angestellt hat, wieviel diese Einbussen kapitalisiert ausmachen und ob dieser Betrag nicht die Mehrkosten für die Beibehaltung des alten Tracé reichlich und für alle Zeit aufgewogen hätte.

Wir begegnen hier allerdings wieder der gleichen Erscheinung, wie seinerzeit bei der Finanzierung. Auch wieder offiziös wurde mitgeteilt, man müsse auf eine rasche Entscheidung drängen; wenn man nicht bald zu einer Entscheidung komme, müssen Arbeiter entlassen und die Arbeiten eingestellt werden. Das alles waren Motive der Bauunternehmung. Inzwischen hat die Lötschberggesellschaft in der durchaus richtigen Voraussicht, dass alles getan werden müsse, um darüber Klarheit zu schaffen, ob das alte Tracé beibehalten werden könne oder nicht, diejenigen Vorkehrungen getroffen, die sie schon vorher hätte treffen sollen. Immerhin wären auch jetzt die Sondierbohrungen im Gasterntal noch zur richtigen Zeit gekommen, um sich darüber klar zu werden, welche Massnahmen notwendig sind, um das alte Tracé durchzuführen. Sie wandte sich an eine Tiefbaugesellschaft in Norddeutschland, die für solche Arbeiten ein Renommee hat, aber über unsere topographischen und klimatischen Verhältnisse nicht orientiert sein konnte. Infolgedessen hat diese an und für sich richtige Massnahme kläglich Fiasko gemacht. In einem redaktionellen Artikel des gestrigen Abend-«Bund», der voraussichtlich der heutigen Interpellation etwas vorarbeiten sollte, wird gesagt: «Die Alpenbahngesellschaft wandte sich an die Gesellschaft von Nordhausen, die für Tiefbohrungen besonders eingerichtet ist, und liess durch sie im Gasterental Sondierungen vornehmen. Aber es ging da oben im Granit nicht so leicht und glatt, wie im Sand der norddeutschen Ebenen. Erstlich erwiesen sich die Röhren, die das Material ausheben sollten, als zu eng, und als weitere Röhren kamen, fehlte es an Wasser, um genügend Betriebskraft zu gewinnen. Mit einem Wort, die Arbeiten rückten zu langsam von der Stelle und lieferten nicht die erwarteten Aufschlüsse.» Das ist sehr zu bedauern, weil eine Klarstellung der Verhältnisse dadurch nicht herbeigeführt worden ist. Wenn man hört — wenigstens ist es gesagt worden — dass die Sondierungen bis jetzt nicht einmal die Tiefe von 40 m erreicht haben, so konnte man sich allerdings schon sagen, dass längere Zeit verstreichen muss, bis man über die Tiefe der Alluvionsmasse im klaren ist. Die Regierung hat nun diese Sondierungen eingestellt und akzeptiert den Vorschlag der Bauunternehmung, mit andern Worten, das Geld für diese kostspieligen Installationen ist ohne jeden praktischen Nutzen ausgeworfen worden.

Man kann nun schon sagen, dass die französischen Bauunternehmer, wie seinerzeit die französischen Finanzleute, durch ihr rücksichtsloses Drängen, das gar keine Möglichkeit der ruhigen Ueberlegung übriglässt, ihren Forderungen Geltung zu verschaffen wussten. Es ist nützlich, daran zu erinnern, weil bei der Finanzierung der Lötschbergbahn in gleicher Weise operiert wurde: Es ist keine Zeit mehr, dieses oder jenes zu machen, denn die französische Finanzgruppe will die Entscheidung haben. So geschah es tatsächlich, dass in einer Sitzung des Grossen Rates der Finanzvertrag mit dem französischen Konsortium ausgeteilt wurde und der Grosse Rat 10 Minuten Zeit erhielt, ihn durchzulesen, um ihn nachher zu genehmigen. In diesem Tempo wurde damals die Sache unter dem Drucke der französischen Finanzleute durchgepeitscht und gerade so werden jetzt unter dem Drucke der französischen Bauunternehmung an und für sich vernünftige Massnahmen der Lötschberggesellschaft und der Regierung zu wertlosen Geldausgaben, indem die Bauunternehmung erklärt: wenn ihr nicht vorwärts macht und dem neuen Tracé zustimmt, so müssen wir die Arbeiten einstellen und das hat so und so viel Verzögerung und die Entlassung von Arbeitern zur Folge. Angesichts derartiger Erscheinungen kann man schon fragen, ob in der Lötschberggesellschaft der Kanton Bern oder im Kanton Bern die Lötschberggesellschaft regiert. Jedenfalls ist eine grosse Harmonie der Interessen und fast eine Identifizierung zwischen der Regierung und der Lötschberggesellschaft vorhanden. Das ist meines Erachtens in einer der Würde des Staates wenig zuträglichen Weise bei der Hülfeleistung für Süditalien zur Geltung gekommen, wo der Kanton zusammen mit der Lötschberggesellschaft 5000 Fr. gespendet hat. Es wäre der Sache dienlicher, zweckmässiger und würdiger gewesen, wenn der Kanton Bern und die Lötschbergbahn für sich je 2500 Fr. gegeben hätten.

Ich komme endlich zu der vierten Frage, wie die Lötschbergbahngesellschaft den auf sie entfallenden Teil all der entstehenden Mehrkosten zu beschaffen gedenkt. Das ist keine müssige Frage, denn der Lötschberggesellschaft steht eine angesichts der Bedeutung des Unglücks verhältnismässig kleine Marge zur Verfügung. Ich will hier alle Fragen, welche dem Schiedsgericht unterbreitet sind, weglassen. Es wäre heute zwecklos, darüber zu diskutieren, ob die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass die Bauunternehmung alle aus der Verzögerung und der Tracéänderung erwachsenden Kosten übernehmen müsse oder ob ein Teil der Lötschberggesellschaft auffallen werde Ich will vorläufig annehmen, die Bauunternehmung habe alle diese Kosten zu tragen. Allein es bleiben nach zwei Richtungen Ausgaben, die unter allen Umständen der Lötschberggesellschaft auffallen werden: der Aufwand für die Sondierbohrungen im Gasterental und der Zinsausfall.

Was den letztern anbetrifft, will ich hier kurz daran erinnern, wie die Finanzierung erfolgt und die Verwendung der Gelder gedacht ist. Das Anlagekapital beträgt insgesamt 89,000,000 Fr., wovon 83,000,000 Fr. auf das Baukapital, 5,500,000 Fr. auf Emissionskosten, Kursdifferenzen und Zinsausfall, und 500,000 Fr. auf das Betriebskapital entfallen. Das Geld wurde wie folgt beschafft: 21,000,000 Fr. Subventionsaktien, 24,000,000 Fr. Prioritätsaktien, die während der Bauzeit und auch noch in den folgenden zwei Jahren mit 4 % zu verzinsen sind, 29,000,000 Fr. Obligationen I. Hypothek zu 4 % und 15,000,000 Fr. Obligationen II. Hypothek zu $4^1/_2$ %. Es ist ganz zweifellos, dass die Obligationen, soweit sie schon eingezahlt sind — ich weiss den Betrag nicht und möchte darüber Auskunft haben — und die Prioritätsaktien in dem Masse, wie sie eingezahlt sind, an dem Zinsausfall partizipieren. Ich möchte von der Regierung vernehmen, wie hoch sie den gesamten Zinsausfall aus diesem Unglück beziffert und wie hoch sich die Installationskosten für die Sondierbohrungen im Gasterental belaufen, weil, wie ge-

sagt, beide Summen unter allen Umständen der Lötschberggesellschaft zur Last fallen werden.

Es ist möglich, dass die Lötschberggesellschaft diese Ausgaben aus dem bedingten Forfaitvertrag für die Zufahrtsrampen bestreiten kann. Bekanntlich wurden beide Teile für sich finanziert: der Tunnelbau mit 37 Millionen und der Bau der Nord- und Südrampe mit ebenfalls 37 Millionen. Für den Tunnelbau wurde ein reiner Forfaitvertrag abgeschlossen, so dass hier das Risiko vollständig der Bauunternehmung auffällt. Für die Zufahrtsrampen dagegen wurde ein bedingter Forfaitvertrag abgeschlossen in dem Sinne, dass sofort ein detailliertes Bauprojekt im Masstab 1:1000 mit genauen Einheitsberechnungen und Einheitspreisen aufgestellt und gestützt darauf dann die wirklichen Baukosten festgestellt werden sollen. Wenn sich auf der bedingten Forfaitsumme von 37 Millionen eine Ersparnis erzielen lässt, so soll daran die Gesellschaft mit 75 % und die Bauunternehmung mit 25 % partizipieren. Es ist daher denkbar, dass, wenn das definitive Bauprojekt gegenüber dem Forfaitvoranschlag von 37 Millionen erhebliche Ersparnisse aufweist, damit diese Mehrkosten gedeckt werden können. Wir sind darüber nicht orientiert. Der Grosse Rat hat seinerzeit beschlossen, dass dieses Bauprojekt bis 1. Mai 1908 eingeliefert werden soll. Das ist geschehen. Das Bauprojekt wurde in der gewünschten Form eingereicht, von der Lötschberggesellschaft am 20. Mai 1908 dem Kanton übermittelt und bereits am 26. Mai 1908 vom Grossen Rat genehmigt, nachdem es vorher von der Staatswirtschaftskommission in einer Sitzung eingesehen worden war. Bei der Behandlung des Geschäftes im Grossen Rat wurde bloss von einigen technischen Details Kenntnis gegeben, hingegen hat sich Herr Regierungsrat Könitzer geäussert, dass auch der Kostenvoranschlag und die Berechnungen vorliegen, dass sie sich aber aus naheliegenden Gründen zur hierseitigen Erörterung nicht eignen. Der Grosse Rat ist also über das Verhältnis zwischen dem Kostenvoranschlag des detaillierten Projektes und dem Forfaitvoranschlag von 37 Millionen nicht orientiert. Ich möchte daher auch darüber Auskunft haben, ob die Mehrkosten voraussichtlich aus dieser Ersparnis gedeckt werden können oder, wenn es nicht der Fall ist, ob nicht ohne weiteres anzunehmen ist, dass die weitern Leistungen dem Kanton zugemutet werden müssen. Ich halte das für zweifellos, wenn nicht aus der Gesellschaft selbst Mittel flüssig gemacht werden können. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, dass sich im gegenwärtigen Stadium für das Lötschbergunternehmen Privatkapital, sei es in Obligationen oder in Aktien, finden liesse und es könnte niemand anders in die Lücke treten als der Kanton Bern und er müsste es auch tun, weil er so engagiert ist, dass es für ihn kein Zurück, sondern nur noch ein Vorwärts gibt.

Ich habe damit die Fragen alle formuliert, deren Beantwortung wir für wünschenswert halten. Nicht müssige und unzeitgemässe Neugier hat die Interpellanten zur Stellung dieser Fragen veranlasst, sondern es sind dabei so grosse Interessen engagiert, dass eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit nicht mehr zu umgehen ist. Der Kanton Bern ist an dem Unternehmen mit 21 Millionen öffentlicher Gelder von Staat und Gemeinden beteiligt, ist aber auch in seiner ganzen Staats- und Regierungsgewalt engagiert und im gegenwärtigen Moment nicht zuletzt auch in Ansehung seiner Justiz, die bekanntlich scharf, hart und rasch zugreift, wenn es sich um irgend einen armen Teufel handelt. Ich hoffe, die Auskunft laute so, dass nicht etwa die Vermutung aufkommen kann, die bernische Justiz habe nicht nur deshalb die Binde vor den Augen, weil sie ohne Ansehen der Person zu richten hat, sondern weil sie den Schuldigen nicht sehen will, sobald es sich um mächtige Personen handelt. Weil alle diese Faktoren mitsprechen und derartige Interessen im Spiele stehen, handelt es sich nicht mehr bloss darum, dass die Lötschberggesellschaft selbst weiss, wie es um die Sache steht, auch wenn die wägsten und besten Führer der freisinnigen Partei im Verwaltungsrat der Lötschbergbahn sitzen, sondern hier hat jeder Bürger, ohne Unterschied der Partei, weil er an dem Unternehmen mitengagiert ist, das Recht, volle Klarheit zu verlangen. Niemand wird befriedigter sein als die Interpellanten selbst, wenn über alle Fragen eine erschöpfende Auskunft gegeben werden kann. Voraussetzung ist, dass sie im gegenwärtigen Moment im Ratssaale rückhaltlos und ohne Vorbehalt gegeben werde.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin von der Regierung mit der Beantwortung der Interpellation beauftragt und werde dabei, wie ich es überhaupt gewohnt bin, ganz klar und offen Auskunft geben.

Ich danke den Interpellanten, dass sie mir Gelegenheit geben, Aufschluss zu erteilen und verschiedene Richtigstellungen in dieser Angelegenheit anzubringen, sowie die Mitglieder des Grossen Rates so gut wie möglich zu orientieren. Es lag mir der Gedanke nahe, eine Interpellation zu bestellen. Allein da mir bekannt ist, mit welch rührendem Interesse sich die Herren der Sozialdemokratie des Lötschbergunternehmens annehmen und auch nach ihrer Zeitung in jeder Hinsicht orientiert sind, konnte ich annehmen, die gewünschte Gelegenheit werde mir nicht entgehen. Ich weiss zwar wohl, dass das bekundete Interesse nicht dem Unternehmen, sondern den «Lötschberg-Herren» und nicht am mindesten auch den politischen Gegnern gilt.

Die Interpellanten wünschen zu wissen, 1. «welche Schritte getan worden sind, um über die Ursache der Katastrophe am Lötschberg Klarheit zu schaffen und die Verantwortlichkeiten festzustellen».

Hier kann ich in erster Linie mitteilen, dass vom Regierungsstatthalter eine gründliche Untersuchung vorgenommen worden ist und er des weitern von der Regierung eingeladen wurde, alle beteiligten Personen persönlich einzuvernehmen und die Abhörungsprotokolle der Polizeidirektion und der Direktion des Innern, weil sie die Aufsicht über das Versicherungswesen hat, zu übermachen. Das ganze Aktendossier ist eingetroffen und die Regierung und die Lötschberggesellschaft haben davon Einsicht nehmen können. Ferner hat die Bahngesellschaft eine Expertenkommission bestellt, welche über alle Ursachen der Katastrophe einen eingehenden Bericht abzugeben hatte. Im übrigen hatte diese Kommission die Arbeitsweise zu prüfen und ihre Vorschläge über das weitere Vorgehen zu machen, ebenso die Vorschläge der Unternehmung zu begutachten. Die Arbeit der Kommission sollte auch das nötige Material liefern, um vor dem vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichte unsere Forderungen und Rechte zu bekräftigen, da wir uns von Anfang an bewusst waren, dass eine gütliche Einigung mit der Unter-

nehmung kaum möglich sein werde. Dieser Bericht, sowie das voluminöse Aktenmaterial des Regierungsstatthalters ist denn auch den Schiedsgerichtsakten einverleibt worden. Nach Kenntnisnahme aller Aktenstücke kann aber schon jetzt mit Sicherheit gesagt werden, dass die verschiedenen Zeugenaussagen so widersprechend sind, dass es schwer halten wird, etwas Positives daraus herauszukonstruieren, um jemand direkt zur Verantwortung heranziehen zu können. Es wird Sache des Schiedsgerichtes sein, anhand von allem Material die nötige Aufklärung zu geben, und seine Schlüsse werden erkennen lassen, ob irgend eine grobe Fahrlässigkeit vorhanden war oder nicht. Soviel ist sicher, dass jeder Tunnelbau grosse Gefahren mit sich bringt und es ist möglich, dass diese hier von der Unternehmung unterschätzt worden sind. Noch bei jedem Tunnelbau sind grössere und kleinere Unglücksfälle vorgekommen, so dass Vorsicht die erste Bedingung sein muss. Es wird Sache der Gerichtspersonen und nicht der Regierung sein, zu entscheiden, ob jemand zur persönlichen Verantwortung herangezogen werden kann. Von seiten der Regierung ist angeordnet worden, was administrativ in ihrer Aufgabe lag, ebenso ist von der Bahngesellschaft alles getan worden, um Klarheit in die Angelegenheit zu bringen.

Die zweite Frage lautet: «Haben die im Verwaltungsrat der Berner Alpenbahngesellschaft sitzenden Vertreter der Regierung dessen Beschluss zugestimmt, das eingeholte und längst erstattete Expertengutachten in dieser Frage der Oeffentlichkeit nicht bekannt zu geben, und welche Gründe waren dabei bestimmend?»

In erster Linie kann ich mitteilen, dass allerdings das Gutachten noch zuerst übersetzt werden musste, bevor es hätte veröffentlicht werden können, und dass die von den Experten akzeptierte Uebersetzung uns erst vorgestern überreicht worden ist. Im weitern stelle ich fest, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates vom Kanton Bern Vertreter der Interessen Berns und des ganzen Unternehmens sind. Alle Mitglieder sind von der Aktionärversammlung gewählt, wir kennen hier also keine besondern Vertreter weder von der Regierung noch von Gemeinden und Gruppen. Die Mitglieder sind somit in ihrer Stimmabgabe frei und nicht die Knechte irgend einer Behörde oder Partei. Ich weise also das Ansinnen zurück, hier Direktiven entgegenzunehmen, wie die Mitglieder des Regierungsrates im Verwaltungsrat ihre Stimme abgeben sollten oder in Zukunft abzugeben haben. Dagegen schrecke ich keinen Augenblick zurück, zu erklären, dass beide Mitglieder des Regierungsrates gegen die Veröffentlichung gestimmt haben, und zwar beide mit motivierten Voten und im vollen Einverständnis mit unsern Rechtsanwälten. Dabei liessen wir uns von folgenden Gründen leiten. Erstens ist das Expertengutachten, wie bereits erwähnt, von der Gesellschaft bestellt und vorläufig auch bezahlt, es ist also ihr Eigentum. Das Gutachten soll über die ganze Katastrophe Aufklärung geben zu weiterem Vorgehen. Alle seit der Katastrophe stattgefundenen Unterhandlungen mit der Unternehmung, und es waren deren nicht wenige, haben zu der Ueberzeugung geführt, dass eine gütliche Beilegung der Angelegenheit unmöglich ist. Die Gesellschaft muss also alle Dokumente beibringen, die ihr geeignet erscheinen, um vor dem Schiedsgericht ihren Standpunkt zu wahren. Das Expertengutachten ist nun ein wichtiges Aktenstück; dasselbe der Oeffentlichkeit preiszugeben, wäre vorderhand ein ganz unverzeihlicher Fehler. Ich habe noch nie gehört, dass Gutachten, welche zu einem gerichtlichen Entscheide von einer Partei benützt werden sollen, vor der Fällung des Entscheides der breiten Oeffentlichkeit zum Ausschlachten und Kritisieren in der Presse übergeben worden sind. Ein solches Vorgehen hätte den Wert des Gutachtens für die ganze Angelegenheit bedeutend vermindert. Es darf wohl gesagt werden, dass es lange ging, bis die Experten sich auf ein gemeinsames Gutachten einigen konnten. Wenn dasselbe nun veröffentlicht und angegriffen worden wäre, so wäre die Versuchung gross gewesen, dass der eine oder andere Experte erklärt hätte, er sei in diesem oder jenem Punkt nicht der im Bericht niedergelegten Auffassung. Einer der Experten hat uns zum Beispiel, nachdem das Gutachten bereits abgegeben war, geschrieben, er sei mit der Ansicht nicht einverstanden, dass die Unterführung unter dem Gasterental nur 15,000 Fr. per Meter kosten werde, sondern er berechne die Kosten auf 25,000 Fr. So wären im Falle der Veröffentlichung des Gutachtens später wohl noch andere mit der Erklärung gekommen, sie seien in diesem oder jenem Punkt nicht einverstanden, und das ganze Gutachten hätte seinen Zweck nicht mehr erfüllt.

Der Kreditschädigungsklage, von der Herr Müller gesprochen und die in einer gewissen Presse mit grossem Pomp ausgespielt wurde, haben wir nicht die geringste Wichtigkeit beigemessen, wenn auch gesagt werden muss, dass durch die divergierenden Aussagen der Zeugen der Handel gar nicht so klar liegt. Soviel ist sicher, dass, wenn eine Entschädigung überhaupt angängig wäre, die Gesellschaft und nicht die Experten die Suppe ausessen müssten. Was dann geschrieen und geschrieben würde, kann man ohne grosse Vorstellungskunst voraussehen. Diejenigen, die wie Hyänen auf das Gutachten herfallen möchten, müssen sich also noch etwas in Geduld und Kaltblütigkeit üben, wie wir auch müssen, wenn wir sehen, mit welcher Wohllust gewisse Zeitungen alles, was von Spiez bis Brig vorgeht, dem Lötschbergunternehmen aufs Konto schreiben.

Frage 3: «Aus welchen Gründen wurde der von der Regierung aus sanitarischen Gründen und Gründen der Pietät verlangten Entleerung des Sohlenstollens nicht nachgelebt, die angeordnete und begonnene Sondierbohrung im Gasterental wieder eingestellt und dem Vorschlage der Bauunternehmung auf Preisgabe des ältern Tracé zugestimmt, entgegen der ursprünglichen Forderung auf Beibehaltung desselben und bevor hierüber die nötige Abklärung geschaffen worden war?»

Ich muss diesen langen Satz — ich habe früher in der Schule auch so lange Sätze gemacht und dann dafür eine schlechte Note erhalten (Heiterkeit) — in drei Teile zerlegen, um eine allseitig verständliche Antwort geben zu können.

«Warum wird der Sohlenstollen nicht geräumt, dessen Räumung von der Regierung aus sanitarischen Gründen und Gründen der Pietät verlangt wurde?»

Hierauf kann ich mitteilen, dass die Regierung noch keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat. Die Unternehmung gab uns durch die Gesellschaft bekannt, dass sie auf keinen Fall auf ihr Risiko und ihre Gefahr die Räumung vornehmen werde, dass hiefür auch keine Arbeiter zu haben seien. Wir wissen nun nicht, ob

die Arbeiter aus eigenem Antrieb oder künstlich dazu getrieben jedes Arbeiten im verschütteten Stollen verweigern und zwar mit einer Entschlossenheit, die nicht so schnell verschwinden wird. Allzugrosse Furcht vor dem verschütteten Dynamitlager und grössern neuen Wassereinbrüchen mögen die Hauptsache dazu beitragen. Die Arbeiter zeigen also nicht so grosse Pietät gegenüber ihren Kollegen, wie ich glaubte erwarten zu sollen und wie die Herren Interpellanten an den Tag legen. Allein im Ratssaal und auf dem Papier macht sich die Sache eben anders, als wenn man sein eigenes Leben einzusetzen hat. Vorläufig lassen wir die ausfliessenden Wasser des öftern in Bern und Lausanne analysieren und unschädlich ableiten. Sollten sich sanitarische Uebelstände erzeigen (deren Eintritt von Autoritäten bestritten wird), so wird alles vorgekehrt werden, was in unserer Macht liegt. Auf jeden Fall müssen wir uns hüten, neue Opfer an Menschenleben hiefür zu riskieren.

«Warum sind die Sondierbohrungen im Gasterental eingestellt?»

Nach der sozialdemokratischen Presse sollte man meinen, die Interpellanten wären orientiert oder würden sich wenigstens orientieren, bevor sie interpellieren. Allein da man es ja nicht mit der Sache selbst zu tun haben will, kann einem in der Hitze eben auch ein Lapsus passieren. Ich kann nur mitteilen, dass von einem Einstellen der Sondierungen auf dem bisherigen Tracé niemals die Rede war. Im Gegenteil müssen diese Bohrungen noch verschiedene Anhaltspunkte liefern für die Ablenkungslinie und die Möglichkeiten eines andern Bauverfahrens. Lange Zeit schien es unmöglich, die Sondierungen in diesem Terrain auf eine so grosse Tiefe bringen zu können. Seit einem Monat sind verschiedene Schwierigkeiten überwunden, so dass wir heute bei einem Bohrturm auf 90 m und beim andern auf 70 m Tiefe angelangt sind. Zu gleicher Zeit werden auch auf dem projektierten Umgehungstracé Sondierungen gemacht; bei der grössten Abweichung ist man auf 40 m Tiefe auf anstehenden Granit gestossen. Die Versuche werden bei günstigerem Wetter fortgesetzt.

«Warum wurde dem Vorschlag der Unternehmung zugestimmt und nicht an der ursprünglichen Forderung, Beibehaltung des alten Tracé, festgehalten?»

Der Sprechende und andere haben bis zur letzten Stunde am bisherigen Tracé festgehalten und erst nachdem die Unternehmung schriftlich die Erklärung abgegeben hatte, dass sie auf keinen Fall auf ihre Rechnung und Gefahr auf dem bisherigen Tracé weiterbauen werde, einer teilweisen Ablenkung zugestimmt. Dabei waren für sie folgende Gründe bestimmend:

Die Bohrresultate im Gasterenboden und die Abflussverhältnisse der Kander lassen auf einen tiefen unterirdischen Wasserlauf schliessen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass alle bergmännische Kunst noch einmal auf fast unüberwindbare Hindernisse stossen kann und ein ferneres Unglück zu riskieren ist. Um einen gesicherten Bau zu ermöglichen, muss mit künstlichen Bausystemen gearbeitet werden; die einzig anwendbaren sind das Zementier- oder Gefrierverfahren. Das erstere muss wegen zu vielen Wasserzuflusses verworfen werden. Es bleibt noch das Gefrierverfahren. Dieses Verfahren muss, wenn absolute Sicherheit vorhanden sein soll, vom Gasterenboden aus betrieben werden. Um in drei bis vier Jahren eine Länge von 300 bis 400 m fertig zu bringen, müssten 25 bis 30 Bohrtürme mit allen Einrichtungen erstellt werden, was im Gasterental fast ein Ding der Unmöglichkeit ist. Zum Betrieb dieser Anlagen braucht es 2000 bis 3000 PS. Die Kosten dieser Strecke, vorausgesetzt, dass nur mit Wasser getränkte Moräne sich einstellen sollte, würden 15 bis 20 Millionen mehr betragen. Alle andern Systeme sind, wenn nicht fernere Katastrophen eintreten sollen, verwerflich.

Ein Tieferlegen des gegenwärtigen Tracé, bei dem die Steigungen verringert würden, ist nach all dem geologischen Wirrwar auch nicht vorauszusehen. Die Baukosten und die Gefahren, welche sich darbieten und obwohl wir nicht dafür haften müssen, lassen doch das vernünftigere und sicherere Tracé im festen Felsen als das einzig Richtige erkennen. Die Baukosten und die Termine sind, da der Vertrag in allen Teilen bestehen bleibt, die gleichen. Die Unternehmung ist zwar der Meinung, das Schiedsgericht werde höhere Gewalt annehmen und ihr einen Zuschlag zur Bausumme und eine Verlängerung des Termins zuerkennen. Es ist hier nicht der Ort, unsern Standpunkt breitzuschlagen, nur soviel ist sicher, dass die Bahn, wenn nicht neue Hindernisse hinzustossen, bis im Sommer 1912 betriebsfähig sein wird.

Ein Hauptmoment bildet die spätere Sicherheit des Betriebes. Nach den verschiedenen geologischen Meinungen geht der Gasternsee, wie er nun genannt wird, noch weit unter das Niveau der Tunnelsohle. Dieses zugegeben, würde also unser Tunnel über 300 bis 400 Meter Länge noch auf Seeauffüllung sich befinden. Ich habe bereits ausgeführt, dass von der Kander unterirdisch Wasser abfliessen, deren Ausfluss bis heute nicht konstatiert werden konnte. Die Möglichkeit wäre also vorhanden, dass ein allmähliges Unterspühlen der Tunnelsohle denkbar wäre. Dieses hätte Deformationen im Tunnelprofil zur Folge, die vielleicht gar den Betrieb verunmöglichten. Wählen wir also dasjenige, was uns als das Sicherste erscheint, sowohl für den Bau als für den Betrieb.

Die Kurven, die zur Anwendung kommen, 1100 m Radius, sind derart, dass jede Geschwindigkeit, die auf einer Schweizer Bahn gewährt werden kann, auch hier gestattet werden muss. Der Tunnel liegt immerhin noch 12,200 m in der Geraden und 2100 m in den Kurven.

Die Verlängerung der Linie wird, je nach der Wahl des Umgehungstracé, 400 bis 770 m betragen. Diese Mehrlänge hat auf die Tarifbildung gar keinen Einfluss, weil der Kilometer, der in Berechnung fallen müsste, nicht überschritten wird. Ueberdies haben die definitiven Rampenpläne, bei denen jede Verbesserung der Kurven angestrebt wird, bereits die Hälfte der grössern Verlängerung eingeholt. Wir dürfen um so eher auf solche Verbesserungen bedacht sein, weil die Mittel uns hiefür zur Verfügung stehen, indem nach den aufgestellten Berechnungen der Voranschlag für die beiden Zufahrtsrampen, sofern nicht Ueberraschungen eintreten, wie sie allerdings auf der Südrampe nicht ausgeschlossen sind, 30 Millionen nicht übersteigt.

Ein weiterer schwerwiegender Grund für die Tracéabänderung ist auch, dass nach 6 Monate langem Hin- und Herstudieren die übrigen Tunnelarbeiten auf der Nordseite so vorgerückt sind, dass, wenn nicht die Arbeiter entlassen werden sollen, ein Entscheid getroffen werden muss. Die Abzweigung muss, um ein günstigeres Tracé zu erhalten, bei 1200 m vom Nord-

portal ablenken. Die Ausweitung und bereits auch die Ausmauerung sind bis dahin vorgerückt.

Das sind die Gründe, die uns bewogen haben, dem Vorschlag der Bauunternehmung auf Preisgabe des bisherigen Tracé zuzustimmen. Festhalten an demselben heisst gleichviel, wie den ganzen Bahnbau überhaupt auf die lange Bank schieben.

Ich komme nun zur letzten Frage: «Wie gedenkt die Alpenbahngesellschaft den auf sie entfallenden Teil all der entstehenden Mehrkosten zu beschaffen?»

Herr Müller wird zugeben, dass es sehr schwierig ist, heute zu sagen, wie man die Geldmittel zu beschaffen gedenkt, da wir noch gar nicht wissen, ob wir mehr Geld nötig haben, als vorhanden ist. Sie werden auch mit mir einverstanden sein, dass hier nicht der Ort ist, den rechtlichen Erörterungen vor dem Forum des Schiedsgerichtes vorzugreifen und ich beschränke mich auf die Erklärung, dass nach der Meinung der Verwaltung der Berner-Alpenbahngesellschaft kein Grund vorliegt, anzunehmen oder zuzugeben, dass infolge der Katastrophe für sie eine wesentliche Mehrbelastung entstehen wird; die Umgehung der auch ohne den Einbruch schwierigen Stelle bedeutet für die Unternehmung eine Erleichterung.

Was die allgemeine Finanzlage anbelangt, so ist festzustellen, dass die Bauausgaben bis auf Ende Dezember 1908 12,687,442 Fr. 55 betragen haben. Verfügbar sind: Guthaben bei der Kantonalbank 45,224,790 Fr. 90, leicht realisierbare erstklassige Titel 2,400,000 Fr., Einzahlung auf den Stammaktien, noch ausstehend, 8,438,100 Fr., noch nicht einbezahlte Prioritätsaktien zweiter Emission 2,400,000 Fr., noch nicht begebene Anleihen II. Hypothek, durch Banken bereits fest übernommen, 23,000,000 Fr., Bundessubvention 6,000,000 Fr., total 87,462,890 Fr. 90.

Noch einige Bemerkungen in bezug auf das Gutachten Rollier, das in den Ausführungen des Herrn Müller eine so grosse Rolle gespielt hat. Auf Wunsch der Baudirektion wurde Herr Dr. Rollier durch Herrn Oberingenieur Zollinger am 6. November 1906 angefragt, ob er gemeinsam mit Herrn Dr. Hugi geneigt wäre, die geologischen Untersuchungen und chemischen Analysen im Lötschbergtunnel zu übernehmen. Herr Rollier erklärte sich bereit, müsse sich aber die Angelegenheit überlegen und den Vertrag kennen. Derselbe kam in der Folge nicht zustande; der eigentliche Grund ist mir nicht bekannt. Am 15. November übergab Herr Rollier dem Oberingenieur ein Schriftstück mit der Ueberschrift: «Vorläufiger Bericht über die geologischen Verhältnisse am Nord- und Südende des Lötschbergtunnels». In diesem Bericht kommt Herr Rollier zum Schluss, dass es auch möglich sei, dass unter dem Gasternboden Grundmoräne und nicht Felsen getroffen werde. Dieser Boden, schreibt er, ist für einen Tunnelbau nicht günstig, jedoch bietet er kein absolutes Hindernis, da die Druckverhältnisse relativ kleine sind und die Wasserverhältnisse nicht besonders schlimm sein können. Grundmoränenmaterial, das man mit Sandschichten erwarten kann, ist nicht so locker, als dass man darin nicht vorwärts kommen könnte. Das Grundwasser ist stets geringer, je dichter und feiner das Sand- und Moränematerial beschaffen ist. Gesetzt aber der Fall, dass die alte Erosionstheorie der Talbildung richtig ist, so wird unter dem Gasternboden, das heisst im Tunnel wie in der Klus, nur anstehender Kalkfelsen anzutreffen sein und sozusagen kein Wasser. Ein Schacht von 8—10 m Tiefe könnte über die Beschaffenheit des Gasternbodens Aufschluss geben.

Durch die jetzigen Schächte und Bohrungen müsste man, wenn der Einbruch im Tunnel nicht stattgefunden hätte, zur Ueberzeugung kommen, dass man es im schlimmsten Fall mit einem sehr trockenen, wasserundurchlässigen Moräneboden zu tun haben werde, denn noch auf 90 m Tiefe muss das Wasser mit Pferden hertransportiert und in die Tiefe geleitet werden.

Herr Oberingenieur Zollinger gab mir vom Gutachten Rollier eine Abschrift mit Begleitbrief, in welchem er ganz richtig bemerkte, dass das Gutachten für den Tunnelbau günstiger laute als das erste von Fellenberg und Konsorten. Diese schliessen auf starken Wasserzudrang, Rollier dagegen nur unbedeutend. Nun sind Wassereinbrüche das Gefährlichste, da vielmal auch angesammelte Moräne etc. mitgerissen wird. Er halte es für gefährlich, auf das Gutachten Rollier abzustellen, im Gegenteil sei er nach wie vor der Ansicht, man müsse sich auf grosse Wassereinbrüche unter dem Gasterental gefasst machen. Da nach Vertrag alle Vorarbeiten, geologischen Gutachten etc. keinen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden sollten, sondern die Unternehmung auf ihr Risiko und ihre Gefahr auch alle Studien übernahm, wäre es gefährlich gewesen, unserseits in ihre Arbeiten einzufallen und ihr Gutachten mitzuteilen, zu denen ihr Verfasser selbst kein Zutrauen hatte, denn am 27. Januar 1907 schrieb Herr Dr. Rollier unter anderm an Herrn Dr. Zollinger: «Es genügt mir, Ihnen die beiden Möglichkeiten erörtert zu haben und kann ich diese oder jene in keiner Weise befürworten.»

Es war also nichts anderes zu tun, als, wie Herr Zollinger sagte, beim Vorrücken im Tunnel auf alle geologischen Verhältnisse Obacht zu geben. Bei jedem Anlass, wo Preisdifferenzen mit der Unternehmung in Frage kamen, schützte sie die schwierige Untertunnelung des Gasternbodens vor. Wir hatten gar keinen Grund, dieses nicht anzuerkennen und es wurde unserseits im Gegenteil sehr oft vor dieser Partie gewarnt.

Der Einbruch vom 24. Juli hat nun den ersten Experten insoweit recht gegeben, als der Wassereinbruch mit Wucht eingetreten ist und eine Masse Moränenschutt mitgerissen hat. Wir, respektive Herr Zollinger, stünden nun merkwürdig vor der Unternehmung da, wenn der Bericht Rollier ihr als Aktenstück zugestellt worden wäre, aus welchem hervorgeht, dass vom Wasser nichts zu befürchten sei. Es ist ja möglich, dass dem Bericht Rollier mehr Beachtung geschenkt worden wäre, wenn er in seinem Brief vom 27. Januar seine Hypothesen aufrecht erhalten hätte. Soviel über das vielfach angeführte Gutachten Rollier.

Die seitherigen, verschiedenartigen Ausführungen der Geologen lassen eben erkennen, dass diese Herren noch lange nicht einig sind in ihrer Wissenschaft und dass es für den Tunnelbauer unzweifelhaft das Richtige ist, die Arbeit nach allen Regeln der Sicherheit vorzutreiben und nicht auf geologische Gutachten abzustellen, die nicht nur hier, sondern auch anderwärts über den Haufen geworfen worden sind.

Leider konnte bis jetzt noch kein grosser Tunnel ohne Menschenopfer gebaut werden. Beim Gotthardtunnelbau sind jedes Jahr durchschnittlich 31 Mann umgekommen. Man sollte glauben, beim heutigen Stand der Technik sollte das nicht mehr vorkommen, aber wir machen leider die Erfahrung, dass dem nicht

so ist und dass in der Regel die Unglücksfälle durch die Explosivstoffe herbeigeführt werden. Auch die österreichischen Alpenbahnen haben laut Zeitungsberichten mit ganz gewaltigen Hindernissen zu kämpfen. Ein Ingenieur, der beim Tauerntunnel Chefingenieur war, hat uns erklärt, dass dort 15 Arbeiter durch schlagende Wetter zugrunde gegangen seien, obschon zwei Tage vorher die Untersuchung durch eine Sachverständigenkommission ergeben hatte, dass keine Gefahr vorhanden sei. Es kamen auch starke Wassereinbrüche vor, doch konnten sich die Arbeiter retten, weil momentan wenig Leute auf dem Platze waren und sie sich jedenfalls nicht hinter, sondern vor den Rollwagen aufgehalten haben. Es ist richtig, dass gesagt wurde, dass beim Unglück vom 24. Juli die meisten Arbeiter vor den Rollwagen stunden; freilich wurde es auch wieder bestritten und erst genauere Untersuchungen werden die Wahrheit feststellen können. Wir wollen uns nicht damit trösten, dass es an andern Orten auch nicht ohne Unglücksfälle abgeht, sondern wir werden alles tun, um die Unternehmung zu veranlassen, alle Vorsichtsmassregeln zu treffen und die Arbeiter keiner Gefahr auszusetzen.

Ueber die Kosten der Sondierbohrungen im Gasterental kann ich heute noch keine bestimmte Angaben machen, weil wir nicht wissen, wie viele Bohrungen noch vorgenommen werden müssen. Ich kann nur sagen, dass jedes Bohrloch auf 180 m Tiefe ungefähr auf 35,000 Fr. zu stehen kommt, indem per Laufmeter 120 bis 140 Mark bezahlt werden müssen.

Was den Transport verunglückter Arbeiter anbetrifft, so haben wir nach den betreffenden Zeitungsnachrichten sofort eine Untersuchung vornehmen lassen und wir erhielten vom Bahnhofvorstand in Bern den Bericht, dass Arbeiter in Güterwagen hieher spediert worden seien, wie es in Notfällen üblich sei, da die Bundesbahnen in jedem Kreis nur einen Krankenwagen haben. Wir haben die Unternehmung angewiesen, dass sie dafür zu sorgen habe, dass ein für den Krankentransport eingerichteter älterer Personen- oder Güterwagen in Frutigen stationiere, wie es in Brig bereits der Fall war. Wir haben energisch verlangt, dass solche Verstösse nicht mehr vorkommen und die verunglückten Arbeiter nicht wie das Vieh zu spedieren seien.

Ich komme zum Schluss. Ich muss gestehen, dass man bisweilen fast den Verleider bekommen könnte, wenn man, man mag machen was man will, an allen Ecken und Enden beständig angerempelt wird und in der Presse, nicht nur in der gegnerischen, sondern auch in der freisinnigen, steter Heruntermachung ausgesetzt ist. Ich hoffe, die gegebenen Aufklärungen werden genügen, um zu zeigen, dass wir alles, was in unsern Kräften steht, tun werden, um die Sache zu einem guten Ende zu führen. Wir werden die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern das grosse Werk mit Entschlossenheit weiterführen und alles daran setzen, um dessen Gelingen zu sichern. (Beifall.)

Präsident. Nach dem Reglement findet über Interpellationen keine Diskussion statt, dagegen ist der Interpellant berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Müller (Gustav). Ich kann nicht im Namen sämtlicher Interpellanten reden. Dagegen erkläre ich persönlich folgendes:

Von der Auskunft über Punkt 1, Ursache der Katastrophe und Feststellung der Verantwortlichkeiten, bin ich nicht befriedigt. Bei Punkt 2, Veröffentlichung des Expertengutachtens, bin ich ebenfalls nicht befriedigt. Bei Punkt 3 bin ich befriedigt von der erhaltenen Auskunft über die Nichträumung des Sohlenstollens und das Verlassen des alten Tracé, dagegen nicht befriedigt von der Erklärung betreffend die Sondierbohrungen, die mir an einem unverständlichen Widerspruch zu leiden scheint. Bei Punkt 4, bezüglich der finanziellen Frage, erkläre ich mich befriedigt, allerdings nicht wegen der Bemerkung, dass noch $87^1/_2$ Millionen disponibel seien, sondern wegen der Erklärung betreffend die Kosten der Zufahrtsrampen.

Ich behalte mir vor, bezüglich derjenigen Punkte, in denen ich mich persönlich nicht befriedigt erklären kann, den Motionsweg zu beschreiten.

Präsident. Bevor wir die Beratung des Steuergesetzes wieder aufnehmen, möchte ich Ihnen folgende Mitteilungen machen. Nach dem Gang der Verhandlungen ist nicht anzunehmen, dass wir heute die Beratung des Steuergesetzes beendigen können, sondern wir müssen dafür noch einige Sitzungen in Aussicht nehmen. Anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses haben Sie beschlossen, in der gegenwärtigen Session auch das Arbeiterinnenschutzgesetz und die Dekrete betreffend die Einigungsämter und betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose zu bereinigen. Dann müssen auch noch die im Laufe der Session eingelangten Interpellationen nach Reglement vor Schluss unserer Tagung behandelt werden. Wir sind daher genötigt, für unsere Verhandlungen eine dritte Woche in Aussicht zu nehmen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, nächsten Montag wieder zusammen zukommen, um die Beratung des Steuergesetzes zu Ende zu führen und wenn immer möglich auch die andern Geschäfte zu erledigen. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 132 hievor.)

Präsident. In Beratung steht immer noch Art. 17. Das Wort hat zunächst Herr Freiburghaus.

Freiburghaus. Sie werden es begreiflich finden, wenn ich mich nach den gestrigen Voten noch zu einigen Ausführungen und Entgegnungen veranlasst sehe. Die von Herrn Hess und dem Sprechenden gestellten Anträge haben einer Diskussion gerufen, dass man glauben könnte, unsere Anträge bedeuten eine staatsgefährliche Aktion. Die Gefahr ist aber nicht so gross, denn es wurde sowohl von dem Herrn Finanzdirektor als von dem Herrn Kommissionspräsidenten

zugegeben, dass die Annahme unserer Vorschläge von ganz unbedeutender finanzieller Tragweite wäre. Herr Kollega Böhme hat unsere Anträge als ungerecht bezeichnet und gesagt, es wäre eine Ungehörigkeit, wenn der Landwirtschaft Konzessionen gemacht würden, während alle andern vorbehaltlos unter die vorliegenden Gesetzesbestimmungen zu stehen kämen. Herr Gustav Müller hat von der Begehrlichkeit der Vertreter der Landwirtschaft geredet. Ich glaube, die von Herrn Hess zugunsten unserer Anträge angeführten Gründe lassen sich sehr wohl hören und können nicht als Begehrlichkeit und Ungerechtigkeit ausgelegt werden. Neben den bereits geltend gemachten Gründen haben wir unsere Anträge hauptsächlich auch deshalb eingebracht, weil dadurch die Chancen für die Annahme des ohnehin viel umstrittenen Gesetzes durch die landwirtschaftliche Bevölkerung erhöht werden könnten. Wir haben unsere Anträge im wohlverstandenen Interesse der Annahme des Gesetzes gestellt und man sollte daher nicht so über uns herfallen und uns vorwerfen, wir seien begehrlich und stellen ungerechtfertigte Forderungen. Ich weise diese Vorwürfe namens der Landwirtschaft zurück.

Es ist übrigens eine eigentümliche Erscheinung, dass, sobald die Landwirtschaft irgend eine noch so berechtigte Forderung stellt, sofort von Begehrlichkeit und Ungerechtigkeit gesprochen wird, während man den Vertretern der Landwirtschaft zumutet, nicht immer begründete Forderungen anderer Berufsstände als selbstverständlich zu betrachten und ihnen ohne weiteres zuzustimmen. Ich weise darauf hin, dass wir zum Beispiel da und dort in der Sozialgesetzgebung den Postulaten der Arbeiterschaft zugestimmt haben, und wir werden es auch in Zukunft tun. Wir sind bereit, der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung zur Annahme zu verhelfen. Auch die Postulate des Gewerbestandes wurden jeweilen von den Vertretern der Landwirtschaft unterstützt. Wir haben hier kürzlich dem speziell vom Handelsstand verlangten Handelsgericht unsere Unterstützung angedeihen lassen und sind in unserem Organe energisch für die Annahme des Gesetzes vor dem Volk eingetreten; ohne unseren Beistand hätte das Gesetz wahrscheinlich die Klippe des Referendums nicht glücklich umschifft. Ich bemerke, dass gelegentlich auch von Vertretern anderer Stände nicht nur in Sachenfragen, sondern in Personenfragen gerne auf den Sukkurs der Landwirtschaft abgestellt sind und wir sind dann gut genug, ihrem Verlangen zum Durchbruch zu verhelfen.

Wie unzutreffend der Vorwurf der Ungerechtigkeit und der Begehrlichkeit der Landwirtschaft ist, geht auch aus Art. 29 des vorliegenden Entwurfes hervor. Derselbe setzt für den landwirtschaftlichen Grundbesitz den gleichen Einheitsansatz fest, wie für städtische Bauten und gewerbliche Etablissemente. Die 1890 verworfene Vorlage machte in dieser Beziehung einen Unterschied und sah für landwirtschaftliches Grundeigentum einen Ansatz von 80 Rp. und für städtische Bauten und gewerbliche Etablissemente einen solchen von 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen vor. Diese Differenzierung ist durchaus richtig, weil der landwirtschaftliche Grundbesitz weniger abträgt als der andere, was an verschiedenen Beispielen leicht nachgewiesen werden könnte. Die Landwirtschaft hätte allen Grund, eine solche Unterscheidung auch im neuen Entwurf zu verlangen. Allein wir sehen in unserer Begehrlichkeit davon ab.

Noch einige Bemerkungen in bezug auf die Käsereigenossenschaften. Herr Dr. Tschumi hat erklärt, dass bei der als Konsummilch zum Verkauf gelangenden Milch eine Umsatzsteuer angerechnet wird und die Milchträger von daher Steuern zu entrichten haben. Ich gebe das ausdrücklich zu und ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass einige Milchhändler auch von der Einkommenssteuer I. Klasse betroffen werden. Allein die Käsereigesellschaften entrichten ihren Tribut dem Staate in anderer Weise. Herr Tschumi wird mir ohne weiteres zugeben, dass diejenigen, welche ihre Milch verkäsen, mehr Salz brauchen als diejenigen, welche ihre Milch in der Stadt verkaufen, und erstere entrichten von daher dem Staate eine indirekte Steuer, welche bei den andern wegfällt. Ueberhaupt fliesst aus dem Salzkonsum dem Staate von der Landwirtschaft verhältnismässig ein grösserer Gewinn zu als von den Städtern. Der Reinertrag des Salzregals betrug im Jahre 1907 rund 910,000 Fr., der zu einem grossen Teil von der Landwirtschaft aufgebracht wird. Dies dürfte auch einigermassen in Betracht gezogen werden.

Was die Käsereigesellschaften anbelangt, die auf eigene Rechnung käsen, so ist zu bemerken, dass die Vorstände ihren Mühewalt und ihre Arbeit bereits umsonst verrichten. Wenn die Hüttenmeister und übrigen Funktionäre in gleicher Weise entschädigt würden, wie es bei diesem oder jenem Unternehmen der Fall ist, so würde das jährlich 1000 bis 2000 Fr. ausmachen.

Herr Regierungsrat Kunz hat ausgeführt, dass durch die Käsereigesellschaften, die auf eigene Rechnung käsen, die Käsehändler ausgeschaltet werden. Das ist nicht richtig. Nicht die Käsehändler, sondern die Käser werden ausgeschaltet. Der Milchkäufer fällt weg.

Herr Gustav Müller hat seine Freude über die Fortschritte der Genossenschaftsbewegung ausgedrückt. Ich teile diese Freude, stimme aber seiner Ansicht und Hoffnung nicht bei, dass wir auf diesem Wege bald zum Sozialstaat gelangen werden. Es wird noch viel Wasser die Aare hinunter fliessen, bis wir im Kanton Bern und in der Schweiz den Sozialstaat im Sinne des Herrn Müller haben werden.

Zum Schluss noch ein Wort an Herrn Regierungsrat Kunz. Er hat mit bezug auf den Antrag, die Pferdeversicherungskassen steuerfrei zu erklären, gesagt, da sei viel Gescher und wenig Wolle. Ich bin damit einverstanden. Ich habe schon gesagt, dass der daherige Steuerbetrag für den Staat nicht viel ausmache. Dagegen ist der Vorwurf, den er gegen die Vertreter der Landwirtschaft in der Bundesversammlung mit bezug auf die Pferdezucht gerichtet hat, nicht gerechtfertigt. Es scheint, dass Herr Ständerat Kunz die daherigen Verhandlungen in der Bundesversammlung zu wenig verfolgt hat, sonst hätte er seine Behauptung nicht aufstellen können. Schon vor mehreren Jahren hat unser heutige Vorsitzende, Herr Nationalrat Jenny, mit den Vertretern der Landwirtschaft im Nationalrat die Motion eingereicht, es möchte eine Fachkommission eingesetzt werden, welche die Mittel und Wege zu beraten und Anträge zu stellen hätte, wie die Pferdezucht mehr als bisher gehoben und das vom Bund für die Pferdezucht ausgegebene Geld in nutzbringenderer Weise verwendet werden könnte; die Motion wurde von Herrn Jenny einlässlich begründet und vom Rat erheblich erklärt. Ich bemerke en passant, dass sich damals Herr Nationalrat Bähler bemüssigt fand, eine Plauderei zu veröffentlichen, die mit den Worten be-

gann: «Preisend mit viel schönen Reden ihrer Rosse Wert und Zahl, sassen 19 Motionäre jüngst zu Bern im Rathaussaal» und in der er weiter ausführt, es hätte bei der Begründung der Motion durch die Motionäre nicht viel gefehlt, so hätte der aus dem Kulturkampf bekannte Nationalrat Folletête auch noch das Wort ergriffen. Nach der Erheblicherklärung der Motion wurde eine sogenannte Fachkommission bestellt, aber lange nicht einberufen; das geschah erst nach wiederholten Mahnungen seitens der Vertreter der Landwirtschaft anlässlich der Beratungen des Budgets und des Geschäftsberichtes. Die Fachkommission hat später ihre Anträge gestellt, allein sie scheiterten alle an einer gewissen Klippe und würden wohl heute noch das nämliche Schicksal erleiden, weil in dieser Richtung keine Aenderung eingetreten ist. Trotzdem liessen die Vertreter der Landwirtschaft die Angelegenheit nicht aus den Augen und es fand in der Bundesversammlung alljährlich eine «Rossdebatte» statt, wie Herr Bundesrat Deucher sich einmal ausdrückte. Diese Rossdebatten kamen infolge ihrer häufigen Wiederholung in der Bundesversammlung in Verruf und wenn eine solche begann, verminderte sich die Zahl der im Ratssaale anwesenden Mitglieder in ganz bedenklichem Masse. Die Vertreter der Landwirtschaft wurden jeweilen von den übrigen Ratsmitgliedern gefragt, ob es heute wieder eine Rossdebatte gebe und wenn die Frage bejaht wurde, dann gingen sie spazieren, wurde sie verneint, so blieben sie sitzen. Der Pferdezucht ist nicht gedient, wenn immer dasselbe Zuchtziel verfolgt wird, trotzdem es nachgewiesenermassen nicht das richtige ist. Das ausgeworfene Geld könnte in viel nutzbringenderer Weise angewendet werden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine jährliche Ausgabe von 200,000 bis 300,000 Fr., wie Herr Regierungsrat Kunz gesagt hat, sondern nach der Rechnung für 1907 wurden 489,000 Fr. ausgegeben und die Budgets pro 1908 und 1909 sehen 554,000, beziehungsweise 575,000 Fr. vor, also mehr als für die Rindviehzucht, für welche ein Betrag von 550,000 Fr. eingestellt ist. Bei der Rindviehzucht sind die schönsten Erfolge zu verzeichnen, während von der Pferdezucht zum Bedauern der Vertreter der Landwirtschaft nicht das gleiche gesagt werden kann. In der Bundesversammlung wurde von der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission wieder ein neues Postulat gestellt und die bernische Regierung wurde in den letzten Tagen durch eine Eingabe der bernischen Pferdezuchtgenossenschaften ersucht, sie möchte dieses Postulat beim Bundesrat unterstützen, wonach in Zukunft das Geld für die Förderung der Pferdezucht direkt den Kantonen zur Verfügung gestellt werden soll, wie es jetzt in bezug auf die Rindvieh- und Kleinviehzucht der Fall ist. Wir hoffen, dass dieses Postulat eine praktische Gestalt annehmen wird und ich möchte nur wünschen, dass Herr Regierungsrat und Ständerat Kunz seinen Einfluss und seine ausserordentliche Beredsamkeit im Ständerat zur Geltung bringe, um dem Postulat zum Durchbruch zu verhelfen.

Was die Anträge als solche anbelangt, so möchte ich, gestützt auf die gestern gewaltete Diskussion, nun selbst auch die Rückweisung des Artikels an die vorberatenden Behörden befürworten, damit sie eine Formel finden, die den gestellten Anträgen einigermassen entsprechen würde. Für den Fall, dass dieser Antrag nicht angenommen würde, möchte ich vorschlagen, die Abstimmung über den vorliegenden Artikel auf nächsten Montag zu verschieben, damit die Vertreter der Landwirtschaft noch einmal Gelegenheit haben, die Sache zu besprechen.

Präsident. Ich erlaube mir, eine Bemerkung einzuschieben. Wenn wir mit unserer Beratung vorwärts kommen und Art. 17 überhaupt bereinigen wollen, so ist es dringend nötig, dass die Redner sich genau an die Sache halten und sich nicht in Exkursionen ergehen, wie es soeben leider in etwas ausgiebigem Masse der Fall war.

Moser, Direktor der Landwirtschaft. Die gestrige Diskussion veranlasst mich, ganz kurz das Wort zu ergreifen. Ich glaube hiezu berechtigt zu sein, weil ich seinerzeit nicht die Ehre hatte, bei den Vorbesprechungen des Entwurfes mitzuwirken. Ich sehe mich namentlich mit Rücksicht auf die Ausführungen betreffend die Produktionskosten der Milch und die Besteuerung der Käsereigenossenschaften zu einer kurzen Aussprache veranlasst.

Es wurde gestern zutreffend gesagt, dass im allgemeinen der Preis, den der Bauer für die Milch erhält, die Produktionskosten kaum oder nicht erreicht. Wenn der Landwirt eine genaue Berechnung aufstellen und für die von ihm und seinen Angehörigen geleistete Arbeit den gleichen Lohn in Anschlag bringen würde, wie er auf dem Arbeitsmarkt bezahlt werden muss, so müsste der Liter Milch bedeutend höher bezahlt werden. Wenn trotzdem in der Landwirtschaft in kleinerem oder grösserem Umfange Vermögen angesammelt werden kann, so rührt das nicht daher, dass ein eigentlicher Geschäftsgewinn erzielt wird, sondern daher, dass die bäuerliche Bevölkerung sehr sparsam lebt, jede unnütze Ausgabe vermeidet und infolgedessen auch mit einem verhältnismässig geringen Arbeitslohn auskommen kann. Die bezüglichen Erhebungen des Bauernsekretariates weisen schlagend nach, dass der durchschnittliche Arbeitslohn für Mann und Frau, die in landwirtschaftlichem Eigenbesitz tätig sind, unter demjenigen steht, der sonst für solche Leistungen bezahlt wird. Das geht deutlich daraus hervor, dass, sobald ein Bauer, der ein grösseres Heimwesen besitzt, gezwungen ist, die Hauptarbeit durch fremde Arbeitskräfte ausführen zu lassen, mit andern Worten, das ganze Unternehmen auf eine mehr oder weniger kapitalistische Grundlage zu stellen, der Betrieb nicht rentiert. Darum wird auch der grosse Grundbesitz zerteilt, was für die Volkswirtschaft kein Schaden, sondern ein Nutzen ist. Einer, der die Arbeit selbst verrichtet, kann am besten konkurrieren. Wenn wir die landwirtschaftliche Produktion verstaatlichen würden und die Arbeit per Stunde nach den allgemein üblichen Lohnansätzen bezahlt werden müsste, dann würden die Lebensmittelpreise noch viel mehr steigen und der jetzt schon vorhandene Unwille noch viel grösser werden. Es besteht also in dieser Hinsicht wenig Aussicht, in der landwirtschaftlichen Produktion durch die Einführung des Sozialstaates bessere Verhältnisse herbeizuführen.

Nun einige Worte über die Besteuerung der Käsereigenossenschaften. Wenn wir diese Frage richtig beurteilen wollen, müssen wir uns über die historische Entwicklung der Käsereigesellschaften etwas orientieren. Dieselben haben ihre Wiege im Kanton Bern und sind vor ungefähr 100 Jahren entstanden. Die erste

Talkäserei entstand bekanntlich in Kiesen. Es taten sich zwei, drei, vier, fünf Landwirte zusammen, weil der einzelne zu wenig Vieh hatte, um richtig käsen zu können. Heute gibt es im Kanton Bern zirka 620 Käsereien. Bemerkenswert ist, dass die ersten Käsereien alle auf der alten Genossenschaftsgrundlage aufgebaut waren. Nach und nach entstanden selbständige Käser, welche fanden, dass sie vielleicht eher etwas verdienen könnten, wenn sie die Milch kaufen würden. Von den 620 Käsereien sind zurzeit rund 200, also $^1/_3$, eigentliche Genossenschaftskäsereien, während $^2/_3$ Genossenschaften sind, bei denen die Milch vom Käser gekauft wird. Die letztere Art der Genossenschaft ist in der ganzen Ost- und Zentralschweiz zu Hause und es geht dort sogar die Käsemilch nicht an die Landwirte zurück, sondern sie wird in der Käserei selbst verwertet. Der Milchkäufer wird, wenn er etwas verdient, was ziemlich genau nachgewiesen werden kann, eingeschätzt. Die eigentliche Käsereigenossenschaft als solche zahlt keine Einkommenssteuer, dagegen muss der Lohnkäser sein Einkommen versteuern. Der Lohnkäser bezieht bei einem einfachen Mulchen einen Lohn von 1200 bis 1500 Fr. nebst freier Station und bei einem Doppelmulchen 1500 bis 3000 Fr. und zum Teil freie Station. Während nun der Milchkäufer nur dann Einkommenssteuer bezahlt, wenn er etwas verdient, muss der von der Käsereigenossenschaft angestellte Lohnkäser jährlich seine Steuern entrichten. Es kommt also grundsätzlich im einen und andern Fall auf das gleiche hinaus.

Wenn der einzelne Landwirt seine Milch selbst verarbeitet und die Butter und den Käse direkt verkauft, wird es niemand einfallen, ihn zur Steuer heranzuziehen. Ich glaube deshalb, es kann auch eine Käsereigenossenschaft, bei der sich mehrere Landwirte zusammentun und einen Lohnkäser als Verwalter anstellen, der seine Steuern bezahlt, nicht noch extra zu einer Steuer herangezogen werden. Nach dieser Hinsicht haben mich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten im grossen und ganzen beruhigt. Es wurde ja gesagt, man habe sie bis dahin nicht besteuert und man werde sie auch in Zukunft nicht zur Steuer heranziehen, allein es wäre doch viel richtiger, einen Grundsatz, den man anerkennt und dem man nachleben will, ins Gesetz aufzunehmen, anstatt eine Unklarheit zu schaffen, die in den beteiligten Kreisen eine gewisse Aufregung herbeiführen muss.

Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Die Verarbeitung der Milch ist gleichsam nur eine Etappe im landwirtschaftlichen Betrieb. Zuerst wird das Futter produziert und im Viehstand veredelt. Das ist die erste Etappe und die Käserei ist erst die zweite. Solange die Verwertung der Produkte in den Händen des Landwirtes selbst liegt, steht sie mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher von der Grundsteuer belastet ist, in direktem Zusammenhang und es handelt sich nicht um ein Gewerbe für sich. Es wird niemand einfallen, von den Weinbauern, die sich zusammentun, um ihren Wein gemeinsam einzukellern und zu verkaufen, eine Steuer zu verlangen, indem es sich um eine einfache Verwertung der in ihrem Betrieb erzeugten Produkte handelt. Gleich verhält es sich mit einer Tabak- oder einer Dreschgenossenschaft, die eine gemeinsame Anschaffung macht, um ein gewisses Produkt des landwirtschaftlichen Betriebes zu veredeln und zu verwerten. Etwas anderes ist es, wenn sich aus der Verarbeitung der Produkte ein selbständiges Gewerbe entwickelt.

Nun bin ich auch der Meinung, dass es nicht wohl angeht, im vorliegenden Artikel zu sagen, die Käsereigenossenschaften seien von der Steuerpflicht ausgenommen. Das würde einem Privilegium gleichsehen, dessen Berechtigung allerdings zugegeben worden ist. Diese Ausnahme besteht bereits. Allein eine solche Bestimmung im Gesetz würde doch stossend wirken und es scheint mir deshalb richtiger zu sein, eine möglichst allgemeine Fassung zu wählen, wonach die Landwirte, soweit sie sich zum Zweck der Verarbeitung und Veredlung der im eigenen Betrieb erzeugten Produkte — ich mache speziell darauf aufmerksam, das wäre das Kriterium — zu Genossenschaften zusammentun, nicht zur Steuer herangezogen werden können, da auf diesen Produkten die Grundsteuer lastet. Man könnte vielleicht sagen: «Genossenschaften, deren Mitglieder ausschliesslich die auf ihrem Grund und Boden erzeugten landwirtschaftlichen Produkte gemeinsam verarbeiten und verwerten». Jeder Handel wäre da ausgeschlossen. Ferner halte ich dafür, dass eine solche Bestimmung passender an anderer Stelle als in Art. 17 aufgenommen wird. Ich stelle daher den Antrag, die vorberatenden Behörden möchten die Frage prüfen und darüber Bericht und Antrag einbringen, ob und an welcher Stelle eine solche Bestimmung Aufnahme finden könnte.

Im weitern bin ich der Ansicht, dass es im Interesse der Klarheit liegt, wenn die durch das Gesetz von 1903 gegründeten Versicherungskassen im vorliegenden Entwurf von vorneherein von der Einkommenssteuerpflicht ausgenommen werden. Es ist von grosser Bedeutung, dass anlässlich der Besprechung des Steuergesetzes im Volke erklärt werden kann, dass die auf staatlicher Grundlage beruhenden Versicherungskassen von der Einkommenssteuer befreit sind. Ich möchte diesen Passus nicht allgemein fassen, sondern er soll sich nur auf Kassen beziehen, welche gestützt auf das Gesetz von 1903 gegründet wurden oder noch gegründet werden.

Kammermann. Nach den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten. Er hat ungefähr gesagt, was ich auch vorbringen wollte. Ich möchte nur noch etwas richtigstellen. Es wurde gestern gesagt, dass der Konsummilchlieferant auf dem Platze Bern einen Milchpreis von $17^1/_2$ Rp. erziele. Das ist nicht richtig. Nur die Bauern, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt wohnen, erhalten diesen Preis. Bei den andern stellt sich der Preis je nach der Entfernung des Landwirtes von der Stadt Bern auf $16^1/_2$, 16 und $15^3/_4$ Rp. Dem Antrag des Herrn Landwirtschaftsdirektors, mit dessen allgemeiner Fassung sich sämtliche Interessentengruppen einverstanden erklären können, darf meines Erachtens, namentlich wenn er an einer passenderen Stelle des Gesetzes als in Art. 17 aufgenommen wird, füglich beigestimmt werden.

Bösiger. Ich könnte nach den ausführlichen Voten der Herren Freiburghaus und Regierungsrat Moser eigentlich ebenfalls auf das Wort verzichten. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, entweder den Antrag des Herrn Freiburghaus oder denjenigen des Herrn Landwirtschaftsdirektors anzunehmen. Wenn wir heute

einfach Art. 17 in der vorliegenden Fassung annehmen würden, so könnte die Meinung entstehen, man wolle die Milch besteuern. Dabei handelt es sich nicht nur um die Milch, die als Konsummilch oder zum Käsen verwendet wird, sondern ganz bedeutende Quantitäten werden auch zur Aufzucht von Jungvieh und zum Mästen von Kälbern gebraucht. Diese müssten konsequenterweise auch unter eine allfällige Milchsteuer fallen. Es ist daher gut, wenn dem Volke deutlich gesagt wird, dass man die Milch nicht besteuern will und ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Landwirtschaftsdirektors lebhaft unterstützen.

Hess. Nachdem der Vorschlag gefallen ist, den Artikel an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie eine Formel finden, die auch dem Sinne meines Antrages entsprechen würde, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass auch Herr Freiburghaus seinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Landwirtschaftsdirektors zurückzieht.

Schneider (Biel). Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, der vielleicht in der Beurteilung der Frage, ob die Käsereigesellschaften nicht zur Steuer herangezogen werden sollen, massgebend ist. Es ist ein grosser Unterschied, ob die Milch direkt an die Konsumenten verkauft oder ob damit Handel getrieben wird. Ich bin auch der Ansicht, dass Landwirte oder Weinbauern, die sich zusammenschliessen, um ihre Produkte gemeinsam zu verkaufen, nicht besteuert werden sollen. Aber etwas anderes ist es, wenn die Milch in ein Produkt umgewandelt wird, dessen Wert von 20 auf 80 oder 90 Fr. steigt. Das ist ein Fabrikationsgeschäft wie ein anderes. Ein Fabrikant oder ein Handwerker, der das Rohmaterial zum fertigen Artikel verarbeitet, müsste mit dem gleichen Recht ebenfalls von der Steuer befreit werden. Ich stelle keinen Antrag, den vorliegenden Artikel nicht an die Kommission zurückzuweisen, dagegen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass ein grosser Unterschied besteht, ob ein Rohprodukt direkt verkauft oder ob es durch einen Veredlungsprozess in eine Ware umgewandelt wird, deren Wert denjenigen des Rohproduktes um einige hundert Prozent übersteigt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Regierungsrat Moser hat jedenfalls gegenüber den Anträgen der Herren Hess und Freiburghaus den grundsätzlichen Vorteil, dass die Bestimmung in eine allgemeine Formel gebracht und nicht aus dem ganzen Kreis der Genossenschaften nach Belieben die eine oder andere herausgenommen wird. Auch soll der Antrag nicht in Art. 17 Berücksichtigung finden und wir werden prüfen, ob die Bestimmung nicht besser in Art. 19 oder 21 Aufnahme findet, sobald eine solche überhaupt annehmbar ist. Ich bin gerne bereit, die Frage vor die Kommission zu bringen und ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob die Formel, sei es in dem von Herrn Regierungsrat Moser vorgeschlagenen Wortlaut oder dem Sinne nach, aufgenommen und ob sie namentlich auf andere Genossenschaften ausgedehnt werden soll, die an und für sich keine Erwerbsgenossenschaften sind. Ueber die Sache selbst will ich mich heute nicht aussprechen, ich habe gestern meine Ansicht kund gegeben, dagegen kann ich mich ganz gut damit einverstanden erklären, die Angelegenheit auf die zweite Lesung noch einmal einer Prüfung zu unterziehen. Die Frage der Besteuerung der Genossenschaften verdient in der Tat eine eingehende Prüfung und wir sind nicht die ersten, die sich darüber den Kopf zerbrechen. Ich nehme also den Antrag des Herrn Regierungsrat Moser zuhanden der Kommission entgegen, damit sie bis zur zweiten Beratung ihre Meinung endgültig zum Ausdruck bringen kann.

Wyss. Ich gestatte mir, in formeller Beziehung eine andere Ansicht zu vertreten. Nach der Meinung des Herrn Kommissionspräsidenten würde heute über Art. 17 definitiv abgestimmt und die Kommission würde dann auf die zweite Beratung den Vorschlag des Herrn Regierungsrat Moser prüfen und einen Antrag einbringen. Ich halte dafür, dass die Frage, über die wir jetzt zwei Tage diskutiert haben, für unser Volk und auch für die Haltung einer grossen Zahl unserer Ratsmitglieder bei der zweiten Beratung von so grosser Bedeutung ist, dass wir uns schon anlässlich der ersten Lesung entscheiden sollten, ob eine Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn Landwirtschaftsdirektors in das Gesetz aufgenommen werden soll oder nicht. Bekanntlich muss das Ergebnis der ersten Beratung dem Volke zur Kenntnis gebracht werden und es ist von Wichtigkeit, dass wir in dieser Frage, für die jedermann namentlich auf dem Lande ein Verständnis hat, sagen, was wir eigentlich im Auge haben. Ich stelle daher den Antrag, dass die Rückweisung an die Kommission nicht in dem Sinne zu erfolgen habe, dass sie uns erst auf die zweite Beratung Bericht und Antrag bringe, sondern dass die Erledigung dieser Angelegenheit noch als ein Bestandteil der ersten Lesung anzusehen ist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Käsereigenossenschaften will ich mich nicht mehr aussprechen. Dagegen sehe ich mich doch veranlasst, Herrn Freiburghaus zwei Worte zu entgegnen. Er hat mir vorgeworfen, ich habe Käser und Käsehändler miteinander verwechselt. Das ist nicht richtig. Ich habe beide zitiert und deutlich gesagt, die Käsereigenossenschaften eliminieren die selbständigen Käser und es sei möglich, dass sie demnächst auch den Käseverkauf selbst besorgen und so die Käsehändler beseitigen. Was die Pferdezucht anbelangt, so habe ich ausdrücklich erklärt, der Bund gebe dafür jährlich rund 500,000 Fr. und nicht 200,000 bis 300,000 Fr. aus. Wenn Herr Freiburghaus glaubte, meinen Ausführungen durch einen Hinweis auf den seinerzeit von Herrn Dr. Bähler veröffentlichten Artikel entgegentreten zu können, so bedaure ich, dass er jene Publikation in diesem Sinne aufgefasst hat; Herr Dr. Bähler wollte nicht die Sache selbst treffen, sondern die Form, in der gelegentlich in dieser Sache vorgegangen wurde.

Ich komme nun auf den Antrag des Herrn Segesser betreffend die Steuerbefreiung für die Ersparniskassen zu sprechen. Es ist das eine etwas schwierige Materie und es dürfte sich empfehlen, Ihnen zunächst über die Entstehung des heutigen Zustandes Aufschluss zu geben. Das bernische Steuergesetz kennt zwei Fälle von Stellvertretung. Die eine betrifft die Aktiengesellschaf-

ten und Genossenschaften, welche an Stelle der Aktionäre und Genossenschafter den Zinsertrag der Aktien und Anteilscheine versteuern, die andere besteht bei den Geldinstituten, welche an Stelle der Einleger und Kassascheininhaber die Einkommenssteuer entrichten. Der Grund dieser Stellvertretung, namentlich der letztern, liegt in der Eigentümlichkeit unseres Steuersystems. Das Vermögenssteuergesetz von 1856 beschränkt die Vermögenssteuer auf das Grundeigentum und, nur infolge des Schuldenabzuges, akzessorisch auf die unterpfändlichen Titel. Wir kennen eigentlich keine Kapitalsteuer. Soweit wir sie haben, ist sie nichts anderes als ein Ersatz für den Schuldenabzug, den der Unterpfandbesitzer machen kann. Wir haben den Grundsatz, dass der gesamte Grund und Boden als Vermögen versteuert werden soll und wenn man dem Unterpfandbesitzer den Abzug der unterpfändlichen Schulden gestattet, so muss zum Ersatz das betreffende Vermögensobjekt vom Grundpfandgläubiger versteuert werden. Dieses System bringt es mit sich, dass wir beim Grundeigentum auf das reine Vermögen abstellen, während wir bei der Kapitalsteuer auf das Bruttovermögen abstellen müssen, das heisst, dass die Schulden, welche den unterpfändlichen Kapitalien gegenüberstehen, von der Besteuerung ausgeschlossen sind. Es ist sehr wohl denkbar, dass einer auf seinen Grundbesitz Geld aufnimmt und dasselbe wieder teurer ausleiht. Ich kenne aus meiner frühern Praxis Fälle, in denen einer auf ein landwirtschaftliches Gut Geld zu 4 % aufnahm und es auf städtischen Anlagen zu 5 % wieder auslieh. Da kommt es also vor, dass der Betreffende Schulden hat, die dem Vermögen gegenüberstehen, aber die kann man nicht abziehen. Die Geldinstitute machen ihre unterpfändlichen Anlagen in der Hauptsache mit fremdem Geld, den Depositen und Kassascheineinlagen, die sie verzinsen müssen. Sie erhalten allerdings auch einen Zins für ihre Anlagen, aber diesen Anlagen stehen Schulden gegenüber, die Verpflichtungen gegenüber den Depositen und Kassascheininhabern.

Das Einkommenssteuergesetz von 1865 stellt nun fest, dass der Einkommenssteuer der Ertrag von verzinslichem Vermögen untersteht, soweit dasselbe nicht bereits der Vermögenssteuer unterliegt. Mit Ausnahme der unterpfändlichen Titel, für welche am Platze des durch den Schuldenabzug befreiten Grundeigentums die Vermögenssteuer gezahlt wird, ist alles Vermögen der Einkommenssteuer unterworfen, also auch der Ertrag von Spareinlagen und Kassascheinguthaben bei bernischen Geldinstituten, die, allerdings in unendlich viel Händen verteilt, eine sehr grosse Summe ausmacht. Bei den Beratungen von 1865 wurde gesagt, es sei nicht recht, dass die Geldinstitute diese Einlagen versteuern müssen, es liege eine Doppelbesteuerung vor. Wenn eine Kasse eine Einlage von 10,000 Fr. habe und diese 10,000 Fr. auf Unterpfand anlege, so seien nicht 20,000 Fr. zur Versteuerung heranzuziehen, sondern es handle sich in Tat und Wahrheit nur um 10,000 Fr. Allein das ist faktisch keine Doppelbesteuerung, denn wir haben es in Wirklichkeit mit zwei Vermögen zu tun: einerseits den 10,000 Fr. Einlagen und anderseits den 10,000 Fr. auf einem unterpfändlichen Titel als Gegenwert des belasteten Grundeigentums, das den Schuldenabzug geniesst. Wenn wir den Schuldenabzug nicht hätten, so wäre für diese 10,000 Fr. Grund und Boden da, für welche die Grundsteuer bezahlt werden müsste und auf der andern Seite hätten wir die 10,000 Fr. Vermögen, die auf der Kasse angelegt sind. Es ist also von Doppelbesteuerung keine Rede, wie von Fachleuten ganz bestimmt anerkannt wird. Der Grosse Rat hat damals den Ausweg gefunden, dass er die Lösung der Frage der Vollziehungsverordnung überliess.

Die Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 bestimmte grundsätzlich, dass Aktiengesellschaften, deren Sitz im Kanton liegt, die Einkommenssteuer von dem zur Verteilung kommenden und dem in den Reservefonds fliessenden Reinertrag zahlen und dass damit die Aktionäre ihrer Einkommenssteuerpflicht in betreff dieser Aktien Genüge geleistet haben. «Für das Einkommen von Obligationen und Schuldverschreibungen aller Art ist dem Grundsatze nach der im Kanton wohnende Besitzer steuerpflichtig. Da jedoch die bei Aktiengesellschaften, sowie in Ersparnis- und Leihkassen aller Art auf Schuldverschreibung deponierten Gelder ihrer Verwendung nach teilweise schon mit der Vermögenssteuer belegt sind und § 3, Ziffer 1, des Gesetzes das Einkommen aus solchen Kapitalien von der Einkommenssteuer befreit, so haben die schuldnerschen Verwaltungen die Einkommenssteuer vom Ertrage dieser Depositen am Platze der Einleger zu bezahlen, jedoch nur insoweit, als diese Depositen das bereits mit der Vermögenssteuer belegte Obligations- oder Einlagekapital übersteigen, und mit der Befugnis, die also bezahlte Einkommenssteuer in gutfindender Form von den pflichtigen Einlegern oder Obligationären zu beziehen.» Man erklärte also grundsätzlich, dass die Kassen die Steuern zu zahlen haben, aber dass sie die unterpfändlichen Anlagen, die sie mit dem eingelegten Geld gemacht haben, verrechnen dürfen, während ich vorhin nachgewiesen habe, dass diese unterpfändlichen Anlagen bereits eine Verrechnung erfahren haben, indem sie an Platz des Grund und Bodens treten, der infolge des Schuldenabzuges von des Steuer befreit wird. Als dann Missverhältnisse eintraten, hat der Regierungsrat im März 1878 diese Bestimmung der Vollziehungsverordnung aufgehoben. Ich will nicht untersuchen, ob er dazu kompetent war oder nicht. Dieser Beschluss vom 22. März 1878 ist noch heute in Kraft. Das Bundesgericht hat erklärt, dass bei jedem Institut nicht nur das Einkommen bis auf 100 Fr. steuerfrei sein soll, sondern dass weitere Abzüge gemacht werden dürfen. Jede Kasse sei verpflichtet, ein Verzeichnis einzuhändigen, aus dem hervorgeht, wie viele Einleger und Kassascheininhaber ein Einkommen von über 100 Fr. haben und also steuerpflichtig wären. Dieses Vorgehen zog aber unendliche Schwierigkeiten nach sich. Die Verzeichnisse wurden nicht eingesandt. Man verfiel dann auf den Ausweg, dass man durch Herrn Bankdirektor Kurth selig Berechnungen darüber anstellen liess, wie viele von den Deponenten und Kassascheininhabern steuerpflichtig sein möchten. Man kam zum Resultat, dass von den Spareinlagen 40 % und von den Kassascheinen 70 % steuerpflichtig seien. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Ansätze heute noch richtig sind. So verfügt zum Beispiel die Amtsersparniskasse Burgdorf, die heute noch freiwillig dieses Verzeichnis, allerdings ohne Namen, eingibt, an Depositen und Kassascheinen über ein Kapital von 25,500,000 Fr. Nach den erwähnten Ansätzen würde das steuerpflichtige Kapital 12,500,000 Fr. betragen, während nach den Angaben der Kasse 18,000,000 Fr. oder rund 70 % auf der ganzen Linie steuerpflichtig wären. Das ist ein typisches Beispiel dafür, dass die Ansätze von

40 % und 70 % zu niedrig sind. Die verschiedenen Geldinstitute des Kantons, ohne Hypothekarkasse und Kantonalbank, haben an Depositen rund 351 Millionen und an Kassascheinen rund 79 Millionen, zusammen 430 Millionen Fr. Diesen stehen im ganzen Kanton rund 298 Millionen unterpfändliche Anlagen gegenüber. Der Unterschied zugunsten der Depositen und Kassascheine beträgt also 132 Millionen, allein sämtliche Institute weisen auf Grund der Verrechnung zu den Ansätzen 40 % und 70 % zusammen bloss ein steuerpflichtiges Kapital von 902,000 Fr. auf. An diesen zur Versteuerung gelangenden 902,000 Fr. ist keine einzige Ersparniskasse des Kantons beteiligt, sondern Einkommenssteuer III. Klasse wird einzig von folgenden Instituten entrichtet: Depositokassa der Stadt Bern, Eidgenössische Bank in Bern, Schweizerische Volksbank Bern, Schweizerische Vereinsbank Bern, Gewerbekasse Bern, Volksbank Biel, Bank in Biel, Vorsichtskasse Biel, Spar- und Kreditkasse Burgdorf, Banque populaire suisse Tramelan, Caisse d'Epargne et de Prêts Sonvilier (das ist keine reine Ersparniskasse), Banque populaire suisse St-Imier, Banque du Jura Delémont, Caisse d'épargne Noirmont, Spar- und Leihkasse Frutigen, Volksbank Interlaken, Ersparniskasse Brienz, Banque populaire Moutier, Caisse d'épargne Malleray, Spar- und Hülfskasse Madretsch, Spar- und Leihkasse Meiringen, Banque populaire suisse Porrentruy, Spar- und Leihkasse Saanen, Spar- und Leihkasse Wimmis, Volksbank Zweisimmen, Spar- und Leihkasse Thun, Spar- und Leihkasse Steffisburg, Spar- und Leihkasse Huttwil und Amtsersparniskasse Sumiswald.

Der vorliegende Entwurf gibt die Stellvertretung auf, aber ich stelle ausdrücklich fest, dass sämtliche Ersparniskassen dadurch dem Staate gegenüber in keiner Weise mehrbelastet werden. Wenn man den Kassainstituten die Verrechnung mit den Depositen, die ihre Schulden sind, zugesteht, so schafft man für sie ein Privilegium. Warum soll nicht auch der Privatmann mit dem gleichen Recht seine Schulden abziehen dürfen? Ich kenne Leute, die für einige hunderttausend Franken Wertschriften besitzen, die sie nicht aus den Händen geben wollen, um ihren Einfluss bei einem gewissen Unternehmen nicht einzubüssen, die daneben aber auch Schulden haben. Man müsste diesen konsequenterweise den Schuldenabzug ebenfalls gestatten, wenn man ihn den Kassen zubilligen würde. Die Einführung des allgemeinen Schuldenabzuges hätte aber für Kanton und Gemeinden einen Ausfall zur Folge, den diese einfach nicht ertragen könnten. Ich gebe zu, dass gewisse Unbilligkeiten vorhanden sind, allein sie rühren daher, dass uns ein einheitliches Steuersystem fehlt. Wenn wir ein einheitliches Steuersystem hätten, die Vermögenssteuer, welche sämtliche Vermögen umfasst und ergänzend dazu eine Erwerbssteuer oder das reine Einkommenssteuersystem mit einer ergänzenden Vermögenssteuer, so wäre die Frage sehr leicht zu ordnen. Heute haben wir am einen Ort den Schuldenabzug und am andern Ort unter ganz gleichen Verhältnissen nicht. Die Kassainstitute reklamieren nun von vorneherein für sich Steuerfreiheit. Das geht nicht an, sondern sie müssen gleich behandelt werden wie bisher, sonst wird der Steuerertrag des Staates plötzlich ganz wesentlich beschnitten. Von sämtlichen Ersparniskassen zahlt, wie gesagt, keine einzige Einkommenssteuer III. Klasse und sie werden also durch die Abschaffung der Stellvertretung in keiner Weise geschädigt.

Eine andere Frage ist allerdings die Aufhebung der Steuerfreiheit dieser Kassen gegenüber den Gemeinden. Diese Angelegenheit wurde hier schon wiederholt diskutiert und es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass eine Aenderung des bisherigen Zustandes für die Schuldner eine Erhöhung des Zinsfusses um mindestens $^1/_4$ % zur Folge hätte. Diese Kassen haben bisher auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden keine Gemeindesteuer bezahlt. § 9 lautet: «Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen und dergleichen, und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten.» Das Bundesgericht hat schon in vielen Entscheiden feststellen müssen, dass man mit dieser Bestimmung eigentlich machen könne, was man wolle und ein hervorragender bernischer Jurist hat sich anheischig gemacht, für die Kassen, welche sich von der Steuer befreien wollen, zu beweisen, dass sie an den Vorteilen des Gemeindewesens keinen Anteil haben, und für die Gemeinde den Nachweis zu bringen, dass die Kasse aus den Gemeindeeinrichtungen Nutzen zieht. Sie kennen den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen der Ersparniskasse Courtelary. Dieselbe war von der Gemeinde zur Steuer herangezogen worden, weil sie nicht mehr ein gemeinnütziges Institut sei. Die Angelegenheit kam vor den Regierungsrat und auf Antrag der Justizdirektion, die nach dem Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen die vorbereitende Instanz ist, pflichtete die Regierung dieser Auffassung bei und diese Auffassung wurde vom Bundesgericht geschützt. Nun sind wir durchaus einverstanden, dass eine Bestimmung gefunden werden muss, welche für die Ersparniskassen den bisherigen Zustand aufrecht erhält. Der Regierungsrat und die Kommission schlagen Ihnen deshalb einen neuen Art. 45bis vor, welcher folgendermassen lautet: «Von der Gemeindesteuer sind befreit: 1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen; 2. Witwen- und Waisenstiftungen; 3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirche; 4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte.» Mit dieser Fassung, bei der nicht mehr auf die Wohltätigkeit abgestellt wird, wird eine weniger elastische Bestimmung als § 9 des jetzigen Gesetzes geschaffen. Die Ersparniskassen sollten sich damit zufrieden geben, denn es wird für sie an dem bisherigen Zustand nichts geändert.

Man wird mir entgegenhalten, das Geld werde zum Lande hinausgehen, sobald man weiss, dass es hier versteuert werden müsse. Allein diejenigen, welche ihre Kapitalien ausserhalb des Kantons anlegen, sind doch im Kanton Bern steuerpflichtig. Für die Besteuerung des beweglichen Vermögens macht der Wohn-

sitz des Gläubigers Regel und nicht etwa der Wohnsitz des Institutes, auf dessen Namen die Kassascheine, Obligationen und so weiter lauten. Der Steuerpflichtige hat also keinen Grund, sein Geld auswärts anzulegen, da er auch in diesem Falle dafür Steuern entrichten muss.

Welches wird der finanzielle Erfolg der Abschaffung der Stellvertretung sein? Ich gebe mich da absolut keinen Illusionen hin. Allein die 900,000 Fr. von den 130 Millionen werden doch mindestens von Anfang an angegeben werden, so dass der Staat keine Einbusse erleidet. Nach und nach wird aber dieser oder jener sich seiner Pflicht dem Staate gegenüber doch bewusst werden, er wird lieber sein Vermögen versteuern, als seine Erben später zu Steuerbussen verurteilen lassen und so werden in absehbarer Zeit doch grössere Beträge zur Versteuerung gelangen als jetzt bei der Stellvertretung der Kassainstitute. Das wird namentlich der Fall sein, wenn der von einem Korrespondenten aus dem Oberaargau angeregte Bund braver Steuerzahler das Licht der Welt erblickt und zahlreiche Mitglieder findet. Der Staat wird auch auf diesem Wege seine Rechnung finden und wir haben keinen Grund, das künstliche Gewächs der Stellvertretung beizubehalten. Allerdings sollen die Kassen der Gemeinde gegenüber steuerfrei sein und darum haben wir nachträglich den erwähnten Art. 45bis noch aufgenommen. Wir können diese Befreiung um so eher statuieren, als gegenüber den Gemeinden auch der Schuldenabzug nicht besteht.

Ich füge da gleich bei, dass das Postulat gestellt werden wird, auch der Gemeinde gegenüber den Schuldenabzug einzuführen. Allein der dadurch für die Gemeinden entstehende Ausfall wäre viel zu gross. Wir haben bezügliche Berechnungen angestellt und sind zum Resultat gelangt, dass zum Beispiel in einer kleinen seeländischen Gemeinde die Vermögenssteuer um 71,5 % erhöht werden müsste, um den gleichen Steuerertrag zu bekommen, der ihr jetzt ohne den Schuldenabzug zufliesst. In der Stadt Bern würde die Erhöhung 15 % betragen und für den ganzen Kanton im Durchschnitt 22,75 %. Darum wollen wir von der Einführung des Schuldenabzuges absehen und zugleich die Ersparniskassen von der Entrichtung der Gemeindesteuer für ihre unterpfändlichen Titel befreien. Es wäre auch nicht recht, wenn nur diejenige Gemeinde von einer Kasse Steuern beziehen würde, in der sie ihren Sitz hat, weil ja auch die umliegenden Gemeinden zu der Prosperität der Kasse beitragen und ihr die Anlage von Kapitalien auf unterpfändliche Titel ermöglichen.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, den Antrag des Herrn Segesser abzulehnen. Die Ersparniskassen werden deshalb nicht schlechter wegkommen und ich mache mich anheischig, sämtliche Ersparniskassenverwalter zusammenzuberufen und ihnen hiefür den Beweis zu erbringen.

Präsident. Das Wort ist nicht mehr verlangt und wir schreiten zur Abstimmung. Gleich bei Beginn der Diskussion wurde ein Rückweisungsantrag gestellt. Nach Reglement hätte derselbe eigentlich gleich als Ordnungsantrag zur Erledigung gelangen sollen, allein Sie waren mit mir einig, dass es sich empfehle, die materielle Beratung gleichzeitig weiterzuführen. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, zunächst die verschiedenen Abänderungsanträge zu bereinigen und dann darüber abzustimmen, ob Sie die bereinigte Fassung des Art. 17 als Ergebnis der ersten Beratung in den Entwurf aufzunehmen oder ob Sie ihn zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückweisen wollen, wobei die Rückweisung den Sinn hätte, dass der Artikel am Schluss der ersten Lesung und nicht erst in der zweiten Lesung nochmals in Beratung gezogen würde.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich habe Zweifel darüber, ob diese Art der Abstimmung reglementsmässig ist. Ich habe mich gestern nicht widersetzt, dass der Ordnungsantrag vorläufig nicht zur Abstimmung gebracht werde, aber jetzt muss doch der Rückweisungsantrag vor der Entscheidung über die Hauptsache selbst erledigt werden. Ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, dass der Antrag des Herrn Regierungsrat Moser nicht definitiv zu Art. 17 gestellt ist, sondern eigentlich an einen andern Ort gehört. Das gilt mehr oder weniger auch von dem Antrag des Herrn Segesser, der meines Erachtens der ganzen Struktur des Gesetzes nach ebenfalls nicht zu Art. 17 passt.

Präsident. Wenn man sich strikte an das Reglement halten will, so kann ich mich ebenfalls damit einverstanden erklären. Ich würde also zunächst den Rückweisungsantrag zur Abstimmung bringen.

Müller (Gustav). Ich bin ebenfalls einverstanden, dass zuerst über den Rückweisungsantrag abgestimmt werde. Ich setze aber voraus, dass es sich nicht um eine Zurückschiebung auf die zweite Lesung handelt, sondern dass der vorliegende Artikel und die gefallenen Anträge am Schlusse der ersten Beratung bereinigt werden.

Präsident. Das ist auch meine Auffassung und es ist derselben aus der Mitte des Rates nicht widersprochen worden.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Segesser . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. Februar 1909.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 22. Februar**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 22. Februar setze ich:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Jenny.

Elfte Sitzung.

Montag den 22. Februar 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger, Favre, Flückiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Hostettler, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Kästli, Lenz, Liechti, Marti (Lyss), Meyer, Mühlemann, v. Muralt, Näher, Reimann, Rossé, Schär, Tännler, Thöni, Wächli, Weber, Wyder, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Blanchard, Chalverat, Eckert, Frepp, Girod, Gürtler, Gygax, Hadorn, Hofer, Lanz (Rohrbach), Merguin, Mouche, Rüegsegger, Rufener, Segesser, Spychiger, Wälti.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 155 hievor.)

Präsident. Ich habe zum Protokoll der letzten Sitzung folgende Bemerkung zu machen. Herr Gustav Müller hatte zum Antrag des Herrn Hess betreffend Steuerfreiheit der Käsereigenossenschaften beantragt, es möchten die Konsumgenossenschaften gleich behandelt und von der Einkommenssteuer befreit werden. Der Antrag Hess wurde im Laufe der Diskussion zugunsten desjenigen des Herrn Regierungsrat Moser zurückgezogen, wonach allgemein alle Genossenschaften, welche die in ihrem eigenen Betrieb erzeugten Produkte verarbeiten und verwerten, Steuerfreiheit geniessen sollen. Herr Gustav Müller hat seinen Zusatzantrag auch gegenüber diesem neuen Vorschlag aufrecht erhalten, während im Protokoll irrtümlicherweise gesagt wird, dass Herr Müller seinen Antrag zurückgezogen habe. Das Protokoll wäre in diesem Sinne

zu berichtigen. Wenn das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich das Protokoll mit dieser Berichtigung als genehmigt. Es ist genehmigt. — Wir fahren nun fort in der Beratung des Steuergesetzes und zur Behandlung kommt zunächst

Art. 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 handelt von dem Steuerobjekt in Einkommenssteuersachen. Das Einkommen wird zum Zwecke der Besteuerung in zwei Klassen eingeteilt, während das bisherige Gesetz deren drei vorsah, indem es unterschied: 1. das Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerk herrührt, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vorteil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe; 2. das in Leibrenten, Pensionen und dergleichen bestehende Einkommen; 3. das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird. Wir haben nun die zweite Klasse gestrichen und das in Leibrenten und Pensionen bestehende Einkommen der ersten oder dritten, nunmehr zweiten Klasse zugeteilt. Die aus geleisteter Arbeit resultierenden und sich infolgedessen als fortgesetztes Erwerbseinkommen qualifizierenden Pensionen eines ausgedienten Lehrers oder Eisenbahnbeamten gehören zum Beispiel in die erste Klasse. Anderseits gibt es Pensionen und Leibrenten, die durch Kapitalaufwendungen erworben werden. Es kauft sich zum Beispiel einer, der keine Kinder hat, bei irgend einer Anstalt mit seinem Geld eine Rente; statt aus den Erträgnissen seines Kapitals zu leben, gibt er dasselbe einer Rentenanstalt und diese zahlt ihm dafür bis an sein Lebensende einen jährlichen Zins. Diese Art der Rente oder Pension qualifiziert sich als reine Kapitalanlage und kommt daher in die zweite Klasse, die das Kapitaleinkommen umfasst, während die erste das eigentliche Erwerbseinkommen beschlägt.

Beim Erwerbseinkommen unterscheiden wir drei Arten: «1. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen; 2. Spekulationsgewinn jeder Art und in jeder Form». Letztere wurden tatsächlich schon jetzt besteuert. Das Bundesgericht hat die Auffassung des Regierungsrates geschützt, dass derjenige, der gewerbsmässig Liegenschaften kauft und wieder verkauft und daraus einen Gewinn zu erzielen sucht, ein Erwerbseinkommen hat. Um aber jeden Zweifel, ob ein Spekulationsgewinn zu versteuern sei, zu heben und die zahlreichen Rekurse zu vermeiden, wird eine bezügliche Bestimmung im Gesetz aufgenommen. Zur Beruhigung aller derjenigen, welche vor dieser Bestimmung vielleicht Angst haben, erkläre ich, dass unter Spekulationsgewinn, namentlich auf Liegenschaften, nicht etwa der Mehrerlös zu verstehen ist, den einer erzielt, wenn er eine durch Erbschaft oder Kauf in seinen Besitz übergegangene Liegenschaft später veräussert. Es handelt sich da nicht um einen gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften, sondern um die Realisierung eines ihm zugefallenen oder erworbenen Vermögensanteils. Steuerpflichtig ist nur derjenige, der gewerbsmässig mit Liegenschaften handelt. Im weitern gehört in die erste Klasse «das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform». Das wäre das bereits erwähnte Einkommen, das als ein fortgesetztes Erwerbseinkommen angesehen werden muss. Hieher gehören namentlich auch alle in Rentenform dem Verunglückten oder seinen Rechtsnachfolgern ausgerichteten Haftpflichtentschädigungen, die nichts anderes darstellen als einen Ersatz für das Arbeitseinkommen des Verunfallten.

In die zweite Klasse gehört zunächst «das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Spareinlagen, Depositen, Kontokorrente, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen)». Die Kommission hat das Wort «Spareinlagen» gestrichen. Wir haben gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, von der Voraussetzung ausgehend, dass unter «Depositen» eben auch Spareinlagen zu verstehen sind. Das Einkommen aus Aktien ist vom Besitzer selbstverständlich nur dann zu versteuern, wenn die Aktiengesellschaft nicht schon an Stelle der Aktionäre die Steuerpflicht erfüllt hat. Die Stellvertretung der Kassen wurde weggelassen und es wird sich dann bei der Beratung des neu vorgeschlagenen Art. 45bis Gelegenheit bieten, die Gründe zu erörtern, welche uns hiezu veranlasst haben. Zur Beruhigung aller derjenigen, die sich um diese Kassen interessieren, bemerke ich hier bloss, dass der Art. 45bis für die Ersparniskassen den bisherigen Zustand wiederherstellt und lediglich die Stellvertretung aufgehoben wird. Im weitern gehört in die zweite Klasse «das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist». In bezug auf die Besteuerung der Schleissnutzungen verhält es sich also gleich wie bei den unterpfändlich versicherten Kapitalien.

Das zweite Alinea bestimmt, dass ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Das versteht sich von selbst. Eine Anzahl Staatsbeamte, namentlich die Anstaltsverwalter beziehen eine relativ geringe Barbesoldung, haben aber teilweise für ihre Person, teilweise für die ganze Familie, freie Station und es ist nur recht und billig, dass auch diese Naturalnutzungen zur Steuer herangezogen werden.

Zur Beruhigung aller derjenigen, welche fürchten, der Fiskus könnte in seinen Ansprüchen zu weit gehen, wird im letzten Satz ausdrücklich gesagt, dass in allen Fällen die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verbot der Doppelbesteuerung vorbehalten bleiben.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors wenig beizufügen. Gegenüber dem bisherigen Zustand bringt Art. 18 die Neuerung, dass es nur noch zwei Klassen Einkommen gibt; die bisherige zweite Klasse, Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, wird aufgehoben und das Einkommen aus Pensionen aller Art der ersten und das Einkommen aus Leibrenten der bisherigen dritten, nunmehr zweiten Klasse zugeteilt. Das ergibt für alle Pensionsberechtigten in doppelter Hinsicht eine wesentliche Entlastung. Einmal werden

sie des niedrigern Steuerfusses und sodann der viel höhern Abzüge der ersten Klasse teilhaftig. Es wurde immer als eine Härte empfunden, dass Lehrer oder Angestellte, die eine Pension bezogen, die bedeutend kleiner war als die bisherige Besoldung und aus der sie kaum leben konnten, sich einen höhern Steuerfuss anrechnen lassen mussten, als für das Einkommen erster Klasse festgesetzt war. Das fällt in Zukunft dahin und ausserdem haben alle Pensionsberechtigten Anspruch auf die in Art. 19, Ziffer 2, angegebenen höhern Abzüge.

Die von der Kommission beantragte Streichung der Worte «Spareinlagen» und «Kontokorrente» in lit. *a* der zweiten Klasse ist rein formeller Art, indem wir der Ansicht sind, dass Spareinlagen und Kontokorrente unter den Depositen inbegriffen sind. Wir teilen also die Auffassung, dass in Abweichung von dem gegenwärtigen tatsächlichen, nicht gesetzlichen Zustand die Stellvertretung der Kassen abgeschafft werden soll. Ich wiederhole, dass wir es mit einem tatsächlichen Zustand zu tun haben, der sich auf einen Beschluss des Regierungsrates aus den 70er Jahren stützt, während nach dem Wortlaut des geltenden Einkommenssteuergesetzes die Einleger direkt steuerpflichtig wären. Man hat die Stellvertretung aus Gründen der leichtern Berechnung eingeführt, allein die Kommission ist einverstanden, dass an Stelle des bisherigen Zustandes die direkte Versteuerung durch den Einleger treten soll. Wenn vielleicht auch im Anfang der Erfolg dieser Neuerung nicht so gross sein wird, so ist doch zu hoffen, dass mit der Zeit infolge der bessern Schärfung des Steuergewissens und anlässlich der Aufstellung eines vormundschaftlichen Inventars oder eines amtlichen Güterverzeichnisses das Einkommen aus Kapitalien besser zur Besteuerung herangezogen werden kann als bisher. Sie haben den gestrigen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors entnehmen können, dass aus der Stellvertretung der Kassainstitute sich für den Staat sozusagen kein steuerpflichtiges Einkommen dritter Klasse ergibt. Ich will den eingehenden Anbringen des Herrn Regierungsrat Kunz nichts beifügen und behalte mir vor, auf eventuelle Einwendungen im Laufe der Diskussion zurückzukommen.

Bühler (Frutigen). Ich bin sehr erfreut, von dem Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, dass der neue Art. 45bis die Bankinstitute in bezug auf die Besteuerung besser stellen wird als die bisherigen Vorschläge. Alle diejenigen, welche mit Bankinstituten und Kassen zu tun haben, werden ohne weiteres mit mir einiggehen, dass das, was hier vorgeschlagen ist, für die Kassen nicht akzeptabel ist. Es handelt sich nicht nur darum, durch die Beseitigung der Stellvertretung der Kassen für die Spareinleger eine Verschiebung der Steuerpflicht herbeizuführen, sondern die Frage präsentiert sich so: Sind die bei diesen Finanzinstituten in Form von Spareinlagen, Kassascheinen und Depositen angelegten Kapitalien nur einfach oder sind sie doppelt zu versteuern? Nach der bisherigen Praxis und den Verfügungen des Regierungsrates ist jedes Vermögen nur einfach versteuert worden. Man stellte sich auf den Boden, dass das so angelegte Kapital in der Weise steuerpflichtig sei, dass jeder Einleger einen Betrag von 100 Fr. als steuerfrei abziehen könne, nur bezahlt der Einleger die Steuer nicht direkt, sondern sie wurden an seinem Platz von dem betreffenden Kassainstitute entrichtet. Jedes Kassainstitut hatte sich dann darüber auszuweisen, in welcher Weise es seine Steuerpflicht erfüllte, je nachdem es die Gelder auf Unterpfand oder auf Schuldverpflichtungen, Wechsel und so weiter anlegte. Ein grosser Teil der Kassen legen die Gelder der Spareinleger bekanntlich auf Unterpfand an und sie müssen von den betreffenden Titeln die Vermögenssteuer in Form der Kapitalsteuer bezahlen. Wenn diese unterpfändlichen Titel den Betrag ausmachten, der im ganzen als Einlagekapital steuerpflichtig war, so hatten sie die Steuerpflicht am Platz der Einleger erfüllt und darüber hinaus mussten sie nichts leisten als die Einkommenssteuer erster Klasse. Wenn die unterpfändlichen Titel weniger als das steuerpflichtige Einlagekapital ausmachten, so mussten sie an Stelle der Einleger die Einkommenssteuer dritter Klasse entrichten und es bildete sich die Praxis heraus, dass von diesem Betrag bei den Spareinlagen 40 % und bei den Kassascheinen 70 % dem Staate gegenüber versteuert werden mussten. Gegenüber den Gemeinden wurde es verschieden gehalten. Die bevorzugten Kassen, die sich mehr als gemeinnützige Institute ausgaben, versteuerten der Gemeinde gegenüber die unterpfändlichen Titel nicht, während die andern, die sich mehr als Aktiengesellschaften präsentierten oder schöne Dividenden ausrichteten, sie versteuern mussten und auch das Einkommen erster Klasse. Die Einlagen figurierten nicht im Staatssteuerregister, sondern die Einleger waren direkt der Gemeinde gegenüber, in der sie wohnten, steuerpflichtig. Viele Gemeinden erhielten aber nicht die Steuern, auf die sie Anspruch gehabt hätten, weil die Einleger nicht immer die nötigen Angaben machten.

Es muss zugegeben werden, dass das bisherige System mangelhaft war. Man hat das schon vor 20, 25 Jahren eingesehen und verschiedene Versuche gemacht, es zu ändern. Nach dem Brunnerschen Steuergesetzentwurf, der die Vermögenssteuer viel reiner und präziser durchführen wollte als der vorliegende Entwurf und alles Vermögen, Liegenschaften, unterpfändliche Titel, Beweglichkeiten, nicht unterpfändlich versicherte Kapitalien und so weiter, zur Steuer heranziehen wollte, wobei dann aber der Schuldenabzug nicht nur für die unterpfändlichen, sondern auch für die beweglichen Schulden vorgesehen war, hätten die Bankinstitute nach Abzug der Spareinlagen und Kassascheine als Schulden das gesamte Nettovermögen mit Inbegriff des Reservefonds und überdies den Reingewinn versteuern müssen. Anderseits hätten die Gläubiger des Kassainstitutes ihre Einlagen und Kassascheinforderungen ihrer Wohnsitzgemeinde gegenüber versteuern müssen und die Kassen wären den Gemeinden für den Reingewinn in der ersten Klasse einkommenssteuerpflichtig gewesen. Das wäre ein klares Rechtsverhältnis gewesen. Nun gebe ich zu, dass es bei der jetzigen Gestalt des Gesetzesentwurfes schwer ist, die Sache so korrekt und sauber durchzuführen. Wir leiden bei diesem Entwurf unter der Fatalität, dass wir immer noch das alte Vermögenssteuersystem haben, das sich nur auf den Grundbesitz und die unterpfändlichen Titel bezieht und nach dem gewisse Vermögensobjekte gar nicht oder in Form von Einkommen besteuert werden. So wird mit der Beseitigung der Stellvertretung der Einleger durch die Kassen in Tat und Wahrheit das nämliche Vermögen doppelt besteuert. Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, den Kassen die Steuerpflicht abzunehmen und sie auf die Einleger

zu übertragen, sondern die Kassen bleiben für die unterpfändlichen Titel direkt steuerpflichtig.

Ich möchte an die vorberatenden Behörden die Frage richten, wie sich die Kassen in bezug auf die Steuerpflicht für die übrigen Guthaben stellen. Nach Art. 18 ist das Einkommen aus Schuldverschreibungen steuerpflichtig. Wenn eine Kasse eine Million auf unterpfändlichen Titel und eine Million auf Schuldverpflichtungen hat, muss sie ohne weiteres für die Million auf unterpfändlichen Titel die Kapitalsteuer entrichten. Muss sie aber die andere Million, die sie auf Schuldverschreibungen zu fordern hat, auch noch versteuern? Diese Frage muss zur Klarlegung der Sachlage gestellt werden. Man muss wissen, wie weit die Steuerpflicht der Kassen für ihre Aktiven geht. Auf der andern Seite kommt die direkte Steuerpflicht der Einleger. Eine Kasse, die eine Million Einlagen hatte und diese Million vollständig auf unterpfändliche Titel anlegte, hatte bis jetzt einzig die Kapitalsteuer zu entrichten und damit hatte sie die Steuerpflicht für die Einleger erfüllt. Nach dem Entwurf müsste die gleiche Million von den Einlegern auch noch versteuert werden. Für das gleiche Kapital, das bis jetzt einfach versteuert worden ist, müsste in Zukunft von der Kasse die Kapitalsteuer und von den Einlegern die Einkommenssteuer entrichtet werden. Man wird mir einwenden, das sei eigentlich nicht das gleiche Kapital, die Kasse habe nur die Kapitalsteuer zu zahlen und der Einleger habe ein eigenes Vermögen, für das er einkommenssteuerpflichtig sei, allein in Tat und Wahrheit ist es das gleiche Geld. Der Einleger gibt sein Geld der Kasse, die eine vermittelnde Rolle spielt und das gleiche Geld auf Unterpfand anlegt. Es ist nicht eigenes Geld der Kasse, sondern sie hat nur den Reservefonds als eigenes Vermögen. Wenn mein Nachbar zur Rechten mir 100,000 Fr. gibt und ich gebe sie meinem Nachbar zur Linken, so muss ich sie versteuern und er ist nach dem Gesetz auch wieder steuerpflichtig; wenn dagegen mein Nachbar zur Rechten das Geld direkt meinem Nachbar links gibt, so muss die Steuer nur einmal gezahlt werden. So verhält es sich bei den Kassen. Der Einleger gibt sein Geld der Kasse und sie muss es versteuern; sie gibt das Geld dem Dritten weiter und dieser muss es auch wieder versteuern. Bis jetzt hatten wir diese Doppelbesteuerung nicht. Es fragt sich, ob man das will. Wenn man das will, kann man sich fügen. Ich möchte einem neuen Steuergesetz nicht hindernd in den Weg treten und ich habe die Diskussion betreffend die Steuerbefreiung bei Art. 16 nicht begreifen können. Dort handelte es sich um kleine Dinge, hier haben wir es mit ungefähr 400 Millionen Depositen bei bernischen Kassen und Bankinstituten zu tun, von denen in Zukunft ungefähr 150 bis 200 Millionen doppelt besteuert würden. Es wird sich fragen, ob man das will. Für die Kassen selbst hat es keine grosse Wirkung, sie werden direkt nicht so stark betroffen, aber für den Einleger ist es nicht gleichgültig, ob er wie bisher 4 % Nettozins erhält oder ob er sich einen Abzug von mindestens $^1/_4$ % gefallen lassen muss. Wenn er statt 4 % netto bloss $3^3/_4$ oder $3^1/_2$ % bekommt, wird er das Geld direkt einem Privaten geben oder auswärts anlegen.

Dazu kommt noch der ursprüngliche Vorschlag betreffend die Gemeindesteuer. Auch der Gemeinde gegenüber müsste die Kasse das gesamte Kapital versteuern und der Einleger wäre ebenfalls steuerpflichtig. Ich will über diesen Punkt nicht weiter sprechen, indem sich dazu bei Art. 45 Gelegenheit bieten wird. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass sich für die steuerpflichtigen Kasseneinlagen alles in allem wenigstens eine Belastung von 1 % ergäbe. Ich glaube, das geht zu weit und es wäre zweckmässig, wenn die vorberatenden Behörden sich vor der Beratung des Art. 45 die Sache noch überlegen und Vorschläge einbringen würden, bei denen Staat und Gemeinde zu dem Ihrigen kommen, die aber doch eine Doppelbesteuerung ausschliessen. Ich bin nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen. Die Frage ist auch für mich zu schwierig und ich begreife sehr gut, dass es schwer hält, eine glückliche Lösung zu finden. Aber es muss eine solche Lösung gefunden werden, wenn wir das Steuergesetz unter Dach bringen wollen.

Roth. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Bühler an. Wenn die Ersparniskassen nicht mehr an Stelle der Einleger die Steuern zahlen können, sondern diese selbst sie entrichten müssen, so wird das eine grosse Kapitalflucht zur Folge haben. Wenn zum Beispiel die Ersparniskasse Wangen, die bei einem Einlagenkapital von ungefähr 10,600,000 Fr. 24,261 Fr. Staatssteuer bezahlt, die Steuer für ihre Einleger nicht mehr bezahlen kann, so werden diese ihre Gelder in dem benachbarten Kanton Solothurn anlegen. Wenn unsere Kassen das Kapital behalten und ihre Existenz sichern wollen, so sind sie gezwungen, den Einlegern $^1/_4$ % mehr Zins zu geben und um das tun zu können, müssen sie auch dem Schuldner $^1/_4$ % mehr verlangen, so dass also diese um die Staatssteuer höher belastet werden.

Wyss. Gestatten Sie mir zunächst eine Anfrage an die vorberatenden Behörden über die Tragweite des Art. 18. Es werden hier die periodisch wiederkehrenden Einkommen ins Auge gefasst. Nun gibt es aber auch solche einmaliger Natur und ich möchte wissen, wie es sich mit diesen in bezug auf die Besteuerung verhält. Es wird vielleicht einem langjährigen Angestellten am Neujahr eine Gratifikation verabfolgt; muss eine solche versteuert werden? Sieht man darin eine versteuerbare Besoldungsaufbesserung oder eine Schenkung oder ist man der Ansicht, dass derartige einmalige Zuwendungen als Anerkennung für treue Arbeit nicht versteuert werden sollen? Oder es erhält jemand für gemeinnützige Bestrebungen von irgend einer Gesellschaft einen schönen Geldpreis, zum Beispiel einen Nobelpreis von 100,000 Fr. Müssen solche Glücksfälle — ich schreibe das mehr dem Glück als dem Verdienst zu — versteuert werden oder nicht? Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann man darüber Zweifel haben und es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Vertreter der vorberatenden Behörden sich aussprechen würden, ob solche Fälle der Besteuerung unterliegen oder ob der Staat derartige Glücksfälle und Gewinne, die der Betreffende einheimsen kann, unbehelligt lassen will.

In zweiter Linie erlaube ich mir zu Art. 18 einen Zusatz, der das letzte Alinea zu ersetzen hätte, vorzuschlagen. Der Herr Finanzdirektor hat am Schlusse seines Votums erklärt, zur Beruhigung aller derjenigen, welche fürchten, der Fiskus möchte in seinen Ansprüchen zu weit gehen, werde im letzten Alinea ausdrücklich bestimmt, dass in allen Fällen die bundes-

rechtlichen Vorschriften über das Verbot der Doppelbesteuerung vorbehalten bleiben. Wenn man wirklich beabsichtigt, dem Steuerpflichtigen zu erklären, dass er unter allen Umständen zu keiner Doppelbesteuerung herangezogen werden soll, so muss das in einer andern Weise gesagt werden, als es hier geschieht. Denn die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verbot der Doppelbesteuerung sind für den Kanton Bern vollständig ungenügend. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, die Bestimmung der Bundesverfassung, welche die Doppelbesteuerung verbietet, sei für die einzelnen Kantone massgebend. Die Kantone haben volle Souveränität im Steuerwesen und der Bund hat da nicht dreinzureden. Das Verbot der Doppelbesteuerung in der Bundesverfassung hat nur den Sinn, dass nicht zwei Kantone gegenüber dem gleichen Bürger und dem gleichen Objekt einen Steueranspruch geltend machen können, mit andern Worten: es hat interkantonale Bedeutung und keine Bedeutung für die einzelnen Kantone selbst. Dieser Grundsatz ist in mehr als 30jähriger Praxis wiederholt durch das Bundesgericht bestätigt worden.

Nun enthält im Kanton Bern weder die Verfassung noch irgend ein Gesetz das Verbot der Doppelbesteuerung, obschon ich gerne zugebe, dass die Auffassung, dass das gleiche Subjekt und das gleiche Objekt nicht doppelt besteuert werden sollen, bei uns allgemein ist. Aber das sollte auch gesagt werden. Der Verweis auf die Bundesverfassung im letzten Alinea bietet uns keinen genügenden Schutz und ich glaube, dass, sogut es der Eidgenossenschaft angestanden ist, in der Verfassung zu erklären, dass unter den Kantonen unter sich keine Doppelbesteuerung Platz greifen soll, auch unserer Steuergesetzgebung die Bestimmung gut anstehen würde: «Jede Doppelbesteuerung ist untersagt». Es ist von Wichtigkeit, dass alle Behörden, welche in Zukunft mit Steuerstreitigkeiten zu tun haben werden, genau wissen, dass unsere Steuergesetzgebung auf dem Fundamentalgrundsatz besteht, dass jede Doppelbesteuerung untersagt ist. Wenn das einmal erfasst ist, wird es für unsere Behörden auch leichter sein, zu entscheiden, ob ein Fall der Doppelbesteuerung vorliegt und einem Rekurs entsprochen werden kann oder nicht. Die Umschreibung des Begriffes Doppelbesteuerung brauchen wir im Gesetz nicht aufzunehmen, denn die Wissenschaft und eine seit Jahrzehnten feststehende Praxis geben darüber klare Auskunft, so dass die Frage, ob eine Doppelbesteuerung vorliege oder nicht, von den zuständigen Behörden jeweilen in aller Ruhe und Sicherheit entschieden werden kann. Dagegen halte ich die Aufnahme des Grundsatzes als solchen unbedingt für nötig. Wenn es nicht geschieht, würde im Volke sofort der Verdacht entstehen, man sei geneigt, in irgend einem Falle die Doppelbesteuerung durch ein Hintertürchen einzuführen. Unsere Bürger wollen die Garantie haben, dass sie nicht doppelt besteuert werden und darum stelle ich den Antrag, das letzte Alinea durch die Worte zu ersetzen: «Jede Doppelbesteuerung ist untersagt». Damit ist alles gesagt, was nötig ist und es bedarf keines weitern Hinweises auf die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Peter. Ich erlaube mir, ein paar Worte über die Besteuerung der Spareinlagen bei den Ersparniskassen zu verlieren. Ich kann mich den Ausführungen der Herren Bühler und Roth anschliessen, möchte aber noch auf einen weitern Punkt aufmerksam machen. Regierung und Kommission sagen, mit der Grundsteuer und der Versteuerung der hypothekarisch versicherten Titel erreichen wir nicht alle Vermögenswerte und darum müssen auch die Spareinlagen zur Steuer herangezogen werden. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht absolut richtig, denn es werden so vielfach Steuerobjekte zur Steuer herangezogen, die eigentlich gar nicht da sind. Wir hätten eigentlich den Schuldenabzug gar nicht notwendig und der betreffende Grundeigentümer würde sich dabei nicht schlechter stellen. Denn wenn eine Kasse ihre hypothekarisch versicherten Titel versteuern muss, so legt sie ihr Geld um das $^1/_4\,^0/_0$, das sie dem Staat entrichten muss, teurer an; hätte sie die Titel nicht zu versteuern, so würde der Schuldner infolgedessen billigeres Geld bekommen. Der Staat wird jedoch nie zugeben, dass wir uns auf diesen Boden begeben, denn namentlich die Sparkassen auf dem Lande gewähren vielfach Darlehen, die die Grundsteuerschatzung überschreiten und unter Umständen sogar bis auf das Doppelte derselben gehen. In einem solchen Fall versteuert die Kasse an Stelle des Grundbesitzers, der den Schuldenabzug machen kann, dem Staate nicht nur soviel, als der Grundbesitzer abziehen kann, sondern das Doppelte oder das Halbe mehr und der Staat erhält auf Grund eines zufälligen Liebhaberwertes mehr, als er nach dem durch unparteiische Schätzung festgestellten Wert des betreffenden Grundstückes beanspruchen könnte. Oder nehmen wir den andern Fall. Ein Komplex von Grundstücken, der 100 Millionen wert ist, wird von einem Bankkonsortium mit 80 Millionen belehnt, die es vielleicht in Frankreich oder irgendwo sich durch ein Anleihen beschafft hat. Der Grundeigentümer zahlt die Steuer von 20 Millionen und das Bankkonsortium muss die 80 Millionen ebenfalls versteuern, obschon der Wert selbst im Kanton Bern nicht existiert. Oder eine kleinere Kasse verfügt über 8 Millionen Franken Einlagen; davon hat sie 7 Millionen auf Unterpfand und 1 Million gegen andere Sicherheiten angelegt. Von den 8 Millionen Einlagen sind nach bisheriger Praxis $40\,^0/_0 = 3{,}200{,}000$ Fr. steuerfrei und es wären noch 4,800,000 Fr. zu versteuern. Allein die Kapitalsteuer muss von den vollen 7 Millionen entrichtet werden und wenn noch die weitere Million in die Berechnung eingezogen wird, wie es gegenwärtig gesetzlich stattfinden kann, so wird noch viel mehr versteuert, als der Fall wäre, wenn die Kasse nicht da wäre. Ich erinnere auch an das vorhin von Herrn Bühler angeführte Beispiel. Ich halte es nicht für richtig, dass der Staat auch die Spareinlagen steuerpflichtig erklären will. Die Folge einer solchen Bestimmung würde, wie Herr Roth ausgeführt hat, sein, dass das Kapital auswärts angelegt würde oder dass die Kassen teureres Geld kaufen und es natürlich auch wieder entsprechend teurer verkaufen müssten. Der Staat sollte die Spareinlagen auch fernerhin in der gleichen Weise zur Besteuerung heranziehen, wie es bis jetzt der Fall war und nicht mehr. Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, glaube ich doch, dass die genannten Erwägungen dahinführen müssen, die Spareinlagen im neuen Gesetz nicht anders zu behandeln als bisher.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss kurz resümieren, was ich in meinem Votum vom letzten Donnerstag ausgeführt

hatte. Herr Bühler war offenbar nicht anwesend. Wir haben zwei Steuersysteme: ein Vermögenssteuersystem und ein Einkommenssteuersystem. Die Vermögenssteuer wird von dem Grund und Boden nach dem Wert der Grundsteuerschatzung entrichtet und weil der unterpfändliche Schuldner das Recht des Schuldenabzuges hat, werden akzessorisch auch die unterpfändlichen Titel zur Steuer herangezogen. Die andere Steuer ist die Einkommenssteuer, die auch auf Einkommen und Vermögen bezahlt werden muss. Man sagt, wenn eine Kasse 10,000 Fr. Spareinlagen hat, die versteuert werden müssen und diese auf Unterpfand anlegt, wofür sie steuerpflichtig ist, so sei das eine Doppelbesteuerung. Das ist nicht richtig, indem Steuersubjekt, Steuerobjekt und Steuerart nicht die nämlichen sind, was Voraussetzung für die Doppelbesteuerung wäre. Wir sind einverstanden, dass keine Doppelbesteuerung stattfinden soll und ich persönlich habe nichts dagegen, wenn man ein solches Verbot in das Gesetz aufnehmen will; nur muss ich mir vorbehalten, dem Regierungsrat die Frage vorzulegen, ob nicht auch der Begriff der Doppelbesteuerung, wie er sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben hat, im Gesetz umschrieben werden soll, um irrige Anschauungen und Streitigkeiten zu vermeiden. Wenn wir die Spareinlagen zur Besteuerung heranziehen, liegt keine Doppelbesteuerung vor. Auf der einen Seite muss die Vermögenssteuer auf dem Grund und Boden und wegen des Schuldenabzuges auf den unterpfändlichen Titeln entrichtet werden und auf der andern Seite muss das Einkommen aus Depositen und Kassascheinen versteuert werden. Die Kapitalanlagen sind nichts anderes als ein Ersatz für den infolge des Schuldenabzuges nicht mehr steuerpflichtigen Grundbesitz. Ich habe das letzte Mal gesagt, dass die verschiedenen bernischen Institute insgesamt für 430 Millionen Franken Depositen und Kassascheine aufweisen. Die Hypothekarkasse lasse ich dabei vollständig aus dem Spiele. Sie zahlt allerdings keine Kapitalsteuer, aber dafür liefert sie dem Staate den Reingewinn ab. Derselbe betrug im Jahre 1908 530,000 Fr. Wenn sie die unterpfändlichen Kapitalien versteuern müsste, so müsste sie auf die rund 200 Millionen Franken Anlagen 500,000 Fr. Steuer zahlen und der Reingewinn betrüge noch 30,000 Fr. Statt dessen fliesst der ganze Reingewinn von 530,000 Fr. in die Staatskasse. Für den Staat kommt es auf das gleiche heraus, ob er diesen Betrag als Reingewinn oder als Kapitalsteuer bezieht, aber der Hypothekarkasse wird durch die Steuerbefreiung eine gewaltige Arbeit abgenommen, indem sie sonst für sämtliche Titel Steuererklärungen abzugeben hätte. Die bernischen Institute verfügen also ohne Hypothekarkasse an Depositen und Kassascheinen über ein Kapital von 430 Millionen Franken, denen für 298 Millionen unterpfändliche Anlagen gegenüberstehen. Es ergibt sich also eine Differenz von 132 Millionen. Nach der bisherigen Praxis, wonach 40 % der Spareinlagen und 70 % der Kassascheine steuerpflichtig sind, würde das ein schönes steuerpflichtiges Kapital ergeben, während in Wirklichkeit von diesen Instituten nur für rund 900,000 Fr. Einkommenssteuer dritter Klasse bezahlt wird. Dabei wird von den reinen Ersparniskassen stellvertretungsweise kein Rappen Steuer entrichtet. Auch in Zukunft werden die Kassen nur die unterpfändlichen Titel versteuern und neu käme nur hinzu, dass die Sparkassengläubiger ihre Guthaben dem Staate versteuern müssten. Steuerpflichtig wären dabei nur die grössern Guthaben, indem die kleinern Guthaben, deren Zinserträgnis 100 Fr. nicht übersteigt, steuerfrei sind. Es ist nicht recht, dass von den 430 Millionen Einlagen keine Einkommenssteuer entrichtet wird, denn aus denselben fliesst den Einlegern ein Einkommen. Herr Roth hat darauf hingewiesen, die Besteuerung der Spareinlagen werde eine Kapitalflucht zur Folge haben und die Leute werden ihre Gelder im Kanton Solothurn anlegen. Auch diese auswärtigen Anlagen müssen versteuert werden und wenn die Leute sie nicht angeben wollen, so können sie es gleich halten, wenn ihr Geld auf einer bernischen Kasse angelegt ist. Es wurde in der Kommission der Fall erzählt, dass ein Bürger bestritt, in seiner Gemeinde Geld angelegt zu haben. Der Mann stirbt und beim vormundschaftlichen Inventar stellt sich heraus, dass er im Kanton Solothurn 34,000 Fr. Depositen hatte. Diese sind steuerpflichtig, ganz gleichgültig, ob sie im Kanton Solothurn oder im Kanton Bern sich befinden.

Die Stadt Bern hat vor 10 Jahren die stellvertretungsweise Besteuerung der Kassen aufgehoben und die Einleger direkt steuerpflichtig erklärt. Sie war dazu berechtigt und der Regierungsrat könnte, ohne den Grossen Rat zu fragen, die Stellvertretung der Kassen heute wieder aufheben, da er sie auch eingeführt hat; ich würde es getrost auf einen bundesgerichtlichen Entscheid ankommen lassen. Er hat es bis jetzt nicht getan, weil man das neue Steuergesetz abwarten wollte. Wenn an Stelle der Stellvertretung durch die Kassen die direkte Besteuerung eingeführt wird, so haben wir es mit keiner Doppelbesteuerung zu tun, sondern es wird einfach das Einkommen aus den Spareinlagen und Kassascheinen steuerpflichtig, ganz gleich wie alles Vermögen, das nicht unterpfändlich angelegt ist, einkommenssteuerpflichtig ist. Wenn ich jemand 5000 Fr. auf eine gewöhnliche Obligation gebe und dieses Kapital mir jährlich 200 oder 250 Fr. abwirft, so muss ich das schon jetzt zur Besteuerung angeben. Es sprechen also keine Billigkeitsgründe dafür, die Einlagen in den Kassen steuerfrei zu erklären. Im Gegenteil, die Stellvertretung muss aus Billigkeitsgründen aufgehoben werden, damit das Einkommen, das aus diesen Einlagen resultiert, dem Staate gegenüber zur Versteuerung gelangt.

Noch etwas anderes. Die Beibehaltung der Stellvertretung würde unser ganzes Progressivsystem über den Haufen werfen und wir wären genötigt, den Entwurf zurückzuziehen, um ihn auf der neuen Grundlage umzuarbeiten. Wir haben uns redlich bemüht, ein Progressivsystem mit Beibehaltung der Stellvertretung zu finden, aber es ist uns nicht gelungen. Wenn einer der Herren mir ein solches, nach allen Richtungen gerechtes System vorschlagen kann, so bin ich ihm dafür sehr dankbar. Wir können die stellvertretende Kasse nicht für die Progression belangen, denn es handelt sich nicht um ihr Eigentum, und für jedes Guthaben, welches die Einleger auf den Kassen haben, die Progression zu berechnen, ist nicht möglich. Wir müssten von jeder Kasse ein Verzeichnis der einzelnen Einleger und ihrer Guthaben verlangen, was als eine schikanöse Massnahme empfunden würde. Ja, das würde nicht einmal genügen, denn bekanntlich legen die gleichen Leute ihre Kapitalien bei verschiedenen Kassen an, und bei den zahlreichen gleichlautenden Namen könnte gar nicht festgestellt werden, ob die verschiedenen auf den nämlichen Namen lautenden Guthaben der gleichen Person

angehören oder nicht und wie also die Progression zu wirken hätte. Die Progression ist mit der Stellvertretung unvereinbar. Ich gebe zu, dass unser Vorschlag etwas unbillig ist, indem die Kassen am Anfang vielleicht etwas weniger Geld bekommen. Allein wir kommen über die Schwierigkeit nicht hinweg und diese Schwierigkeit ist in dem doppelten Steuersystem begründet, das wir haben und das wir aus referendumspolitischen Gründen nicht verlassen wollten. Hätten wir eine reine Einkommenssteuer und ergänzungsweise eine Vermögenssteuer oder eine reine Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer, so wäre es sehr leicht, die Progression durchzuführen, aber unser System, wonach einerseits der Grund und Boden und als Ersatz für den Schuldenabzug die unterpfändlichen Kapitalien und anderseits das Einkommen aus Vermögen und das Einkommen aus Erwerb besteuert werden, bringt diese Schwierigkeit mit sich und verunmöglicht die Einführung der jetzigen Progression unter gleichzeitiger Beibehaltung der Stellvertretung. Darum sind wir dazu gelangt, die Stellvertretung aufzuheben und die direkte Besteuerung der Einleger einzuführen. Wir verhehlen uns nicht, dass im Anfang sich der Steuerertrag vermindern wird, aber nach und nach wird sich das neue Verfahren einleben. Es gibt doch noch eine Art Steuergewissen, die Leute, welche jedes Jahr ihre Steuererklärung abgeben müssen, gehen mit sich zu Rat und werden jedes Jahr etwas zugeben, und nach und nach wird die Steuer reichlicher fliessen.

Ich muss noch auf eine Anfrage des Herrn Wyss bezüglich der Gratifikationen antworten. Periodische Gratifikationen sind zu versteuern, allein sie werden aus dem Reingewinn ausgerichtet und die Steuer wird vom Geschäftsinhaber bezahlt. Wenn jedoch ein Geschäftsinhaber, um die Steuerflucht des betreffenden Angestellten zu begünstigen, erklären würde, er gebe ihm nur eine Besoldung von 2000 Fr., dafür aber eine Gratifikation von 8000 Fr. ausrichten und diese 8000 Franken vom Einkommen abziehen würde, so würden die Steuerbehörden mit Recht verlangen, dass der betreffende Angestellte diese 8000 Fr. zu versteuern habe. Lotteriegewinne und andere Glücksfälle wurden nie zur Besteuerung herangezogen, indem es sich da nicht um Erwerbseinkommen handelt. Art. 18, lit. *a*, redet ausdrücklich von Erwerbseinkommen aller Art. Darunter fallen die Glücksfälle nicht und darum sind sie von der Besteuerung ausgeschlossen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ueber die Frage, wie Spareinlagen und Kassascheine zu behandeln seien, kann man zweierlei Meinung sein. Auf der einen Seite steht die Auffassung der Kassaverwalter und Kassainteressenten, auf der andern Seite die Ansicht derjenigen, die mit diesen Interessen nicht näher verknüpft sind. Es ist mir ein Brief, unterzeichnet «ein Schuldenbauer», zugekommen, der folgendermassen lautet: «Bei der Beratung des neuen Gemeindesteuergesetzes fällt mir auf, dass niemand sich über die Versteuerung der in den öffentlichen Kassen deponierten Gelder ausspricht und verlangt, dass künftig solche Gelder da versteuert werden sollen, wo der Einleger seinen Wohnsitz hat. Da geht nämlich vielen Gemeinden viel verloren an Gemeindesteuer, was dann der verschuldete Landbesitzer tragen muss. Sorgen Sie beim neuen Gesetz dafür, dass von sämtlichen in den Kassen angelegten Geldern die Staatssteuer da bezahlt werden muss, wo der Einleger seinen Wohnsitz hat. Dann bekommt die Gemeinde Kontrolle darüber und kann davon auch die Gemeindesteuer beziehen. Sie können begreifen, dass, wenn für Hunderttausende von Franken mehr Steuerkapital da ist, es dem schuldenbelasteten Steuerzahler auch zu gut kommt.» Der Mann, den ich nicht kenne, hat in gewissem Sinne den Kern der Sache getroffen. Das Vermögen, das auf diese Art nicht versteuert wird, muss namentlich durch die Gemeindesteuerpflichtigen, die nicht ausweichen können, die Landbesitzer, ersetzt werden. In einer Menge von Gemeinden haben wir kein Einkommen I., II. oder III. Klasse, sondern nur Einkommen aus Grundbesitz, und man kommt so zu ganz unvernünftigen Steueransätzen. Die Aufhebung der Stellvertretung würde dazu beitragen, dass die Gemeinden, welche nicht das Glück haben, Sitz einer Kasse zu sein, nicht nur vom Lehrer und Pfarrer Einkommenssteuer beziehen, sondern auch andere Gemeindeangehörige zur Einkommenssteuer dritter Klasse heranziehen könnten. Die Theorie, die Kassen seien nur die Vermittler zwischen Spareinleger und Schuldner, kann mit einem Schein von Recht verfochten werden, wenn es sich um reine Ersparniskassen handelt, die in der Tat die Hunderte und Tausende kleiner Einlagen sammeln und sie in grössern Posten auf Grundpfand anlegen. Aber diese Theorie gerät ins Wanken, wenn die Kasse noch andere Geschäfte betreibt, wenn sie Bank wird und die Einlagen das Betriebskapital der Kasse werden. Da mache ich zwischen Ersparniskassen — sie mögen noch lange für wohltätige Zwecke etwas ausgeben — und Handelsbanken keinen Unterschied. Eine Kasse, die sich auch auf Bankoperationen einlässt und das Geld in spekulativer Weise verwendet, um einen möglichst hohen Zins herauszuschlagen, ist nicht bloss Vermittlerin, sondern man hat es da zweifellos mit zwei verschiedenen Steuersubjekten und Steuerobjekten zu tun. Man wird auch nicht sagen können, dass diese Bank ihr Einkommen aus ihren Schuldscheinen als Einkommen dritter Klasse versteuern müsse, sondern es handelt sich um das Einkommen erster Klasse aus dem betreffenden Bankgewerbe. Es ist mir nicht bekannt, dass Banken, die der Einkommenssteuerpflicht nach allen Richtungen unterworfen waren, in dieser Beziehung als einkommenssteuerpflichtig in dritter Klasse eingeschätzt wurden.

Der Antrag des Herrn Wyss betreffend die Doppelbesteuerung betrifft einen Punkt, der schon viel zu reden gab und der Vorschlag hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Aber es kommt nur darauf an, was man unter Doppelbesteuerung versteht. Es gibt Steuersysteme, bei denen die Doppelbesteuerung gerade einen wesentlichen Bestandteil bildet. So wurde zum Beispiel in dem Steuersystem von Basel-Stadt die Doppelbesteuerung absichtlich und in aller Offenheit eingeführt; derjenige, der Vermögen hat, muss aus demselben Einkommenssteuer bezahlen und dazu noch eine ergänzende Vermögenssteuer aus dem Vermögen selbst. Kein Kanton wird an der Einführung eines solchen Steuersystemes durch die Bundesverfassung gehindert, denn das Verbot der Doppelbesteuerung gilt nur von Kanton zu Kanton. In andern Fällen ist die Theorie ungemein streitig, was Doppelbesteuerung sei. Wenn zum Beispiel die Aktiengesellschaften einer besondern Vermögenssteuer unterzogen und daneben die Aktionäre ebenfalls steuerpflichtig erklärt werden, so ist das nach der neuern Theorie keine Doppelbesteuerung. Auch in dem von Herrn Bühler erwähnten Fall

erblickt sie keine Doppelbesteuerung, indem wir es mit verschiedenen Personen und verschiedenen Vermögensobjekten zu tun haben. Ich mache persönlich dem Antrag des Herrn Wyss keine Opposition. Nur betone ich, dass der Begriff der Doppelbesteuerung ungemein streitig ist und jedenfalls nicht die Bedeutung hat, die man ihm landläufig beimisst. Die neuere Theorie, die auch unser Verwaltungsgericht anwenden müsste, fasst den Begriff der Doppelbesteuerung bedeutend enger, als man anzunehmen gewohnt ist.

Bühler (Frutigen). Herr Scheurer hat uns einen Brief eines Schuldenbauers mitgeteilt und gesagt, der Schreiber dieses Briefes habe den Kern der Sache getroffen. Nun möchte ich darauf hinweisen, dass der betreffende Schuldenbauer sich im Irrtum befindet, wenn er meint, bis jetzt sei der Einleger an seinem Wohnsitz nicht steuerpflichtig gewesen. Ich gebe allerdings zu, dass diese Einlagen häufig nicht zur Versteuerung angegeben wurden, aber daran war nicht das Gesetz schuld und auch nicht die Kassen, über die man weidlich schimpft, aber im konkreten Fall sehr froh ist, wenn man dort Geld bekommt. Man soll nicht nur über die Kassen losziehen, sondern auch anerkennen, dass sie im Lande herum viel Gutes gestiftet haben und in Zukunft wahrscheinlich noch stiften werden.

Der Herr Finanzdirektor befindet sich ebenfalls im Irrtum, wenn er meint, ich sei letzten Donnerstag nicht hier gewesen. Ich habe seine damaligen Ausführungen mit grosser Aufmerksamkeit angehört und bin im grossen und ganzen vollständig mit ihm einverstanden. Ich habe mich dahin ausgesprochen, dass der Dualismus unseres Steuersystems schuld ist, dass wir die Sache nicht befriedigend ordnen können. Der Brunnersche Entwurf hat seinerzeit diese Frage präzis und konsequent ordnen wollen, indem er eine reine Vermögenssteuer und Erwerbseinkommenssteuer vorsah. Ich gebe zu, dass die Lösung der Frage unter dem gegenwärtigen System ausserordentlich schwierig ist. Wir sehen, wie die Auffassung des Herrn Wyss, der das Richtige getroffen zu haben meint, und diejenige des Herrn Regierungsrat Kunz weit auseinandergehen. Herr Wyss gibt sich der Hoffnung hin, mit seinem Verbot der Doppelbesteuerung auszuschliessen, dass die Kassaeinlagen einerseits als Kapital und anderseits als Einkommen doppelt besteuert werden können, während der Herr Finanzdirektor und auch der Herr Kommissionspräsident ausdrücklich sagen, dass wir es hier mit keiner eigentlichen Doppelbesteuerung zu tun haben, sondern dass zwei verschiedene Steuerobjekte da sind, von denen das eine in der Form der Kapitalsteuer und das andere in der Form der Einkommenssteuer zweiter Klasse ergriffen wird. Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir kompetent sind, ein Gesetz zu erlassen, das die unterpfändlich versicherten Kapitalien als Vermögen und die Spareinlagen als Einkommen besteuert. Das Verbot der Bundesverfassung findet hierauf keine Anwendung und das Bundesgericht würde wahrscheinlich erklären, dass auch das Verbot des Herrn Wyss hier keine Anwendung findet, dass keine eigentliche Doppelbesteuerung vorliegt, indem wir es mit zwei verschiedenen Objekten zu tun haben. Bis hieher gehe ich mit dem Herrn Finanzdirektor vollständig einig. Allein die Frage ist die, ob man 150 bis 200 Millionen über das, was bis jetzt versteuert worden ist, neu zur Steuer heranziehen will. Es wurde uns mitgeteilt, dass die Kassen bis jetzt rund 1 Million Franken Einkommenssteuer dritter Klasse bezahlt haben. Das wird auch in Zukunft geschehen, aber nebstdem müssen die Einleger, die bis jetzt nichts bezahlt haben, die Einkommenssteuer von diesen Einlagen auch noch entrichten. Will man das oder will man es nicht? Wenn man es will, so muss man das Gesetz annehmen wie es vorliegt, und das Volk wird sich dann darüber auszusprechen haben. Ich hielt es für meine Pflicht, den Grossen Rat darauf aufmerksam zu machen. Ich habe keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur gewünscht, die vorberatenden Behörden möchten die Frage, von deren Lösung die Annahme des Gesetzes jedenfalls wesentlich beeinflusst wird, bis zur zweiten Beratung prüfen.

Herr Scheurer hat geantwortet, wie es sich mit der Steuerpflicht betreffend die Schuldverschreibungen verhalte und gesagt, dass dieselben lediglich als Einkommen erster Klasse zur Versteuerung gelangen. Man könnte auch anderer Ansicht sein. Die Steuerpraxis könnte verlangen, dass die Kassen die unterpfändlichen Titel als Vermögen versteuern, überdies noch die Darlehen auf Schuldverpflichtungen und nebstdem den Reingewinn als Einkommen erster Klasse. Das Gesetz sagt nicht expressis verbis, dass die Erträgnisse der Schuldverschreibungen einen Teil des Reingewinnes bilden und als solche nicht zu versteuern sind. Ich stelle, wie gesagt, keinen Antrag, ich möchte nur wünschen, dass diese wichtige Frage bis zur zweiten Lesung nochmals erwogen werde.

Wyss. Herr Bühler hat die Ansicht geäussert, dass unter Umständen nicht hypothekarisch versicherte Forderungen sowohl im Reingewinn als im zukünftigen Einkommen zweiter Klasse zur Besteuerung herangezogen werden könnten. Herr Kommissionspräsident Scheurer hat darauf geantwortet und ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Scheurer. Der Standpunkt, den er einnimmt, war bis jetzt allgemein anerkannt und wenn man vermeiden will, dass das eintritt, was Herr Bühler als möglich dargestellt hat, so muss das Verbot der Doppelbesteuerung aufgenommen werden. Denn darüber besteht kein Zweifel, dass es eine Doppelbesteuerung ist, wenn die gleiche Person das gleiche Objekt zweimal versteuern muss, einmal in Form von Kapitalsteuer und das andere Mal in Form von Einkommenssteuer. Das ist von der Wissenschaft und der Gerichtspraxis als Doppelbesteuerung anerkannt. Solche Unbilligkeiten werden vermieden, wenn Sie nach meinem Antrag ein Verbot der Doppelbesteuerung aufnehmen. Wir müssen an die spätern Generationen denken und zugunsten der Steuerpflichtigen einen solchen Schutzwall im Gesetze selbst errichten, damit nicht etwa eine kommende Steuerverwaltung zum Mittel der Doppelbesteuerung greifen kann.

Herr Bühler befindet sich noch in einem andern Punkt nicht ganz auf dem richtigen Boden. Ich wollte mich über das Verhältnis der Sparkassen zu den Spareinlagen nicht aussprechen, aber nach der gewalteten Diskussion stehe ich nicht an, zu erklären, dass ich darin, dass man den Einleger für den Ertrag seiner Einlagen und ausserdem die Bank für den Ertrag, den sie durch die gemachten Einlagen erwirbt, besteuert, keine Doppelbesteuerung erblicke. Ich teile hier die Auffassung des Herrn Finanzdirektors. Wir haben es da mit zwei verschiedenen Persönlichkeiten und ver-

schiedenen Tätigkeiten zu tun. Ich behaupte sogar, dass das neue Gesetz in bezug auf die Einlagen prinzipiell keine Aenderung schafft. Die Einlagen sind nach dem gegenwärtig geltenden Gesetz gerade so gut versteuerbar wie nach dem neuen Entwurf. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Entwurf die Stellvertretung ausschaltet. Nach dem alten Gesetz brauchten die Einleger ihr Einkommen aus den Einlagen nicht selbst zu versteuern, sondern es geschah durch die betreffende Kasse, während der neue Entwurf die Stellvertretung aufhebt und den Einleger direkt steuerpflichtig erklärt. Es ist also bloss eine andere Form der Besteuerung, im Grundsatz wird gegenüber dem alten Gesetz nichts geändert.

Wie wichtig es werden kann, in einem Gesetz das ausdrückliche Verbot der Doppelbesteuerung aufzunehmen, hat der Herr Kommissionspräsident durch den Hinweis auf die Steuergesetzgebung von Basel-Stadt selbst gezeigt. Der Kanton Basel-Stadt hat ein Gesetz erlassen — und darum kann das Bundesgericht nichts dagegen machen — wonach der Steuerpflichtige nicht nur das Einkommen aus dem Titel versteuern, sondern noch einen auf dem Kapitalwert des Titels selbst berechneten Zuschlag entrichten muss. Es ist also in der gleichen Person und auf dem gleichen Objekt eine Verquickung von Kapitalsteuer und Einkommenssteuer vorhanden. Das wollen wir just vermeiden. Wenn unser Volk erfährt, dass sich unsere Steuerpraxis unter Umständen so ausbilden wird, dass von dem gleichen Objekt und dem gleichen Steuerpflichtigen sowohl Einkommens- als Kapitalsteuer zu entrichten ist, so ist das ganze Steuergesetz von vorneherein geliefert. Darum ist es richtiger und ehrlicher, in dem Gesetz eine bestimmte Garantie gegen die Doppelbesteuerung zu schaffen.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass er gegen die Aufnahme eines solchen Verbotes persönlich nichts habe, dass er aber die Frage untersuchen möchte, ob nicht gleichzeitig im Gesetz der Begriff der Doppelbesteuerung umschrieben werden sollte. Es wird gut sein, wenn der Herr Finanzdirektor die Frage untersucht, aber ich habe das Gefühl, dass er zum Resultat gelangen wird, es sei besser, von dieser Umschreibung abzusehen. Denn wenn wir jetzt auch eine Gerichtspraxis haben, so wechselt doch die wissenschaftliche Theorie und wenn vielleicht in 10 Jahren eine andere Auffassung betreffend die Doppelbesteuerung als jetzt Platz greifen würde und wir derselben Rechnung tragen wollten, so müssten wir dann das Gesetz ändern. Das ist nicht von gutem. Solche dem Wechsel der Zeiten unterworfene Begriffe müssen in einem Gesetz nur dem Grundsatze nach und nicht spezifiziert aufgenommen werden. Darum ist es im Interesse sowohl des Staates als des Einzelnen, sich mit der Aufnahme des grundsätzlichen Verbotes der Doppelbesteuerung zu begnügen, wie es auch in der Bundesverfassung der Fall ist.

Ich verdanke dem Herrn Finanzdirektor die Auskunft über die Besteuerung der Glücksfälle. Ich habe zwar bis jetzt in bezug auf die Glücksfälle aus Lotterien eine andere Auffassung gehabt und geglaubt, dass nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes, welches Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form als versteuerbar erklärt, auch Lotteriegewinne darunter fallen würden. Wenn ich ein Los kaufe, tue ich es nicht nur, um zum Beispiel das Stadttheater von Bern zu unterstützen, sondern in der geheimen Hoffnung, damit ein paar tausend Franken zu gewinnen. Ich war der Meinung, dass solche Glücksfälle zur Versteuerung angegeben werden sollten und wenn ich je Glück gehabt hätte — ich gewinne zwar nie und darf es um so ruhiger sagen — so hätte ich einen solchen Fall zur Steuer angezeigt. Wenn der Herr Finanzdirektor die gegenteilige Ansicht hat, die der Grosse Rat zu billigen scheint, so werde ich mich in Zukunft ihr gerne unterwerfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bühler hat keinen Antrag gestellt. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, einmal den vorliegenden Artikel anzunehmen und die Stellvertretung fahren zu lassen. Dabei verpflichte ich mich, sämtliche Kassaverwalter zu einer Versammlung zusammenzuberufen und mit ihnen die Frage zu besprechen; es ist ganz gut denkbar, dass wir auf diesem Wege eine Lösung finden, die allgemein befriedigen wird. Ueber das Resultat der Verhandlungen werde ich Ihnen in der zweiten Lesung Bericht erstatten und Sie können dann eventuell immer noch die Stellvertretung wieder aufnehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Artikel stillschweigend nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;

b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;

c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);

b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Jede Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 behandelt die Ausnahmen von

der objektiven Steuerpflicht. In erster Linie ist von der Einkommenssteuer ausgenommen «das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten». Herr Scheurer hat Ihnen bereits gesagt, dass zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt die Aktiengesellschaften und die Aktionäre steuerpflichtig sind. Wir sind gewohnt, hierin eine Doppelbesteuerung zu erblicken, obschon es nicht der Fall ist, wie dies aus einem Urteil des Bundesgerichtes über einen Fall von Basel hervorgeht. Wir haben der bei uns üblichen Auffassung Rechnung getragen und die vorliegende Bestimmung aufgenommen, um dem Gesetz keine neuen Gegner zu schaffen. Man konnte sich fragen, ob man nicht die Aktiengesellschaften hätte fahren lassen und an ihrer Stelle die Aktionäre zur Steuer heranziehen sollen, indem vielfach die Aktionäre an einem andern Ort wohnen als am Sitz der Gesellschaft. Allein wir haben den bisherigen Zustand beibehalten, wonach die Aktiengesellschaft als solche ihren gesamten Reingewinn zu versteuern hat, womit Staat und Gemeinde gegenüber Genüge geleistet ist.

Weiter ist von der Einkommenssteuer ausgenommen «vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf». Das sogenannte Existenzminimum wird also von 600 Fr. auf im Maximum 1300 Fr., oder wenn Sie die in Art. 21, Ziffer 5, vorgesehenen 100 Fr. für Beiträge an Versicherungen hinzurechnen, auf 1400 Fr. erhöht. Es wurde Ihnen eine Vorlage ausgeteilt, die über die Tragweite dieser Abzüge Aufschluss gibt. Nach unseren Berechnungen wird aus der Erhöhung des Existenzminimums ein Ausfall von 800,000 Fr., beziehungsweise nach der von der Kommission vorgenommenen weitern Erhöhung von 850,000 Fr. resultieren. Ich werde später bei dem von der Progression handelnden Artikel darauf zu sprechen kommen, wie dieser Ausfall gedeckt werden soll. Es muss zugegeben werden, dass das bisherige Existenzminimum zu klein war. Für die armen und ärmsten Leute, die wirklich nur über das unumgänglich Notwendige verfügen, war die Steuerbefreiung auf einem Einkommen von 600 Fr. nicht genügend. Einer, der ein Einkommen von 1800 oder 2000 Fr. hat und 1200 oder 1400 Fr. versteuern muss, muss tatsächlich ein Einkommen versteuern, das kaum hinreicht, um für sich und seine Familie das Allernotwendigste anzuschaffen. Andere Kantone weisen ein höheres Existenzminimum auf und der Kanton Waadt zum Beispiel hat wesentlich grössere Abzüge als wir. Der Forderung auf Erhöhung des Existenzminimums muss unbedingt Rechnung getragen werden. Wir sind in unserem ersten Entwurf um 100 Fr. weniger hoch gegangen. Wir wollten den Abzug für die Ehefrau ausschliessen, indem wir es nicht für gerechtfertigt ansahen, dass ein verheirateter Mann ohne Kinder einen Abzug soll machen können. In den hier in Betracht fallenden Klassen ist die Frau, wenn keine Kinder da sind, meistens auch erwerbsfähig und kann neben der Besorgung der Haushaltung noch etwas verdienen. Die Kommission war jedoch anderer Ansicht und die Regierung hat nachgegeben. So wurde denn das Maximum der Abzüge von 1200 auf 1300 Fr. erhöht. Das sollte genügen und man sollte von weitergehenden Anträgen absehen, sonst wird der Ausfall zu gross und kann durch eine mässige Progression nicht gedeckt werden. Es müsste dann eine Erhöhung der Steueransätze eintreten und der gleiche Mann, den wir auf der einen Seite entlasten, würde auf der andern Seite wieder belastet. Eine Entlastung nach unten ist, wie ich bereits im Eintretensvotum ausgeführt habe, notwendig. Dieselbe wird durch unsere Vorschläge erreicht und auf der andern Seite darf wohl den Bessergestellten eine mässige Mehrbelastung zugemutet werden, wie sie in der von uns beantragten Progression zum Ausdruck gelangt.

Von der Einkommenssteuer ist endlich ausgenommen ein Betrag von 100 Fr. vom Einkommen zweiter Klasse. Das war bisher schon so geregelt und gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass; ebensowenig das letzte Alinea, wonach die erwähnten Abzüge nur einmal gemacht werden dürfen, wenn in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen besitzen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 19 enthält nach verschiedenen Richtungen ungemein wichtige Grundsätze. In Ziffer 1 wird zunächst die Behandlung der Aktiengesellschaften in gleicher Weise geregelt wie bisher. Anlässlich der Beratung des letzten Steuergesetzentwurfes vor 9 Jahren wurde ursprünglich eine andere Behandlung der Aktiengesellschaften verlangt, allein im Laufe der Beratungen im Grossen Rat zeigte sich eine so grosse Meinungsverschiedenheit, dass eine Aenderung des bisherigen Zustandes unmöglich erschien. Der Entwurf von 1901 sanktionierte denn auch schliesslich das bisherige Verfahren. Der vorliegende Entwurf stellt sich auf den gleichen Boden: Der Aktionär ist für das, was ihm die Gesellschaft abliefert, nicht steuerpflichtig, sofern die Gesellschaft im Kanton Bern ihrer Steuerpflicht bereits nachgekommen ist.

Ziffer 2 ordnet die Abzüge, die vom Einkommen erster Klasse gemacht werden dürfen und enthält eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes. Wir hatten bis jetzt ein sogenanntes Existenzminimum von 600 Fr. Dasselbe war stabil und gestattete nicht, auf die besondern Verhältnisse einer Familie Rücksicht zu nehmen. Mit dem sinkenden Geldwert ist es auch schon an und für sich zu klein geworden. Wir dürfen uns allerdings durch den Namen Existenzminimum nicht zu einer falschen Beurteilung der Sache selbst hinreissen lassen. Es will nicht sagen, dass dasjenige Einkommen steuerfrei sei, das einer nötig hat, um daraus leben zu können, sondern man will durch das Existenzminimum nur eine gewisse Entlastung der kleinen Leute eintreten lassen, was schon jetzt bei dem Abzug von 600 Fr. den ganz kleinen Einkommen gegenüber in wesentlichem Masse der Fall war. Der Entwurf erhöht das abzugsberechtigte Einkommen erster Klasse auf 800 Fr. und gewährt dazu noch sogenannte Familienabzüge bis auf 500 Fr., so dass bei grossen Familien im ganzen 1300 Fr. abgezogen werden können. Mit andern Worten, die Familienverhältnisse werden nun berücksichtigt, während sie bis jetzt tatsächlich nicht in Betracht gefallen sind. Wenn die Steuerbehörden diese Verhältnisse da und dort auch berücksichtigten, so geschah es in Umgehung des Steuergesetzes und bei den

Fixbesoldeten konnte diesen Verhältnissen nicht Rechnung getragen werden.

Gegenüber dem Entwurf der Regierung hat die Kommission eine Aenderung vorgeschlagen, die schliesslich auch von dem Regierungsrat angenommen worden ist. Wir schlagen vor, dass der Verheiratete für seine Ehefrau 100 Fr. in Abzug bringen kann. Dabei ist die Kommission nicht von der Ansicht ausgegangen, dass die Ehefrau für den Mann ohne weiteres eine Last bedeute, sondern sie stellte sich auf den Boden, dass der nicht Verheiratete dem Staate gegenüber leistungsfähiger sei als der Familienvater. Man will also eine gewisse Mehrbelastung des Unverheirateten gegenüber dem Verheirateten vornehmen. Durch diesen Vorschlag erfährt das Existenzminimum eine Erhöhung von ursprünglich 1200 Fr. auf nunmehr 1300 Fr.

Es ist interessant zu sehen, wie weit diese vermehrten Abzüge überhaupt einen fühlbaren Einfluss ausüben. Es ergibt sich, dass bis 2000 Fr. steuerpflichtiges Einkommen die Steuerentlastung sehr fühlbar ist und bei einem rohen Einkommen von 3500 Fr. immer noch ungefähr $^1/_5$ der bisherigen Leistung ausmacht, sofern mehrere Kinder da sind und das Maximum der Abzüge in Frage kommt. Die erhöhten Abzüge haben auch die Wirkung, dass die Wirkung der Progression sich beim Einkommen erster Klasse in bedeutend geringerm Masse geltend macht, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die Progression tritt allerdings ein bei einem reinen Einkommen von 3500 Fr., allein dieses Einkommen ist nun bei den erhöhten Abzügen anders zu bewerten als ein bisheriges reines Einkommen von 3500 Fr. bei einem Abzug von bloss 600 Fr. Die Progression wird für den gewöhnlichen Mann, der nur Einkommen erster Klasse hat, überhaupt nicht fühlbar werden und wenn sie auch einsetzt, so wird sie auf weite Tausende von Franken durch die erhöhten Abzüge paralysiert.

Ziffer 3 erklärt wie bisher beim Einkommen zweiter Klasse einen Betrag von 100 Fr. als abzugsberechtigt. Es wird hier also nichts geändert und es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, dieser Abzug falle in Zukunft weg.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

v. Fischer. Art. 19 enthält noch einen andern Unterschied gegenüber dem Gesetz von 1865, der von den Vertretern der vorberatenden Behörden nicht erwähnt worden ist und der mich veranlasst, das Wort zu ergreifen und einen Antrag zu stellen.

In § 3 des Einkommenssteuergesetzes von 1865 heisst es: «Von der Einkommenssteuer ist befreit 1. das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird», während der vorliegende Entwurf den Passus enthält: «von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird». Das ist natürlich etwas anderes. Es ist nicht anzunehmen, dass man die beiden Worte «im Kanton» nur weggelassen habe, um Druckkosten zu sparen, sondern man wird sich sagen müssen, dass dieser Aenderung eine bestimmte Absicht zugrunde liegt. Diese Absicht kann nur die sein, dass man sich die Möglichkeit offen behalten will, gelegentlich auch einen Bewohner des Kantons, sei er Ausländer oder Schweizerbürger eines andern Kantons, der im Auslande Liegenschaften hat, für den Ertrag der Liegenschaften, für die er bereits im Auslande Vermögens- oder Grundsteuer oder wie es dort heisst, entrichtet, zur Steuer heranzuziehen. Das gleiche Schicksal würde auch einem Schweizerbürger drohen, der sich im Kanton Bern niedergelassen hat, aber in einem andern Kanton der Schweiz noch Liegenschaften besitzt. Dieser Versuch einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ist übrigens nicht neuen Datums. Wenn Sie die Verhandlungen über den Steuergesetzentwurf von 1890 unglücklichen Angedenkens nachlesen, so sehen Sie, dass man damals das gleiche vorsehen wollte, nur sagte man es offen heraus und schlug die Bestimmung vor: «Der Erwerbssteuer ist unterworfen: . . . 3. der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Ausland gelegenen Liegenschaften». Der Berichterstatter der Kommission und Vater des damaligen Entwurfes, der verstorbene Herr Nationalrat Brunner, hat in der Begründung des Antrages ausgeführt, dass selbstverständlich unter dem Begriff «Ausland» nicht andere Kantone gemeint seien, sondern dass nur die ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften in Frage kommen. In dem Entwurf von 1900 wurde die gleiche Bestimmung von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen. Damals wandte sich unser Kollege Herr Wyss mit allem Nachdruck gegen eine solche Bestimmung und die Argumentation, mit der er dieselbe bekämpfte, war so überzeugend und durchschlagend, dass sowohl der Vertreter der Regierung als der damalige Kommissionspräsident, der auch noch in unserer Mitte ist, ohne weiteres die Bestimmung fallen liessen. Herr Wyss machte darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung bundesrechtlich gar nicht haltbar sei. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes sei es nicht zulässig, den Ertrag von Liegenschaften, die im Ausland bereits in irgend einer Form versteuert werden, im Kanton Bern auch noch einer Besteuerung zu unterwerfen. Auch im Jahre 1900 dachte niemand daran, dass die Liegenschaften eines Berners, die er allfällig in einem andern Kanton besitzt, bei uns zur Steuer herangezogen werden könnten. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre das aber möglich, vorausgesetzt dass das Bundesgericht nicht sein Veto einlegen würde. Es handelt sich da um interkantonale Verhältnisse und die konstante Praxis des Bundesgerichtes geht dahin, dass nicht an dem einen Ort die Liegenschaft als solche und an einem andern Ort der Ertrag dieser Liegenschaft zur Versteuerung herangezogen werden darf. Man könnte also nach dieser Richtung die Bestimmung des Entwurfes unbeanstandet lassen und sich damit trösten, dass, wenn die Steuerbehörden sich verleiten lassen wollten, von der Bestimmung Gebrauch zu machen, immer noch die oberste Instanz da wäre, um die Sache in Ordnung zu bringen. Ich glaube aber, besonders nachdem Sie vorhin den Antrag des Herrn Wyss mit grosser Mehrheit angenommen und im Gesetz das Verbot der Doppelbesteuerung niedergelegt haben, dass es angezeigt sei, den Entwurf so zu formulieren, dass nicht zu gelegener Zeit irgend eine Steuerbehörde in die Versuchung kommt, eine andere Praxis einführen zu wollen. Man soll auch Steuerbehörden nicht in Versuchung führen.

Abgesehen davon halte ich die Bestimmung auch für unbillig und unklug. Herr Wyss hat bei der Beratung des Entwurfes von 1900 mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass ein Ausländer in bezug auf die Steuern nicht schlechter behandelt werden soll als

ein Kantonsbürger. Man sprach damals ernstlich davon, für die Fremden direkte Steuerprivilegien zu schaffen und den Steuerbehörden zu gestatten, mit einem Fremden auf Grundlage von ganz andern Steuernormen irgend ein Abkommen zu treffen, um diese Leute heranzuziehen. Man fand aber mit Recht, dass dieser Weg nicht betreten und der Ausländer gegenüber dem Kantonsbürger nicht privilegiert werden solle, aber auf der andern Seite hat Herr Wyss mit voller Berechtigung erklärt, dass man auch nicht Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen solle, die den Anschein erwecken könnten, als ob man den Fremden extra «schnüren» wollte. Es wurde geltend gemacht, dass man es im Kanton Bern als eine grosse Unbilligkeit und Ungerechtigkeit ansehen würde, wenn von dem gleichen Objekt in verschiedener Form zweimal die Steuer erhoben würde, einmal die Steuer der Substanz und das andere Mal die Steuer von dem Ertrag der Substanz, wie man sich damals ausdrückte, und was man bei uns als Unbilligkeit empfindet, soll man nicht durch gesetzliche Bestimmungen gegenüber dem Fremden als recht und billig erklären. Ich möchte also die Fassung des bisherigen Gesetzes auch vom Standpunkt der Billigkeit aus befürworten.

Auch vom Standpunkt der Klugheit aus ist es ratsam, nicht unnötigerweise von der seinerzeit geschaffenen Kautel abzugehen. Man hört gelegentlich vielfach die Meinung äussern, man müsse alles tun, um steuerkräftige Elemente von auswärts in den Kanton Bern zu ziehen. Wir sehen, dass in dieser Beziehung in andern Kantonen viel weiter gegangen wird. In einzelnen Kantonen werden für die Fremden, Ausländer oder Schweizerbürger aus andern Kantonen, geradezu eigentliche Vorrechte geschaffen. Ich habe bereits erwähnt, dass wir nicht so weit gehen sollen, allein auf der andern Seite wollen wir unsere Gesetzgebung doch auch nicht so gestalten, dass ein Fremder von vorneherein abgeschreckt wird. Wenn ein Ausländer oder ein Schweizerbürger aus einem andern Kanton sich im Kanton Bern niederlassen will, so erkundigt er sich in erster Linie nach den Steuerverhältnissen und studiert die bezüglichen Gesetzesbestimmungen, um sich darüber klar zu werden, ob sie ihm die nötigen Garantien bieten oder ob sie ihn gewissen Gefahren aussetzen. Wenn Sie nun den Entwurf annehmen, wie er vorliegt, und in demselben gesagt wird, dass nur das Einkommen aus Vermögen, von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommenssteuer ausgenommen ist, so wird der Betreffende, der im Ausland oder in einem andern Kanton Liegenschaften hat, sich sagen, dass er, wenn er im Kanton Bern eine Besitzung erwirbt, er wie recht und billig davon die Grundsteuer bezahlen muss, dass er ferner, wenn er sich nur 30 Tage auf diesem Grundbesitz aufhält, pro rata temporis einkommenssteuerpflichtig ist und dass er noch den Ertrag auswärtiger Liegenschaften im Kanton Bern versteuern muss. Auf diese Weise wird man die Leute nicht anziehen, sondern sie werden sich, wenn sie diese Bestimmungen sehen, von unserem Kanton fernhalten. Es ist daher auch ein Gebot der Klugheit, von der Fassung des Gesetzes von 1865 nicht abzugehen und ich möchte Ihnen empfehlen, in Art. 19, Ziffer 1, die Worte «im Kanton» zu streichen. Damit bekommen wir eine Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz, mit dem bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung und der bisherigen Praxis. Es bleibt alles beim alten, währenddem Sie durch die Annahme des vorliegenden Wortlautes die Möglichkeit schaffen, dass mit der Zeit das Gesetz eine Auslegung erfährt, die den Grundsätzen der Billigkeit nicht entspricht und auch vom Standpunkt der Klugheit aus nicht zu empfehlen ist.

Man wird mir möglicherweise einwenden, durch die Annahme des Antrages des Herrn Wyss, dass jede Doppelbesteuerung untersagt sei, werde allen Gefahren vorgebeugt. Ich gebe zu, dass, solange der Grundsatz, dass keine Doppelbesteuerung stattfinden darf, im Gesetze steht, eine derartige Praxis vom Bundesgericht nicht geschützt werden könnte. Allein der Fremde, der das Gesetz liest, wird sich sagen, dass die vorliegende Bestimmung zu seinen Ungunsten ausgelegt werden könnte und er wird sich diesem Risiko nicht aussetzen wollen. Der Hinweis auf das im Gesetz enthaltene Verbot der Doppelbesteuerung genügt also nicht, um die Fassung des Entwurfes zu begründen.

Man wird mir vielleicht auch entgegenhalten, man solle nun einmal die Bestimmung annehmen, wie sie vorgeschlagen wird und das Verwaltungsgericht werde dann eventuelle Streitfragen entscheiden. Man kann diese Vertröstung auf das Verwaltungsgericht bei der Beratung des Steuergesetzes alle Tage einmal oder verschiedene Male hören. Ich bin ein eifriger Anhänger des Verwaltungsgerichtes und freue mich, wenn es möglichst bald in Kraft tritt, allein es existiert einstweilen noch nicht. Wir haben erst die erste Beratung des Gesetzes hinter uns. Soweit war der Grosse Rat schon vor 8 Jahren und wenn es nun noch einmal 8 Jahre gehen sollte, bis das Verwaltungsgericht wirklich funktioniert, so ist der Hinweis auf das Verwaltungsgericht ein schlechter Trost und ich lasse mich mit demselben nicht abspeisen. Im übrigen bin ich der Ansicht, dass man jetzt überhaupt nicht alle Streitfragen umgehen und ihre Entscheidung dem Verwaltungsgericht vorbehalten soll. Das Verwaltungsgericht ist berufen, über die geltend gemachte Verletzung von gesetzlichen Vorschriften zu statuieren; wenn es das soll tun können, müssen auch im Gesetz die Grundsätze niedergelegt werden, damit es dann darüber entscheiden kann, ob dieser oder jener Grundsatz verletzt worden sei oder nicht.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages, in Art. 19, Ziffer 1, die Worte «im Kanton» gemäss der bisherigen Fassung zu streichen.

Hess. Letzte Woche wurden verschiedene Punkte an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission hatte heute morgen Sitzung und in derselben wurde der Antrag des Herrn Regierungsrat Moser, trotz seiner Beschränkung auf die Milchprodukte, nach längerer Diskussion mit Mehrheit abgelehnt. Ich möchte nun namens der Kommissionsminderheit diesen Antrag hier wieder aufnehmen und Ihnen vorschlagen, im vorliegenden Artikel als Ziffer 2 die Bestimmung aufzunehmen: Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen: «2. Das Einkommen erster Klasse von Genossenschaften, deren Mitglieder ausschliesslich die aus ihrem Grund und Boden erzielten Milchprodukte gemeinsam verarbeiten und verwerten.» Ich kann mich wohl einer nähern Begründung dieses Antrages enthalten, dieselbe ist letzte Woche ja ausführlich gegeben worden. Ich betone nur, dass die von gewisser Seite immer wieder aufgestellte Behauptung nicht richtig ist, es handle sich da um Genossenschaften, die einkaufen und mit

Gewinn wieder verkaufen wie eine andere Konsum- oder landwirtschaftliche Genossenschaft. Die Käsereigesellschaften sind reine Verwertungsgenossenschaften, die Mitglieder müssen zusammenstehen, um ihre Produkte verwerten zu können und von einem Reingewinn kann nicht gesprochen werden. Es handelt sich da lediglich um den Erlös und nicht um einen Reingewinn, denn wir haben kein Gesetz, das bestimmt, wieviel die Milch gelten darf. Wenn Sie wüssten, wieviele Bauern einzig auf das Milchgeld angewiesen sind und sich darnach einrichten müssen, so würden Sie ohne weiteres mit mir einverstanden sein, dass dieser Erlös nicht besteuert werden darf. Ich möchte nur wünschen, dass die Herren, welche je und je behaupten, es sei nicht recht, dass die Käsereigenossenschaften nicht besteuert werden, eine Zeitlang mit den Bauern Freud und Leid teilen müssten und sie würden dann von selbst zu der Ueberzeugung gelangen, dass ihre Behauptung nicht richtig ist. Wenn Sie im Gesetz nicht klipp und klar sagen, dass der Bauer den Erlös der Milch nicht versteuern muss, dann können Sie ruhig die Verhandlungen abbrechen und dem Staate unnütze Kosten ersparen, denn in diesem Falle wird das Steuergesetz vom Volke nie angenommen werden.

Präsident. Zum Antrag des Herrn Hess erlaube ich mir folgende Bemerkung. In der letzten Sitzung wurde die Frage der Steuerbefreiung gewisser Genossenschaften diskutiert und mit andern ähnlichen Anträgen an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, damit sie sie noch einmal prüfen und am Schlusse der ersten Beratung darüber Bericht erstatten. Ich halte es daher für zweckmässig, jetzt auf den Antrag des Herrn Hess nicht einzutreten, sondern erst dann, wenn die Kommission uns ihren Bericht vorlegt. Die Kommission wird auch dazu Stellung nehmen, ob der Antrag des Herrn Hess bei Art. 17 oder 19 Aufnahme finden soll, und uns später ihre Auffassung zur Kenntnis bringen.

Hess. Die Frage ist heute in der Kommission auch besprochen worden und meinem Antrag wurde mit dem gleichen Einwand entgegengetreten, wie es nun von seiten des Herrn Präsidenten geschehen ist. Ich bin jedoch der Meinung, der Antrag betreffend die Steuerbefreiung der Käsereigenossenschaften gehöre zu Art. 19 und nicht zu Art. 17. Nun haben wir Art. 19 bis jetzt noch nicht besprochen und ich halte deshalb dafür, dass mein Vorschlag hier diskutiert werden sollte.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in der Tat heute morgen Sitzung gehabt und wir sind in bezug auf die Käsereigenossenschaften einig geworden, dass eine Bestimmung bezüglich ihrer Steuerbefreiung nicht in den Art. 17 gehört, der die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer ausspricht, sondern in einen spätern Artikel. Das Resultat der Kommissionsberatung war — ich kann es jetzt schon sagen — das nämliche wie früher: eine Minderheit sprach sich für den Antrag Hess aus und die Mehrheit war für Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Ich habe nun der Kommission vorgeschlagen, wir wollen, um die Weiterführung der Beratung nicht allzusehr zu unterbrechen, eine Art «Milchfrieden» schliessen und die Angelegenheit am Schluss der Beratung zur Sprache bringen. Die Kommission war jedoch in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass die Frage, die jedenfalls im Gesetz ihre grundsätzliche Lösung finden soll, hier erledigt werden könnte. Es empfiehlt sich vielleicht auch deshalb, die Sache heute zu behandeln, weil wir nicht alles zu wiederholen brauchen und uns kürzer fassen können, als wenn sie erst in einem Viertel- oder Halbjahr wieder vor den Rat gebracht wird.

Präsident. Gestützt auf die Mitteilung des Herrn Kommissionspräsidenten halte ich an meiner geäusserten Auffassung nicht fest.

Luterbacher. Ich habe den Eindruck, dass man in Ziffer 2 des vorliegenden Artikels mit den Abzügen gerade da aufgehört hat, wo man eigentlich anfangen sollte. Von der Einkommenssteuer soll von dem Einkommen erster Klasse ein Betrag von 800 Fr. ausgeschlossen sein und überdies für die Ehefrau und jedes Kind unter 18 Jahren ein Betrag von je 100 Fr., der jedoch in seiner Gesamtheit 500 Fr. nicht übersteigen darf. Ich möchte den Abzug für die Frau, die für den Mann keine Last ist, ausschalten, dagegen für jedes Kind einen Abzug von 100 Fr. gestatten. Ein oder zwei Kinder kann einer schliesslich noch durchbringen, wenn er aber 7, 8 oder 10 Kinder hat, so ist das eine schwere Last und es sollte in diesem Falle für jedes Kind der Betrag von 100 Fr. in Abzug gebracht werden dürfen. Gewöhnlich sind es nicht die reichen Leute, welche so viele Kinder haben, sondern die armen Familienväter, welche in der Fabrik arbeiten und den Verdienst für den Unterhalt der Familie bitter nötig haben. Der finanzielle Ausfall wird für den Staat nicht gross sein, denn die Steuerbehörden haben solchen Verhältnissen jetzt schon faktisch Rechnung getragen, wenn das Gesetz es auch nicht ausdrücklich gestattete. Ich möchte daher beantragen, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben: «Vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf. Die gesamten Abzüge dürfen jedoch nur diejenige Höhe erreichen, dass der Betreffende noch mindestens ein Einkommen von 100 Fr. dem Staat und der Gemeinde versteuert.» Die letztere Bestimmung habe ich aufgenommen, damit nicht eine grosse Anzahl Arbeiter keine Steuern mehr zu entrichten brauchen und infolgedessen ihr Stimmrecht verlieren. Es geht natürlich nicht an, dass einer gar nichts zahlt und doch an der Gemeindeversammlung teilnimmt. Jeder soll sein Scherflein beitragen und darum schlage ich vor, dass er mindestens 100 Fr. Einkommen versteuern soll.

Müller (Gustav). Ich habe bereits in der Eintretensdebatte die Gründe angegeben, die mich persönlich bewogen haben, in bezug auf die Stellung bestimmter Anträge zum vorliegenden Entwurf mir die grösste Selbstbeschränkung aufzuerlegen. Wir empfinden wohl alle das dringende Bedürfnis, aus den jetzigen unklaren, harten und komplizierten Bestimmungen herauszukommen und zu einem einfachen, leicht zu handhabenden System zu gelangen, allein alle bisherigen Versuche, an Stelle des alten, eingelebten Systems ein neues einzuführen, sind gescheitert. Wenn wir wirklich vorwärts kommen wollen, müssen wir daher

den von der Finanzdirektion eingeschlagenen Weg beschreiten, das heisst an dem bisherigen System im allgemeinen nichts ändern und uns auf einzelne wenige wichtige Aenderungen beschränken. Ich habe deshalb auf alles, was ich mit vollem Recht hätte beantragen können, verzichtet. Dagegen sind die Forderungen, die wir aufstellen und die ich bereits in der Eintretensdebatte erwähnt habe, solche, von denen wir nicht abgehen können, weil sie Lebensinteressen derjenigen Wähler berühren, die wir hier politisch zu vertreten haben. Ich betone das, weil von Votanten erklärt worden ist, dass diese und jene Punkte nicht wohl akzeptiert werden können. Ich lege Wert darauf, auf einzelne Punkte hinzuweisen, ohne jetzt Anträge zu stellen, weil wir, wenn uns in unsern Hauptbedingungen nicht Rechnung getragen wird, gezwungen sind, zum Steuergesetzentwurf eine ganz andere Stellung einzunehmen.

Ich habe der Ziffer 1 des Art. 19 keine Opposition gemacht, obschon es nach meinem Dafürhalten vom steuertechnischen Standpunkt aus ein gewaltiger Fortschritt wäre, wenn man nicht das Entweder-oder zwischen Aktiengesellschaften und Aktionären einführen, sondern eine bestimmte Spezialbesteuerung der Aktiengesellschaften statuieren würde, um die Aktionäre in ihrem Einkommen und Vermögen gleichzeitig treffen zu können. Wenn man eine mässige Besteuerung der Aktiengesellschaften, zum Beispiel eine Vermögenssteuer auf dem emittierten Aktienkapital und eine Einkommenssteuer auf dem Ertrag einführen und daneben die Aktionäre der gewöhnlichen Besteuerung unterwerfen würde, so wäre damit steuertechnisch ein grosser Fortschritt erzielt und den Steuerdefraudationen, die sich gerade hier gross machen können, von vorneherein der Riegel gestossen. Zu gleicher Zeit würde es auch einen gewaltigen Fortschritt in bezug auf die Fassung der einzelnen Steuerpflichtigen in ihrem Vermögen und Einkommen bedeuten.

Was den Antrag Hess anbelangt, so will ich die bereits früher dagegen angeführten Gründe nicht wiederholen. Herr Hess und ich reden in fremden Zungen. Wir haben heute in der Kommission neuerdings versucht, einander zu überzeugen und ich habe mir nochmals Mühe gegeben, Herrn Hess nachzuweisen, dass es sich nicht um die Besteuerung der Milch handelt, sondern um die Besteuerung des Produktes der Milch. Aber mit der gleichen Konsequenz wurde mir von Herrn Hess entgegengehalten, sie wollen keine Besteuerung der Milch. Wir verstehen einander nicht und ich kann nur wiederholen, dass ich seinen Standpunkt in keiner Weise teile, noch viel weniger denjenigen des Herrn Regierungsrat Moser, der denselben verallgemeinert und generalisiert hat. Ich bleibe dabei, dass es ein ungerechtes Privilegium wäre, wenn man die Käsereigenossenschaften von der Einkommenssteuer ausnehmen würde und wiederhole, dass ich mit Nachdruck gegen jedes derartige Privilegium beim Steuergesetz auftreten werde. Da aber noch nicht sicher ist, welche Aufnahme der Antrag Hess in der neuen Fassung finden wird, wiederhole ich hiemit meinen eventuellen Antrag, dass, wenn der Antrag Hess angenommen wird, Art. 19 einen Zusatz erhalten soll, wonach die Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften an ihre Mitglieder ebenfalls steuerfrei sein sollen. Was dem einen recht, ist dem andern billig und wenn wir die Käsereigenossenschaften ausnehmen wollen, dann müssen wir auch für die Konsumgenossenschaften eine Ausnahme schaffen. Sollte der Antrag Hess angenommen, dagegen die Steuerfreiheit der Konsumgenossenschaften abgelehnt werden, so würde unverhüllt der Klassencharakter des Antrages Hess zutage treten und das würde eventuell ein wirksames Agitationsmittel gegen eine solche Vorlage im Volke bilden.

Dem Antrag des Herrn Luterbacher zu Ziffer 2 kann ich mich nicht anschliessen. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, die Abzüge unbeschränkt und nicht nur für 4 Kinder eintreten zu lassen, weil ich überzeugt bin, dass diese Erweiterung fiskalisch von keiner Bedeutung ist, weil die Steuerbehörden in Fällen, wo der Steuerpflichtige eine grosse Kinderschar zu erziehen hat, auch in Zukunft wie bisher das Gesetz sowieso nicht in voller Schärfe zur Anwendung bringen werden. Dagegen halte ich an dem Abzug von 100 Fr. für die Frau fest, weil doch zweifellos der Verheiratete beim gleichen Einkommen grössere Auslagen hat, als wenn er ledig wäre. Das kommt in der Miete und in der Ernährung deutlich zum Ausdruck; zwei Personen essen mehr und brauchen mehr Platz als nur eine. Der Abzug für die Frau ist daher durchaus gerechtfertigt. Von einem Mitglied vom Lande wurde allerdings gesagt, das sei ein falscher Grundsatz, weil die Frau ein wertvolles Glied im Haushalte sei. Das trifft freilich für die Landwirtschaft in hohem Masse zu, allein die Landwirtschaft wird von diesem Abzug auch gar nicht berührt, denn sie zahlt überhaupt keine Einkommenssteuer.

Herr Luterbacher glaubt, mit dem weitern Antrag, dass jeder Steuerpflichtige unter allen Umständen noch ein Einkommen von 100 Fr. versteuern müsse, die angeblich unpopuläre Aktivbürgersteuer ersetzen zu können. Ich mache darauf aufmerksam, dass sein Antrag einen Widerspruch enthält. Denn gerade in denjenigen Fällen, wo die gänzliche Steuerbefreiung unbedingt notwendig ist, weil dem Betreffenden das Nötigste für den Lebensunterhalt fehlt, müsste er ein Minimum von 100 Fr. versteuern, was zusammen für Staat und Gemeinde mit ihren bisweilen exorbitant hohen Steueransätzen eine Summe erreichen würde, die man ihm ersparen wollte. Das kann nur erreicht werden durch die Einführung einer kleinen Aktivbürgersteuer.

Der Antrag des Herrn Luterbacher kann also, so gut er gemeint ist, keinen Ersatz bilden für das, was wir beantragen müssen. Derselbe ist für uns unannehmbar. Einzig mit der Bestimmung können wir uns befreunden, dass für jedes Kind ohne Einschränkung ein Abzug von 100 Fr. gestattet sein soll.

Freiburghaus. Obschon ausdrücklich gesagt wurde, dass die Bauern von dem Abzug von 100 Fr. für die Ehefrau nicht berührt werden, weil sie ja keine Einkommenssteuer erster Klasse bezahlen, so erlaube ich mir doch einige Worte in dieser Frage. Ich erkläre von vorneherein, dass wir Bauern mit der Erhöhung des Existenzminimums von 600 auf 800 Fr. und mit den weitern Abzügen bis auf 1300 Fr. voll und ganz einverstanden sind, weil wir diese Bestimmung für durchaus gerechtfertigt halten. Dagegen sind wir mit dem Abzug für die Ehefrau nicht einverstanden. Allerdings fallen hier die Bauernfrauen nicht in Betracht, sondern die Frauen von Beamten und Angestellten, von Vertretern der wissenschaftlichen Berufe, wie Aerzte, Apotheker, Pfarrer und so weiter, und von Erwerbsleuten, wie Wirte, Bäcker, Metzger, Schneider und so

weiter. Die Frauen von Aerzten, Fürsprechern, Notarien, Beamten und so weiter fallen deshalb nicht in Betracht, weil ihre Ehemänner gut situiert sind und die Streichung des Abzuges ihnen keinen Eintrag tut. In den gewerblichen Berufsarten aber helfen die Frauen wesentlich mit. Eine Wirtin hilft oft mehr zur Mehrung des Gewinnes beitragen als der Ehemann. Krämergeschäfte werden oft fast einzig von der Ehefrau geführt. In den Metzgereien besorgen vielfach die Frauen den Verkauf des Fleisches. Bei den Schreinern, Schmieden und so weiter steht die Frau dem Haushalte vor und erweist sich als ein sehr nützliches Glied der Familie. Wenn die Ehefrau von allen diesen Erwerbsklassen als eine Last empfunden würde, so würden wohl weniger Heiraten abgeschlossen, als tatsächlich der Fall ist. Wenn die Ehefrau wegstirbt und der Mann genötigt ist, eine Haushälterin anzustellen, der er monatlich 30 oder 40 Fr. geben muss und die unter Umständen weniger gut haushaltet als einst die Frau, so kann er auch nicht 100 Fr. für sie abziehen, obschon sein Erwerb gegenüber früher eher zurückgegangen ist. Warum soll es ihm denn für seine Frau gestattet sein, die für ihn eine treue Mitarbeiterin ist und seinen Geschäftsgewinn mehren hilft? Ich glaube, die Kommission hat sich bei der Aufstellung der vorliegenden Bestimmung des Passus aus Schillers Glocke nicht erinnert: «Und drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, und herrschet weise im häuslichen Kreise, und lehret die Mädchen und wehret den Knaben, und reget ohn' Ende die fleissigen Hände, und mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn, und füllet mit Schätzen die duftenden Laden, und dreht um die schnurrende Spindel den Faden, und sammelt im reinlich geglätteten Schrein die schimmernde Wolle, den schneeigen Lein, und füget zum Guten den Glanz und den Schimmer, und ruhet nimmer.» Diese Worte haben auch heute noch ihre volle Bedeutung und darum ist ein Abzug von 100 Fr. für die Ehefrau nicht gerechtfertigt. Dabei soll der Gesamtbetrag der Abzüge aber gleichwohl bis auf 500 Fr. gehen, das heisst, statt für 4 Kinder wäre dann ein Abzug von je 100 Fr. für 5 Kinder erlaubt.

Gränicher. Ich wollte im grossen und ganzen anbringen, was Herr Luterbacher ausgeführt hat, nur hat mir eine etwas andere Progression vorgeschwebt. Leute mit zwei Kindern haben einen Abzug viel weniger nötig, als solche mit einer grossen Kinderschar, für die ein unbegrenzter Abzug von grossem Nutzen ist. Ich habe deshalb geglaubt, man könnte für die ersten Kinder einen kleinern Abzug zugestehen und erst nachher einen solchen von 100 Fr. gestatten, zum Beispiel für die ersten zwei Kinder je 20 Fr., für die zwei folgenden 30 Fr. und so weiter je 10 Fr. mehr, bis man zum Betrag von 100 Fr. gelangt. Das finanzielle Resultat für den Staat würde dadurch nicht wesentlich geändert, aber es würde doch für die betreffenden Familien eine den Verhältnissen entsprechende Entlastung geschaffen. In diesem Sinne möchte ich den Vorschlag des Herrn Luterbacher ergänzen. Bezüglich des Abzuges für die Frau teile ich vollständig die Auffassung des Herrn Freiburghaus. Die Frau ist für den Mann keine Last, sondern ein grosser Nutzen, wenn sie dem Hause wohl vorsteht. Anders freilich verhält es sich, wenn sie unter Umständen jahrelang krank ist, aber dann fällt sie unter die Rubrik der erwerbsunfähigen Personen und es darf für sie ein Abzug von 100 Fr. gemacht werden.

Probst (Bern). Ich messe dem Abzug für die Ehefrau nicht die nämliche Bedeutung bei, wie Herr Freiburghaus. Es handelt sich da nicht um den Wert oder Unwert der Ehefrau, sondern man will damit die verheirateten Männer, welche dem Staate Kinder und Landesverteidiger erziehen, gegenüber Junggesellen, die sich dieser Pflicht entziehen, etwas begünstigen. In andern Staaten bestehen für Ledige besondere Steuern. Dem möchte ich nicht gerade das Wort reden, aber ich glaube, dass wir den Zweck, den sie verfolgen, auch einigermassen durch den vorgeschlagenen Abzug für die Ehefrau erreichen.

Im weitern möchte ich den Antrag des Herrn Luterbacher unterstützen, den Abzug von je 100 Fr. nicht auf 4 Kinder zu beschränken. Wenn der Abzug für die 4 ersten Kinder berechtigt ist, so ist er es für die folgenden noch viel mehr. Die finanziellen Folgen für den Fiskus fallen dabei nicht in Betracht.

Endlich stelle ich den Antrag, das Existenzminimum auf 1000 Fr. zu erhöhen. Andere Kantone, die nicht teurere Lebensverhältnisse aufweisen als der Kanton Bern, haben ein Existenzminimum von 1000, 1200 und mehr Franken. Das Steuergesetz von 1865 sah ein Existenzminimum von 600 Fr. vor und jetzt will man es nach fast einem halben Jahrhundert bloss auf 800 Fr. erhöhen, obschon nicht bestritten werden kann, dass 800 Fr. heute nicht soviel sind als im Jahre 1865 600 Fr. Wenn man heute im Verhältnis das gleiche Existenzminimum festsetzen wollte wie 1865, so müsste man es jedenfalls auf 1200 Fr. erhöhen. Ich gehe nicht so weit, dagegen beantrage ich Ihnen, es auf 1000 Fr. festzusetzen.

Lüthi. Ich möchte den Antrag des Herrn Luterbacher bestens empfehlen. Herr Gustav Müller hat bemerkt, die sozialdemokratische Partei könne sich damit nicht einverstanden erklären, dass diese Leute ein Einkommen von 100 Fr. versteuern sollen. Allein, wenn die Aktivbürgersteuer im Gesetz nicht Aufnahme findet, so würde mancher Familienvater mit einem Einkommen von 1600 oder 1800 Fr. das Stimmrecht verlieren. Gestatten wir ihnen jedoch, für 100 Fr. Steuer zu bezahlen, so gewähren wir ihnen damit auch das Stimmrecht. Meines Erachtens haben gerade die Vertreter der Arbeiterschaft ein Interesse, diesem Zusatz beizustimmen. Der Antrag des Herrn Luterbacher trifft auch in der Beziehung das Richtige, dass er den Abzug für die Ehefrau ausschaltet und dafür die Familienväter mit einer grossen Kinderschar entlastet, indem für jedes Kind ohne Begrenzung 100 Fr. sollen abgezogen werden dürfen. Für den Staat würde dadurch kein Ausfall entstehen, denn nach einer in Madretsch aufgenommenen Statistik hatten nur 20 % der Familien über 4, 80 % dagegen 4 und weniger Kinder. Weitere Erhebungen würden wohl ergeben, dass für den ganzen Kanton das Resultat nicht ein wesentlich verschiedenes wäre.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Dienstag den 23. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burger, Favre, Flückiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Hostettler, Hügli, Kästli, Kunz, Lenz, Marti (Lyss), Meyer, Michel (Bern), Mühlemann, v. Muralt, Näher, Rossé, Ryser, Schär, Schüpbach, Tännler, Wächli, Weber, Wyder, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Eckert, Girod, Hadorn, Lanz (Rohrbach), Michel (Interlaken), Mouche, Obrist, Rufener, Thöni, Vogt.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Wyss und Mitunterzeichner betreffend den Erlass eines neuen Regulativs für den Maturitätsausweis der bernischen Gymnasien.

(Siehe Seite 119 hievor.)

Wyss. Die Interpellation, welche die Regierung um Auskunft ersucht, welche Stellung sie gegenüber dem neuesten Erlass des Herrn Regierungsrat Gobat, «Regulativ für den Maturitätsausweis der Gymnasien des Kantons Bern», einzunehmen gedenkt, hat ihre Veranlassung in der überraschenden Art und Weise, in der Herr Regierungsrat Gobat die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der bernischen Maturität selbständig gelöst hat. Dieses Regulativ wurde erst anfangs letzter Woche bekannt, obschon es das Datum vom 25. Januar 1909 trägt, und es hat wegen der überraschenden und eingreifenden Aenderung der bisherigen Zustände nicht nur in Schulkreisen, sondern auch in weitern Kreisen, die sich um unser Bildungs- und namentlich unser Hochschulbildungswesen interessieren, einige Beunruhigung hervorgerufen. Man fragte sich namentlich, ob es mit unseren gesetzlichen Bestimmungen und unserer demokratischen Auffassungen im Einklang stehe, dass derartig einschneidende Abänderungen durch eine einzige Persönlichkeit getroffen werden können. Der Sprechende hat sich in Uebereinstimmung mit den andern Interpellanten erlaubt, der Frage etwas näher zu treten und hält es für die Pflicht eines Mitgliedes des Grossen Rates, der die Oberaufsicht über alle unsere Behörden hat, eine derartige Frage zur Sprache zu bringen, wenn er glaubt, dass sie nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen gelöst worden ist.

Man kann über die Frage, ob es zweckmässig sei, die Maturität, wie sie bisher als Ausweis der Reife und als Legitimation zum Besuch der Hochschulen des Inlandes und Auslandes bestanden hat, beizubehalten oder durch ein nach vorangegangener mündlicher Prüfung von dem betreffenden Gymnasium ausgestelltes Abgangszeugnis zu ersetzen, in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Man kann die Abschaffung der Maturität mit sehr guten Gründen befürworten und namentlich darauf hinweisen, dass es für die Erziehung der Jünglinge besser sei, sie nicht im letzten Jahre auf das Examen einzupauken, sondern sie während der ganzen Gymnasialzeit anzuleiten, selbständig zu arbeiten, den ihnen vermittelten Gedanken selbständig nachzugehen und sie selbständig zu lösen zu suchen. Auf der andern Seite kann man aber auch sagen, dass vielleicht Schüler den Hang haben, nichts zu tun, wenn sie nicht gezwungen werden und dass für sie ein gewisser innerer Zwang, das Bewusstsein, dass sie sich auf ein Examen vorbereiten und über alles, was sie in der letzten Zeit gelernt haben, Rechenschaft geben müssen, von gutem ist. Man kann, wie gesagt, in dieser Frage verschiedener Ansicht sein. Wenn man die Maturität beibehalten will, dürfte unter allen Umständen eine gewisse Vereinfachung derselben am Platze sein und namentlich sollten bei der Prüfung auch die sogenannten Erfahrungsnoten, das heisst die Durchschnittsnoten des Schülers im letzten oder in den letzten zwei Jahren eine grössere Beachtung erfahren, als es jetzt der Fall ist, damit der Schüler nicht von der Zufälligkeit des Examens abhängig ist. Ich will hier auf diese Frage nicht näher eintreten, indem der Entscheid darüber der kompetenten Behörde zufällt. Ich lege aber den Nachdruck auf den Ausdruck «kompetente Behörde».

Wer ist im Kanton Bern kompetent, die bestehende Maturität abzuschaffen und durch ein Abgangszeugnis zu ersetzen? Ist es der jeweilige Erziehungsdirektor oder der Regierungsrat? Da sagt einem schon das Gefühl, dass es kaum denkbar ist, dass der Gesetzgeber die Entscheidung in einer so wichtigen Frage in die Hand einer einzelnen Persönlichkeit legen wollte. Wäre das der Fall, so könnte mit Leichtigkeit im einen Jahr die Maturität abgeschafft, im folgenden Jahr, wenn ein neuer Erziehungsdirektor kommt, der anderer Ansicht ist, wieder eingeführt und nach vier Jahren, anlässlich des Direktionswechsels, vom dritten wieder abgeschafft werden. Es könnte so zu einem Zustand kommen, der einen an den Witz der «Fliegenden Blätter» erinnert: «In die Kartoffeln! Aus den Kartoffeln!»

Aber auch die bestehende Gesetzgebung lässt gar keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Ordnung des Maturitätswesens im Kanton Bern nicht der Erziehungsdirektion, sondern dem Regierungsrat überwiesen worden ist. Um den Beweis für diese Ansicht zu leisten, muss ich zunächst auf das mit Ausnahme des Besoldungsartikels immer noch in Kraft bestehende alte Hochschulgesetz von 1834 zurückgreifen. Dieses

Gesetz, das nahezu so ehrwürdig ist wie die alte Aula, die nun dem modernen Kasino hat weichen müssen, macht die Aufnahme als immatrikulierter Student an der Hochschule von einem sogenannten Reifezeugnis des Gymnasiums abhängig. Wie dieses Maturitätszeugnis zu erlangen ist, darüber spricht sich das Hochschulgesetz nicht aus; auch die gestützt auf das Hochschulgesetz erlassenen Reglemente enthalten keine bezügliche Bestimmung. Das letzte Reglement des Regierungsrates datiert vom 11. März 1908; dasselbe sieht in § 4 für die Inländer ebenfalls das Reifezeugnis eines Gymnasiums vor, sagt aber nicht, wie dasselbe erlangt werden soll. Zwei Gesetze vom 26. Juni 1856, das Gesetz über die Sekundarschulen und das Gesetz über die Kantonsschulen, treten der Materie schon etwas näher. Das Sekundarschulgesetz, das sich nur auf die Mittelschulbildung bezieht, berührt selbstverständlich das Maturitätswesen nicht. Auch das Gesetz über die Kantonsschulen, die den Uebergang zur wissenschaftlichen Bildung an der Hochschule bilden, sagt über die Maturität selbst und ihre Ausgestaltung nichts, dagegen sieht § 18 vor, dass das Prüfungswesen durch den Regierungsrat und nicht durch die Erziehungsdirektion geordnet werden soll. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Regierungsrat am 22. November 1863 ein Reglement, das auf die Maturität abstellt und die Vornahme der Maturitätsprüfungen einer ständigen Prüfungskommission überweist. Es heisst in § 47: «Die Forderungen zum Eintritt in die dritte Klasse der Literarabteilung, sowie für das Maturitätsexamen, werden in einem besonderen, von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Regulativ näher bestimmt» und in § 56: «Für die Maturitätsprüfungen wählt die Erziehungsdirektion eine ständige Prüfungskommission.» Das Reglement hat also eine eigentliche Maturitätsprüfung und nicht eine blosse Abgangsprüfung zur Grundlage und die Erziehungsdirektion erhält nicht etwa die Kompetenz, das ganze Prüfungssystem abzuändern, sondern lediglich die Forderungen festzustellen, welche erfüllt werden müssen, um das Maturitätsexamen zu bestehen, die Fächer festzusetzen, über welche sich die Prüfung zu erstrecken hat. In zweiter Linie erhält die Erziehungsdirektion die Kompetenz, die ständige Prüfungskommission zu ernennen. Gestützt auf dieses Reglement haben die verschiedenen bernischen Erziehungsdirektoren wiederholt Regulative über die Ausgestaltung unserer Maturität erlassen. Das erste Regulativ wurde im Jahre 1864 vom damaligen Erziehungsdirektor Kummer aufgestellt. Seither wurden je nach den sich im Sinne einer Verschärfung oder einer Vereinfachung der Maturität geltend machenden Bedürfnissen neue Regulative erlassen und so sind von Herrn Erziehungsdirektor Gobat einige Regulative ausgearbeitet worden. Das letzte Regulativ datiert vom 28. August 1908 und ist vom verstorbenen Herrn Erziehungsdirektor Ritschard erlassen worden. Dasselbe steht immer noch auf dem Boden, auf dem wir seit mehr als 50 Jahren gestanden sind: es soll ein Maturitätsexamen unter der von der Erziehungsdirektion zu wählenden Prüfungskommission stattfinden.

Nun kommt mittlerweile ein gesetzgeberischer Vorgang, der von Wichtigkeit ist und zur Prüfung der Kompetenzfrage ebenfalls herangezogen werden muss. Im Jahre 1877 wurde die Kantonsschule in Bern und damit auch das Gesetz über die Kantonsschulen, soweit es mit dem neuen Gesetz nicht mehr im Einklang stand, aufgehoben. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Kantonsschulen fiel selbstverständlich auch das zu diesem Gesetz von dem Regierungsrat im Jahre 1863 erlassene Reglement dahin. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern unterstellt nun — und das ist das Entscheidende — die ganze wissenschaftliche Vorbildung für den Besuch der Hochschule dem Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 26. Juni 1856, indem es in § 1 bestimmt: «Der gesamte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsteil ist Sache der Mittelschulen. Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und kommerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben» und in § 2: «Sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hievon sind die Konviktschulen.» Das Sekundarschulgesetz sieht nun in § 24 ganz analog der erwähnten Bestimmung des aufgehobenen Gesetzes über die Kantonsschulen vor, dass der Regierungsrat die nähern Bestimmungen über das Prüfungswesen der Schüler aufstellen soll, und diese Bestimmung machte nun nach Aufhebung des Kantonsschulgesetzes auch für die Maturitätsprüfung Regel. Hier hätte nun der Regierungsrat einsetzen und das im Jahre 1862 erlassene Reglement zum Sekundarschulgesetz, das natürlich von den Maturitätsprüfungen noch nichts sagen konnte, revidieren und durch die Aufnahme der notwendigen Vorschriften über die Organisation und Durchführung der Maturität ergänzen sollen. Das unterblieb und dieser Unterlassung ist es faktisch zuzuschreiben, dass die der Erziehungsdirektion durch das alte, aber nun dahingefallene Reglement zum Kantonsschulgesetz überwiesenen Kompetenzen von dieser weiter ausgeübt wurden. So lässt es sich erklären, dass ohne näheres Zusehen des Regierungsrates die verschiedenen Erziehungsdirektoren ihre Regulative haben ergehen lassen.

Allein das kann nicht zur vollständigen Erklärung dafür dienen, dass nun der stellvertretende Erziehungsdirektor, Herr Gobat, den bisherigen Boden, auf dem das Reglement aufgebaut war, plötzlich selbständig verlässt und nicht etwa ein Regulativ zur Ausgestaltung der Maturität erlässt, sondern überhaupt ein ganz anderes System einführt und die bisherige Maturität abschafft. Ein Vorgang für diese Betätigung des Erziehungsdirektors findet sich nicht. Es finden sich nur Vorgänge für den Erlass von Regulativen, welche die Forderungen für die Maturität etwas grösser oder weniger gross, etwas präziser oder weniger präzis aufstellten, aber kein einziges Regulativ lässt sich mit demjenigen des Herrn Gobat vom 25. Januar 1909 vergleichen, kein einziges hat einfach die Maturität eingeführt oder abgeschafft. Eine flüchtige Prüfung der Verhältnisse hätte meines Erachtens Herrn Gobat, als er sich mit dem Gedanken der Abschaffung der Maturität trug, zu der Erkenntnis führen müssen, dass er einen solchen Erlass nicht von sich aus ergehen lassen dürfe, sondern dass er die Materie dem Regierungsrat zur Entscheidung unterbreiten müsse, wenn er nicht seine

Kompetenzen überschreiten und sich mit dem Sekundarschulgesetz in Widerspruch setzen wolle.

Ich glaube damit nachgewiesen zu haben, dass, ganz in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gefühl, nicht eine einzelne Persönlichkeit derartige einschneidende Bestimmungen soll ergehen lassen können und auch der Gesetzgeber selbst diese Kompetenzen nicht der Erziehungsdirektion, sondern dem Regierungsrat zugeteilt hat.

Nun muss ich mich aber auch noch über den Inhalt dieses Regulativs, das in meinen Augen rechtlich unverbindlich ist, weil es mit dem Gesetz in Widerspruch steht, mit einigen Worten aussprechen. Das Regulativ vom 25. Januar 1909 enthält nach meiner Auffassung einige Lücken und Nebenbestimmungen, die ich als unpraktisch und ungeschickt bezeichnen muss, auch solche, die nicht werden ausgeführt werden können. Das alte Regulativ des Herrn Ritschard sah vor, dass auch solche Schüler und Schülerinnen, welche nicht Abiturienten der Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf, Pruntrut sind, durch dieselbe Kommission wie die genannten Abiturienten geprüft werden. Eine ähnliche Bestimmung fehlt im neuen Regulativ. Es sollte aber doch jedermann Gelegenheit gegeben werden, an den Maturitätsprüfungen teilzunehmen, sobald das vom Staate aufgestellte Unterrichtsziel erreicht wird.

Eine andere Bestimmung des neuen Regulativs, die mir etwas hart scheint, ist folgende. Nach dem Regulativ Ritschard konnte einer, der beim Examen Unglück hatte, die Prüfung dreimal bestehen. Das sind natürlich Ausnahmefälle und es müssen ganz besondere Gründe vorhanden sein, wenn einer den Mut hat, ein drittes Mal anzusetzen; er muss durch Krankheit oder äussere Verhältnisse, für die er nichts kann und die ihn verhinderten, sich zu konzentrieren, zurückgekommen sein. Nach dem neuen Regulativ wird einer nur zweimal zur Prüfung zugelassen; wer zweimal durchfällt, kann sie nicht ein drittes Mal machen. Auch da sollte man etwas freier sein, Ausnahmeverhältnissen Rechnung tragen und einen jungen Mann, von dem man die Ueberzeugung hat, dass nicht Faulheit und Ungeschicklichkeit an seinem Misserfolg schuld sind, ein drittes Mal zur Maturitätsprüfung zulassen. Es nimmt dabei niemand Schaden.

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Staatsschulen zu den Privatschulen halte ich zum Teil für ungeschickt, zum Teil für unausführbar. Es geht nicht an, in einem Staat, der in der Verfassung die Lehrfreiheit anerkannt hat, für den Besuch der Hochschule erschwerende Bestimmungen aufzustellen und die vorgesehenen Prüfungen von Bedingungen abhängig zu machen, welche die Privatschulen gar nicht oder nur schwer erfüllen können. Wir haben keinen Grund — es ist das auch eine Entwicklung unseres Freiheitsgedankens — der Bildung durch Privatschulen und Privatgymnasien hemmend oder erschwerend entgegenzutreten, sobald in diesen Schulen auch ein vaterländischer Geist waltet. Wenn in einer Privatschule ein Geist grossgezogen wird, der sich mit den Aufgaben des Staates und der Gemeinde nicht verträgt, so ist das kein guter Geist. Wenn man aber die jungen Leute neben den Kenntnissen, die man ihnen beizubringen sucht, in ihrem Verantwortlichkeitsgefühl, in ihren ethischen Gefühlen, die jeder in seiner Brust tragen soll, zu stärken und ihnen fest christliche Grundsätze für das Leben zu vermitteln sucht, so kann der Staat das nur begrüssen. Das freie Gymnasium in Bern entlastet nicht nur den Staat und die Gemeinde in finanzieller Beziehung, indem die jungen Leute dort ohne jegliche Staats- und Gemeindeunterstützung ausgebildet werden, sondern die Erfahrung lehrt, dass aus demselben eine Reihe tüchtiger Männer hervorgegangen sind, die keine einseitige Bildung genossen haben. Das freie Gymnasium in Bern trägt auch nicht den Charakter einer konfessionellen Schule, indem es nur Angehörige einer bestimmten Konfession aufnehmen würde, sondern es befinden sich dort Kinder von Protestanten, Katholiken und Israeliten. Ebensowenig sucht man die jungen Leute politisch zu beeinflussen und Sie finden in allen Parteien tüchtige und hervorragende Männer, welche durch das freie Gymnasium gegangen sind. Der Staat hat also angesichts des Geistes, der in den Privatschulen und speziell im freien Gymnasium herrscht, absolut keinen Anlass, ihrer Entwicklung hemmend entgegenzutreten. Im Gegenteil, er soll diese geistige Konkurrenz nur begrüssen, denn dadurch wird das gemeinsame Arbeiten an der Lösung der verschiedenen Aufgaben, die an uns Männer herantreten, gehoben und gefördert.

Nun bin ich fest überzeugt, dass es Herrn Regierungsrat Gobat ferne stand, Bestimmungen aufzustellen, welche die Entwicklung speziell des freien Gymnasiums in Bern erschweren sollen. Ich weiss, dass Herr Regierungsrat Gobat mit den vielen Aeusserungen seines kraftvollen Temperamentes, mit denen man nicht immer einverstanden sein kann, einen entwickelten Gerechtigkeitssinn verbindet und diesen Gerechtigkeitssinn als Erziehungsdirektor auch gegenüber den Privatschulen und dem freien Gymnasium geltend gemacht hat. Er hat den Wert dieser Schulen erkannt und ist ihnen da, wo es seines Amtes war, gerecht und wohlwollend entgegengekommen. Allein dessen ungeachtet finden sich in dem Regulativ Bestimmungen, die — wie ich annehme, ganz gegen den Willen des Herrn Regierungsrat Gobat — auf die Fortentwicklung unserer Privatgymnasien einen hemmenden Einfluss haben können. Das Regulativ sagt, dass des Vorteils der Abschaffung der Maturität und des Ersatzes durch eine Abgangsprüfung auch die Privatgymnasien teilhaftig werden sollen, sofern sie die beiden Bedingungen erfüllen: Annahme des amtlichen Unterrichtsplanes und Vertretung des Staates in der Aufsichtskommission durch mindestens zwei Mitglieder. Ich glaube, Herr Regierungsrat Gobat war sich der Tragweite dieser beiden Bedingungen für die Privatgymnasien nicht bewusst. Ungeschickt ist der Hinweis auf den Unterrichtsplan. Es ist selbstverständlich, dass von einem Privatgymnasium verlangt werden darf, dass seine Abiturienten die gleiche Tüchtigkeit aufweisen wie diejenigen eines staatlichen Gymnasiums und dass, um diese gleichmässige Tüchtigkeit zu erreichen, die Privatgymnasien das nämliche Unterrichtsziel verfolgen müssen wie die staatlichen Gymnasien. Allein es kommt weniger auf die Schablone eines Unterrichtsplanes als auf die Erreichung des Unterrichtszieles an. Wir haben anlässlich der Debatte über die Beibehaltung des Sekundarschulinspektorates diese Frage auch diskutiert und von verschiedenen Rednern wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass dem Lehrer eine gewisse Freiheit gelassen werden soll, damit seine Individualität den Kindern gegenüber zur Geltung kommen kann. Es soll ihm nicht ganz genau vorgeschrieben werden, wie er lehren, sondern was er mit den Kindern errei-

chen soll. Die Art und Weise, wie der Lehrer das zustande bringt, wird von seinem persönlichen Geschick abhängig gemacht. Bei den Privatschulen ist es gleich. Wir müssen dem Lehrer nicht vorschreiben, dass er soviel Mathematikstunden, soviel Französischstunden, soviel Religionsstunden und so weiter erteilen soll, sondern wir müssen einfach verlangen, dass der junge Mann, wenn er auf die Hochschule gehen will, das und das kann und weiss. Es ist Sache der betreffenden Schule, ihre Disziplinen so zu ordnen und zu gestalten, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit dasjenige Unterrichtsziel erreicht wird, das auch den staatlichen Schulen gesteckt ist. Ich will hier nur mit einem Beispiel aufwarten. Das freie Gymnasium hat meines Wissens mehr Lateinstunden als das städtische Gymnasium, indem es mit dem Lateinunterricht — ich glaube auch mit dem Griechischunterricht, doch bin ich nicht sicher — ein Jahr früher anfängt als die andern Gymnasien. Das war gewissen Leuten ein Dorn im Auge, aber ich behaupte, das ist einerlei, die Privatschulen sollen frei darüber entscheiden können, ob sie mit dem Lateinunterricht ein Jahr früher beginnen wollen oder nicht. Wenn sie es für nötig halten, damit ein Jahr früher anzufangen, um das vorgeschriebene Ziel zu erreichen, so soll es ihnen gestattet sein. Wenn das städtische Gymnasium es nicht für nötig hält, so soll es ihm unbenommen sein, mit dem Lateinunterricht später zu beginnen. Man soll also nicht einen Ausdruck wählen, der unter Umständen so eng interpretiert werden könnte, dass eine gewisse Freiheit, eine gewisse Latitude, die man in der Durchbildung der Schüler haben muss, gestört würde.

Die andere Bestimmung, dass die Privatschulen dem Staate eine Vertretung von mindestens zwei Mitgliedern in der Aufsichtskommission einräumen sollen, ist nicht durchführbar. Sowohl das Sekundarschulgesetz als frühere gesetzliche Erlasse unterscheiden zwischen staatlichen und Privatschulen in der Weise, dass der Staat zur Leitung des Privatunterrichtes nichts zu sagen und sich in die Privatschulen nicht einzumischen haben soll, wenn nicht Gründe der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles es unbedingt notwendig machen. Dagegen beansprucht der Staat gegenüber den Privatschulen mit Recht die Handhabung der Aufsicht, nicht aber der Leitung. Nach dem Regulativ kann der Staat zum Beispiel zwei Vertreter in die Aufsichtskommission des freien Gymnasiums entsenden. Nun ist das freie Gymnasium eine nach dem Obligationenrecht organisierte Genossenschaft und es besteht nicht eine eigentliche Aufsicht, sondern eine sogenannte Schulkommission, die nicht nur beaufsichtigende, sondern leitende Funktionen ausübt. Die Schulkommission hat nicht nur die Aufsicht zu führen, sondern auch Beschlüsse zu fassen, die für die ganze Schule leitenden Charakter haben. Ein Privatgymnasium wird immer an den allgemeinen Grundsätzen festhalten, dass der Staat sich nicht in die eigentliche Leitung mischen, sondern nur in anständiger, korrekter Weise, wie es bisher geschehen ist, die Aufsicht ausüben darf. Wenn aber zwei Vertreter des Staates in der Schulkommission sitzen, so beaufsichtigen sie nicht nur, sondern helfen leiten. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Angelegenheit im Regierungsrat zur Sprache kommt, er gar nicht daran denkt, sich ein solches Mitleitungsrecht zu vindizieren, so wenig als es dem Staate einfällt, in der Leitung der von ihm nicht subventionierten Spitäler eine Vertretung zu verlangen. Der Staat hat jeweilen mit Recht eine Vertretung verlangt, wenn er finanziell auch beteiligt war. Dies ist aber hier nicht der Fall. Diese Bedingung wird das freie Gymnasium nie erfüllen können und Herr Regierungsrat Gobat hat das wohl selbst empfunden, denn er sagt, dass, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, das alte Regulativ und die alte Maturität mit der ständigen Prüfungskommission für das freie Gymnasium weiterbestehen sollen. Man stellt also für die sogenannte Aufsicht Bedingungen auf und sagt nicht etwa, wenn diese nicht erfüllt werden, so werden keine Maturitätszeugnisse mehr ausgestellt, sondern so bleibe einfach die alte Maturität bestehen. Das ist eine grosse Ungeschicklichkeit, vor der ich ernstlich warnen muss. Wir dürfen nicht zwei Institutionen schaffen, die unter Umständen die jungen Leute von vorneherein in zwei Lager trennen, sondern wir müssen für den wissenschaftlichen Ausweis im Inland und dem Ausland gegenüber nur ein Examen haben. Wenn wir anders vorgehen, so geben wir den Abiturienten der Privatgymnasien, die eine selbständige Maturität gemacht haben, unnötigerweise ein gewisses Prestige, einen gewissen Vorteil gegenüber denjenigen der staatlichen Schulen, welche keine Maturität, sondern nur eine mündliche Abgangsprüfung abgelegt haben. Das würde im Kanton Bern weniger auffallen, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass ausländische Universitäten erklären würden, dass sie nicht beide Formen des bernischen Maturitätsausweises anerkennen können; die eigentliche Maturität stelle nach ihrem Dafürhalten noch etwas höhere Anforderungen als eine blosse Abgangsprüfung und deshalb anerkennen sie lieber das Maturitätsexamen als das Abgangsprüfungszeugnis. Ich weiss nicht, ob es dazu kommen wird, aber möglich ist es. Jedenfalls ist es vom demokratischen Standpunkt aus ungeschickt, die Möglichkeit aufzutun, dass die zur Universität übergehenden Bürger in der gleichen Stadt ein verschiedenartiges Examen sollen ablegen können.

Nun möchte ich es den Privatschulen nicht freistellen, ob sie die Bedingungen betreffend die Aufsicht akzeptieren wollen oder nicht. Der Staat soll von seinem Beaufsichtigungsrecht Gebrauch machen und die Privatschulen sollen sich der Aufsicht nicht dadurch entziehen können, dass für sie das Maturitätsexamen etwas schwieriger gestaltet wird. Die Regierung soll ihr Aufsichtsrecht in der bisherigen Weise auch gegenüber den Privatschulen handhaben. Es war jedesmal für das freie Gymnasium eine Freude, wenn Herr Landolt kam und seine Inspektionen vornahm. In Zukunft sollen die Sekundarschulinspektoren die Gymnasien nicht mehr inspizieren, aber die periodischen Untersuchungen können Professoren, Lehrern und so weiter übertragen werden. Im Regulativ des Herrn Gobat ist vorgesehen, dass den Abgangsprüfungen jeweilen ein Sachverständiger beiwohnen soll. Der Staat kann auch in die Abgangsprüfungen der Privatgymnasien einen Sachverständigen abordnen, damit dieser sich überzeuge, ob richtig gearbeitet worden ist oder nicht. Ich glaube, der Regierungsrat werde bei näherer Prüfung der Materie dazu kommen, das Regulativ auch in diesem Sinne abzuändern.

Zum Schluss erlaube ich mir noch ein Wort über die moralische Wirkung des überraschenden Regulativs. Ich habe in Zeitungen aller Richtungen unfreundliche und zum Teil ziemlich weitgehende Beurteilungen und Verurteilungen des Herrn Gobat ge-

lesen. Ich glaube, dass man an einzelnen Orten zu weit gegangen ist und die Arbeitsfreudigkeit und den guten Willen des Herrn Dr. Gobat unterschätzt hat, aber die Bemerkung kann ich Herrn Gobat nicht ersparen, dass das Regulativ in meinen Augen, wie auch in den Zeitungen ausgeführt wurde, den Charakter eines Ukas an sich trägt. Namentlich hat überrascht, dass Herr Gobat als stellvertretender Erziehungsdirektor, man kann sagen in den letzten Tagen, da er noch für den verstorbenen Herrn Regierungsrat Ritschard amtete, sich zum Erlass des Regulativs veranlasst sah. Man kann das nicht damit entschuldigen, dass der Stellvertreter offenbar das Bedürfnis hatte, tabula rasa zu machen und seinem Nachfolger einen freien Tisch einzuräumen, sondern es handelt sich da um eine Frage, die bisher in den Behörden noch gar nicht berührt worden war und deren Lösung er füglich dem neuen Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Lohner, hätte überlassen dürfen. Ich will mich in die Verhältnisse der innern Kollegialität nicht weiter einmischen, ich begnüge mich damit, zu konstatieren, dass dieses Vorgehen ein gewisses Misstrauen wachgerufen hat, das vielleicht tiefer geht, als Herr Gobat glaubt, und das auch seinen künftigen Regierungshandlungen unangenehme Entgegnungen bereiten könnte.

Am meisten verschnupft hat der Umstand, dass die so wichtige Frage entschieden wurde, ohne dass man die Gewissheit hatte, dass die Abgangsprüfung auch wirklich überall als Maturitätszeugnis anerkannt werde. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass es gar nicht sicher ist, ob wir nicht mit den Universitäten des Auslandes Schwierigkeiten bekommen, wenn wir zwei Arten von Maturitätsprüfungen haben. Ich weiss auch nicht, ob das gewöhnliche Abgangszeugnis, wie es das Regulativ vorsieht, vom eidgenössischen Polytechnikum ohne weiteres anerkannt würde. Die Stadt Basel hat allerdings die Maturität abgeschafft und durch das Abgangszeugnis ersetzt und man darf wohl annehmen, dass, wenn das baslerische Abgangszeugnis als Legitimationsausweis für den Zutritt zu den ausländischen Universitäten anerkannt wird, es auch gegenüber dem Kanton Bern gleich gehalten sein werde. Allein wir müssen Sicherheit haben, namentlich auch gegenüber dem Polytechnikum, das bis jetzt ausser gegenüber Basel eine selbständige Aufnahmeprüfung verlangte, wenn kein Maturitätszeugnis vorlag; selbst gegenüber Basel wird die Aufnahmeprüfung verlangt, wenn das Abgangszeugnis die Note 3 enthält. Es könnten also auch gegenüber dem Polytechnikum Schwierigkeiten entstehen, wenn wir zwei Maturitäten hätten und es könnte unter Umständen von unsern jungen Leuten die Ablegung eines Aufnahmeexamens verlangt werden. Das muss vermieden werden. Der Umstand, dass in dieser Beziehung keine Klarheit herrscht, hat auch mit beigetragen, dass Unwillen entstand.

Man hat sich auch darüber ungehalten gezeigt, dass die Verfügung des Herrn Regierungsrat Gobat ohne vorherige Begrüssung der Gymnasialkommissionen zustande kam. Es wurde mir mitgeteilt, dass von Herrn Regierungsrat Ritschard selig die ersten Schritte getan wurden, um das Urteil der Lehrerschaft einzuholen. Die Lehrer wurden veranlasst, sich über die Frage auszusprechen, dagegen sind die Gymnasialkommissionen von Bern, Burgdorf und so weiter nie begrüsst worden. Ich erblicke in dieser Uebergehung der Gymnasialkommissionen eine sehr grosse Ungeschicklichkeit und einen Verstoss gegen unsere demokratischen Gefühle. Die Gymnasialkommissionen wie die Schulkommissionen im allgemeinen repräsentieren die Vermittlung der Schule mit den Eltern. Das Organ der Schulkommission ist hauptsächlich im Interesse der Eltern da, damit vieles von ausserhalb der Schule durch dieses Organ in die Schule hineingetragen werde und man sich mit den Lehrern gut verständigen kann. Es wäre ein Gebot der elementarsten Klugheit gewesen, auch die Gymnasialkommissionen zu begrüssen, damit man nicht Gefahr läuft, vielleicht nur deshalb Opposition zu finden, weil diese Begrüssung unterblieben ist.

Das ganze Vorgehen im Moment des Rücktrittes des stellvertretenden Erziehungsdirektors scheint mir einer Rakete zu gleichen, die man noch zum Schluss steigen lassen wollte. Es gibt Raketen — das wird mir Herr Kollega Hamberger als Sachverständiger bestätigen — die, wenn sie nicht gut gearbeitet sind, nicht in die Höhe gehen, sondern in die Tiefe und am Boden herumpfupfen. Die Schulbuben haben dann eine gewaltige Freude, aber die erfahrenen Personen, welche wissen, dass solche Raketen Unheil stiften können, sehen die Sache etwas bedenklicher an und die Beherzten suchen das Ungetüm zu ersticken, das nicht mehr als Rakete, sondern als gewöhnlicher Frosch sein Leben endet. Herr Regierungsrat Lohner hat recht getan, dass er auf diesen Frosch getreten ist und das Regulativ sistiert hat. Er hat offenbar die Ueberzeugung gehabt, dass man die Frage näher prüfen müsse und nicht so einseitig vorgehen dürfe. Allein — und das ist der Grund, warum ich die Interpellation nicht als gegenstandslos ansehe — die Sistierung des Regulativs genügt nicht, sondern es muss als ungesetzlich und deshalb rechtlich unverbindlich aufgehoben werden. Es kann vielleicht dem Regierungsrat für die Aufstellung eines neuen Regulativs als Entwurf dienen, wenn die Sache vor sein Forum kommt. Der Kern der Interpellation ist der, zu wissen, ob der Regierungsrat sich mit der Sache zu befassen gedenkt oder nicht. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Frage von dem Regierungsrat in richtiger Weise gelöst werden und die in gewissen Kreisen momentan eingetretene Beunruhigung verschwinden wird.

Präsident. Gestatten Sie, dass ich die Verhandlungen kurz unterbreche.

Es ist dem Vorsitzenden soeben die erschütternde Nachricht zugekommen, dass der unerbittliche Tod in die Reihen unseres Rates eine empfindliche Lücke gerissen hat. Herr Grossrat Gottfried Reimann, Stadtpräsident von Biel, ist letzte Nacht seinen langen und schweren Leiden, die er mit bewunderungswürdiger Geduld ertragen hat, erlegen. Herr Grossrat Reimann war im Jahre 1862 geboren. Er hat sich unter schwierigen Verhältnissen mit eisernem Fleiss und Ausdauer emporgearbeitet und sich namentlich den Bestrebungen zur Verbesserung der ökonomischen Lage der wirtschaftlich Schwachen mit grosser Hingebung gewidmet. Auf diesem Tätigkeitsgebiete erhielt Reimann bereits als junger Mann eine ihm zusagende Beschäftigung auf dem Bureau des schweizerischen Arbeitersekretariates, wo er während längern Jahren die Stelle eines

Adjunkten für die französische Schweiz mit Auszeichnung bekleidete. Durch seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete hat er sich das allseitige Zutrauen der schweizerischen Arbeiterschaft erworben. Durch ein grosses Verständnis für die öffentlichen Fragen und durch seine praktische Veranlagung hat Reimann auch die Aufmerksamkeit weiterer Volkskreise auf sich gelenkt. Im Jahre 1894 ordnete ihn der Wahlkreis Biel in den Grossen Rat ab, dem er bis zu seinem Hinscheide angehörte und wo er mit grossem Fleiss und praktischem Geschick an unseren Verhandlungen mitgewirkt hat. Reimann schuf sich im Grossen Rat bald eine einflussreiche Stellung, so dass er als Mitglied und Präsident verschiedener wichtiger Kommissionen ernannt wurde und auch zum Vizepräsidenten des Rates vorrückte. Die Bevölkerung von Biel wählte Reimann im März 1907 zum Stadtpräsidenten und er hat dieses verantwortungsvolle und schwierige Amt zur vollen Zufriedenheit aller Bevölkerungskreise bis zu seinem Lebensende bekleidet.

Mit Herrn Reimann ist ein ganzer Mann von uns geschieden, der das Zeugnis treuester Pflichterfüllung gegenüber der Gesellschaft und dem Vaterland mit ins Grab nehmen darf. — Ich ersuche Sie, zu Ehren des früh Verstorbenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Es war bisher Uebung, dass der Rat jeweilen an die Beerdigung eines während einer Session gestorbenen Mitgliedes eine Abordnung schickte. Ich möchte Ihnen beantragen, hier in gleicher Weise vorzugehen und erlaube mir, als Abgeordnete den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Freiburghaus, und Herrn Gustav Müller vorzuschlagen. (Zustimmung.)

Wir nehmen nun unsere Verhandlungen wieder auf. Die Regierung hat beschlossen, dass die Interpellation Wyss von zwei Vertretern des Regierungsrates beantwortet werden soll. Ich erteile in erster Linie Herrn Regierungsrat Lohner das Wort.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellanten ersuchen die Regierung um Aufschluss darüber, welche Stellung sie zu dem in Frage stehenden Erlass der Unterrichtsdirektion einnehme. Es ist Ihnen bekannt, dass dieser Erlass inzwischen suspendiert worden ist. Ich gebe aber zu, dass die Frage an und für sich genug Interesse bietet, um auch im gegenwärtigen Zeitpunkt den Gegenstand einer Interpellation zu bilden.

Die Hauptfrage, um die es sich meiner Ansicht nach heute handelt, bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Regulativs, sondern geht dahin, ob das Regulativ von der Unterrichtsdirektion im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen erlassen worden ist oder nicht. Eine eingehende Prüfung dieser Frage hat mich und die Mehrheit der Regierung zum Schlusse geführt, dass dem Interpellanten darin beizupflichten ist, dass nach Massgabe des gegenwärtigen Rechtszustandes die Ordnung des Prüfungswesens in den Mittelschulen bis hinauf zur Maturität Sache der Regierung ist. Ich will den von dem Herrn Interpellanten in die bezügliche Gesetzesmaterie unternommenen Exkurs nicht wiederholen, sondern nur kurz auf die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, aus denen sich die Kompetenzfrage lösen lässt. Man muss zwischen dem Rechtszustand vor 1856 und nach diesem Zeitpunkt unterscheiden. Vor 1856 stand das Gymnasium unter dem gleichen Gesetz wie die Hochschule; überhaupt waren damals Gymnasium und Hochschule organisch und ich möchte sagen wissenschaftlich enger verbunden, als es gegenwärtig der Fall ist. Das Gesetz von 1834 über das höhere Gymnasium und die Hochschule schrieb vor, dass das Erziehungsdepartement, wie es bis 1846 hiess, die nötigen Reglemente über das Prüfungswesen zu erlassen habe und die bezüglichen ausführenden Vorschriften, Reglemente und Instruktionen rühren denn auch vom Erziehungsdepartement her. Anders wurde die Sache durch die Erlasse von 1856, wo in der fruchtbaren Juniwoche der Grosse Rat nicht weniger als drei grundlegende Gesetze in Schulsachen erlassen hat: das Gesetz über die Organisation des Schulwesens, das auch heute noch gilt, das Gesetz über die Sekundarschulen und das Gesetz über die Kantonsschulen. Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens bestimmt in § 36, dass weitere Bestimmungen, namentlich auch über die Prüfungen, Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten werden. Auf Grundlage dieses Organisationsgesetzes wurden dann die beiden andern erwähnten Gesetze erlassen. Das Gesetz über die Sekundarschulen bestimmt in § 24, dass die weiter notwendigen nähern Bestimmungen über das Prüfungswesen der Schule der Regierungsrat feststellen werde. Das Gesetz über die Kantonsschulen enthält in § 18 die wörtlich gleichlautende Bestimmung wie § 24 des Sekundarschulgesetzes. § 19 zieht eine weitere Konsequenz. Er hebt das Hochschulgesetz von 1834 auf, soweit es auf das höhere Gymnasium Bezug hat, und unterstellt das höhere Gymnasium in bezug auf das Prüfungswesen den gleichen Vorschriften wie die Sekundarschulen. Endlich ist das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern von 1877 zu erwähnen, das in § 1 erklärt: «Der gesamte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsteil ist Sache der Mittelschulen. Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und kommerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben» und in § 2: «Sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt.» Damit ist gesagt, dass die für die Sekundarschulen geltenden Normen auch für die obere Mittelschule, also für die Gymnasien, Gültigkeit haben sollen. Daraus folgt mit zwingender Sicherheit, dass das Prüfungswesen auch in den Mittelschulen und Gymnasien von dem Regierungsrat als Kollegialbehörde zu ordnen ist, was nicht ausschliesst, dass in einzelnen Fällen der Unterrichtsdirektion die Kompetenz eingeräumt werden kann, Regulative, die den Charakter von Ausführungsbestimmungen tragen, zu erlassen.

Nun aber kommt die eigentümliche Tatsache, dass trotz dieser an und für sich klaren Bestimmungen sich im Laufe der letzten 50 Jahre eine Praxis erhalten hat,

die mit dem gesetzlichen Zustand eigentlich nicht im Einklang steht. Die Regulative, die sich mit der Frage der Maturitätsprüfung befassen, sind Ihnen von dem Herrn Interpellanten bereits namhaft gemacht worden. Es existieren solche aus den Jahren 1864, 1870, 1888, 1901 und vom August 1908. Alle diese Regulative wurden samt und sonders von der Unterrichtsdirektion erlassen, nicht etwa nur von Herrn Gobat, sondern auch von seinen Vorgängern und Nachfolgern. Herr Kummer hat ein solches Regulativ unterzeichnet und auch Herr Ritschard hat dasjenige von 1908 erlassen. Bei diesem Anlass muss aber gesagt werden, dass das Regulativ von 1908 nicht eine Neuordnung der Materie enthält, sondern im Grunde der Dinge nur ein Neudruck des Regulativs von 1901 ist, in dem kleinere Aenderungen Aufnahme gefunden haben, die sich durch das eidgenössische Reglement und die Entstehung des Gymnasiums in Biel als notwendig erwiesen haben. Nun hat mein stellvertretender Amtsvorgänger in Befolgung der bisher unbeanstandet gebliebenen Praxis das vom 25. Januar 1909 datierte, aber erst im Laufe des Februar in Kraft erklärte Regulativ erlassen. Es ist begreiflich, dass man sich angesichts der vielfach unbeanstandet gebliebenen Präzedenzfälle über die Kompetenzfrage nicht lange den Kopf zerbrach, sondern, nachdem man einmal die Reform als wünschbar erachtete, nicht anstand, ohne weiteres von der bestehenden Kompetenz Gebrauch zu machen.

Nun aber die Suspendierungsverfügung. Ich war noch nicht zwei Tage im Amt, als mir die Frage gestellt wurde, ob die Handelsmaturität, die in den nächsten 14 Tagen stattfinden sollte, nach dem alten Ritus oder nach dem neuen Regulativ vorzunehmen wäre. Zudem stellte sich heraus, dass in der Maturitätsprüfungskommission, die dabei hätte amtieren sollen, gerade mit bezug auf die speziellen Handelsfächer eine Vakanz bestand und es handelte sich für mich darum, ob ich die Stelle neu besetzen wollte oder nicht. Zugleich sind mir — ich muss das offen sagen — Bedenken in bezug auf die Kompetenzfrage aufgestiegen und ich habe mich daher rasch entschlossen, das Reglement vorläufig ausser Kraft zu setzen, in der Meinung, mir für die zukünftige Gestaltung der Dinge freie Hand vorzubehalten. Ich lege ein gewisses Gewicht darauf, zu betonen, dass die Ausserkraftsetzung nicht mit Rücksicht auf die Interpellation erfolgt ist. Die Interpellation wurde mir erst bekannt, nachdem ich den Sistierungsbeschluss bereits gefasst hatte und ich liess mich bei demselben einzig und allein von den soeben angegebenen Gründen leiten.

Mit der Frage der Kollegialität im Innern der Regierung hat der ganze Vorfall nicht das Geringste zu tun. Ich würde davon nichts sagen, wenn nicht der Herr Interpellant die Sache zur Sprache gebracht hätte. Ich habe die sachlichen Motive, die meinen stellvertretenden Amtsvorgänger zu seinem Schritt veranlasst haben, durchaus gewürdigt, aber auf der andern Seite habe ich mir gesagt, dass mich in Zukunft die Verantwortlichkeit treffen werde für das, was in dieser Angelegenheit gehen werde. Ich nehme daher für mich das Recht in Anspruch, mir freie Hand und die Möglichkeit zu wahren, mich genauer zu orientieren, bevor ich zu einer so weittragenden Neuerung die Hand biete.

Der Herr Interpellant hat sich zur Sache selbst auch geäussert. Demgegenüber möchte ich erklären, dass ich mir in allen Teilen das Protokoll offen behalte und dass das der eigentliche Grund war, der mich zu der Suspendierungsverfügung veranlasste. Ich möchte aber den Anlass zu der Erklärung benützen, dass diese Verfügung nicht etwa den Sinn haben soll, dass es bei dieser Suspensation zu bleiben habe, sondern ich bin im Gegenteil mit meinem Vorgänger überzeugt, dass dem gegenwärtigen Zustand wesentliche Mängel anhaften, die beseitigt werden müssen und zum grossen Teil auch beseitigt werden können. Ich halte auch dafür, dass das neue Regulativ in seinen Grundzügen sich auf dem richtigen Weg befindet, indem es einen Hauptmangel des bisherigen Systems zu beseitigen sucht. Dieser Hauptmangel besteht darin, dass der Maturitätsausweis vornehmlich auf Grund einer kurzen Prüfung erteilt wird, bei der die subjektive Disposition des Prüfenden und des Geprüften bekanntlich eine grosse Rolle spielt, so dass immer Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten vorkommen können und vorgekommen sind. Die Examen sind im Grunde nur ein Notbehelf, obschon sie bei unseren gegenwärtigen Anschauungen und Bildungsverhältnissen schwer zu vermeiden sind. Das Regulativ will in der Hauptsache nicht mehr auf eine kurze Prüfung abstellen, sondern auf die sogenannten Erfahrungsnoten, die sich der Schüler im Laufe der Jahre, namentlich des letzten Jahres erworben hat und die jedenfalls einen zuverlässigern Wertmesser bilden. Es behält die Abgangsprüfung bei, aber diese wird nicht durch eine Prüfungskommission, sondern durch die Lehrer selbst abgenommen. Dabei muss allerdings eine gewisse Kontrolle Platz greifen, denn auch der Lehrer ist ein Mensch und Irrungen unterworfen, die seinen Befund über die Reife des Schülers beeinträchtigen. Wir müssen eine Garantie gegen allfällige Mängel in der Prüfung durch die Lehrer selbst haben und diese soll dadurch erreicht werden, dass amtliche Experten der Prüfung beiwohnen. Es wird sich fragen, ob das das einzige Mittel ist oder ob man nicht die gegenwärtige Prüfungskommission beibehalten soll. Ich will nicht auf Details eintreten, aber ich behalte mir die Prüfung verschiedener Fragen vor, wie die Frage der Fächergruppierung, die Frage der Gestaltung der Aufsicht bei den Prüfungen, die Frage der Behandlung der privaten Lehranstalten, von denen zurzeit einzig das freie Gymnasium in Bern in Betracht fällt und so weiter. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass auch über die Privatanstalten der Staat eine gewisse Aufsicht ausüben muss; mit der einfachen Preisgabe des bisherigen Systems würde auch diese Aufsichtsmöglichkeit beseitigt. Auch über die ausserordentlichen und Ergänzungsprüfungen sind Vorschriften aufzustellen, ebenso über das Verfahren, das Platz zu greifen hat, wenn sich Leute zur Maturitätsprüfung anmelden, die gar kein Gymnasium durchlaufen haben. In diesen Punkten halte ich eine reiflichere Ueberlegung für angezeigt und ich werde zunächst noch einmal die beteiligten Kreise anhören durch Einberufung einer Konferenz, an welcher nicht nur die Lehrerkollegien sämtlicher bernischer Gymnasien, sondern auch die Schulkommissionen und die bisherige Maturitätsprüfungskommission vertreten sein sollen. Das Ergebnis der neuen Prüfung wird sobald als möglich dem Regierungsrat vorgelegt werden und ich hoffe, es werde möglich sein, die neuen Bestimmungen bereits auf die im Herbst dieses Jahres stattfindenden Maturitätsprüfungen anzuwenden.

Das ist kurz zusammengefasst der Standpunkt der Regierung. Sie nimmt die Kompetenz für die Ordnung des Prüfungswesens auf Grund der bestehenden Bestimmungen für sich in Anspruch, sichert aber zugleich eine Prüfung der Angelegenheit im angegebenen Sinne zu.

Gobat, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen zunächst auseinandersetzen, wie ich dazu gekommen bin, ein neues Regulativ in der vorliegenden Materie zu erlassen. Man hat von einem Staatsstreich gesprochen, von einem Knalleffekt, von Raketen und so weiter. Das alles entspricht der Wirklichkeit nicht, sondern man wendet diese Schlagwörter an, um eine an und für sich ganz untergeordnete Angelegenheit zu einer grossen Sache aufzubauschen.

Die Frage der Revision des von mir erlassenen Reglementes von 1888 ist schon seit vielen Monaten hängig. Sie wurde bereits von Herrn Ritschard in Behandlung gezogen und als ich nach seinem Tode die Erziehungsdirektion übernehmen musste, fand ich sie halb vorbereitet. Nach meiner Ansicht kommt es nicht darauf an, ob ein Regierungsrat, der einer Direktion vorsteht, nur stellvertretender Direktor ist oder nicht, sondern er hat auf alle Fälle das Recht und die Pflicht, alle in das Ressort der betreffenden Direktion gehörenden Geschäfte zu behandeln. Nachdem diese Angelegenheit von Herrn Ritschard angeschnitten war, war es nicht nur meine Pflicht, sondern auch mein Recht, sie weiter zu führen, und Sie werden mir zugeben, dass dasjenige Mitglied des Regierungsrates, das seinerzeit das Reglement aufgestellt hatte, um dessen Revision es sich handelt, ein Interesse daran hatte, diese Revision selbst vorzunehmen. Der Zustand, der durch das Regulativ vom 25. Januar dieses Jahres abgeändert werden sollte, ist von mir geschaffen worden.

Als ich die Erziehungsdirektion antrat, waren die Verhältnisse in bezug auf die Maturität folgendermassen geordnet. Es bestanden zwei Maturitätsordnungen aus den 60er Jahren. Dieselben sahen eine Maturitätskommission vor, allein die bestehende Kommission war keine eigentliche Prüfungsbehörde, sondern lediglich eine Kontrollbehörde, die einzig und allein den Maturitätsprüfungen beizuwohnen hatte. Die Prüfungen wurden von den Lehrern der betreffenden Anstalt abgenommen. Die Schüler des freien Gymnasiums, oder wie es damals hiess, des Lerbergymnasiums wurden im Maturitätsexamen von den Lehrern des Gymnasiums Burgdorf geprüft. Dieser Zustand dauerte bis 1888. Im Jahre 1885 wurde von mir ein neuer Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien erlassen und mit Rücksicht auf die neuen Grundsätze dieses Unterrichtsplanes musste auch ein neues Maturitätsreglement geschaffen werden. Ich arbeitete ein solches aus und dasselbe wurde 1888 in Kraft erklärt. Dadurch wurde das von Herrn Regierungsrat Kummer in den 60er Jahren erlassene Reglement aufgehoben. Damals wurde von keiner Seite die Kompetenz der Erziehungsdirektion zur Aufstellung eines neuen Regulativs bestritten, obschon dasselbe gegenüber früher wesentliche Aenderungen brachte. Ich verwundere mich, dass Herr Wyss, der bemerkt hat, mit Rücksicht auf die grosse Tragweite eines Maturitäts-Regulativs habe man sofort das Gefühl, dass dessen Erlass nicht in der Kompetenz der Erziehungsdirektion liegen könne, damals diesem Gefühl nicht Ausdruck gegeben und damals die Frage nicht aufgeworfen hat, ob Herr Gobat die Kompetenz habe, ein solches Reglement zu erlassen. Jenes Reglement räumte allerdings der Lerberschule den grossen Vorteil ein, dass fortan die Schüler nicht mehr durch die Lehrer des Gymnasiums Burgdorf, sondern durch die unabhängige Prüfungskommission zu prüfen waren. Die frühere Kommission, die lediglich eine Kontrollbehörde war, wurde durch eine eigentliche Maturitätsprüfungskommission ersetzt, die allein die Maturitätsprüfungen abzunehmen hatte. Die Lerberschule war über mein Vorgehen sehr erfreut und es wurden mir von jener Seite dafür wiederholt Komplimente gemacht, während ich allerdings in den Kreisen derjenigen, welche zum freien Gymnasium in keiner Beziehung stehen, als ein Gönner der Privatschulen verschrien wurde. Heute tritt das Gegenteil ein: Die Privatschulen fallen über mich her, obschon ich ihnen das im Jahre 1888 eingeführte System belasse.

Ueberhaupt kommt der Angelegenheit nicht diejenige Bedeutung zu, die man ihr beimessen will. Denn bezüglich der Maturitätsprüfungen sind nicht die kantonalen Vorschriften das Wesentliche, sondern wir stehen unter einer eidgenössischen Verordnung. Der Bund hat sich im Laufe der Jahre das Recht angemasst — um mich so auszudrücken; der Bundesrat hat sich da Kompetenzen angemasst, die ihm eigentlich nicht zustehen — das ganze Gebiet der Maturitätsprüfung auf eidgenössischem Boden zu ordnen. Er schreibt vor, in welchen Fächern geprüft, welche Noten gegeben werden sollen und so weiter. Wir dürfen nicht einmal bestimmen, dass die Note 1 die beste ist, sondern die eidgenössische Vorschrift bezeichnet als solche die Note 6. Die Kantone haben einzig zu bestimmen, wer die Prüfung abnimmt.

Bevor ich auf das neue Regulativ zu sprechen komme, erlaube ich mir über die Kompetenzfrage einige Worte. Seit dem Bestehen der Maturität wurden die bezüglichen Regulative immer von dem Direktor des Unterrichtswesens aufgestellt. Wir stehen da einem 75 Jahre alten Brauch gegenüber. Derselbe stützte sich auf eine positive Bestimmung des Gymnasialgesetzes von 1834, das dem Erziehungsdepartement das Recht einräumte, das Maturitätsprüfungswesen zu reglieren. Seither sind allerdings eine ganze Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen ins Leben getreten, aus denen hervorzugehen scheint, dass in dieser Angelegenheit die Regierung hätte vorgehen sollen. Freilich fasse ich die betreffenden Bestimmungen nicht so auf, dass ein Maturitätsprüfungsreglement notwendigerweise vom Regierungsrat zu erlassen ist, sondern dass er das Recht hat, zu bestimmen, wer es erlassen soll. Das Gesetz über die Sekundarschulen und das Kantonsschulgesetz von 1856 enthalten beide die Bestimmung, dass der Regierungsrat über das Prüfungswesen der Schüler Vorschriften aufstellen soll. Allein die bezüglichen Reglemente wurden nie erlassen. Für die Maturitätsprüfung ist einzig und allein die Bestimmung des Kantonsschulgesetzes massgebend, allein dieselbe wurde, wie gesagt, nie ausgeführt. Man kann sich auf sie heute auch nicht mehr stützen, denn das Kantonsschulgesetz ist im Jahre 1877 wenigstens für den alten Kantonsteil aufgehoben worden. Bezüglich des Sekundarschulwesens stehen wir heute unter der Herrschaft des Gesetzes von 1877, das sich eigentlich auf die Erklärung beschränkt: Die Kantonsschule von Bern

ist aufgehoben und das ganze Mittelschulwesen ist fortan Sache der Gemeinden. Im weitern bestimmt das Gesetz, dass die sämtlichen Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialstufe dem Gesetz über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt sind. Daraus schliesst man, dass Art. 24 des Sekundarschulgesetzes von 1856 auf die vorliegende Materie anwendbar sei. Ich glaube nicht, dass man ohne weiteres diesen Schluss ziehen kann. Im erwähnten Artikel handelt es sich unmöglich um die Maturitätsprüfung, denn das Staatsprüfungswesen der Sekundarschule beschränkt sich auf die Prüfungen der Schüler der Sekundarschulstufe, während die Maturität von den Schülern des Gymnasiums abgelegt wird. Die Sekundarschulstufe umfasst bloss die fünf Schuljahre, die mit den fünf obern Schuljahren der Primarschule parallel laufen. Ich glaube daher nicht, dass aus Art. 24 des Sekundarschulgesetzes ohne weiteres die Kompetenz des Regierungsrates abzuleiten ist. Dem steht auch eine 75jährige Praxis gegenüber. Dagegen gebe ich gerne zu, dass mit Rücksicht auf die bestehende Ungewissheit und die Konfusion zwischen den verschiedenen Gesetzen der Regierungsrat vollständig das Recht hat, den Erlass der Maturitätsordnungen für sich zu beanspruchen. Allein dagegen muss ich protestieren, dass man mir gegenüber von Willkür spricht, wenn ich tat, was seit Jahrzehnten Praxis war und was meine Vorgänger wiederholt getan haben, und mir das Recht vindizierte, die im Laufe der Jahre von meinen Vorgängern erlassenen Regulative zu revidieren. Ich habe in gutem Glauben gehandelt, im Glauben, dass das Recht zur Ordnung des Maturitätsprüfungswesens der Erziehungsdirektion zustehe.

Nun möchte ich kurz auf die Gründe der Revision zu sprechen kommen. Beim Erlass der Maturitätsordnung von 1888 stellte ich mir vor, dass die von der Schule unabhängige Maturitätsprüfungskommission gewisse Methoden zur Anwendung bringen würde, bei denen mehr die Erziehungsseite der Schule als die Lernschule zur Beurteilung käme. Zu diesem Zwecke wollte ich die Maturitätsprüfungskommission nicht nur aus Lehrern, sondern auch aus andern gebildeten Leuten zusammensetzen. Allein ich musste mich davon überzeugen, dass die Illusionen, die ich mir gemacht hatte, vor den tatsächlichen Verhältnissen nicht Stand hielten. Die Prüfungskommission ist mit den Schülern nicht im Kontakt, sie hat mit ihnen während ihrer Ausbildung nichts zu tun und sie beschränkte sich daher in der Hauptsache darauf, sich davon zu überzeugen, ob die Schüler sich die im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hatten. So wurde eigentlich diese Prüfung faktisch das Ziel, auf das man in den Schulen hinarbeitete, das letzte Schulhalbjahr, die sogenannte Oberprima, wurde einzig und allein zur Einpaukerei verwendet und ging für die Schüler verloren. Ja diese Repetitionszeit war für sie geradezu eine Folter. Man hat gesagt — man muss ja immer grosse Schlagwörter ins Feld führen, wenn man über einen Beamten herfallen will — ich hätte die Maturität abgeschafft. Das ist gar nicht möglich, man würde sich sofort mit der eidgenössischen Maturitätsverordnung in Widerspruch setzen. Die Maturitätsprüfung wurde abgeschafft, aber nicht die Maturität. Ich kam mit Rücksicht auf die schlimmen Seiten der bestehenden Maturitätsprüfung zu der Erkenntnis, dass wir eigentlich gar keine Maturitätsprüfung brauchen, dass der Umstand, dass ein Schüler das Gymnasium von unten bis oben durchlaufen hat, sich in der obersten Klasse befindet und gute Noten hat, genügt, um ihn als reif für das Hochschulstudium zu betrachten. Wir können keinen bessern Maturitätsausweis verlangen als die Zeugnisse des letzten Jahres, die uns über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Schülers am besten orientieren. Wenn die Noten des letzten Schuljahres über dem Durchschnitt, den die eidgenössische Maturitätsverordnung verlangt, stehen, so genügt das vollkommen. Zur Kontrolle hätte der Schüler noch eine Abgangsprüfung zu bestehen, wobei die Noten des letzten Schuljahres mit dem Resultat dieser Prüfung kombiniert würden und die ersten dadurch verbessert oder verschlimmert werden könnten.

Man hat Zweifel darüber ausgesprochen, ob der Bund ein solches Vorgehen anerkennen würde. Der Bund hat hierauf die Antwort schon längst gegeben, denn das System, das ich einführen wollte, besteht in Basel schon seit vielen Jahren. Basel hat die eigentliche Maturitätsprüfung schon lange abgeschafft und durch die Abgangsprüfung und die Schulnoten des letzten Jahres ersetzt. Was der Bund für Basel anerkannt hat, wird er offenbar auch für Bern anerkennen.

Man hat verschiedene nebensächliche Bestimmungen des Regulativs kritisiert. Herr Wyss hat bemerkt, ich hätte den frühern Zustand etwas erschwert, indem nach der alten Maturitätsordnung der durchgefallene Schüler die Prüfung zweimal wiederholen konnte, währenddem die Wiederholung nach dem neuen Regulativ nur noch einmal gestattet ist. Diese Aenderung ist lediglich eine Folge der neuen eidgenössischen Maturitätsordnung. Dieselbe gestattet die Wiederholung des Examens nur einmal und wir haben uns dieser Bestimmung zu fügen.

Weiter wurde gesagt, es sei für die Autodidakten, die ihre Bildung nicht in einem Gymnasium geholt haben, keine Prüfung vorgesehen. Das geschah absichtlich, denn neben der kantonalen Maturitätsprüfung besteht noch eine eidgenössische. Die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ist sogar einzig zur Prüfung von Autodidakten, die Medizin studieren wollen, kompetent; die kantonale Maturität würde in einem solchen Fall nicht anerkannt. Das Bestehen einer eidgenössischen Maturität, welche Autodidakten erlangen können, macht es vollständig überflüssig, auch auf kantonalem Boden eine solche Prüfung abzuhalten.

Der Hauptgrund, warum das neue Regulativ aus den Kreisen des freien Gymnasiums bekämpft wurde, ist folgender. Eigentlich hätte das freie Gymnasium gar keinen Grund, sich zu beklagen, denn es hat die Möglichkeit, das jetzige System, mit dem es so zufrieden war, beizubehalten, denn es heisst in § 10: «Das Regulativ für die Maturitätsprüfungen vom 20. August 1908 bleibt für die Schüler der Privatgymnasien in Kraft.» Allein die Kreise des freien Gymnasiums fürchten, ihre Anstalt werde unter dem neuen Regulativ gegenüber den öffentlichen Lehranstalten weniger konkurrenzfähig sein als bisher. Ich habe diese Frage auch erwogen und dem freien Gymnasium die Fakultät einräumen wollen, sich ebenso konkurrenzfähig zu halten wie die öffentlichen Gymnasien, indem ich in § 11 bestimmte: «Sofern die Privatgymnasien ihrem Unterricht den amtlichen Unterrichtsplan zugrunde legen und ferner eine Vertretung des Staates von mindestens zwei Mitgliedern in die Aufsichtskommission aufnehmen, fällt für sie das Regulativ vom 28. August

1908 ebenfalls ausser Kraft und gelten die Bestimmungen betreffend das Abgangszeugnis». Das freie Gymnasium hat es also in der Hand, sich sofort auf die gleiche Linie zu stellen wie die öffentlichen Gymnasien.

Warum habe ich für das freie Gymnasium dieses System gewählt und bestimmt, dass, wenn es vorzieht, wie die öffentlichen Gymnasien behandelt zu werden, es zwei kleine Bedingungen erfüllen muss? Einfach deshalb, weil kraft der eidgenössischen Verordnung das Abgangszeugnis von der Unterrichtsdirektion ausgestellt werden muss. Ein Maturitätszeugnis, das nicht die Unterschrift des Direktors des Unterrichtswesens trägt, wird von den eidgenössischen Organen nicht anerkannt. Nun kann man aber von einer staatlichen Behörde nicht verlangen, dass sie ein Zeugnis ausstelle für Anstalten, zu denen sie gar nichts zu sagen hat und die unseren Gesetzen nicht unterworfen sind. Um dem Direktor des Unterrichtswesens die Ausstellung eines offiziellen Zeugnisses für das freie Gymnasium zu ermöglichen, wurden die zwei Bedingungen aufgestellt, die eigentlich sehr wenig verlangen und denen sich das freie Gymnasium fügen sollte.

Was bedeutet die Vorschrift, dass die Privatgymnasien ihrem Unterricht den amtlichen Unterrichtsplan zugrunde legen sollen? Es heisst nicht, dass das freie Gymnasium den für die öffentlichen Schulen geltenden Unterrichtsplan tale quale ohne erhebliche Abänderungen annehmen muss, sondern es hat seinem Unterricht bloss den amtlichen Unterrichtsplan zugrunde zu legen und dieser Unterrichtsplan enthält eine Bestimmung, wonach die Unterrichtsdirektion unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen von dem Unterrichtsplan gestatten kann.

Die andere Bedingung, dass der Staat in der Aufsichtskommission des freien Gymnasiums eine Vertretung von mindestens zwei Mitgliedern haben muss, halte ich für selbstverständlich. Das freie Gymnasium als Privatschule steht weder in bezug auf die Organisation, noch in bezug auf die Verwaltung, die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes unter den staatlichen Gesetzen, nicht einmal in bezug auf die Kontrolle des Schulbesuches haben die Staatsbehörden etwas zu sagen. Die ausserordentliche Freiheit des freien Gymnasiums gegenüber den andern Gymnasien wird nach dem neuen Dekret über die Schulinspektionen noch erhöht, indem dasselbe bestimmt, dass Privatschulen nicht mehr inspiziert werden dürfen. Früher haben wir das freie Gymnasium noch durch unseren Sekundarschulinspektor inspizieren lassen dürfen, heute fällt diese Inspektion dahin. So steht dem Staate gegenüber dem freien Gymnasium nicht mehr das mindeste Kontroll- und Aufsichtsrecht zu. Das freie Gymnasium verlangt zu viel. Es verlangt zu den bereits bestehenden Vorrechten noch neue. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, welchen Standpunkt der Regierungsrat früher gegenüber dem freien Gymnasium eingenommen hat. Der Regierungsrat stellte sich anfangs der 80er Jahre, bevor ich in die Regierung gewählt wurde, auf den Boden, dass das freie Gymnasium, sobald es die den öffentlichen Schulen eingeräumten Vorteile für sich in Anspruch nehmen wolle, sich auch einer gewissen Intervention des Staates zu fügen habe. Ende der 70er Jahre hatte die Burgergemeinde Bern der Lerberschule eine Subvention von 50,000 Fr. und die Einwohnergemeinde der neuen Mädchenschule sogar eine solche von 100,000 Fr. beschlossen. Infolge von einlangenden Beschwerden musste sich der Regierungsrat über die Frage aussprechen, ob die Privatschulen der Stadt Bern aus öffentlichen Geldern unterstützt werden dürfen und er fasste folgenden Beschluss: «Durch den Sekundarschulinspektor, sowie durch den Primarschulinspektor, denen auch die Aufsicht über die Privatschulen obliegt, werde ich auf einen Beschluss der Burgergemeinde Bern vom 3. Dezember abhin aufmerksam gemacht, wonach sich diese Gemeinde an einer Privatschule hiesiger Stadt, der sogenannten Lerberschule, mit einem Aktienkapital von 50,000 Fr. beteiligt; im fernern wird beigefügt, dass die Einwohnergemeinde Bern der sogenannten neuen Mädchensekundarschule, allerdings schon vor einigen Jahren einen unverzinslichen Vorschuss von 100,000 Fr. gemacht habe. Dabei weisen die Genannten hin auf das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule Bern etc. vom 27. Mai 1877, welches auf 1. April 1880 in Kraft tritt; nach § 2 dieses Gesetzes sollen sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten dem Gesetz über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt werden. Es liegt demnach ausser Zweifel, dass auf 1. April nächsthin die genannten Schulen entweder sich unter das Sekundarschulgesetz zu stellen oder aber auf die ihnen von der Burger- und Einwohnergemeinde der Stadt Bern zuerkannten Unterstützungen zu verzichten haben. Wir finden die von den beiden Schulinspektoren pflichtgemäss gemachte Eingabe sehr beachtenswert und sehen uns veranlasst, Ihnen dieselbe hiemit zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig beehren wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei zunächst die Direktion des Gemeindewesens zu beauftragen, sofort von der Burgergemeinde der Stadt Bern den Beschluss vom 3. dies betreffend Subventionierung der Lerberschule in seinem genauen Wortlaut zur Kenntnisnahme einverlangen zu lassen, ebenso von der Einwohnergemeinde.» Dieser Vortrag ist vom Unterrichtsdirektor Bitzius unterschrieben und wurde vom Regierungsrat genehmigt. Es handelt sich heute in bezug auf die Maturitätsordnung wie damals in bezug auf die Beiträge von Gemeinden an Privatschulen einzig und allein um die Frage, ob und in welchem Masse die Staatsbehörden die Interessen der Privatschulen zu wahren und zu fördern verpflichtet sind. Es wurde heute gesagt, dass ich den Privatschulen gegenüber stets einen Sinn der Gerechtigkeit an den Tag gelegt habe. Ich habe das Gefühl, den Privatschulen niemals entgegengetreten zu sein, um sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu hemmen oder zu schikanieren. Ich habe sie ruhig leben lassen und mich darauf beschränkt, sie von Zeit zu Zeit inspizieren zu lassen. Aber daraus folgt nicht die Konsequenz, dass die Staatsbehörden in jedem Fall und unter allen Umständen die Pflicht haben, die Konkurrenzfähigkeit des freien Gymnasiums zu fördern. In erster Linie müssen wir die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Schulen zu fördern suchen, die die Staatsgesetze anerkennen und deren Organisation und Leitung von den Staatsbehörden kontrolliert werden können. Wenn durch irgend eine Reform vielleicht die Interessen einer Privatschule leiden, so können sich die betreffenden Kreise nicht darüber beklagen, um so weniger, wenn man ihnen die Mittel gibt, der gleichen Vorteile teilhaftig zu werden wie die öffentlichen Schulen. Das freie Gymnasium möchte zu seiner sehr bevorrechteten Stellung einer Privatschule, die den Staatsgesetzen

nicht unterworfen ist, auch aller Vorteile teilhaftig werden, welche die Gesetze und Reglemente für die öffentlichen Schulen vorsehen. Früher verlangte es die Unterstützung durch die Gemeinde, was offenbar nicht angeht, denn die Gemeindemittel sind in erster Linie für die öffentlichen Schulen bestimmt. Nun nimmt es auch diejenigen Vorteile für sich in Anspruch, die jetzt für die öffentlichen Schulen eingeführt werden sollen. Ich wiederhole, dass das freie Gymnasium sich alle diese Vorteile aneignen kann, nur muss es sich so organisieren, dass die Staatsbehörden mit gutem Gewissen und unter vollständiger Kenntnis der Schulverhältnisse ihm diese Vorteile auch gewähren können. Ich zweifle gar nicht daran, dass, wenn durch ein Regulativ des Regierungsrates das neue System des Maturitätsausweises eingeführt wird, das freie Gymnasium sich ohne weiteres den beiden Bedingungen fügen wird. Es wäre uns gar nicht eingefallen, in die Aufsichtskommission des freien Gymnasiums zwei Mitglieder zu wählen, welche sie schikaniert hätten, sondern diese Bestimmung war für uns mehr eine Formsache, da, wie gesagt, die Staatsbehörden nicht verpflichtet sind, für Privatschulen offizielle Ausweise auszustellen.

Wyss. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Lohner haben mich vollständig befriedigt, weil sie den Grundsatz anerkannten, dass in dieser Materie die Regierung kompetent ist und weil sie dahin gingen, dass es nicht bei der Sistierung des Regulativs des Herrn Gobat bleiben, sondern dass die Frage bis zu den Maturitätsprüfungen vom nächsten Herbst vom Regierungsrat behandelt werden wird. Das gibt mir und meinen Freunden die Zuversicht, dass Schroffheiten, die im Regulativ vom 25. Januar 1909 enthalten waren, von denen aber Herr Regierungsrat Gobat gar nicht merkt, dass es Schroffheiten sind, verschwinden werden.

Was die Ausführungen des Herrn Gobat als zweiten Interpellationsbeantworters der Regierung anbelangt — bis jetzt ist mir die Ehre noch nie zuteil geworden, dass mir zwei Vertreter der Regierung antworteten — so wird Herr Gobat selbst nicht erwarten, dass ich mich von denselben befriedigt erklären kann. Ich will jedoch nicht näher darauf eintreten, denn das Votum des Herrn Gobat hatte eigentlich mit der Stellung des Regierungsrates, wie sie interpretiert worden ist, nichts zu tun, sondern war lediglich eine Rechtfertigung seines Regulativs nicht nur dem Rat, sondern namentlich der Presse gegenüber, die sein Vorgehen nicht billigen konnte.

Interpellation des Herrn Grossrat Demme betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

(Siehe Seite 119 hievor.)

Demme. Vor bald 11 Jahren wurde meine Motion betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom Grossen Rat erheblich erklärt. Im Jahre 1902 hat die Handels- und Gewerbekammer einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und ihn Sachverständigen und der Direktion des Innern unterbreitet. Seither ist alles still geworden und wenn man sich erkundigt, wird einem immer die Antwort zuteil, die Vorlage sei in Vorbereitung. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwinden Treu und Glauben immer mehr, das solide Geschäftsgebahren verkümmert und dem Schwindel ist Tür und Tor geöffnet. Ich begreife nicht, dass die Regierung diesem Zustand länger untätig zusieht und ich möchte den Herrn Direktor des Innern anfragen, wann dem Grossen Rat ein Entwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorgelegt werden wird, damit die Geschäftsinhaber auch einigermassen wissen, woran sie sind.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Direktion des Innern wurde letztes Jahr ein Gesetzesentwurf «über die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern» ausgearbeitet, der auch dem unlauteren Wettbewerb und überhaupt allen Auswüchsen auf den Leib rücken will, unter denen heutzutage namentlich in den grössern Ortschaften der Handel so sehr leidet. Es handelt sich nicht bloss um den unlautern Wettbewerb im eigentlichen Sinne, sondern auch um die Ausverkäufe, den Hausierhandel und so weiter, kurz um alle diejenigen missbräuchlichen Handlungen, die von gewissen Handelsleuten praktiziert werden. Dieser Entwurf, der in der von mir aufgestellten Redaktion neuerdings von der Handelskammer durchberaten wurde, liegt seit Anfang Juni 1908 vor dem Regierungsrat, wurde von ihm aber noch nicht behandelt, obschon ich mehrmals Anstrengungen gemacht habe, ihn im Schosse der Regierung zur Besprechung zu bringen. Ich bin durchaus für eine baldmöglichste Behandlung des Entwurfes, weil wir namentlich in der Stadt Bern sozusagen Tag für Tag Gelegenheit haben, zu sehen, welcher Schwindel und Missbrauch von gewissen Handelsleuten getrieben wird und wie nötig es wäre, den ehrlichen Handel zu schützen. Allein ich habe, wie gesagt, es noch nicht dazu bringen können, dass der Regierungsrat die Vorlage an die Hand nahm. Man kann dieser Behörde deshalb auch nicht zu viele Vorwürfe machen. Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren eine grosse Zahl von Gesetzen, Dekreten und dergleichen durchberaten müssen und der Grund, dass die in Frage stehende Vorlage noch nicht behandelt werden konnte, liegt nicht in der Untätigkeit dieser Behörde, sondern im Gegenteil in ihrer Arbeitsüberhäufung. Ich möchte hier dem Gedanken Ausdruck geben, dass der Regierungsrat die Gesetzesentwürfe in der Reihenfolge, in der sie ihm vorgelegt werden, an die Hand nehmen sollte. Seit der Vorlage des Entwurfes über die Ausübung von Handel und Gewerbe sind im Regierungsrat einige andere Gesetze zur Behandlung gekommen, die spätern Datums sind. Auf der andern Seite muss freilich zugegeben werden, dass zum Beispiel das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege dringend war und nicht verschoben werden konnte. In der nächsten Zeit wird der Regierungsrat sich noch mit dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu befassen haben, aber ich kann doch dem Interpellanten und dem Grossen Rat versprechen, dass das Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe wenigstens noch dieses Jahr von dem Regierungsrat wird in Behandlung gezogen werden können.

Demme. Ich bedaure, dass der Gesetzesentwurf über die Ausübung von Handel und Gewerbe vom Regierungsrat nicht behandelt worden ist und dass man, während man ein neues Steuergesetz vorlegt, das die Geschäftsinhaber noch mehr belasten wird, auf der andern Seite nichts tut, um sie vor Betrug und Schwindel zu schützen. Ich erkläre mich nicht befriedigt.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 163 hievor.)

Präsident. Wir sind in der Beratung von Art. 19 stehen geblieben. Zum Worte haben sich noch die Vertreter der Regierung und der Kommission angemeldet, um auf die verschiedenen Anträge zu antworten. Diesen Morgen ist nun noch ein Antrag des Herrn Gränicher als Resultat seiner gestrigen Ausführungen eingelangt, wonach für das erste Kind 30 Fr. und für jedes weitere Kind 30 Fr. plus eine Zulage von je 10 Fr., also für das zweite Kind 40 Fr., für das dritte Kind 50 Fr. und so weiter sollen in Abzug gebracht werden dürfen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die gestellten Anträge beziehen sich zum Teil auf eine Ergänzung des Art. 19 durch eine weitere Ziffer im Sinne des Antrages Hess, der das Einkommen von Genossenschaften, die ihre Milchprodukte verarbeiten und verwerten, steuerfrei erklären will, in der Hauptsache aber auf Ziffer 2, der die Abzüge normiert.

Der Antrag Hess hat in gewisser Beziehung gegenüber dem, was gestern in der Kommission diskutiert worden ist, eine Abänderung erfahren. In der gestrigen Kommissionssitzung war von den Herren Witschi und Hess beantragt worden, nur das Einkommen erster Klasse der Käsereigenossenschaften steuerfrei zu erklären, während der jetzt vorliegende Antrag, das Einkommen aller Klassen der Käsereigenossenschaften von der Steuer befreien will. Ich kann mir nicht recht vorstellen, woher diese Abänderung kommt. Wenn zum Beispiel eine Käsereigenossenschaft sich in dem immerhin möglichen Fall befindet, dass sie Einkommen dritter Klasse (nach der jetzigen Benennung) zu versteuern hat, so sehe ich nicht ein, warum sie dieses Einkommen nicht so gut versteuern soll wie irgend jemand anders. Ich möchte daher eventuell zu dem Antrag Hess den Zusatz vorschlagen, dass die Befreiung sich nur auf das Einkommen erster Klasse beziehen soll.

Was den Antrag selbst anbelangt, so will ich das letzte Woche Gesagte nicht wiederholen. Ich betone nur grundsätzlich, dass die Mehrheit der Kommission keinen Grund findet, der es rechtfertigen würde, das Einkommen der Käsereigesellschaften, sofern sie überhaupt Einkommen erster Klasse haben, steuerfrei zu erklären. Im weitern kommt dem Antrag, wie er vorliegt, gar nicht diejenige Bedeutung zu, die ihm der Antragsteller beimisst, indem tatsächlich seit 20, 30 Jahren eine Besteuerung der Käsereigesellschaften nicht erfolgte und unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erfolgen kann. Wenn die Kommissionsmehrheit sich dem Antrag Hess widersetzt, so geschieht es nicht, um eine Einnahme für den Staat zu verteidigen, sondern lediglich aus Gründen der Konsequenz und der Gerechtigkeit, die es nicht als zulässig erscheinen lassen, die Milchprodukte verarbeitenden Genossenschaften im Gesetz ausnahmsweise zu nennen und besonders zu behandeln. Ich bemerke, dass in der Kommission, um die Bedenken der Vertreter der Landwirtschaft zu beseitigen, die Anregung gemacht worden ist, die Sache bei Art. 21 zur Sprache zu bringen, welcher bestimmt, was zur Ermittlung des reinen Einkommens vom rohen abgezogen werden darf, und dort zu sagen, dass — was übrigens selbstverständlich ist, aber um jeden Zweifel auszuschliessen — als Gewinnungskosten die Auslagen für die Rohprodukte und bei den Käsereigesellschaften speziell der Preis für die verarbeitete Milch angerechnet werden dürfe. Die Vertreter der Landwirtschaft erklärten in der Kommission, das genüge ihnen nicht, und der Antrag, der gewiss gut gemeint war — ich darf das sagen, weil er von mir selbst eingebracht war — wurde deshalb abgelehnt.

Bezüglich der Anträge zum Existenzminimum und zu den Familienabzügen möchte ich die grundsätzliche Bemerkung, die ich schon in der Eintretensdebatte gemacht habe, wiederholen, dass wir in sehr weitgehendem Masse auf die kleinen Vermögen und die kleinen Einkommen angewiesen sind, so dass wir, so gerne wir möchten, die Abzüge nicht allzusehr ausdehnen dürfen. Der Staat könnte das noch ertragen, weil er über ein grösseres Gebiet verfügt und die Sache sich für ihn ausgleichen würde, allein viele Gemeinden könnten dann überhaupt kein Einkommen erster Klasse mehr zur Steuer heranziehen. Dann muss man doch auch daran festhalten, dass die Bürger von einer gewissen Leistungsfähigkeit an zur Steuer heranzuziehen sind. Ich bin zwar nicht der Meinung, dass nur derjenige als ein nützlicher Bürger angesehen werden kann, der Steuern bezahlt, aber immerhin wird der Bürger in einer gewissen Weise mit den Geschicken des Staates verknüpft, wenn man ihn am Staatshaushalt und an dem Gange der Staatsgeschäfte interessiert. Es würde an vielen Orten nicht begriffen werden, wenn man zu den Ansätzen gelangen würde, die gestern vorgeschlagen wurden. Herr Probst hat erklärt, an andern Orten gehe man auch so weit und noch weiter. Das ist in einem gewissen Sinne richtig, aber man kann nicht auf die nackten Zahlen abstellen, sondern muss die Verhältnisse in Betracht ziehen, aus denen diese Zahlen herausgewachsen sind. In Preussen ist zum Beispiel ein Einkommen von 900 Mark steuerfrei, aber man muss sich vergegenwärtigen, welche Steuern der Staat Preussen überhaupt nötig hat. Es gäbe für den bernischen Finanzdirektor und auch für den Präsidenten der Kommission nichts Angenehmeres, als wenn sie ein Steuergesetz vorlegen könnten, das dem Staate bloss den Ertrag abzuliefern hätte, den Preussen bedarf. Dort ist die Belastung des Bürgers mit der direkten Staatssteuer bloss halb so gross wie bei uns, weil Preussen einen sehr grossen Teil seiner Ausgaben durch die Einnahmen aus seinen Eisenbahnen bestreiten kann. Allerdings haben sich die Verhältnisse in der letzten Zeit auch geändert und nach den Zei-

tungsberichten ist infolge des Rückganges der Eisenbahneinnahmen eine Vermehrung der direkten Steuern notwendig. In welcher Art dies geschehen soll, ist mir zur Stunde allerdings nicht bekannt. Ich mache nun aber auf eine interessante Parallele aufmerksam. Die preussische Steuerreform war für sozusagen alle deutschen Staaten vorbildlich und das preussische Steuersystem hat zum Beispiel auch der Staat Sachsen angenommen. Allein Sachsen befindet sich nicht in der gleich günstigen Lage wie Preussen, sondern ist vielmehr auf die Einnahmen aus den direkten Steuern angewiesen und darum ist dort das Existenzminimum denn auch auf 400 Mark herabgesetzt. Das System macht also nicht alles aus, sondern der Geldbedarf des Staates ist massgebend. Im Königreich Bayern, das nicht wesentlich verschiedene Verhältnisse als wir aufweist, hat man ein Existenzminimum von 700 Mark, das aber ohne weiteres nur für die weiblichen Steuerpflichtigen gilt und den männlichen Steuerpflichtigen nur dann in Anrechnung gebracht wird, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Der Kanton Basel-Stadt hat ein Existenzminimum von 1200 Fr., allein ich habe schon in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse dieses Städtekantons mit den unsrigen nicht verglichen werden können. Das Verhältnis der kleinen Steuerpflichtigen zu den grossen ist zum Beispiel in der Stadt Bern auch ein ganz anderes als im ganzen Kanton und wenn wir nur für die Stadt Bern ein Steuergesetz zu erlassen hätten, könnten wir es auch ganz anders gestalten als ein Gesetz, das für das ganze Kantonsgebiet gilt. Dass wir nicht mit der Stadt Basel exemplifizieren können, geht schon daraus hervor, dass in Basel-Stadt der Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung bedeutend höher ist als bei uns, nämlich 45—50 Fr. gegenüber 25—30 Fr. für Staat und Gemeinde zusammen bei uns. Basel-Stadt ist ein viel leistungsfähigeres Staatswesen als der Kanton Bern mit seinen gemischten städtischen und ländlichen, industriellen und einfachen bäuerlichen Verhältnissen. Auch hier können wir eine interessante Parallele ziehen. Das Steuersystem von Basel-Stadt ist in einem gewissen Sinne in dem Nachbarkanton Basel-Land zur Anwendung gelangt. Dieser hat aber viel einfachere Verhältnisse und das Existenzminimum musste dort ohne weiteres auf 500 Fr. herabgesetzt werden, weil er wie wir in hohem Masse auf die kleinen Einkommen angewiesen ist.

Wenn man den Antrag Probst annehmen wollte — er ist der gefährlichste von allen, weil er das Existenzminimum von 600 auf 1000 Fr. erhöhen will — so müsste dann eine Korrektur angebracht werden, die dem Grossen Rat nicht unbekannt ist. Im Steuergesetzentwurf von 1900 war das Existenzminimum auf 600 Fr. angesetzt und für jedes Kind ohne irgendwelche Beschränkung eine Abzugsberechtigung zugestanden, allein diese Abzüge waren nur für Einkommen unter 6000 Fr. gestattet. Man müsste also bei Annahme des Antrages Probst die Abzugsberechtigung einschränken, indem es keinen Sinn hätte, sie bei den grossen Einkommen von 6000, 8000 oder 10,000 Fr. zu gewähren. Die Entlastung nach unten, welche der Antrag Probst in einem sehr hohen Masse zur Folge hätte, müsste durch eine Mehrbelastung nach oben kompensiert werden. Man darf sich nicht verhehlen, dass die Erhöhung des Existenzminimums das Allergefährlichste ist. Schon die Erhöhung von 600 auf 800 Fr. hat für den Staat einen gewaltigen Ausfall zur Folge; die Erhöhung auf 1000 Fr. würde einen noch viel grösseren Ausfall nach sich ziehen und Einkommen, die wir in unseren einfachen Verhältnissen als steuerpflichtig betrachten, wären vollständig steuerfrei.

Der Antrag Gränicher ist meines Erachtens für den Steuerzahler bedeutend ungünstiger als derjenige der Kommission. Wenn für das erste Kind nur 30 Fr. und für jedes weitere Kind 10 Fr. mehr abgezogen werden dürfen, so muss einer geradezu eine unmenschliche (Heiterkeit) Zahl von Kindern haben, bis er auf die 500 Fr. kommt, welche die Kommission im Maximum vorschlägt. Ich glaube, der Antrag Gränicher ist so gemeint, dass diese Summen von dem Steuerbetrag in Abzug gebracht werden können, aber so wie er formuliert ist, würde er die Steuerpflichtigen bedeutend mehr belasten als unser Vorschlag.

Herr Freiburghaus beantragt, den Abzug für die Ehefrau nicht zu gestatten. Das ist eine Frage des Gefühls. Die Kommissionsmehrheit ist, wie ich bereits erwähnt habe, nicht von dem Standpunkt ausgegangen, dass die Ehefrau für den Mann eine Last sei, sondern von dem Standpunkt, dass Verheiratete gegenüber Unverheirateten in einer gewissen Weise entlastet werden sollen. Von diesem Standpunkt aus ist unser Vorschlag zweifellos durchaus begründet, ganz abgesehen davon, dass, wie bereits vor 8 Jahren gesagt worden ist, es eigentlich ein selbstverständliches Recht jedes Ehemannes ist, seine Ehefrau abzuziehen (Heiterkeit).

Der Antrag Luterbacher hat zweifellos von allen gemachten Vorschlägen die grösste Berechtigung, indem er für die kinderreichen Familien eine wirkliche Entlastung mit sich bringt. Er ist auch viel eher annehmbar als der Antrag Probst, weil er für den Staat von bedeutend geringerer finanzieller Tragweite ist als die ausnahmslose Erhöhung des Existenzminimums. Er ist auch gerechter, indem er auf die besonderen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen besser Rücksicht nimmt. Ich habe nicht die Kompetenz, mich im Namen der Kommission über diesen Antrag auszusprechen, aber ich möchte nur persönlich mich dahin aussprechen, dass er von sämtlichen zu Ziffer 2 gestellten Abänderungsanträgen derjenige ist, der dem Grundsatz der gerechten Besteuerung am meisten Rechnung trägt und auch die Interessen des Staates nicht in allzu hohem Masse schädigt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass die Ziffer 2 insoweit über andere Steuergesetze bedeutend hinausgeht, als der Abzug für die Kinder bis zu deren 18. Altersjahr gemacht werden kann, während frühere Entwürfe ihn nur bis zum 16. Altersjahr gestatten wollten und andere Steuergesetze ihn nur bis zum 14. Altersjahr vorsehen. Unser Vorschlag darf sich also sehen lassen und bringt eine sehr bedeutende Entlastung mit sich. Ich wiederhole, dass der Antrag der vorberatenden Behörden für die kleinern Einkommen eine wesentliche Entlastung mit sich bringt, die auch für die mittleren Einkommen immer noch eine fühlbare ist. Wenn man noch weiter gehen und die besonderen Verhältnisse noch mehr berücksichtigen will, so ist jedenfalls der Antrag Luterbacher weit annehmbarer als die sozusagen arithmetische und unterschiedlose Entlastung, die in der Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. liegen würde.

Namens der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, Art. 19 in der vorliegenden Fassung anzunehmen und alle Abänderungen abzulehnen, auch diejenige

des Herrn Luterbacher, da ich, so sympathisch sie mir persönlich ist, keine Kompetenz habe, ihr zuzustimmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Fischer beantragt, in Ziffer 1 in dem Passus: «von welchem im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird» die Worte «im Kanton Bern» zu streichen und damit Uebereinstimmung mit dem Einkommenssteuergesetz von 1865 herzustellen. Ich will Ihnen kurz sagen, warum wir die gedruckt vorliegende Fassung vorschlagen. Herr v. Fischer hat in seinem Votum durchblicken lassen, diese Aenderung sei nicht zufällig vorgenommen worden, sondern es sei damit eine bestimmte Absicht verbunden, wahrscheinlich die — er hat es nicht direkt gesagt — eine Doppelbesteuerung einzuführen. Ich nehme keinen Anstand, zu Protokoll zu erklären, dass ein derartiger Hintergedanke in keiner Weise bestanden hat. Die vorberatenden Behörden sind vielmehr überzeugt, dass die beantragte Redaktion durchaus sachgemäss ist. Ziffer 1 des Art. 19 setzt eine Ausnahme von der objektiven Steuerpflicht fest und sagt, was in objektiver Beziehung nicht einkommenssteuerpflichtig ist; natürlich können wir eine solche Bestimmung nur auf dem Boden des kantonalen Rechtes erlassen. Die Ausnahme gilt nur für den Kanton Bern und ist von dem in Art. 46 der Bundesverfassung aufgestellten Verbot der Doppelbesteuerung ganz unabhängig. Sobald es sich um interkantonale Verhältnisse handelt, machen die Vorschriften der Bundesverfassung Regel. Die Frage, ob jemand, der im Kanton Bern wohnt und zum Beispiel im Kanton Waadt ein Rebgut besitzt, für das Einkommen aus demselben hier besteuert werden darf, wird nicht nach bernischem Recht entschieden, sondern hier machen die bundesrechtlichen Normen Regel; das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden erklärt, dass das Einkommen aus einem in einem andern Kanton gelegenen Grundstück in dem Wohnsitzkanton nicht besteuert werden darf und dieser Praxis haben wir denn auch immer nachgelebt. Bezüglich des im Auslande gelegenen Grundeigentums hat das Bundesgericht die Steuerbefreiung ausdrücklich nur aus Billigkeitsgründen zugestanden und nur dann, wenn der Betreffende nachwies, dass er im Auslande Steuern zahlte; die Bundesverfassung selbst enthält hierüber keine Bestimmungen. Bezüglich der Kapitalforderungen, die auf ausserhalb des Kantons oder der Schweiz gelegenen Liegenschaften versichert sind, hat das Bundesgericht jeweilen erklärt, dass das daherige Einkommen da zu versteuern sei, wo der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Wir haben also keinen Grund, eine Steuerbefreiung auf der ganzen Linie auszusprechen. Dazu kommt, dass andere Staaten nicht Gegenrecht halten; so ist das zum Beispiel nach der preussischen Gesetzgebung ausgeschlossen. Wir wollen uns daher darauf beschränken, das Einkommen aus Vermögen, von welchem im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird, ohne weiteres von der Einkommenssteuer zu befreien und in den übrigen Fällen macht das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Praxis Regel. Ich ersuche Sie, den Antrag des Herrn v. Fischer abzulehnen.

Was den Vorschlag des Herrn Hess anbelangt, so muss ich Ihnen ebenfalls Ablehnung beantragen. Ich wiederhole, dass die Statuierung einer derartigen Ausnahme den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verletzen würde. Man beruft sich darauf, es sei kein Einkommen vorhanden. Wenn das der Fall ist, so wird auch keines versteuert werden müssen. Das Verwaltungsgericht wird darüber entscheiden, ob ein Einkommen da ist oder nicht und ihm darf der Entscheid hierüber ruhig überlassen werden. Wenn Sie der Landwirtschaft entgegenkommen wollen — und es ist referendumspolitisch vielleicht klug, wenn es in einem gewissen Umfang geschieht — so können Sie in Art. 21 ausdrücklich die Anschaffungskosten für die Rohstoffe, im vorliegenden Fall für die Milch, als abzugsberechtigt erklären.

Die Anträge zu Ziffer 2 sind für uns nicht annehmbar. Einzig die Annahme des Antrages des Herrn Luterbacher könnte in Frage kommen. Derselbe ist mir persönlich auch sympathisch und jedenfalls der gerechteste von allen. Man vermag nicht recht einzusehen, warum bis auf 4 Kinder ein Abzug gemacht werden darf, nachher aber nicht mehr. Sie werden fragen, warum wir denn unsern Vorschlag eingebracht haben. Das geschah aus lauter Aengstlichkeit, wir wollten nicht zu weit gehen. Sie müssen sich an den Platz des Finanzdirektors stellen, der weiss, dass jede Steuerbefreiung eine Verminderung der Einnahmen bedeutet. Nun hat uns aber Herr Lüthi mitgeteilt, dass nach einer Statistik in Madretsch nur rund 20 % Familien mehr als 4 Kinder haben und wir dürfen annehmen, dass das Verhältnis für den ganzen Kanton sich ungefähr gleich bleibt. Wenn wir nun den Abzug von 100 Fr. für jedes Kind ohne Beschränkung zugestehen und dann anderseits nach dem Antrag des Herrn Luterbacher den Abzug für die Ehefrau streichen, so wird der infolge der Entlastung der kinderreichen Familien entstehende Ausfall durch die Mehreinnahme infolge des Wegfalles des letztern Abzuges wohl annähernd gedeckt und wir können uns daher mit dem Antrag des Herrn Luterbacher einverstanden erklären. Dagegen beantrage ich Ihnen, die übrigen Anträge abzulehnen. Der Antrag des Herrn Probst geht zu weit. Den Antrag des Herrn Gränicher habe ich nicht recht verstanden. Wenn er die genannten Beträge von dem Einkommen abziehen will, so wäre es zu wenig, will er sie aber von dem Steuerbetrag abziehen, so wäre es zu viel.

Wyss. Die Erklärung, die der Herr Finanzdirektor gegenüber dem Antrag des Herrn v. Fischer zu Protokoll gegeben hat, kann allerdings eine gewisse Beruhigung erzeugen und ich nehme gerne davon Notiz, dass auch er die bisherige, teils auf die Bundesverfassung, teils auf Billigkeitsgründe sich stützende bundesrechtliche Praxis anerkennt, wonach wir im Kanton Bern das Einkommen von ausserhalb des Kantons, sei es in der Schweiz oder im Ausland, befindlichen Liegenschaften nicht noch einmal besteuern, wenn nachgewiesen ist, dass auf diesen Liegenschaften bereits da, wo sie gelegen sind, eine Steuer entrichtet wurde. In diesem Fall hat eigentlich der Ausdruck «im Kanton Bern» im Text des Gesetzes keinen Sinn mehr, denn wenn einer für sein im Ausland gelegenes Grundeigentum bei uns keine Steuer bezahlen will, muss er nachweisen, dass er dieses Einkommen im Ausland versteuert. Die Streichung der Worte «im Kanton Bern» würde wesentlich zur Beruhigung ängstlicher Gemüter beitragen. Diese Leute lesen nicht die Grossratsverhandlungen nach, sondern halten sich an den Gesetzestext und wenn die Worte «im Kanton Bern» stehen bleiben, so kann bei ihnen leicht der Glaube

aufkommen, es bestehe die Absicht, ihr Einkommen im Kanton Bern noch einmal zur Steuer heranzuziehen. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn v. Fischer sei durchaus gerechtfertigt. Wir haben uns in der Stadt Bern bereits offiziell auf die bundesrechtliche Praxis berufen müssen. Sie sehen da drüben das wunderschöne Haus des Herrn Professor Stein. Herr Stein ist bekanntlich ein sehr wohlhabender Mann, versteuert aber in Bern sehr wenig. Das hat Aufsehen erregt, man hat es nicht recht begriffen und unsere Steuerbehörde hielt es daher für notwendig, in dem öffentlichen, gedruckten Steuerverzeichnis die Bemerkung anzubringen, Herr Stein habe Grundbesitz im Auslande und versteuere ihn dort. Das wurde dem Publikum mitgeteilt, um ihm den Grund anzugeben, warum Herr Stein, der in Berlin eine ganze Strasse mit einem Theater besitzt, in Bern so wenig Steuern zahlt. Man rechnet also allgemein damit, dass die Praxis des Bundesgerichtes auch in Zukunft Bestand haben werde und ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn v. Fischer zur Annahme empfehlen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung betreffend die Sparkassen und Banken. Nach Art. 19, Ziffer 1, ist das Einkommen aus Vermögen, von dem die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommenssteuer ausgenommen. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass bei unseren Ersparniskassen und Banken, die das Spareinlagegewerbe mitbetreiben, folgendes Verhältnis Platz greift. Die Banken, die nicht rein gemeinnütziger Natur sind, sondern für ihre Genossenschafter, Aktionäre und so weiter einen Gewinn zu erzielen suchen, stellen am Schlusse der Bilanz den Reingewinn aus den verschiedenen Zweigen des Bankgewerbes zusammen. Es figurieren in demselben der Ertrag der Liegenschaften, der Ertrag der unterpfändlichen Kapitalien, der Ertrag des Wechsel-Portefeuille, der Ertrag der Schuldverschreibungen und Depots und so weiter; alles was gewonnen worden ist, kommt schliesslich in die Endrubrik Reingewinn, für den die Einkommenssteuer erster Klasse entrichtet werden muss. Nun verfügen die Banken über grosse Kapitalien, die auf Unterpfand angelegt werden. Diese werden nach dem vorliegenden Entwurf dem Kapital nach zur Vermögenssteuer herangezogen. Nun bildet aber der Ertrag dieser unterpfändlichen Kapitalien, insoweit er nicht mehr durch die allgemeine Verwaltung belastet ist, einen Bestandteil des Reingewinnes, von dem die Einkommenssteuer erster Klasse bezahlt werden muss. Es ist daher nur eine Konsequenz der Bestimmung in Art. 19, Ziffer 1, dass der Reinertrag aus den unterpfändlichen Kapitalien, die als solche bereits versteuert worden sind, von dem Einkommen erster Klasse soll abgezogen werden dürfen. Ich nehme an, dass die vorberatenden Behörden mit dieser Auffassung einverstanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mich genötigt sehen, zu dem vorliegenden Artikel einen Zusatzantrag zu stellen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache verhält sich nicht so, wie Herr Wyss ausgeführt hat. Nicht der Ertrag der unterpfändlichen Kapitalien nach Abzug der Verwaltungskosten gelangt in der ersten Klasse zur Versteuerung, sondern die Banken stellen eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, in der sie einmal die Passivzinse, die sie zu zahlen haben, und anderseits die Aktivzinse verrechnen; die Differenz zwischen dem Zins, den sie an Einleger ausrichten und dem Zins, den sie aus ihren unterpfändlichen oder andern Anlagen beziehen, bildet nach Abzug der Verwaltungskosten den Reingewinn, der als Einkommen erster Klasse zu versteuern ist. Von einem weitern Abzug kann da nicht die Rede sein. Herr Wyss ist Mitglied des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse Bern und weiss genau, wie dort die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird.

Wyss. Ich bin allerdings Mitglied des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse Bern und gerade in dieser Stellung lernte ich die Ungerechtigkeit des bisherigen Systems kennen. Nehmen wir zum Beispiel eine kleinere Bank, die einen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Kapitalien — es ist gleichgültig, woher sie rühren, sobald wir die Stellvertretung nicht mehr haben — auf Unterpfand und einen andern Teil auf nicht unterpfändlichen Titel und Schuldverschreibungen angelegt hat. Sie darf nach Ermittlung des Reingewinnes 4 % vom Grundeigentum abziehen, weil der Ertrag des Grundeigentums, der auch im Einkommen erster Klasse figuriert, nicht noch einmal besteuert werden darf. Nehmen wir an, es bleiben noch 40,000 Fr. Reingewinn, Einkommen erster Klasse. Davon entfallen 20,000 Fr. auf den Ertrag der unterpfändlichen Kapitalien. Diese 20,000 Fr. sind bereits dem Kapital nach versteuert worden. Selbstverständlich geht es nun nicht an, die vollen 20,000 Fr. vom Reingewinn erster Klasse abzuziehen, weil sie nicht den Nettoertrag darstellen. Allein der Nettoertrag aus den unterpfändlichen Kapitalien lässt sich bei jeder Bank mit Leichtigkeit nachrechnen. Nehmen wir an, der Anteil der Generalunkosten betrage für diesen Zweig des Bankbetriebes 10,000 Fr. Dann würden noch 10,000 Fr. bleiben und diese sollen von dem Reingewinn, der als Einkommen erster Klasse zu versteuern ist, abgezogen werden dürfen. Es ist das keine Ausnahme, die ich für die Banken verlange, sondern nur eine Konsequenz des in das Gesetz aufgenommenen Grundsatzes, dass der Ertrag von Kapitalien, für welche die Vermögenssteuer entrichtet wurde, nicht noch einmal zur Steuer herangezogen werden soll. Das wird beim Privatmann so gehalten und so soll es auch bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und so weiter gehalten sein. Ich stelle daher folgenden Zusatzantrag: «Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, welche das Bank- oder Sparkassengewerbe betreiben, sollen für den Reinertrag ihrer bereits versteuerten unterpfändlichen Kapitalien, soweit er einen Bestandteil des Totalreingewinnes des Unternehmens bildet, in Klasse I des Einkommens nicht besteuert werden können».

Gränicher. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Luterbacher zurück.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Wyss jetzt abzulehnen. Dagegen behalte ich mir vor, ihn auf die zweite Lesung zu prüfen. Die Ausführungen, die Herr Wyss soeben gemacht hat, decken sich nicht mit seinem ersten Votum. Das erstemal hat er erklärt, man besteuere die Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und ich habe entgegnet, dass der Aktiv- und Passivzins jeweilen verrechnet und nur die Differenz besteuert werde. Wenn ich Herrn Wyss recht verstanden habe, will er den Ertrag, den

Zins der unterpfändlichen Kapitalien abziehen. Nun sagt das Gesetz ausdrücklich, dass das Einkommen von Vermögen, von welchem im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommenssteuer ausgenommen ist. Wenn zum Beispiel eine Bank für 700,000 Fr. unterpfändliche Titel hat, kann sie einen Betrag von 4 % = 28,000 Fr. vom Reingewinn abziehen. Dazu braucht es keines Zusatzes, das ist in Ziffer 1 deutlich gesagt. Wenn Herr Wyss das will, braucht es keiner weitern Bestimmung; wenn er mit seinem Zusatz aber etwas anderes beabsichtigt, so muss ich ihn ablehnen.

Wyss. Zur Abkürzung der Diskussion erkläre ich mich gerne damit einverstanden, dass mein Antrag heute nicht zur Abstimmung gelangt, sondern von den vorberatenden Behörden auf die zweite Beratung geprüft wird. Dagegen möchte ich Herrn Regierungsrat Kunz erwidern, dass ich im zweiten Votum nichts anderes gesagt habe als im ersten, ich hatte meinen Antrag schon gestern redigiert. Es scheint mir, die Auffassung des Herrn Regierungsrat Kunz und die meinige gehen nicht weit auseinander, aber es wird richtiger sein, wenn mein Antrag den vorberatenden Behörden auf die zweite Lesung zur Prüfung überwiesen wird.

Abstimmung.

Ziffer 1.

1. Für den Antrag v. Fischer (Streichung der Worte «im Kanton») . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Hess (Ausnahme zugunsten der Käsereigenossenschaften) . . . . . 34 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 93 Stimmen.

Damit fällt der eventuelle Antrag Gustav Müller betreffend Steuerbefreiung der Konsumgenossenschaften dahin.

Ziffer 2.

Eventuell:

1. Für den Antrag Edmund Probst (Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr.) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Freiburghaus (Streichung des Abzuges für die Ehefrau) 43 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 73 Stimmen.
3. Für den Antrag Probst (Streichung des Passus: «niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr.») . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 96 Stimmen.
Für den Antrag Luterbacher . . . . 51 Stimmen.

Beschluss:

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr., hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch den 24. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Burger, Bürki, Cortat, David, Etienne, Flückiger, Frutiger, Girardin, Glauser, Grosjean, v. Grünigen, Haas, Hari, Hostettler, Hügli, Kästli, Lenz, Marschall, Marti (Lyss), Meyer, v. Muralt, Näher, Nyffenegger, Pellaton, Peter, Probst (Langnau), Rossé, Schär, Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Wächli, Weber, Winzenried, Wyder, Wysshaar, Wyssmann, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger (Linden), Bösch, Chalverat, Crettez, Cueni, Eckert, Fankhauser, Frepp, Girod, Habegger, Hadorn, König, Kühni, Linder, Michel (Interlaken), Mouche, Reber, Rufener, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Uhlmann.

Präsident. Sie haben in der letzten Session eine Kommission eingesetzt für die Beratung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Regierung hat nun beschlossen, einen Teil der Materie in einem besonderen Gesetz unterzubringen und einen Gesetzesentwurf über die Bereinigung der dinglichen Rechte ausgearbeitet. Sie wünscht, dass zur Vorberatung dieses Entwurfes eine Kommission bestellt werde. Ich halte es für zweckmässig, hiemit die nämliche Kommission zu betrauen, die für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch eingesetzt ist und stelle diesen Antrag.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans la session du mois de novembre écoulé, vous avez désigné, sur ma proposition, de nommer une commission pour préaviser sur le projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse.

Ce projet embrasse plusieurs matières différentes, entre autres la revision des inscriptions des droits réels dans les registres fonciers (Bereinigung der dinglichen Rechte).

Cette partie est la plus difficile et la plus pressante aussi, car nous ne pouvons pas d'emblée passer du régime foncier bernois au régime fédéral; il faut créer un registre cantonal provisoire, intermédiaire, qui permettra d'établir dans notre canton d'une manière convenable le registre foncier fédéral. Or, pour faire la revision de nos registres fonciers il faudra au moins deux ans et demi, de telle sorte qu'il importe de commencer ce travail le plus tôt possible.

Mais, si l'on discute cette revision en même temps que les autres parties de la loi introductive, il est à craindre qu'il se produise un certain retard.

Car, il y a dans le projet de loi introductive, des matières qui donneront lieu à de longues discussions, par exemple les dispositions sur les rapports de voisinage, celles sur le droit de gage garantissant les dépôts d'épargne, les dispositions concernant les améliorations du sol, et surtout celles relatives aux droits matrimoniaux.

Il est dès lors possible que la délibération en première lecture sur le projet de loi introductive exigera deux sessions, comme ce fut le cas pour les lois sur le notariat et l'organisation judiciaire.

C'est pourquoi on a trouvé opportun, au sein du Conseil-exécutif, de faire un projet de loi concernant la revision des registres fonciers, de distraire ainsi cette matière de la loi introductive.

La Direction de la justice a en conséquence élaboré un avant-projet de loi sur cette matière et l'a déjà soumis à une commission spéciale composée de MM. Kunz, conseiller d'état, Thormann, juge d'appel, Blumenstein, professeur, Schær, grand conseiller, Buttikofer, secrétaire de préfecture du district de Berne, et Schwab, notaire à Wohlen.

Cette commission a approuvé à l'unanimité le mode de procéder proposé par le gouvernement. M. le conseiller national Bühlmann, rédacteur du projet de loi introductive, est aussi du même avis que le Conseil-exécutif.

Or, nous aimerions déjà pouvoir soumettre ce projet de loi au Grand Conseil dans sa session d'avril pour qu'il le discute en première lecture; la seconde délibération aurait lieu dans la session de mai.

Nous pensons qu'il n'est pas nécessaire que le Grand Conseil nomme une commission spéciale pour préaviser sur ce projet de loi, mais qu'il pourra en charger celle qui a été désignée, en novembre, pour s'occuper du projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse.

C'est pourquoi, nous vous proposons de prendre une décision en ce sens, donc de décider ceci:

«La commission nommée pour préaviser sur le projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse est aussi chargée de préaviser sur le projet de loi concernant la revision des registres fonciers (Bereinigung der dinglichen Rechte).»

Angenommen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 189 hievor.)

Art. 20.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 handelt von den Grundlagen der Veranlagung der Einkommenssteuer. Neu ist einzig die Bestimmung, dass für die Einschätzung von Handel, Gewerbe, Industrie und so weiter das Resultat des Vorjahres massgebend sein soll. Nach der bisherigen Praxis wurde bekanntlich auf den Durchschnitt der drei letzten Jahre abgestellt. Das führte zu verschiedenen Inkonvenienzen. Bei den Steuerpflichtigen, die öffentlich Rechnung abzulegen haben, wie Aktiengesellschaften, Eisenbahngesellschaften, Banken und so weiter wurde übrigens die Einschätzung auf Grund des Rechnungsabschlusses des letzten Jahres vorgenommen und es empfiehlt sich, dieses Verfahren allgemein einzuführen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Art. 21.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 handelt von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens und bestimmt, wie das steuerpflichtige Einkommen erster Klasse zu ermitteln ist. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen Einkommen verschiedene Abzüge gemacht werden, die Sie unter Ziffer 1—7 aufgeführt finden. Die Ziffern 1, 2, 4 und 7 enthalten nichts Neues und geben daher zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

Neu ist die Bestimmung in Ziffer 3: «Eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf.» Diese Abzüge wurden in der Praxis schon bis jetzt gestattet; freilich konnte man dabei auf keine gesetzliche Bestimmung abstellen, sondern man berief sich lediglich auf Billigkeitsgründe. Die vorliegende Bestimmung gab zu eingehenden Diskussionen Anlass. Man hätte gern bestimmte Garantien über die Höhe dieser Abschreibungen gegeben, aber bei näherer Prüfung stellte es sich als zweckmässig heraus, das der Praxis zu überlassen, weil da so grosse Verschiedenheiten zutage treten, dass es unmöglich ist, bestimmte Normen aufzustellen. Es wird einzig gesagt, dass die Abschreibungen nicht die wirklich eingetretenen Wertverminderungen übersteigen dürfen. Wie die Abschreibungen sind natürlich auch die Einlagen in den Erneuerungsfonds zu behandeln, da diese zum Beispiel bei den Eisenbahnen nichts anderes sind als ein Ersatz für den Abgang des Materials infolge Abnützung. Wir haben die Frage ventiliert, ob nicht auch auf Liegenschaften Abschreibungen sollen stattfinden dürfen. Es ist nicht zu bestreiten, dass es ausnahmsweise Verhältnisse gibt, in denen es sich rechtfertigen würde. Eine grosse Lehmgrube zum Beispiel, die zur Ziegelfabrikation dient, ist nach ihrer Ausbeutung ein unfruchtbarer Steinboden, der nichts mehr abwirft. Nun, die Praxis wird sehen, dass sie sich mit solchen Verhältnissen abfindet und sie wird da wahrscheinlich auch etwelche Berücksichtigung walten lassen. Dagegen wurde mit Recht aufmerksam gemacht, dass, wenn wir grundsätzlich Abschreibungen auf Liegenschaften gestatten wollten, wir nicht wüssten, wo die Sache aufhören würde. Man könnte nicht nur Fabriketablissemente, die einer grossen Abnutzung ausgesetzt sind, berücksichtigen, sondern man müsste weitergehen und es wäre schwer, eine Grenze zu ziehen. Dagegen enthält das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Bestimmungen, die uns notwendigerweise zwingen, Abschreibungen zu gestatten, die im vorliegenden Artikel vergessen geblieben sind. Nach dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird die Konzession für ein Wasserwerk auf 50 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staat oder die Gemeinde das Werk gegen Vergütung des Aufwandes an sich ziehen oder die Konzession kann zweimal um je 25 Jahre verlängert werden. Nach 100 Jahren dagegen fällt die ganze Anlage gegen alleinige Vergütung des Grund und Bodens der Allgemeinheit zu. Daraus folgt, dass wir den Wasserwerken bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens Abschreibungen auf den Anlagen gestatten müssen, denn sie müssen in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Anlage innert den 100 Jahren, nach deren Ablauf sie dem Staate überlassen werden muss, abzuschreiben. Es muss also hier noch der Zusatz aufgenommen werden: «Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen», eventuell, wenn Sie das für angezeigt halten, weiter: «sowie auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen». Die Kommission hat mich beauftragt, die Frage wegen der Fabrikanlagen mit besondern Verhältnissen zu prüfen. Man kann in guten Treuen hier geteilter Ansicht sein. Wenn man von «Fabrikanlagen mit besondern Verhältnissen» redet, müsste im Streitfall das Verwaltungsgericht darüber entscheiden, ob besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Abschreibung gestatten, oder nicht. Ich ziehe vorderhand diese Fabriken mit besondern Verhältnissen ein und stelle den Antrag, in Ziffer 3 beizufügen: «Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen».

Neu ist auch Ziffer 5, welche die Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, bis zum Betrag von 100 Fr. als abzugsberechtigt erklärt. Für die Unfall- und Krankenversicherungen hat schon die bisherige Praxis in den meisten Fällen den Abzug der Beiträge gestattet, nämlich überall da, wo es sich um kleine Verhältnisse handelte. Man hat namentlich die kleinen Einzahlungen, welche die Eisenbahnarbeiter obligatorisch für die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu zahlen haben, abzugsberechtigt erklärt, ebenso die Einlagen der Lehrer in die Lehrerversicherungskasse. Da, wo ein Obligatorium bestand, haben wir diese Beiträge abziehen lassen, dagegen haben wir es nicht gestattet, wenn es sich um besser situierte Leute handelte, die grössere Lebensversicherungen abgeschlossen hatten. Wir tun dies auch heute nicht, indem hier die Versicherung an Stelle einer Einlage in die Ersparniskasse tritt. Derjenige, der Chancen hat, lange zu leben, kommt weiter, wenn er sein Geld in eine Ersparniskasse legt und nur diejenigen, die mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse dafür sorgen müssen, dass im Falle eines plötzlichen Absterbens ein gewisses Kapital vorhanden sei, greifen zum Mittel der Versicherung. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, auch die Beiträge für Lebensversicherungen als abzugsberechtigt zu erklären. Ich halte das nicht für gerechtfertigt. Ich vermag nicht einzusehen, warum derjenige, der eine Lebensversicherung für 20,000 oder 30,000 Fr. eingegangen ist, diesen Abzug soll machen können; derjenige, der in gleichen Verhältnissen lebt, aber eine solche Versicherung nicht eingeht, dagegen nicht. Ich stelle eine solche Versicherung auf die gleiche Linie wie eine Einlage in die Ersparniskasse und darum darf nicht weiter gegangen werden als bis auf 100 Fr. Abzug.

Ziffer 6 ist ebenfalls neu und statuiert den Abzug der Verwandtenbeiträge, was einfach die Konsequenz der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung von Verwandtenbeiträgen ist.

Ich muss noch etwas nachholen bezüglich der Ziffer 1. Dieselbe bezeichnet als abzugsberechtigt: «die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien, unter Ausschluss der Kommanditen, Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen.» Nun bin ich von Herrn Seiler darauf aufmerksam gemacht worden, dass § 13 des Wirtschaftsgesetzes ausdrücklich bestimmt: «Die Gebühr für jedes bewilligte Wirtschaftspatent ist jeweilen halbjährlich zum voraus zu entrichten. Dieselbe ist bei der Berechnung der Einkommenssteuer vom versteuerbaren Einkommen unter den Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.» Wirtschaftspatentgebühren dürfen also in Abzug gebracht werden. Allerdings darf das nicht in der Weise geschehen, wie oft viele Wirte glauben, dass zum Beispiel einer, der 2000 Fr. Steuer zahlt, dann davon die Patentgebühr von 1000 oder 1200 Fr. abziehen darf, sondern dieser Betrag ist vom rohen Einkommen abzuziehen. Dagegen wollen wir die Aufwendung für Erfindungspatente nicht als abzugsberechtigt erklären; diese Patente figurieren nicht im Vermögen mit, repräsentieren aber einen gewissen Wert; wenn einer dafür Aufwendungen macht, geschieht es zur Erhaltung des in dem Patent liegenden Vermögenswertes. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, dürfte es sich empfehlen, das Wort «Patentgebühren» durch «Erfindungspatentgebühren» zu ersetzen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 21 legt in einem gewissen Umfang die bisher befolgte Praxis fest und zum Teil enthält er Bestimmungen, die auch im bisherigen Gesetz bereits vorhanden waren.

Ich will in erster Linie auf die Differenz zu sprechen kommen, die zwischen der Regierung und der Kommission besteht. Die Kommission beantragt in Ziffer 5, auch Beiträge an Lebensversicherungen bis auf 100 Fr. abzugsberechtigt zu erklären. Die Lebensversicherungen werden in den Steuergesetzen von Land zu Land durchaus verschieden behandelt. Am einen Ort sind die daherigen Beiträge von der Steuer befreit, an andern Orten werden sie wie Spareinlagen direkt besteuert. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass im Grund der Dinge die Beiträge an Lebensversicherungen ungefähr das gleiche sind wie Einlagen in eine Sparkasse. Das mag im grossen und ganzen richtig sein, dagegen ist doch nicht zu verkennen, dass in dem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages ein gewisser Sparzwang liegt und dass deshalb das Eingehen von solchen Versicherungsverträgen vom Gesetzgeber bis auf einen gewissen Punkt begünstigt werden sollte. Darum schlägt Ihnen die Kommission vor, Beiträge an Lebensversicherungen bis auf 100 Fr. abzugsberechtigt zu erklären.

Zu Ziffer 5 ist den vorberatenden Behörden eine Eingabe der Eisenbahner zugekommen, die verlangen, dass für ihre Beiträge an die Pensions- und Hülfskasse kein Maximum festgesetzt werde, sondern dass entsprechend der bisherigen Praxis die gesamten Beiträge sollen in Abzug gebracht werden dürfen. Sie beklagen sich, dass sie in Zukunft schlechter gestellt sein werden als bis jetzt. Nachdem die Pensionsberechtigung von allen möglichen Angestellten — ich weise hin auf die Lehrerschaft, die Gemeindeangestellten und zum Teil auch die Angestellten in Privatgeschäften — eine immer grössere Ausdehnung annimmt, geht es nicht wohl an, zugunsten der Eisenbahner eine Ausnahme zu machen und die Kommission konnte sich deshalb nicht entschliessen, der Eingabe Folge zu leisten. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Gesetz gegenüber dem bisherigen Zustand doch eine Besserstellung mit sich bringt, indem die Besteuerung der Pension, die einer bezieht, in Zukunft günstiger sein wird, als es zur Stunde der Fall ist. Die Pensionen der Eisenbahner, Lehrer und so weiter werden in Zukunft als Einkommen erster Klasse behandelt, sie kommen unter einen niedrigern Steuerfuss und geniessen auch den Vorteil der grössern Abzüge, die für das Einkommen erster Klasse vorgesehen sind. Uebrigens werden die Beiträge an die Pensions- und Hülfskasse bis zu einem Einkommen von 2000 Fr. die 100 Fr. nicht übersteigen und es scheint unseren Verhältnissen zu entsprechen, wenn höhere Einkommen nicht den ganzen Betrag in Abzug bringen dürfen.

Was die Frage der Wirtschaftspatentgebühren anbelangt, so können sie nach dem Wirtschaftsgesetz abgezogen werden. Dagegen ist nach dem Gemeindesteuergesetz der Abzug bei der Gemeindesteuer nicht gestattet. Wie mir mitgeteilt wurde, macht in einzelnen Gemeinden das Wirtschaftsgesetz auf der ganzen Linie Regel, während in andern Gemeinden — und es entspricht das meines Wissens der Praxis der Steuerbehörden — der Abzug nur bei der Staatssteuer,

nicht aber bei der Gemeindesteuer gestattet ist. Wenn der Antrag des Herrn Finanzdirektors angenommen wird, so werden nach der ganzen Veranlagung des Gesetzes die Wirte die Patentgebühren nicht nur bei der Staatssteuer, sondern auch bei der Gemeindesteuer in Abzug bringen dürfen, weil bei den Vorschriften betreffend die Gemeindesteuer der alte Vorbehalt nicht mehr aufgenommen wird.

Ich wurde heute morgen angefragt, wie der Vorbehalt unter Ziffer 3 zu verstehen sei, dass die Abschreibungen auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen dürfen. Diese Bestimmung hat nicht den Sinn, dass Jahr für Jahr die Wertverminderung des Mobiliars auf den Rappen ausgerechnet werden soll, sondern es soll eine durchschnittliche Abschreibung stattfinden. Diese wird naturgemäss in den ersten Jahren vielleicht zu gross sein, sich aber mit den Jahren ausgleichen. Der Durchschnitt wird nach den Erfahrungen der betreffenden Geschäfte und nach den Gutachten der Sachverständigen, die aus den betreffenden Geschäftsbranchen werden genommen werden müssen, zu berechnen sein.

In der Kommission hat auch Ziffer 4 zu Besprechungen Anlass gegeben. Es wurde der Antrag gestellt, den Abzug der 10 % bei den Fixbesoldeten zu streichen. Die Kommission hat jedoch mit grosser Mehrheit am bisherigen Zustand festgehalten und sich dabei darauf berufen, dass auch der Fixbesoldete gewisse Gewinnungskosten hat und dass eine Entlastung notwendig ist, weil sein Einkommen sozusagen bis auf den letzten Rappen bekannt ist. Bei der Beratung des Entwurfes von 1900 hatte der Grosse Rat beschlossen, die 10 % sollen nur bis zu einer Besoldung von 4000 Fr. abgezogen werden dürfen. Die Kommission sah sich nicht veranlasst, diese Anregung wieder aufzunehmen, sondern sie will den Abzug unbeschränkt ohne Rücksicht auf die Höhe der Besoldung gestatten.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des vorliegenden Artikels mit der von uns beantragten Abänderung in Ziffer 5. Gegen den Antrag des Herrn Finanzdirektors habe ich persönlich keine Einwendung zu machen. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich darüber zu äussern und ich kann mich daher nicht in ihrem Namen aussprechen.

Seiler. Es ist mir nicht begreiflich, dass in der Kommission, der auch zwei Wirte angehören, der Abzug der Wirtschaftspatentgebühren nicht zur Sprache kam. Zweifellos gehören die Wirtschaftspatentgebühren zu den Gewinnungskosten und sind daher ohne weiteres abzugsberechtigt. Zu den Gewinnungskosten rechne ich auch den Abonnementspreis für das Amtsblatt, das der Wirt zu halten gezwungen ist, und die Tanzbewilligungsgebühren, die dem Staat entrichtet werden müssen. Das Einkommenssteuergesetz von 1865 enthält die Bestimmung: «Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.» Ich bedauere, dass ich seinerzeit nicht den Antrag stellte, diese Bestimmung in das neue Wirtschaftsgesetz aufzunehmen, das dieselbe aufgehoben hat und statt dessen sagt, dass die Patentgebühren als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können. Damit jedermann weiss, dass auch das vorliegende Gesetz die Wirtschaftspatentgebühren als Gewinnungskosten ansieht und infolgedessen für abzugsberechtigt erklärt, möchte ich beantragen, der Ziffer 1 folgende Fassung zu geben: «... Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien, Patentgebühren, unter Ausschluss der Kommanditen, Erfindungspatente und dergleichen». Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, die Undeutlichkeit in Ziffer 1 wird am besten beseitigt durch Streichung des Kommas nach Kapitalien. Die Worte «unter Ausschluss der Kommanditen» haben nur auf die «fremden Kapitalien» Bezug und «Patentgebühren und dergleichen» steht auf der gleichen Linie wie «Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien». Um die Sache möglichst klar zu machen, könnte nach «unter Ausschluss der Kommanditen» noch das Wörtchen «ferner» eingeschaltet werden.

Stettler (Bern). Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu Ziffer 4. Wie soll es gehalten sein, wenn, wie es auch vorkommt, in dem betreffenden Jahr der Verlust grösser ist als der Reingewinn? Setzen Sie zum Beispiel den Fall, es werde einem Goldschmied, wie kürzlich in Zürich sich der Fall ereignete, der Laden halb oder ganz ausgeräumt. Sein übriger Gewinn wird kaum so gross sein, dass er den Verlust am Inventar abschreiben kann. Oder es brennt einem Banquier der Kassier mit 100,000 Fr. durch. Die Fälle liessen sich leicht vermehren. Es wäre nicht recht, wenn der entstandene Verlust im folgenden Jahr nicht berücksichtigt werden könnte. Banken und andere Aktiengesellschaften, die öffentlich Rechnung ablegen, haben bis jetzt in solchen Fällen einen Verlustkonto auf die folgenden Jahre übertragen und dann gedeckt. Nach dem bisherigen Steuergesetz konnte man für das Einkommen erster Klasse auf den dreijährigen Durchschnitt abstellen und daraus wurde dann auch ein allfälliger Verlust im Durchschnitt für die drei Jahre berechnet. Es sollte auch durch das neue Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, den Verlust, der durch den Gewinn des einen Jahres nicht eingebracht werden kann, beim Reingewinn der folgenden Jahre in Anrechnung zu bringen, bis er vollständig gedeckt ist. Ich möchte daher folgenden Zusatz beantragen: «Ein durch den Geschäftsgewinn des betreffenden Jahres nicht vollständig gedeckter Geschäftsverlust kann bis zu seiner vollständigen Tilgung in den nachfolgenden Jahren vom Geschäftsgewinn in Abzug gebracht werden».

Witschi. Ich wollte das gleiche vorbringen, was soeben von Herrn Stettler ausgeführt wurde. Es muss in der Tat ein solcher Zusatz im Gesetz aufgenommen werden, sonst kann zum Beispiel ein Geschäftsmann, der im einen Jahr 10,000 Fr. verliert und 2000 Fr. verdient, die restierenden 8000 Fr. nicht in Abrechnung bringen. Es genügt nicht, etwa auf das vom Grossen Rat zu erlassende Dekret zu verweisen, sondern die Sache muss im Gesetze selbst geordnet sein. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Stettler.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich erlaube mir, eine Anfrage an die vorberatenden Behörden zu Zif-

fer 5: «Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.», zu richten. Ist unter den 100 Fr. das Total der sämtlichen Beiträge verstanden oder sollen für jeden einzelnen Fall 100 Fr. abgezogen werden dürfen? Ich verstehe die Bestimmung so, dass in jedem einzelnen Fall dieser Abzug soll gemacht werden können und um dies klar zum Ausdruck zu bringen, möchte ich beantragen, am Schluss nach «im Maximum 100 Fr.» die Worte beizufügen «für den einzelnen Fall».

Ingold (Lotzwil). Sie haben gestern mit grossem Mehr den Antrag des Herrn Hess abgelehnt. Ich glaube nicht, dass das deshalb geschah, weil Sie den Erlös aus der Milch besteuern wollten, sondern weil Ihnen der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten, die Angelegenheit in Ziffer 1 des Art. 21 zu regeln, besser gefiel. Ich möchte deshalb diesen Antrag hier aufnehmen. Zur Begründung desselben kann ich mich ganz kurz fassen. Die Frage wurde ja bereits eingehend diskutiert und ich will den Rat nicht mit Wiederholungen aufhalten. Ich bin schon seit 10 Jahren Kassier einer Käsereigenossenschaft und konnte mich daher genau über die Verteilung des Milcherlöses orientieren. Es wird sehr schwierig sein, die Käsereigesellschaften hier zu besteuern. In erster Linie müsste der Selbstkostenpreis der Milch festgestellt werden. Ich habe denselben schon wiederholt ausgerechnet und bin dabei auf einen Betrag von $15^1/_2$—16 Rappen per Liter gekommen. Die Käsereigenossenschaften können selten mehr als diesen Selbstkostenpreis auszahlen und darum wird es sehr schwer sein, hier einen versteuerbaren Gewinn auszurechnen. Man will uns mit dem Hinweis auf das Verwaltungsgericht beruhigen. Allein wir haben das Verwaltungsgericht vorläufig noch nicht und bevor wir wissen, wer demselben angehören wird, können wir auch noch nicht grosses Zutrauen in seine Berechnungen haben. Ich möchte Ihnen daher beantragen, nach «Auslagen» die Worte einzufügen «wie Anschaffungskosten für Rohstoffe, zum Beispiel Milch der Käsereigenossenschaften». Wenn wir Vertreter der Landwirtschaft dieses Verlangen stellen, kann man uns nicht Begehrlichkeit vorwerfen. Wir stellen diesen Antrag, um unsere Leute einigermassen zu beruhigen. Es empfiehlt sich aus referendumspolitischen Gründen durchaus, diese Einschaltung vorzunehmen.

Spychiger. Von dem neuen Gesetz wird in erster Linie die Industrie und von dieser werden am meisten die Aktiengesellschaften betroffen. Es ist wohl am Platze, dass man denjenigen, die am meisten betroffen werden und die das vorliegende Gesetz auch ohne weiteres akzeptieren, wo es möglich ist, einigermassen entgegenkommt. Art. 21, Ziffer 3, trifft nach meiner Auffassung das Richtige, denn die Abschreibungen, die jetzt gestattet werden, sind gering und ungerecht. Man gestattete jetzt auf Maschinen Abschreibungen von 10 %. Das ist eventuell zu viel, eventuell bedeutend zu wenig. Es kommt ganz auf die Art der betreffenden Maschinen an. Man kann zum Beispiel eine Dampfmaschine, die vielleicht 50 Jahre ganz gut läuft, nicht mit einer Steinbrechmaschine vergleichen, die tagtäglich Steine und andere harte Materialien verarbeiten muss. Ich hoffe, dass man die vorliegende Bestimmung der Industrie gegenüber large ausführen wird. Ich möchte speziell den Zusatzantrag des Herrn Finanzdirektors zur Annahme empfehlen. Die Industrie hat es sehr empfunden, dass auf Immobilien und speziell auf gewissen Fabrikgebäuden keine Abschreibungen gestattet wurden. Man hielt uns immer entgegen, ein Häuserbesitzer könne auch keine Abschreibungen vornehmen. Allein das lässt sich nicht miteinander vergleichen. Ein Wohnhaus kann immer benützt werden und schwankt bedeutend weniger im Werte als ein Fabrikgebäude. Es gibt Fabrikgebäude, die sehr viel Geld kosten, aber nur dann einen Wert repräsentieren, wenn das Geschäft richtig läuft. Was hat zum Beispiel eine Ziegelei für einen Wert, wenn die zugehörige Lehmgrube erschöpft ist und der Betrieb eingestellt werden muss? Speziell in letzter Zeit mussten viele kleine Ziegeleien ihren Betrieb einstellen und galten nur noch den Abbruchwert. Es ist daher nur recht und billig, wenn gewissen Fabriketablissementen eine angemessene Abschreibung zugestanden wird. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie andernorts der Staat der Industrie entgegenkommt, so schadet es sicher nichts, wenn auch wir speziell den jungen Industrien einigermassen unter die Arme greifen. Wenn sie dann erstarkt und lebenskräftig sind, dann soll der Staat auch zu seinem Recht kommen und speziell die Aktiengesellschaften, welche ihre Bilanzen offen vorlegen, werden ihre Steuerpflicht redlich erfüllen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Zusatzantrages des Herrn Regierungsrat Kunz.

Müller (Gustav). Der Antrag des Herrn Stettler ist mit dem Prinzip der Einkommenssteuer nicht vereinbar. Wir können nicht von einem negativen Einkommen reden; Einkommen ist immer nur eine positive Grösse. Wenn ein Geschäft mit einem Defizit abschliesst, so kann das eventuell bei der Vermögenssteuer zum Ausdruck kommen, aber nicht bei der Einkommenssteuer. Herr Stettler macht sich von dem dreijährigen Durchschnitt eine falsche Vorstellung. Wenn ein Geschäft in einem Jahr ein Defizit von 20,000 Fr. und in beiden folgenden Jahren ein reines Einkmmen von je 10,000 Fr. hat, so würde das nach der Auffassung des Herrn Stettler einfach verrechnet und es wäre keine Steuer zu bezahlen. Das ist nicht so verstanden, sondern für das Jahr, das mit einem Defizit abschliesst, wird in der Einkommenssteuer nichts gerechnet, dagegen wird das reine Einkommen der beiden folgenden Jahre mit je 10,000 Fr. in Anrechnung gebracht, so dass dann als dreijähriger Durchschnitt der Betrag von zirka 7000 Fr. zu versteuern ist. Ein Fixbesoldeter, der zum Beispiel Bürgschaftsverpflichtungen einlösen muss und infolgedessen in der Verfügung über sein Einkommen in bedeutender Weise geschmälert wird, hat auch nicht das Recht, diese Bürgschaftsschulden abzuziehen. Das wäre mit dem Prinzip der Einkommenssteuer durchaus unvereinbar und kann deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Das hindert jedoch nicht, dass die Steuerbehörde im einzelnen Falle besonders schwere Verluste aus Billigkeitsgründen berücksichtigen kann.

Bei Ziffer 5 möchte ich den in der Kommission von der Minderheit eingebrachten Antrag, die abzugsberechtigten Beiträge an Kranken- und Unfall-, Lebensversicherungen und so weiter auf 200 Fr. im Maximum festzusetzen, wieder aufnehmen entgegen dem

Antrag des Herrn Neuenschwander, der viel weiter gehen und in jedem einzelnen Falle 100 Fr. als abzugsberechtigt erklären will. Die Kommission hat ihren Antrag nicht so verstanden und die finanziellen Konsequenzen einer solchen Bestimmung würden zu weit führen, indem eine ganze Reihe von Erwerbsgruppen zugleich in verschiedenen Kassen versichert sind. Dagegen sprechen gewichtige Gründe dafür, den Maximalbetrag von 100 Fr. auf 200 Fr. zu erhöhen. Es war bis jetzt, allerdings ohne dass man sich auf eine gesetzliche Bestimmung stützen konnte, konstante Praxis, die Beiträge, welche die Eisenbahnangestellten und -Arbeiter an die Pensionskasse entrichten müssen und die zwischen 150 und 200 Fr. betragen, neben den 600 Fr. Existenzminimum und den 10 % als abzugsberechtigt anzuerkennen. Wenn wir nun das abzugsberechtigte Maximum dieser Beiträge auf 100 Fr. festsetzen, so würde durch das vorliegende Gesetz, das doch eine Entlastung der untern Volksklassen bezweckt, für eine grosse Kategorie von nicht gut bezahlten Angestellten und Arbeitern eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten. Wir sollten daher auf 200 Fr. abstellen. Wir dürfen dies um so eher tun, da für den Staat ein ungeheurer Nutzen entsteht, wenn die Versicherungszwecke immer allgemeiner werden und sich auf immer grössere Volksklassen erstrecken. Die Einbusse, die infolge dieser Abzüge im Steuerwesen möglicherweise für den Staat eintreten kann, wird durch die vorsorgliche Massnahme der Versicherung, die das Armenwesen des Staates ganz bedeutend entlastet, reichlich aufgewogen. Je mehr die einzelnen Bürger für Alter, Invalidität, Todesfall und so weiter selbst vorsorgen, desto weniger muss der Staat eingreifen. Dem Gedanken der Versicherung kommt sozialpolitisch eine so grosse Bedeutung zu, dass man ihn auf dem Gesetzgebungswege möglichst fördern und unterstützen sollte. Das kann im vorliegenden Fall nicht besser geschehen als durch die Erhöhung des abzugsberechtigten Maximalbetrages von 100 auf 200 Fr.

Salchli. Ich erlaube mir, in Ziffer 1 nach «Geschäftsunkosten» auch Rückvergütungen in der Form von Skonto, Rabattmarken oder Konsumdividenden als abzugsberechtigt beizufügen. Es wird niemand einfallen, einem privaten Geschäftsmann am Ende des Jahres das, was er in Form von Rabattmarken oder Skonto seinen Kunden wieder zurückerstattet, als Reingewinn anzurechnen, den er versteuern muss; es ist bisher in der Praxis auch nie so gehalten worden. Was aber einem privaten Geschäftsmann gestattet wird, muss nach meiner Ansicht auch einer landwirtschaftlichen oder einer Konsumgenossenschaft zuerkannt werden. Es ist eine irrige Auffassung, wenn behauptet wird, eine landwirtschaftliche Genossenschaft oder eine Konsumgenossenschaft treibe Handel. Handel geht immer auf Erwerb aus. Das liegt den erwähnten Genossenschaften durchaus fern, sondern sie wollen einfach ihren Mitgliedern eine wirtschaftliche Ersparnis ermöglichen, indem sie Waren im Grossen einkaufen und sie nachher den Mitgliedern im Detail wieder abgeben. Zur Bestreitung der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie zur Deckung allfälliger Verluste, die sich aus Preisdifferenzen auf den Waren ergeben können, müssen sie einen gewissen Preisaufschlag eintreten lassen. Derselbe lässt sich aber anfangs des Geschäftsjahres nicht genau auf den Rappen festsetzen, sondern er muss approximativ bestimmt werden und der sich nach Abschluss des Geschäftsjahres ergebende Ueberschuss wird dann unter die Abnehmer verteilt. Man betrachtete das bis dahin nicht als versteuerbaren Reingewinn und gewiss mit Recht. Ein Arbeiter oder Fixangestellter, der einer solchen Genossenschaft beitritt und von ihr die Waren bezieht, bekommt vielleicht am Ende des Jahres 15, 20 oder 30 Fr. zurück. Das ist aber nur erspartes Geld, das er zu Unrecht bezahlt hatte und das ihm die Genossenschaft nach Abschluss der Rechnung zurückerstattet. Dieser Arbeiter versteuert sein Erwerbseinkommen und das, was er in der Form der Konsumdividenden ersparen kann, soll er nicht noch einmal versteuern müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Roth. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Gustav Müller zu Ziffer 5 einverstanden, doch sollte bei den Lebensversicherungen eine gewisse Grenze gezogen werden. Der Kanton Solothurn erklärt Lebensversicherungen bis auf 5000 Fr. steuerfrei. Hier aber soll für alle Lebensversicherungen ohne Unterschied ein Abzug gemacht werden können. Das ist nicht richtig. Ich bin durchaus einverstanden, dass man bei Versicherungen bis auf 5000 oder 10,000 Fr. einen solchen Abzug gestattet, dagegen soll dies bei Lebensversicherungen, die in die Hunderttausende von Franken gehen, nicht erlaubt sein. Wenn die Leute, die sich so hoch versichern, ihre Ersparnisse auf die Kasse legen würden, so wären sie steuerpflichtig, aber hier bei der Lebensversicherung wären sie es nicht. Ich möchte Ihnen daher beantragen, nach «Lebensversicherungen» die Worte einzuschalten «bis auf 5000 Fr.».

Probst (Edmund). Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme des Antrages des Herrn Müller, den Abzug für die Versicherungen im Maximum auf 200 Fr. festzusetzen. Das ist nicht übertrieben. Daneben erlaube ich mir, einen Wunsch zum Ausdruck zu bringen. In weiten Kreisen, namentlich bei den Fixbesoldeten, herrscht die Meinung; das jetzige Steuergesetz werde nicht immer richtig angewendet; wäre das der Fall, so könnten wir mit dem jetzigen Gesetz ganz gut auskommen und die Einnahmen würden genügen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern das Gesetz nicht richtig angewandt wird, aber Sie haben soeben von Herrn Gustav Müller gehört, dass für gewisse Beamtenkategorien die Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht wurden. Ich möchte das durchaus nicht bekämpfen, aber ich frage mich doch, warum dann andere Kategorien von Beamten ungünstiger gestellt werden. Der ins Feld geführte Grund, die erstern seien verpflichtet, dieser oder jener Kasse beizutreten, genügt nicht, um eine solche verschiedene Behandlung zu rechtfertigen. Andere Fälle ungleicher Behandlung haben Sie während der Diskussion vernommen. Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, man möchte für den Fall, dass das neue Gesetz nicht bald in Kraft tritt, dafür sorgen, dass das jetzige Gesetz überall richtig zur Anwendung gelange und nichtgesetzliche Ausnahmen möglichst vermieden werden. Im weitern spreche ich den Wunsch aus, es möchten die Fixbesoldeten in den Steuerbehörden etwas besser vertreten sein, als es jetzt da und dort der Fall ist.

Gyger. Man bezweckt mit dem neuen Steuergesetz eine etwas grössere Belastung der Bessersituierten.

Ich frage mich, ob man nicht auch bei den Fixbesoldeten eine Grenze ziehen sollte. Herr Scheurer hat bereits darauf hingewiesen, dass nach dem frühern Entwurf die 10 % der Fixbesoldeten nur bei Besoldungen bis auf 4000 Fr. in Abzug gebracht werden durften. Ich möchte diesen Antrag hier aufnehmen und der Ziffer 7 demgemäss die Fassung geben: «10 % der ausgewiesenen Barbesoldung unter 4000 Fr.» Ein Beamter mit 4000 Fr. Besoldung ist gut situiert, indem er ein Einkommen hat wie ein Kapitalist, der den Zins von 100,000 Fr. geniessen kann. Ich empfehle Ihnen die Abänderung der Ziffer 7 in dem genannten Sinne.

Scheidegger. Ich möchte mich zunächst zum Antrag des Herrn Stettler äussern. Ich bin entgegen Herrn Finanzdirektor Müller der Ansicht, dass, wenn der Erwerb eines Jahres nicht zur Deckung eines Verlustes ausreicht, der betreffende Geschäftsinhaber berechtigt sein soll, den Verlust im folgenden oder in den zwei folgenden Jahren abzuziehen. Die Frage, ob Verluste als Gewinnungskosten abgezogen werden dürfen oder nicht, ist grundsätzlicher Art. Der Entwurf bejaht sie und es geht deshalb nicht an, eine bestimmte Grenze zu ziehen und wohl kleine Verluste als Gewinnungskosten in Abzug bringen zu lassen, grössere dagegen nicht. Herr Müller hat auf die Bürgschaften hingewiesen. Ich bin der Ansicht, dass Bürgschaften nicht mit Geschäftsverlusten auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen. Es kann jeder in den Fall kommen, Bürgschaften zahlen zu müssen, sowohl Beamte, aber noch in viel höherem Masse Gewerbetreibende, die oft Bürgschaften, die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbunden sind, eingehen müssen; es werden jedoch Bürgschaftsschulden nicht als Geschäftsverluste bezeichnet und sie fallen also hier ausser Betracht. Dagegen sollen wirkliche Geschäftsverluste unter allen Umständen abgezogen werden können und deshalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Stettler.

Bei Ziffer 5 schliesse ich mich der Anregung des Herrn Neuenschwander an. Doch glaube ich, sein Antrag bringt seine Intentionen nicht genau zum Ausdruck. Ich nehme an, unter den Beiträgen an Kranken- und Unfallversicherungen seien nicht nur die Beiträge verstanden, die einer für seine eigene Versicherung zahlt, sondern auch die Beiträge, die ein Betriebsinhaber für seine Arbeiter entrichten muss. In einem grossen Geschäft mit vielleicht einigen Hundert Arbeitern, das zudem einer hohen Gefahrsklasse zugeteilt ist, macht dieser Beitrag sehr hohe Summen aus, da reichen die 100 und 200 Fr. nicht weit. Ich vermag nicht einzusehen, dass diese Beiträge nicht auch sollen abgezogen werden dürfen, denn sie gehören zu den Gewinnungskosten. Es sollte daher die Redaktion entsprechend abgeändert werden, damit das ausser Zweifel ist und es wäre am besten, wenn die vorberatenden Behörden beauftragt würden, auf die nächste Beratung eine andere Redaktion zu suchen. Es genügt nicht zu sagen «für den einzelnen Fall», denn es handelt sich auch um einen einzelnen Fall, wenn ein Unternehmer 500 oder 1000 Fr. Versicherungsprämie zahlen muss. Herr Neuenschwander hatte die einzelne Person für ihre eigene Versicherung im Auge; da würden 100 oder 200 Fr. hinreichen, aber für den «einzelnen Fall» reichen sie nicht hin.

Bühler (Frutigen). Ich ergreife das Wort, um dem Antrag Gyger entgegenzutreten. Ich spreche nicht etwa pro domo, allein es wäre meines Erachtens nicht recht und billig, wenn der Abzug von 10 % nur bis zu einer gewissen Besoldungsgrenze gestattet würde. Was hat die Regierung veranlasst, überhaupt den Fixbesoldeten entgegenzukommen und 10 % ihres Einkommens von vorneherein steuerfrei zu erklären? Das Einkommen eines Fixbesoldeten kann bis zum letzten Rappen zur Versteuerung herangezogen werden, während man bei den übrigen einkommenssteuerpflichtigen Bürgern das Einkommen nicht so genau kennt. Deshalb wurde den Fixbesoldeten auf ihre begründeten Klagen hin gestattet, 10 % der Besoldung abzuziehen, um einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Dieses Entgegenkommen ist nach allen Richtungen gerechtfertigt. Man hört die Fixbesoldeten das ganze Jahr hindurch allgemein darüber klagen, dass sie im Verhältnis zu den andern Bürgern zu viel Steuer bezahlen müssen. Man darf deshalb nicht bei 4000 Fr. eine Grenze ziehen und alle höher Besoldeten den letzten Rappen versteuern lassen, sondern der Abzug von 10 % soll auf der ganzen Linie zugestanden werden. Wir haben in unserem Staatshaushalt trotz der vor kurzem erfolgten Besoldungsreform keine allzuhohen Besoldungen. Ich möchte zum Beispiel nur daran erinnern, dass unsere Regierungsräte eine Besoldung von 8000 Fr. beziehen. Das ist bei den heutigen Lebensverhältnissen kein übertriebener Gehalt. Nun wäre es doch nicht recht, wenn unsere Regierungsräte die Besoldung von 8000 Fr. ganz versteuern müssten und ihnen gar kein Abzug gestattet würde. Auch andere Staatsbeamte, zum Beispiel die sogenannten Zentralbeamten, befinden sich in einem ähnlichen Falle. Es wäre ein etwas engherziges und einseitiges Verfahren, wenn man den Abzug der 10 % nur denjenigen zugestehen würde, welche weniger als 4000 Fr. Besoldung beziehen. Ich ersuche Sie daher, den Antrag Gyger abzulehnen.

Böhme. Ich würde die Annahme des Antrages des Herrn Gyger als einen Rückschritt betrachten und ersuche Sie daher ebenfalls, denselben abzulehnen. Im weitern erlaube ich mir, kurz auf die Ausführungen der Herren Neuenschwander und Scheidegger zu Ziffer 5 zu sprechen zu kommen. Nach meiner Auffassung handelt es sich hier nicht um die Beiträge, die der Arbeitgeber an die Versicherung seiner Arbeiter entrichtet. Die Unkosten für die Versicherung des Fabrikpersonals sind Geschäftsunkosten und als solche in Ziffer 1 berücksichtigt. Die 7000 oder 8000 Fr. Unfallprämien, die ein Baumeister zahlen muss, fallen unter die Geschäftsunkosten, von denen in Ziffer 1 die Rede ist. In Ziffer 5 haben wir es lediglich mit der individuellen Versicherung des Spezereihändlers, des Beamten, des Arbeiters und so weiter zu tun, der für seine eigene Person eine Versicherung abschliesst. Ich habe mir erlaubt, in der Kommission zu beantragen, es möchten auch die Lebensversicherungen aufgenommen werden und ich konstatiere mit Freuden, dass dieser grundsätzlichen Aufnahme hier im Rate keine Opposition gemacht wird; auch die Regierung ist damit einverstanden. Ich habe in der Kommission seinerzeit den Vorschlag gemacht, man möchte das Maximum der abzugsberechtigten Beiträge in Ziffer 5 auf 200 Fr. erhöhen, allein man hat sich dann auf die 100 Fr. geeinigt, da eine Lebensversicherung eigentlich nichts anderes sei als eine Einlage in die Ersparniskasse, deren Zins bis auf 100 Fr. steuerfrei sei. Ich gebe zu, dass die Eisenbahner, Landjäger,

Lehrer und so weiter, die zwangsweise einer Pensions- oder Invaliditätskasse angehören, unter Umständen nach dem neuen Entwurf sich etwas schlechter stellen, da es unter ihnen solche gibt, die 160 oder 180 Fr. in die Alterskasse einzahlen müssen. Allein man hat ihnen auf der andern Seite doch verschiedene Vorteile eingeräumt. Ich möchte daher heute, da uns die Konsequenzen des Antrages Müller nicht bekannt sind, nicht weiter gehen als auf 100 Fr., behalte mir aber vor, die Angelegenheit bis zur zweiten Beratung in der Kommission noch einmal zur Sprache zu bringen. Was den Antrag des Herrn Neuenschwander anbelangt, so möchte ich Ihnen dessen Ablehnung empfehlen. Es geht nicht an, für jeden einzelnen Fall 100 Fr. abzuziehen, sonst wäre unter Umständen kein steuerpflichtiges Einkommen mehr vorhanden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe die Redaktion «für den einzelnen Fall» wohl überlegt. Nach meinem Dafürhalten lässt die vorliegende Fassung der Ziffer 5 nicht klar erkennen, ob sämtliche Beiträge an die verschiedenen Versicherungen, die ein Steuerpflichtiger eingeht, zusammengezählt werden oder nicht. Nachdem gesagt worden ist, es würde sich empfehlen, wenn Ziffer 5 von den vorberatenden Behörden noch etwas genauer angesehen würde, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, sofern man eine klarere Redaktion in Aussicht stellt. Es muss aber doch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ob das Maximum von 100 Fr. in jedem einzelnen Falle oder für die verschiedenen Versicherungen zusammen abgezogen werden darf.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte mich in erster Linie dem Antrag Stettler widersetzen. Ich weise darauf hin, dass bis zur Stunde der Abzug von Geschäftsverlusten gesetzlich nicht gestattet war, indem ein Geschäftsverlust ein Verlust am Vermögen ist, während die betreffende Einnahme unter das Einkommen fällt. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beratung vor 8 Jahren hier im Grossen Rat zum genau gleichen Ergebnis geführt hat, das Ihnen jetzt vorliegt, indem damals ausdrücklich erklärt worden ist, die Uebertragung der Geschäftsverluste von einem Jahr auf das andere sei nicht zulässig. Wir dürfen auch nicht ausser acht lassen, welche Folgen ein gegenteiliges Verfahren unter Umständen für die Gemeinde nach sich ziehen würde. In einer Reihe von Gemeinden machen die Erträgnisse einer Aktiengesellschaft den grössten Teil der Steuern aus. Die Uebertragung eines plötzlich entstehenden Geschäftsverlustes, der keine Einbusse am Einkommen, sondern ein Verlust am Vermögen ist, auf verschiedene Jahre hätte zur Folge, dass die Einkommenssteuer einer grossen Erwerbsgesellschaft für das betreffende Gemeinwesen auf Jahre hinaus dahinfallen würde.

Herr Neuenschwander hat seinen Antrag zurückgezogen, so dass ich mich darüber nicht weiter zu äussern brauche. Immerhin glaubt die Kommission, sich deutlich genug ausgesprochen zu haben. Wenn man in jedem einzelnen Fall einen Abzug bis auf 100 Fr. zugestehen würde, so könnte einer, der sich bei 4, 5, 6 Kassen versichern würde, den Abzug 4, 5, 6 Mal machen und er würde besser dastehen als derjenige, der sich nur bei einer Kasse versichert.

Der Antrag des Herrn Salchli berührt eine Frage, die wir lange diskutiert haben. Nachdem der Rat beschlossen hat, für die Käsereigenossenschaften kein Privilegium zu schaffen, ist es nur billig, auch für die Konsumgenossenschaften von der Schaffung eines solchen abzusehen. Die von Herrn Salchli angeführten Argumente sind bis jetzt beständig von den Konsumvereinen für ihre Befreiung von der Einkommenssteuer geltend gemacht worden. Allein man muss sich demgegenüber auf den praktischen Boden stellen, den auch das Bundesgericht und alle kantonalen Steuerbehörden bis zur Stunde eingenommen haben, indem sie erklären, dass die Konsumvereine, die einen gewissen Umsatz haben, sich grundsätzlich von einer Erwerbsgesellschaft nicht unterscheiden. Das Argument, es handle sich nur um eine Vereinigung von Mitgliedern, trifft rechtlich durchaus nicht zu. Wir haben auf der einen Seite die Personen der einzelnen Mitglieder und auf der andern Seite die juristische Person der Konsumgenossenschaft, die den einzelnen Mitgliedern die Ware verkauft, so gut als irgend ein Krämer mit seinen Kunden einen Kaufvertrag abschliesst. Das hat das Bundesgericht in mehrfachen Entscheiden und konstanter Praxis seit manchem Jahr festgestellt. Ich bemerke übrigens, dass, wenn von dem Abzug von Rabatten und so weiter gesprochen werden wollte, das nicht in Art. 21 geschehen könnte, sondern in Art. 22 untergebracht werden müsste, der bestimmt, dass zum Einkommen von juristischen Personen alles gehört, was ihren Mitgliedern an Dividenden, Einlagen in Reservefonds, Rabatten und dergleichen zufällt. Aber ich halte es, wie gesagt, grundsätzlich nicht für möglich, auf die Anregung einzutreten, indem dadurch nun auf einem ganz andern Gebiete der Grundsatz der Gerechtigkeit verletzt würde. Die Konsumgenossenschaften haben es in der Hand und haben tatsächlich auch schon damit gedroht, der Steuer dadurch aus dem Wege zu gehen, dass sie ihre Preise von vorneherein so festsetzen, dass nachher der Rabatt von selbst wegfällt. Allein diese Drohung ist eher gesagt als ausgeführt. Namentlich bei den heutigen Verhältnissen, wo in vielen Verkaufsläden die Kontrolle nicht sehr stark ist, kann eine Konsumgenossenschaft so wenig als irgend ein Krämer unter die normalen Verkaufspreise heruntergehen. Es gibt Länder, in denen die Anregung des Herrn Salchli Berücksichtigung gefunden hat, aber nur in einem ganz beschränkten Umfang. So steht zum Beispiel die preussische Gesetzgebung zur Stunde noch auf dem Boden, dass die Verkaufsgenossenschaften steuerfrei sein sollen, soweit sie nicht einen offenen Laden haben. Allein sie legt den Begriff des offenen Ladens sehr eng aus. Die Erklärung genügt nicht, der Eintritt sei nur den Mitgliedern gestattet, sondern es muss für Nichtmitglieder geradezu ein physisches Hindernis bestehen, es muss am Eingang ein Portier stehen, der jeden, der etwas kaufen will, untersucht, ob er Mitglied ist oder nicht, also eine Kontrolle, die bei uns tatsächlich nicht durchführbar wäre. Zwischen dem Handel, den zum Beispiel die Einkaufsvereinigung der schweizerischen Konsumgenossenschaften, vielleicht der grösste Handelsmann der Schweiz, treibt und dem Handel irgend eines grössern Spezierers besteht tatsächlich kein Unterschied und wenn wir uns auf den Weg begeben, den Herr Salchli befürwortet, tun wir einen gefährlichen Schritt. Ursprünglich haben Steuerbehörden und Gerichte, wie ich schon früher ausgeführt habe, die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften wohlwollend angesehen und behandelt, bis sie zu der Ueberzeugung

kamen, dass, wenn sie sie derart begünstigen, sie gegenüber dem einzelnen Erwerbsmann eine Ungerechtigkeit begehen und den Staat um grosse Einkünfte bringen, auf die er angewiesen ist und die ihm bisher aus hundert kleinen Quellen von einzelnen Gewerbetreibenden, die durch diese Genossenschaften in ihrem Einkommen geschmälert und verdrängt werden, geflossen sind. Ich halte also den Antrag Salchli grundsätzlich und in der Form für unannehmbar.

Der Antrag Roth, die 100 Fr. nur bei Lebensversicherungen bis auf 5000 Fr. abzugsberechtigt zu erklären, ist gewiss gut gemeint und hat einen richtigen Kern. Aber es ergeben sich daraus tatsächlich Schwierigkeiten und der Erfolg für den Staat ist kein grosser. Diejenigen, die sich für einen höhern Betrag als 5000 Fr. versichern, machen bei uns keine so grosse Zahl aus. Man darf sie ganz gut die 100 Fr. abziehen lassen, nicht weil wir ihnen eine Wohltat erweisen wollen, aber im Interesse der Einfachheit des Steuerbezuges und um zu verhüten, dass die Behörden sich mit Untersuchungen abgeben müssen, die mehr Zeit in Anspruch nehmen als der in Frage kommende Steuerbetrag ausmacht.

Gegenüber der Erhöhung des Abzuges unter Ziffer 5 von 100 Fr. auf 200 Fr. möchte ich mich im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Böhme darauf berufen, dass die Kommission von der Ansicht ausging, man solle hier den gleichen Abzug bewilligen, der beim Einkommen zweiter Klasse gemacht werden darf und dort ebenfalls 100 Fr. beträgt. Der Rat mag entscheiden und ich nehme an, der Herr Finanzdirektor wird mitteilen können, welcher Ausfall von einer Erhöhung auf 200 Fr. zu erwarten sein wird.

Der Antrag, den Abzug der 10 % für die Fixbesoldeten von einer gewissen Besoldungsgrenze abhängig zu machen, hat bereits vor 8 Jahren hier im Grossen Rat eine Mehrheit gefunden, aber ich halte ihn grundsätzlich nicht für richtig, indem das Argument, das man zur Verteidigung dieses Abzuges geltend macht, für den kleinen wie für den grossen Beamten das gleiche ist. Auch der gutbezahlte Beamte kann mit seinem Einkommen nicht ausweichen, es ist bis auf den letzten Rappen bekannt, während wir alle zusammen, wenn wir wollen, 200, 300 oder 400 Fr. der Besteuerung entziehen können, ohne dass uns die Steuerbehörde irgend etwas wird anhaben können. Es ist tatsächlich nicht möglich, das ist die praktische Schwierigkeit, die Einkommenssteuer bei den frei Erwerbenden bis auf den letzten Rappen ausfindig zu machen. Diese Schwierigkeit fällt beim Fixbesoldeten dahin und darum ist es gerecht, hier auf der ganzen Linie den Abzug von 10 % zu bewilligen. Es soll meiner Meinung nach auch dann keine Ausnahme gemacht werden, wenn der Fixbesoldete noch in anderer Weise, zum Beispiel aus Liegenschaften oder Kapitalien, Einkommen hat. Wenn der Fixbesoldete den Abzug nicht machen dürfte, wenn er sein Einkommen zweiter Klasse angibt, so würde ihn das noch mehr als bisher verleiten, dieses Einkommen zu verheimlichen. Zweitens darf auch in diesem Falle der Abzug gestattet werden, weil der Fixbesoldete, wenn er noch aus andern Quellen Einkommen hat, unter die Progression fällt. Man sollte also mit Rücksicht auf gleiche Behandlung und die Einfachheit des Steuerbezuges nicht allzuviel Unterscheidungen machen und der vorliegenden Ordnung beistimmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und denjenigen des Herrn Müller bezüglich den Antrag Stettler an. Das Einkommen ist der sich jeweilen auf ein Jahr beziehende Erwerb. Am Schlusse des Jahres muss abgerechnet werden und man kann nicht von einem Jahr auf das andere übertragen, sonst würde man nie fertig. Nach dem jetzigen Gesetz waren Geschäftsverluste gar nicht abzugsberechtigt, aber man hat sie jeweilen aus Billigkeitsgründen auf Gesuch hin gewährt. Nach dem vorliegenden Entwurf sind die Geschäftsverluste des betreffenden Jahres abzugsberechtigt, aber mit diesem Jahr soll die Rechnung abgeschlossen werden. Es geht nicht an, einen eigentlichen Verlustkonto zu führen und jedes Jahr etwas abzuschreiben, bis der ganze Verlust gedeckt ist.

Was die Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungen anbelangt, so können nach der vorliegenden Fassung im Maximum 100 Fr. abgezogen werden. Der Einzelne kann also nicht mehr als 100 Fr. insgesamt in Abzug bringen. Die Beiträge, welche Geschäftsinhaber für ihre Arbeiter bezahlen, machen unter Umständen grosse Summen aus, aber auf diese bezieht sich Ziffer 5 nicht, sondern sie werden unter den in Ziffer 1 erwähnten Geschäftsunkosten verrechnet.

Zwischen der Regierung und der Kommission besteht eine Differenz betreffend die Lebensversicherungen. Die Regierung will nur Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-, nicht aber an Lebensversicherungen abzugsberechtigt erklären. Wir haben dabei den kleinen Mann im Auge, der teilweise obligatorisch, teilweise fakultativ solche Beiträge zu leisten hat. Herr Probst hat es als unzulässig erklärt, auf das Merkmal der obligatorischen Versicherung abzustellen. Man ist überhaupt leicht geneigt, den Vorwurf zu erheben, man wende das Steuergesetz unrichtig an und mancher, der denselben erhebt, wäre oft gar nicht in der Lage, seine Behauptung durch ein Beispiel zu belegen. Wir wenden das Gesetz an, so gut wir es verstehen, und wenn es jemand besser versteht, so soll er uns nachweisen, wo wir fehlen, aber nicht einfach mit einer allgemeinen Behauptung uns entgegentreten. Nun ist es richtig, dass der Regierungsrat seit Jahren den obligatorisch Versicherten den Abzug ihrer Versicherungsbeiträge gestattete. Zu diesen gehören zum Beispiel die Eisenbahner. Die Art ihres Dienstes gestattet ihnen nicht, bis zum 70. Altersjahr zu arbeiten und das Leben desjenigen, der Tag für Tag auf der Lokomotive fahren muss, nützt sich ungleich rascher ab als das Leben eines Beamten, der im Bureau seine Arbeit verrichtet. Die Eisenbahngesellschaften mussten daher dafür sorgen, dass ihre Angestellten in dem Zeitpunkt, wo sie nicht mehr leistungsfähig sind, nicht brotlos werden, sondern über ein gewisses Einkommen weiter verfügen und sie führten deshalb die obligatorische Versicherung ein. Für diese haben wir die Beiträge als abzugsberechtigt erklärt. Ebenso halten wir es gegenüber dem kleinen Mann, der sich für die alten Tage schützen muss. Dagegen ist die Regierung immer noch der Ansicht, dass Beiträge an Lebensversicherungen, die vielfach lediglich an die Stelle von Einlagen in die Ersparniskasse treten, nicht sollen abgezogen werden dürfen. Nach den uns von dem Versicherungsamt gewordenen Mitteilungen würde der Abzug bei den Lebensversicherungs-

beiträgen für den Staat einen Ausfall von 60,000 Fr. bedeuten.

Der Antrag Salchli gehört, wenn er Genossenschaften im Auge hat, zu Art. 22; wenn er sich auf Einzelpersonen bezieht, versteht er sich von selbst. Wenn ich als Geschäftsmann jedem Käufer 10 % Rabatt gewähre, um Kunden anzuziehen, so vermindert sich die Tageseinnahme entsprechend und der Geschäftsgewinn wird um so kleiner. Herr Salchli denkt aber offenbar an die Genossenschaften und ich werde mir dann bei Besprechung des Art. 22 einige Ausführungen zu diesem Antrag erlauben.

Zum Schlusse muss ich noch den Antrag des Herrn Müller bekämpfen, das Maximum der abzugsberechtigten Beiträge an Versicherungen auf 200 Fr. zu erhöhen. Ich bin über diesen Antrag etwas verwundert. Herr Müller hat in der Kommission nicht zum Vorschlag des Herrn Böhme, auf 200 Fr. zu gehen, gestimmt und heute stellt er diesen Antrag hier im Rate. Ich weiss nicht, welche Gründe ihn dazu bewogen haben. Wir werden mit 100 Fr. treffen, was wir im Auge haben, nämlich die kleinen Leute. Allerdings muss ein Lokomotivführer mehr als 100 Fr. an die Pensionskasse entrichten, allein derselbe gehört mit der Besoldung von 4800 Fr. nicht mehr zu den kleinen Leuten, sondern ist schon ein gut situierter Mann.

Ueber den Antrag Gyger spreche ich mich aus begreiflichen Gründen nicht aus. Ich möchte bloss bemerken, dass, wenn Sie dem Gesetze möglichst viele Gegner schaffen wollen, Sie demselben zustimmen, andernfalls ihn aber verwerfen müssen.

Böhme. Ich bin von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, als ich erklärte, die Regierung habe sich dem Antrag der Kommission betreffend die Lebensversicherungen angeschlossen. Wir hören, dass der Regierungsrat diesen Antrag ablehnt. Ich möchte Ihnen aber den Antrag der Kommission warm empfehlen. Es ist nicht jeder in der glücklichen Lage, eine Lebensversicherung für 30,000 Fr. abschliessen zu können, auch haben viele Arbeiter und Angestellte nicht das Glück, einem Betrieb anzugehören, der sie zwangsweise in die Alters- und Invaliditätsversicherung aufnimmt, sondern gar viele sind bestrebt, aus ihrem sauer verdienten Geld einige Franken für die alten Tage zurückzulegen oder wenigstens dafür zu sorgen, dass ihre Familie bei einem allzu frühen Ableben nicht der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt. Nun erklären wir 100 Fr. Beitrag an die Altersversicherung für abzugsberechtigt. Derjenige, der eine Altersversicherung eingeht, um später einmal selbst davon zu profitieren, darf den Abzug machen, derjenige dagegen, der seine Beiträge zahlt, um im Falle des Wegsterbens seine Familie vor der dringendsten Not zu schützen, nicht. Er weiss, dass er die Frucht seiner Leistungen nicht selbst wird geniessen können, er hat sich auf Ableben versichert, um für seine Familie zu sorgen, er ist noch idealer gesinnt als derjenige, der sich bestrebt, im Alter nicht seinen Angehörigen zur Last zu fallen und darum sollte man ihn zum mindesten nicht ungünstiger behandeln als denjenigen, der für sich eine Altersversicherung eingeht. Wenn man auf einen abzugsberechtigten Betrag von 100 Fr. abstellt, sollte darüber eigentlich gar kein Streit entstehen, denn die für eine Lebensversicherung bezahlten Prämien sind gleichbedeutend wie die Einlagen in eine Ersparniskasse und wir wissen, dass der Zins von Spareinlagen und Depositen bis zum Betrag von 100 Fr. steuerfrei ist. In andern Ländern sucht man das Versicherungswesen mächtig zu fördern, indem man bedeutende Beträge steuerfrei oder abzugsberechtigt erklärt, wir aber bescheiden uns damit, nur die 100 Fr., die ein Spareinleger als steuerfreies Erträgnis geniessen kann, bei Lebensversicherungsbeiträgen als abzugsberechtigt zu erklären. Ich möchte Ihnen warm empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen und die Lebensversicherungen den übrigen Versicherungen gleichzustellen.

Wyss. Die Antwort, die der Herr Kommissionspräsident Herrn Gyger wegen seines Antrages bezüglich des Abzuges der 10 % für die Fixbesoldeten gegeben hat, veranlasst mich zu einer Bemerkung. Es wurde gesagt, der Grund, warum man die Abzugsberechtigung der Fixbesoldeten dem jetzigen Zustand gemäss beibehalten wolle, sei hauptsächlich darin zu finden, dass der Fixbesoldete sein Einkommen erster Klasse bis auf den letzten Rappen versteuern müsse, während eine so genaue Einkommenssteuerausmittlung einem nicht Fixbesoldeten gegenüber nicht möglich sei. Ich weiss, dass das das allgemeine Motiv ist, aber es widerstrebt mir, es als richtig, namentlich als ausschliesslich richtig anzuerkennen. Denn wenn ein nicht fixbesoldeter Steuerzahler sein versteuerbares Einkommen bis auf den letzten Rappen angegeben hat — und ich nehme an, dass es solche gibt — so könnte er mit dem gleichen Recht verlangen, dass ihm ebenfalls der Abzug der 10 % gestattet würde. Mir scheint für den Abzug der 10 % für die Fixbesoldeten noch ein anderes Motiv massgebend zu sein, dem ich gegenüber dem andern den Vorrang einräumen möchte. Die Grosszahl der Fixbesoldeten kann auch mit dem grössten Fleiss und der grössten Arbeit ihr Einkommen nicht vermehren; sie sind für ihre ganze Lebenshaltung an die fixe Besoldung gebunden, während die einen freien Beruf ausübenden andern Steuerzahler in ihrem Erwerb die grössere Möglichkeit des Fortkommens haben. Aus diesem Grunde habe ich dem Abzug von 10 % bei den Fixbesoldeten nie opponiert, und obschon der Antrag Gyger einen gewissen richtigen Kern in sich birgt, so kann derselbe meines Erachtens doch so wenig angenommen werden, als etwa ein Antrag angenommen würde, der darauf ausginge, die Pächter im Kanton Bern unter irgend eine Steuer zu stellen. Das hat sich eingelebt, der Pächter will bei uns keine Steuer zahlen, obschon vielleicht auch Gründe dafür sprechen könnten, ihn zur Steuer heranzuziehen, ohne dass deshalb eine Doppelbesteuerung vorliegen würde. Aber so unmöglich es wäre, einen solchen Antrag im Grossen Rat oder gar im Volke durchzubringen, ebenso unrichtig wäre es, bei den Fixbesoldeten eine Unterscheidung zu machen. Es wäre auch nicht so leicht, die richtige Grenze zu ziehen. Ich kenne Fixbesoldete mit einer Besoldung von 4000 Fr., die eine grosse Familienlast haben, sich vermöge ihrer Anstellung in einem gewissen Milieu bewegen müssen und die mit ihren 4000 Fr. schlechter daran sind als ein anderer Fixbesoldeter mit 3000 Fr. Besoldung. Namentlich vom Lande aus ist es schwierig, richtig zu beurteilen, wie weit in der Stadt oder in einem grössern Zentrum mit teureren Lebensverhältnissen eine Besoldung ausreicht. Wir haben es da mit sehr schwankenden Begriffen zu tun und ich möchte nicht sagen, dass der Fixbesoldete mit 4000 Fr. ohne weiteres ein

gut situierter Mann ist. Es kommt ganz darauf an, in welchen übrigen Verhältnissen er sich befindet. Ich werde deshalb persönlich auch nicht für den Antrag Gyger stimmen.

Ich habe vorhin jedoch erklärt, in dem Antrag Gyger stecke ein guter Kern und ich komme da auf das zurück, was der Herr Kommissionspräsident am Schlusse seines Votums gesagt hat. Er betonte, er könnte auch nicht Hand dazu bieten, eine Unterscheidung zu machen zwischen denjenigen Fixbesoldeten, die lediglich auf die Besoldung angewiesen sind und denjenigen, die neben ihrer Besoldung noch eigenes Vermögen besitzen. Da frage ich mich wirklich, ob es nicht eine gewisse Unbilligkeit Staat und Gemeinde gegenüber ist, wenn der fixbesoldete Beamte, der noch über ein schönes Vermögen verfügt — und wir haben glücklicherweise eine stattliche Reihe von Beamten, die ein Vermögen von 100,000 Fr. und mehr haben — den Abzug von 10 % machen darf. Wenn der Abzug von 10 % vornehmlich damit begründet wird, dass der Fixbesoldete bis auf den letzten Rappen besteuert werde, während dies bei den andern nicht zutreffe, so fällt dieser Grund wenigstens in dem Fall dahin, wo der Fixbesoldete noch ein selbständiges Vermögen besitzt. Da steht er genau gleich da wie ein anderer Steuerzahler und er kann sein Einkommen aus diesem Vermögen auch berechnen, wie er es für angezeigt erachtet. Der Abzug der 10 % lässt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass derjenige, der neben seiner Besoldung noch Einkommen aus Vermögen hat, die Progressivsteuer entrichten muss, denn jeder nicht Fixbesoldete befindet sich im gleichen Falle und der Fixbesoldete leistet damit nichts mehr als ein anderer.

Man sollte also eine Unterscheidung zu machen suchen, aber man darf nicht zu eng sein und nicht Bestimmungen treffen, die den Fixbesoldeten das Ansammeln von Ersparnissen erschweren würden. Ich habe nicht die Meinung, dass jeder Franken, den der Fixbesoldete auf die Seite legen kann, sofort zur Besteuerung herangezogen werden soll. Ich möchte nur so weit gehen, dass in dem Falle, wo einer neben der fixen Besoldung noch ein bedeutendes Vermögen versteuert, der Abzug der 10 % wegfallen soll. Dabei schwebt mir vor, dass derjenige Fixbesoldete, der Einkommen aus Vermögen von 100,000 Fr. versteuert, den Abzug der 10 % nicht mehr nötig hat. Auf diesem Wege könnte eine billige Ausgleichung stattfinden.

Ich habe mir erlaubt, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, weil mir der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, dass dieser Punkt in der Kommission nicht speziell besprochen worden sei und ich glaube, dass es nicht überflüssig wäre, wenn die vorberatenden Behörden auch diesen Punkt noch in Erwägung ziehen würden. Von dieser Meinung ausgehend, möchte ich Ihnen empfehlen, die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Beratung mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob nicht Ziffer 7 den Zusatz erhalten sollte: «Diese Abzugsberechtigung fällt dahin, wenn der Fixbesoldete neben seiner Besoldung noch Einkommen- oder Vermögenssteuer von über . . . Fr. bezahlt». Wie Sie sehen, nenne ich keinen bestimmten Betrag, da ich es nicht für angezeigt halte, mit einer festen Zahl aufzurücken, nachdem die verschiedenen Meinungen darüber noch nicht zum Ausdruck gelangen konnten. Dagegen wird uns dann die Kommission eventuell einen bestimmten Vorschlag machen können.

Müller (Gustav). Ich stehe momentan mit meinem Antrag, das Maximum der abzugsberechtigten Versicherungsbeiträge auf 200 Fr. zu erhöhen, etwas merkwürdig da, indem zuerst Herr Böhme erklärt, er habe in der Kommission den Antrag gestellt und Herr Regierungsrat Kunz beifügt, ich habe diesen Antrag in der Kommission bekämpft und er sei deshalb erstaunt, dass ich ihn hier aufnehme. Beide Darstellungen sind unrichtig. In der Kommission habe ich und nicht Herr Böhme den Antrag gestellt, den Betrag auf 200 Fr. zu erhöhen; Herr Böhme wollte weiter gehen und nach Einbezug der Lebensversicherungen den höchsten Betrag auf 300 Fr. festsetzen. Ich mache mich daher mit meinem Antrag auf 200 Fr. keiner Inkonsequenz schuldig, wohl aber krebst Herr Böhme nun plötzlich von 300 Fr. auf 100 Fr. zurück. Ich habe in der Kommission nicht weiter auf meinem Antrag beharrt, weil ich auch hier wieder der Meinung war, dass man den finanziellen Verhältnissen Rechnung tragen müsse. Die Kommission hat damals die Angelegenheit nicht weiter verfolgt, sondern die Frage offen gelassen, um erst definitiv zu beschliessen, wenn Berechnungen über die finanziellen Konsequenzen vorliegen. Herr Regierungsrat Kunz teilte dann mit, dass die Erhöhung auf 200 Fr. für den Staat einen weitern Ausfall von 60,000 Fr. zur Folge habe und das veranlasste die Kommission, ohne dass ich einen speziellen Antrag gestellt habe, bei 100 Fr. zu bleiben. Wenn ich nun heute meinen in der Kommission gestellten Antrag wieder aufnehme, so geschieht es deshalb, weil ich in bezug auf die finanziellen Konsequenzen nun viel beruhigter denke als damals. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass wir den rechnerischen Ausfall von 800,000 Fr., den die Entlastung nach unten bringen soll, nicht annähernd erreichen werden, weil diese Abzüge bereits in grossem Masse gewährt wurden, obschon sie das Gesetz nicht vorsah und ich glaube, dass, wenn wir heute auch auf 200 Fr. gehen, wir dennoch mit fast absoluter Sicherheit auf einen Mehrertrag aus dem neuen Steuergesetz gegenüber jetzt rechnen dürfen. Da für die Erhöhung auf 200 Fr. so viele Gründe sprechen, würde ich es begrüssen, wenn der Rat sich zu diesem weitern Zugeständnis entschliessen könnte.

Den Antrag Salchli muss ich bekämpfen. Man kann selbstverständlich nicht das Prinzip der Gerechtigkeit und der gleichen Behandlung gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften aufrechterhalten und dann anderseits eine teilweise Steuerbefreiung für die Konsumgenossenschaften proklamieren. Auch hier handelt es sich wieder um einen Streit um Worte. Die Konsumgenossenschaften huldigen der Auslegung, es handle sich um keinen eigentlichen Gewinn, sondern um eine Rückvergütung an die Mitglieder, ich persönlich dagegen bin der Meinung, dass wir es in der Tat mit einem eigentlichen Geschäftsgewinn zu tun haben, der zu versteuern ist. Die Proklamierung der Steuerfreiheit liegt übrigens nicht einmal im Interesse der Konsumgenossenschaften, weil sonst der Staat, um seiner Einnahmen aus diesen Organisationen nicht verlustig zu gehen, veranlasst würde, zu dem viel gefährlicheren Mittel der Umsatzsteuer zu greifen. Wir haben allen Anlass, durch eine gleiche Anwendung des Steuergesetzes zu verhüten, dass in unsere Steuergesetzgebung nicht etwas eingeführt wird, das ich als eine ausserordentlich ungerechte und drückende Be-

lastung für die betreffenden Organisationen ansehen würde.

Zum Schluss noch ein Wort zum Antrag Gyger. Ich bin zwar da persönlich etwas beteiligt und Herr Regierungsrat Kunz hat sich aus diesem Grunde zur Sache nicht geäussert. Wenn ich mich gleichwohl dazu ausspreche, so geschieht es deshalb, weil ein sachliches Motiv diesem Antrag entgegensteht. Der Antrag Gyger ist mit dem Prinzip der Progression nicht vereinbar. Wenn man durch die Progression eine allmählig immer stärker werdende Belastung nach oben durchführen will, darf man nicht an einem Ort, wo die Belastung der Progression kaum fühlbar einsetzt, durch den Abstrich des Abzuges der 10 % eine Belastung herbeiführen, die bei einem Einkommen von 5000 Fr. sechsmal grösser ist als diejenige, welche die im Gesetz vorgesehene Progression für den betreffenden Steuerpflichtigen mit sich bringt. Wir können daher einen derartigen Antrag nicht annehmen weder auf der Stufe von 4000 Fr. noch auf einer höhern Stufe von 12,000, 15,000 oder 20,000 Fr., weil immer die Progression die gleichmässig steigende Belastung darstellt und dieses System nicht an einem beliebigen Punkt durchbrochen werden darf.

Aus dem gleichen Grunde kann ich mich auch mit dem Antrag Wyss nicht befreunden. Da bin ich nun in keiner Weise beteiligt (Heiterkeit). Der Beamte, der neben seiner Besoldung noch über ein ansehnliches Vermögen verfügt, wird in gleicher Weise, wie alle übrigen Steuerpflichtigen, von der Progression erfasst und so in angemessener Weise mehr belastet als der Fixbesoldete, der kein Vermögen hat.

Bühler (Frutigen). Ich fühle mich veranlasst, der Anregung des Herrn Wyss entgegenzutreten. Durch den Antrag des Herrn Wyss würde eine vollständig ungleiche Behandlung der Bürger unter dem nämlichen Gesetze eingeführt. Die Gründe, welche für den Abzug der 10 % sprechen, gelten für alle Fixbesoldeten in gleicher Weise, ob sie Vermögen haben oder nicht. Die Besoldung und das Vermögen, das der Fixbesoldete daneben hat, sind zwei getrennte Sachen und der Fixbesoldete muss sein Vermögen für sich versteuern wie jeder Vermögenssteuerpflichtige. Ich halte die Anregung des Herrn Wyss nicht für annehmbar und möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, derselben keine Folge zu geben, da sie, wie gesagt, eine ungleiche Behandlung unter der Herrschaft desselben Gesetzes herbeiführen würde, die nicht geschützt werden kann.

Noch eine Richtigstellung gegenüber einer Bemerkung des Herrn Böhme. Herr Böhme hat gesagt, bei Spareinlagen sei ein Einkommen von 100 Fr. steuerfrei und man solle daher auch bei den Beiträgen an die Versicherungsgesellschaften 100 Fr. steuerfrei erklären. Nun kann man diese beiden Sachen nicht miteinander vergleichen. Derjenige, welcher Geld in die Ersparniskasse einlegt, kann nicht etwa diese Einlagen bis zum Betrag von 100 Fr. von seinem Einkommen in Abzug bringen, sondern er braucht den Ertrag der Einlagen bis auf 100 Fr. nicht zu versteuern. Die Vergleichung, die Herr Böhme aufgestellt hat, trifft also nicht zu. Ich stimme aber gleichwohl für den Abzug von 100 Fr. für Lebensversicherungsbeiträge, indem es meines Erachtens Pflicht des Staates ist, das Eingehen von Lebensversicherungen zu begünstigen. Staat und Gemeinden haben ein Interesse daran, dass sich möglichst viele Bürger auf Ableben versichern und ihre Familien vor den Zufälligkeiten des Lebens möglichst sicherstellen. Das geschieht am besten, wenn das Familienhaupt für den Fall des frühzeitigen Todes seinen Angehörigen diejenigen Mittel zuzuwenden sucht, die ihnen einigermassen zu leben gestatten. Ich stimme daher zum Antrag der Kommission, allerdings mit der Beschränkung des abzugsberechtigten Betrages auf 100 Fr.

Gyger. Ich hatte im Sinne, nach den Ausführungen des Herrn Wyss, die mir sehr gut gefallen haben, meinen Antrag zurückzuziehen. Nachdem man nun aber der Anregung des Herrn Wyss Ungleichheit und Ungerechtigkeit vorwirft, beharre ich auf meinem Antrag.

Dürrenmatt. Die Anträge der Herren Gyger und Wyss veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Die Begründung, die Herr Wyss für seinen Antrag angeführt hat, kann eigentlich ganz gut zur Begründung des Antrages des Herrn Gyger verwendet werden. Wenn Herr Wyss sagt, es sei nicht recht, dass ein Beamter, der neben seiner Besoldung noch ein grosses Privatvermögen besitzt, die 10 % von der Besoldung abziehen dürfe, so trifft das gleiche auch für die grossen Besoldungen zu. Auch wenn das grosse Einkommen aus der hohen Besoldung selbst rührt, ist es nicht gerechtfertigt, noch den Abzug der 10 % zu gestatten. Ich bin vollständig mit Herrn Gyger einverstanden, dass kleinere Besoldungen bis auf 4000 Fr. von dem Abzug sollen profitieren können und zwar sind für mich die Gründe bestimmend, die Herr Wyss angeführt hat, weniger die Gründe, die von dem Herrn Kommissionspräsidenten geltend gemacht worden sind. Es gibt immerhin auch neben den Fixbesoldeten noch andere Steuerpflichtige, die ihr Einkommen ebenfalls redlich versteuern, während zugegeben wird, dass es auch bei den Fixbesoldeten Leute gibt, die ihr Einkommen aus Vermögen nicht bis auf den letzten Rappen versteuern. Es scheint mir nicht gerechtfertigt, dass zum Beispiel Direktoren von Privat- und Staatsbanken, die ein Einkommen von 20,000 bis 30,000 Fr. beziehen, noch das Privileg des Abzuges der 10 % haben sollen.

Dagegen erlaube ich mir zum Antrag des Herrn Gyger eine Modifikation vorzuschlagen, indem ich der Ziffer 7 folgende Fassung geben möchte: «die 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter, jedoch im Maximum 400 Fr.». Das hätte zur Folge, dass Besoldungen von 5000 Fr. und höher immer noch einen erheblichen Abzug vornehmen könnten, während nach dem Antrag Gyger bei einer Besoldung von 5000 oder 4500 Fr. überhaupt kein Abzug mehr gestattet wäre. Es wurde geltend gemacht, durch die Annahme des Antrages Gyger schaffe man dem Steuergesetz eine grosse Opposition. Ich will nicht versprechen, dass ich das Gesetz annehmen werde, wenn der Antrag Gyger durchgeht. Ich kann meine Stellungnahme nicht davon abhängig machen; aber es besteht die Auffassung, dass das neue Steuergesetz einzig und allein die Fixbesoldeten begünstigt, während alle andern Klassen der Steuerpflichtigen von der neuen Vorlage keinen grossen Vorteil, sondern im Gegenteil zu einem grossen Teil be-

deutende Mehrlasten haben werden. Dieses Argument gegen die Vorlage könnten Sie zu einem Teil durch Annahme des Antrages Gyger mit der von mir vorgeschlagenen Modifikation beseitigen. Man hat auch an andern Orten im Gesetz solche Maximalgrenzen aufgestellt, so zum Beispiel in Art. 19 bei den Familienabzügen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Gyger in der von mir abgeänderten Fassung.

Scheidegger. Ein Punkt ist mir noch nicht ganz klar. Ich bin mit der Auffassung der Vertreter der vorberatenden Behörden vollständig einverstanden, dass die Kollektivversicherungsbeiträge, die der Betriebsinhaber für sein Personal entrichtet, unter die in Ziffer 1 erwähnten Geschäftsunkosten fallen sollen. Allein das geht aus der Fassung des vorliegenden Artikels nicht deutlich hervor, indem in Ziffer 5 wieder von Beiträgen an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungen die Rede ist. Ich möchte daher den Wunsch äussern, die vorberatenden Behörden möchten bis zur zweiten Lesung die Redaktion etwas klarer fassen, damit kein Zweifel bestehen kann, dass diese Kollektivversicherungsbeiträge in Ziffer 1 inbegriffen sind.

Salchli. Trotzdem ich von der Stichhaltigkeit der gegen meinen Antrag erhobenen Einwendungen nicht überzeugt worden bin, ziehe ich meinen Antrag doch zurück, weil Herr Regierungsrat Kunz erklärt hat, er gehöre besser zu Art. 22 und sollte dort diskutiert werden. Ich behalte mir vor, ihn bei Art. 22 wieder aufzunehmen.

Abstimmung.

Ziffer 1.
1. Für den Antrag Ingold . . . . . Minderheit.
2. Der Antrag Seiler wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Ziffer 2. Unverändert angenommen.

Ziffer 3.
Für den Zusatzantrag Regierungsrat Kunz . . . . . Mehrheit.

Ziffer 4.
Für den Zusatzantrag Stettler (Bern) Minderheit.

Ziffer 5.
1. Eventuell:
Für den Antrag Roth . . . . . Minderheit.
Definitiv:
Für den Antrag der Kommission . Mehrheit.
2. Für den Antrag Müller (Gustav) . Minderheit.

Ziffer 6. Unverändert angenommen.

Ziffer 7.
1. Der Antrag Gyger wird zurückgezogen.
2. Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
2. 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird; Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besonderen Verhältnissen;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
5. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
6. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
7. 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—7 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Ich erlaube mir, Ihnen noch einige Mitteilungen in bezug auf das weitere Vorgehen zu machen. Ich möchte Ihnen beantragen, in der Beratung des Steuergesetzes fortzufahren und zu diesem Zwecke heute nachmittag und morgen noch Sitzung zu halten. Nach der morgigen Vormittagssitzung würden die Verhandlungen abgebrochen und die Session geschlossen, in der Meinung, dass in der kurzen März-April-Session das Besoldungsgesetz der Primarlehrer und das Arbeiterinnenschutzgesetz zur Behandlung kommen und in der ordentlichen Mai-Session der Steuergesetzentwurf zu Ende beraten würde. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 24. Februar 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Bratschi, Burger, Bürki, Cortat, David, Etienne, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Girardin, Glauser, Grosjean, v. Grünigen, Haas, Hari, Heller, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Kammermann, Kästli, Lenz, Marschall, Marti (Lyss), Meyer, Müller (Karl), v. Muralt, Näher, Nyffenegger, Pellaton, Peter, Probst (Langnau), Ramstein, Rossé, Ryser, Schär, Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler (Bern), Tännler, Trachsel (Bern), Wächli, Weber, Will, Winzenried, Wyder, Wyss, Wyssbaar, Wyssmann, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger (Linden), Blanchard, Bösch, Chalverat, Choulat, Crettez, Eckert, Fankhauser, Frepp, Girod, Gosteli, Habegger, Hadorn, Ingold (Lotzwil), König, Kühni, Linder, Michel (Interlaken), Mouche, Reber, Rufener, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Uhlmann, Wälti.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 195 hievor.)

Art. 22.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 handelt von dem Erwerbseinkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und so weiter. Bei der Feststellung des Einkommens dieser Personengemeinschaften ist alles mitzuzählen, was in irgend einer Form und unter irgend einem Titel den Mitgliedern zugewendet wird. Die Aktiengesellschaften müssen nach Obligationenrecht öffentlich Rechnung ablegen und wir haben dort eine geordnete Gewinn- und Verlustrechnung. Die Genossenschaften sind auch zur Rechnungsführung verpflichtet, aber dieselbe ist nicht überall eine geordnete. Wir bestimmen daher, dass alles versteuert werden muss, was als Gewinn erzielt oder in irgend einer andern Form den Anteilhabern der Genossenschaft zugeführt wird. Die nötigen Ausführungsbestimmungen werden einem Dekret vorbehalten.

Bühler (Frutigen). Ich bin im allgemeinen mit dem vorliegenden Art. 22 einverstanden, namentlich auch damit, dass die Einlagen in Reservefonds, sei es eine allgemeine oder eine Spezialreserve oder eine Amortisationseinstellung steuerpflichtig erklärt werden. Dagegen glaube ich, dass die vorberatenden Behörden einen Spezialfall zu wenig berücksichtigt haben, ich meine den Erneuerungsfonds der Eisenbahnen. Die Eisenbahngesellschaften sind durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet, alljährlich eine gewisse Quote in den Erneuerungsfonds einzulegen und die Bahngesellschaften haben jeweilen dem Bundesrat einen Vorschlag einzureichen, mit welchem Betrag per Kilometer sie den Erneuerungsfonds speisen wollen. Es bestehen darüber keine bestimmten Normen, die Frage ist gegenwärtig noch vor Bundesgericht hängig, allein die allgemeine Annahme geht dahin, dass jährlich im Minimum 1000 Fr. per Kilometer in den Erneuerungsfonds eingezahlt werden sollen. Das geschieht jetzt denn auch so ziemlich allgemein. Früher hat man weniger einbezahlt, nur etwa 500 Fr. per Kilometer, einzelne Bahnen allerdings auch 1000 Fr. und Vollbahnen noch mehr. Dieser Erneuerungsfonds kann nicht als ein Bestandteil des Gewinnes betrachtet werden, sondern er bildet einfach das Aequivalent einer Abschreibung. Die Privatgeschäfte nehmen auf ihren Maschinen und auf ihren Betriebsinventaren Abschreibungen vor, die nach Art. 21 vom Reingewinn abgezogen werden dürfen; die Eisenbahngesellschaften jedoch haben bei der Berechnung des Reingewinnes solche Abschreibungen auf dem Baukonto nicht vorzunehmen, sondern statt dessen haben sie eine Einlage in den Erneuerungsfonds zu machen. Dieser Erneuerungsfonds ist dazu bestimmt, die durch den Betrieb der Bahn bewirkten Abgänge an Oberbaumaterial, an Schwellen und Schienen und an Rollmaterial, Lokomotiven, Wagen und so weiter wieder zu ersetzen. Die notwendigen Erneuerungen, um die Bahn wieder in betriebsfähigen Zustand zu stellen, müssen jeweilen aus diesem Fonds bestritten werden. Es ist nun meiner Ansicht nach nicht richtig, solche Einlagen in den Erneuerungsfonds als einkommenssteuerpflichtig zu bezeichnen. Nach dem vorliegenden Wortlaut des Art. 22 wäre das aber der Fall, indem hier von «allen Einlagen in irgendwelchen eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen)» die Rede ist. Nach dem Rückkaufsgesetz wird der Erneuerungsfonds der Bahn nicht etwa vergütet. Wenn der Bund eine Bahn nach dem Anlagewert zurückkauft, hat er nicht etwa den Anlagewert plus Erneuerungsfonds zu bezahlen, sondern den Anlagewert abzüglich den Erneuerungsfonds. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Spiez-Frutigen-Bahn, als sie vom Staat erworben wurde, den ungefähr 100,000 Fr. betragenden Erneuerungsfonds nicht etwa erhalten hat, sondern der Erneuerungsfonds wurde von dem ganzen Anlagekapital in Abrechnung gebracht.

Es wäre nicht richtig, wenn unter allen Umständen Einlagen in den Erneuerungsfonds als einkommenssteuerpflichtig bezeichnet würden. Die Eisenbahngesellschaften stehen unter besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und können hier nicht etwa unter Art. 21, Ziffer 3, einbezogen werden. Eine Eisenbahngesellschaft kann nicht auf Warenlager, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar Abschreibungen machen oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds werfen, sondern sie hat ihre Einlagen in den Erneuerungsfonds für ihr Rollmaterial, die Maschinen und Schwellen und so weiter zu machen und die Einlage in den Erneuerungsfonds kann nicht als eine Reservestellung angesehen werden, die das Vermögen vermehrt, sondern sie ist dazu bestimmt, das, was Tag für Tag durch den Betrieb abgeht und wieder ersetzt werden muss, zu ersetzen. Ich möchte deshalb vorschlagen, am Schluss des ersten Alineas nach «Art. 21, Ziffer 3» beizufügen: «und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen».

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Bühler einverstanden.

Müller (Gustav). Ich glaube doch nicht, dass man das bei Art. 22 einführen soll, sondern der Bemerkung des Herrn Bühler wäre bei Art. 21, Ziffer 3, Rechnung zu tragen. Wenn dort schon von Warenlager, Rohvorräten, Werkzeugen und so weiter die Rede ist und das Baukapital der Eisenbahnen nicht speziell erwähnt wird, so ist doch zweifellos, dass der entsprechende Wert im Erneuerungsfonds bei den Eisenbahnen besteht, indem man bei der Eisenbahngesetzgebung von dem Grundsatz ausgeht, dass das Baukapital jeweilen den effektiven Wert plus den Erneuerungsfonds, das heisst den Gesamtanlagewert repräsentieren soll. Nun will man Einlagen in den Erneuerungsfonds gleich behandeln wie Abschreibungen, sofern sie der Wertverminderung entsprechen. Man kann daher dem Antrag des Herrn Bühler in Art. 21, Ziffer 3, gerecht werden, indem man beifügt: «bei Eisenbahngesellschaften die entsprechende Einlage in den Erneuerungsfonds.» Dagegen gehört er nicht in Art. 22. Es wird gut sein, wenn man heute darüber nicht entscheidet, sondern die definitive Ordnung der Angelegenheit der zweiten Beratung überlässt.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Sie doch ersuchen, hier meinen Antrag anzunehmen, allerdings in der Meinung, dass ihn die Kommission bis zur zweiten Beratung allfällig besser einreihe. Man sollte doch durch die Annahme des Antrages die Absicht des Rates kund geben, dass man die Einlagen in den Erneuerungsfonds nicht als steuerpflichtig erklären will. Wo man die Bestimmung einreihen will, ist mir persönlich gleichgültig. Nun haben wir zurzeit Art. 21 erledigt und es kann im gegenwärtigen Stadium der Beratung nicht darauf zurückgekommen werden. Darum bin ich der Meinung, man sollte meinen Antrag hier annehmen und die Kommission soll dann die Sache bis zur zweiten Lesung prüfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben heute bei Art. 21, Ziffer 3, den Zusatz angenommen: «Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in den Erneuerungsfonds.» Art. 22 bestimmt speziell, wie der Reinertrag der Aktiengesellschaften berechnet wird. Nicht alle Wasserwerkanlagen sind Aktiengesellschaften — ich verweise zum Beispiel auf das Wynau-Werk — können aber trotzdem Einlagen in den Erneuerungsfonds machen und darum haben wir in Art. 21, Ziffer 3, den erwähnten Zusatz angenommen. Die Eisenbahngesellschaften dagegen sind Aktiengesellschaften und man kann daher die von Herrn Bühler vorgeschlagene Bestimmung vorderhand ganz gut hier einreihen und abwarten, was die Kommission bis zur nächsten Beratung dazu sagen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühler (Frutigen) . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3, und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 behandelt das Einkommen zweiter Klasse und bestimmt, dass das reine Einkommen zweiter Klasse nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Art. 24.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 behandelt in seinem ersten Alinea den Ort der Veranlagung. Das bis jetzt bestandene Prinzip der Besteuerung am Erwerbsort wurde auf-

gegeben und als Steuerdomizil gilt der Wohnort des Steuerpflichtigen. Damit ist der Motion Jacot Rechnung getragen und ein unbilliger Zustand aufgehoben. Bis jetzt musste einer innerhalb des Kantons die Einkommenssteuer am Erwerbsort und nicht am Wohnort entrichten. So kam es zum Beispiel vor, dass einer in der Gemeinde Thun Steuern bezahlte, während er in Thierachern wohnte und dort schul- und armengenössig war. Die Wohnsitzgemeinde hatte alle Lasten zu tragen, erhielt aber von dem Betreffenden keine Steuern. Interkantonal ist das schon längst geordnet, indem hier einer seine Steuern am Wohnort zahlen muss. Ein Arbeiter, der in Renan wohnt und in Chaux-de-Fonds seinen Verdienst hat, bezahlt die Steuer in Renan; wenn er in Sonvilier arbeitet, so muss er hier steuern und nicht in Renan. Es wird wohl jedermann einverstanden sein, dass die Sache auf kantonalem Boden gleich geordnet werde wie auf interkantonalem, und dass der Steuerpflichtige an seinem Wohnort die Steuer entrichtet. Man musste neben dem Wohnort noch den Geschäftssitz anführen, indem juristische Personen und Personenverbände keinen Wohnsitz haben. Ein Geschäft, das Filialen hat, ist verpflichtet, am Geschäftssitz der eingetragenen Filiale Steuern zu bezahlen.

Das zweite Alinea bestimmt, dass die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister dem Einwohnergemeinderat obliegt. Der Gemeinderat ist also verantwortlich; im übrigen steht es ihm natürlich frei, jemand mit der Anlage und Führung der Register zu betrauen. Die nähere Ausführung wird einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 24 hat für den Staat keine grosse Bedeutung, bildet aber die Grundlage für den Bezug der Gemeindesteuern und bedeutet in Verbindung mit Art. 47 eine Aenderung des bisherigen Systems. Nach dem gegenwärtigen Steuergesetz muss der Steuerpflichtige an dem Ort seiner Berufstätigkeit eingeschrieben werden und nach dem Gemeindesteuergesetz machen für den Bezug der Gemeindesteuern die Staatssteuerregister Regel, so dass jeder dort seine Steuern entrichten muss, wo er arbeitet. Nun bestimmt aber der neue Art. 24, dass für die Einschätzung des Steuerpflichtigen der Wohnort massgebend ist; jeder wird also in Zukunft an seinem Wohnort eingeschätzt. Daraus ergibt sich auch grundsätzlich der Bezug der Gemeindesteuer am Wohnort des Steuerpflichtigen. Ueber die Verteilung, die Platz zu greifen hat, wenn es sich nicht um einen Arbeiter oder Angestellten, sondern um einen selbständigen Geschäftsinhaber handelt, gibt Art. 47 Auskunft und wir werden uns dann dort darüber auszusprechen haben. Aber grundsätzlich bestimmt Art. 24, dass die Wohnsitzgemeinde die Steuer für den Staat und gestützt auf den Zusammenhang zwischen Staatssteuerregister und Gemeindesteuerregister auch die Gemeindesteuer bezieht, so dass in Zukunft in der Nähe von grössern Industriezentren gelegene Gemeinden nicht mehr von den Lasten des Armen- und Schulwesens fast erdrückt werden, ohne einen entsprechenden Steuerertrag zu haben.

Schneider (Biel). Ich möchte fragen, wie es sich verhält, wenn ein Geschäftsinhaber sein Domizil ausserhalb der Gemeinde, in der sich das Geschäft befindet, nimmt, wenn zum Beispiel ein Fabrikant in Biel seinen Wohnsitz nach Leubringen oder Magglingen verlegen würde. Wir haben in der Nähe von Biel Ortschaften mit einem bedeutend niedrigern Steuerfuss als Biel selbst und es könnte sich also einer aus fiskalischen Gründen veranlasst sehen, seinen Wohnsitz in eine dieser Ortschaften zu verlegen. Hätte in diesem Falle die Gemeinde Biel von dem Erwerb gar nichts mehr, den der Betreffende eigentlich auf ihrem Boden hat?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für den Staat kommt es natürlich auf das gleiche hinaus, ob in dem von Herrn Schneider erwähnten Fall die Steuer in Biel oder in Leubringen oder Magglingen veranlagt würde. Dagegen müssen wir ohne weiteres zugeben, dass die Sache sich für die Gemeinde anders gestaltet. Die Frage ist in Art. 47 geregelt und wir haben vorgesehen, dass, wenn einer zum Beispiel in der Stadt Bern ein Bankgeschäft betreibt, dagegen in Muri wohnt, eine Teilung der Steuer stattzufinden hat. Wenn Sie mit dieser Lösung nicht einverstanden sind, so werden Sie dann bei Art. 47 entsprechende Abänderungsanträge stellen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Art. 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist von dem Einschätzungsverfahren die Rede. Wir haben die bisherige Selbsteinschätzung beibehalten und fügen neu in Alinea 3 nur bei: «Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.» Wir bezwecken mit dieser Bestimmung namentlich, dass einer sich nicht etwa darauf berufen kann, er habe kein Einschätzungsformular erhalten, weil dasselbe vielleicht auf der Post oder sonst verloren ging.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Grundlage jeder Einkommenssteuer bildet die Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen. Nur mit Hülfe der eigenen Angaben des Steuerpflichtigen lässt sich eine richtige Einschätzung durchführen. Die Frage ist nur die, welche Mittel man anwenden soll, um den Steuerpflichtigen zur Abgabe seiner Selbstschatzung zu zwingen. Der Entwurf sieht in dieser Beziehung einzig vor, dass derjenige, welcher die Selbstschatzung nicht eingibt, das Rekursrecht gegen die amtliche Schatzung verliert. Wir haben davon abgesehen, für die nicht

rechtzeitige Einreichung der Selbstschatzung eine Busse vorzusehen, wie das im letzten vom Grossen Rat angenommenen Entwurf der Fall war, der zu diesem Zwecke einen Zuschlag von 25 % in Aussicht nahm.

Bühler (Frutigen). Nach meinem Dafürhalten muss hier eine Lücke ausgefüllt werden. Es heisst allerdings im Schlussalinea richtig, dass die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare nicht von der Steuerpflicht entbindet. Aber Alinea 2 bestimmt, dass ein Steuerpflichtiger, der keine Selbstschatzungserklärung einreicht, das Rekursrecht verliert. Auch damit bin ich einverstanden, sofern der Steuerpflichtige das Formular erhalten, dasselbe aber nicht ausgefüllt und eingereicht hat. Allein es kommt sehr häufig vor, dass ein Steuerpflichtiger das Formular überhaupt nicht erhält, weil er von der Gemeindeschreiberei übergangen wird, weil das Formular unterwegs verloren geht oder weil der Betreffende zu der Zeit, da die Formulare verschickt werden, gar nicht im Lande anwesend ist. Gerade der letztere Fall hat häufig Anlass gegeben, dass bei mir persönlich Klage geführt wurde. Erst letztes Jahr wurde mir von einem Kurarzt mitgeteilt, er habe das Formular seit vielen Jahren nie erhalten, weil er sich jeweilen in der Zeit, wo dieselben verschickt werden, im Auslande befinde. Wenn er zurückgekommen sei, habe die Gemeindekommission bereits ihres Amtes gewaltet gehabt und die Bezirkssteuerkommission sei auch schon tätig gewesen. Wenn er den Rekurs an die Zentralsteuerkommission oder die Regierung habe ergreifen wollen, sei ihm jeweilen zurückgeschrieben worden, er habe jedes Rekursrecht verloren. Der Betreffende erklärte mir, es sei ihm nicht eigentlich wegen der Steuerzahlung zu tun, sondern es handle sich für ihn darum, dass man ihm, wenn er verhindert sei, ein Selbstschatzungsformular auszufüllen, doch das Recht gewähre, an die Oberinstanz zu rekurrieren. Solche Fälle kommen vielfach vor. Wir haben im Oberland sehr viele Leute, die während des Winters bis im Frühling, wo die Formulare verschickt werden, ausser Landes sind. Sie erhalten das Formular nicht, können es nicht ausfüllen und sollen nun deshalb ihres Rekursrechtes verlustig gehen. Das ist nicht recht. Solchen Steuerpflichtigen, die das Formular nicht ausfüllen oder einreichen können, soll das Rekursrecht gewahrt bleiben und es soll einem das Rekursrecht nur dann entzogen werden, wenn er das Formular wirklich erhalten, es aber nicht ausgefüllt und eingeschickt hat. Ich schlage deshalb folgende Fassung des zweiten Alineas vor: «Reicht der Steuerpflichtige, der nachweisbar das amtliche Formular erhalten hat, innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschatzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.»

Morgenthaler (Burgdorf). Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass der Entwurf gegenüber dem bisherigen Zustand keine Neuerung enthält. Das veranlasst mich zu der Anfrage an die vorberatenden Behörden, ob es nicht wünschbar und möglich wäre, in bezug auf die alljährliche Einschätzungs- und Steuerregisterauflagefrist eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand einzuführen. Es gehört nicht gerade zu den Annehmlichkeiten des Lebens, sich das ganze Jahr hindurch mit den Steuerbehörden und mit der eigenen Steuerpflicht zu beschäftigen und doch sind wir in unserem hochentwickelten Kulturstaat glücklich dazu gelangt, dass der einzelne Bürger fast das ganze Jahr mit Steuersachen zu tun hat, namentlich in den Gemeinden, welche einen zweimaligen Steuerbezug haben, den der Staat jetzt auch einführen will. Die Beamten der Steuerverwaltung mögen ja ganz nette und liebenswürdige Kameraden sein, aber ich zähle den amtlichen Verkehr mit diesen Behörden durchaus nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens und frage mich, ob es nicht möglich wäre, hier eine Aenderung einzuführen. In verschiedenen Kantonen ist die Sache für den einzelnen Bürger in der Weise etwas annehmbarer eingerichtet, dass die Auflage der Steuerregister und die Selbsteinschätzung nicht jedes Jahr, sondern nur alle zwei bis drei Jahre stattfinden. Das wäre vom Standpunkt des Staates wie der Steuerzahler entschieden vorzuziehen. Es würde dem Staate viel unnnütze Mühe, Zeit und Geld ersparen, wenn er sich nicht jedes Jahr mit der Revision der Steuerregister zu befassen hätte und der einzelne Bürger würde von der ewigen Steuerplackerei befreit. Wenn der einzelne Bürger nicht jedes Jahr sein Formular ausfüllen muss, wobei sein Einkommen sich meistens immer gleich bleibt, sondern wenn er es nur nach grössern Zwischenräumen auszufüllen hätte, so würde er sicher seinen Einkommens- und Vermögensetat ernster revidieren und mit sich darüber ins Gericht gehen, ob er nicht andere Zahlen einzusetzen habe. Das Steuergewissen des einzelnen Bürgers würde geschärft und der Steuerpflichtige würde sich eher veranlasst sehen, höhere Angaben zu machen, als wenn die Plackerei der Formularausfüllung jedes Jahr wiederkehrt. Ich möchte den vorberatenden Behörden die Frage vorlegen, ob es nicht möglich wäre, von der alljährlichen Auflage der Steuerregister und den alljährlichen Einschätzungen abzugehen und zwei-, dreijährige Perioden einzuführen. Selbstverständlich müsste gleichwohl alle Jahre eine Frist eröffnet werden für diejenigen Bürger, für welche wirklich Mutationen vorgekommen sind. Nur diejenigen Bürger, deren Verhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben, wären verpflichtet, neue Schatzungen einzureichen, nur sie würden neu eingeschätzt und derjenige, welcher die Frist unbenützt vorübergehen lassen würde, obschon man wüsste, dass für ihn andere Verhältnisse eingetreten sind, wäre natürlich von der Steuerbehörde neu einzuschätzen. Eine solche Ordnung der Dinge läge im Interesse eines bessern Einvernehmens zwischen der Steuerverwaltung und dem einzelnen Bürger.

Im weitern möchte ich zuhanden der vorberatenden Behörden die Anregung machen, es möchten in der auch hier wieder vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates die Fristen zur Auflage der Steuerregister und zur Einreichung von Einsprachen möglichst früh angesetzt werden. Sie sollten sofort nach Neujahr publiziert werden, damit die Selbstschatzungen möglichst frühzeitig einlangen, allfällige Rekurse möglichst rasch erledigt und die Staats- und Gemeindesteuern möglichst frühzeitig bezogen werden könnten, alles im Interesse einer glatten und sichern Bereinigung des Steuerwesens in Staat und Gemeinde.

Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, sich noch darüber auszusprechen, namentlich über die Frage, ob die alljährliche Steuerregisterauflage absichtlich festgehalten wurde und ob wirklich durch-

schlagende Gründe die Beibehaltung dieses Brauches oder Missbrauches, wie ich die Sache ansehe, rechtfertigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Anregung des Herrn Bühler anbelangt, so ist zu bemerken, dass sie bei der Aufstellung des Entwurfes eingehend erwogen und in der Sachverständigenkommission besprochen worden ist; allein der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht annehmbar, weil wir den Nachweis erbringen müssten, dass einer das Schatzungsformular erhalten hat, was uns nicht möglich ist, es sei denn, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die Formulare den Steuerpflichtigen per Chargébrief zuzuschicken. Die Leute erklären oft mit Recht, gewiss aber auch etwa mit Unrecht, sie haben kein Formular erhalten. Wie soll der Nachweis geleistet werden? Nach der Fassung des Herrn Bühler: «Reicht der Steuerpflichtige, der nachweisbar das amtliche Formular erhalten hat, ...» hätten wohl die Steuerbehörden den Nachweis zu erbringen und das wäre ihnen nicht möglich. Ich möchte die Anregung des Herrn Bühler in dem Sinne entgegennehmen, dass das Wort «nachweisbar» gestrichen und die Beweislast dem Steuerpflichtigen auferlegt wird, der behauptet, kein Formular erhalten zu haben. Vielleicht könnte man auch eine Lösung darin finden, dass die Frage nach der Annahme des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung überwiesen würde. Jedenfalls sollten wir heute von einer definitiven Beschlussfassung absehen. Wir wollen die Anregung gerne entgegennehmen und prüfen, wie ihr Rechnung getragen werden kann. Sicher ist, dass derjenige, der kein Formular erhalten hat, verkürzt wird. Das wollen wir auch nicht, aber wir müssen dafür sorgen, dass nur diejenigen reklamieren können, welche wirklich kein Formular erhalten haben. Wir wollen also den Antrag prüfen, namentlich wenn er den Sinn hat, dass die Beweislast dem Steuerpflichtigen obliegt.

Herr Morgenthaler hat erklärt, es sei unangenehm, mit den Steuerbehörden zu verkehren. Ich begreife das, aber umgekehrt ist es auch uns nicht angenehm, wenn wir mit einem renitenten Steuerzahler zu tun haben. Die Elle ist da ungefähr gleich lang. Die periodischen, sich mehr als auf ein Jahr erstreckenden Einschätzungen halte ich nicht für durchführbar, weil die Einkommenssteuerverhältnisse von Jahr zu Jahr ändern. In der Uhrenindustrie wird zum Beispiel in einem Jahr viel verdient, in einem andern, wenn es schlecht geht, weniger. Auch in andern Erwerbszweigen können grosse Schwankungen vorkommen. Periodische Einschätzungen wären beim reinen Vermögenssteuersystem möglich, nicht aber bei unserem gemischten System. Ich mache darauf aufmerksam, dass unsere Staatsrechnungen jährlich im Steuerertrag eine Zunahme von 200,000—250,000 Fr. aufweisen. Wenn wir nun für zwei, drei Jahre stabile Einschätzungen vornehmen würden, so müssten wir auf diese Mehreinnahmen verzichten. Es geht nicht an zu bestimmen, jährliche Einschätzungen sollen nur da vorgenommen werden, wo die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben, denn jedermann würde erklären, seine Verhältnisse haben keine Aenderung erfahren und die Steuerbehörden müssten jeden einzelnen Fall unter die Lupe nehmen und untersuchen, ob eine Aenderung eingetreten ist oder nicht.

Was die Festsetzung der Fristen anbelangt, so erfüllt auch uns der Wunsch, es möchte in dieser Beziehung etwas rascher gehen. Wir müssen Jahr für Jahr Gemeindebehörden durch die Regierungsstatthalter auffordern lassen, die Steuerregister abzuschliessen. Bei uns wird nichts verschleppt und es liegt uns sehr an einer prompten Erledigung in Steuersachen. Viel hängt davon ab, ob der einmalige oder zweimalige Steuerbezug beschlossen wird. Jedenfalls werden wir, soviel an uns, dem Wunsche des Herrn Morgenthaler mit Vergnügen gerecht zu werden suchen. Sicher können, wenn das in Art. 26 vorgeschlagene Einschätzungsverfahren Platz greift, die Fristen ganz wesentlich abgekürzt werden und wir werden so zu einem rechtzeitigen Steuerbezug gelangen.

Bühler (Frutigen). Ich muss doch daran festhalten, dass man heute über den von mir aufgestellten Grundsatz abstimme und sich damit einverstanden erkläre. Das Rekursrecht eines Bürgers kann nicht einfach durch einen Artikel des Gesetzes wegdekretiert werden. Durch die Bestimmung, dass derjenige, der aus irgend einem Grund ein Selbstschatzungsformular nicht erhalten hat, das Rekursrecht verwirke, schaffen wir ein Unrecht gegenüber dem steuerpflichtigen Bürger. Ich weise nochmals darauf hin, dass zu der Zeit, wo die Formulare verschickt werden, Hunderte von Steuerpflichtigen ausser Landes sind und niemand da ist, der an ihrem Platz die Formulare entgegennimmt, ausfüllt und einreicht. Man darf diesen Leuten, wenn sie aus dem Auslande heimkommen, doch nicht einfach erklären, man habe sie nun eingeschätzt und ein Rekurs an die kantonale Rekurskommission sei nicht mehr zulässig. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, es sei eine Sache der Beweislast. Ich gebe das ohne weiteres zu und habe nichts dagegen, dass man die Beweislast dem Staate oder der Gemeinde abnehme und dem Schuldigen auferlege. Allerdings wäre es nach meinem Dafürhalten für die Gemeinden keine grosse Sache, die Formulare per Chargé den Steuerpflichtigen zuzuschicken. Man schickt oft Sachen per Chargé zu, die weniger wichtig sind. Die Tatsache der Zustellung oder Nichtzustellung einer Selbstschatzungserklärung hat unter Umständen viel weitergehende Konsequenzen als das Erhalten oder Nichterhalten einer Einladung zu einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Man kann also die Selbsteinschatzungsformulare ganz gut per Chargé verschicken und dann hat man im gegebenen Fall einfach die Quittung der Post vorzuweisen. Ich habe mich seinerzeit dagegen aufgelehnt, dass die Regierung jeweilen wichtige Beschlüsse dem Regierungsstatthalter zuschickte, die von diesem dem Landjäger übermittelt und von letzterem dem Betreffenden einfach verlesen wurden, ohne dass er etwas in die Finger bekam. Endlich ist hier eine Aenderung getroffen worden. Ich glaube, es wäre gut, wenn man auch hier eine Aenderung treffen und die Selbsteinschätzungsformulare den Steuerpflichtigen per Chargé zuschicken würde. Das ist nicht mit grossen Kosten und Umständen verbunden und dann kann der Beweis ohne weiteres erbracht werden. Ich will heute diesen Antrag noch nicht stellen, behalte mir aber vor, ihn eventuell später einzubringen. Um keine Schwierigkeiten zu bereiten, will ich auch das Wort «nachweisbar» fallen lassen, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Beweislast beim Steuerpflichtigen liegt. Unter Umständen wird es ihm

schwer fallen, den Beweis zu erbringen, in vielen Fällen wird er den Nachweis sehr leicht leisten können. Für mich ist die Hauptsache, dass im Gesetz der Grundsatz aufgenommen wird, dass einem, der nicht in der Lage war, sich selbst einzuschätzen, das Rekursrecht gewahrt bleibt und deshalb halte ich an meinem Antrag fest, nach «Steuerpflichtige» die Worte einzuschalten «der das amtliche Formular erhalten hat». Dabei bin ich gerne bereit, von der Kommission bei der zweiten Beratung eine bessere Redaktion entgegenzunehmen.

Morgenthaler (Burgdorf). Die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors hat mich nicht überzeugen können, dass eine Neuerung nicht statthaft wäre. Wir sind in diesen Fragen entschieden zu konservativ. Ich gebe gerne zu, dass die zwei- oder dreijährige periodische Revision der Steuerregister, wie sie andere Kantone besitzen, mit dem ganzen Steuerrecht des betreffenden Kantons zusammenhängt und dass die Erleichterung für die Steuerbehörden des Staates bei der Einführung dieser periodischen Revision keine so grosse ist. Dagegen wird entschieden eine grosse Erleichterung für den einzelnen Bürger eintreten und das ist für mich das Wertvolle. Ich kann auf die Tatsache verweisen, dass bei uns in Burgdorf ein grosser Prozentsatz von Einschätzungen Jahr für Jahr, man kann sagen Jahrzehnte lang keine Aenderung erfahren. Es betrifft das die Fixbesoldeten und alle freien Berufsarten, deren Verhältnisse keinen grossen Mutationen unterworfen sind. Alle diese Einschätzungen bleiben sich gleich und es ist nur eine Plackerei des Bürgers, wenn er das Formular jedes Jahr ausfüllen muss; darum sollte man es ihm ersparen. Die Steuerbehörden werden allerdings gleichwohl jedes Jahr die ganze Liste der Steuerpflichtigen durchgehen müssen, aber sie sind mit den Verhältnissen genau vertraut und wissen gleich, welche Steuerpflichtigen näher unter die Lupe genommen werden müssen. Auch möchte ich bei den Steuerpflichtigen, bei denen wirkliche Mutationen eintreten, die Selbstschatzungspflicht nicht aufgeben. Ich würde daher dem Artikel ungefähr folgende Fassung geben: «Jeder Steuerpflichtige hat alle drei» — oder meinetwegen alle zwei — «Jahre binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden Frist eine Selbstschatzungserklärung einzureichen. . . . . Steuerpflichtige, deren Steuerverhältnisse gegenüber dem Vorjahr eine Abänderung erfahren haben, haben alle Jahre binnen einer durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzenden Frist, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, eine Selbstschatzung einzureichen. Im Unterlassungsfalle gilt die zuletzt eingereichte Selbstschatzungserklärung auch für das neue Steuerjahr.» Ich möchte Ihnen beantragen, das «alljährlich» im ersten Alinea durch eine dreijährige Frist zu ersetzen und als Schlussalinea ungefähr die Bestimmung aufzunehmen, wie ich sie Ihnen soeben mitgeteilt habe. Der Staat würde auf diesem Wege genau gleich zu seinem Zwecke kommen und der einzelne Bürger wäre von einer unnötigen Plackerei befreit.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Einkommenssteuer ist im Gegensatz zur Vermögenssteuer etwas Wechselbares, etwas, das sich den beständigen Veränderungen des Tages anpassen muss. Da fragt es sich, in welchen Intervallen diese Veränderungen berücksichtigt werden sollen, und man kommt ohne weiteres zum Schluss, dass die natürlich gegebene Zeit ein Jahr ist. Für alle Fixbesoldeten werden die Besoldungen per Jahr berechnet, alle Geschäfte schliessen ihre Rechnungen jährlich ab, und es liegt daher nahe, die Steuerregister ebenfalls jährlich zu bereinigen und so mit den tatsächlichen Uebungen, wie sie sich in allen ordentlichen Geschäften ausgebildet haben, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Bei der Vermögenssteuer kann man ganz gut zwei, drei Jahre warten, weil sich da die Veränderungen nicht so rasch machen und es nicht darauf ankommt, ob einer 2000, 3000 oder 4000 Fr. mehr Vermögen hat, als er momentan versteuert. Beim Einkommen dagegen ist selbst bei den Fixbesoldeten ein Wechsel von Jahr zu Jahr möglich und es muss die Möglichkeit bestehen, diesem Wechsel beim Steuerbezug auf dem Fuss nachzufolgen; es darf da nicht eine Verschiebung um Jahre stattfinden. Wenn die Selbstschatzungen nur alle drei Jahre stattzufinden hätten und in der Zwischenzeit nur diejenigen Erklärungen abzugeben hätten, deren Einkommensverhältnisse sich verändert haben, so würden in Wirklichkeit nur von solchen Eingaben einlangen, die herabgeschätzt zu werden wünschen. Es ist übrigens für den einzelnen Bürger keine grosse Arbeit, wenn er alle Jahre einmal den Steuerzettel ausfüllen muss.

Herrn Bühler möchte ich bitten, seinen Antrag den vorberatenden Behörden als Anregung auf die zweite Beratung zu überweisen. Ich glaube, die Kommission ist mit dem Grundsatz einverstanden, aber die Angelegenheit muss doch noch geprüft werden, namentlich nach der Seite hin, wie der Beweis geleistet werden soll. Ich bin augenblicklich darüber nicht im klaren, wer die Beweislast hat, auch wenn das Wort «nachweisbar» gestrichen wird. Uebrigens glaube ich nicht, dass so viele Leute das Formular nicht zugestellt erhalten, weil sie ausser Landes sind. Ich bin überzeugt, wenn man ihnen per Postmandat Geld zuschicken würde, so wäre schon jemand da, der es ihnen nachsenden würde (Heiterkeit). Die Betreffenden können doch jemand angeben, dem für sie das Steuerformular zuzustellen ist. Mir schwebt zum Beispiel vor, dass alle diejenigen als benachrichtigt angesehen werden könnten, die in dem Gemeindesteuerregister aufgetragen sind, indem angenommen werden darf, dass in einem geordneten Gemeindewesen die als einkommenssteuerpflichtig Eingetragenen auch benachrichtigt worden sind; von denjenigen, die nicht eingetragen sind, die sich ruhig verhalten und warten, bis die Steuerkommission sie findet, kann man annehmen, dass sie kein Formular erhalten haben. Aber das ist eine Frage, die geprüft werden muss. Ich möchte nicht ohne weiteres die Zustellung per Chargébrief vorschreiben, denn das bedeutet eine Belastung der betreffenden Gemeindebeamten, der Post und unter Umständen auch des Privatmannes. Man muss in solchen Dingen die Arbeit so leicht als möglich machen. Vom formellen Standpunkt aus kann man übrigens geltend machen, ein Chargébrief nütze in diesem Falle nichts. Durch die Postquittung könne wohl nachgewiesen werden, dass der Betreffende einen Chargébrief erhalten habe, nicht aber, was darin gestanden sei. Man müsste also eine Zustellungserklärung des Weibels oder einer andern Amtsstelle haben, wenn man über einen sichern Beweis verfügen wollte. Man muss ein Verfahren ausfindig machen, das einerseits

nicht unbillig wirkt und anderseits für die Gemeindebehörde und unter Umständen auch für den einzelnen Steuerpflichtigen keine Schikane bedeutet.

Bühler (Frutigen). Nachdem die Vertreter der vorberatenden Behörden erklärt haben, sie seien bereit, meinen Antrag auf die zweite Beratung näher zu prüfen, kann ich mich damit einverstanden erklären, ihn in eine Anregung umzuwandeln.

Kunz. Ich möchte die Kommission ersuchen, im Anschluss an die Anregung des Herrn Bühler auch noch folgenden Fall in Erwägung zu ziehen. Es kann einer zum Beispiel auch infolge von Krankheit verhindert sein, das erhaltene Formular innerhalb der gesetzten Frist auszufüllen. Ich glaube, man sollte auch solchen Verhältnissen Rechnung tragen. Im übrigen schliesse ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Bühler an und stehe auch auf dem Boden, dass der Bürger in seinem Rekursrecht nicht verkürzt werden darf.

Trüssel. Ich möchte den Antrag des Herrn Morgenthaler zur Berücksichtigung empfehlen. Wenn die Selbstschatzungserklärung statt jährlich nur alle zwei Jahre — drei Jahre wären wohl zu lang — eingereicht werden müsste, so würde dadurch sicher das Verhältnis zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen freundlicher gestaltet. Ich weiss zum Beispiel aus der Praxis einer Steuerkommission, dass die durch Bücheruntersuchungen bestätigten Angaben von Geschäftsleuten im folgenden Jahr wieder angefochten wurden. Die bloss alle zwei Jahre vorzunehmende Schatzung würde für den Steuerpflichtigen, ohne Schaden für den Fiskus, eine wesentliche Milderung bedeuten und eine solche Bestimmung würde wohl allgemein begrüsst werden. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Morgenthaler zur Annahme empfehlen, damit die vorberatenden Behörden ihn auf die zweite Beratung näher ansehen können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auf der Ablehnung des Antrages Morgenthaler beharren. Es hat mich unangenehm berührt, dass der Herr Antragsteller immer von unnötigen «Plackereien» gesprochen hat. Es handelt sich da nicht um unnötige Plackereien, sondern diese Selbstschatzungen sind ein notwendiges Mittel zur Festsetzung des Einkommens der Bürger und geben jedem Gelegenheit, zu sagen, was er verdient. Der Antrag des Herrn Morgenthaler ist, wie gesagt, mit unserem Steuersystem nicht vereinbar. Bei der reinen Vermögenssteuer wäre derselbe wohl durchführbar, indem das Vermögen nicht von einem Jahr auf das andere wechselt. Darum haben denn auch die Staaten, welche auf die Vermögenssteuer abstellen, die Bereinigung der Steuerregister alle zwei Jahre; daneben beziehen sie aber eine Erwerbssteuer und diese wechselt naturgemäss von Jahr zu Jahr. Herr Morgenthaler meint, diejenigen, deren Einkommensverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahre verändert haben, sollen gleichwohl gehalten sein, ihre Erklärungen alljährlich einzureichen. Allein wir würden bald die Erfahrung machen, dass, wie der Herr Kommissionspräsident bereits angedeutet hat, nur diejenigen Steuerpflichtigen sich zu einer solchen Zwischenerklärung veranlasst sehen, die eine niedrigere Einschätzung gegenüber dem Vorjahre beanspruchen. Wie soll die Gemeindekommission in den übrigen Fällen wissen, ob die Verhältnisse sich seit dem Vorjahr anders gestaltet haben oder nicht. Wenn Herr Morgenthaler sich eine Zeitlang ausschliesslich mit Steuerfragen befassen müsste, würde er zu einem andern Urteil gelangen und einsehen, dass sein Antrag mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht vereinbar ist. Wenn die Steuerregister für zwei oder drei Jahre stabil bleiben sollten, dann müsste auch das Bugdet für die gleiche Zeitdauer aufgestellt und es dürften dann in der Zwischenzeit die Ausgaben des Staates auch nicht erhöht werden. Auch das Beispiel des Herrn Trüssel beweist nichts gegen die jährliche Einschätzung. Herr Trüssel weiss ganz gut, dass in einem Geschäft der Reingewinn keine konstante Grösse ist, sondern von Jahr zu Jahr, und zwar in nicht unerheblichem Masse variiert. Selbst bei den Fixbesoldeten ändert das Einkommen, indem Besoldungserhöhungen eintreten. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man nur einigermassen eine richtige Steuertaxation durchführen wollte, wenn die Verhältnisse nicht Jahr für Jahr neu geprüft und die Steuerpflichtigen zu einer einfachen Erklärung, wie hoch sie ihr Einkommen bewerten, veranlasst würden. Ich stelle daher den bestimmten Antrag, Sie möchten den Vorschlag des Herrn Morgenthaler ablehnen.

Präsident. Herr Morgenthaler modifiziert seinen Antrag dahin, dass im ersten Alinea der Ausdruck «alljährlich» statt durch «alle drei Jahre» durch «alle zwei Jahre» zu ersetzen sei. Im übrigen schlägt er ein neues Schlussalinea vor, das folgenden Wortlaut hat: «Steuerpflichtige, in deren Verhältnissen gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung eingetreten ist, haben alljährlich binnen einer durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzenden Frist eine Selbstschatzungserklärung im Sinne vorstehender Bestimmungen einzureichen. Im Unterlassungsfalle gilt die zuletzt eingereichte Selbstschatzungserklärung auch für das neue Steuerjahr».

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Morgenthaler anfragen, ob sein Antrag nicht unvollständig ist. So, wie er lautet, stimmt er mit seinen Ausführungen nicht überein. Denn es ist nur von dem Recht des Steuerpflichtigen die Rede, seine Schatzungserklärung einzugeben, während doch auch der Fiskus das Recht haben sollte, eine Abänderung zu verlangen, wenn er weiss, dass die Verhältnisse nicht mehr die gleichen sind. Dieser Auffassung hat übrigens Herr Morgenthaler in seinem Votum auch Ausdruck gegeben.

Abstimmung.

Für den Antrag Morgenthaler . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschatzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 handelt von der amtlichen Einschätzung. An der Spitze meiner Ausführungen möchte ich die Behauptung aufstellen, dass namentlich bei der Einkommenssteuer die Ordnung des Einschätzungsverfahrens für den Erfolg des Gesetzes geradezu entscheidend ist. Hierin bestand jedenfalls der Hauptmangel des gegenwärtigen Zustandes. Wir haben jetzt drei Taxationen und infolgedessen drei Einsprachen, ein veraltetes und kompliziertes Verfahren. Wir möchten dasselbe nun durch die einmalige Taxation und den einmaligen Rekurs ersetzen. Wir wollen dabei die Gemeindebehörden nicht ausschalten und bestimmen daher in Alinea 1, dass die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat oder eine von ihm zu bestellende Kommission begutachtet werden. In grössern Gemeindewesen, wie gerade hier in Bern, wird natürlich der Gemeinderat diese Begutachtung nicht selbst vornehmen können, sondern es muss ihm das Recht zustehen, sie einer Kommission zu überweisen, die aus Vertretern der verschiedenen Erwerbsklassen bestehen würde und darum mit Sachkenntnis darüber urteilen könnte, ob die eingelangten Selbstschatzungserklärungen richtig seien.

Die Taxation findet bezirksweise statt, was eine gleichmässige und gerechte Schatzung ermöglichen wird. Man darf ruhig behaupten, dass die Einschatzung heute nicht überall in rein sachlicher Weise erfolgt; es wird oft auf die Person Rücksicht genommen. Auch in Steuertaxationsfragen hat der Mächtigere einen grössern Einfluss als der kleine Mann. Sodann kamen Ungerechtigkeiten vor, weil eine Reihe von Gemeinden darauf ausgingen, eine geringe Einschätzung vorzunehmen und dafür den Steuerfuss zu erhöhen, wodurch den Interessen der Gemeinde gedient war, der Staat aber in seinen Ansprüchen verkürzt wurde. Wir wollen nun eine möglichst gleichmässige und objektive Einschätzung und darum wird dieselbe bezirksweise vorgesehen. Dabei kann sich der betreffende Gemeinderat für seine Gemeinde mit beratender Stimme in der Bezirkssteuerkommission vertreten lassen. Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission soll aber auch ein Vertreter des Staates beiwohnen. Die Bezirkssteuerkommission hat das Recht, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen, wodurch in vielen Fällen Missverständnisse abgeklärt und eine Reihe von Rekursen vermieden werden können.

Das Schlussalinea sieht vor, dass die nötigen Vorschriften zur Ausführung der im Gesetz aufgestellten Grundsätze über das Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt werden.

Scheurer, Präsident der Kommission. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass nicht nur jedes Einkommenssteuergesetz von der Art und Weise der Feststellung des Einkommens abhängig ist, sondern, dass die Güte des Taxationsverfahrens auch für die Güte des Gesetzes bestimmend ist. Unser heutiges Taxationsverfahren hat den Nachteil, dass es sich in zu vielen Instanzen abspielt: Gemeindesteuerkommission, Bezirkssteuerkommission, Zentralsteuerkommission und Regierungsrat. Bis alle diese Instanzen durchgangen sind und der Bürger, der sich wehren will, durch alle Instanzen seinen Standpunkt geltend gemacht hat, vergeht Zeit und es bedarf Arbeit, so dass in vielen Fällen dieser schwerfällige und langwierige Instanzenzug für den Steuerpflichtigen sowohl als für die Steuerbehörden grosse Unannehmlichkeiten zur Folge hat. Aus diesem Grunde wurde denn die Abänderung getroffen, dass in Zukunft die erste eigentliche Taxation durch die Bezirkssteuerkommission stattfinden soll. Dabei handelt es sich nicht um Bezirkskommissionen in einem Amtsbezirk, sondern in besonderen grössern Steuerbezirken, die durch Dekret des Grossen Rates zu umschreiben wären. Auf den Einfluss der Gemeinde kann natürlich nicht verzichtet werden, denn sie kennt am besten die Bedürfnisse ihres Finanzhaushaltes und die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Allein die Gemeindebehörden haben nicht mehr eine eigentliche selbständige Taxation vorzunehmen, sondern es steht ihnen ein Vorschlagsrecht zuhanden der Bezirkssteuerkommission zu, die dann erst die Taxation vornimmt; in der Regel wird sich naturgemäss die Sache so gestalten, dass die Bezirkskommissionen sich an die Vorschläge der Gemeindebehörden halten werden.

Man kann im allgemeinen den Satz aufstellen: Je weiter die eigentliche Taxationsbehörde von den Steuerpflichtigen entfernt ist, desto gerechter ist die Einschätzung. So erklären auch Leute durchaus konservativer Gesinnung, die den Steuerpflichtigen in keiner Weise überlasten wollen, die aber die Sache näher studiert haben, dass eine Reihe von Kantonen nicht deshalb schlechte Steuerverhältnisse haben, weil das Gesetz schlecht wäre, sondern weil das Taxationsverfahren unrichtig ist und weil namentlich die erste einschätzende Behörde allzu nahe beim Steuerpflichtigen steht. Hier in der Stadt Bern können wir zum Beispiel einen Steuerfuss beibehalten, der kleiner ist als in vielen Landgemeinden. Freilich darf man die Steuerverhältnisse nicht einzig nach dem Steuerfuss beurteilen, sondern es muss auch der andere Faktor, die eingeschätzte Summe, mit in Betracht gezogen werden. Wenn Bern einen niedrigern Steuerfuss hat als viele Landgemeinden, so ist auf der andern Seite der eingeschätzte Betrag viel grösser als an vielen andern Orten. Merkwürdig ist, dass die Einsicht darüber, was in der ersten Klasse einkommenssteuerpflichtig ist, trotz des 50jährigen Bestehens des Gesetzes in vielen Behörden überhaupt noch nicht durchgedrungen ist. Dass der Steuerpflichtige nur das als Verdienst ansieht, was er am Ende des Jahres auf die Seite legen kann, ist ihm nicht zu verargen, aber der Umstand, dass man landauf landab Steuerbehörden findet, die zur Stunde noch nicht wissen, dass einer das versteuern muss, was er roh verdient, hat zur Folge, dass in einer grossen Zahl von Gemeinden der Steuerfuss so hoch ist und dass im weitern die ganze Steuerlast auf dem Grundbesitz und den Fixbesoldeten ruht. Die letzte Gemeindestatistik weist eine grosse Zahl von Gemein-

den auf, in denen einzig der Schullehrer Einkommenssteuer entrichtet, obschon sich Berufsleute und alle möglichen frei erwerbenden Personen dort befinden. Man zieht sie einfach deshalb nicht zur Steuer heran, weil man sagt, sie verdienen nichts, sie brauchen das, was sie verdienen, zum Leben. Diese Verhältnisse treten uns um so schroffer und in um so unrichtigerer Weise entgegen, je kleiner die Gemeinde ist und je näher die Taxationskommission beim Steuerpflichtigen steht. Je grösser ein Gemeindewesen ist, desto richtiger wird im allgemeinen eingeschätzt. Die Schaffung der Bezirkssteuerkommissionen, denen die erste eigentliche Taxation zusteht, wird daher eine bedeutend gerechtere Lastenverteilung zur Folge haben und die Lasten werden nicht nur zugunsten der Fixbesoldeten, die von der Schwere des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes getroffen werden, sondern auch zugunsten des Grundbesitzes gerechter verteilt. Ich persönlich begreife namentlich in ländlichen Verhältnissen die Bauern nicht, die ihren Grundbesitz vollständig versteuern und die hohe Steuer mit ihrem ganzen Vermögen tragen müssen, dass sie da, wo das Gesetz dazu Gelegenheit gibt, nicht helfen, diese Steuer einzuziehen. Wenn in vielen Gemeinden des Kantons das Rezept angewendet wird: höherer Steuerfuss und niedrigere Einschätzung, so kommen die Geschäftsleute dabei allerdings gut weg, aber getroffen werden einerseits der Grundbesitz und anderseits die Fixbesoldeten. Eine gerechtere Verteilung der Lasten auch in diesem Sinne ist notwendig und wir werden dazu gelangen, wenn wir das Taxationsverfahren so einrichten, dass die Taxationsbehörden eine grössere Selbständigkeit und einen etwas weitern Ueberblick haben, als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen an vielen Orten der Fall ist. — Namens der Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 26.

Kindlimann. Die Bezirkssteuerkommission hat nach dem zweiten Alinea auch «die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen». Da entsteht die Frage: Kann die Bezirkssteuerkommission das wirklich tun? Kennt sie die in Frage kommenden Leute? Ich glaube nein. Je grösser der Bezirk ist, desto weniger kennt die Bezirkssteuerkommission alle Steuerpflichtigen, die auf dem Register figurieren sollten, sondern sie wird auf das Gutachten und Urteil der Gemeinden, beziehungsweise ihrer in der Sitzung anwesenden Vertreter angewiesen sein. Diese werden sagen müssen, wer auf die Register gehört und wie hoch sie einzuschätzen sind. Ich erblicke nun eine grosse Gefahr darin, wenn die Auftragung und Einschätzung eines Steuerpflichtigen auf das Urteil eines einzigen Mannes, eben des Vertreters der betreffenden Gemeinde, vollzogen wird und wir müssen eine Garantie gegen willkürliche Einschätzungen schaffen. In den meisten Fällen wird wohl der Gemeindeschreiber die Gemeinde vor der Bezirkssteuerkommission vertreten. Nach Alinea 1 muss die Begutachtung der eingegangenen Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat oder eine von ihm zu bestellende Kommission erfolgen und ich möchte nun diese kollegiale Begutachtung auch auf die Taxation derjenigen Steuerpflichtigen ausdehnen, die eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben und somit auf dem Steuerregister nicht figurieren. Diese Begutachtung soll nicht dem Ermessen des Gemeinderates anheimgestellt sein, sondern von ihm vorgenommen werden müssen. Ich möchte daher beantragen, im zweiten Satz des ersten Alineas das Wort «kann» zu streichen und statt dessen zu sagen: «Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschatzung nicht vorgenommen haben».

Salchli. In Alinea 1 heisst es: «Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise durch eine von ihm zu ernennende Kommission begutachtet». Ich möchte beantragen, statt dessen zu sagen: «durch die Einwohnergemeinde, beziehungsweise eine von ihr zu ernennende Kommission». Bis jetzt hatten wir den Grundsatz, dass die Einkommenssteuerpflichtigen durch solche Kommissionsmitglieder eingeschätzt wurden, die selbst einkommenssteuerpflichtig waren. Nun kann es aber vorkommen, dass die Mehrheit oder vielleicht alle Mitglieder des Gemeinderates selbst keine Einkommenssteuer zu entrichten haben und es wäre daher nicht richtig, wenn die Selbstschatzungserklärungen der Einkommenssteuerpflichtigen durch einen solchen Gemeinderat begutachtet würden. Es steht der Einwohnergemeinde natürlich frei, selbst eine Kommission zu wählen oder den Gemeinderat mit der Wahl zu beauftragen und so weiter. Verschiedene Gemeindereglemente, zum Beispiel auch dasjenige von Madretsch, enthalten die Bestimmung, dass die Schatzungskommissionen von der Gemeindeversammlung zu wählen sind, während diese Wahl an andern Orten dem Gemeinderat übertragen ist. Ich halte es für zweckmässiger, wenn auch für die Zukunft den Gemeinden die Möglichkeit gelassen wird, diese Angelegenheit so zu ordnen, wie sie für gut finden. Wenn mein Antrag angenommen wird, müsste dann auch in Alinea 3 gesagt werden, dass die Kommission statt der Einwohnergemeinderat das Recht hat, sich bei den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission vertreten zu lassen.

v. Wattenwyl. Ich gebe die Richtigkeit des Grundsatzes zu, dass je weiter die Einschätzungsbehörde von dem Steuerpflichtigen entfernt ist, desto richtiger eingeschätzt wird, dagegen habe ich in der Kommission den Antrag gestellt, bin aber mit demselben in Minderheit geblieben, der Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat möchte der Amtsschaffner von Amtes wegen beiwohnen. Bis jetzt war in solchen Fällen der Amtsschaffner anwesend und es war jeweilen für die Kommission von Nutzen, von ihm zu erfahren, wie die Einschätzungen in den benachbarten Gemeinden erfolgten. Der Amtsschaffner hat so auch Gelegenheit, die Begründung der einzelnen Taxationen anzuhören und in der Sitzung der Bezirkssteuerkommission darüber Auskunft zu geben. Die Kosten fallen nicht in Betracht, da der Amtsschaffner ja Staatsbeamter ist und höchstens die Reiseauslagen zu vergüten wären. Ich möchte den Antrag wieder aufnehmen, den Amtsschaffner von Amtes wegen schon bei der Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise die betreffende Kommission beizuziehen, und empfehle Ihnen die Annahme dieses Vorschlages.

Dürrenmatt. Herr Salchli hat bemerkt, dass es zurzeit Gemeinden gebe, welche die Schatzungskom-

missionen direkt wählen, nicht durch den Gemeinderat. Das ist nach dem gegenwärtigen Gesetz ungesetzlich, da dasselbe vorschreibt, dass die Kommission durch den Gemeinderat gewählt wird. Nun bin ich aber mit Herrn Salchli einverstanden, dass, wenn die Gemeindekommissionen auch nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie nach dem gegenwärtigen Gesetz, es doch zweckmässig ist, den Gemeinden zu überlassen, ob sie sie direkt wählen oder deren Wahl der einen oder andern Behörde übertragen wollen. Es ist natürlich nicht möglich, die eingegangenen Schatzungserklärungen durch die Gemeindeversammlung selbst begutachten zu lassen, dagegen sollte statt «durch den Gemeinderat, beziehungsweise durch eine von ihm zu ernennende Kommission» gesagt werden «durch den Gemeinderat, beziehungsweise durch eine besondere Gemeindekommission». Dadurch erhält die Gemeinde die Kompetenz, die Kommission nicht durch den Gemeinderat, sondern durch eine andere Behörde wählen zu lassen. Solche Wünsche wurden bis jetzt schon in verschiedenen Gemeinden laut, konnten aber nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht berücksichtigt werden. Ich möchte also den Antrag Salchli in dem Sinne unterstützen, dass die Wahl der Kommission nicht unter allen Umständen durch den Gemeinderat getroffen werden muss.

Lüthi. Die gemachten Erfahrungen veranlassen mich, die Ablehnung des Antrages Salchli zu beantragen. Wir haben seinerzeit in der Gemeinde Madretsch die Gemeindesteuerkommission durch die Einwohnergemeindeversammlung wählen lassen und dabei ergab sich das Missverhältnis, dass oft verschiedene Erwerbsgruppen in ihr gar nicht vertreten waren, so dass sie grosse Schwierigkeiten hatte, die Arbeiter und Angestellten gewisser Etablissemente richtig einzuschätzen. Ich glaube, es sei besser, wenn die hier vorgesehene Kommission durch den Gemeinderat ernannt wird, der es in der Hand hat, den verschiedenen Erwerbsgruppen zu einer richtigen Vertretung zu verhelfen. Ich möchte beantragen, dem Art. 26 folgende Fassung zu geben: «Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch eine von dem Einwohnergemeinderat zu ernennende Kommission begutachtet». Auf diese Weise wird dem Wunsch Rechnung getragen, dass nicht der Gemeinderat selbst die Begutachtung vornehme.

Salchli. Es lag mir durchaus ferne, etwa die Gemeindeversammlung mit der Begutachtung der eingegangenen Selbstschatzungserklärungen betrauen zu wollen, sondern mein Antrag ging lediglich dahin, die Kommission nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die Gemeindeversammlung wählen zu lassen, der es dann auch frei gestanden wäre, den Gemeinderat als begutachtende Behörde zu bestimmen. Ich schliesse mich also dem Antrag Dürrenmatt an. Wenn Madretsch mit der Wahl durch die Einwohnergemeinde schlechte Erfahrungen gemacht hat, so haben andere Gemeinden mit der Wahl durch den Gemeinderat nicht bessere Erfahrungen gemacht. In meiner Gemeinde — es gilt das auch für viele andere Gemeinden — war es konstante Praxis, dass der Gemeinderat, wenn er eine Kommission zu bestellen hatte, jeweilen sich selbst wählte, bis wir dann energisch dagegen aufgetreten sind. So bildete zum Beispiel sogar bei den Wahlen und Abstimmungen der Gemeinderat jeweilen auch das Wahlbureau, bis wir dagegen Beschwerde führten.

Seiler. Ich beabsichtigte, den gleichen Antrag zu stellen, den Herr Lüthi eingebracht hat. Ich möchte ebenfalls den Gemeinderat als begutachtende Behörde ausschalten. Es gibt im Kanton Bern Gemeinderäte, von denen kein einziges Mitglied einkommenssteuerpflichtig ist und eine solche Behörde eignet sich nicht zur Begutachtung der Einkommenssteuerschatzungserklärungen. Das bisherige Gesetz bestimmte denn auch in Art. 10: «Diese Kommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und es sollen in derselben soviel wie möglich die verschiedenen Berufs- und Gewerbeklassen vertreten sein». Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass die Einkommenssteuerschatzungskommission aus Leuten bestehen soll, die selbst einkommenssteuerpflichtig sind. Die zukünftige Kommission soll allerdings nur begutachten und nicht selbst einschätzen, aber dieser Begutachtung kommt unter Umständen eine grössere Bedeutung zu als der direkten Einschätzung. Ich unterstütze daher den Antrag Lüthi auf Einsetzung einer besonderen Kommission, schlage aber noch den Zusatz zu demselben vor: «Wenigstens drei Mitglieder dieser Kommission müssen selbst einkommenssteuerpflichtig sein». Auch mit der Auffassung des Herrn Salchli bin ich einverstanden, dass es den Gemeinden frei stehen soll, die Kommission durch die Einwohnergemeindeversammlung oder den Gemeinderat wählen zu lassen.

Müller (Gustav). Ich will nur kurz begründen, warum wir in der Kommission den Antrag des Herrn v. Wattenwyl nicht akzeptieren konnten. Derselbe ist nach unserem Dafürhalten mit dem durch den vorliegenden Artikel eingeführten neuen Prinzip unvereinbar. Nach dem bisherigen Gesetz waren die Gemeindekommissionen Taxationsbehörden und erste Instanz in Steuersachen. Durch die Ausschaltung dieser ersten Instanz streben wir eine Vereinfachung an, welche die von Herrn Morgenthaler erwähnten Plackereien reduzieren soll. Der Steuerpflichtige, der mit der Einschätzung nicht einverstanden ist, soll nicht gezwungen sein, gegen die erste Instanz und dann gegen die zweite Instanz der Bezirkssteuerkommission zu rekurrieren, sondern er hat es in Zukunft nur noch mit der Bezirkssteuerkommission als erster Instanz zu tun. Beim jetzigen System war es unerlässlich, dass der Staat in der ersten Instanz seine Interessen wahren konnte und daher verstand es sich von selbst, dass der Amtsschaffner den Sitzungen der Gemeindesteuerkommissionen beiwohnte. Nun ist aber diese erste Taxationsbehörde als solche ausgeschaltet und hat nur noch begutachtenden Charakter. Man könnte fragen, ob eine solche Behörde überhaupt nötig ist, oder ob die Gemeinden nicht einfach gehalten sein sollten, das nötige Material der Bezirkssteuerkommission zu übermitteln, die dann die Taxationen vornimmt. Ich halte das letztere allerdings für ausgeschlossen und wir in der Stadt Bern könnten die Ausschaltung der Gemeindekommission als begutachtende Behörde nie akzeptieren, weil eine Bezirkssteuerkommission unmöglich mit den Verhältnissen in einem so grossen Gemeindewesen derart vertraut sein könnte, um die Taxationen mit Sachkenntnis vorzunehmen. In der Stadt Bern hat

die gesetzliche Gemeindesteuerkommission schon längst nicht mehr ausgereicht und wir haben neben derselben eine sogenannte erweiterte Steuerkommission eingeführt, welche die Taxationen vornimmt. Die ständige engere Kommission von 7 Mitgliedern wird zum Zwecke der Vornahme der Einschätzungen durch ungefähr 20 Mitglieder aus allen Bevölkerungskreisen und Erwerbsklassen verstärkt und man sucht durch die Vorschrift, dass jährlich ein Drittel der Mitglieder ausscheiden und durch neue Mitglieder ersetzt werden müssen, möglichst viele Leute in die erweiterte Steuerkommission einzuführen und damit auch die Kommission mit neuen Verhältnissen möglichst vertraut zu machen.

Durch die Verlegung der Einschätzungen in die Bezirkssteuerkommission soll eine grössere Unabhängigkeit der Taxierenden von den Gemeindeeinflüssen, von dem Matadorentum in den einzelnen Gemeinden, das natürlich eine um so grössere Rolle spielt, je kleiner die Gemeinde ist, geschaffen werden. Das ist ein grosser Vorteil der neuen Organisation und wird für den Staat nur wohltätige Folgen haben. Dadurch wird eine gerechtere und namentlich für die verschiedenen Gemeinden des gleichen Bezirkes gleichmässigere Einschätzung garantiert, als nach dem bisherigen Verfahren.

Die Bedenken, die Herr Kindlimann in bezug auf das zweite Alinea geäussert hat, sind mit Rücksicht auf die gedachte Organisation nicht stichhaltig. An und für sich hat natürlich die Bezirkssteuerkommission das nötige Material nicht zur Verfügung, um alle Steuerpflichtigen der verschiedenen Gemeinden richtig einzuschätzen, sondern sie kann das nur auf Grund des Materials tun, das ihr nicht etwa der betreffende Vertreter der Gemeinde liefert, sondern das ihr von den einzelnen Gemeinden amtlich übermittelt wird und auf Grund dessen sie ihre Beratungen pflegt und die Einschätzungen vornimmt.

Mit der Aenderung in Alinea 1, wonach die Gemeindekommission gehalten sein soll, auch die Taxation solcher Steuerpflichtiger, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben, zu begutachten, kann ich mich einverstanden erklären. Ich erblicke das Wesentliche darin, dass auch in diesem Fall, sei es in der Gemeinde- oder in der Bezirkssteuerkommission, der Grundsatz durchgeführt wird, dass, wenn wir einmal das System der Selbstschatzung haben, dann auch mit allen Mitteln darnach getrachtet werden muss, dass nach und nach alle diejenigen verschwinden, die, um ihr wirkliches Einkommen nicht anzugeben und doch nicht direkt zu lügen, einfach das Einschätzungsformular nicht ausfüllen. Das erreicht man dadurch, dass man diese Leute Jahr für Jahr höher einschätzt, bis sie über ihre Verhältnisse Auskunft geben. Ich könnte Ihnen in dieser Beziehung die unglaublichsten Sachen mitteilen. Es kam vor, dass 10, 15, 20 und 30 % Jahr für Jahr zugeschlagen wurden und erst wenn die Schatzung die dreifache Höhe erreicht hatte, fing der Betreffende an, einen Laut von sich zu geben. Wenn man Klarheit in die Steuerverhältnisse bringen will, muss es bei allen Bezirkssteuerkommissionen im Lande herum als Grundsatz gelten, dass man bei dem Steuerpflichtigen, der seine Selbstschatzung nicht vornimmt, ohne weiteres das steuerpflichtige Einkommen stark erhöht, bis er sich selbst einschätzt. Wenn dieses Prinzip allgemein durchgeführt wird — ob es nun von den Gemeindekommissionen von sich aus oder von den Bezirkssteuerkommissionen geschehe, ändert am Resultat nichts — und die Behörden richtig funktionieren, dann wird eine gerechte Besteuerung Platz greifen, was nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch aller derjenigen liegt, welche ihr Einkommen ehrlich angeben und von den andern in ungerechter Weise benachteiligt werden, die ihr wirkliches Einkommen zu verschweigen suchen, indem sie keine Selbstschatzung einreichen.

Ich halte die vorgesehene Organisation für einen grossen Fortschritt in steuertechnischer Beziehung und den vorliegenden Artikel für einen der wertvollsten des Entwurfes.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Wer bis dahin in Steuersachen mitgearbeitet hat, muss sagen, dass der Kontakt zwischen den Gemeindesteuerkommissionen und der Bezirkssteuerkommission jeweilen gute Resultate zutage förderte. Ich halte es für notwendig, dass dieser Kontakt auch im neuen Gesetz nicht ausgeschaltet werde. Ich will nicht behaupten, dass der Antrag des Herrn v. Wattenwyl gerade das Richtige trifft, indem er den Amtsschaffner zu den Sitzungen der Gemeindekommissionen beiziehen will, aber man könnte vielleicht sagen, dass wenigstens ein Mitglied der Bezirkssteuerkommission das Recht haben sollte, sofern es diese Kommission als notwendig erachtet, der Sitzung der Gemeindekommission, in der die Einschätzungen begutachtet werden, beizuwohnen. Dadurch würde der nötige Kontakt hergestellt und es wäre in vielen Fällen von grossem Nutzen, wenn ein Mitglied der Bezirkssteuerkommission, eventuell gerade der Amtsschaffner, sich an Ort und Stelle über die einschlägigen Verhältnisse aufklären lassen könnte. Dadurch würde die Erledigung der Steuerangelegenheiten wesentlich gefördert. Die neuen Bezirkssteuerkommissionen werden in Zukunft bedeutend mehr Arbeit zu bewältigen haben als die bisherigen und es empfiehlt sich, alles vorzusehen, was zur Abkürzung ihrer Verhandlungen beitragen kann. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber zuhanden der vorberatenden Behörden den Wunsch äussern, sie möchten diese Frage noch einmal prüfen und eventuell auf die zweite Beratung eine Bestimmung in Vorschlag bringen, welche die Bezirkssteuerkommissionen berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindekommissionen teilzunehmen.

Kohler. Beim Durchgehen des Entwurfes habe ich mich daran gestossen, dass die Taxation durch die Gemeindesteuerkommission wegfallen soll. Ich habe mir gesagt, dass in diesem Fall in der Bezirkssteuerkommission jede Gemeinde durch ein Mitglied vertreten sein müsse, sonst kann die Bezirkssteuerkommission die Verhältnisse nicht kennen. Diesem Gedanken gibt auch der Antrag des Herrn Kindlimann Ausdruck und ich unterstütze daher denselben. Ebenso empfehle ich die Annahme des Antrages Lüthi. Herr Salchli hat erklärt, die Einwohnergemeindeversammlung solle die Kommission ernennen. Damit kann ich mich nicht befreunden, denn das würde zu einer Wählerei führen, die vielleicht den ganzen Tag in Anspruch nehmen würde. Auf der andern Seite haben viele Gemeinden nur sehr wenig einkommenssteuerpflichtige Bürger. Der Gemeinderat ist jedenfalls die kompetenteste Behörde, um die Wahl der Kommission vorzunehmen und dabei die verschiedenen Klassen und Gewerbe angemessen zu berücksichtigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag des Herrn Kindlimann zu Alinea 1 pflichte ich bei. Was die weitern Bemerkungen des Herrn Kindlimann zu Alinea 2 anbelangt, so halte ich dafür, dass der von Amtes wegen ins Steuerregister Aufgetragene durch Art. 27 genügend geschützt ist, indem er doch das Rekursrecht gegen diese amtliche Einschätzung erhält. Wenn diejenigen, die von Amtes wegen aufgetragen werden sollen, zur nochmaligen Begutachtung an die Gemeinde zurückgewiesen werden müssten, so müsste die Kommission neuerdings zusammentreten und über die Anträge der Gemeindebehörden beraten; dadurch würde die Angelegenheit verzögert. Herr Müller und auch der Kommissionspräsident haben bemerkt, dass das hier vorgesehene einfache und klare Schatzungsverfahren von grosser Wichtigkeit sei und von diesem Artikel der Erfolg des Gesetzes abhange. Man hat sich nicht mit Unrecht über das bisherige komplizierte Verfahren beschwert und man hat es nun so einfach als möglich gestaltet. Die Gemeindebehörde hat das Recht, alle Steuerpflichtigen einzutragen und die Taxationen zu begutachten; aber es ist denkbar, dass die Gemeindebehörde die Auftragung des einen oder andern vergisst und dann soll die Bezirkssteuerkommission das Recht haben, die Auftragung vorzunehmen, ohne die Angelegenheit noch einmal an die Gemeinde zurückleiten zu müssen. Dem Betreffenden steht ja, wie gesagt, nach Art. 27 das Recht des Rekurses gegen den Entscheid der Bezirkssteuerkommission zu.

Die von den Herren Salchli und Dürrenmatt vorgeschlagene Fassung ist richtiger als unser Vorschlag. Dagegen geht es nicht an, den Gemeinderat auszuschalten und die Kommission nur aus Steuerpflichtigen zu bestellen. Es gibt viele Gemeinden, in denen der Pfarrer und der Lehrer die einzigen Einkommenssteuerpflichtigen sind und diese müssten nun die begutachtende Kommission bilden, das heisst ihre eigenen Schatzungserklärungen begutachten. In der Grosszahl unserer Gemeinden ist der Gemeinderat die gegebene Behörde zur Begutachtung der wenigen Schatzungserklärungen, die dann an die Bezirkssteuerkommission weitergehen. Diese ist natürlich an die Gutachten nicht gebunden, sondern wird in freier Würdigung der Verhältnisse ihre Taxationen treffen und dabei namentlich auch zwischen den Einkommen der verschiedenen Gemeinden den nötigen Ausgleich vornehmen. Es gibt nun aber auch Gemeinden, in denen der Gemeinderat diese Begutachtung nicht vornehmen kann. In der Stadt Bern zum Beispiel, wo so viele verschiedene Erwerbsverhältnisse zu würdigen sind, ist der Gemeinderat unmöglich in der Lage, über alle diese Verhältnisse ein richtiges Urteil zu haben. Daher hat man in Bern zum praktischen Mittel der Einsetzung einer beratenden Kommission gegriffen, die neben der ordentlichen Kommission besteht und aus etwa 20 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die ordentliche Steuerkommission wird hier vom Stadtrat gewählt und die ausserordentliche Kommission vom Gemeinderat. In Biel wählt der grosse Stadtrat die Gemeindeschatzungskommission und wird wahrscheinlich auch diese begutachtende Kommission bestellen. So sind die Verhältnisse verschieden gestaltet und deshalb empfiehlt es sich, in Art. 26 zu bestimmen, dass die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise durch eine nach Vorschrift des Gemeindereglementes zu ernennende Kommission begutachtet werden. Das ist die einzige Abänderung, die ich an dem Antrag Salchli-Dürrenmatt vornehme, dass ich sage «nach Vorschrift des Gemeindereglementes». Das Reglement wird dann bestimmen, wer die Kommission zu wählen hat, falls nicht der Gemeinderat als geeignete begutachtende Behörde erscheint.

Die Gründe, welche für Ablehnung des Antrages des Herrn v. Wattenwyl sprechen, habe ich bereits in der Kommission angegeben. Einmal soll die Begutachtung der Schatzungserklärungen ganz unabhängig vom Fiskus stattfinden. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, der Einfluss des Staates bei der Festsetzung der Steuern sei zu gross und darum soll die Gemeindebehörde die Begutachtung unabhängig von dem Vertreter des Staates vornehmen. Der Fiskus wird dann in der Bezirkssteuerkommission, die die Taxationen vornimmt, vertreten sein und dort seine Anträge stellen. Dazu kommt der formelle Grund, dass es dem Amtsschaffner tatsächlich nicht möglich wäre, überall den Sitzungen der begutachtenden Behörde beizuwohnen. Schon bis jetzt nahm er an den Verhandlungen nicht überall teil; zum Beispiel in Bern war es nicht der Fall. Eine Bestimmung im Sinne des Antrages v. Wattenwyl würde eine möglichst rasche Durchführung des Taxationsverfahrens verhindern. Die Gemeinden werden die Steuerregister ungefähr in den nämlichen 14 Tagen oder drei Wochen abschliessen und die Begutachtung vornehmen müssen. Wie soll es da einem Amtsschaffner möglich sein, zum Beispiel im Amtsbezirk Nidau mit seinen 28 Gemeinden allen Verhandlungen der Gemeindebehörden beizuwohnen? Ich möchte Sie daher ersuchen, den Amtsschaffner hier aus dem Spiele zu lassen. Der von Herrn Neuenschwander und auch von mir gewünschte Kontakt wird dadurch herbeigeführt werden können, dass die 7—11 Mitglieder und 4 Suppleanten der Bezirkssteuerkommission möglichst auf den ganzen Bezirk und die verschiedenen Erwerbsklassen verteilt werden und dass jede Gemeinde und der Fiskus in die Sitzungen der Bezirkssteuerkommission einen Vertreter abordnen. Wir haben den vorliegenden Artikel in den vorberatenden Behörden eingehend besprochen und glauben Ihnen ein Verfahren vorzuschlagen, das alle unnützen Formalitäten vermeidet und gestatten wird, das Steuergesetz in einfacher, praktischer Weise durchzuführen. Ich empfehle Ihnen daher, denselben mit Ausnahme der von den Herren Salchli und Dürrenmatt beantragten Modifikationen unverändert anzunehmen.

Salchli. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten der von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Redaktion zurück, die meinem Gedanken in besserer Form Rechnung trägt.

Dürrenmatt. Ich erkläre mich mit der von Herrn Regierungsrat Kunz beantragten Fassung ebenfalls einverstanden.

Lüthi. In diesem Falle schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Finanzdirektors ebenfalls an, indem nun nicht mehr, wie es nach dem ursprünglichen Antrag des Herrn Salchli der Fall war, einzig die Gemeindeversammlung zur Wahl der Kommission befugt ist, sondern die Gemeinde kompetent ist, die Wahl nach ihrem Gutfinden vorzunehmen.

Seiler. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Finanzdirektors nicht anschliessen. Ich nehme daher den Antrag Lüthi auf mit dem erwähnten Zusatz: «wenigstens 3 Mitglieder der Kommission müssen selbst einkommenssteuerpflichtig sein».

Abstimmung.

1. Für den Antrag Regierungsrat Kunz (gegenüber dem Antrag Seiler) . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag v. Wattenwyl . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Kindlimann . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglementes zu wählende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag den 25. Februar 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 76 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boinay, Bühler (Frutigen), Burger, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Cortat, David, Flückiger, Girardin, Glauser, Grosjean, von Grünigen, Haas, Hari, Hostettler, Jacot, Kästli, Kisling, Lenz, Luterbacher, Marti (Lyss), Meyer, von Muralt, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rossé, Roth, Schär, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Thöni, Wächli, Weber, Wyder, Wysshaar, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Bähni, Blanchard, Bösch, Brand, Bühlmann, Burrus, Chalverat, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Eckert, Fankhauser Frepp, Girod, Gygax, Habegger, Hadorn, Kammermann, Kühni, Kunz, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meusy, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mouche, Pellaton, Reber, Rohrbach, Rufener, Schönmann, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Zaugg.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau in der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes den verstorbenen Herrn Reimann als Mitglied durch Herrn Grossrat Schneeberger und als Präsident durch den Vizepräsidenten, Herrn Grossrat Demme ersetzt hat.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Favre und Mitunterzeichner betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung.

(Siehe Seite 120 hievor.)

M. Favre. En 1892 M. le député Reymond de Bienne déposait une motion sur le bureau du Grand

Conseil pour demander l'élaboration d'une loi sur l'assurance mobilière obligatoire. Cette motion fut acceptée.

En 1898 M. le député Reimann interpellait le gouvernement à ce sujet.

En 1906 M. le député Demme interpellait à son tour.

En septembre de la même année, M. Reimann, rapporteur de la commission d'économie publique, faisait l'observation suivante:

Nous demandons que la loi sur l'assurance mobilière obligatoire soit élaborée à bref délai et présentée dans la plus prochaine session du Grand Conseil, — ce sont à peu près les termes dont il se servait.

Nous estimons que cette loi s'impose, qu'il est de toute nécessité que le gouvernement veuille bien présenter au Grand Conseil un projet en vue d'obliger nos concitoyens imprudents, négligents, à s'assurer.

Après chaque incendie nous lisons dans les journaux que deux, trois ménages sinistrés, n'étaient pas assurés. Ces gens n'ont souvent pas moyen de racheter leur mobilier et il s'en suit de la misère. Une loi, espérons-le, changera cela.

Dans la réponse qu'il avait faite en 1906 à M. Demme, M. Gobat, remplaçant M. Steiger, malade, disait que plusieurs projets étaient en discussion, projets un peu compliqués, et qu'on ne savait pas bien auquel s'arrêter.

Bref, le gouvernement s'est beaucoup occupé de cette affaire, nous le savons, mais nous espérons qu'à la prochaine session il voudra bien présenter un projet pour le discuter au Grand Conseil qui, nous l'espérons, l'acceptera.

M. **Gobat,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il faut reconnaître que la matière dont il est question dans l'interpellation de MM. Favre et consorts, soit l'assurance mobilière obligatoire, devrait être réglée depuis longtemps, dans le canton, d'autant plus que, comme M. Favre vient de le rappeler, des motions ont été déposées à plusieurs reprises sur le bureau du Grand Conseil.

Je dois répondre ici ce que j'ai répondu avant-hier à d'autres interpellants, au sujet de la loi sur le commerce et l'industrie, à savoir que le projet de la direction de l'intérieur concernant l'assurance mobilière obligatoire est déposé sur le bureau du gouvernement depuis le mois de mai 1908. C'est un projet qui ne comporte que 19 articles et qui aurait dû déjà être discuté. Mais comme je l'ai dit déjà hier, le gouvernement, ces dernières années, a dû mettre en délibération quantité de projets de loi et décrets. Il est malheureusement arrivé qu'un certain nombre de membres du Conseil-exécutif ont pu faire leurs projets plus tôt que celui de l'intérieur, sous prétexte qu'ils étaient plus pressants.

J'ai rappelé hier que pour le moment le gouvernement devait vouer toute son attention et consacrer une grande partie de ses séances, d'abord à un projet de loi sur l'assurance immobilière, projet assez compliqué dont la délibération a commencé au sein du Conseil-exécutif, et qu'après cela il s'occuperait de celui concernant la loi d'introduction du code civil fédéral.

J'espère qu'aussitôt après, le gouvernement pourra aborder celui concernant l'assurance mobilière obligatoire, ce qui nous permettra de la discuter de façon que la nouvelle loi puisse être promulguée dans un avenir très rapproché.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben?

M. **Favre.** La déclaration de M. le Dr. Gobat me satisfait complètement. Nous ne demandons qu'une seule chose, c'est que ce projet soit mis le plus tôt possible en délibération.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 207 hievor.)

Art. 27.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 bestimmt, dass an die Stelle der Auflage der Register in der Gemeinde, wie sie bis jetzt nach der Taxation erfolgt ist, die persönliche Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den Steuerpflichtigen tritt. Zur Feststellung des Beginnes der Rekursfrist muss man für den Zeitpunkt der Zustellung einen genauen Beweis haben. Allerdings muss ohne weiteres zugegeben werden, dass der Chargébrief an sich noch keinen vollgültigen Beweis für die Zustellung einer Mitteilung bildet, allein der Empfänger des Briefes müsste den Nachweis erbringen, dass in dem Brief etwas anderes gestanden sei. In dem eingeschriebenen Brief sind die Gründe, die zu der Abänderung der Selbstschatzung geführt haben, summarisch anzugeben. Dadurch greift wieder eine Vereinfachung Platz. Der Steuerpflichtige kann sich dann beraten lassen, ob diese Gründe massgebend sind oder nicht. Bis jetzt erhielt einer einfach die Mitteilung, sein Einkommen sei so und so festgesetzt worden; er wusste nicht aus welchen Gründen es geschah, und er war infolgedessen im Unklaren, ob er rekurrieren solle oder nicht.

Das Einspruchsrecht des Gemeinderates und der kantonalen Steuerverwaltung ist in Alinea 2 geordnet. Die Rekursfrist ist dabei für Staat und Gemeinde länger normiert als für den einzelnen Steuerpflichtigen. Das liegt in der Natur der Sache begründet. Der Einzelne kann rasch darüber schlüssig werden, ob er eine Einschätzung annehmen will oder nicht, während Staat und Gemeinde die Verhältnisse einer grossen Zahl von Steuerpflichtigen zu prüfen haben. Das kann nicht immer in wenigen Tagen geschehen und darum wird die Frist auf 8 Wochen festgesetzt. Die Beweispflicht des Steuerpflichtigen für die Richtigkeit der Selbstschatzung wird deutlicher formuliert, als es bisher der Fall war. Wir wollten nicht hinter dem Berg halten, sondern erklären mit aller Bestimmtheit, dass

die Beweispflicht entgegen den sonstigen Regeln des Beweisverfahrens beim Steuerpflichtigen liegen muss. Der Steuerpflichtige einzig weiss, ob die Taxation mit seinem wirklichen Einkommen im Einklang steht oder nicht. Der Staat hat kein Mittel in der Hand, das festzustellen. Er kann eine Kommission bezeichnen, die nach bestem Wissen und Gewissen, unter Abwägung aller Verhältnisse die Schatzungen feststellt, aber ein Mehreres kann er nicht tun. Er hat keine Beweismittel in Händen, während es dem Einzelnen leicht ist, zu beweisen, dass er nicht soviel verdient hat. Er braucht nur seine Bücher vorzulegen oder durch irgendwelche andern Zahlenangaben den Beweis zu erbringen.

Dem Steuerpflichtigen ist von dem von Staat oder Gemeinde gegen seine Einschätzung erhobenen Rekurs Mitteilung zu machen und es steht ihm — die Kommission hat diesen Zusatz gewünscht — das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das dritte Alinea sieht die Regelung des Rekursverfahrens durch ein Dekret des Grossen Rates vor.

Wyss. Art. 27 weist gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung auf. Nach dem gegenwärtigen Gesetz waren die Behörden nicht verpflichtet, den Steuerpflichtigen von der Einschätzung in Kenntnis zu setzen, wenn er keine Selbsteinschätzung vorgenommen hatte. In Zukunft ist aber auch in diesem Falle der Steuerpflichtige von der amtlichen Einschätzung zu benachrichtigen. Das ist zu begrüssen. Nun glaube ich aber, dass es im Interesse eines einheitlichen Vorgehens im Kanton und im Interesse der Sicherheit des betreffenden Steuerpflichtigen angezeigt wäre, in Art. 27 noch folgende zwei Punkte zu berücksichtigen. Die Frist, innert welcher gegen eine amtliche Einschätzung Einspruch erhoben werden kann, ist auf 14 Tage bestimmt. Wir pflegten nun bis dato in der Stadt Bern bei Mitteilungen an den Steuerpflichtigen diesen auf die Rekursfrist aufmerksam zu machen und ihm zu sagen, dass, wenn er die Schatzung nicht annehme, er innert der und der Zeit an die und die Behörde den Rekurs zu erklären habe. Ich weiss nicht, ob es von allen Gemeinden so gehalten wurde, aber es wäre gut, wenn im Gesetz eine Bestimmung Aufnahme fände, die ein einheitliches Vorgehen in allen Gemeinden garantieren würde. Ich schlage deshalb folgende Fassung vor: « Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen ». Das wäre im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens und im Interesse der Sicherheit des Steuerpflichtigen zu begrüssen.

Eine weitere kleine Bemerkung betrifft den Schlusssatz des ersten Alineas. Es heisst da: « Die Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet und mit den nötigen Belegen versehen sein ». Ich glaube, es wäre gut, wenn man beifügen würde, dass sie auch gestempelt sein muss. Das Stempelgesetz schreibt das vor und es wäre für den Steuerpflichtigen von Vorteil, wenn auch der vorliegende Artikel darüber bestimmte Auskunft geben würde. Ich beantrage daher, hier des Wort « gestempelt » beizufügen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich würdige durchaus die von dem Herrn Finanzdirektor für die im zweiten Alinea vorgesehene Frist von 8 Wochen angeführten Gründe. Ich weiss zum Beispiel, dass eine 14tägige Frist nicht genügen würde, aber 8 Wochen scheint mir doch etwas lang zu sein. Wenn wir in dem Rekursverfahren eine Kunstpause von 2 Monaten eintreten lassen, so wird dadurch die Erledigung der hängigen Rekurse verschleppt, was mit der Absicht des Gesetzgebers nicht harmoniert, das Rekursverfahren möglichst einfach und schleunig zu gestalten, so dass es wenn möglich zu Ende geführt werden kann, bevor in den Gemeinden mit dem Steuerbezug begonnen wird. Eine Frist von vier Wochen scheint mir zu genügen und wir hätten damit einen ganzen Monat für die Erledigung des Rekursverfahrens gewonnen. Ich spreche den Wunsch aus, es möchte die Frist auf 4 Wochen reduziert werden.

Die hier vorgesehene Beweisverteilung geht gegen mein menschliches und juristisches Gewissen. Es heisst im zweiten Alinea: « Der Steuerpflichtige hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. » Der Steuerpflichtige muss also beweisen, dass seine Selbstschatzung richtig ist. Das will mir nicht recht einleuchten. Bis jetzt stellte man sich auf den Standpunkt, dass bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden darf, dass eine Steuererklärung richtig sei. Jeder Bürger darf diese Präsumption für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung in Anspruch nehmen. Jetzt wird aber das Gegenteil präsumiert: Die Selbstschatzung ist falsch, lauter Lug und Trug, und der Steuerpflichtige muss erst beweisen, dass er nicht die Unwahrheit gesagt hat. Das sollte sich der steuerzahlende Bürger nicht bieten lassen. Ich begreife, dass es für den Staat ein Notbehelf ist, aber ich glaube nicht, dass es nötig sei, soweit zu gehen. Wir hatten bisher das Recht, von dem Steuerpflichtigen die Vorlage der Bücher zu verlangen und wer nicht darauf eintrat, unterlag ohne weiteres materiell im Rekursverfahren. Das sollte genügen. Ich bin nicht der Meinung, der Steuerpflichtige solle nicht die nötige Auskunft geben, aber es scheint mir zu weit gegangen zu sein, wenn der Steuerpflichtige als Angeklagter den Beweis der Richtigkeit seiner Selbstschatzung, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen hat. Ich beantrage daher, nur die Pflicht der Auskunftserteilung aufzunehmen und die Worte: « und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbstschatzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun » zu streichen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Den beiden Anträgen des Herrn Wyss kann ich persönlich durchaus zustimmen. Es ist im Interesse des Steuerpflichtigen, wenn Art. 27 in dieser Weise ergänzt wird.

Ueber die Anregung des Herrn Morgenthaler, die Rekursfrist für Staat und Gemeinde auf 4 Wochen zu beschränken, habe ich persönlich kein Urteil. Herr Morgenthaler als Vorsteher eines grössern Gemeindewesens ist jedenfalls besser darüber orientiert, wie viel Zeit die Gemeinde zur Prüfung nötig hat. Aber es will mir doch scheinen, dass zum Beispiel für Bern und überhaupt für grosse Gemeindewesen, in denen weite Untersuchungen gemacht werden müssen, eine Frist von 4 Wochen zu kurz bemessen ist und ich kann mir ganz gut vorstellen, dass unter Umständen

auch in Burgdorf 4 Wochen nicht genügen würden, wenn die Steuerbehörden eine genaue Prüfung vornehmen wollen. Es muss für die grössern Gemeinden eine richtige Marge aufgestellt werden. Mit Rücksicht auf die Ungleichheiten, die sich daraus ergeben, dass für den Steuerpflichtigen und die Gemeinde nicht die nämliche Rekursfrist besteht, haben wir die Bestimmung aufgenommen, der sich schliesslich die Regierung anschloss, dass, wenn die Gemeinde rekurriert, der Steuerpflichtige ursprünglich aber nicht, er sich nachträglich dem Rekurs der Gemeinde noch anschliessen kann.

Eine entscheidende Frage ist die von Herrn Morgenthaler aufgegriffene Frage betreffend die Beweislast. Auf den ersten Augenblick hat die Vorschrift, die Beweislast treffe den Steuerpflichtigen, in der Tat etwas Stossendes. Aber bei näherem Zusehen findet man, dass man nicht nur von einer Beweislast, sondern auch von einem Beweisrecht reden kann. Wenn man dem Staat und der Gemeinde die gesamte Beweislast aufbürden würde, müsste man ihnen auch alle Rechte geben, diesen Beweis durchzuführen, und der Steuerpflichtige würde dadurch viel schlimmer gestellt, als wenn er den Beweis führen kann. Denn in diesem Falle hat er das Recht zu sagen, was er will und mit denjenigen Mitteln zu beweisen, die ihm zur Verfügung stehen; wenn der Staat den Beweis erbringen muss, wird ihm ohne weiteres ein vollständiges Editionsrecht zugestanden werden müssen, damit er alle Bücher, alle Titel, überhaupt alles, was in Händen des Steuerpflichtigen ist, zur Einsicht verlangen kann. Es würde manchem Steuerpflichtigen viel schwerer fallen, das alles vorzulegen und er wäre schlechter gestellt, als wenn er zur Begründung des Rekurses nur diejenigen Beweismittel produzieren kann, die ihm persönlich passen. Auf der andern Seite sind, wie bereits ausgeführt worden ist, die Steuerbehörden über die Einzelheiten nicht so orientiert wie der Steuerpflichtige, der über sein Einkommen die allerbeste Auskunft geben kann. Man würde den Steuerertrag in hohem Masse gefährden, wenn jeder Steuerpflichtige erklären könnte: Soviel Einkommen habe ich, beweist mir, dass ich mehr habe. Man würde aber auch die Zahl der Steuerstreitigkeiten zwischen Privaten und dem Gemeinwesen wesentlich erhöhen. Man kommt um diese Schwierigkeit nur dann herum, wenn dem Steuerpflichtigen die Beweislast für die Richtigkeit seiner Schatzung auferlegt wird. Das ist nichts Unbilliges. Es entspricht dem ganzen System der Einkommenssteuer, dass der Einkommenssteuerpflichtige selbst zur Festsetzung seines Einkommens herangezogen wird. Derjenige, der weiss, was er verdient und weiss, womit er es beweisen kann, ist der Steuerpflichtige und nicht der Staat. Wenn man die Beweislast in allen Fällen der Steuerbehörde aufbürdet, wird sie in allen Streitigkeiten die Vorlage sämtlicher Titel und Bücher und alles dessen, was der Steuerpflichtige in Händen hat, verlangen. Daraus ergeben sich für den Steuerpflichtigen grosse Unannehmlichkeiten und wenn er seiner Editionspflicht nicht nachkommt, kann er sich in eine ganz schlimme Situation bringen. Scheinbar ist der Steuerpflichtige mehr belastet, wenn die Beweislast ihm aufliegt, allein in Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Beweislast, sondern um ein Beweisrecht. Die hier vorgesehene Ordnung ist für den Steuerpflichtigen günstiger, zugleich aber auch die einzige Möglichkeit, die richtige Anwendung des Gesetzes ohne allzu viele und allzu umfangreiche Streitigkeiten zu garantieren.

Kohler. Ich halte den Antrag des Herrn Morgenthaler nicht wohl für annehmbar, die Rekursfrist für die Gemeinde auf 4 Wochen zu reduzieren. Denn in den kleinern Gemeinden finden die Sitzungen des Gemeinderates nicht so häufig statt und es könnte vorkommen, dass ein Protokollauszug der Bezirkssteuerkommission unmittelbar nach einer Gemeinderatssitzung eintreffen würde und dann zur Behandlung dieses Geschäftes eine besondere Sitzung anberaumt werden müsste. Man könnte die Frist von 8 Wochen auf 6 Wochen herabsetzen, dann wäre allen Verhältnissen gedient. Ich stelle diesen Antrag.

Morgenthaler (Burgdorf). Gegenüber der Bemerkung, dass eine 4wöchentliche Frist nicht ausreiche, möchte ich nur darauf hinweisen, dass für Gemeindewesen von dem Umfang der Gemeinde Burgdorf eine solche Frist genügen würde. Ich habe mich ausdrücklich erkundigt und diese Auskunft erhalten. Wenn die Frist von 4 Wochen für Burgdorf genügt, würde sie auch für eine grosse Anzahl anderer Gemeinden genügen und wenn da überall die Erledigung der Rekurse um einen vollen Monat gefördert werden könnte, so wäre schon viel gewonnen. Es dürfte sich daher wohl lohnen, wenn die vorberatenden Behörden sich überlegen würden, ob den verschiedenartigen Verhältnissen nicht in der einen oder andern Weise Rechnung getragen werden könnte, sei es, dass man eine mittlere Frist von 6 Wochen festsetzt, sei es, dass für Gemeinden bis auf 10,000 Einwohner eine Frist von 4 Wochen und für grössere Gemeinden eine solche von 8 Wochen bestimmt oder dass die kantonale Rekurskommission ermächtigt wird, einer Gemeindeverwaltung auf begründetes Ansuchen die Frist um höchstens so und soviel zu verlängern. Mir ist nur daran gelegen, die Rekurserledigung zu beschleunigen und ich ändere daher meinen Antrag um in eine Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden, damit sie untersuchen, ob eine Verbesserung erzielt werden kann.

Was die Frage der Beweislast anbelangt, so mag der Rat darüber entscheiden. Ich hielt es nicht für recht, über diese grundsätzliche Frage so ganz ohne Sang und Klang hinwegzugehen. Wenn der Rat findet, der Steuerpflichtige habe zu beweisen, dass die Schatzung richtig ist, gut, so wollen wir die Sache so ordnen. Aber ich möchte einen Entscheid darüber haben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soviel an mir kann ich den Anträgen des Herrn Wyss ebenfalls zustimmen. Dagegen veranlasst mich die Anregung des Herrn Morgenthaler zu einer kurzen Bemerkung. Burgdorf ist doch noch eine kleinere Gemeinde und wenn die dortige Behörde auch erklärt, für sie würde eine Frist von 4 Wochen genügen, so ist das für den Kanton nicht massgebend. Wir haben im ganzen Kanton gegen 80,000 Einkommenssteuerpflichtige. Sie können sich vorstellen, was es heisst, eine so grosse Zahl von Fällen zu untersuchen, und dass dazu Zeit nötig ist. 8 Wochen ist immer noch sehr knapp bemessen. Im übrigen können die Steuerregister gleichwohl abgeschlossen

werden, wenn auch noch Rekurse hängig sind. Entscheiden nachher die Rekursinstanzen im Sinne der Herabsetzung der Schatzung, so ist einfach, wie es schon jetzt geschieht, der entsprechende Betrag abzuschreiben. Ich muss unbedingt daran festhalten, dass wenigstens für den Kanton eine Frist von 8 Wochen zugestanden wird. Auch geht es nicht an, für die Gemeinden verschiedene Fristen zu normieren oder gar der Rekurskommission anheimzustellen, in diesem oder jenem Fall die Frist zu verlängern. Rekursfristen sind immer peremptorische Fristen, die ganz genau festgesetzt sein müssen, denn sonst weiss man nicht, ob ein Rekurs rechtzeitig eingereicht worden ist oder nicht.

Die hier aufgenommene Bestimmung betreffend die Beweislast entspricht einfach der bisherigen Praxis. Wenn dieser Grundsatz nicht angenommen würde, so würde damit das Einkommenssteuerwesen auf den Kopf gestellt. Man hätte ja von der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung Umgang nehmen und die Sache wie bisher der Praxis überlassen können, allein es lag mir daran, die Angelegenheit im Gesetze klar zu reglieren. Ich muss Sie bitten, an derselben festzuhalten, denn sonst würde nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden die geordnete Festsetzung der Steuern in Frage gestellt.

Kohler. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen mit den Abänderungsanträgen Wyss.

Beschluss:

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderate und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuerkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 28.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird. Wird die Beschwerde vom Verwaltungsgericht als begründet erklärt, so nimmt es dann gleichzeitig auch die Taxation an Stelle der Rekurskommission vor, während sonst in Taxationsfragen an und für sich das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist.

Morgenthaler (Burgdorf). Art. 28 sollte zunächst redaktionell mit der betreffenden Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in Einklang gebracht werden und es wäre statt «sofern eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird» zu sagen «sofern die Verletzung einer solchen Vorschrift behauptet wird».

Im weitern vermisse ich eine Bestimmung über die Art und Weise, wie der Entscheid der Rekurskommission dem Steuerpflichtigen eröffnet wird und wie er von den Akten Einsicht nehmen kann, um sich darüber zu vergewissern, ob wirklich gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Ich nehme an, dass hier das analoge Verfahren Platz greifen wird, wie es in Art. 27 für den Fall der Abänderung der Selbstschatzung durch die Bezirkssteuerkommission vorgesehen ist. Es wird auch hier dem Bürger eine summarische Begründung des abändernden Entscheides der Rekurskommission mitgeteilt werden müssen, damit er sich darüber schlüssig machen kann, ob er mit Aussicht auf Erfolg an das Verwaltungsgericht appellieren könnte. Ich wollte nur auf diese Lücke aufmerksam machen. Eine Redaktion steht mir nicht gerade zur Verfügung, aber es scheint mir, dass diese Lücke bis zur zweiten Beratung ausgefüllt werden sollte.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die redaktionelle Bemerkung des Herrn Morgenthaler wird man ohne weiteres berücksichtigen und die Analogie mit der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege herstellen können.

Auch die andere Frage nehmen wir zur Prüfung entgegen. Allerdings liegen hier die Verhältnisse etwas anders als in Art. 27. Die Bezirkssteuerkommission hat die Gründe anzugeben, weshalb sie die Selbsteinschätzung abgeändert hat, aber es wird sich fragen, ob die Rekurskommission in allen Fällen in der Lage ist, diese Begründung zu geben. Oft ist die Abänderung der Einschätzung einzig dadurch motiviert, dass Konkurrenzgeschäfte sich entsprechend taxieren. Wenn zum Beispiel zwei Buchdrucker wäh-

rend des ganzen Jahres die gleiche Anzahl von Typographen beschäftigen, so darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass sie ungefähr die gleiche Arbeit bewältigen und ein gleiches Einkommen haben. Wir wollen also die Frage prüfen und untersuchen, ob vielleicht in der Weise entgegengekommen werden kann, dass man bestimmt, die Abänderungsgründe seien soweit tunlich mitzuteilen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Art. 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 29 bestimmt, dass die Vermögens- und Einkommensteuer auf der Grundlage von Einheitsansätzen, d. h. auf der Grundlage der sogenannten einfachen Steuer bezogen werden. Die einfache Steuer ist 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen und 1.50 Fr. von 100 Franken Einkommen in der ersten Klasse und 2.50 Fr. in der zweiten Klasse. Man hat also die bisherigen Grundsätze beibehalten. Es liegt kein Grund vor, hier Abänderungen zu treffen. Weiter haben wir den eigentlich selbstverständlichen Grundsatz aufgenommen, dass die jährliche Steueranlage feststellt, welches Vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen sei. Bekanntlich bestimmt unsere Verfassung, dass, wenn dieses Vielfache den doppelten Einheitsansatz übersteigt, das Volk seine Genehmigung erteilen muss. Es wäre denkbar, dass, wenn alle Leute steuern würden, wie sie nach dem Gesetze sollten, man nicht mehr den doppelten Ansatz nötig hätte, sondern der Grosse Rat denselben auf den 1½-fachen reduzieren könnte.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 29 hält in einem wichtigen Punkte die bisherige Ordnung aufrecht. Ich erwähne das deshalb, weil vor 8 Jahren die Frage sehr viel zu reden gab, wie das Verhältnis zwischen der Besteuerung des Einkommens aus Vermögen und des Einkommens aus Arbeit gestaltet werden solle. Wir haben das Verhältnis von 1,5 zu 2,5 oder 3 zu 5, während eine Reihe Kantone das Einkommen aus Arbeit bedeutend entlasten und dafür das Einkommen aus Vermögen wesentlich mehr belasten. Die Verhandlungen des Grossen Rates von 1900 haben gezeigt, dass es sehr schwierig ist, bei uns die bisherige Proportion zu ändern. Die Kommission hatte vorgeschlagen, das Einkommen aus Arbeit zu entlasten und das Einkommen aus Vermögen mehr zu belasten, aber nach vielfachem Hin- und Herreden stellte sie sich schliesslich doch auf den Boden, dass das bisherige Verhältnis beizubehalten sei. Grundsätzlich ist es richtig, das Einkommen aus Erwerb weniger zu besteuern als das Einkommen aus Vermögen, denn das Einkommen aus Erwerb hängt von allen möglichen Zufälligkeiten ab, während in der Regel das Einkommen aus Vermögen sich gleich bleibt bei schönem und schlechtem Wetter, in gesunden und kranken Tagen, bei Glück oder Unglück in der Familie usw.

Die übrigen Vorschriften entsprechen den Vorschriften der Verfassung. Es wird im Gesetz ausdrücklich gesagt, dass der Einheitsansatz 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen beträgt. Der doppelte also 2 Fr. Soweit geht nach der Verfassung die Kompetenz des Grossen Rates. Dazu kommt noch die Kompetenz, eine Armensteuer bis zu ¼ der direkten Steuer zu erheben. Wir kommen also auf den bisherigen Ansatz von Fr. 2.50 auf 1000 Fr. Vermögen und von Fr. 3.75 von 100 Fr. Einkommen.

Freiburghaus. Ich habe mir bereits vor 8 Tagen darauf hinzuweisen erlaubt, dass es eigentlich nur recht und billig wäre, für das landwirtschaftliche Grundeigentum einen niedrigern Steueransatz in Aussicht zu nehmen als für das übrige unbewegliche Vermögen und die verzinslichen Kapitalien, weil das landwirtschaftliche Grundeigentum weniger rentiert als städtische Bauten und gewerbliche und industrielle Etablissemente. Ich habe aber bereits gesagt, dass wir Bauern keine besondern Anträge in diesem Sinne stellen. In dem verworfenen Gesetz von 1890 war für das landwirtschaftliche Grundeigentum ein Ansatz von 1 Fr. vorgesehen, für das übrige unbewegliche Vermögen ein solcher von 1 Fr. 25 nach Antrag der Regierung und von 1 Fr. 20 nach einem andern Antrag und für verzinsliche Kapitalien von 1 Fr. 50. Der Grundsatz, dass zugunsten des landwirtschaftlichen Grundeigentums eine Differenzierung vorgenommen werden sollte, wurde damals ausdrücklich anerkannt und wäre auch heute noch vollauf berechtigt. Damals lagen in bezug auf die Rentabilität der Landwirtschaft noch keine grundlegenden Angaben vor, während heute durch die bekannten Rentabilitätsberechnungen des schweizerischen Bauernsekretärs nachgewiesen ist, dass in den Jahren 1902—1905 die durchschnittliche Rentabilität des landwirschaftlichen Grundeigentums sich auf 3,08 bezifferte. Man wird jedenfalls allseitig zugeben, dass städtische Bauten und gewerbliche Etablissemente eine grössere Rendite, 4, 5 oder 6 %, abwerfen und auch für die Kapitalien kann mit einem Zins von 4 oder vielleicht 4¼ oder 4½ % gerechnet werden. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass das Einkommen aus Erwerb eigentlich billiger besteuert werden sollte als das Einkommen aus Vermögen, das einem ohne besondere Mühe und Anstrengung zufliesst. Das Couponsabschneiden ist jedenfalls eine viel einfachere Arbeit als die Arbeit, die der Landwirt bei Sturm und Wetter draussen verrichten muss.

Wir stellen, wie gesagt, trotzdem keinen besonderen Antrag und es zeigt das deutlich, wie unberechtigt und unbegründet der Vorwurf der Begehrlichkeit war, den man gegenüber der Landwirtschaft erhoben hat.

Müller (Gustav). Ich kann die Erklärung des Herrn Freiburghaus nicht ohne weiteres akzeptieren, daraus, dass sie keinen besonderen Antrag stellen, gehe hervor, dass bei ihnen keine Spur von Begehrlichkeit vorhanden sei. Speziell bei unserem System liesse sich eine Bevorzugung der Landwirtschaft durch einen geringern Steuerfuss nicht rechtfertigen. An und für sich gebe ich zu, dass bei einem andern System sich für die Landwirtschaft ein geringerer Steuerfuss motivieren liesse, zum Beispiel beim eigentlichen Vermögenssteuersystem, das wirklich alle Vermögensobjekte umfassen würde. Ich habe aber bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass das bei uns nicht der Fall ist, dass unsere Landwirte von nichts anderem Steuern zahlen als von ihrem Grundbesitz. Wenn die Fahrhabe besteuert würde, würde es sich unter Umständen rechtfertigen, den Grundbesitz nicht so stark zu besteuern. Wenn man das ganze Vermögen erfassen und für die Grundsteuer einen niedrigern Ansatz festsetzen würde, so würden dadurch die kleinern Leute wesentlich entlastet und dafür die Grossbauern entsprechend belastet, was durchaus gerechtfertigt wäre. Allein wir sind noch nicht soweit und so können wir das bisherige Verfahren nicht ändern. Solange das Erfassen des ganzen Vermögens wegfällt, rechtfertigt sich ein anderer Steueransatz für das landwirtschaftliche Grundeigentum nicht, weil die Grundsteuer die einzige Steuer ist, die überhaupt von der Landwirtschaft entrichtet wird.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors nicht unwidersprochen lassen, es sei kein Grund vorhanden, das Verhältnis zwischen der Vermögens- und Einkommenssteuer zu verändern. Ich glaube, es würden dafür sogar sehr zwingende Gründe sprechen, aber ich habe in der Kommission der bestehenden Proportion keine Opposition gemacht und werde es auch hier nicht tun aus den gleichen Gründen, die ich in meinem Eintretensvotum angegeben habe. Ich möchte in allen denjenigen Punkten, wo es mir möglich ist, von der Einbringung weitergehender Anträge absehen, um mich auf die für uns unerlässlichen Forderungen zu konzentrieren. Ich möchte damit den guten Willen von unserer Seite bekunden, soviel in unserer Kraft ist, an dem Zustandekommen des Steuergesetzes mitzuwirken. Aber das bestehende Verhältnis zwischen Einkommenssteuer und Vermögen ist an und für sich ungerecht. Kein einziger Schweizerkanton geht in der Belastung des unfundierten Einkommens so weit wie der Kanton Bern. In der Mehrzahl der Kantone ist die Relation zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer 1‰ : 1%. In einzelnen Kantonen geht sie sogar noch weiter hinunter, zum Beispiel in Luzern auf 1‰ : 0,66 %, Waadt 1‰ : 0,8 % in den meisten Kantonen ist das Verhältnis 1 : 10, nur im Kanton Bern 1 : 15; mit andern Worten, im Kanton Bern ist das Einkommen im Vergleich zu allen andern Kantonen unverhältnismässig belastet. Trotzdem ich keinen Antrag stelle, möchte ich doch nicht unterlassen, die Gründe kurz anzuführen, welche für eine starke Belastung des fundierten Einkommens sprechen. Vor allem aus bedeutet das fundierte Einkommen einen sichern Besitz, während das auf das Einkommen, das nur aus Erwerb fliesst, nicht ohne weiteres zutrifft. Vor allem aus gehen den Ansprüchen des Staates die unerlässlichen Ansprüche für die Existenzerhaltung des Einzelnen voran; infolgedessen muss ein Existenzminimum bewilligt werden, das im vorliegenden Gesetz auch erhöht worden ist. Allein das genügt nicht; wenn der bloss auf seinen Erwerb Angewiesene einigermassen in gleichen Verhältnissen sich befinden will wie der, welcher aus fundiertem Einkommen lebt, so muss er für die Tage des Alters und der Invalidität und für die Tage des Ablebens für seine Familie Vorsorge treffen. Das kann er nur durch jährliche Rücklegungen aus dem Einkommen erreichen, die sich nach und nach kapitalisieren und deren Ertrag wenigstens zum Teil den Verlust der Arbeitskraft zu ersetzen geeignet ist. Wenn er für die notwendigsten Existenzmittel für sich und seine Familie sorgen und für die Tage der Erwerbsunsicherheit Vorsorge treffen will, so darf das Einkommen aus Erwerb nicht in gleicher Weise behandelt werden wie das Einkommen aus Vermögen. Herr Sekundarlehrer Wälchli, ein anerkannter Mathematiker, hat den interessanten Versuch gemacht, den Kapitalwert des Einkommens mathematisch festzustellen, wobei natürlich eine ganze Reihe von Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden müssen: der Eintritt in das Erwerbsleben, das wahrscheinliche Aufhören der Erwerbstätigkeit, der Moment, wo der Erwerb sich durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit des Einzelnen steigert bis zum Jahr, wo die Stagnation eintritt, wo die Leistungsfähigkeit des Einzelnen stationär bleibt und so weiter. Alle diese Punkte suchte er in Berechnung zu ziehen und dabei ist er zum Schluss gekommen, dass der Maximalbetrag des Kapitalwertes des Einkommens aus Erwerb das Dreizehnfache des Einkommens beträgt, während er beim Einkommen aus Vermögen bei einer 4 %igen Verzinsung das 25fache ausmacht. Es würde sich also zum mindesten die Relation von 1‰ Vermögenssteuer zu 1,25 % Einkommenssteuer rechtfertigen, während die Einkommenssteuer bei uns 1,50 % beträgt.

Ich wollte das nur anführen, um zu zeigen, dass das Einkommen im Kanton Bern gegenüber dem Vermögen zu stark belastet ist und ich habe nur deshalb keinen Antrag auf Abänderung dieser Relation gestellt, weil das natürlich von ganz bedeutenden finanziellen Konsequenzen begleitet ist, die ihren Ausgleich nur in einem andern System finden könnten. Ich wollte das nicht unerwähnt lassen, weil es möglich ist, dass bei der Gemeindesteuer die Frage des Schuldenabzuges hier wieder erörtert werden wird. Wenn das der Fall sein sollte, so mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, dass von einer Entlastung des Grundbesitzes durch den Schuldenabzug gegenüber der Gemeinde unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar keine Rede sein kann. Auf eine Diskussion dieser Frage könnte man nur eintreten, wenn die Grundlagen unseres Systems geändert und das Einkommen wesentlich entlastet würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt

für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;

für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches Vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30.

Kunz, Finanzdirektor, Berichtserstatter des Regierungsrates. Art. 30 behandelt die Progression, wahrscheinlich die Hauptneuerung des ganzen Entwurfes. Ohne Progression ist das Gesetz für den Fiskus und für die meisten Gemeinden nicht annehmbar. Für den Fiskus deshalb nicht, weil die Erhöhung des Existenzminimums und die Familienabzüge einen beträchtlichen Steuerausfall bedeuten, der auf 800,000 Fr. berechnet ist. Auch für die einzelnen Gemeinden, wie zum Beispiel die grössern Gemeinwesen Bern, Biel, bedeutet die Entlastung nach unten einen ganz bedeutenden Ausfall. Es ist klar, dass dafür eine Kompensation gesucht werden muss. Wir haben dieselbe in der Progression gefunden.

Ich will Ihnen nicht eine längere Vorlesung über die Progression oder die verschiedenen Systeme des Steuerzuschlages halten. An dem einen Ort gelangt das System der progressiven Zuschläge zur Anwendung, am andern das System der Degression, wo von einem gewissen Mitteleinkommen aus nach unten eine Entlastung eintritt. Diese Fragen sind von den vorberatenden Behörden geprüft worden und wir sind zum Schluss gekommen, Ihnen das möglichst Einfache vorzuschlagen, nämlich eine einfache Progression auf der effektiv bezahlten Steuer, nicht etwa auf dem Steuerkapital. Wenn wir die Progression auf die einfache Steuer abgestellt haben, so geschah es deshalb, weil sonst da, wo Vermögen und Einkommen in Betracht fallen, die Progression viel zu rasch wirken würde. Auch ist so die Berechnung leichter. Würde man die Progression auf dem ganzen Steuerbetrag berechnen, so müsste zum Beispiel derjenige, der in Liegenschaften ein Vermögen von 51,000 Fr. besitzt und beim doppelten Ansatz also 102 Fr. Steuer zahlt, einen Steuerzuschlag von 6 % entrichten. Stellt man auf den einfachen Steuerbetrag ab, so zahlt ein Vermögen von 50,000 Fr. gar keinen Zuschlag, ein solcher von 51,000—100,000 Fr. nur 3 %. Ein Bauer, der ein schuldenfreies Heimwesen im Grundsteuerschatzungswert von 100,000 Fr. besitzt, zahlt also 3 % Zuschlag; das macht bei einer einfachen Steuer 3 Fr. und beim Bezug des doppelten Einheitsansatzes, wie es gegenwärtig der Fall ist, 6 Fr.

Analog verhält es sich beim Einkommen. Wenn die Progression auf die ganze Steuer berechnet würde, so müsste bei einem reinen steuerpflichtigen Einkommen von 4000 Fr. (Steuerbetrag 120 Fr.) ein Zuschlag von 6 % entrichtet werden, bei dem Abstellen auf die einfache Steuer dagegen nur 3 %. Wenn Einkommen und Vermögen zusammenkommen, so wirkt es viel rascher. Ein Industrieller, der eine kleine Fabrikanlage im reinen Grundsteuerschatzungswert von 100,000 Fr. besitzt und daneben noch 4000 Fr. Einkommen hat, zahlt 200 Fr. Grund- und 120 Fr. Einkommenssteuer, zusammen 320 Fr. Wenn bei der Progression der doppelte Ansatz zugrunde gelegt würde, so hätte der Betreffende 12 % Zuschlag zu zahlen; nach der von uns vorgeschlagenen Berechnungsart dagegen beträgt der Steuerzuschlag bloss 6 %.

Wir haben Ihnen eine besondere Tabelle austeilen lassen, die auf der ersten Seite Bemerkungen zu Art. 30 enthält, die Sie wohl gelesen haben und denen ich nichts beifügen will. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Reihe von Beispielen, die jeder Einzelne leicht vermehren kann und die eine vergleichende Zusammenstellung der Steuerleistungen im einzelnen Fall enthalten. Sie können denselben entnehmen, dass die Progression nach den heutigen Vorschlägen sehr langsam und mässig wirkt, weniger intensiv als nach dem Vorschlag des Regierungsrates vom 17. April 1903. Eine Staatssteuer von 120 Fr. entspricht einem reinen Vermögen von 60,000 Fr. oder einem reinen Einkommen von 4000 Fr. Die Progression beträgt in diesem Falle 3 % auf der einfachen Steuer von 60 Fr. = 1 Fr. 80 und in doppelter Aufrechnung 3 Fr. 60. Die Progression ist durchaus mässig und man kann nicht von einer starken Belastung nach oben sprechen, denn wir gelangen im Total bloss auf den Betrag von 750,000 Fr. Das ist bei dem in die Millionen gehenden Steuerertrag im Kanton Bern eine bescheidene Summe, die durch die Progression aufgebracht werden muss.

Ich will vorderhand nicht länger sein. Die vorliegenden Artikel werden voraussichtlich einer längern Diskussion rufen und ich bin dann gerne bereit, in jedem einzelnen Fall Auskunft zu geben. Das Material, das wir Ihnen übermittelt haben, spricht deutlich dafür, dass die vorgeschlagene Progression nicht übersetzt, sondern durchaus annehmbar ist. Auf der andern Seite weise ich nochmals darauf hin, dass, nachdem Sie die Entlastung nach unten durch Erhöhung des Existenzminimums und die Einführung der Familienabzüge beschlossen haben, Sie nun auch verpflichtet sind, diesen Ausfall durch eine mässige Progression zu kompensieren, damit unsere Finanzsituation nicht gestört wird.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 30 stellt den Grundsatz der Progression auf und bestimmt auch die Art und Weise, wie die Progression eingerichtet werden soll.

Ueber den Grundsatz wird hier wohl nicht mehr viel gesprochen werden müssen. Wir haben auf der einen Seite die Freunde dieser Einrichtung, auf der andern Seite die Gegner und wir werden einander nicht überzeugen können. Ich glaube, man kann als entscheidend für diesen Grundsatz die Erwägung ins Feld führen, dass die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht proportional mit seinem Vermögen oder seinem Einkommen steigt, sondern in einem höhern Masse zunimmt. Jeder Mensch hat gewisse Bedürfnisse, Essen, Trinken, Unterkunft und so weiter,

die er befriedigen muss, er mag so einfach leben wie er will. Wenn nun das Einkommen grösser wird, so gibt es über dieses unumgänglich Notwendige eine freie Quote, die man zu besserm Lebensunterhalt, zu besserer Wohnung oder zu Ersparnissen verwenden kann, und je grösser diese freie Quote wird, desto leistungsfähiger wird auch der Steuerpflichtige dem Staate gegenüber sein. Das ist meiner Meinung nach die entscheidende Begründung der Progression. Daneben gibt es noch eine ganze Reihe anderer Gründe, die dafür sprechen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel in der Theorie der Grund verfochten wird, dass neben den direkten Steuern die indirekten bestehen und diese die kleinen Leute im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit bedeutend schärfer treffen als die grossen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die Leistungsfähigkeit des Kapitals und des Einkommens bekanntermassen nicht proportional zunimmt, sondern dass die Konzentration des Kapitals, wie sie uns vor Augen tritt, sich darauf zurückführen lässt, dass man mit 100,000 Fr. nicht nur 10 mal mehr anfangen kann, als mit 10,000 Fr., sondern dass erstere eine grössere Leistungsfähigkeit haben. Ich will es mit bezug auf den Grundsatz der Progression bei diesen kurzen Worten bewenden lassen und behalte mir vor, später eventuell noch darauf zurückzukommen.

Die zweite Frage ist die: Wie muss die Progression angewendet werden? Da stehen in der Hauptsache zwei Wege offen. Entweder berechnet man die Progression für jede der beiden direkten Steuern, Vermögenssteuer und Einkommenssteuer, besonders oder man berechnet sie gemeinsam für beide. Bei getrennter Berechnung kann unter Umständen ein Steuerpflichtiger von der Progression getroffen werden, dessen Leistungsfähigkeit bedeutend geringer ist als diejenige eines andern, den die Progression noch nicht trifft. So ist zum Beispiel derjenige, der ein Einkommen von 4000 Fr. und daneben noch ein Vermögen von 50,000 Fr. besitzt, leistungsfähiger als derjenige, der nur ein Einkommen von 6000 Fr. hat. Wenn nun die Progression einzeln auf dem Einkommen und auf dem Vermögen berechnet würde, so könnte unter Umständen der leistungsfähigere Steuerpflichtige mit Vermögen und Einkommen nicht unter die Progression fallen, während derjenige, der einzig auf sein Einkommen angewiesen ist, darunter fallen würde. Um den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtleistungsfähigkeit zu erfassen, werden nicht besondere Zuschläge für das Vermögen und für das Einkommen aufgestellt, sondern es wird auf die Gesamtsteuer abgestellt, welche der Betreffende, ganz gleichgültig woher, leistet. Die Progression wird bei einer einfachen Steuer von 50 Fr. an einsetzen, kommen nun diese 50 Fr. aus dem Einkommen erster oder zweiter Klasse oder aus dem Vermögen. 50 Fr. einfache Steuer entsprechen einem reinen Einkommen erster Klasse von 3500 Fr. oder einem reinen Vermögen von 50,000 Fr. oder aber kombiniert einem Vermögen von so und soviel und einem Einkommen von dem und dem Betrag. Das vorgeschlagene System erfasst also den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtleistungsfähigkeit, die sich eben in der abgelieferten Steuer ausdrückt.

Bei jedem Progressionssystem entsteht die Frage: Wo soll die Progression anfangen und wo soll sie aufhören? Nach dem Ihnen vorliegenden Antrag fängt sie bei einem reinen Vermögen von 50,000 und bei einem reinen Einkommen erster Klasse von 3500 Fr. an. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass infolge der grossen Abzüge das reine Einkommen nach dem vorliegenden Entwurf bedeutend später einsetzt als nach dem bisherigen System. Ein reines Einkommen von 3500 Fr. entspricht zum Beispiel bei Fixbesoldeten nach dem Entwurf ungefähr einem rohen Einkommen von 5500 Fr., nach dem gegenwärtigen System aber einem solchen von 4500 oder 4600 Fr. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie sich das vorliegende System zu demjenigen, das der Grosse Rat das letzte Mal berechnet hat, verhält. Vor 8 Jahren begann die Progression beim Vermögen — um mich nur auf diese Berechnung einzulassen — schon bei 30,000 Fr., heute dagegen erst bei 50,000 Fr.; zudem war sie von Anfang an viel stärker, indem sie gleich mit 5 % und nicht bloss mit 3 % wie jetzt einsetzte. Sie erstreckte sich auch nicht nur bis auf 30 %, wie jetzt vorgeschlagen wird, sondern ging ursprünglich nach dem Kommissionsentwurf auf 60 % und dann nach dem endgültigen Entscheid des Grossen Rates auf 40 %. Dieses Maximum von 40 % trat aber bedeutend früher ein, als es nach dem vorliegenden Entwurf der Fall ist. Die 30 % kommen erst bei einem reinen Vermögen von 900,000 Fr. in Betracht, während die 40 % des frühern Entwurfes schon bei einem reinen Vermögen von 360,000 Fr. gewirkt hätten. Der Unterschied rührt in der Hauptsache davon her, dass die Zuschläge hier nur vom einfachen Steuersatz berechnet werden, während das frühere System sie von der Gesamtsteuer berechnet hatte.

Wenn wir uns fragen, wie die Progression auf die Zahl der Steuerpflichtigen berechnet wirkt, so kommen wir zu folgenden Ziffern. Wir haben im Kanton Bern rund 165,000 Steuerpflichtige. Von der Progression werden 154,000 nicht betroffen und unter die Progression fallen rund 11,000 Steuerpflichtige. Von diesen 11,000 fallen mehr als die Hälfte in die erste Klasse mit einem Zuschlag von 3 %, so dass sie höchstens einen Zuschlag von 6 Fr. zu der jetzigen Steuer zahlen müssen. In die obern Klassen von 12 % Zuschlag an fallen rund 1250 Steuerpflichtige, die aber in der Hauptsache nicht physische, sondern juristische Personen sind, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften aller Art, Banken und andere derartige leistungsfähige Institute. Man kann also sagen, die Progression wird für die grosse Masse sämtlicher Steuerpflichtiger überhaupt nicht zur Wirkung kommen. Es gibt grosse Gemeinden, in denen kein Steuerzuschlag wird erhoben werden. Nach einer von der Steuerverwaltung gemachten Zusammenstellung wird zum Beispiel — um nur einige Gemeinden herauszugreifen — die Gemeinde Buchholterberg mit 374 Steuerpflichtigen nur 5 Bürger aufweisen, die unter die Progression fallen. In der Gemeinde Courrendlin fallen von 905 Steuerpflichtigen 892 nicht unter die Progression; nur 13 werden davon betroffen und auch diese wieder zumeist in der ersten Klasse mit bloss 3 %. In der Gemeinde Bern mit im ganzen 22,000 Steuerpflichtigen fallen 18,600 nicht unter die Progression; nur die verhältnismässig kleine Zahl von ungefähr 3500 Bürgern wird von der Progression getroffen und davon natürlich in den obern Klassen nur eine verschwindend kleine Zahl von sämtlichen Steuerpflichtigen. Ähnlich verhält es sich mit den andern Gemeinden, so dass man sagen kann, dass wir eine durchaus bescheidene Progression einführen, die den gewöhnlichen Bürger

nicht trifft. In der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird derjenige von der Progression nicht getroffen, der ein reines Vermögen bis auf 50,000 Fr. hat. Wer ein reines Vermögen von 50,000 bis 100,000 Fr. besitzt, muss einen Zuschlag von 3 % des einfachen Steuersatzes entrichten, also bei 100,000 Fr. Vermögen einen Zuschlag von 6 Fr., was durchaus erträglich ist und bei den 250 Fr. Staatssteuer, die überhaupt abgeliefert werden müssen, sozusagen nicht in Betracht fällt. Im Anschluss an die Bemerkung des Herrn Freiburghaus, dass die frühern Entwürfe für den landwirtschaftlichen Grundbesitz einen niedrigern Einheitsansatz aufgestellt hat, weise ich darauf hin, dass diese niedrigen Ansätze durch die Zuschläge paralysiert wurden, die früher einsetzten als es jetzt der Fall ist und grösser waren als nach dem jetzigen Entwurf. Die heutige Vorlage ist von allen bisherigen Entwürfen in bezug auf die Progression die bescheidenste und es ist wirklich nur diejenige Progression eingeführt, die absolut nötig ist, um den durch die verschiedenen Entlastungen nach unten hervorgerufenen Ausfall zu decken. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Abschluss bei 30 % gegenüber andern Staaten ein früher ist und die Progression hält sich also auch in dieser Beziehung in bescheidenen Grenzen. Ich kann auch hier wieder darauf hinweisen, dass unser verehrter Kollege, Herr von Muralt, der durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, den Ansatz von 30 % als durchaus annehmbar erklärt hat. Er hat sogar, allerdings im ersten Eifer, von mehr geredet, von 40 %, und er musste es dann im Grossen Rat mehr hören als ihm selbst lieb war. Die Kommission glaubt, bei den gegenwärtigen Ansätzen ein System gefunden zu haben, das einerseits dem Staate die nötigen Mittel liefert und anderseits auch keine unbillige Belastung des Steuerpflichtigen mit sich bringt. -- Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Annahme des Art. 30.

Witschi. Ich erlaube mir eine Abänderung des vorliegenden Artikels zu beantragen, obschon uns in den letzten Tagen von gewisser Seite der Vorwurf gemacht wurde, die Vertreter der Landwirtschaft wollen immer nur Vorteile für sich erhaschen. Ich glaube, auch die Vertreter der Landwirtschaft sind berechtigt, Abänderungsanträge zu stellen, wenn nach ihrem Dafürhalten Bestimmungen in dem Entwurf enthalten sind, die dessen Annahme durch das Volk gefährden. Ich bringe Ihnen deshalb einen Antrag, weil ich weiss, wo das Volk der Schuh drückt. Der Entwurf sieht bei einer einfachen Steuer von 50 bis 100 Fr. einen Steuerzuschlag von 3 % vor. Ich will Ihnen an einem Beispiel nachweisen, dass dieser Zuschlag von 3 % zum grossen Teil unsere Schuldenbauern treffen würde. Ich nehme an, ein Bauer kauft in unserer Gegend ein Heimwesen von 40 bis 45 Jucharten mit gut gebautem Hause, dessen Grundsteuerschatzung 120,000 Fr. beträgt, zum Preise von 110,000 Fr. Er zahlt 50,000 Fr., die er verdient hat, an dem Hof ab. Er bleibt also 60,000 Fr. auf dem Kaufpreis schuldig, die er verzinsen muss. Für die übrigen 60,000 Fr. bis zur vollen Höhe der Grundsteuerschatzung zahlt er die Grundsteuer mit 60 Fr. einfachem Ansatz und dazu muss er noch einen Zuschlag von 3 % = 1.80 Fr. oder beim doppelten Ansatz von 3.60 Fr. entrichten. Dazu kommt noch die Gemeindesteuer, die an vielen Orten heute auf 3—4 ‰ angewachsen ist. Bei 3 ‰ muss er hier wieder einen Zuschlag von $3 \times 1.80 = 5.40$ Fr. bezahlen, also im ganzen mit dem Zuschlag zur Staatssteuer 9 Fr. Man wird mir sagen, das sei ein kleiner Betrag, den könne der Betreffende schon zahlen. Ich will Ihnen aber einen andern Fall vor Augen führen. Der Bauer kommt in den Fall, den Hof verpachten zu müssen. Er löst daraus einen Zins von $40 \times 70 = 2800$ Fr. Die Schulden belaufen sich auf 60,000 Fr., wofür er jährlich bei 5 % einen Zins von 3000 Fr. entrichten muss. Sie können sich nun die Situation dieses Mannes vorstellen und begreifen, wie schwer diese Leute von einer Tageshelle zur andern arbeiten müssen, nur um ihren Hof behalten zu können. An vielen Orten hat nicht der Bauer den Hof, sondern der Hof den Bauer. Er würde ihn gerne verkaufen, wenn er noch ein paar Rappen von seinem Ererbten oder Erworbenen erübrigen könnte, allein das lässt sich in den meisten Fällen nicht machen. Ich könnte noch mehr Beispiele anführen, die dafür sprechen, dass die erste Kategorie der Progression fallen gelassen werden sollte. Ich weiss ganz gut, dass das für unseren Finanzdirektor eine Frage von grosser Tragweite ist. Man hat schon in der Kommission darüber gesprochen und Herr Regierungsrat Kunz hat sich dahin geäussert, der Ausfall würde zu gross werden, weil dann auch das Einkommen von 3500 Fr. an nicht herbeigezogen werden könnte. Allein ich glaube, wir sollten die Frage an die vorberatenden Behörden zurückweisen, damit sie noch einmal untersuchen, ob nicht auf irgendwelche Weise den Schuldenbauern entgegengekommen werden kann. Ich möchte die Progression mit 3 % bei einer einfachen Steuer von 100 Fr. eintreten und die erste Kategorie von 50 bis 100 Fr. fallen lassen. Die ganze Skala würde sich dann so verschieben, dass das Maximum von 30 % bei einer einfachen Steuer von über 1000 statt über 900 Fr. erhoben würde. Ich möchte diesen Antrag heute nicht zur Abstimmung bringen, sondern ich wünsche nur, dass die Frage an die Regierung und Kommission zurückgewiesen werde, damit sie untersuchen, ob nicht den Schuldenbauern auf diese oder andere Art entgegengekommen werden könnte.

Präsident. Der Antrag des Herrn Witschi ist eine Ordnungsmotion und Sie hätten sich darüber auszusprechen, ob Sie Art. 30 an die vorberatenden Behörden zurückweisen wollen oder nicht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es sich um eine Ordnungsmotion handelt, sondern um eine Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden. Es wäre nicht von gutem, wenn der Artikel jetzt gleich zu Beginn der Diskussion zurückgewiesen würde. Es werden wohl noch andere Abänderungsanträge gestellt werden, und die vorberatenden Behörden würden es begrüssen, deren Begründung anzuhören, bevor die Sache einfach an sie zurückgewiesen wird. Ich glaube auch nicht, dass Herr Witschi seinem Antrag den Charakter einer Ordnungsmotion geben wollte, sondern ihm war es mehr darum zu tun, zuhanden der vorberatenden Behörden eine Anregung zu machen.

Witschi. Ich erkläre mich mit der Auffassung des Herr Finanzdirektors einverstanden.

Wyss. Ich halte den Ordnungsantrag des Herrn Witschi aufrecht, aber in dem Sinne, wie sich der Herr Finanzdirektor ausgesprochen hat und wie der Grosse Rat bei der Diskussion des Art. 17 vorgegangen ist. Dort haben wir, obschon ein Antrag auf Rückweisung an die vorberatenden Behörden vorlag, die Diskussion fortgesetzt, um dann nach Beendigung der Diskussion zu sehen, ob der Wunsch noch besteht, den Artikel zurückzuweisen oder nicht. Es ist möglich, dass beim vorliegenden Artikel noch andere Anträge auf Abänderung der Skala gestellt werden und es ist daher gut, wenn wir die Diskussion weiter walten lassen und dann am Schluss derselben über den Ordnungsantrag des Herrn Witschi abstimmen.

Präsident. Ich kann mich der Auffassung anschliessen, dass es am besten ist, wenn wir die allgemeine Diskussion jetzt fortsetzen und dann am Schluss über den Ordnungsantrag abstimmen.

Wyss. Ich sehe mich veranlasst, zum vorliegenden Artikel zwei Anträge zu stellen. Ueber das Prinzip der progressiven Steuer will ich mich nicht aussprechen. Es ist dies bereits von seiten der Vertreter der vorberatenden Behörden geschehen. Wenn man ein neues Steuergesetz erlässt, tut man es natürlich nicht, um weniger Geld zu bekommen als bisher, sondern um für Staat und Gemeinde etwas mehr Mittel zu beschaffen. Das ist der natürliche Gang der Dinge. Ich begreife deshalb sehr wohl, dass man zum System der Progressivsteuer gelangt ist, und gebe gerne zu, dass, wenn man die Progression einführen will, sie richtigerweise nicht auf Einkommen und Vermögen getrennt, sondern auf beide gemeinsam berechnet wird. Ich gebe auch gerne zu, dass die vorberatenden Behörden bemüht waren, in der Aufstellung der Skala eine gewisse Billigkeit walten zu lassen, damit die Ansätze nicht allzurasch in die Höhe gehen. Aber ich frage mich, ob man die Skala nicht doch noch etwas weiter ausdehnen sollte, damit in den untern Klassen die Prozentsätze etwas weniger hoch wären. Durch eine solche Abänderung der Skala wäre zum Teil auch dem Antrag des Herrn Witschi entsprochen, indem diejenigen, die eine einfache Steuer von 50 bis 100 Fr. entrichten, einen niedrigern Prozentsatz als Zuschlag zu zahlen hätten als hier vorgesehen ist. Herrn Witschi möchte ich auf sein Beispiel nur eines erwidern. Ich weiss nicht, ob es angeht, den Bauer, der ein reines Grundsteuerkapital von 50,000 Fr. hat, ohne weiteres unter die Schuldenbauern zu rechnen. Ich hätte Bedenken, einen solchen Bauer Schuldenbauer zu nennen und der Betreffende würde es sich mit Recht nicht gefallen lassen, wenn man ihn so titulieren würde. Im weitern hat Herr Witschi ausgeführt, der Bauer könne den Hof, auf dem er noch 60,000 Fr. schuldig sei, nicht mehr selbst bearbeiten; er müsse ihn verpachten und erhalte dafür einen Zins von 70 Fr. per Jucharte = 2800 Fr., während er selbst die Schulden mit 3000 Fr. verzinsen müsse. Die Rechnung ist richtig. Aber ist es richtig, dass ein gescheiter Bauer einen Hof von 40 Jucharten zu 110,000 oder 120,000 Fr. kauft? Durchschnittlich wird per Jucharte 1500 Fr. gerechnet und bei diesem Ansatz würde der Hof auf 60,000—70,000 Fr. zu stehen kommen. Wenn ein Bernerbauer einen Hof von 40 Jucharten zu 120,000 Fr. kaufen würde, müsste man sich schon fragen, ob der Betreffende nicht unter Vormundschaft zu stellen sei (Heiterkeit). Das Beispiel des Herrn Witschi trifft also nicht ganz zu. Dagegen wird dem Bedenken, das Herr Witschi ausgesprochen hat und das ich nicht leicht nehmen möchte, einigermassen entsprochen, wenn die Skala nach unten etwas erleichtert wird. Ich glaube, der Zuschlag würde von der Bevölkerung im allgemeinen weniger empfunden, wenn er nicht von 3 zu 3 %, sondern etwa von 2 zu 2 % ansteigen würde. Dadurch würde die ganze Skala natürlich ausgedehnt; bei 900—1000 einfacher Steuer hätten wir einen Zuschlag von 20 % und das Maximum von 30 % würde erst bei einer einfachen Steuer von über 1400 Fr. statt 900 Fr. erreicht. Die Zuschläge in den untern Klassen würden nach meinem Antrag nicht sofort 3, 6, 9, 12 % und so weiter betragen, sondern 2, 4, 6, 8, 10, 12 %. In der spätern Erreichung des Maximums von 30 % erblicke ich auch einen Vorteil. Man muss sich bei der Einführung der Progressivsteuer immer hüten, dass man nicht zu weit geht. Wir treffen mit der Progrossivsteuer nicht nur die sogenannten reichen Leute, sondern auch, und zwar in ganz hervorragender Weise, den Mittelstand. Im Kanton Bern bildet der Mittelstand die Grosszahl der in vermögensrechtlicher Beziehung in Betracht Fallenden; die sehr grossen Vermögen sind bei uns weniger häufig vorhanden als zum Beispiel in Zürich, Genf und Basel. Es ist daher von Wichtigkeit, dass auch nach oben hin der Bogen nicht allzusehr gespannt wird, sonst werden die betreffenden Kapitalisten veranlasst, sich so einzurichten, dass ein Teil ihres Vermögens auswärts angelegt und der Versteuerung im Kanton Bern entzogen wird. Das ist weder im Interesse des Staates noch der Gemeinden. Wir müssen in dieser Beziehung eine gewisse Sorgfalt walten lassen und ich glaube, die Abänderung der Skala im Sinne einer Verminderung der Zuschläge nach unten und einer weitern Ausdehnung nach oben, immerhin unter Beibehaltung des Maximums von 30 %, würde nach beiden Seiten die gewünschte Erleichterung gewähren. Man darf nicht vergessen, dass die Progression nicht nur bei der Staatssteuer eintritt, sondern auch bei der Gemeindesteuer, wo bekanntlich kein Schuldenabzug besteht. Die Steuerzuschläge erreichen daher faktisch eine grössere Bedeutung und machen einen grössern Betrag aus, als man vielleicht im ersten Moment meinen könnte. Das ist mit ein Grund, der mich dazu führt, den erwähnten Antrag zu stellen.

Nun wäre es von Wichtigkeit, dass sowohl der Antrag des Herrn Witschi als mein Antrag, der ebenfalls eine Aenderung der Skala bezweckt, noch einmal von den vorberatenden Behörden durchberaten und heute nicht definitiv erledigt würden. Das ist mit ein Grund, warum ich zum Rückweisungsantrag stimme.

Da nun aber der Artikel sowieso in Diskussion ist, erlaube ich mir, noch einen zweiten Antrag mehr redaktioneller Natur zu stellen. Das letzte Alinea lautet: «Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitssätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.» Die Armensteuer wird also nicht mitgerechnet, wenn es sich um die Festsetzung der Zuschläge handelt. Uebrigens hoffe ich, dass in praxi die Zuschläge nicht von den einzelnen Steuerpflichtigen ausgerechnet werden

müssen, sondern dass diese für viele schwierige Berechnung von den Steuerbehörden vorgenommen wird. Die Armensteuer fällt also nicht in Betracht. Ich glaube aber, dass die Bestimmung mit Hervorhebung der Armensteuer allein zu eng gefasst ist. Es ist denkbar, dass wir im Kanton Bern neben der Spezialsteuer für das Armenwesen noch andere Spezialsteuern bekommen, die sich auf besondere Gesetze stützen, und ich nehme an, dass alle derartigen Spezialsteuern für die Berechnung der Zuschläge nicht miteinbezogen werden sollen. Dass die Einführung weiterer Spezialsteuern nicht ausgeschlossen ist, beweist der gegenwärtige Entwurf des Regierungsrates betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen, der den Grossen Rat ermächtigt, für die daherigen Mehrauslagen unter gewissen Voraussetzungen eine besondere Steuer einzuführen. Wenn das Volk das Gesetz mit dieser Klausel, was ich zwar persönlich nicht glaube, annehmen würde, so hätten wir neben der Armensteuer eine Schullehrersteuer, die auch den Charakter einer Spezialsteuer hätte und diese dürfte meines Erachtens ebenfalls nicht zur Berechnung der Steuerzuschläge herangezogen werden. Der letzte Satz muss daher etwas genereller gefasst werden und ich erlaube mir folgende Redaktion vorzuschlagen: «Für die Berechnung derjenigen Steuern, welche auf Spezialgesetzen beruhen (Armensteuer), finden diese Steuerzuschläge keine Anwendung.»

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte dem Rückweisungsantrag des Herrn Witschi beistimmen, aber nicht aus dem Grunde, den er angeführt hat, sondern weil der Art. 30 zu kompliziert ist. Aus dem gleichen Grunde möchte ich den Antrag des Herrn Wyss ablehnen, weil er den Artikel noch viel komplizierter gestalten würde. Wenn die vorberatenden Behörden für die Progression eine etwas einfachere Lösung finden könnten, so wäre es zu begrüssen, denn es sind noch viele der Herren Anwesenden trotz den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors und der gedruckt ausgeteilten Beispiele mit der Berechnungsart der Progression nicht recht vertraut.

Ferner möchte ich den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie bei einem Bauernhof, der in zwei Gemeinden liegt, die Progression berechnet werden soll. Die betreffenden Steuerbehörden wissen gewöhnlich nicht, wie viel die Grundsteuerschatzung in der andern Gemeinde beträgt. Ich möchte Auskunft darüber haben, wie es in einem solchen Falle gehalten sein soll, damit die Steuer für Staat und Gemeinden recht berechnet werden kann.

Stettler (Bern). Ich möchte den Rückweisungsantrag der Herren Witschi, Wyss und Morgenthaler ebenfalls unterstützen, aber noch aus andern Gründen als den bis jetzt angeführten. Ich halte den Vorschlag der vorberatenden Behörden für zu kompliziert. Im weitern setzt meines Erachtens die Progression zu weit unten ein. Es ist scheinbar ein kleiner Betrag, den man zahlen muss, aber er setzt zu früh ein. Der Herr Finanzdirektor hat allerdings erklärt, die Progression fange erst bei einem Vermögen von 50,000 Fr. an und jeder, der 50,000 Fr. Vermögen habe, gelte schon als wohlhabend. Der Begriff von wohlhabend und reich geht je nach der Situation, in der sich der Betreffende befindet, sehr auseinander. Ich erinnere mich aus meinen Knabenjahren, dass einer von einem andern gesagt hat, er habe eine reiche Frau, sie habe 800 Fr. am Zins. Ein anderer dagegen, der ein Einkommen von 8000 Fr. hat, findet, er könne damit gerade auskommen, er findet also nicht, dass er reich sei. Man kann nicht sagen, die vorgeschlagene Progression treffe nur den Reichen, ja nicht einmal nur die Wohlhabenden. Der Herr Finanzdirektor führte aus, sobald man Einkommenssteuer und Vermögenssteuer kombiniere, wachse die Progression rascher und greife früher ein. Er hat uns ein Beispiel angeführt, wonach einer eine Liegenschaft, eine Fabrikanlage im Grundsteuerschatzungswerte von 100,000 Fr. und ein Einkommen von 4000 Fr. hat, und uns im Glauben gelassen, die Progression fange in dem Moment an, wo man beide Steuerobjekte kombiniere. In Wirklichkeit fängt sie aber viel weiter unten an, schon bei demjenigen, der ein Einkommen erster Klasse von 2000 Fr. und ein Vermögen von 21,000 Fr. hat. In diesem Falle kann man wohl nicht von einem reichen Mann, ja nicht einmal von einem wohlhabenden Mann sprechen. Die Progression greift daher meines Erachtens zu weit unten ein.

Noch ein anderer Grund veranlasst mich, den Rückweisungsantrag zu unterstützen. Ich halte dafür, dass das ganze System der Progression unrichtig aufgebaut ist, trotzdem Koryphäen in Steuersachen in der Kommission und der Regierung sitzen, denen ich die Autorität absolut nicht abspreche. Ich halte es nicht für richtig, eine Progression gestützt auf den Betrag der Steuer, den man zahlt, aufzubauen. Allerdings sagen die uns ausgeteilten Erläuterungen, die Progression bleibe die gleiche, wenn auch der Steueransatz hinaufgehe. Ich gebe das zu. Aber wenn der Steueransatz höher ist als die gegenwärtigen 2 ‰, so fängt die Progression früher an, weil die Erhöhung des Steueransatzes beim gleichen Vermögen oder gleichen Einkommen einen höhern Steuerbetrag zur Folge hat. Die Progression steigt allerdings an und für sich nicht, weil sie nur vom Einheitsansatz berechnet wird, aber sie greift früher ein, trotzdem der Betreffende nicht mehr verdient. Ferner hat der Herr Finanzdirektor ausgeführt, die Progression solle das Gesamtvermögen und Einkommen erfassen und sobald man das System der Progression aufstelle, sei es nicht möglich, die stellvertretungsweise Versteuerung der Spareinlagen beizubehalten. Ich begreife das, sonst hätte man keinen Anhaltspunkt, um das ganze Vermögen der Progression zu unterstellen. Aber meine Herren, wir erklären im Steuergesetz allerdings nicht die Kassascheine und Spareinlagen, aber die Aktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im Kanton Bern haben, steuerfrei; also ist auch der Zins, den diese Aktien abwerfen, steuerfrei. Nun nehmen Sie den Fall, es habe einer ein Vermögen von einigen hunderttausend Franken. Er kauft sich dafür einen Posten Aktien der Spar- und Leihkasse Bern, einen Posten Aktien der Thunerseebahn und einen Posten Aktien der Berner Oberlandbahnen. Wenn er vorsichtig ist, wird er allerdings keine Aktien der Bern-Neuenburg-Bahn und anderer Dekretsbahnen kaufen (Heiterkeit), aber er kann sein Vermögen in Aktien anlegen, die einen guten Ertrag abwerfen und deren Ausgeber ihren Gesellschaftssitz im Kanton Bern haben. Er zahlt auf seinem daherigen Einkommen keinen

Rappen Steuer und infolgedessen selbstverständlich auch keine Progressivsteuer. Nehmen Sie auf der andern Seite eine Witwe, die ein Vermögen von 50,000 Fr. hat. Nach der Vormundschaftsordnung muss das Vermögen in Hypotheken angelegt und infolgedessen vollständig versteuert werden. Waisenkinder können sich im gleichen Fall befinden, auch sie entgehen der Steuer und der Progressivsteuer nicht. Ich sage daher: Wenn Sie überhaupt eine Progressivsteuer einführen wollen, so stützen Sie sie nicht auf den Steuerbetrag, sondern auf das Vermögen an und für sich, wie es sich darbietet, ganz gleichgültig, wie es angelegt ist. Ich halte es nicht für richtig, dass der eine durch seine Anlage der Progressivsteuer entgeht, der andere aber, der gezwungen wird, seine Anlagen so und so zu machen, die Progressivsteuer zahlen muss. Ich möchte daher, indem ich den Rückweisungsantrag der Herren Witschi, Wyss und Morgenthaler unterstütze, die Regierung einladen, auch die Frage nochmals zu prüfen, ob nicht das ganze Progressivsystem auf eine andere Grundlage zu stellen sei.

Müller (Gustav). Wenn ich mich dem Rückweisungsantrag anschliessen wollte, würde es allerdings von anderen Gesichtspunkten aus geschehen, nämlich um die vorberatenden Behörden zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob die Progression nicht in dem Sinne ausgedehnt werden könnte, dass sie nicht schon bei 30 % aufhören, sondern auf 40 % gehen würde. Aber ich erkläre mich auch hier wie in allen andern wichtigen Punkten mit der vorgeschlagenen beschränkten Progression einverstanden, obschon sich für eine weitere Ausdehnung derselben gute Gründe anführen liessen. Ich wende mich auch gegen die Anträge der Herren Stettler und Witschi, weil die scheinbar allerdings humanitäre Massregel, die von ihnen vorgeschlagen wird, nicht gerechtfertigt ist. Herr Stettler hat gesagt, 50,000 Fr. seien kein genügendes Vermögen, um bereits die Progression eintreten zu lassen. Aber zur Beurteilung der Frage muss man sich schon vor Augen halten, was im übrigen das Steuergesetz als für den Lebensunterhalt notwendig erklärt. Wenn für den Lebensunterhalt einer einzelnen Person 800 Fr. und für Verheiratete 900 Fr. und je 100 Fr. mehr für jedes Kind vom Gesetz als genügend hingestellt werden, so ist der Schluss ohne weiteres der, dass ein Vermögen, das zu 4 % kapitalisiert diesen Betrag ausmacht, ebenfalls für den Lebensunterhalt genügend ist. Nun garantiert ein Vermögen von 50,000 Fr. bei den jetzigen Verhältnissen sicher einen Zinsertrag von 2000 Fr., steht also erheblich über dem Existenzminimum und hat zugleich den Vorzug, dass es ein unzerstörbares Besitztum ist und nicht vergänglich wie die Arbeitskraft des Menschen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint mir, dass die Progression ganz gut bei einem Vermögen von 50,000 Fr. einsetzen darf. Denn wer ein solches Vermögen besitzt, für den bestehen die unmittelbaren Lebenssorgen für sich und seine Familie nicht. Ebenso kann man sagen, dass ein Einkommen von 5000 Fr. des Fixbesoldeten, bei dem die Progression beginnt, gestatte, die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen und dass hier mit einem bescheidenen Steuerzuschlag begonnen werden darf. Ich möchte mich also dagegen aussprechen, dass man die unterste Klasse von der Progression ausnehme, sondern die Grenze für den Beginn der Steuerzuschläge scheint mir richtig festgesetzt zu sein.

Den Antrag des Herrn Wyss halte ich nicht für annehmbar. Jedenfalls müsste in dem Sinne ein Korrektiv geschaffen werden, dass für die ganz grossen Einkommen eine noch weitergehende Progression vorgesehen würde, damit der bedeutende Ausfall, den der Antrag Wyss zur Folge hätte, in anderer Weise wieder eingebracht werden könnte.

Die Aussetzungen des Herrn Stettler scheinen mir nicht richtig zu sein. Er sagt, eine Erhöhung des Steueransatzes in den Gemeinden bedinge ein früheres Einsetzen der Progression. Das ist nicht richtig, denn die Progression stellt auf die einfache Steuer ab, die im Gesetz festgelegt ist und einen unveränderlichen Masstab bildet. Die Steuersumme kann bei erhöhtem Steuerfuss wohl wachsen, nicht aber die Progression selbst, weil sie auf den Einheitsansatz abstellt.

Was das von Herrn Witschi angeführte Beispiel anbelangt, so gehe ich mit Herrn Wyss vollständig einig. Ich glaube nicht, dass es dem landläufigen Begriff «Schuldenbauer» entspricht, wenn einer als solcher bezeichnet wird, der auf ein Heimwesen von 120,000 Fr. 50,000 Fr. anzahlen kann. Wer ein reines Grundsteuerkapital von 50,000 Fr. hat, ist kein Schuldenbauer. Er ist leistungsfähig genug, um seinen Hof in richtiger Weise zu bewirtschaften und ihn unter Umständen mit Gewinn abzusetzen. Ein Schuldenbauer ist derjenige, der durch seine Arbeit nur soviel erübrigt, um notdürftig leben zu können und im übrigen seine Schulden zu verzinsen. Ich begreife Herrn Witschi sehr gut, dass er die Progression in der untersten Klasse mit dem sehr populären Mittel, die Interessen der Schuldenbauer zu wahren, bekämpft und er konnte das nur, wenn er den Landwirt mit einem reinen Grundsteuervermögen von 50,000 Fr. als Schuldenbauer bezeichnete. Ich weiss nicht, ob Herr Witschi der berufene Vertreter der Schuldenbauern ist (Heiterkeit); ich glaube, andere wären besser in der Lage. Und das weitere Beispiel der Verpachtung eines Grundbesitzes, auf dem 50,000 Fr. abgezahlt sind, zu 2800 Fr., während auf der andern Seite noch 3000 Fr. Schulden zu verzinsen sind, hat auch auf mich nicht überzeugend gewirkt. Es wird wohl im ganzen Kanton Bern kein gescheiter Bauer, der rechnen kann, so auf seinem Gut ein paar hundert Franken zusetzen, oder es seien dann andere Motive vorhanden, dass zum Beispiel der Betreffende seinen politischen Aspirationen nachleben und vielleicht als Nationalrat für die Interessen seiner Klasse eintreten könne.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rat Kenntnis geben von den Verhandlungen in der Kommission. Herr Witschi hat seinen Antrag bereits in der Kommission gestellt. Die Kommission hat ihn aber abgelehnt, einmal deshalb, weil der Begriff des Schuldenbauers nicht soweit geht, dass einer mit 50,000 Fr. reinem Vermögen noch als Schuldenbauer angesehen werden könnte, und zweitens mit Rücksicht auf die Berechnungen, nach welchen die Annahme des Antrages Witschi einen Ausfall von 100,000 Fr. zur Folge hätte. Die Konsequenz des Antrages Witschi ist die, dass alle diejenigen, welche

weniger als 100,000 Fr. reines Vermögen haben, als Schuldenbauern angesehen werden müssen. Wenn man das auf die tatsächlichen Verhältnisse anwendet, so würden in der Gemeinde Hindelbank im ganzen 7 Bürger keine Schuldenbauern sein. In der Gemeinde Rüti, die Herrn Witschi bestens bekannt ist, wären alles Schuldenbauern. Im Amte Erlach wären von den 3100 Steuerpflichtigen 20 keine Schuldenbauern. Auf solche Begriffe kann man also nicht abstellen, sondern man muss doch damit rechnen, dass derjenige, welcher 50,000 Fr. reines Vermögen hat, daneben noch sein ganzes Betriebskapital unbelastet haben wird, was auch wieder einen Betrag von 20,000—25,000 Fr. ausmacht. Also hat dieser Landwirt, wenn er auf seinem Hof noch 60,000 Fr. schuldig ist, doch ein Vermögen von wenigstens 80,000 Fr. und da hört der Begriff Schuldenbauer, man mag ihn soweit fassen als man will, doch auf. Die Kommission wird sich in bezug auf den Antrag Witschi zu keiner andern Ansicht bekehren können, wenn auch der Artikel an sie zurückgewiesen wird.

Der Antrag Wyss, mit 2 % statt mit 3 % zu beginnen, bedeutet eine gewisse Entlastung, die aber nicht viel zu sagen hat. Nach dem Entwurf müsste bei einem Vermögen von 60,000 Fr. ein Zuschlag von 3,60 und nach dem Antrag Wyss ein solcher von 2,40 bezahlt werden, also eine Differenz von 1 Fr. 20. Dadurch wird der einzelne Steuerpflichtige nicht belastet. Wenn einer jetzt 250 Fr. Staatssteuer bezahlt, muss er in Zukunft nach dem Vorschlag der Kommission einen Zuschlag von 6 Fr. also im ganzen 256 Fr. und nach dem Antrag Wyss 254 Fr. entrichten. Diese Differenz kommt, wie gesagt, für den einzelnen Steuerpflichtigen überhaupt nicht in Betracht, während sie für den Staat eine erkleckliche Summe ausmachen würde.

Herr Morgenthaler findet das System der Kommission kompliziert. Man kann in der Tat ein einfacheres System aufstellen und dasjenige des letzten Entwurfes des Grossen Rates war auch bedeutend einfacher, dagegen viel belastender. Es war deshalb enfacher, weil man auf einen bestimmten Steuerbetrag, mit Inbegriff der Armensteuer, abgestellt hatte. Die Folgen davon waren, dass die Zuschläge schon bei kleineren Vermögen und kleineren Einkommen wirkten. Wenn man hier zu einem komplizierten System gegriffen hat, geschah es, um die Ansätze soviel als möglich zu erleichtern.

Der Antrag Stettler, die Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen, damit sie ein neues System ausfindig mache, ist unannehmbar. Die Kommission hat den Vorschlag der Regierung wohl erwogen und demselben grundsätzlich zugestimmt. Ohne Umgestaltung der Grundlage wäre es nicht möglich, ein anderes System einzuführen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass das Herrn Stettler vorschwebende System, die Progression bei Vermögenssteuer und Einkommenssteuer einzeln wirken zu lassen, ein falsches Resultat gibt und Leute mit Einkommen aus Vermögen und mit Einkommen aus Erwerb, mit Einkommen aus zwei, sogar drei Quellen, viel günstiger behandelt als solche, die nur Einkommen aus Grundbesitz oder nur Einkommen aus Erwerb haben. Auch steht das vorgeschlagene System mit dem ganzen Gesetz, wie es bis jetzt angenommen ist, einigermassen in Zusammenhang. Wenn wir das System der Progression ändern wollten, müssten wir auf bereits behandelte Artikel zurückgreifen und frühere Beschlüsse abändern. Die Entlastung nach unten müsste dem neuen System angepasst und eingeschränkt werden. Ich glaube, man kann es bei dem vorgeschlagenen System, das durchaus vernünftig ist, in der ersten Lesung bewenden lassen. Ich möchte deshalb dem Rückweisungsantrag entgegentreten und den Grossen Rat ersuchen, den Artikel so anzunehmen, wie er vorliegt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Kommission bis zur zweiten Beratung die Sache noch einmal prüfe und den gefallenen Anregungen gerecht zu werden suche. Allein es wird schwierig sein, denn auf der einen Seite ist der Wunsch, möglichst wenig zu zahlen und auf der andern Seite steht das Bedürfnis des Staates nach einem gewissen Steuerertrag. Wir glauben, die vorgesehenen Zuschläge werden gerade genügen, um den sich infolge anderer Bestimmungen ergebenden Ausfall zu decken.

Peter. Ich möchte auf eine Unbilligkeit des vorgeschlagenen Progressionssystems aufmerksam machen. Vielleicht ist es möglich, bis zur zweiten Lesung diese Unbilligkeit auf irgend eine Art und Weise aus der Welt zu schaffen. Man hat uns wiederholt gesagt, mit der Progression sei die Stellvertretung unvereinbar, aber tatsächlich ist doch nach den bisher gefassten Beschlüssen des Grossen Rates in einem Fall eine Stellvertretung vorhanden. Ein Landwirt ist auf seinem Gut 60,000 Fr. schuldig, für die er den Schuldenabzug machen kann. An seinem Platz zahlt die betreffende Kasse die Steuer, indem sie den Titel mit den 60,000 Fr. zur Versteuerung angeben muss. Nun hat aber diese Kasse nicht nur den einen Titel, sondern solche im Betrage von vielen Millionen Franken. Die Ersparniskasse Aarberg hat für rund 7 Millionen Franken unterpfändliche Anlagen und muss auf dieser Summe die Kapitalsteuer zahlen. Sie fällt dafür unter die Progression und zwar in der höchsten Klasse mit 30 % Zuschlag. Das macht für sie eine Mehrbelastung von 4200 Fr. aus. Würde die Stellvertretung nicht bestehen und müssten die einzelnen Grundeigentümer die Steuer direkt bezahlen, so hätte der Landwirt mit den 60,000 Fr. nur einen Zuschlag von 3 % zu entrichten, während die Kasse 30 % leisten muss. Das ist eine Unbilligkeit, auf die ich aufmerksam machen wollte und von der ich hoffe, dass sie bis zur nächsten Lesung wird korrigiert werden können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst einige Bemerkungen des Herrn Stettler richtigstellen. Er hat mich offenbar nicht richtig verstanden, denn ich habe nicht gesagt, dass einer mit 50,000 Fr. ein wohlhabender Mann sei, sondern ich habe gesagt, dass die erste Klasse der Progression Vermögen von 50,000 bis 100,000 Fr. ergreife und ich habe mit den 100,000 Fr. exemplifiziert. Ferner hat Herr Stettler behauptet, ich habe den Grossen Rat im Glauben lassen wollen, dass die Progression erst bei einem Vermögen von 100,000 Fr. und einem Einkommen von 4000 Fr. beginne. Auch das ist nicht richtig. Ich habe das Beispiel des Industriellen mit 100,000 Fr. reinem Grundsteuerkapital und 4000 Fr. Einkommen gebraucht, um Ihnen zu zeigen, dass die Progression rascher wirken würde, wenn man sie auf dem doppelten statt

auf dem einfachen Ansatz berechnen würde, was namentlich dann der Fall wäre, wenn Vermögen und Einkommen zusammentreffen.

Im weiteren wird unserem System der Vorwurf der Kompliziertheit gemacht. Die Herren, die diesen Vorwurf erheben, würden uns einen grossen Dienst erweisen und wir wären Ihnen dafür dankbar, wenn sie durchführbare Vorschläge für ein einfaches System machen würden, das den infolge des erhöhten Existenzminimums entstehenden Ausfall ebenfalls decken würde. Sie sehen aus der Ihnen ausgeteilten Tabelle, dass nach dem frühern, angeblich einfacheren System die Progression viel intensiver wirkt. Schon im dritten Beispiel, das auf der Tabelle vorgemerkt ist, beträgt der Zuschlag nach unserem System bloss 16 Fr. 80, nach dem Entwurf von 1903 dagegen 25 Fr. 20.

Herrn Witschi möchte ich erwidern, dass er heute ein anderes Beispiel gebracht hat als in der Kommission. Er will beweisen, dass Bauern mit einem freien Grundsteuerkapital von 50,000 oder 60,000 Fr. arme Leute seien. Allein um diesen Beweis zu erbringen, geht er immer von der Voraussetzung aus, das Heimwesen sei 20,000, 30,000 oder 40,000 Fr. weniger wert als die Grundsteuerschatzung. Er exemplifiziert mit einem Grundstück von 40 Jucharten, das einen Wert von 110,000 bis 120,000 Fr. habe. Die Grundstücke, für welche auf dem Lande 3000 Fr. per Jucharte bezahlt wird, sind sehr selten; in den weitaus meisten Fällen ist der Preis der Jucharte näher bei 2000 als bei 3000 Fr. Soviel ist sicher, dass, wenn die Grundsteuerschatzung per Jucharte 3000 Fr. beträgt, wir es mit allerbestem Land zu tun haben und derjenige, der diesen Betrag per Jucharte zahlt, ist nicht mehr ein armer Schuldenbauer. Herr Witschi hat vergessen, dass zu den 50,000 Fr. Anzahlung mindestens noch 20,000 Fr. Betriebskapital kommen. Auf einem Grundbesitz von 40 Jucharten wird man mindestens 15 bis 18 Stück Kühe und 2 bis 3 Pferde halten können und wenn Sie den Wert dieser Ware nebst der nötigen Fahrhabe ausrechnen, kommen Sie auf einen Betrag von 20,000 bis 25,000 Fr. Das Beispiel des Herrn Witschi war nicht gerade gut gewählt, um uns zu beweisen, dass wir es da mit einem armen Mann zu tun haben. Auch das Beispiel von der Verpachtung lasse ich nicht gelten. Ich erinnere hier daran, dass zum Beispiel die Kyleialp im Diemtigen Tal dem frühern Besitzer, Herrn von Rougemont, einen jährlichen Pachtzins von 6000 Fr. abwarf und für etwa 700,000 Fr. verkauft worden ist, die nun dem Verkäufer einen jährlichen Zins von 28,000 Fr. abwerfen. Ich könnte noch andere derartige Beispiele anführen, die gerade das Gegenteil von dem beweisen, was Herr Witschi beweisen wollte. Man kann schliesslich für alles mit Beispielen aufwarten und es ist damit nicht viel bewiesen. Jedenfalls aber darf gesagt werden, dass von einer Belastung nicht gesprochen werden kann, wenn ein Landwirt mit 70,000 bis 75,000 Fr. Vermögen zu der jetzigen Steuer einen Zuschlag von 6 Fr. entrichten muss.

Ich möchte Sie ersuchen, heute einen Entscheid zu treffen und die Angelegenheit nicht an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Das hindert nicht, dass die Frage auf die zweite Lesung noch einmal geprüft und nach einer bessern Formulierung gesucht wird. Wenn es gelingt, wirklich etwas Besseres zu finden, so kann das bei der nächsten Lesung immer noch verwertet werden.

Abstimmung.

1. Für den Rückweisungsantrag Witschi
Minderheit.

2.
Eventuell:
Für den Antrag Witschi (bei Beibehaltung des Systems der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

Definitiv:
Für Festhalten an dem Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Wyss) . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozenten der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

						Fr.				Fr.
3 %	bei	einer	einfachen	Steuer	über	50	aber	nicht	über	100
6 %	»	»	»	»	»	100	»	»	»	200
9 %	»	»	»	»	»	200	»	»	»	300
12 %	»	»	»	»	»	300	»	»	»	400
15 %	»	»	»	»	»	400	»	»	»	500
18 %	»	»	»	»	»	500	»	»	»	600
21 %	»	»	»	»	»	600	»	»	»	700
24 %	»	»	»	»	»	700	»	»	»	800
27 %	»	»	»	»	»	800	»	»	»	900
30 %	»	»	»	»	»	900.				

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, wie die alpine Pflanzenraubwirtschaft mit Erfolg bekämpft oder derselben besser entgegengewirkt werden kann, als es bis dahin der Fall war.

Seiler,
Gurtner, G. Bühler, C. Bühler, Hofstetter, Mühlemann, Grossmann, A. Stauffer, Probst, Vernier, Egli, Wälti, Kuster, Boss, Hamberger, Siegenthaler.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen die Regierung darüber zu interpellieren, ob der Regierungsratsbeschluss vom 31. Dezember 1908, wonach einer Anzahl von pensionierten Lehrern und Lehrerinnen die bisher gewährten Zuschüsse aus der Bundessubvention wieder entzogen werden, nicht in Wiedererwägung gezogen werden könnte, da er nach der Auffassung der Unterzeichneten zum Teil auf unrichtigen Voraussetzungen beruht.

Gustav Müller, Mühlethaler.

Geht an die Regierung.

Präsident. Hiemit erkläre ich die Sitzung und die Session für geschlossen, indem ich Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen und Ihre Ausdauer in dieser Session bestens danke und gute Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 ½ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Korrigenda:

Seite	502	des	letzten	Jahrganges,	zweite	Spalte,	Zeile	5	von	unten	lies:	« 9800 »	statt	« 980 ».
»	»	»	»	»	»	»	»	4	»	»	»	« 4300 »	»	« 430 ».
»	514	»	»	»	»	»	»	34	»	oben	»	« 4500 »	»	« 5500 ».